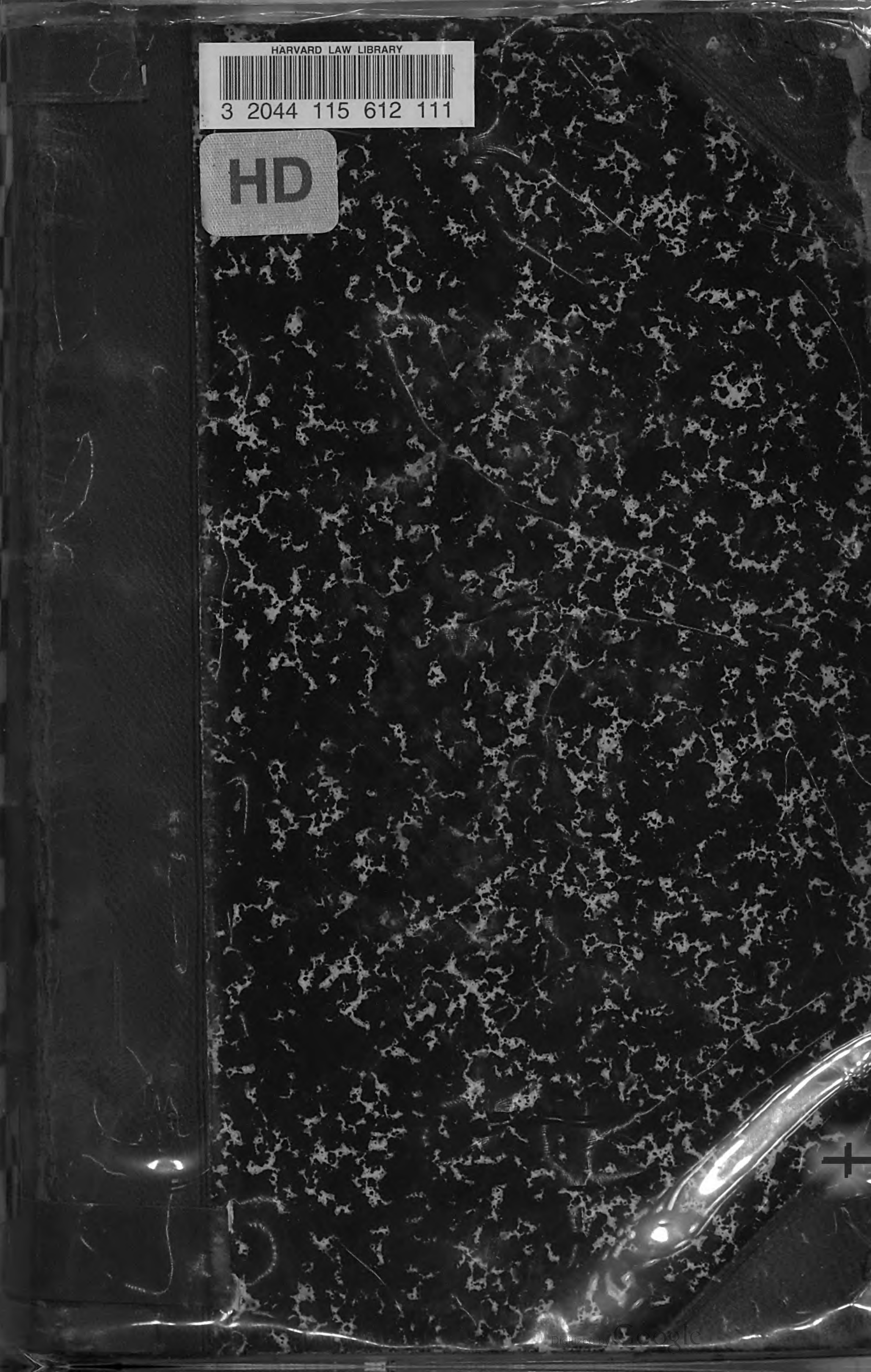





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

ARCHIV FÜR STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

BEGRÜNDET DURCH DR. GOLTDAMMER
FORTGEFÜHRT VON PROF. DR. JOSEF KOHLER

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Reichsanwalt Freiherr v. EBERZ und ROCKENSTEIN, Leipzig — Reichsgerichtsrat Dr. v. FEILITSCH, Leipzig
Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat RASCH, Berlin — Kammergerichtsrat HANSCHMANN, Berlin
Landgerichtsrat Professor Dr. DOERR, München — Rechtsanwalt Dr. ALSBERG, Berlin

herausgegeben von

PROF. DR. KARL KLEE
Kammergerichtsrat, Berlin

68. Band

Berlin 1920
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 68.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Entscheidungen.

Übersicht über die Stellen in deutschen Gesetzen, Verordnungen usw., auf die sich die mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte beziehen.

(Die Entscheidungen des Kammergerichts sind mit »KG.«, die der Oberlandesgerichte mit dem Sitze des Gerichts bezeichnet. Die übrigen sind Entscheidungen des Reichsgerichts.)

Geleitwort zum 68. Jahrgang.

Mit dem 68. Jahrgang beginnt ein neuer Abschnitt des Archivs. Nach dem Hinscheiden seines bisherigen Herausgebers, einer wissenschaftlichen Persönlichkeit von so außergewöhnlicher Bedeutung, kann das füglich nicht anders sein. Dem Geiste, in dem Josef Kohler die Zeitschrift geleitet hat, wollen wir treu bleiben; seinem Andenken sind wir es schuldig, daß wir nicht der Verflachung anheimfallen. Der wesentliche Inhalt des Archivs muß aber, da der Träger der es namentlich im letzten Jahrzehnt auszeichnenden Vielseitigkeit dahin ist und nicht ersetzt werden kann, ein anderer werden. Wenn die Mannigfaltigkeit der Interessen dieses Mannes, der Drang seines rastlosen, unerschöpflichen Geistes den Rahmen des Archivs in neuester Zeit fast zu sprengen schien, er Verbrechertumslehre, Kriminal- und Sozialpolitik in den Kreis seiner Aufgaben einbezog, wenn er daneben der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung einen breiten Raum gönnte, so müssen wir uns bescheiden und beschränken, wollen wir nicht darauf verzichten, eine fachwissenschaftliche Sonderwirkung zu erreichen. Unser Ziel ist, das Archiv in erster Linie in den Dienst der praktischen Strafrechtspflege zu stellen oder, besser, wieder zu stellen. Wir kehren zurück zu den durch seinen Gründer, nach dem es noch heute heißt, und dessen Nachfolger aufgestellten bewährten Richtlinien. Treffend hat sie der Obertribunalsrat Mager seinerzeit im Vorwort zum 20. Bande dahin festgelegt: »Die Zeitschrift ist dazu bestimmt, die für beide Teile unheilvolle Entfremdung zwischen Theorie und Praxis fernzuhalten . . . Diese Versöhnung geschieht dadurch, daß jeder Spruch des Richters des Zusammenhanges mit der Wissenschaft des Rechts sich bewußt ist, daß jede theoretische Erörterung vor den Gestaltungen des wirklichen Lebens die Augen offen hält . . . Der Theoretiker soll an dem einzelnen Falle der Wirklichkeit die Richtigkeit seiner Sätze erproben, der Praktiker soll in dem einzelnen Falle zu den Grundlagen des Strafrechts herabsteigen.«

So soll das Archiv künftig wieder vornehmlich ein Hort und eine Sammelstelle der wissenschaftlich begründeten Rechtsprechung sein. In den Mittelpunkt treten dementsprechend die oberstrichterlichen Entscheidungen, die — nach Materien geordnet — von den Einsendern nicht nur textlich wiedergegeben, sondern, soweit sie dazu Anlaß geben, mit erläuternden Bemerkungen versehen werden sollen, damit der systematische Faden nicht verloren gehe, der uns den Weg durch das Labyrinth der Rechtsprechung weist. Einzelne wichtigere Entscheidungen sollen besonders und ausführlicher besprochen werden. Fortlaufende Besprechung werden auch die in den amtlichen Sammlungen veröffentlichten Erkenntnisse des Reichsgerichts und anderer Obergerichte finden.

Aber auch landgerichtliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen rechtlich interessanten Inhalts, die aus irgendeinem Grunde nicht in weitere Instanzen gediehen sind, werden dem Herausgeber stets willkommen sein. Er bittet alle Praktiker des Strafrechts, seien sie Richter, Staatsanwälte oder Verteidiger, ihm ihre Erfahrungen in foro, soweit sie von allgemeinerer Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen, auf daß das Archiv eine stets neu fließende Quelle unmittelbarer praktischer Erkenntnis sei!

Neben die Entscheidungen aus der Praxis und ihre Erörterung sollen Aufsätze über Auslegungsfragen des geltenden Strafrechts und Strafverfahrens treten, ein breiterer Raum wird ferner der kritischen Erörterung der gerade jetzt mit der Veröffentlichung des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des GVG. greifbar einsetzenden amtlichen Reformvorschläge zu widmen sein, damit ein neuzeitlicher Strafprozeß und ein modernes Strafrecht Wirklichkeit werde, die den bei den Reformbestrebungen zurzeit im Vordergrunde stehenden Schutz des einzelnen gegen ein Übermaß der Strafgewalt und den nicht weniger notwendigen wirksamen Schutz der Gesamtheit gegen das Verbrechen glücklich miteinander verbinden.

In dem vorliegenden Halbband (Heft 1—3) sind noch die aus der Zeit der früheren Redaktion stammenden Manuskripte enthalten. Heft 4 erscheint gleichzeitig daneben im neuen Gewande.

Klee.

Beiträge zur Reform des Strafvollzugsrechts.

Anregungen einer amerikanischen Studienreise.

Von Dr. **Eduard Heims**, Gerichtsassessor in Berlin.

I. Strafvollzugsrecht und Rechtsvergleichung.

Das Mittel des Strafrechts zur Lösung seiner Kulturaufgabe ist der Strafvollzug. Strafrecht ist die Regelung des Strafvollzuges und seiner Voraussetzungen. Der Strafrechtssatz zerfällt wie jeder Rechtssatz in zwei Teile: den bedingenden Tatbestand und die an den Eintritt der Bedingung geknüpfte Rechtsfolge. Die Rechtsfolge der Strafrechtssätze ist aber durchweg derselben Art, d. h. der Eintritt oder Nichteintritt eines nach Art und Maß bestimmten Strafvollzuges. Auch jedes Strafurteil ist entweder eine Anordnung oder ein Verbot des Strafvollzuges.

Gewiß kann man von der materiellen Würdigung des Strafrechts her zu anderen Begriffsbestimmungen kommen: indem man etwa die in der »Norm« liegende staatliche Mißbilligung eines Verhaltens oder die sozialpolitischen Gründe der Bestrafung in den Vordergrund stellt. Beide Erwägungsreihen können für die Auslegung wie für die Fortbildung des Strafrechts bedeutungsvoll sein. Sie sind aber methodologisch nicht Element, sondern nur ratio der Strafrechtssätze, auf die dieselben Regeln Anwendung finden, die auch im übrigen innerhalb des Rechtsgebietes für die ratio legis gelten: sie sind Werturteile, die, ohne Bestandteile der Rechtssätze zu sein, dazu dienen, ihren Inhalt verständlich zu machen, ihn mit allgemeineren Werturteilen zu verbinden und damit einen Systembau zu ermöglichen. Die formale Struktur der Strafrechtssätze wird dagegen durch die oben angegebene Definition bereits erschöpfend bezeichnet.

Die Lehre von der Regelung des Strafvollzuges ist mithin die eine Hälfte der Strafrechtswissenschaft, ebensogut wie die Lehre vom Schadensersatz in die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts gehört. Der Strafvollzug ist auch einer wissenschaftlichen Behandlung nicht weniger bedürftig als andere Teile des Strafrechts. Die Lehre von dem Inhalte der Rechtsfolgen der strafbaren Handlung muß ebenbürtig neben der Lehre von den Voraussetzungen der Strafe stehen[1]). So wie das gesamte Strafrecht ein Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen und dem Staate zum Gegenstande hat und daher zum öffentlichen Recht

[1]) »Pendant longtemps on s'est contenté, dans les cours de procédure civile, d'apprendre aux étudiants comment on obtenait un jugement en leur laissant ignorer comment on l'exécutait: la même omission existe encore à l'heure actuelle dans les cours de droit pénal ou l'on se préoccupe beaucoup plus des étiquettes des peines que de leur contenu, c'est à dire de leur régime«, Cuche, Traité de science législation pénitentiaire. Paris 1905.

gehört, so ist dies auch für das Rechtsverhältnis der Fall, auf das sich die Beziehungen des Verbrechers zum Staate nach seiner gerichtlichen Verurteilung konkretisiert haben: es ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

Über die rechtliche Regelung der Strafe kann, wie über jedes Rechtsgebiet, de lege lata und de lege ferenda gehandelt werden.

Die rechtliche Regelung des Inhalts der Strafe kann Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Behandlung sein, sowohl insoweit sie durch Gesetz, als insoweit sie nur durch Verwaltungsverordnung geregelt ist. Freilich wird innerhalb der rechtlichen Betrachtung des Strafvollzuges auch die Frage zu erörtern sein, de lege lata: in welchem Umfange eine Regelung durch Verwaltungsanordnung gesetzlich zulässig ist, und de lege ferenda: in welchem Umfange sie künftig richtigerweise zuzulassen sein wird[2]).

Nur eine Art des Strafvollzuges ist die Freiheitsstrafe. Die Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist Gegenstand der Gefängnisforschung als eines Zweiges der Rechtswissenschaft, genauer des Strafrechts.

An sich nicht zur Rechtswissenschaft, sondern zu den Sozialwissenschaften zu rechnen ist die Lehre von der tatsächlichen Gestaltung und den tatsächlichen Wirkungen der Freiheitsstrafe, ebenso wie Forschungen über die Häufigkeit fruchtloser Zwangsvollstreckungen nicht zur Zivilprozeßwissenschaft gehören würden. von Holtzendorff sagt von der Gefängniskunde, daß sie den Staatswissenschaften näher stehe, als der Jurisprudenz[3]), und Kriegsmann spricht von ihr als von einem »Gebiet, das außerhalb des Bereiches rechtswissenschaftlicher Arbeit liegt«[4]).

---

[2]) Wesentlich dieses ist der Problemkreis, der insbesondere durch die neueren Arbeiten von Freudenthal in den Blickpunkt der Betrachtung gerückt worden ist. Vgl. »Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. 1910«, ferner »Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung« in von Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 7. Aufl., Bd. 5 1914 S. 78 ff., sowie »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« Bd. 32 1911 S. 222 ff., Bd. 35 S. 917 ff., Bd. 39 S. 493 ff. Dazu insbesondere von Liszt ebenda Bd. 35 S. 657 ff.

Ich stimme mit Freudenthal dahin überein, daß de lege lata für die heutige verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der Freiheitsstrafe zweifelsfreie gesetzliche Grundlagen vielfach fehlen und gewohnheitsrechtliche Begründungen sich mit den aus dem Gedanken des Rechtsstaates folgenden Erwägungen vielfach kreuzen. De lege ferenda scheint auch mir eine sehr viel weiter gehende gesetzliche Regelung wünschenswert. Sie wird durchaus in einer Weise möglich sein, die sowohl den vom Strafzwange freien Teil der Persönlichkeit des Verurteilten rechtlich schärfer umgrenzt, als auch für die mannigfaltigen und zu individualisierenden Einwirkungen auf den Gefangenen, die sich aus dem Ziele der bestmöglichen Erfüllung der Aufgabe der Strafe ergeben, ausreichenden Spielraum läßt, und daneben für die gerechte und auch im übrigen sachgemäße Verwendung dieser Einwirkungen gewisse Garantien schafft.

[3]) »Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzuges« in von Holtzendorff und von Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. 1888, Bd. I S. 8.

[4]) Im Vorwort zu seinem Lehrbuch der Gefängniskunde, 1912.

Diese Bemerkungen weisen lediglich auf die beiden Elemente hin, die man innerhalb des Gefängniswesens, wie bei allen sozialen Lebenserscheinungen — mit Stammler — unterscheiden kann: die geregelte Materie als ein auf Befriedigung bestimmter menschlicher Bedürfnisse gerichtetes Zusammenwirken von Menschen einerseits und die Regelung dieses Zusammenwirkens, die Form der Materie andererseits. Das erste ist Gegenstand der Sozialwissenschaften; das zweite, die Regelung des Zusammenwirkens, erfolgt — soweit nicht andere Normenkreise eingreifen — durch die Rechtsordnung und ist mithin Gegenstand der Rechtswissenschaft[5]).

Die erfahrungsmäßigen Erfolge des tatsächlichen Gefängnisbetriebes sind jedoch die wichtigste Grundlage für die kriminalpolitische Erörterung, so wie die tatsächlichen Erfahrungen des Wirtschaftslebens das wichtigste Material für jede Gesetzgebung über wirtschaftliche Fragen bilden. Sie sind daher bei jeder Erwägung de lege ferenda als das kritische Material für eine Reform mit zu behandeln.

Das Material der kriminalpolitischen Untersuchung wird daher gerade in weitem Maße die Kenntnis der tatsächlichen Wirkungen der Freiheitsstrafe, ihrer verschiedenen Gestaltungen und ihrer einzelnen Elemente sein. Die Erkenntnismittel dafür sind mannigfach, nach ihrem Werte aber wesentlich verschieden.

Das am allgemeinsten geübte Mittel psychologischer Erkenntnis ist die Einfühlung. Unter Verwertung unserer persönlichen Erfahrungen versuchen wir uns in die Lage eines anderen hineinzuversetzen. Die Einfühlung ist zugleich die ungenaueste und gefährlichste Methode. Sie kann da von einigem Nutzen sein, wo andere Mittel kaum zu Gebote stehen, namentlich bei der Beurteilung der allgemein abschreckenden Kraft eines Strafmittels auf die noch nicht kriminelle Bevölkerung. Sonst ist ihr gegenüber gerade bei der Beurteilung von Gefängniseinrichtungen besondere Vorsicht geboten. Die Einflüsse der Gefangenschaft sind so eigentümlicher und uns so fremder Art, daß wir uns auch nicht ungefähr richtig in die Lage des ihr unterworfenen Sträflings hineinversetzen können. Trotzdem treten wir unbewußt fortwährend an die Dinge mit Vorstellungen heran, die wir uns nur durch Einfühlung erworben haben. So wird diese die Hauptursache unserer Vorurteile. Noch mehr ist sie fast die einzige Quelle der populären Anschauungen über Freiheitsstrafen.

Wesentlich wertvoller sind schon Berichte von Sträflingen und Entlassenen, wie sie mehrfach vorliegen, sowie die von Praktikern des Gefängniswesens niedergelegten Erfahrungen, schließlich auch die Statistik als Form der Massenbeobachtung, wenn auch wohl erst die Zukunft uns exaktere Methoden zur Beurteilung der Wirkungen des Strafvollzuges

[5]) Über die methodische Entwickelung dieses allgemeinen Gegensatzes vgl. Stammler, »Wirtschaft und Recht« 2. Aufl. 1906, insbes. S. 112—158.



bringen wird. Für die Bewertung der vorhandenen Erfahrungen wird die Basis wesentlich verbreitert, wenn auch die Erfahrungen in anderen Ländern herangezogen werden. Damit ist bereits ein Punkt berührt, in dem die Rechtsvergleichung für die Gefängnisforschung von Bedeutung wird.

Die Rechtsvergleichung kann als rein theoretische Wissenschaft Interesse haben und ist auch als solche berechtigt. Ebensowohl ist es aber möglich, ihre praktische Aufgabe zu betonen: Rechtsvergleichung als eine Erkenntnisquelle der Kriminalpolitik. Sie kann als solche auf verschiedene Weise für uns wichtig werden. Vor allem kann sie für uns anregend sein, d. h. indem sie nur eine Fragestellung lehrt. Sie zeigt, wie ein bestimmter Stoff geregelt werden kann, und überläßt es uns, auf andere Weise zu untersuchen, ob diese Regelung richtig ist. Sie kann freilich auch darüber hinaus Aufschluß geben, wie sich eine Einrichtung zur Lösung der Aufgaben der Strafe bewährt hat, so wenn etwa günstige psychische Einflüsse auf die Sträflinge festzustellen sind oder sich gar erweisen läßt, daß dadurch die Zahl der Verbrecher gemindert ist. Auch die Tatsache, daß eine Regelung sich lange Zeit hindurch in einem Lande halten kann, daß sie in immer weiterem Maße eingeführt wird, ist ein gewisses Zeichen praktischer Bewährung. Darauf läßt auch eine zunehmende übereinstimmende Regelung eines bestimmten Gegenstandes in einer größeren Zahl von Ländern schließen.

Immerhin sind alles dieses mehr oder weniger unsichere Anhaltspunkte, und dies gilt leider meist auch für den Versuch einer Feststellung, ob diese oder jene Regelung sich in einem anderen Lande »bewährt« hat. Das Ergebnis ist meist schon für das fremde Land nicht eindeutig, und neue Schwierigkeiten entstehen bei der Frage, inwieweit die Verschiedenheit der nationalen Verhältnisse die Übertragung ermöglicht. Der eigenen Prüfung sind wir nie überhoben, und je mehr man sich mit rechtspolitischen Ergebnissen der Rechtsvergleichung befaßt, um so mehr verstärkt sich der Eindruck, daß der wesentlichste Nutzen der zuerst genannte der Anregung ist. Es ist immer wertvoll, neue Möglichkeiten für die Lösung der auch bei uns vorhandenen Probleme kennen zu lernen und darin einen Anlaß zu der vorurteilsfreien Prüfung zu finden, was sich daraus für uns wohl eignen möge.

II.

Die nachstehenden Mitteilungen über den Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika knüpfen an die Eindrücke einer Studienreise des Verfassers an[5a]. Die Reise begann mit der von der Regierung

---

[5a]) Ich möchte an dieser Stelle nicht verfehlen, des verstorbenen Berliner Strafrechtslehrers Albert Friedrich Berner zu gedenken, der hochbetagt kurz vor seinem Tode eine namhafte Summe als einmaliges Reisestipendium zum Studium

der Vereinigten Staaten für die Teilnehmer des Achten Internationalen Gefängniskongresses veranstalteten Besichtigungsfahrt[6]). Diese Fahrt bot den Vorzug vorzüglicher Zeitausnutzung, sachverständiger Führung und guter Vorbereitung, die auch noch durch zahlreiche Druckschriften gefördert wurde. An die Fahrt schlossen sich die Teilnahme an dem Gefängniskongreß selbst, und daran weitere vom Verfasser auf eigene Hand unternommene Besichtigungen und Studien in verschiedenen Teilen der Union.

Die Entwickelung des Strafvollzuges in Amerika nach jener Reise ist auf Grund des vorhandenen gedruckten Materials, soweit solches zu erlangen war (in der Regel bis 1915), berücksichtigt worden.

Wenn man in Deutschland vom amerikanischen Strafvollzuge spricht, so denkt man vor allem an die Reformatories, die Besserungsanstalten für jüngere Verbrecher. Über sie liegen eine Anzahl vorzüglicher deutscher Darstellungen vor. Darüber ist der ordentliche Strafvollzug fast zu kurz gekommen, obwohl auch er genug des Interessanten und Anregenden bringt. Ich habe daher geglaubt, dem deutschen Leser am ehesten Neues bieten zu können, indem ich mich einmal auf den Strafvollzug außerhalb der Reformatories beschränke. Dabei sehe ich von einer näheren Schilderung des Betriebes der kurzen Freiheitsstrafen, d. h. der Strafen bis zu einem Jahre ab. Sie werden in den penitentiaries und jails vollzogen. Leitende Grundgedanken, von denen wir lernen könnten, sind bei ihnen nicht festzustellen. Die Zustände in den kleineren Gefängnissen sind in der Regel, wie ja leider in den meisten Ländern, unerfreulich. Für Arbeit ist zumeist nicht gesorgt. Die Gefangenen lungern vielfach den ganzen Tag auf den Korridoren miteinander herum und vertreiben sich die Zeit, wie sie wollen. Auch nachts findet in der Regel keine Trennung statt.

ausländischer Strafensysteme stiftete, das von der Berliner juristischen Fakultät an einen deutschen oder österreichischen Juristen auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete des Strafensystems verliehen werden sollte. Der Verfasser hatte die Ehre, dieses Stipendium zu erhalten und verdankt dem Stifter den Anlaß, der Berliner juristischen Fakultät wertvolle Empfehlungen für die im Text beschriebene Reise.

[6]) Über diese Fahrt liegen eine Anzahl von Reiseberichten vor, die, soweit sie mir bekannt geworden sind, sich sämtlich auf eine chronologische Wiedergabe der Eindrücke der Teilnehmer beschränken, ohne weitere systematische Verarbeitung. Ich nenne folgende: »Actes du Congrès Pénitentiaire International de Washington.« Groningen 1913. Vol. I p. 529 seqq.; Rosenfeld, »Blätter für Gefängniskunde« 45 S. 262 ff.; Kellerhals, »Bericht über den Internationalen Gefängniskongreß in Washington 1910« im Jahresbericht der (schweizerischen) Strafanstalt Witzwil für 1910 S. 27 ff.; Georg Stammer, »Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika«, Berlin 1911; Sir E. Ruggles Brise, »Report to the Secretary of State for the Home Department on the Proceedings of the Eighth International Penitentiary Congress London 1911« (englische Parlamentsdrucksache Cd. 5593); »Proceedings of the Annual Congress of the American Prison Association« p. 288 seqq. Indianapolis 1910.

Einsichtige amerikanische Beurteiler erkennen selbst an, daß diese Anstalten, die ja doch die eigentliche Masse des Verbrechertums beherbergen, Pflanzstätten des Verbrechens und des Lasters sind. Auch bei den europäischen Teilnehmern des Gefängniskongresses in Washington 1910 bestand darüber nur ein einhelliges Urteil, dem zum Beispiel der Chef des englischen Gefängniswesens, Sir E. Ruggles-Brise, in seinem Bericht an das englische Parlament beredten Ausdruck gegeben hat[7]). Auch seitdem scheint, soweit es sich bis zum Jahre 1915 verfolgen läßt, eine wesentliche Besserung nicht eingetreten zu sein.

Materielles Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug unterstehen in Amerika der Gesetzgebung des Einzelstaates, nicht der Vereinigten Staaten. Ausgenommen sind nur die auf dem der Regierung der Vereinigten Staaten unmittelbar unterworfenen Gebiete (dies ist insbesondere in dem District of Columbia, der die Stadt Washington und ihre Umgebung umfaßt) begangenen und einzelne wenige gegen den Bund gerichteten Delikte. Der Strafvollzug ist daher formell in jedem Gliedstaate durch andere Gesetze geregelt und ist auch materiell überall verschieden. Eine systematische Darstellung des Strafvollzuges in den Vereinigten Staaten ist daher nicht möglich. Immerhin wiederholen sich gewisse Grundsätze. Als Beispiel der amerikanischen Einrichtungen wird im folgenden der Strafvollzug in dem führenden Staate New-York gewählt, an den sich zur Ergänzung ein Bild der Einrichtungen in Pennsylvanien anschließen soll.

III. Der ordentliche Strafvollzug im Staate New-York.

Der Staat New-York hat eine große Anzahl verschiedenartiger Anstalten zum Strafvollzug. Zunächst sind für die Bestrafung von misdemeanours (d. i. der leichteren der beiden Gruppen, in die die Delikte eingeteilt sind, unsere Übertretungen und einen Teil der Vergehen umfassend) fünf größere Gefängnisse, Penitentiaries, und zahlreiche kleinere Jails vorhanden. Die Zustände in ihnen sind schlecht. Sie enthalten Jugendliche (zwischen 16 und 21 Jahren) neben Erwachsenen; Erstverbrecher und Rückfällige werden durcheinandergehalten. Die Verwaltung wird nicht von dem Staate New-York, sondern von den einzelnen Counties und Städten geführt. Dadurch ist schon jede einheitliche und sachgemäße Verwaltung erschwert. Für Absonderung der Gefangenen voneinander ist nicht gesorgt. Ebenso fehlt Beschäftigung fast vollständig, selbst für Gefangene mit Strafzeiten bis zu einem Jahre. Die Gefängnisreformgesellschaften und die Staatskommission für Gefängnisse sind seit Jahren bestrebt, auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken, doch sind die bisherigen Erfolge gering. Als Vorbilder für Europa kommen diese Anstalten in keiner Hinsicht in Frage.

---

7) a. a. O. p. 9.

Der Bestrafung der felonies, der schwersten Art der Delikte (unsere Verbrechen und einen Teil unserer Vergehen umfassend), dienen zwei Arten von Anstalten, die Reformatories und die State Prisons.

Die beiden Reformatories für Weiber, in Bedford und in Albion, haben insofern eine Besonderheit, als sie alle zum erstenmal Bestraften zugewiesen erhalten, gleichgültig ob sie ein misdemeanour oder ein felony begangen haben. Es fehlt dagegen eine geeignete Anstalt für männliche jugendliche misdemeanants, die heute durchaus zweckwidrig in die allgemeinen Penitentiaries und Jails kommen. Seit Jahren weisen die Gefängnisreformkreise auf diesen Mangel hin. Jetzt (d. h. nach dem letzten vorliegenden Bericht vom März 1915) ist in Aussicht genommen, eine solche Anstalt mit großem Landbesitz in der Nähe von Oriskany zu errichten.

Über die näheren Einrichtungen der Reformatories, namentlich der bekannten Musteranstalt Elmira, ist namentlich seit der ausführlichen und ausgezeichneten Darstellung von Herr[8]) fast alles Wissenswerte bei uns bekannt.

Verhältnismäßig wenig Interesse hat man dagegen in Deutschland bisher dem Strafvollzug in den State Prisons entgegengebracht, obgleich auch dieser viel Interessantes bietet, z. B. neuerdings eine weitgehende Selbstverwaltung der Gefangenen in disziplinarer Beziehung. Es besteht ferner auch in diesen Anstalten die unbestimmte Verurteilung, die also hier nicht mehr auf Jugendliche, sondern auf das regelmäßige Verbrechertum angewendet wird. Im übrigen herrscht ein ausgebildetes Progressivsystem, und es ist seit neuester Zeit auch eine ausgesprochene »Zwischenanstalt« vorhanden, die den Gefangenen nach Abbüßung des ersten Abschnittes der Strafzeit in die Freiheit überleitet.

Die einzelnen Staatsgefängnisse.

Es bestehen vier Staatsgefängnisse: Auburn, Sing-Sing, Clinton und als neuestes und modernstes Great-Meadow. Von diesen Anstalten ist Clinton für rückfällige Verbrecher und daneben für Tuberkulöse bestimmt, zu deren Heilung es besondere Einrichtungen hat. Alle anderen Gefangenen kommen zunächst nach Auburn oder Sing-Sing und können erst von dort aus nach längerer Strafzeit bei guter Führung nach Great-Meadow überführt werden.

Das Gefängnis Sing-Sing in Ossining ist völlig veraltet. Die Zellen sind klein, dunkel und haben wenig Ventilation. Sie reichen für die durchschnittliche Gefangenenzahl nicht aus. Von etwa 1600 Gefangenen sind deswegen immer ungefähr 300 zu je zweien in einer Zelle, also eine Art Belegung, die erfahrungsgemäß auf alle Fälle vermieden werden

[8]) »Das moderne amerikanische Besserungssystem.« 1907.



muß. Man ist sich auch in Amerika selbst über den schlechten Zustand der Anstalt klar. Die New York Prison Association und die State Commission of Prisons laufen seit Jahren Sturm gegen die heutigen Einrichtungen. Letztere — d. i. die amtliche Aufsichtsbehörde — äußert sich mit den folgenden schmeichelhaften Worten über die Anstalt: »Das Gefängnis Sing-Sing verdient ewige Erinnerung unter den abscheulichen Gefängnissen der Geschichte. Der Staat New-York hat sich selbst durch die Aufrechterhaltung einer solchen Anstalt geschändet. Die Zellenhalle, vor über 85 Jahren gebaut, vereinigt in sich alle Übel der alten Art des Gefängnisbaues. Mit zwölfhundert grabesgleichen Zellen, die in festes Steinmauerwerk eingelassen sind, in Maßen von 3 Fuß und 3 Zoll für jede Zelle in der Breite, 7 Fuß in der Tiefe und 6 Fuß und 7 Zoll in der Höhe, mit Zellentüren, die versperrt sind durch flache Stahlplatten, die das meiste von dem Licht und der Luft abschneiden, welche durch die spaltgleichen Fenster der Steinmauern der Zellenhalle kommen könnten, mit dem Ventilationsloch in der Zelle, das für Ventilation nutzlos, aber zum Beherbergen von Ungeziefer gut ist, mit den gewöhnlichen Gefängniseimern, mit den dampfschwitzenden, Krankheit ausbrütenden Zellenmauern in den unteren Reihen, zeitweilig fast 2000 Mann beherbergend, so hat das Gefängnis beinahe ein Jahrhundert gestanden und steht noch da als ein Denkmal der Nachlässigkeit des großen Staates New-York bei der Behandlung seiner kriminellen Angehörigen.« Zum baulichen Verständnis der vorstehenden Beschreibung sei hinzugefügt, daß Sing-Sing ebenso wie die meisten anderen Gefängnisse in Amerika so angelegt ist, daß die Zellen keine Fenster in das Freie haben, sondern nur große vergitterte Türen nach einem Korridor, der seinerseits die Außenfenster enthält. Die Zellen bekommen also Licht und Luft nur aus dem Korridor.

Auch Auburn ist in derselben Weise angelegt: ein alter epheuumrankter Bau, dem man die Ehrwürdigkeit seiner Geschichte ansieht. Das »Auburnsche System« gilt zwar noch formell, d. h. es ist offiziell nur erlaubt, über die Arbeit oder sonst mit spezieller Erlaubnis zu sprechen. Tatsächlich besteht aber eine viel weitergehende stillschweigende Duldung von Gesprächen. Die Zellen sind auch hier sehr klein. Die Innenausstattung sieht, wie auch in anderen Gefängnissen, für unsere Begriffe sehr bunt aus. Die Zellen haben alle den amerikanischen Schaukelstuhl, ferner Spiegel, Ansichtskarten und ähnliches. In Auburn stand bisher auch ein elektrischer Hinrichtungsstuhl. Als eine unnötige Grausamkeit erschien es dem Besucher, daß unmittelbar daneben sich die Zellen der zum Tode Verurteilten, die noch die Bestätigung des Urteils abwarten, befinden. Übrigens sollen von jetzt ab sämtliche elektrischen Hinrichtungsstühle im Staate New-York, die sich bisher auf Sing-Sing, Auburn und Clinton verteilten, zusammen nach Sing-Sing verlegt werden.

Das Clinton Prison in Dannemora erhält seine Eigentümlichkeit dadurch, daß es nicht nur gewöhnliches Gefängnis für die besonders schwierigen Gefangenen des Staates, sondern daneben Sonderanstalt für tuberkulöse Gefangene ist. Es enthält ein großes Lungensanatorium. Die Einrichtung ist, wie so viele Maßnahmen in Amerika, die rasch in die Wirklichkeit umgesetzte Idee eines einzelnen, des Gefängnisarztes Dr. J. B. Ranson. Die Lage des Gefängnisses ist für Lungenbehandlung besonders geeignet, und so werden jetzt nach der Anstalt die lungenkranken Gefangenen des ganzen Staates gesandt.

Jedes der drei vorgenannten Gefängnisse hat eine Durchschnittsbelegung mit ungefähr 1500 Gefangenen.

Das vierte Staatsgefängnis Great-Meadow Prison wird im Zusammenhang des Progressivsystems näher beschrieben werden.

Klassifikation.

Die Verteilung auf die verschiedenen Anstalten, der »Strafvollstreckungsplan«, enthält bereits eine gewisse Klassifikation, eine Einteilung in verschiedene Grade. Dies ist bereits durch gesetzliche Bestimmungen des Staates New-York vorgeschrieben, die freilich nur ganz allgemeine Richtlinien geben. Ihr Wortlaut ist von Interesse: »Der Leiter des Gefängniswesens soll eine Einteilung in drei Klassen oder Grade anordnen. Der erste Grad soll diejenigen umfassen, von denen anzunehmen ist, daß sie besserungsfähig oder weniger verdorben als die andern sind, und daß sie die Gesetze halten und sich nach ihrer Entlassung durch ehrliche Arbeit fortbringen werden. Der zweite Grad soll diejenigen umfassen, von denen anzunehmen ist, daß sie unverbesserlich oder mehr verdorben, aber noch so verwendbar zur Arbeit sind und sich so vernünftig der Gefängnisdisziplin fügen werden, daß sie nicht ernsthaft die Ertragfähigkeit ihrer Arbeit oder der Arbeit ihrer Mitstrafgefangenen, mit denen sie gemeinschaftlich beschäftigt werden, beeinträchtigen werden. Der dritte Grad soll diejenigen umfassen, von denen anzunehmen ist, daß sie unverbesserlich oder so widerspenstig oder (aus anderen Gründen als wegen vorübergehender Krankheit) so unfähig zur Arbeit sind, daß sie ernsthaft die Disziplin oder die Ertragfähigkeit der Arbeit des Gefängnisses beeinträchtigen würden.

Der Leiter des Gefängniswesens soll Regeln für die Beförderung oder Rückversetzung von Gefangenen aus einem Grade in einen andern herausgeben und soll von Zeit zu Zeit die Gefangenen in den Staatsgefängnissen von einem Gefängnis in das andere versetzen mit Rücksicht auf die Belegungsfähigkeit der verschiedenen Staatsgefängnisse oder mit Rücksicht auf die Gesundheit oder Besserung der Gefangenen, oder um alle Gefangenen eines Grades in einem Gefängnis zusammenzufassen (soweit es zweckmäßig erscheint). Er kann auch die Trennung der Gefangenen ver-

schiedener Grade innerhalb jedes Staatsgefängnisses anordnen, soweit es zweckmäßig erscheint.« (§§ 148 und 149 des Prison-Law.)

Mit diesen Grundsätzen ist also eine Einteilung in Aussicht genommen, bei der der Gesichtspunkt der Besserungsfähigkeit mit dem der Brauchbarkeit zu produktiver Gefängnisarbeit in merkwürdiger Weise vermischt wird. Die Ausführungsbestimmungen des Leiters des Gefängniswesens haben die im Gesetz gegebenen Grundsätze noch mehr veräußerlicht. Bis vor kurzem wurden drei Gruppen unterschieden; in die Gruppe A kamen die zum ersten Male wegen felony Bestraften, in die Gruppe B die bereits einmal wegen felony Vorbestraften, in die Gruppe C diejenigen, die schon ein oder zwei Vorstrafen wegen felony erlitten hatten. Die drei Gruppen wurden getrennt behandelt, insbesondere alle Gefangenen der Gruppe A nach Auburn und alle der Gruppe C nach Clinton gebracht. Nur innerhalb dieser Gruppen wurde dann eine Untereinteilung, je nach der Führung in der Anstalt vorgenommen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine solche Klassifikation fast wertlos war. Es hat offenbar keinen Zweck, die zum zweiten Male wegen felony Bestraften hervorzuheben. In ihnen werden Besserungsfähige und Unverbesserliche enthalten sein, die nur durch individuelleres Vorgehen getrennt werden könnten. Weiter ist es offenbar unrichtig, nur die Vorstrafen wegen der schwersten Art der Delikte, der felonies, zu berücksichtigen und zum Beispiel jemanden, der zahlreiche Vorstrafen wegen misdemeanours erlitten hat, in die erste Klasse der Besserungsfähigen zu versetzen. Dazu kommt weiter, daß bei den unzureichenden Strafregistern in Amerika Vorstrafen den Behörden vielfach nicht bekannt sind. Jedenfalls konnte der Hauptzweck, den wir mit dem Gedanken der Klassifikation im Strafvollzuge zu verbinden pflegen, nämlich die Schäden der Gemeinschaft dadurch zu mindern, daß die gutartigen Elemente von der Ansteckung durch verdorbene Verbrecher entfernt gehalten werden, und dadurch eine systematische Besserung zu ermöglichen, durch diese Einrichtung nicht erreicht werden. Im Jahre 1914 soll die Klassifikation geändert worden sein. Genaueres darüber ist nicht festzustellen; der amtliche Jahresbericht der Staatskommission vom März 1915 teilt lediglich mit, daß die Einteilung der Gefangenen jetzt mehr von ihrer Führung in der Anstalt als von ihrem Vorstrafenregister abhänge.

Haftform.

In den Staatsgefängnissen herrscht allgemein Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung, die übrigens auch nicht ausnahmslos durchgeführt ist. Einzelhaft im Sinne völliger Trennung bei Tag und bei Nacht kommt lediglich als Disziplinarmittel vor. Daneben scheint sie neuerdings in ganz geringem Umfange für schwere Verbrecher angewendet zu werden, die sonst die Disziplin des Gefängnisses stören würden. So ist in Clinton, das schon an sich die schwersten Verbrecher des Staates enthält,

ein besonderes Einzelhaftgefängnis für »verzweifelte Charaktere« errichtet worden, in dem durchschnittlich zwanzig Gefangene (bei einer Gesamtbelegung des Gefängnisses mit etwa 1200 Gefangenen) verwahrt werden. Die Zellen sind doppelt so groß wie die gewöhnlichen und sind mit kleinen Einzelspazierhöfen verbunden.

Arbeitsbetrieb.

Die Gestaltung der Arbeit in den New-Yorker Gefängnissen wird durch zwei Züge charakterisiert. Der Staat New-York ist der einzige Staat, der den Grundsatz, daß in den Gefängnissen nur für Staatsbedarf gewird, arbeitet vollständig durchgeführt hat. Von Interesse ist, daß von Jahr zu Jahr das Bestreben an Boden gewinnt, den Gefangenen neben der Industriearbeit die Möglichkeit zu landwirtschaftlicher Betätigung zu geben. Es wird versucht, für die alten Gefängnisse wenigstens etwas Ackerland zu erwerben, und die neue Anstalt in Great-Meadow ist ganz auf der Beschäftigung in der Landwirtschaft aufgebaut.

Der Grundsatz der ausschließlichen Arbeit für Staatsbedarf ist in die Konstitution des Staates New-York aufgenommen. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich im Prison Law. Danach darf die Arbeit acht Stunden nicht übersteigen, auch Sonn- und Feiertags nicht betrieben werden. Sie soll entweder den Zwecken der eigenen Anstalt oder denen des Staates oder einer politischen Abteilung des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung dienen, die dem Staate gehört oder von ihm verwaltet oder kontrolliert wird. Hinzugefügt ist, daß sie auch dem Zwecke der industriellen Ausbildung und des Unterrichts dienen darf. Für die Art der Beschäftigung der Gefangenen wird ferner eine Unterscheidung nach den drei Graden gemacht. Bei den Gefangenen des ersten Grades soll der Gesichtspunkt im Vordergrund stehen, daß sie fähig werden, sich nach ihrer Entlassung durch ehrliche Arbeit selbst zu erhalten. Dieses Ziel soll dem der Produktivität der Arbeit vorgehen, und es sollen nötigenfalls sogar Arbeiten ausgeführt werden, die nicht produktiv sind, wenn die industrielle Ausbildung auf diese Weise wirksamer erteilt werden kann. Soweit es aber mit dem Gesichtspunkt der Erziehung verträglich ist, soll auch bei diesen Gefangenen möglichste Produktivität angestrebt werden. Für die Gefangenen des zweiten Grades kommt lediglich der Gesichtspunkt möglichst hoher Nutzung der Arbeit in Frage. Für die Gefangenen des dritten Grades, die ja auch diejenigen umfassen, die durch Krankheit oder Widerspenstigkeit die Arbeit stören würden, ist vorgeschrieben, daß sie so beschäftigt werden sollen, wie es für ihre Gesundheit zuträglich ist, daß sie aber, soweit dieser Gesichtspunkt ausscheiden kann, möglichst zu produktiver Arbeit angehalten werden sollen.

Zur Durchführung des Grundsatzes, daß die Staatsgefängnisse nur für den Staat beschäftigt werden sollen, dienen folgende Maßnahmen:

Es werden in den Gefängnissen zunächst eine große Anzahl verschiedenartiger Waren hergestellt, und zwar auch innerhalb der einzelnen Warengruppen wesentlich mannigfaltigere Formen, als es in unseren Gefängnissen üblich ist. So werden in Auburn hergestellt: Möbel, wollene Decken, Tuche, Betten, Matratzen, Besen, Körbe und Gußwaren; in Clinton Hemden, Kleidung, Zinnwaren, Holzwaren, Baumwolltuche, Handtücher, Drell, Scheuerlappen, Kattun, Planzeug, Bauholz; in Sing-Sing Stiefel und Schuhe, Kleidung, Bürsten und Matratzen, Karren, Wagen, Matten, Unterzeug, Strumpfwaren und Gußwaren. Die Art der Arbeit ist moderner Großbetrieb, und die Verwaltungen sind bestrebt, jeweils die modernsten Maschinen anzuschaffen, um die Rentabilität der Arbeit zu steigern. Der Großbetrieb bedingt zugleich weitgehende Arbeitsteilung. Man ist dort, abweichend von den bei uns von vielen Gefängnispraktikern vertretenen Anschauungen, der Auffassung, gerade dadurch auch für die Gefangenen ähnliche Bedingungen wie in der Freiheit zu schaffen. Innerhalb der einzelnen Betriebszweige werden nun wiederum zahlreiche Waren hergestellt. Ein charakteristisches Bild der Mannigfaltigkeit der Erzeugung gibt ein sämtliche in den Gefängnissen hergestellte Waren umfassender dickleibiger Katalog mit genauen Abbildungen, auf Grund dessen die einzelnen staatlichen Verwaltungen ihre Bestellungen bei den Gefängnissen machen können. Kein Gegenstand, der in den Gefängnissen hergestellt wird, darf von irgendeiner anderen Quelle bezogen werden, es sei denn, daß die Staatskommission ein schriftliches Zeugnis darüber erteilt hat, daß die Ware nicht lieferbar ist. Für die Festsetzung der Preise, zu denen die Gefängnisse an die staatlichen Verwaltungen oder die sonstigen öffentlichen Anstalten zu liefern haben, besteht eine besondere Behörde. Die Art der Berechnung ist durch allgemeine Richtlinien bestimmt. Die Preise sollen sich möglichst in der Höhe der Marktpreise bewegen. Die gleiche Behörde, der Board of Classification, bestimmt auch Muster und Qualitäten aller Einrichtungsgegenstände für die Gebäude der Staatsverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen. Es kann daher zum Beispiel keine staatliche oder öffentliche Anstalt im Staate New-York eine Bureaueinrichtung beziehen, die nicht dem durch den Board of Classification aufgestellten Muster entspricht und nicht in den Gefängnissen hergestellt wird.

Das System scheint in hohem Grade tatsächlich die Nutzbarmachung der Gefängnisarbeit für den Staat zu gewährleisten und dadurch die Klagen der freien Arbeit über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit zu beschränken. Die Erzeugung in den drei genannten Gefängnissen hatte im Jahre 1914 einen Wert von beinahe einer Million Dollar. Der Reingewinn wird auf etwa 140000 Dollar berechnet.

Den Sträflingen wird eine Arbeitsbelohnung gewährt. Die Tendenz geht jetzt dahin, die Arbeitsbelohnung zu erhöhen, um dadurch einen stärkeren Anreiz zur Arbeit zu schaffen. Man glaubt, daß sich jede

Erhöhung der Arbeitsbelohnung unmittelbar durch größere Produktivität der Arbeit bezahlt macht. Man denkt sogar daran, für besonders intensive Arbeit Strafkürzungen zu gewähren. Eine schädliche Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeit auf Staatsbedürfnisse zeigt sich für die kleineren Gefängnisse, für die es ja immer und in allen Ländern schwer ist, vernünftige Arbeit zu finden, und die gerade durch die genannte Vorschrift der Staatskonstitution, die erst seit 1897 gilt, zu dem heutigen Zustand gekommen zu sein scheinen, daß die Gefangenen gar nicht beschäftigt werden.

Außenarbeit.

Ein gewisses Maß von Außenarbeit besteht in jedem der New-Yorker Staatsgefängnisse, und zwar im wesentlichen in der Weise, daß die Gefangenen zum Wegebau herangezogen werden. Es besteht die Tendenz, diese Beschäftigung auszudehnen, weil sie sich als günstig für die körperliche Kräftigung von Gefangenen, die vor der Entlassung stehen, erwiesen hat. Es ist natürlich, daß für die Außenarbeit ebenso wie bei uns im wesentlichen Gefangene im letzten Teil ihrer Strafzeit verwendet werden. Es wird geplant, in der Nähe aller Staatsgefängnisse Farmland zu erwerben, um dadurch zugleich gesunde Beschäftigung für die Gefangenen zu haben und die eigenen Bedürfnisse der Anstalt nach Bodenerzeugnissen billig befriedigen zu können. In der neuen Anstalt Great-Meadow ist die Beschäftigung von Gefangenen ganz auf Landwirtschaft gestellt. Die näheren Einzelheiten werden bei der Beschreibung dieser Anstalt ihre Darstellung finden.

Disziplin. System der Auszeichnungen.

Die Disziplin des Gefängnisses beruht zunächst auf dem Progressivsystem, insofern das Fortschreiten des Gefangenen zu besserer Behandlung und insbesondere — durch die Einrichtungen der Strafkürzung und der unbestimmten Entlassung — der Zeitpunkt seiner Entlassung von seiner Führung abhängen. Die einzelnen zu ihrer Durchführung dienenden Maßnahmen, insbesondere das Markensystem, werden unten im Zusammenhang beschrieben werden. Daneben bestehen Disziplinarstrafen ähnlich wie bei uns. Ihr Anwendungsgebiet ist freilich infolge der zur Verfügung stehenden anderen Mittel naturgemäß geringer. Als besondere Eigentümlichkeit verdient jedoch das System der Auszeichnungen angeführt zu werden sowie die Selbstregierung der Gefangenen, die neuerdings in Auburn und Sing-Sing eingeführt worden ist.

Es entspricht der amerikanischen Denkweise, die Gefangenen weniger durch Strafen als durch Belohnungen anzuspornen. Diesem Zweck dienen Honor Emblems, äußere Abzeichen an der Kleidung des Gefangenen, die ihm je nach seiner Führung verliehen werden, und die mit

gewissen Vergünstigungen verbunden sind. Für jedes Jahr guter Führung wird ein Auszeichnungsstreifen verliehen, für je fünf Jahre ein Stern. Diese Streifen und Sterne können durch Disziplinarvergehen nach bestimmten Regeln wieder verwirkt werden. Die Streifen und Sterne berechtigen je in verschiedenem Grade zu häufigerem Briefwechsel, zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln und von Zelleneinrichtungsgegenständen, zum häufigeren Empfange von Besuchen und zum Halten von Zeitungen. Die Wirkungen des Honor-Systems werden von den Amerikanern gerühmt. Es war in allen New-Yorker Staatsgefängnissen in Übung und ist es noch jetzt in Clinton und in der neuen Anstalt Great-Meadow. In Auburn und Sing-Sing dagegen ist es durch die Einrichtung der Gefangenenvereine ersetzt worden.

Über die amerikanischen Versuche, in Anstalten zur Erziehung von Jugendlichen weitgehende Selbstregierung zur Grundlage der Erziehung zu machen, insbesondere über Georges Junior's Republic in Freeville und ähnliche Anstalten, ist ja auch in Deutschland manches bekannt geworden. Es scheint ein typischer Entwickelungsgang zu sein, daß Gedanken, die zunächst an Jugendlichen verwirklicht worden sind, von da aus ihren Eingang in den regelmäßigen Strafvollzug an Erwachsenen finden. So können die Gefangenenvereine mit Selbstregierung, die jetzt in Auburn und Sing-Sing Anerkennung gefunden haben, als eine Fortsetzung jener Versuche erscheinen.

In Auburn besteht die »Liga zur gegenseitigen Wohlfahrt« (Mutual Welfare League). Ihr Zweck ist Hebung der Disziplin unter gleichzeitiger Stärkung der Selbstverantwortlichkeit. Die amerikanischen Befürworter der Einrichtung bezeichnen sie als eine Übung im Gebrauche der Freiheit. Es mutet uns wie Reklame an, wenn weiter mitgeteilt wird, daß der Gefängnisdirektor, dem die Einführung zu verdanken ist, vorher selbst freiwillig eine Woche als Gefangener zugebracht habe.

Jeder Gefangene kann beim Eintritt in die Anstalt in die Liga aufgenommen werden. Die Mitglieder wählen darauf Delegierte, und zwar gruppenweise je nach ihrer Zusammengehörigkeit in den Arbeitsbetrieben. Diese Delegierten führen die Aufsicht über ihre Gruppen und sind für sie verantwortlich. Die Delegierten wählen ferner einen Vollzugsausschuß und einen Beschwerdeausschuß. Der Vollzugsausschuß hat die allgemeine Leitung der Organisation. Bei dem Beschwerdeausschuß können von Gefangenen Klagen gegen Mitgefangene angebracht werden. Das Motto der Liga ist: »Do Good, Make Good.« Ein Mitglied, das die Gefängnisregeln verletzt, kann vom Vollzugsausschuß vom Genusse der den Mitgliedern zugebilligten Rechte dauernd oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

Mit der Mitgliedschaft ist namentlich das Recht zum Aufenthalt und zum Spiel im Freien verknüpft. Insbesondere dürfen während der Sommermonate die Mitglieder unter Obhut ihrer Delegierten täglich eine Stunde oder länger sich im Hof aufhalten und dort Turn- oder Ballspiele

oder andere von ihnen gewählte Vergnügungen treiben. Während der kalten Jahreszeit haben sie gesellige Zusammenkünfte in der Gefängniskapelle mit Vorträgen, Filmvorstellungen und ähnlichem. Natürlich fehlen auch äußere Abzeichen nicht: jedes Mitglied kann einen Knopf tragen mit der Inschrift: M. W. L.

In Sing-Sing hat der Begründer der Einrichtung für Auburn, Thomas M. Osborne, der 1914 Direktor von Sing-Sing geworden ist, eine ähnliche Einrichtung eingeführt: »Die Brüderschaft von der goldenen Regel« (Golden Rule Brotherhood). Die Grundsätze sind ähnlich wie in Auburn. Die Mitglieder der Brüderschaft dürfen Sonn- und Feiertags Besuche empfangen, haben Sonntags nachmittag Filmvorstellungen, dürfen abends länger Licht in den Zellen brennen und haben auch im übrigen mehr Bewegungsfreiheit (z. B. bezüglich ihres Briefwechsels und des Haltens von Zeitungen). Es besteht ebenfalls ein Vollzugsausschuß, der die Rechtsprechung über diejenigen ausübt, die den Gefängnisregeln nicht gehorchen. Darüber ist jedoch in Sing-Sing (abweichend von Auburn) eine Berufungsinstanz eingerichtet, die aus dem Direktor und anderen Beamten des Gefängnisses besteht.

Die bisherigen Berichte über die freilich erst kurze Probezeit der Einrichtungen in Auburn und Sing-Sing lauten günstig. Die Disziplin soll gehoben worden sein, und die Gefangenen das ihnen gewährte Vertrauen durch gutes Benehmen vergelten. Doch wird von der Staatskommission für die Gefängnisse betont, daß die Einrichtung nur dann guten Erfolg verspreche, wenn sie sich darauf beschränke, sich mit der Trägheit der Gefangenen und mit der Besserung ihres Betragens und ihrer Gewohnheiten zu befassen, dagegen in die eigentliche Verwaltung des Arbeitsbetriebes und die übrige Ordnung des Gefängnisbetriebes nicht eingreife.

Zwischenanstalt.

Das vorher geschilderte Honor-System kann bereits als Teil eines progressiven Strafvollzuges aufgefaßt werden, insofern mit dauernder guter Führung immer weitergehende Erleichterungen des Strafzwanges verbunden sind; und auch die Selbstregierung der Gefangenen hat den ausgesprochenen Zweck, die Gefangenschaft der Freiheit anzunähern. Ein weiteres Element progressiven Strafvollzugs bildet die Einrichtung, daß Gefangene, die sich längere Zeit gut geführt haben, für den Schluß ihrer Strafzeit in das neue Gefängnis in Great-Meadow gebracht werden. Wir können hier geradezu von einer landwirtschaftlichen Zwischenanstalt reden, die sich am ersten mit den ähnlichen Einrichtungen in Ungarn, wie sie am ausführlichsten Langer[9]) beschrieben hat, vergleichen läßt.

[9]) »Der progressive Strafvollzug in Ungarn« usw.

Das Gefängnis Great-Meadow ist seit dem Februar 1911 in Betrieb. Bis Anfang 1915 war ein Flügel mit über 624 Zellen im Gebrauch, ein zweiter Flügel, noch im Bau, soll Raum für über 500 weitere Gefangene bieten. Die Anstalt erhält keine Gefangenen unmittelbar nach der Verurteilung zugeführt; alle Insassen kommen vielmehr von anderen Anstalten.

Great-Meadow ist das Belohnungsgefängnis im Staate. Es ist daher bei der Gestaltung des Vollzuges in der Anstalt der Gesichtspunkt maßgebend, die Versetzung dahin allen Gefangenen der anderen Anstalten wünschenswert erscheinen zu lassen. Sie bildet so einen wirklichen Übergang zur Freiheit.

Gefängnismauern sind nicht vorhanden. Die in der weiteren Umgebung beschäftigten Gefangenen können frei kommen und gehen. Die Arbeit ist einstweilen nur Arbeit im Freien. Das Gebiet der Anstalt umfaßt etwa 1000 acres, wovon der größte Teil land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dient. Es werden unter anderem drei Baumschulen, die größten im Staate New-York, betrieben.

Immerhin hat es sich als störend erwiesen, daß Beschäftigung in der Industrie völlig fehlt, da die Beschäftigungsmöglichkeit in der Landwirtschaft in den verschiedenen Jahreszeiten sehr wechselt. Zur Aushilfe dienen jetzt Arbeiten in den Steinbrüchen und im Wegebau. Man plant aber, noch ein neues Gebäude für industrielle Werkstätten errichten zu lassen.

Der freiere Zug der Anstalt führt dazu, daß der Erholung und den Vergnügungen ein noch viel breiterer Raum gelassen wird, als es schon in den anderen amerikanischen Gefängnissen der Fall ist. So gibt es zahlreiche Riegen für das amerikanische Nationalspiel, den Baseball. Sonnabend nachmittag finden Wettkämpfe statt; im Winter gibt es Filmunterhaltungen usw. Auch Musik wird getrieben. Es bestehen eine Kapelle und ein Orchester von je 35 Mann. Diese dürfen täglich nach dem Abendessen eine Stunde oder länger Proben abhalten und im Gefängnis Konzerte geben. Auch entspricht es dem propagandistischen Zuge der amerikanischen Staatsverwaltungen, daß das Gefangenenorchester auch außerhalb des Gefängnisses Konzerte gibt.

Gefangene, die in der Anstalt nicht gut tun, werden nach den anderen Staatsgefängnissen zurückversetzt. Darin liegt offenbar das stärkste Disziplinarmittel.

Die Berichte über die neue Arbeit sind des Ruhmes voll. Nach den amtlichen Angaben ist es möglich gewesen, seit 1911, dem Jahre der Eröffnung der Anstalt, die Aufsicht über die Insassen der Anstalt immer mehr abzuschwächen. Ursprünglich hatte man Wächter an Punkte gestellt, von denen aus man die Gefängnisfarm übersehen konnte. Dies hat sich aber als unnötig herausgestellt. Die Gefangenen genießen jetzt fast dieselbe Bewegungsfreiheit wie die Leute in der Freiheit, ohne daß mehr Entweichungen vorkommen wie in anderen Gefängnissen.

Vorläufige Entlassung.

Das Progressivsystem läuft aus in der vorläufigen Entlassung unter der Bedingung des Wohlverhaltens, an die sich nach Verlauf einer gewissen Zeit die endgültige Entlassung anschließt. Beides gestaltet sich verschieden bei bestimmter und bei unbestimmter Verurteilung.

Im Staate New-York bestehen beide Formen der Verurteilung nebeneinander. In den Staatsgefängnissen haben wir also stets zwei Gruppen von Gefangenen. Das Verhältnis war im Jahre 1914 so, daß von etwa 3300 Gefangenen, die während des Jahres in die Staatsgefängnisse eingeliefert wurden, etwa 2000, also die größere Hälfte, unter unbestimmter Verurteilung standen.

a) bei bestimmter Verurteilung.

Auch die sogenannte bestimmte Verurteilung nähert sich im Staate New-York bereits einer unbestimmten infolge der Möglichkeit für den Gefangenen, durch gute Führung die Strafzeit erheblich abzukürzen (sogenannte Kommutation). Die Kommutation entspricht ungefähr der deutschen vorläufigen Entlassung, unterscheidet sich aber praktisch von ihr dadurch, daß sie nicht wie in Deutschland eine ausnahmsweise Vergünstigung ist, sondern jedem Gefangenen zugute kommt, der während seiner Strafzeit gewisse feste Bedingungen guter Führung erfüllt.

Die Einrichtung ist älter als die unbestimmte Verurteilung. Sie beruht auf einem Gesetz aus dem Jahre 1886. Dieser ältere Ursprung prägt sich auch in ihrer Gestaltung dadurch aus, daß man sich nur viel zaghafter von den gewohnten Begriffen der Strafrechtsprechung entfernt hat. Formell ist es keine untere Verwaltungsbehörde, die hier die vorläufige Entlassung ausspricht, sondern der Gouverneur des Staates. Sie wird daher formell am richtigsten als eine bedingte Begnadigung bezeichnet. Freilich sind ihre Voraussetzungen wiederum durch das Gesetz für die regelmäßigen Fälle festgelegt, und es zeigt sich gerade das Bestreben, die Voraussetzungen möglichst exakt zu bestimmen, um Verwaltungswillkür auszuschließen, in sehr viel ängstlicherer Weise, als man es schließlich bei Durchführung der unbestimmten Verurteilung noch für nötig gehalten hat.

Jedes auf eine bestimmte Strafzeit von mindestens einem Jahre lautende Urteil unterliegt der Kommutation. Der Gefangene kann von dem ersten Jahre zwei Monate, von dem zweiten Jahre wiederum zwei Monate, von dem dritten und vierten Jahre je vier Monate und von jedem folgenden Jahre fünf Monate Kürzung verdienen. Jeder Gefangene erhält beim Eintritt in das Gefängnis die Regeln, nach denen sich die Abkürzung seines Urteils richtet. Aus folgenden Gründen kann der Gefangene das Recht auf Kommutation verlieren:

1. Bei Flucht oder Fluchtversuch geht die Hälfte der gesetzlichen Kürzungszeit, beim zweiten Male die gesamte Kürzungszeit ver-

loren. Gefangene mit Strafzeiten unter vier Jahren verlieren schon bei dem ersten Fluchtversuch das Recht auf jede Kürzung;

2. bei Angriff auf einen Beamten mit einer gefährlichen Waffe: Verlust der Hälfte der Kommutation;
3. bei Angriff auf einen Mitgefangenen mit einer gefährlichen Waffe: Verlust von einem Viertel der Kommutation;
4. bei einfachem Angriff auf einen Beamten oder Mitgefangenen, bei Widerstand gegen Beamte, Insubordination, Simulation von Krankheit, Schmuggeln von Briefen oder anderen Gegenständen: Verlust von mindestens zehn Tagen;
5. bei Entwendung oder Verstecken von Anstaltseigentum: Verlust von mindestens fünf Tagen;
6. bei nicht unter den vorstehenden Nummern aufgezählten Disziplinarvergehen nach freiem Ermessen des board of commutation: Verlust von mindestens drei Tagen.

Jeden Monat übermitteln die Direktoren der Gefängnisse dem Gouverneur des Staates für jeden Gefangenen, der im darauf folgenden Monat unter Berücksichtigung der Strafkürzung zur Entlassung kommen kann, ein ausführliches Formular mit ihrem Vorschlage für die zu bewilligende Kommutation. Dieser Bericht der Gefängnisdirektoren beruht wiederum auf den Beschlüssen des board of commutation, der in jedem Gefängnis aus dem Direktor, dem Oberaufseher und dem Arzt besteht. In jedem Falle, in dem die volle Kommutation nicht gewährt wird, sind die Gründe anzuführen. Es ist also umgekehrt wie bei uns, wo der Antrag auf vorläufige Entlassung einer ausführlichen Begründung bedarf.

Der Gouverneur ist berechtigt, seiner Verfügung der Kommutation die Bedingung beizufügen, daß der Rest der Strafe verbüßt werden muß, wenn der Entlassene bis zum Ablaufe der im Urteil genannten Strafzeit wegen felony verurteilt wird. Die Entlassung wird in der Regel nur unter dieser Bedingung gewährt.

Die Einrichtung der Kommutation läuft also praktisch darauf hinaus, daß jedes bestimmte Strafurteil in Wahrheit eine kürzere Zeit bedeutet, als es seinem Wortlaute entspricht, und daß diese Zeit nur durch Disziplinarwidrigkeiten des Gefangenen in mäßiger Weise verlängert werden kann.

Die Einrichtung ist zweifellos als Disziplinarmittel wirksam. Die Verlängerung, die unter Umständen eintreten kann, steht nicht außer Verhältnis zu der Schwere der sie veranlassenden Disziplinarvergehen. Grundsätzliche Bedenken gegen diese Form unbestimmter Strafurteile dürften daher nicht zu erheben sein. Daneben tritt nun die eigentliche unbestimmte Verurteilung.

b) bei unbestimmter Verurteilung.

Unbestimmte Verurteilung ist im Staate New-York formell seit dem Jahre 1889 möglich, hatte aber zunächst nur ein enges Anwendungs-

gebiet. Seit 1908 erst wird jeder, der noch nicht wegen felony vorbestraft ist, wegen jedes Verbrechens mit Ausnahme von Mord (murder in the first degree) unbestimmt verurteilt.

Die unbestimmte Verurteilung besteht, wie bekannt, darin, daß das erkennende Gericht lediglich ein Mindest- und ein Höchstmaß der zu verbüßenden Strafe festsetzt — und zwar im Staate New-York nach eigenem Ermessen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens —, und daß erst während des Strafvollzuges die endgültige Strafdauer bestimmt wird. Dabei ist in Amerika nicht die Führung im Gefängnisse allein maßgebend, sondern in weitem Umfange auch das Vorleben des Verurteilten. Dies kann uns wunderlich erscheinen, da nach unseren Begriffen das Vorleben des Angeklagten eine bereits bei Findung des Urteils vorhandene bekannte Tatsache ist, also schon in diesem Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden konnte. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen jedoch in Amerika insofern anders, als bei dem schlechten Zustande des Strafregisterwesens häufig erst Erhebungen während des Strafvollzuges Näheres über die Vorstrafen und das sonstige Vorleben des Angeklagten zutage fördern. Die Handhabung der unbestimmten Verurteilung im Staate New-York ist folgende:

Entscheidende Behörde für die vorläufige Entlassung des Verurteilten auf parole ist der board of parole for state prisons. Er besteht aus dem Direktor des Gefängnisses und zwei von den Gouverneuren des Staates auf Vorschlag des Senats ernannten Mitgliedern. Diese beiden Mitglieder werden besoldet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Gehalt von 1800 Dollars jährlich sowie Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Sie werden auf fünf Jahre ernannt. Die genannte Parolebehörde kommt etwa einmal monatlich zusammen. Jeder Gefangene in den Staatsgefängnissen ist berechtigt, einen Monat vor dem Ablauf der im Urteil bestimmten Mindeststrafzeit ein schriftliches Gesuch um Entlassung an den board zu richten. Der Direktor des betreffenden Gefängnisses hat dafür zu sorgen, daß ein vollständiger und genauer Bericht über jeden Gefangenen geführt wird, der ein unbestimmtes Urteil abbüßt. Dieser Bericht soll einen biographischen Abriß enthalten, aus dem man auf die Ursachen des verbrecherischen Charakters und der Lebensführung des Gefangenen schließen kann, und ebenso einen Bericht über die Führung, die Ausbildung und die Arbeit des Gefangenen während seiner Haftzeit. Der board of parole soll dann erwägen, ob eine vernünftige Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Gesuchsteller in der Freiheit ohne Gesetzesverletzungen leben wird. In diesem Falle soll er die Entlassung auf parole anordnen, wobei er berechtigt ist, der Entlassung Bedingungen beizufügen.

Die Führung des Gefangenen in der Anstalt wird im wesentlichen auf Grund eines Markensystems beurteilt, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch ein mechanischer Zug in die ganze Handhabung der unbestimmten Verurteilung hineinkommt.

Jedem Gefangenen werden 90 Marken im Monat gutgeschrieben. Bei Vergehen gegen die Gefängnisregeln oder bei Nachlässigkeit in der Arbeit oder in der Schule verliert er eine entsprechende Anzahl von Marken. Durch den Verlust von Marken erhöht sich automatisch die dem Gefangenen im Urteil zugesprochene Mindeststrafzeit und zwar für je drei Marken um einen Tag.

Aus dem Tarife für Disziplinarvergehen sei folgendes angeführt:

1. Flucht oder Fluchtversuch: 15 Marken für jeden Monat der Mindeststrafzeit, beim zweiten Male 30 Marken.
2. Angriff auf einen Beamten oder Gefangenen: mindestens 180 Marken.
3. Unsittlichkeit: mindestens 180 Marken.
4. Schlägerei: 60 Marken.
5. Besitz von Konterbandeware: 45 Marken.
6. Arbeitsverweigerung: mindestens 45 Marken.
7. Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit bei der Arbeit oder beim Studium: mindestens 30 Marken.
8. Ungehöriges Benehmen gegenüber Beamten: mindestens 30 Marken.

Für andere als die genannten Vergehen darf der Gefängnisdirektor ohne besondere Genehmigung des Chefs der Staatsgefängnisse den Gefangenen nicht mehr als 30 Marken abziehen.

Dem board of parole liegt also bei der Entscheidung über das Gesuch des Sträflings eine Aufstellung über die von ihm verwirkten Marken vor, zugleich aber das Ergebnis der inzwischen angestellten Ermittelungen über sein Leben bis zur Verurteilung, über seine Familienbeziehungen und über seine Aussichten auf Beschäftigung nach der Entlassung. Es wird verlangt, daß eine zuverlässige Person Gewähr für geeignete Beschäftigung des Entlassenen übernimmt. Auf Grund dieser Gesamttatsachen wird die Entscheidung nach freiem Ermessen gefällt.

In dem Verfahren kann nur der Gefangene persönlich auftreten, einen Anwalt oder einen anderen Vertreter darf er nicht zuziehen.

Auch während der Gefangene auf parole entlassen ist, bleibt er gesetzlich der Aufsicht des Direktors desjenigen Gefängnisses unterworfen, aus dem er entlassen ist, bis die im Urteil enthaltene Höchststrafzeit abgelaufen ist, oder er etwa durch den board of parole endgültig entlassen werden sollte.

Der Direktor des Gefängnisses bedient sich zur Durchführung seiner Aufsichtspflichten eines besonderen Beamten, des parole officer. Dieser Beamte erhielt 1914 ein Gehalt von 1200 Dollar jährlich, dazu seine Reiseausgaben und seine sonstigen tatsächlichen Auslagen. Er soll den auf parole entlassenen Gefangenen bei der Beschaffung von Arbeit behilflich sein, sie regelmäßig besuchen, sie beaufsichtigen und diejenigen sonstigen Rechte über sie ausüben, die ihm vom board of parole übertragen werden.

Der Schwerpunkt sollte nun in guter Ausgestaltung der Aufsicht durch den parole officer liegen. Hieran scheint es noch zu fehlen, weil eine ausreichende Zahl von Beamten nicht zur Verfügung steht. Jedenfalls ist die Aufsicht über die entlassenen Sträflinge sehr viel weniger gut organisiert als die probation, d. h. die Aufsicht über die ohne vorherige Verhängung einer Strafe vom Richter unter Schutzaufsicht Gestellten. Die Zahl der probation officers ist wesentlich größer, und es wird daher von der Staatskommission der Gefängnisse seit Jahren vorgeschlagen, beide Organisationen zu verbinden und auch die Aufsicht über die auf parole entlassenen Gefangenen den probation-officers zu übertragen.

Während der Zeit der Parole bis zur endgültigen Entlassung unterliegt der Gefangene einer vereinfachten Verhaftung. Handelt er den Bedingungen seiner Entlassung zuwider, so muß er zu weiterer Strafverbüßung in die Anstalt zurückkehren. Es tritt dann aber nicht unbedingt die richterlich über ihn verhängte Höchststrafe in Kraft, sondern er verliert nur für jeden Monat der Minimumstrafe 15 Marken, d. h. er muß den sechsten Teil der Mindeststrafzeit nachdienen.

Der board of parole kann schließlich die endgültige Entlassung eines auf parole entlassenen Gefangenen aussprechen und zwar ohne daß die Höchststrafzeit des Urteils abgelaufen ist. Dies soll dann geschehen, wenn vernünftige Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß der Verurteilte ohne Gesetzesverletzung in der Freiheit leben wird, und daß seine endgültige Entlassung sich mit der Wohlfahrt der Gesellschaft verträgt. In der Regel wird die endgültige Entlassung ein Jahr nach der vorläufigen ausgesprochen.

IV. Der ordentliche Strafvollzug im Staate Pennsylvanien.

Das Eastern State Penitentiary in Philadelphia.

Jeder europäische Gefängnisbesucher wird das Interesse haben, das Eastern State Penitentiary in Philadelphia, die Ursprungsstätte des Pennsylvanischen Systems, zu sehen. Freilich wird ihm eine Enttäuschung dabei nicht erspart werden. Denn der heutige Strafvollzug in dem ehrwürdigen Gebäude ist fast ein Musterbild dessen, wie es nicht sein soll. Er ist ein Beispiel für die Zustände, die in einem Gefängnis herrschen müssen, wenn, wie es in Pennsylvanien der Fall ist, aus einer übertriebenen Sorge vor der Gefängniskonkurrenz die Arbeitsmöglichkeit für die Gefangenen künstlich beschnitten wird.

Merkwürdig ist, was baulich aus der Anstalt mit ihren ursprünglich vier von der Mitte aus nach dem panoptischen System ausstrahlenden Flügeln geworden ist. Als die Fassungskraft für die Gefangenen nicht mehr ausreichte, hat man in die Winkel zwischen den einzelnen Flügeln neue Flügel hineingebaut, die freilich zum Teil nicht genau in die Zentrale,

sondern einige Schritte weiter, in den Anfangsteil eines der vorhandenen Flügel münden. Trotzdem lassen sich alle Flügel von der Zentrale aus übersehen. Soweit dies nicht direkt möglich ist, wird es durch Spiegel vermittelt.

Einzelhaft im Sinne auch einer Trennung bei Tage besteht nicht mehr, wie sie ja überhaupt dem amerikanischen Strafvollzuge fremd geworden ist. Sie wird nur ausnahmsweise für Geisteskranke verwandt und für solche, die wegen Sodomie oder ähnlicher Vergehen eingeliefert worden sind. Die Gefangenen haben freilich in der Regel ihre eigene Zelle, wo sie die Nacht und auch einen Teil des Tages zubringen. Einzelne Zellen sind auch mit mehreren Gefangenen belegt. Die Betten sind zum Teil übereinander angebracht. Man setzt sich auch hier über die Bedenken hinweg, die gegen die Überlassung von Zellen an zwei Gefangene sprechen.

Irgendeine Klassifikation oder eine Progression im Strafvollzuge findet nicht statt, wenn man von der Entlassung auf Parole an dieser Stelle absieht.

Arbeitsbetrieb in Pennsylvanien.

Der Hauptmangel des Strafvollzuges im Staate Pennsylvanien — außer dem Eastern State Penitentiary besteht im Staate noch eine zweite Strafanstalt für langzeitige Strafen, das Western State Penitentiary in Allegheny, wo der Strafvollzug nach den gleichen gesetzlichen Grundsätzen erfolgt[10]) — liegt in der unzureichenden Beschäftigung der Gefangenen unter dem Einflusse der trade unions. Es gilt ein Gesetz, wonach höchstens 35 % der Gefangenen mit der Herstellung von Waren, die noch anderwärts im Staate hergestellt werden, beschäftigt werden dürfen, und zwar ist sogar im einzelnen bestimmt, daß Besen und Bürsten von nicht mehr als 5 %, Matten von nicht mehr als 10 % der Gefangenen verarbeitet werden dürfen.

Der Erfolg dieses Gesetzes ist natürlich in jeder Beziehung verderblich. Man ist darauf angewiesen, den Gefangenen, die müßig gehen müssen, weitgehende Freiheiten zu lassen, damit sie sich die Zeit vertreiben können. Der wichtigste erziehliche Faktor der Strafe, der Arbeitszwang, fällt weg. Gezwungen wird niemand zur Arbeit, es wird vielmehr unter denjenigen ausgewählt, die sich freiwillig zur Arbeit melden. Deren Zahl ist begreiflicherweise groß, wie ja selbst bei uns Gefangene über die vorgeschriebene Zeit hinaus gelegentlich heimlich und freiwillig weiter arbeiten, nur um die leeren Stunden auszufüllen. Die Arbeit wird überdies ganz gut bezahlt. Die Gefangenen können, falls sie

---

[10]) Über den Vollzug kurzer Strafen gilt dasselbe, was für den Staat New-York gesagt worden ist. Ein Reformatory ist in Huntington vorhanden, für dessen Einrichtungen im einzelnen wiederum auf das oben genannte Buch von Herr verwiesen werden kann.



dauernd beschäftigt sind, 6—10 Dollars monatlich verdienen. Außerdem bekommen diejenigen, die für den Staat arbeiten, noch 1 Pfund Tabak monatlich. Das verdiente Geld wird gutgeschrieben. Die Gefangenen bekommen es nach der Entlassung ausgehändigt oder dürfen sich Zusatznahrungsmittel — darunter auch 1 1/2 Pfund Tabak monatlich — oder z. B. Möbel für die Zelle kaufen. Die Grenzen in der Auswahl dieser Gegenstände sind nach unseren Begriffen sehr weit gesteckt. Man hört aus vielen Zellen Grammophone spielen, die sich die Gefangenen angeschafft haben, Bilder sind darin aufgehängt, Klaviere und Orgeln sind vorhanden, mehrere hundert Kanarienvögel werden in der Anstalt gehalten usw.

Die Gefangenen, die nicht arbeiten, haben täglich etwa zwei Stunden lang einen gemeinsamen Spaziergang. Im Eastern State Penitentiary haben zahlreiche Zellen auch noch aus der Einzelhaftzeit Einzelspazierhöfe, wo die Häftlinge morgens eine weitere Stunde spazieren gehen dürfen. Sie treiben außerdem viel Sport. So sah der Verfasser gerade einen lebhaften Baseballwettkampf auf dem Gefängnishofe. Die Kranken, die im Hospital sind, dürfen, soweit sie dazu imstande sind, den ganzen Tag im Garten spazieren gehen.

Jede Verwendung elektrischer Kraft oder von Dampfmaschinen oder andern Kraftmaschinen ist ebenfalls in den Gefängnissen verboten. So macht der Arbeitsbetrieb, soweit er überhaupt vorhanden ist, denn einen ähnlichen Eindruck wie in unseren Einzelhaftgefängnissen. Man sieht Handwebstühle, Handnähmaschinen u. a. Die Waren, die im Gefängnis hergestellt sind, müssen mit dem eingebrannten Zeichen »convict made« versehen werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu drücken.

Für einen Teil der Gefangenen findet sich noch Beschäftigung durch Hausarbeit, aber auch in der Regel nur für etwa zwei Stunden am Tage. Die freie Zeit wird wiederum im Garten zugebracht oder durch irgendwelche Handfertigkeiten in der Zelle ausgeführt. Die Hausarbeiter werden übrigens von den unteren Aufsehern ausgesucht, und zwar sucht jeder Aufseher, der etwa 50—60 Gefangene unter sich hat, dafür 2—3 Hausarbeiter (sogenannte runners).

Von den unbeschäftigten Gefangenen werden Handfertigkeiten aller Art betrieben, z. B. stellen sie vielfach Einlegearbeiten her, die sie an Besucher verkaufen.

Briefwechsel, Zeitungen.

Der Briefwechsel ist merkwürdigerweise dahin geregelt, daß einlaufende Post in unbegrenzter Menge ausgehändigt wird. Ausgeschlossen sind nur Briefe von früheren Gefangenen. Das Schreiben von Briefen ist dagegen offiziell nur jeden Monat einmal erlaubt, doch wird auf Verwendung des Aufsehers die Absendung weiterer Briefe häufig erlaubt. Als Zensoren über den Briefwechsel fungieren die unteren Aufseher.

Die Gefangenen dürfen sich jede Art der in Amerika so verbreiteten Monatsschriften (magazines), ebenso wöchentlich und halbwöchentlich erscheinende Zeitungen halten. Diese letzteren decken sich vielfach inhaltlich völlig mit den Tageszeitungen; man glaubt dadurch auf der einen Seite die Gefangenen mit den Verhältnissen der Außenwelt in genügender Berührung zu lassen, andererseits aber ihr Sensationsbedürfnis nicht zu sehr anzuregen, wenn sie nur Neuigkeiten bekommen, die schon einige Tage alt sind.

Disziplinarmittel.

Als Disziplinarstrafmittel werden im wesentlichen verwandt: Wasser und Brot, Verlust des Bettes, so daß sie auf dem Boden nur unter einer Bettdecke schlafen, Straf-Einzelzelle. Die Bedeutung der Disziplinarstrafen tritt aber auch hier zurück, weil sie in der Regel durch die Einrichtung der Strafkürzung (commutation) bei bestimmtem Urteil oder durch das unbestimmte Strafurteil ersetzt werden.

Commutation.

Die automatische Strafkürzung (commutation) besteht in Pennsylvanien erst seit einem Gesetz von 1901. Die Regelung ist fast die gleiche wie im Staate New-York. Das pennsylvanische Gesetz ist den New-Yorker Vorschriften aus dem Jahre 1889 zum Teil wörtlich nachgebildet. Abweichend sind die Commutationszeiten: Der Gefangene kann in Pennsylvanien von dem ersten Jahre 2, von dem zweiten Jahre 3, von dem dritten und dem vierten Jahre je 4 und von jedem folgenden Jahre 5 Monate verdienen. Im übrigen gelten auch hier folgende Grundsätze: Kürzungsfähig sind nur Strafen über ein Jahr, dagegen nicht lebenslängliche Strafen und Freiheitsstrafen, die an die Stelle einer Geldstrafe treten. Die Strafkürzung tritt im Regelfalle ein, verwirkt wird sie nur durch besondere Disziplinarwidrigkeiten. Die formelle Bewilligung der Kürzung erfolgt auch in Pennsylvanien durch den Gouverneur des Staates auf Grund monatlicher Sammelberichte der Anstalt. Widerruf der Kürzung erfolgt nicht (wie bei der unbestimmten Verurteilung) wegen jeder schlechten Führung, sondern nur bei Begehung eines felony, und zwar kann der Widerruf nur während der verhältnismäßig kurzen Frist von der vorläufigen Entlassung bis zum Ablaufe der urteilsmäßigen Strafzeit erfolgen. Im Falle des Widerrufs ist der nicht abgebüßte Teil der Strafe nachzudienen.

Unbestimmte Verurteilung.

Die unbestimmte Verurteilung ist in Pennsylvanien erst durch ein Gesetz von 1909 eingeführt worden. Heute ist eine im Jahre 1911 beschlossene Änderung dieses Gesetzes maßgebend. Es ist von Interesse, die beiden Fassungen der Vorschriften miteinander zu vergleichen.

Nach dem Gesetz von 1909 galten als Mindest- und Höchstzeiten, zu denen der Angeklagte zu verurteilen war, die Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens. In der Novelle von 1911 ist dem Richter — wie im Staate New-York — Freiheit gelassen, jede beliebige Mindest- und Höchstzeit, die dem konkreten Falle angemessen scheint, festzusetzen, wobei nur die Höchstzeit das gesetzliche Maximum nicht übersteigen darf. Das frühere Gesetz war offenbar als Ausdruck des Prinzips der unbestimmten Verurteilung das extremere. Seine Wiedereinführung wird noch heute von der angesehenen Pennsylvania Prison Society (der wohl ältesten, im Jahre 1787 gegründeten Gefängnisgesellschaft der Welt) mit Nachdruck befürwortet. Nur dadurch sei es (so führt sie in dem ersten Jahresbericht nach Erlaß der Novelle aus) möglich, die Ungleichmäßigkeit der richterlichen Urteile für gleiche Straftaten zu vermeiden, die so viel böses Blut unter den Sträflingen macht und ihren Glauben an die Gerechtigkeit erschüttert. Außerdem habe sich herausgestellt, daß die richterliche Strafzumessung in Erinnerung an die bestimmten Strafurteile dazu neige, Mindest- und Höchststrafzeiten einander zu sehr zu nähern, so daß ein Spielraum weder für erziehliche Einwirkung, noch für Berücksichtigung der Erhebungen über das Vorleben usw. bleibe.

Jedenfalls ringen in der amerikanischen Gestaltung der unbestimmten Verurteilung beide Systeme — das des gesetzlichen und das des richterlichen Strafrahmens — noch um die Herrschaft. Die Verurteilung zu dem gesetzlichen Strafrahmen überläßt den stärksten Einfluß dem Strafvollzuge, und es ist verständlich, daß gerade die Praktiker des Strafvollzuges diese Erweiterung ihrer Macht im Vertrauen auf die Richtigkeit ihres Urteils befürworten. Andererseits liegen Minimum und Maximum dabei so weit auseinander, daß die Gefahr besteht, dem disziplinaren Verhalten des Gefangenen in der Anstalt und den Ermittelungen über ihn ein Gewicht einzuräumen, das bei der Unzuverlässigkeit unserer Erkenntnismittel ihrer Bedeutung für den Charakter des Delinquenten nicht entspricht. Dazu kommt weiter, daß der gesetzliche Strafrahmen gar keinen Maßstab für die Schwere der konkreten Tat abgibt. Die Strafrahmen greifen in Amerika wie bei uns ineinander über, so daß z. B. eine schwere Beleidigung in concreto eine höhere Strafe verdienen kann als ein leichter Fall von Erpressung. Liegt es aber so, so ist gar kein vernünftiger Sinn mehr darin, daß für diese Erpressung die unbestimmte Verurteilung zu dem höheren gesetzlichen Strafrahmen stattfinden soll als für jene Beleidigung. Jedenfalls sind die Gesichtspunkte, die für die Aufstellung der gesetzlichen Höchst- und Mindeststrafe maßgebend waren, und die wesentlich von der zufälligen Weite der Begriffsbestimmung des unter den betreffenden Paragraphen fallenden Delikts abhängen, ganz andere, als sie für die unbestimmte Verurteilung, die es immer mit einer konkreten begangenen Tat zu tun hat, in Frage zu kommen hätten.

Ein zweiter Unterschied der pennsylvanischen Gesetze von 1909 und 1911 liegt in der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher. Nach dem früheren Gesetz sollte jeder Rückfällige, der schon zweimal mit mindestens einjähriger Gefängnisstrafe vorbestraft ist, zu einer Höchststrafe von 30 und einer Mindeststrafe von 7 1/2 Jahren verurteilt werden. Die Bestimmung war ein Ausdruck des Prinzips der Unschädlichmachung von Gewohnheitsverbrechern, in dem übrigens andere Staaten, wie New-York und Indiana, durch lebenslängliche Verurteilung der zum dritten oder vierten Male Rückfälligen noch weiter gehen. Die Bestimmung ist in Pennsylvanien durch die Novelle von 1911 gestrichen worden.

Für beide Änderungen der Novelle von 1911 gegenüber dem früheren Zustande sind übrigens, soweit ersichtlich, nicht bestimmte ungünstige praktische Erfahrungen, sondern mehr theoretische Erwägungen einzelner auf den Gesetzgebungskörper maßgebender Persönlichkeiten entscheidend gewesen.

Der Spielraum zwischen der Mindest- und Höchststrafzeit der einzelnen Gefangenen ist nunmehr tatsächlich sehr verschieden geworden. So finden sich in den Übersichten über die Strafzeiten Verurteilungen zu »ein bis zehn Jahren« neben solchen von »vier Jahren bis vier Jahre einem Monat«. Der Richter hat es in der Hand, aus der unbestimmten Verurteilung eine solche mit nahezu bestimmter Strafzeit zu machen. Das auch formell bestimmte Strafurteil hat dagegen nur noch ein geringes Anwendungsgebiet. Am 31. Dezember 1915 beherbergte das Eastern State Penitentiary nur noch etwa 200 Gefangene (z. T. mit lange zurückliegenden Verurteilungen) unter bestimmter, gegen 1350 unter unbestimmter Verurteilung.

Zur weiteren Ausfüllung des unbestimmten Strafurteils bedarf es nunmehr einer Feststellung der Führung des Gefangenen in der Strafanstalt. Dies geschieht im Eastern State Penitentiary in folgender Weise: Es bestehen für die unbestimmt verurteilten Gefangenen drei Grade, der Auszeichnungsgrad (honor class oder class A) und die Klassen B und C. Die drei Klassen werden übrigens auch äußerlich durch Abzeichen an der Kleidung des Gefangenen unterschieden. Jeder Neuaufgenommene kommt in die Klasse B. Ist sein Verhalten sechs Monate lang gut, so wird er nach Klasse A versetzt. Schlechte Führung kann zur Rückversetzung nach Klasse C Veranlassung geben, aus der erst nach sechs Monaten wieder ein Aufrücken nach Klasse B möglich ist. Anträge auf Entlassung auf parole werden nur von Gefangenen des Grades A angenommen. Ist ein Gefangener jedoch im Grade A, so erfolgt eine weitere Prüfung seiner Führung in der Anstalt nicht. Daß er sich bis dahin emporgearbeitet hat, genügt als Beweis befriedigenden Verhaltens. Für das Aufrücken oder die Rückversetzung der Sträflinge in die verschiedenen Grade ist wiederum nicht das psychologische Urteil der

Beamten maßgebend, sondern lediglich die Abwesenheit oder die Begehung von genau bestimmten Disziplinarvergehen. Der einzige Maßstab, nach dem bei der Entlassung auf parole die Führung in der Anstalt beurteilt wird, ist daher das Verhalten des Gefangenen in disziplinarer Beziehung, ein, wie bekannt, zur psychologischen Beurteilung eines Gefangenen äußerst unzureichender Gesichtspunkt. Er wird freilich in der Praxis des zur Entscheidung über die Entlassung auf parole zuständigen board of inspectors ergänzt durch Erhebungen über das Vorleben des Gefangenen.

Zwei formale Voraussetzungen müssen demnach zunächst erfüllt sein, damit der Gefangene überhaupt zum Antrage auf Entlassung zugelassen wird: Ablauf der im Urteil festgesetzten Mindeststrafzeit und Zugehörigkeit zum Auszeichnungsgrade der Strafanstalt. Auch wenn beides der Fall ist, unterliegt die Entscheidung über die parole dem freien Ermessen des board of inspectors, der dabei eine ganze Anzahl konkreter Umstände in Rücksicht zieht. Negativ ist zu sagen, daß das Verbrechen selbst bei der Entscheidung nicht mehr gewertet wird. Es wird davon ausgegangen, daß dies bereits ausreichend durch das Gericht und durch dessen Festsetzung der Mindest- und Höchststrafzeit geschehen ist. Dagegen wird das übrige Vorleben des Gefangenen, insbesondere die Zahl seiner Vorstrafen, geprüft (zumal diese in der Regel bei der gerichtlichen Verurteilung in Amerika noch nicht bekannt sind, sondern erst durch spätere Erhebungen entdeckt werden). Es liegen Berichte des Arztes und Unterlagen für die künftige Beschäftigung des Mannes vor. Die nähere Technik der Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen für den board of inspectors ist von Interesse. Sie stellt gewissermaßen das prozessuale Verfahren für die materiell-strafrechtlich so bedeutsame Entscheidung über die tatsächliche Länge der Strafzeit dar.

Der Schwerpunkt liegt dabei freilich im Vorverfahren, d. h. in den Erhebungen, die der mündlichen Verhandlung vor dem board vorangehen. Schon bei der Aufnahme in das Gefängnis wird ein first statement, d. h. eine erste Aufnahme über die Personalverhältnisse des Gefangenen gemacht, die zu weiteren Erhebungen Anlaß gibt. Organ dieser Ermittelungen ist der parole agent der Anstalt, der, wie der betreffende Beamte in Philadelphia dem Verfasser berichtete, zu persönlichen Feststellungen sowie zur Fühlungnahme mit den nach der Entlassung für die Gefangenen in Aussicht genommenen Arbeitgebern jährlich etwa 1000 englische Meilen Dienstreisen durch Pennsylvanien zurücklegt. Drei Monate vor Ablauf der Mindeststrafzeit stellt der Gefangene seinen Antrag auf Entlassung gegen parole. In diesem Antrage, der auf einem vorgeschriebenen Formular erfolgt, muß der Gefangene außer den allgemein üblichen Personalien (Name, Alter, Gegenstand der Verurteilung, Staatsangehörigkeit) insbesondere folgendes angeben: die Orte, wo er während

der letzten zehn Jahre gelebt hat; verschiedene Persönlichkeiten, die ihn während der letzten zehn oder fünfzehn Jahre kennen gelernt haben, oder bei denen er gearbeitet hat, und im letzteren Falle nähere Angaben über die Zeit und Dauer der Beschäftigung bei ihnen; falls der Chef des Betriebes den Gefangenen nicht näher kennt, soll der unmittelbare Meister, Vorarbeiter usw. angegeben werden, unter dem er gearbeitet hat, sowie etwaige Kennzeichen, durch die dieser sich auf den Gefangenen besinnen kann; auch im übrigen sollen möglichst Referenzen genannt werden und zwar, soweit es geschehen kann, angesehene Geschäftsleute, Beamte, Ärzte, Grundbesitzer usw.; ferner soll der Gefangene seine Vorstrafen nebst näherer Bezeichnung der Gerichte usw. angeben und zwar wird ihm angedroht, daß die Entdeckung von ihm verschwiegener Vorstrafen gegen ihn verwertet werden wird. Ferner soll der Gefangene möglichst eine Persönlichkeit angeben, die bereit ist, für die Dauer seiner Entlassung auf parole die Verantwortung für ihn zu übernehmen, und schließlich soll er die Gründe anführen, aus denen er die Gewährung der vorläufigen Entlassung glaubt beanspruchen zu dürfen. Auf Grund der von den Gefangenen gegebenen Anhaltspunkte sind, wie man sieht, ziemlich eingehende Nachforschungen über sein Vorleben möglich; insbesondere tritt der parole agent des Gefängnisses mit allen aufgegebenen Referenzen persönlich in Verbindung. Daneben wird vor allem ein Arbeitgeber ausgesucht. Dieser muß sich schriftlich verpflichten, den Gefangenen gegen bestimmten Lohn zu beschäftigen und allmonatlich an den Direktor des Gefängnisses zu berichten. Über den Charakter des Arbeitgebers werden Auskünfte eingezogen, und auch mit ihm tritt der parole agent persönlich in Verbindung.

Über die Frage der Entlassung findet sodann eine mündliche Verhandlung vor dem board statt. Ein Rechtsbeistand des Gefangenen wird nicht zugelassen.

Das Ergebnis der Verhandlung ist der Bericht des board of inspectors an den Gouverneur des Staates, in dem die Entlassung oder die Verweigerung der Entlassung empfohlen wird. Die Entscheidung des Gouverneurs erfolgt in aller Regel gemäß dem Vorschlage.

Während der Zeit der parole untersteht der Entlassene der Aufsicht des parole agent. Er selbst muß ebenso wie sein Arbeitgeber monatlich auf einem vorgeschriebenen Formular berichten. In dem Formular muß er insbesondere angeben, als was und bei wem er beschäftigt ist, wieviel er verdient hat, und wen er als Referenz für seine gute Führung angeben kann.

Widerruf der parole erfolgt nicht nur bei erneuter Begehung strafbarer Handlungen, sondern — viel häufiger — wegen bloßer Verletzung der Bedingungen der parole oder wegen Trinkens. So kann Anlaß zum Widerruf Verlassen der zugewiesenen Arbeitsstelle ohne Erlaubnis des parole agent abgeben, oder ein ungenügendes Zeugnis des Arbeitgebers,

oder bloße Unterlassung des verlangten monatlichen Berichts. In den Jahren 1911 bis 1915 — d. h. seit Beginn der unbestimmten Verurteilung in Pennsylvanien — sind von 1390 vorläufigen Entlassungen im ganzen 250 widerrufen worden, davon nur 73 wegen Begehung von Delikten, dagegen 104 wegen einfacher Verletzung der Bedingungen der parole (hauptsächlich wegen unregelmäßiger Berichterstattung) und 65 wegen Trinkens.

V. Kritik und Ausblick.

Es bleibt die Aufgabe, zu den amerikanischen Einrichtungen kritisch Stellung zu nehmen. Dabei ist für uns nur eine Stellungnahme vom deutschen, nicht vom amerikanischen Standpunkte aus von Wert. D. h. es interessiert uns nicht in erster Linie, inwieweit die einzelnen Gestaltungen des Strafvollzugs den besonderen amerikanischen Bedürfnissen angepaßt sind, sondern inwieweit ihre Herübernahme oder Fortbildung für den deutschen Strafvollzug möglich sein wird. Hier stoßen wir aber sofort auf die weitere Schwierigkeit, ob diese Beurteilung vom Standpunkte des geltenden oder eines zukünftigen deutschen Strafvollzuges erfolgen soll. In dem ersten Fall würde der Grundrahmen unserer Einrichtungen als unverändert vorausgesetzt werden müssen und es sich nur darum handeln, ob diese oder jene Einzelheit in ihn eingefügt werden soll. Ich halte diesen Weg nicht für gangbar. Denn gerade die grundsätzlichen Fragen des Strafvollzuges stehen zur Erörterung. So bleibt nur der zweite Weg übrig. Dafür ergibt sich aber sofort, daß jede Beurteilung der bisher beschriebenen Einzeleinrichtungen in den Vereinigten Staaten als solche unmöglich ist, oder vielmehr in der Luft schwebt, solange sie nicht im Zusammenhange mit einer bestimmten Lösung der Gesamtfragen des Strafvollzuges betrachtet werden. Es bleibt daher nichts übrig, als im folgenden kurz die Hauptprobleme des Gefängniswesens überhaupt durchzugehen und dabei überall, wo dies möglich ist, die amerikanischen Verhältnisse heranzuziehen. Dabei werde ich mich nicht an die Beschränkung auf die im vorstehenden als Beispiel geschilderten Einrichtungen in den Staaten New-York und Pennsylvanien binden, sondern je nach Bedarf auch die in anderen amerikanischen Staaten verwirklichten Ideen erwähnen.

Formelle Gesetzlichkeit des Strafvollzuges.

Im Anschlusse an die Arbeiten Freudenthals und im Zusammenhange mit der bevorstehenden Strafrechtsreform ist jetzt bei uns in den Mittelpunkt der Erörterung die Frage gestellt worden, ob nicht der Strafvollzug viel mehr als bisher durch Gesetz geregelt werden soll. Die dringende Notwendigkeit solcher Regelung kann auch kaum — weder grundsätzlich noch praktisch — bestritten werden. Es ist eine nicht zu

rechtfertigende Anomalie, daß die Voraussetzungen der Strafe in unseren Gesetzen auf das genaueste bestimmt und durch die Rechtswissenschaft in den äußersten dogmatischen Feinheiten erörtert werden, der ebenso wichtige Inhalt der Strafe aber im Gesetze durch wenige, ganz ungefähre, mit dem wirklichen Sachverhalt nicht einmal übereinkommenden und der Verwaltung alles überlassenden Bestimmungen abgetan wird. In den Vereinigten Staaten ist die gesetzliche Regelung meist außerordentlich weit und ins einzelne gehend durchgeführt. So pflegen sogar schon die Verfassungen der Einzelstaaten einige Bestimmungen zu enthalten. Als Beispiel darf die Regelung der Gefangenenarbeit angeführt werden. In einer ganzen Anzahl von Verfassungen (z. B. in Kalifornien, Illinois, Louisiana, Mississippi, Montana) findet sich ein Verbot des »Contract System«, des Unternehmer-Systems, während es in der Verfassung des Staates Washington z. B. gerade als grundsätzliche Form der Beschäftigung der Gefangenen angeordnet wird. Daneben wird in der Verfassung gelegentlich schon hervorgehoben, daß die Gefangenen mit öffentlichen Arbeiten, insbesondere Chausseebauten, beschäftigt werden sollen (so in Louisiana, Mississippi, Nord-Carolina, Texas). Die Gesetze enthalten dann zahlreiche weitere die Verwaltung bindende Regeln. Einzelne Beispiele sind für die Staaten New-York und Pennsylvanien schon im vorhergehenden erwähnt worden. Ähnliches findet sich aber in fast allen Staaten. Genaue Vergleiche und Nutzanwendungen auf unsere Verhältnisse sind nicht wohl möglich, da das Verhältnis der Gesetzgebung zur Verwaltung in Amerika und in Deutschland durch die Verschiedenheit der staatsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Einrichtungen zu stark bestimmt wird, auch die Gesetzestechnik eine ganz andere ist. Immerhin ist die weitgehende Möglichkeit gesetzlicher Bindung erwiesen.

Beamte und Gefangene.

So kann man im ganzen die Rechtsstellung des Gefangenen in Amerika für mehr geklärt als bei uns bezeichnen. Dies führt mich zu einem anderen Punkte, den ich als die psychische Gesamthaltung der Strafvollzugsorgane gegenüber den Gefangenen bezeichnen möchte. Der Gegensatz läßt sich am besten so wiedergeben, daß in Deutschland das Moment der Unterordnung, in Amerika das der Gleichstellung überwiegt. Wenn man den Inhalt der Freiheitsstrafe, so wie sie heute bei uns tatsächlich und mit der opinio iuris vollzogen wird, begrifflich und dogmatisch zu bestimmen versucht, so kommt man zu außerordentlichen Schwierigkeiten. Das Gesetz gibt keine irgendwie erschöpfende Definition. Der Begriff der »Freiheit« selbst ist so vieldeutig wie wenig andere. In dem Sinne wie etwa bei der Begriffsbestimmung der Freiheitsberaubung kann er nicht gemeint sein. Denn die eigentliche Gefangenschaft, die Einschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit,

erschöpft den Inhalt der Freiheitsstrafe durchaus nicht. Versucht man weitere in der Freiheitsstrafe enthaltenen Elemente herauszuarbeiten, so wird man neben der Gefangenschaft in der Hauptsache etwa folgende aufzählen müssen: die (mit der persönlichen Aufenthaltsbeschränkung noch durchaus nicht gegebene) Abschließung von der Außenwelt, die sich in der Regelung der Besuche, des Briefwechsels, des Bezuges von Zeitschriften und Zeitungen zeigt; den Arbeitszwang; die Verpflichtung zur Einfügung in die Ordnung des Hauses; die Unterstellung unter ein Disziplinarstrafrecht; gewisse Ehrenminderungen sowie gewisse Wirkungen auf das Selbstbewußtsein des Gefangenen, die schon mit der Tatsache des Bestraftseins als solcher verbunden sind und im Sinne des geltenden Rechts auch wohl verbunden sein sollen (die auch schon im Verweise enthalten sind). Zweifellos erschöpfend ist diese Aufzählung nicht. Ein künftiges Strafvollzugsgesetz wird zunächst gerade den dogmatischen Inhalt der Freiheitsstrafe auszubauen haben. Als ein weiteres tatsächliches Element aber tritt uns in dem heutigen Strafvollzuge die persönliche Unterordnung des Gefangenen unter die Beamten entgegen. Sie spricht sich in zahlreichen Einzelheiten des Vollzuges aus und ist auch im allgemeinen in das Bewußtsein sowohl der Beamten wie der Gefangenen als eine Selbstverständlichkeit übergegangen. Ob man das Verhältnis als ein eigentliches Vorgesetztenverhältnis bezeichnen will, ist dabei gleichgültig. Dieses Element ist nach meinen Beobachtungen in den Vereinigten Staaten wesentlich weniger ausgebildet als bei uns. Dies hängt wohl mit der freieren staatsbürgerlichen Auffassung des Amerikaners zusammen. Der Gefangene ist ein Mann, dem durch Richterspruch gewisse Rechte abgesprochen worden sind. Über die Durchführung des Richterspruchs hat der Beamte zu wachen. Die soziale Gleichstellung des Gefangenen mit dem Beamten wird dadurch so wenig berührt, als etwa bei uns ein Schuldner gegenüber dem bei ihm pfändenden Gerichtsvollzieher ein persönliches Unterordnungsgefühl hat, obwohl er seine gesetzlichen Vollstreckungshandlungen zu dulden hat. Dieses Gefühl bürgerlicher Gleichstellung kommt meines Erachtens den Einwirkungsmöglichkeiten der Beamten auf die Gefangenen zugute. Sie ermöglicht in höherem Grade persönliches Vertrauen und erhält dem Gefangenen dasjenige Selbstbewußtsein, ohne das ein Erfolg seelischer Einwirkungen überhaupt nicht erwartet werden kann.

Damit hängt ein anderer Punkt zusammen, der uns bei den ersten Eindrücken, die wir von amerikanischen Gefängniseinrichtungen haben, am fremdesten anmutet. Wir beobachten in Amerika durchweg das ganz bewußte Bestreben, den Gefangenen innerhalb des durch die Strafe gezogenen Rahmens möglichst eine freudige Stimmung zu erhalten. Es wird geradezu der Satz ausgesprochen: You can't better the men, if you don't make them happy. Gewiß sind Ansätze zu solcher

Auffassung auch bei uns vorhanden, aber sie sind nicht entfernt in dem Grade ausgeprägt wie in Amerika. Aus diesem Grundgefühl heraus sieht man es gern, wenn die Gefangenen ihre Zelle schmücken, wenn sie Musik treiben, Vorträge hören; man begünstigt sportliche Spiele usw. Der Grundsatz deckt sich mit den Erfahrungen moderner Pädagogik und Psychologie, daß gedrückte Stimmung den ungünstigsten Boden für seelische Einwirkungen bietet. Es kommt dazu, daß bei zahlreichen Verbrechern, vor allem bei vielen Psychopathen, aber auch bei solchen, deren Seelenleben innerhalb der Breite des Normalen liegt, ein ausgesprochenes Insuffizienzgefühl, ein Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit vorhanden ist. Gewiß ist dieses Gefühl objektiv oft genug begründet; ebenso oft schießt es freilich über sein Ziel hinaus. Eine Erziehung zu eigener Willensanspannung ist aber überhaupt erst möglich, wenn dieses Gefühl beseitigt wird und der Gefangene sich der doch auch in ihm steckenden positiven Werte, die er eben mehr als bisher entwickeln muß, bewußt wird. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzuges, gerade in dem Gefangenen wieder das Bewußtsein seines Menschentums und seines Wertes zu wecken. Es liegt der Einwand nahe, daß die Strafe so Gefahr laufe, ihren Ernst und ihre Wirkung als Übel zu verlieren. Dies ist aber bei richtiger Gestaltung nicht der Fall. Die Strafe als Ganzes wird, schon durch das in ihr enthaltene Element der Freiheitsentziehung, ihren Charakter als Übel immer behalten. Nach einer längeren Freiheitsstrafe sehnt sich auch in Amerika niemand. Es ist daher völlig ungefährlich, wenn die Durchführung der Strafe so gestaltet wird, daß sie den Gefangenen nicht niederdrückt, sondern seinen Lebensmut und sein Selbstbewußtsein hebt. Dies schließt insbesondere die Einsicht in das begangene Unrecht und in die eigenen Schwächen nicht aus, ermöglicht aber erfahrungsgemäß das Umsetzen guter Vorsätze in die Tat sehr viel mehr als etwa eine völlige Zerknirschung. Es ist auch nicht einmal, wie man annehmen könnte, ein Gegensatz vorhanden zwischen Notwendigkeiten der Spezialprävention und der Generalprävention; denn die allgemein abschreckende Wirkung wird tatsächlich durch alle die Erleichterungen, die man in den Vollzug der Freiheitsstrafe aufnehmen kann, praktisch gar nicht gemindert.

Es ist schwer, mit Worten die erfreuliche seelische Grundhaltung, die durch den amerikanischen Strafvollzug geht, ganz deutlich zu machen. Der persönliche Eindruck ist gerade dafür kaum zu ersetzen.

Einzelhaft.

Gehen wir nun zu den Einzelproblemen des Strafvollzuges über, so steht im Mittelpunkte der Erörterung für uns die Frage des grundsätzlichen Haftsystems, und wenn wir an die deutschen Verhältnisse denken, die Frage der Einzelhaft. Die Einzelhaft, das »Pennsylvanische System«, ist ja von Amerika ausgegangen und hat von da aus die Welt erobert.

Sie ist aber heute in Amerika obsolet geworden. Es ist schwer die Gründe dafür genau zu ermitteln. Die heutigen Strafvollzugspraktiker wissen nur, daß sie nicht mehr besteht; sie pflegen als ausreichenden Grund gegen die Haftform schon anzugeben, daß die öffentliche Meinung eine so barbarische Maßregel gar nicht verstehen würde. Eine Kenntnis der uns geläufigen Problemstellungen bezüglich der Wirkung der Einzelhaft ist nicht mehr vorhanden. Die tatsächlichen Gründe, warum in den einzelnen Staaten die Einzelhaft verschwunden ist, würde nur durch eine historische Untersuchung festzustellen sein, die freilich eine lohnende und nützliche Aufgabe wäre [11]). So mag es schwer sein, aus der bloßen Tatsache, daß die Einzelhaft in Amerika veraltet ist, einen unmittelbaren Schluß auf ihre Nichtbewährung zu ziehen; jedenfalls spricht es nicht **für** sie, daß man in ihrem Mutterlande wieder gänzlich von ihr abgekommen ist [12]).

Es kann aber weiter zur Beurteilung der Einzelhaftfrage mittelbar

---

[11]) Der Aufsatz von Frederik G. Pettigrove, »The State Prisons of the United States under separate and congregate systems« (in der von der Russel Sage Foundation herausgegebenen Sammlung Correction and Prevention vol. II p. 27 ff) enthält einige Mitteilungen aus der Gründungsgeschichte und die Abbildungen älterer Einzelhaftanstalten, gibt aber leider für das hier in Rede stehende Problem nichts aus.

[12]) Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß auch in England das Ergebnis der Entwicklung das gleiche gewesen ist. Hier war lange Zeit hindurch die Einzelhaft die allein herrschende Haftform für die Gefängnisstrafe (imprisonment), d. h. für die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Jetzt ist die Einzelhaft auf den ersten Monat zurückgegangen, und nur noch Strafen unter einem Monat werden ganz in Einzelhaft vollzogen. Die Geschichte der Änderung läßt sich für England feststellen. Maßgebend waren die Beschlüsse des im Jahre 1894 von dem Staatssekretär Asquith einberufenen Gefängnisreformkomitees. Diese Beschlüsse waren außerordentlich sorgfältig vorbereitet, insbesondere durch Vernehmung einer großen Anzahl von Sachverständigen. Die stenographischen Protokolle darüber — mit mehr als 12000 Fragen und Antworten — sind veröffentlicht (Minutes of evidence taken by the Departmental Committee of Prisons, London 1895) und sind eine Fundgrube für Erfahrungen der Gefängnispraxis. Vernommen wurde unter anderen der damalige Leiter des englischen Gefängniswesens Sir Edmund F. Du Cane, der Verfasser des bekannten Buches über Punishment and Prevention of Crime, der heutige Leiter (schon damals Mitglied der Zentralverwaltung) Sir Evelyn Ruggles-Brise, zahlreiche Anstaltsdirektoren, Ärzte, Geistliche, Vertreter von Fürsorgevereinen und frühere Gefangene. Die aus den Protokollen ersichtlichen Urteile der Sachverständigen über die Einzelhaft gehen weit auseinander. Insbesondere sprach sich Sir Edmund F. Du Cane entschieden für die Einzelhaft aus. Trotzdem entschied das Komittee gegen ihre Beibehaltung. Es führte in der Begründung aus, daß es zwar die Einwände einiger kompetenter Sachverständiger gegen die Aufhebung der Einzelhaft nicht verkenne; im Kreuzverhör habe es ihr aber nicht geschienen, daß die Sachverständigen diese Einwände gegen genügend überwachte gemeinschaftliche Arbeit hätten aufrecht erhalten können. Sie schienen vielmehr ihre Ansichten mehr gebildet zu haben, weil Einzelhaft nun einmal der angenommene Grundsatz des Gefängnissystems sei! — Vorstehende Bemerkung bezieht sich auf die Zeit bis zum Kriege. Über die Entwickelung seitdem steht ein Material noch nicht zur Verfügung.

die Prüfung der »Ersatzformen«, die Amerika uns dafür bietet, von Nutzen sein.

Die Geschichte der Einzelhaft ist ja dadurch so merkwürdig, daß sich in ihrer Anwendung ein völliger Bedeutungswandel, eine gänzliche Änderung ihres Zweckes vollzogen hat. Wilhelm Wundt hat für das Verständnis vieler Lebenserscheinungen das Gesetz der Heterogonie der Zwecke aufgestellt, wonach die Formen des Lebens oder der Gemeinschaftsregelung die gleichen bleiben, auch wenn ihr ursprünglicher Zweck zu gelten aufgehört oder sich verändert hat. Die Einzelhaft bietet dafür ein typisches Beispiel. Die seelischen Wirkungen der Einzelhaft setzen sich ja immer aus zwei Elementen zusammen: aus den eigentümlichen Einflüssen völliger Einsamkeit und aus der Wirkung der Trennung gerade von anderen Verbrechern. Ursprünglich war es die besondere von der Einsamkeit erwartete innere Einkehr und seelische Vertiefung, die zur Wahl der Einzelhaft, und zwar im alten pennsylvanischen System einer »most rigid and unremitted solitude« führte. Heute sind Freunde und Gegner der Einzelhaft darüber einig, daß gerade diese Wirkung längerer Einsamkeit ungünstig ist. Wir wissen zwar, daß Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit — die man früher viel gefürchtet hat — nur sehr selten so vorkommen, daß sie zu Dauerstörungen führen, daß aber der Einfluß auf die Energie, auf die selbständige Entschlußfähigkeit des Gefangenen und auf seine soziale Tauglichkeit verderblich ist und die Bedeutung der in der Zelle gelegentlich vorkommenden ethischen Selbstbesinnung — deren Wirkung im Verstandes- und Gefühlsleben stecken bleibt — weit überwiegt.

Dazu kommt — was meines Erachtens im allgemeinen nicht genügend hervorgehoben wird —, daß die Einzelhaft die denkbar ungerechteste Haftform ist. Gewiß ist es leider nicht möglich, die subjektiven Wirkungen der gleichen Strafe immer gleich zu gestalten. Nirgends aber ist, wie jede ausgedehntere Beobachtung der Strafanstalten zeigt, die Verschiedenheit so stark wie bei der Einzelhaft. Wer viel mit Gefangenen verkehrt hat, weiß, daß ein großer Teil der Anstaltsbevölkerung der Einzelhaft tatsächlich so gut wie indifferent gegenüber steht, insbesondere stumpfe Naturen, die nicht zum Grübeln neigen, vieles Denken nicht gewohnt sind und auch durch ein zu reges Gefühlsleben nicht beunruhigt werden. Für andere dagegen ist sie der stärkste denkbare Eingriff. Hans Leuss gibt seine persönliche Erfahrung durchaus glaubwürdig wieder, wenn er die Einzelhaft als »die tiefste aller Peinigungen, die es gibt, und die raffinierteste Erfindung von allen denen, die je gemacht worden sind, um Menschen Qualen zuzufügen« [18]), bezeichnet. Ebenso unzweifelhaft stehen andererseits die Schäden der Gemeinschaftshaft, d. h. des ständigen Beisammenseins von Verbrechern fest. Das

[18]) »Aus dem Zuchthause« S. 94, 97.

Niveau der Masse liegt auch dabei unter dem Durchschnitt ihrer einzelnen Mitglieder, und gerade die am niedrigsten stehenden Typen beherrschen leicht die Gesamtatmosphäre. So sehen wir heute den Sinn der Einzelhaft nicht mehr in der Einsamkeit, sondern in der Trennung von anderen Gefangenen und nehmen die Einsamkeit, die wir im übrigen soweit als möglich zu mildern suchen, nur als notwendiges Übel in Kauf.

Nichts ist charakteristischer für den Bedeutungswandel als der Wechsel in den Grundsätzen für die Auswahl der Kandidaten für die Einzelhaft. So erging im Jahre 1821 im Staate New-York ein Gesetz über die Einteilung der Gefangenen [14]). Danach wurden drei Klassen gebildet. Die gefährlichsten und am wenigsten reumütigen sollten die erste Klasse bilden und zu dauernder Einschließung in Einzelhaft verurteilt sein, mit keiner anderen Gesellschaft als mit ihren eigenen Gedanken und, wenn der Gefängnisleiter es für angezeigt hielt, mit einer Bibel. Die zweite Klasse umfaßte die weniger Unverbesserlichen. Sie sollten zwischen einsamer Einschließung und der Arbeit als einer Erholung abwechseln. Die dritte Klasse für die Hoffnungsvollsten sollte dagegen bei Tage in Gemeinschaft gehalten und nur bei Nacht getrennt werden. Heute denkt man, soweit man bei uns die Einzelhaft verwendet, genau umgekehrt. Die Unverbesserlichen werden in der Regel von der Einzelhaft ausgeschlossen und die präsumtiv Unverdorbenen ihr zugewiesen. So ordnen die für den deutschen Strafvollzug maßgebenden Grundsätze des Bundesrats die vorzugsweise Anwendung der Einzelhaft an, wenn die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat [15]).

Aus dieser Geschichte der Einzelhaft folgt jedenfalls, daß die Begründung, mit der sie ursprünglich eingeführt worden ist, bereits heute völlig widerlegt ist, und daß nur eine veränderte Begründung, die freilich auch zu manchen Umgestaltungen ihres Inhaltes geführt hat, sie bisher noch aufrecht zu erhalten vermochte. Gerade für Deutschland und Preußen kam dazu, daß eine so überragende Persönlichkeit wie Krohne warm für sie eintrat und durch seinen Einfluß und seine Überzeugungskraft die Auffassung der deutschen Strafvollzugspraktiker sicherlich in weitgehendem Maße bestimmt hat. Für die unbefangene kriminalpolitische Erwägung liegt es jedenfalls so, daß die Einzelhaft auf alle Fälle ein gefährliches und höchst ungerechtes Mittel ist, um die ebenso unzweifelhaften Übel der einfachen Gemeinschaftshaft zu vermeiden. Immerhin hat sich der status controversiae seit der Zeit, als Krohne zu einem so

---

[14]) Referiert bei Frederick G. Pettigrove l. c. p. 33.
[15]) Centralblatt des Deutschen Reiches 1897 S. 308 § 11.

leidenschaftlichen Befürworter der Einzelhaft wurde, verschoben. Damals war die andere Alternative für Preußen praktisch trotz mancher theoretischen Erörterung über das »irische System« doch die gewöhnliche Gemeinschaftshaft, heute stehen eine Anzahl von Einrichtungen auch bei uns zur Diskussion. die die Gefahren der Gemeinschaftshaft mindern, und die versuchen, auch sie zu einem positiven Mittel der Erziehung zu bürgerlicher Tauglichkeit umzugestalten. Sie werden unten im Anschlusse an die amerikanischen Einrichtungen näher zu besprechen sein. Schon die amerikanischen Eindrücke lehren jedenfalls, daß es unter günstigen Voraussetzungen möglich ist, auch in das Gemeinschaftsleben der Strafanstalten Schwung und Zug hineinzubringen, der dem Leben der Gefangenen Inhalt gibt und den niederziehenden Einflüssen des Milieus entgegenwirkt. Dabei sind die amerikanischen Einrichtungen gewiß noch nicht vollkommen und vorbildlich. Sie sind meines Erachtens auch noch nicht ohne weiteres imstande, die Einzelhaft allgemein zu ersetzen. Wohl aber zeigen sie das Ziel. Es gilt für uns, die Einzelhaft, mindestens für längere Strafen, entbehrlich zu machen. Wege dazu sind: Entwicklung richtiger Methoden der Gruppenbildung, Vertiefung der Individualisierung, Beeinflussung der Gemeinschaftsatmosphäre der Sträflinge durch Ausbildung solidarischer Verantwortlichkeit, Erfüllung des ganzen Lebens der Gefangenen mit stärkerem seelischen Inhalt, insbesondere mit wirksamen Willensantrieben.

Besuche, Briefwechsel, Zeitungen, Gefängnis-Zeitschriften.

Die Absperrung des Gefangenen von der Außenwelt über die einfache Gefangenschaft hinaus zeigt sich insbesondere darin, daß Besuche und Briefe und auch der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften stark eingeschränkt und überwacht werden. In allen diesen Richtungen ist man in Amerika — wenn auch die Vorschriften in den einzelnen Staaten stark differieren — wesentlich weitherziger als bei uns. Starke Übelstände sind nicht hervorgetreten. Kriminalpolitisch liegt es so, daß diese Mittel für die heutige Handhabung der Freiheitsstrafe zunächst als Übel in Frage kommen. Als solche sind sie meines Erachtens entbehrlich. Es gilt, was schon oben in anderem Zusammenhange betont wurde, daß die Freiheitsstrafe als solche immer Übel genug bleibt, um alle solche Verschärfungen entbehren zu können. Die Absperrung dient freilich weiter dem Zwecke, schädliche Einflüsse fernzuhalten. Dafür wird sie nicht ganz zu entbehren sein. Es ist zweckmäßig, daß der Verkehr mit den außerhalb stehenden Verbrecherkreisen tunlichst unterbunden wird, damit der Gefangene aus der bisherigen Gedankenwelt soweit als eben möglich herausgerissen wird. Demgegenüber steht freilich das starke Bedenken der Lebensentfremdung, die mit dem An-

staltsleben in jeder Form, auch mit der Gemeinschaftshaft, verbunden ist. Vielfach werden auch durch die Einschränkung des Briefwechsels die für das spätere Fortkommen des Gefangenen wichtigen Beziehungen zerstört, während ja alles Bestreben darauf gerichtet sein muß, das spätere Fortkommen des Gefangenen und damit sein Wiedereinleben in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern. Schließlich bedeutet die Absperrung, wenn dadurch wichtige Nachrichten von nahestehenden Personen ferngehalten werden, gelegentlich eine ganz unverhältnismäßige Härte. Es ist daher meines Erachtens zu empfehlen, in der Zulassung von Besuchen so weitherzig vorzugehen, als es mit der Ordnung der Anstalt und dem vorhandenen Beamtenpersonal irgend vereinbar ist und den Briefwechsel ebenfalls in weitem Maße zuzulassen. Die Zensur des Briefwechsel ist freilich nicht zu vermeiden.

Wichtig ist ferner die Stellungnahme zur Frage der Zeitungen und Zeitschriften. In Amerika findet man überall in den Zellen die dort sehr beliebten Monatszeitschriften (magazines) und auch Zeitungen, letztere freilich gelegentlich unter diesen und jenen Beschränkungen, um allzu sensationelle Einwirkungen fernzuhalten. So ist schon oben von einer Vorschrift des Staates Pennsylvanien berichtet worden, daß keine Tageszeitungen, sondern nur Halbwochenschriften gehalten werden dürfen, deren Nachrichten etwas mehr abgelagert sind und dadurch weniger erregend wirken sollen. Viel Nutzen haben diese Einschränkungen nicht. Ich sehe kein Bedenken, dem Gefangenen auch den Bezug einer Tageszeitung zu gestatten, gerade um seine Fühlung mit den Vorgängen der Außenwelt lebhaft zu halten.

Von besonderer Bedeutung sind in Amerika die in den Anstalten selbst herausgegebenen Zeitschriften. Herr hat im Anhange seines Buches über das amerikanische Besserungssystem eine Nummer der im Reformatory Elmira herausgegebenen Zeitschriften abgedruckt. Sie ist nur ein Beispiel für die zahlreichen ähnlichen Erscheinungen in anderen Anstalten. Ich führe — und zwar nur beispielsweise — folgende Zeitschriften an, die in Staatsgefängnissen für Erwachsene herausgegeben werden: »The Mirror« in Stillwater, Minnesota (seit 1876); The Penitentiary News, in Columbus, Ohio (seit 1883); The Star of Hope in Sing-Sing, Neuyork (seit 1890); The Monthly in Connecticut state prison (seit 1886); The Mentor in Massachusetts state prison (seit 1894); Lend a Hand in Oregon (seit 1894). Charakteristisch ist, daß Herausgeber und Mitarbeiter regelmäßig Gefangene sind. Der Inhalt ist mannigfach: Abdruck aus Tageszeitungen, eigene Leitartikel, kurze Zusammenfassungen der Weltereignisse und daneben Aufsätze, die das Leben des Gefangenen betreffen. Auch Moral und Religion werden berührt, in der Regel in natürlicher und einfacher Form, die den Weg zu den Herzen der Gefangenen besser findet, als es durch Worte eines Außenstehenden geschehen könnte. Gelegentlich wird die Arbeit an der Zeitung den Mit-

arbeitern als Schulleistung angerechnet (so in Charlestown, Massachusetts). Die Zeitung ist zunächst für die Gefangenen bestimmt, wird aber meist auch außerhalb der Anstalt an Abonnenten gegen Bezahlung geliefert, und auch an andere Persönlichkeiten, deren Interesse für Gefängnisfragen man wecken will (Politiker, Kriminalisten, Philantropen usw.), versandt. Es kommt vor, daß sie einen ganz hübschen Reinertrag bringt, der dann zur Verbesserung der Gefängnisbücherei verwandt wird (so der »Mirror« in Minnesota). Freilich ist das nicht die Regel. Man pflegt vielmehr mit Kosten von etwa 40 bis 50 Dollars im Monat zu rechnen.

Es wäre unrichtig, wenn wir in diesen Zeitschriften eine Spielerei oder eine dem Strafzwange abträgliche Ablenkung des Gefangenen sehen wollten. Ich lege der Gefängniszeitschrift darum eine besondere Bedeutung bei, weil sie — ohne daß man besondere Illusionen an die Einrichtung anzuknüpfen braucht — doch ein Mittel ist, den Gemeinschaftsgeist der Anstalt zu bestimmen. Während bei uns in der Gemeinschaftshaft der Ton sofort auf das denkbar niedrigste Niveau sinkt und die hauptsächlichste literarische Produktion, die ausgetauscht zu werden pflegt, in unflätigen Geschichten besteht, bekommen die Gefangenen, die als Herausgeber, als Mitarbeiter oder als Leser an einer solchen Gefängniszeitschrift beteiligt sind, jedenfalls ein gewisses Interesse an den darin behandelten Gegenständen, und es ist wenigstens e i n geistiges Band um sie geschlungen, das auf die Atmosphäre ihres Zusammenseins in günstigem Sinne wirkt.

Die Mitarbeiter empfinden durch ihre Tätigkeit ganz von selbst eine gewisse Verantwortung für ihre Einwirkung auf ihre Mitgefangenen. Die Gefängniszeitschrift ist so als eines der Mittel, die zur Hebung des Gesamtniveaus beitragen, durchaus nützlich. Ich erwähne noch, daß im Jahre 1910 an dreißig Leiter von Gefängnissen, in denen Zeitschriften herausgegeben werden, eine Umfrage über die Wirkungen erging, und daß die Antworten ohne A u s n a h m e günstig lauteten. Ich befürworte daher die Gründung derartiger Anstaltszeitschriften unter möglichst weitgehender Heranziehung der Gefangenen selbst wenn dafür zunächst geringe Unkosten aufzuwenden sind.

Gefängnisarbeit.

Die Gestaltung der Arbeit in den Strafanstalten ist ein besonders schwieriges und leider immer nur durch ein Kompromiß lösbares Problem, weil drei verschiedene Gesichtspunkte sich darin kreuzen, der volkswirtschaftliche, der finanzielle und der eigentlich strafpolitische der Wirkung auf den Gefangenen. Uns liegt es als Kriminalpolitikern am nächsten, die Wirkung auf den Gefangenen zum entscheidenden Ausgangspunkt für die Wahl und die Gestaltung der Arbeit zu machen. Wir sind auch damit im Recht, und wir können der öffentlichen Meinung sowohl wie den Hütern der Staatsfinanzen gegenüber nicht genug betonen, daß der

Nutzen, der durch einen sachlich guten Strafvollzug und damit durch die Verhütung von Verbrechen für die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen erwächst, ganz unverhältnismäßig den unmittelbaren und zunächst freilich sichtbareren Schaden überwiegt, der durch den Gefängniswettbewerb der freien Arbeit und durch eine etwas kostspieligere Arbeitsweise dem Staatssäckel erwächst. Ein guter Strafvollzug ist aber nicht möglich, wenn die Auswahl der Arbeit nicht vorwiegend nach strafpolitischen, psychologischen Gesichtspunkten geschehen kann. Die Frage muß in erster Linie die sein: Wie soll die Arbeit gestaltet sein, um diejenigen Kräfte des Gefangenen zu stärken, auf die es für sein künftiges Leben ankommen wird und um ihm das spätere gute Fortkommen zu erleichtern? Gerade für zahlreiche Typen von Verbrechern, bei denen Müßiggang und Arbeitsentwöhnung als Ursachen der Empfänglichkeit für die Anreize zum Verbrechen zu betrachten sind, ist nichts so wichtig, als daß eine ihrer Individualität angepaßte Arbeit gefunden und ihnen durch planmäßiges Vorgehen zur Gewohnheit gemacht wird.

Man kann nicht sagen, daß es dem amerikanischen Strafvollzuge gelungen ist, diesen Gesichtspunkt ausreichend zur Geltung zu bringen. Die volkswirtschaftlichen oder die finanziellen Rücksichten pflegen sich vorzudrängen. Dabei bringt die Autonomie der Einzelstaaten gerade auf diesem von der Politik viel beeinflußten Gebiet die größten Verschiedenheiten zustande und zeigt alle Extreme möglicher Regelung.

In einer Anzahl von Südstaaten ist noch das Lease-System in Übung, d. h. die Vermietung von Gefangenen an Unternehmer außerhalb der Anstalt, die zugleich mehr oder weniger die Kontrolle über die Gefangenen und damit eigentlich die tatsächliche Handhabung des Strafvollzuges in die Hand bekommen. Entstanden ist das Lease-System aus finanziellen Schwierigkeiten nach dem amerikanischen Bürgerkrieg und zwar im Staate Georgia[16]). Die Regierung des Staats stand plötzlich vor der Aufgabe, über eine große Zahl schwarzer Gefangenen Verfügung treffen zu müssen, die sie vor dem Bürgerkriege, solange die Disziplin der Sklaverei für die Schwarzen genügte, nicht gekannt hatte. So vermietete denn im Jahre 1869 der Gouverneur des Staates zuerst Gefangene und erhielt für 100 Mann jährlich 2500 Dollar. Die Gesetzgebung bestätigte die Einrichtung, und ein Gesetz von 1876 autorisierte sogar eine Vermietung der Gefangenen auf 20 Jahre. Seit 1909 ist in Georgia dieses System verschwunden, nachdem seine Übelstände von den Gefängnisreformern, namentlich von der amerikanischen Gefängnisgesellschaft, immer wieder betont worden waren. Es besteht aber z. B. noch weiter in Florida, wo die Gefangenen in die Phosphorwerke und in die Terpentin-Industrie gesandt werden, und in Alabama. Es herrscht

---

16) A. J. Mc. Kelway, Prison Systems of the Southern States, in Correction and Prevention, New York 1910 vol. II p. 70 ff.



auch teilweise in Texas, in Arkansas, in Tennessee, in Nord-Karolina und in Kentucky. Daneben bieten die Südstaaten übrigens auch wieder Beispiele ausgedehnter Beschäftigung der Gefangenen mit Chausseebauten oder mit Arbeiten auf den Staatsfarmen. Daß das Lease-System für uns nicht mehr in Frage kommen kann, bedarf heute kaum noch einer Erörterung. Die Ausübung der mit dem Strafvollzuge verbundenen öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten des Staates darf nicht an einen noch dazu wirtschaftlich interessierten Privatunternehmer abgegeben werden. Der Zweck des Strafvollzuges wird dadurch mit Sicherheit verfehlt. Der weite Spielraum für die Außenarbeit, den wir gerade in den Südstaaten finden, erscheint zunächst günstig. Immerhin führt die Dezentralisation der Gefangenen zum Zwecke des Chausseebaues in den weiten Gebieten des amerikanischen Südens zu allerlei Unzuträglichkeiten, während sie auf großen Staatsfarmen sich am meisten zu bewähren scheint. Als Vorbilder für uns ist beides schwer heranzuziehen, weil die gesamten Verhältnisse in den Südstaaten der Union (das warme südliche Klima, der agrarische Zuschnitt des Landes und der Bevölkerung, das vorwiegende Negerelement — in Georgia z. B. 92 % — in der Gefängnisbevölkerung) sich zum Vergleiche mit unseren Zuständen zu wenig eignen. Daneben mag erwähnt werden, daß in den Südstaaten auch fast jede andere Gestaltung der Gefängnisarbeit irgendwo einmal vorkommt.

Interessanter für uns sind die Nordstaaten der Union, die wir ja beim Vergleich mit unseren Verhältnissen immer vorzugsweise im Auge haben. Aber auch auf diese bezieht sich, was vorher gesagt wurde, daß die verschiedenen Strömungen zu den mannigfachsten Formen der Arbeitsgestaltung geführt haben.

So traf ich in Baltimore einen sonst recht tüchtigen und verständigen inzwischen aus dem Amte geschiedenen Gefängnisdirektor an, der seinen größten Stolz darin setzte, daß das Gefängnis sich selbst erhielt und für den hinter diesem (in der Geschichte des Gefängniswesens grundsätzlich längst überwundenen) selfsupport-Prinzip alle anderen Erwägungen zurücktraten. Seine Anstalt glich daher einem als solchen ausgezeichnet eingerichteten industriellen Großbetrieb, wo die Gefangenen im wesentlichen die Tätigkeiten ungelernter oder im besten Falle kurz angelernter Arbeiter ausübten. Ich habe auf der anderen Seite früher geschildert, wie in den Staatsgefängnissen von Pennsylvanien der Müßiggang gesetzlich durch die Bestimmung vorgeschrieben ist, daß mehr als 35 % der Gefangenen nicht arbeiten dürfen. Die Zustände sind dementsprechend.

Auch in anderen Staaten kehren ähnliche Tendenzen der Einschränkung der Gefängnisarbeit wieder. So enthalten z. B. die Gesetze von Massachusetts eine genaue zahlenmäßige Kontingentierung der Gefangenen, die in den einzelnen Industrien beschäftigt werden dürfen. Andere

Bestimmungen zur Abschwächung des Gefängniswettbewerbes bestehen darin, daß alle im Gefängnis hergestellten Waren einen unverlöschlichen Aufdruck über ihren Ursprung tragen müssen (z. B. in Maine und in Pennsylvanien).

Will man die Gestaltung der Gefängnisarbeiten in der üblichen Weise in Systeme einteilen, so sind wiederum alle Systeme vertreten. Erwähnt wurde bereits das Lease-System. Verbreitet ist aber auch das Unternehmersystem, wo der Staat zwar die Kontrolle über den eigentlichen Strafvollzug behält, der Unternehmer aber das Recht hat, die ihm gewöhnlich gegen Bezahlung nach der Kopfzahl zur Verfügung gestellten Gefangenen in seinem Interesse zur Arbeit zu verwenden. Die Verträge mit den Unternehmern werden auf fünf oder zehn Jahre abgeschlossen. Die Akten über dieses System sind ebenfalls geschlossen. Es ist weder volkswirtschaftlich günstig, weil es den Gefängniswettbewerb durch unmittelbare Vermehrung des Angebots von Arbeitskräften zu einem in der Regel hinter den Löhnen des freien Marktes zurückbleibenden Preise am deutlichsten in die Erscheinung treten läßt, noch verträgt es sich mit den Grundsätzen des Strafvollzuges, daß bei der Gestaltung der Arbeit die Interessen des Unternehmers und nicht der Gesichtspunkt der für die Hebung der sozialen Tauglichkeit des Gefangenen wünschenswerten Arbeit entscheidet. In Amerika tritt als Übelstand hervor, daß in solchen Gefängnissen, in denen mehrere Unternehmer zugelassen sind, der Gefängnisdirektor die Entscheidung über die Zuweisung der einzelnen Gefangenen an die Unternehmer zu treffen hat. Dadurch, daß der Direktor nach Belieben gute und schlechte Arbeiter zuteilen kann, ist Gelegenheit zu vielfachen Bestechungen gegeben.

Nur abgeschwächt, aber nicht behoben werden die gleichen Bedenken bei dem Akkordsystem. Der Unternehmer liefert auch hier das Rohmaterial. Die Leitung der Arbeit behält in der Regel die Anstaltsverwaltung. Aber auch bei diesem System liefern die Gefängnisse billiger, als der Unternehmer aus anderer Quelle beziehen könnte, und unterbieten damit offensichtlich den freien Markt. Zugleich ist die Anstaltsverwaltung durch die abgeschlossenen Akkordverträge und durch die der Natur der Sache nach beschränkte Anzahl der für diese Verträge geeigneten Arbeitsarten in der Auswahl der für den Gefangenen geeigneten Arbeitstage beschränkt. Das System wird in etwa einem Viertel der Staaten der Union angewandt.

Höher steht der Regiebetrieb, den wir etwa in der Hälfte der amerikanischen Einzelstaaten antreffen. Dabei verschwindet der private Unternehmer vollständig. Der Staat selbst ist der Unternehmer und hat daher am meisten die Möglichkeit, nach Gesichtspunkten des Strafvollzuges die Arbeit auszuwählen. Die Frage des Gefängniswettbewerbs ist damit freilich auch nicht gelöst. Vom Standpunkte des Kriminalpolitikers aus

besteht immer die Gefahr, daß die politischen Interessenvertreter der Erwerbsstände, die sich durch den Gefängniswettbewerb mehr, als es seinem geringen zahlenmäßigen Verhältnis zu der freien Arbeit entspricht, betroffen fühlen, versuchen, die Gestaltung der Arbeit zu beeinflussen. Nun liegt es freilich so, daß jede Gefängnisarbeit, wie man sie auch gestalten mag, irgend wie als Wettbewerber für andere Arbeiten auftreten muß. Wenigstens ist dies der Fall, wenn man nicht grundsätzlich die Gefangenen, nur um sie zu beschäftigen, oder gar, um das Übel der Zwangsarbeit noch zu verschärfen, zu unproduktiver Arbeit anhalten will, wie es bis vor nicht langer Zeit in England bei der penal servitude der Fall gewesen ist. Heute besteht aber kein Zweifel, daß der erziehliche Wert der Gefängnisarbeit wesentlich davon abhängt, daß der Gefangene das Gefühl hat, etwas zu leisten und Werte zu schaffen. Damit ist die Möglichkeit unproduktiver Arbeit von vornherein ausgeschlossen. Es kann daher eine Vermehrung des Arbeitsangebots durch die Gefängnisarbeit überhaupt nicht vermieden werden. Dies ist auch gegenüber der freien Arbeit nicht unbillig, denn die Gefangenen würden, wenn sie in Freiheit wären, ja auch den Arbeitsmarkt belasten. Es kann nur dafür Sorge getragen werden, daß kein unbilliger Wettbewerb stattfindet, und daß die Gefängnisarbeit sich in einer Weise vollzieht, die im Wettbewerb nach außen möglichst wenig in die Erscheinung tritt.

Beides läßt sich am besten erreichen, wenn die Gefangenen in möglichst weitgehendem Maße für die Bedürfnisse des Staates arbeiten. Dies ist ja auch bei uns die herrschende Meinung geworden, und auch in den Vereinigten Staaten geht die Tendenz deutlich in dieser Richtung. Die Formen, die man dort gefunden hat, sind den unseren zum Teil überlegen. Am besten ausgeprägt habe ich das System in Indiana und namentlich im Staate New-York gefunden. Ich habe deswegen oben bei der Schilderung des Strafvollzuges im Staate New-York diese Regelung der Arbeit ausführlicher behandelt. Grundsatz im Staate New-York ist, daß überhaupt keine andere Arbeit im Gefängnis geleistet werden darf als für den Staat. Mittel zur Durchführung dieses Grundsatzes ist eine zentrale Ausgleichstelle für den ganzen Staat, bei der sämtliche öffentlichen Behörden ihren Bedarf an Gebrauchsgegenständen, ehe sie ihn anderweitig decken dürfen, anzumelden haben, und die ihrerseits die Bestellungen auf die einzelnen Anstalten nach deren ihr bekannten Verhältnissen verteilt [17]). Dies System wird auch für uns zu empfehlen

---

[17]) Hier sei angemerkt, daß auch in Schweden seit 1904 alle Bedürfnisse der Armee und Flotte, der Staatseisenbahn, der Post- und der Telegraphenverwaltung, die in Gefängnissen gedeckt werden können, auch dort gedeckt werden müssen. Von einer Zentralstelle aus, die in Verbindung mit diesen Verwaltungen steht, und ihrerseits der Gefängnisverwaltung eingegliedert ist, werden die Industrien in den einzelnen Anstalten geregelt.

sein. Es setzt eine nach kaufmännischen und industriellen Gesichtspunkten geleitete Zentralstelle voraus, läßt aber meines Erachtens auch den weitesten Spielraum für die Berücksichtigung des erziehlichen Wertes der verschiedenen Arbeiten und ihre Anpassung an die individuellen Notwendigkeiten des Gefangenen. Diese letzteren Gesichtspunkte kommen im Staate New-York noch nicht ausreichend zum Ausdruck. Sie lassen sich aber bei geeigneter Leitung mit jenem anderen vereinen. Sie müssen durchaus die herrschenden bleiben. Damit dies geschehen kann, ist freilich eine große Mannigfaltigkeit der eingeführten Arbeiten notwendig. Gerade das kann durch eine solche Zentralstelle ermöglicht werden, ist übrigens auch im Staate New-York der Fall. Erforderlich sind freilich große Anstalten. Nötig ist weiter, daß man sich nicht scheut, einen Gefangenen von einer Anstalt in die andere zu versetzen, nur weil dort für ihn geeignetere Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist.

Auch dieses System vermag freilich die Arbeitsnot für die kleinen Gefängnisse nicht zu heilen. Das Übel ist in allen Ländern das gleiche. In den Vereinigten Staaten liegt die Beschäftigung der Gefangenen ganz im Argen. Aber auch was anderwärts für die Arbeit in den kleinen Anstalten vorgeschlagen ist, sind bestenfalls Notbeschäftigungen. Dies tritt am deutlichsten in den zahlreichen Berichten hervor, die zu dieser Frage von den Gefängnisverwaltungen fast aller Länder für den internationalen Gefängniskongreß von Washington erstattet worden sind[18]). Kleine Gefängnisse sind eben als Werkzeuge der Kriminalpolitik nicht existenzfähig. Sie werden in Zukunft um so mehr verschwinden müssen, je mehr die kurze Freiheitsstrafe aus den ja in anderem Zusammenhange genug erörterten Gründen verschwinden wird.

Neben der industriellen Beschäftigung für die Staatsbedürfnisse neigt in Amerika die Tendenz dazu, Gefangene in der Außenarbeit zu beschäftigen. Als ihre Form kommt heute namentlich der Bau öffentlicher Verkehrswege und die Bearbeitung von Staatsfarmen vor. Die amerikanischen Urteile sind im allgemeinen günstig. Diese Entwicklungsrichtung deckt sich mit gleichen bei uns vorhandenen Bestrebungen. So haben etwa in Preußen neben einer geringen Beschäftigung in der Landwirtschaft Landeskulturarbeiten eine gewisse Rolle gespielt: die Urbarmachung der Halbinsel Hela und der frischen Nehrung, umfangreiche Moorkulturen und auch Flußregulierungen[19]). Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ist diese Beschäftigung überall da günstig, wo der natürliche Arbeitsandrang zu den Arbeiten hinter dem Bedürfnis zurückbleibt, ein unerwünschter Wettbewerb daher nicht in Frage kommt: ein Verhältnis,

[18]) Actes du Congrès Pénitentiaire International de Washington 1910, Groningen 1913, vol. II p. 493 ss., vgl. auch vol. I p. 115 ss.

[19]) Vgl. die Mitteilungen darüber in der Gefängnisstatistik des Preuß. Ministeriums des Innern über das Rechnungsjahr 1914 S. XXVII.

das ja auch bei uns jedenfalls bei den gesamten Landeskulturarbeiten, aber darüber hinaus auch in der Landwirtschaft vorhanden ist. Vom Standpunkte der Hebung der bürgerlichen Tauglichkeit des Gefangenen hat die Außenarbeit unleugbare Vorzüge. Sie kräftigt die Gesundheit, die Gefangenen pflegen Freude an der Arbeit zu haben, und manche werden auch der wünschenswerten Beschäftigung in der Landwirtschaft zurückgewonnen. Sie wirkt namentlich als Endstadium einer längeren Strafhaft schon wegen ihrer körperlichen Wirkung und als eine — freilich noch recht schwache — Übergangsform zur Freiheit fast immer nützlich. Immerhin sind ihrer allgemeinen Anwendung gegenüber auch erhebliche Einschränkungen zu machen. Es liegt auch hier so, daß es kein Mittel des Strafvollzuges gibt, das man generalisieren darf, wenn man nicht in zahlreichen Einzelfällen ungünstige Wirkungen erzielen will. Ich sehe davon ab, daß eine Anzahl von Gefangenen körperlich für die immerhin schwere Außenarbeit nicht in Frage kommen wird. Überall da, wo nach den individuellen Verhältnissen Berufsausbildung des Gefangenen oder auch nur Gewöhnung an regelmäßige Berufsausübung angezeigt ist — und das ist bei einem erheblichen Teil der Gefangenen der Fall — müssen die Landeskulturarbeiten, außer vielleicht für einen kurzen Abschluß der Strafzeit, ausscheiden. Sie werden in der Freiheit in der Regel von den Gefangenen nicht fortgesetzt werden. Aber auch die Arbeit in der Landwirtschaft kommt zunächst nur für den landwirtschaftlichen Teil der Gefangenenbevölkerung in Frage. Daneben gibt es freilich Fälle, wo eine genaue Analyse der Persönlichkeit zeigt, daß die Schwierigkeiten, die den Gefangenen bisher mit dem sozialen Leben nicht fertig werden ließen, sich durch Verpflanzung in agrarische Verhältnisse beheben lassen mögen. Die Zahl dieser Fälle darf nicht überschätzt werden. Der Nutzen insbesondere der Ausschaltung der Versuchungen der Großstädte wird ja doch nur erreicht, wenn es gelingt, die Leute dauernd auf dem Lande festzuhalten. Leider bestätigt aber die Erfahrung immer wieder, daß eine dauernde Verpflanzung städtisch gewohnter Bevölkerungselemente aufs Land nur mit Vorsicht und nur in Übereinstimmung mit den Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen in Angriff genommen werden kann. Ich habe es häufiger von deutschen Gefangenen gehört, daß sie sich der Gefangenenfürsorge nur entzogen haben, weil sie durchaus aufs Land sollten, und sie sich bei ihrem Versuch, sich dort einzuleben, nicht wohl gefühlt haben. Entsprechende Erfahrungen liegen übrigens auch in Amerika vor. So besteht in der Nähe von New-York eine große jüdische Fürsorgeerziehungsanstalt (das Hawthorne Jewish Protectory), die ganz auf landwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut ist. Obwohl die Zöglinge jahrelang nur landwirtschaftlich tätig sind, gelingt es dieser lange und im einzelnen gut durchgeführten Einwirkung nicht, den ursprünglichen Neigungen entgegenzuwirken. Aus den Mitteilungen des Leiters dieser Anstalt

ergab sich die interessante Tatsache, daß sich etwa 95 % der Entlassenen doch wieder städtischen Beschäftigungen zuwenden. Erwägungen dieser Art müssen die Indikation für landwirtschaftliche Beschäftigung städtischer Gefangener auch während der Strafhaft stark einschränken. Wir dürfen nicht davon ausgehen, was wir von unserem Standpunkte aus für den Gefangenen als künftigen Lebensberuf für wünschenswert halten mögen, sondern müssen die tatsächlichen Aussichten der dauernden Festhaltung in diesem Berufe prüfen und dazu mit den bei den einzelnen vorhandenen psychologischen Hemmungen — unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht — rechnen. Es fallen daher für die Beschäftigung in der Landwirtschaft alle diejenigen Gefangenen weg, die durch die Strafe für die Arbeit in der Freiheit tauglicher gemacht werden müssen, aber keine Gewähr für dauernde Festsetzung auf dem Lande bieten.

Damit haben wir bereits einen Teil des Problems berührt, welche Richtpunkte für die Gestaltung der Arbeit sich aus den eigentlichen kriminalpolitischen Erwägungen ergeben. Der Strafvollzug krankt allgemein daran, daß dieser Gesichtspunkt zwar überall gern hervorgehoben, aber nirgends auch nur in einigermaßen befriedigender Weise durchgeführt wird, eben wegen der Konkurrenz der volkswirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen. Die Zuteilung zu einer bestimmten Arbeit muß von psychologischen Erwägungen bestimmt werden. Voraussetzung dafür ist zunächst ein möglichst eingehendes Verständnis für die Persönlichkeit des einzelnen und der Ursachen, die grade ihn zum Verbrechen geführt haben. Es wird sich dabei alsbald eine Anzahl von Gefangenen ergeben, bei denen weder die Art der bisherigen Arbeit noch etwa Arbeitsscheu einen Anteil am Verbrechen oder auch nur an den äußeren Verhältnissen haben, die die Wirkung des Verbrechensanreizes unterstützt haben, bei denen auch nicht zu befürchten ist, daß sie nach der Entlassung ohne geregelte Arbeit sein werden. Für diesen Teil der Gefangenen ist die Art der Arbeit während der Strafhaft *nicht wesentlich*. Wichtig ist nur, daß die Strafe sie nicht vom Arbeiten entwöhnt, und daß sie, falls es sich um sehr lange Strafen handelt, ihre bisherigen Berufsfertigkeiten nicht verlernen. Dieser Teil der Anstaltsbevölkerung mag zur Auffüllung derjenigen eingeführten Arbeitszweige, die zur Zeit gerade Arbeitermangel haben, dienen. Über ihre Verwendung mag auch weiterhin im wesentlichen der »Arbeitsinspektor« entscheiden. Nur für den letzten Teil ihrer Strafhaft kommen Maßnahmen in Frage, die ihnen die Vertrautheit mit ihrem früheren Berufe soweit als möglich wiedergeben.

Anders aber liegt es für einen großen Teil der Gefängnisinsassen. Unter ihnen sind viele, deren seelische Eigenart, wie sie durch Anlage Erziehung, Lebensgewöhnung geworden ist, sie nicht unmittelbar zum *Verbrecher* prädisponiert, wohl aber dazu, daß sie im sozialen Leben leicht in Verhältnisse hineingeraten, in denen der Widerstand gegenüber

den Anreizen zum Verbrechen im Vergleiche mit normalen Verhältnissen erschwert ist. Dazu gehört die große Gruppe der Müßiggänger und Arbeitsscheuen, aber auch solche, die vielleicht in einen falschen Beruf geraten sind, in dem sie nicht die genügende Befriedigung finden oder nicht genügend für sich und ihre Familie erwerben, solche, die durch Unverträglichkeit mit den Arbeitsgenossen nirgends aushalten, oder die sich keinem Meister unterordnen können usw. Ich nenne nur einzelne Typen, denen allen gemeinsam ist, daß die Auffindung des richtigen Berufes für sie und die Erziehung und Ausbildung dazu von grundlegender Bedeutung für ihre spätere Fähigkeit ist, sich im sozialen Leben zu halten. Es ist Aufgabe des Strafvollzuges, sich in die bisherigen Lebensverhältnisse und in die Eigenart des Gefangenen soweit zu vertiefen, daß diese Gründe möglichst erkannt werden. So kann der Strafvollzug dem Gefangenen die größte Wohltat erweisen. Auf Grund dieser Erwägungen wird dann mit ihm vielfach von vornherein über seinen künftigen Beruf zu beraten sein. Diese Rücksichten müssen dann auch die Bestimmung der Arbeit in der Anstalt leiten. Für die Gestaltung der Arbeit im einzelnen aber spielt es eine erhebliche Rolle, ob der Gefangene in der Freiheit von regelmäßiger Arbeit überhaupt entwöhnt war oder nicht. In den ersten Fällen ist es leider noch nicht damit getan, daß in der Anstalt regelmäßige Arbeit erzielt wird. Das gelingt unter dem Anstaltszwange und in der Monotonie des Gefängnislebens fast bei jedem, bietet aber noch keine ausreichende Gewähr für die freiwillige Fortsetzung der Arbeit. Hier setzt die Aufgabe systematischer Erziehung zur Freude an der Arbeit, vor allem an der freiwillig geleisteten Arbeit überhaupt erst ein. Die Aufgabe kann nur langsam und schrittweise gelöst werden. Nur die erste Hälfte ihrer Lösung ist überhaupt während der Strafhaft möglich, der mindestens ebenso wichtige Teil liegt in einer Fortsetzung der Erziehung zur Arbeit nach der (vorläufigen) Entlassung aus der Anstalt. Sie erfordert, wie schon daraus ersichtlich ist, ein bestimmt gestaltetes Progressiv-System, über das später noch einiges gesagt werden darf. Im übrigen werden für sie die Ergebnisse moderner Willenspsychologie in entsprechender Weise nutzbar zu machen sein. Der maßgebende Gesichtspunkt kann hier mehr angedeutet als ausgeführt werden.

Setzt die Gefängnisarbeit sich diese Aufgabe — und sie muß sie sich setzen, wenn der Strafvollzug nicht an dem geradezu entscheidenden Punkte seine Wirkung auf den Gefangenen verfehlen soll — so ergibt sich als Forderung an die äußeren Arbeitseinrichtungen vor allem: größte Mannigfaltigkeit der Arbeitsbetriebe und freie Versetzbarkeit jedes Gefangenen an die für ihn geeignete Arbeitsstätte. In wie hohem Maße der Grundsatz der mannigfaltigen Möglichkeiten durchgeführt werden kann, dafür sind gerade die oben geschilderten Einrichtungen und der Gefängniswarenkatalog des Staates New-York ein Beispiel.

Die Zuweisung des einzelnen Gefangenen schließlich zur Arbeit ist von dem psychologisch, sozial, medizinisch vorgebildeten Gefängnisfachmann, wie wir ihn in der Zukunft haben werden, zu treffen, nicht von dem mit der wirtschaftlich-industriellen Leitung betrauten Arbeitsinspektor (wie es heute selbst in unseren bestgeleiteten Anstalten der Fall zu sein pflegt). Dies schließt, wie schon hervorgehoben, nicht aus, daß diesem eine Anzahl von Gefangenen von dem Strafvollzugsfachmann zur beliebigen Verwendung nach dem Betriebsbedürfnis zugewiesen werden.

Disziplinarmittel. Gefangenenausschüsse.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Strafhauses sind Disziplinarmittel nicht entbehrlich. Disziplinar*strafen* sind davon freilich nur ein Teil. Es ist ein Ziel guten Strafvollzuges, ihre Anwendung möglichst entbehrlich zu machen. Wege dazu sind vorhanden. Gerade dafür finden sich wertvolle Anregungen in den Vereinigten Staaten.

Ich habe sie schon vorher erwähnt. Es ist vor allem das Progressivsystem, das nach den allgemeinen Zeugnissen der Strafvollzugspraktiker unzweifelhaft die Wirkung hat, die Disziplin in der Anstalt außerordentlich zu erleichtern. Ebenso wirkt die unbestimmte Verurteilung. Beide Einrichtungen werden nachher ausführlicher besprochen werden. Denn sie können natürlich nicht ausschließlich unter dem immerhin untergeordneten Gesichtspunkt der Förderung der Anstaltsdisziplin betrachtet werden.

Zwei weitere dem amerikanischen Strafvollzuge eigentümliche Disziplinarmittel traten uns schon bei der Schilderung der Einrichtungen im Staate New-York entgegen: das System der äußeren Auszeichnungen und die Selbstverwaltung der Gefangenen. Das System der Auszeichnungen verkörpert den gesunden Gedanken, daß bei der Auswahl zwischen den beiden Möglichkeiten, durch Lohn oder Strafe auf die Gefangenen zu wirken, der Lohn vorzuziehen ist, schon weil die Hoffnung auf Belohnung bessere Kräfte in Bewegung setzt als die Furcht vor Strafe. Lohn spornt an, Furcht drückt nieder. Der Gefangene, selbst der alte Gewohnheitssträfling, ist ja im allgemeinen kein ganz schlechter Mensch. Fast noch mehr als andere Menschen trägt er zwei Seelen in seiner Brust und wird sich selbst oft dessen deutlich bewußt. Es kommt vor allem darauf an, die vorhandenen guten Kräfte in ihm zu wecken und zu stärken. Ansatzpunkte dafür sind fast immer vorhanden. Schon darum soll man ihn, solange es geht, durch Disziplinarstrafen nicht verschlossen und bitter werden lassen, man soll ihm die Möglichkeit geben, sich auf etwas zu freuen, und ihm eher einen Lohn seines guten Verhaltens in Aussicht stellen. Aus diesem Grunde sind auch all die kleinen Vergünstigungen zu empfehlen, die innerhalb des Progressivsystems verwandt werden, um den Gefangenen für längeres tadelfreies Verhalten zu belohnen: Erleichterung des Briefwechsels, der

Besuche, längere Beleuchtung, Erlaubnis zum Kauf von Zelleneinrichtungsgegenständen, zur Teilnahme an Sport, Spiel usw. Ebenso können auch die äußeren Auszeichnungen, d. h. die besonderen Streifen, Sterne oder andere Abzeichen an der Kleidung wirken. Der Wert dieser Abzeichen ist freilich nur dann vorhanden, wenn sie in der Auffassung der Sträflingsgemeinschaft als Auszeichnungen betrachtet werden. Dies ist in Amerika zweifellos der Fall. Für Deutschland ist mir dies nicht ganz so sicher. Es besteht auch die Möglichkeit, daß in der Gesellschaft der Sträflinge, so wie sie heute oft ist, die Auszeichnungen lächerlich gemacht werden, und derjenige, der sich Mühe gibt, sie zu verdienen, von den anderen eine Bewertung mit dem ungünstigen Beigeschmack des »Strebers« erhält. Dieses Bedenken wird zurücktreten, wenn in sorgsamer Weise Gruppen der zueinander passenden Gefangenen zusammengestellt werden, und wenn der Gemeinschaftsgeist in den Strafanstalten sich so verändert haben wird, wie dies durch die Gesamtheit der Einrichtungen eines modernen, zielbewußten Strafvollzuges geschehen kann. Kommt es zu der Einrichtung von Gefangenenausschüssen, so würden die Auszeichnungen von diesem Ausschuß bestätigt werden können und schon dadurch den erwähnten ungünstigen Beigeschmack in den Augen der Gefangenen verlieren.

Es fragt sich nun freilich, wie man sich grundsätzlich zu der Frage der Gefangenenausschüsse stellen will. Die ersten Beispiele solcher Bildungen in Auburn und Sing-Sing habe ich oben beschrieben. Ich bin nicht der Ansicht, daß in den Einrichtungen dieser beiden Anstalten schon die endgültige Form für die Selbstverwaltung der Gefangenen gefunden ist. Sie befinden sich noch im Stadium des Experiments. Grundsätzlich ist der Gedanke aber wohl zu befürworten. Denn die Schaffung eines für die Führung der Mitgefangenen mitverantwortlichen Ausschusses ist nicht nur ein Mittel, das die Aufrechterhaltung der Disziplin erleichtert. Sie kann vielmehr darüber hinaus ein Element zur Erzeugung desjenigen Gemeinschaftsgeistes sein, den wir für die Veredlung der gemeinschaftlichen Haft notwendig brauchen. Es kommt ja alles darauf an, daß die Erziehung dem Gefangenen nicht wie etwas erscheint, was von außen, etwa nur von der Gefängnisverwaltung, an ihn herangebracht wird, und dem er innerlich widerstrebt, sondern daß sein Wille zur Mittätigkeit geweckt wird. Dazu können auch die Gefangenenausschüsse mithelfen. Sie stärken das Verantwortlichkeitsgefühl. Schäden sind nicht zu befürchten, wenn ihre Zuständigkeit genau abgegrenzt ist. Darauf ist allerdings besonderer Wert zu legen, da durch sie sonst die konsequente Durchführung des Strafvollzuges empfindlich gestört werden kann. Es wird sich auch fragen, ob man ihnen nicht zunächst bis zu weiterer Erprobung nur beratenden Einfluß zugestehen will. Daher: Hebung des gegenseitigen Verantwortlichkeitsgefühls und des Niveaus der Gemeinschaftsinteressen durch

Gefangenenausschüsse, zugleich aber genaue Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegenüber der Gefängnisverwaltung.

Klassifikation und Progression.

Ich gehe zu den Fragen der Klassifikation und der Progression über. Unter dem Worte Klassifikation gehen in der Gefängnisliteratur drei Bedeutungen durcheinander. Man versteht einmal darunter die räumliche Trennung verschiedener Gruppen von Gefangenen oder, in ganz anderem Sinne, die generell verschiedene Behandlung verschiedener Klassen von Sträflingen. In dem letzten Sinne wiederum kann es sich um eine Einteilung handeln, die von vornherein etwa nach den Vorstrafen stattfindet, oder nur um verschiedene Grade, die die Häftlinge innerhalb eines Progressivsystems erreichen.

Die Klassifikation in dem ersten Sinne, dem einer räumlichen Trennung, liegt in der Mitte zwischen der Einzelhaft und der unterschiedslosen Gemeinschaftshaft. Sie will die Schäden der Gemeinschaftshaft dadurch abschwächen, daß sie versucht, wenigstens nicht ganz disparate Elemente in gemeinschaftlicher Haft zu vereinigen. Die ersten Ansätze zu solcher »Klassifikation« würden schon in der ja allgemeinen Scheidung zwischen Männern und Frauen, ebenso in der heute nicht mehr bestrittenen Tendenz zur Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen zu finden sein. Eine weitergehende Trennung verschiedener Klassen kann nun innerhalb derselben Strafanstalt, sie kann aber auch schon durch den Strafvollstreckungsplan erfolgen, also für verschiedene Arten von Sträflingen von vornherein verschiedene Anstalten in Aussicht nehmen. Für beides bieten auch die Vereinigten Staaten Beispiele. Soweit ich sie kennen gelernt habe, kranken sie jedoch alle daran, daß der wesentliche Einteilungsmaßstab der äußerliche und nur sehr ungefähr zutreffende der Vorstrafen ist. Der Wert dieser Klassifikation ist, wie ich glaube, hier nicht mehr näher ausführen zu sollen, leider recht gering. Der Rückfallverbrecher, und selbst der mehrfach Rückfällige ist eben alles eher als ein einheitlicher Typus. Nur ein genaues Studium der im Einzelfalle vorhandenen Ursachen der Kriminalität und der ganzen Persönlichkeit kann Aufschluß darüber geben, ob geeignete Maßnahmen zur Anpassung des Gefangenen an die sozialen Anforderungen aussichtsvoll sind, und welche Art der Behandlung in Frage kommt. Auch inwieweit ein ungünstiger Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist — worin die Begründung für die Sonderung Rückfälliger liegen könnte —, ist eben durch die Tatsache des Rückfalles allein durchaus nicht zu bestimmen. Der mehrfache Affektverbrecher z. B., der selbst nachher immer wieder bereut, daß er sich im Zorn leicht hinreißen läßt, ist auch dafür ganz anders zu beurteilen wie etwa derjenige, der jahrelang in den Kreisen des gewerbsmäßigen Großstadtverbrechertums gelebt hat. Eine brauchbare Gruppenbildung

wird überhaupt nicht nach festen äußeren Merkmalen, sondern wiederum nur auf Grund guter psychologischer Einzelbeurteilung erfolgen können. Nur unter dieser Voraussetzung wird eine Klassifikation im Strafvollzuge wirklich Erfolg haben können.

Das gleiche gilt für die in Amerika ganz allgemein verbreitete Klassifikation im Sinne einer generell verschiedenen Behandlung verschiedener Klassen. Dieser Begriff der Klassifikation liegt auf dem Wege zwischen dem gleichen Strafvollzug für alle und der Individualisierung. Auch sie baut sich heute in der Regel auf den Vorstrafen auf. Der Gedanke einer verschiedenen Behandlung verschieden gearteter Sträflinge ist gewiß gesund. Er bildet das Grundmotiv unserer Ausführungen. Er verträgt aber auch wiederum kein äußerliches Generalisieren, wenn nicht nur sehr wenig von ihm übrig bleiben soll. Er muß konsequent durchgeführt werden zu dem Grundsatz einer völlig individuellen Behandlung. Diese ist mit einer späteren Zusammenfassung zu Typen und der Möglichkeit eines Anstaltsbetriebes durchaus zu vereinen, ist aber das A und O einer Reform des Strafvollzuges. Die Klassifikation im bisherigen Sinne erweckt den Schein der Individualisierung, ohne in dieser Beziehung wirklich Erhebliches zu leisten. Es darf schon hier darauf hingewiesen werden, daß man der Mannigfaltigkeit der Gefangenenpersönlichkeiten in keiner Weise gerecht wird, wenn man sie nur in mehr oder weniger schlechte einteilt. Diese allgemeine Verdorbenheit des Sträflings, die in verschiedenen Graden vorhanden sein kann, ist eine Abstraktion, die vielleicht zum Zwecke der Bewertung von irgendeinem einheitlichen Gesichtspunkte aus Sinn haben mag. Für die Behandlung des Sträflings ist sie wertlos. Es kommt vielmehr auf die spezifischen Eigenschaften des einzelnen Individuums an, die nur nach ihrer psychologischen Verwandtschaft klassifiziert werden können. Soweit eine Einteilung der Gefangenen möglich ist, hat sie nicht nach dem Grade der Verdorbenheit, sondern nach den spezifischen Wesenseigenheiten der Gefangenen zu erfolgen.

Dem Progressivsystem schließlich liegen zwei Gedanken zu Grunde. Man will durch die während des Vollzugs allmählich freier werdende Gestaltung der Haft die Gefangenen allmählich der Freiheit wieder annähern, und man will die Erleichterung der späteren Stadien gleichzeitig als Anreizmittel für gute Führung in der Anstalt verwenden. Das Leben des Gefangenen soll dadurch von vornherein mit starken Willensantrieben durchtränkt werden. Das Progressivsystem hängt eng mit der vorläufigen Entlassung und mit der unbestimmten Verurteilung zusammen, wird jedenfalls seine folgerichtigste Durchführung nur in Verbindung mit diesen Einrichtungen finden können. Wo in Amerika und anderwärts unbestimmte Verurteilung besteht, ist sie meiner Kenntnis nach stets das Schlußglied eines Progressivsystems. Unter Billigung der Grundgedanken des Progressivsystems möchte ich vorläufig nur

zwei Gesichtspunkte hervorheben. Die Annäherung an die Freiheit bleibt in jedem Fall, selbst wenn das letzte Stadium der Gefangenschaft in einer besonderen Zwischenanstalt verbüßt wird, nur eine sehr relative. Die wirkliche Probe auf die Fähigkeit des Gefangenen, sich im sozialen Leben zu halten, kann auch hier nicht innerhalb des Strafvollzuges erfolgen. Dies legt uns schon den Gedanken nahe, den Hauptton auf den »Strafvollzug nach der Entlassung« zu legen: das sind nicht nur die Gefangenenfürsorge, sondern auch Aufsicht und fortbestehende Einwirkungsmöglichkeiten. Dieser Gedanke ist in Amerika allerdings in weitergehendem Maße verwirklicht als bei uns: durch den Ausbau des Parolesystems und durch die mit der unbestimmten Verurteilung verbundenen Widerrufsmöglichkeiten. Für die besonderen Einwirkungen des Progressivsystems besteht ferner nur für einen freilich erheblichen Teil der Gefangenen ein Bedürfnis. Daneben gibt es zahlreiche Sträflinge, bei denen weder vom Übergang in die Freiheit besondere Schwierigkeiten zu befürchten sind, noch die Aussicht besteht, daß gute Führung in der Anstalt sie irgendwie bessern, d. h. diejenigen Eigenschaften in ihnen abschwächen wird, die die Rückfallsgefahr begründen. Ich erwähne zum Beispiel den Sittlichkeitsverbrecher, der bis zu seiner Verhaftung seinen Platz im wirtschaftlichen Leben ausgefüllt hat und nach seinen persönlichen Verhältnissen auch nach der Entlassung wieder ausfüllen wird, oder die große Gruppe der Körperverletzer oder sonstiger Verbrecher gegen die Person. Sie sind nicht etwa besserungsunfähig, aber das Progressivsystem als solches enthält nur wenige Elemente, die für ihre Besserung wesentlich sind. Was soll das Progressivsystem helfen, um den einen seinen Geschlechtstrieb beherrschen und den anderen seine Affekte bemeistern zu lehren. So ist das Progressivsystem selbst bei bester Ausgestaltung keine Allheilmethode. Auch hier tritt uns die Notwendigkeit größerer Differenzierung in der Strafbehandlung entgegen. Es kommt hinzu, daß die Handhabung des Progressivsystems leicht zu weiteren Generalisierungen verführt, wenn das Aufrücken des Sträflings auf Grund von generell bestimmten Merkmalen guter Führung erfolgt. Dies ist insbesondere bei dem Markensystem der Fall, wie wir es in Amerika fast allgemein finden. Wenn ihm von seinen Anhängern nachgerühmt wird, daß es trotz seiner arithmetischen Methode zur verschiedenen Behandlung jedes Individuums führt, so ist dies doch nur eine Verdeckung der Tatsache, daß diejenigen Merkmale, nach denen gleichmäßig für alle Sträflinge die Marken zuerteilt oder aberkannt werden, in ganz verschieden engem Zusammenhang mit den spezifischen Eigenschaften des einzelnen Sträflings stehen, auf deren Besserung es gerade für ihn ankommt. Die hier soeben angedeuteten Fragen spielen für die ganze Beurteilung der unbestimmten Verurteilung eine Rolle. Um das Progressivsystem im Zusammenhang damit zu erörtern, gehe ich daher zur unbestimmten Verurteilung über.

Unbestimmte Verurteilung.

Als der Gedanke der unbestimmten Verurteilung in Deutschland Boden fand, waren es der deutschen Denkungsart entsprechend grundsätzliche Erwägungen, die zu ihm geführt hatten. Man glaubte, daß man im Strafvollzuge der richtigen psychologischen Erfassung der Persönlichkeit des Verbrechers näher kommen könne als im Strafprozesse, und man ging ferner von der Annahme aus, daß man den Grad der erreichten Besserung durch gute psychologische Beobachtungen werde feststellen können. Man folgerte daraus, daß als Besserungsstrafe nur die unbestimmte Strafe in Frage kommen könne, weil nur bei dieser der Zeitpunkt richtig bestimmt werden könne, in dem der Strafzweck erreicht sei[20]). Eine ähnliche Erwägung empfahl auch die unbestimmte Strafe für zunächst unverbesserlich Scheinende, wobei dann eine ausnahmsweise, im Gegensatz zur ursprünglichen Annahme später doch festgestellte Besserung die auflösende Bedingung der Verurteilung werden mußte. Dies waren die beiden wichtigsten Wurzeln des Gedankens in Deutschland. Als dritte, vielleicht den ersten beiden gegenüber etwas in den Hintergrund tretend, trat die Annahme hinzu, daß die durch die Unbestimmtheit des Entlassungstermins erweckte Hoffnung und Furcht dem Gefangenen selbst kräftige Triebfedern zu seiner Besserung sein möchten. In dieser letzten Eigenschaft mußte der Gedanke der unbestimmten Verurteilung als die höchste Form des Progressivsystems im Strafvollzuge erscheinen.

Grundsätzliche Voraussetzung dieser Begründung mußte die Annahme sein, daß es (sei es der Strafvollzugsbehörde oder sei es einem besonderen Strafvollzugsamte oder einer sonst zu bestimmenden Behörde) möglich sein werde, während des Strafvollzuges ein psychologisch, mit einiger Wahrscheinlichkeit richtiges Urteil über die Persönlichkeit des Gefangenen, über die Fortschritte seiner Besserung und über die Aussicht seines gesetzmäßigen Lebens nach der Entlassung zu erlangen.

Wenn man nun mit amerikanischen Fachleuten über die unbestimmte Verurteilung spricht, wenn man die amerikanischen Publikationen liest, und wenn man die Einrichtungen dort selbst sieht, so sind es viel

---

[20]) Vgl. statt aller Freudenthal in der Vergleichenden Darstellung, allgemeiner Teil III, 266: »Der Grundgedanke, unter dem die Strafdauer in der Hauptverhandlung offen gelassen wird, ist, daß die Zeit der Strafe sich abkürze oder verlängere je nach der Entwicklung, die der Täter im Strafvollzuge nimmt, daß dieser zur Entlassung komme erst wenn, aber auch sobald er für die Entlassung reif ist«, oder Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde S. 312: »Da es unmöglich ist, im voraus die zur Besserung des Verbrechers erforderliche Zeitspanne zu berechnen, so soll der Richter auf die Begrenzung der Strafzeit verzichten. Diese muß sich nach dem Erfolg der Strafbehandlung bestimmen. Die endgültige Fixierung der Strafdauer muß daher Sache der Strafvollzugsverwaltung sein, die den Gefangenen während der Strafe in seiner Eigenart genau kennen zu lernen vermag.«

weniger grundsätzliche Erwägungen, die wenigstens die unbestimmte Verurteilung heute tragen, und womit ihre Vorzüge drüben von der Mehrzahl der dortigen Autoritäten gepriesen werden.

Es tritt zunächst eine Erwägung dort in den Vordergrund, die bei uns nie eine solche Rolle gespielt hat. Die Nachrichten, die dem Strafrichter über das Vorleben des Angeklagten vorliegen, sind in der Regel recht kümmerlich. Meldewesen und geordnete Strafregister in unserem Sinne existieren nicht. Man ist freilich jetzt bemüht, diesem Mangel allmählich, hauptsächlich durch die in einzelnen Staaten bereits in sehr weitem Umfange eingeführten Identifikationen durch Fingerabdrücke abzuhelfen. Immerhin ist schon wegen des mangelhaften Zusammenarbeitens der Behörden der verschiedenen Staaten eine auch nur einigermaßen zuverlässige Feststellung der Vorstrafen nicht möglich. Der Richter bleibt im wesentlichen auf die Angaben des Angeklagten angewiesen. Es stellt sich dann sehr häufig auf Grund weiterer Nachforschungen erst während des Strafvollzuges heraus, daß der Verurteilte bereits mehrfach vorbestraft und das Urteil des Gerichts daher auf falscher Grundlage aufgebaut ist. Eine Korrektur dieses nicht vereinzelten, sondern unendlich häufigen Mangels ermöglichte die unbestimmte Verurteilung. Während des Strafvollzuges war Zeit, genauere Nachforschungen über das Vorleben des Angeklagten anzustellen. Es lag nahe, die Nachforschungen dann nicht nur auf die Vorstrafen zu beschränken, sondern in erfreulicher Weise auch auf sonstige Nachrichten über die Person des Angeklagten auszudehnen und für die Bestimmung der endgültigen Strafzeit den Abschluß dieser Ermittlungen abzuwarten. Darin also liegt eine wichtige Wurzel der amerikanischen unbestimmten Verurteilung; in der unseren Verhältnissen gegenüber noch viel ungenügenderen Kenntnis des Gerichts von dem bisherigen Leben des Angeklagten.

Die zweite Begründung ergab sich aus praktischen Bedürfnissen des Strafvollzuges. Es ist fraglos, daß die unbestimmte Verurteilung das Verhalten des Sträflings während der Gefangenschaft stark beeinflußt. Immer und immer wieder heben die amerikanischen Autoritäten hervor, daß der dem Menschen angeborene Drang nach Freiheit so stark ist daß der Wunsch des Gefangenen nach baldiger Entlassung das stärkste Mittel ist, ihn zu ordnungsgemäßem Verhalten im Gefängnis zu erziehen. Nach einem solchen Mittel war das Bedürfnis in Amerika besonders stark, da die öffentliche Meinung die Anwendung der alten scharfen Disziplinarmittel mißbilligte. Die unbestimmte Verurteilung bietet ja nun zweifellos ein Mittel, mit Disziplinarstrafen sehr zu sparen und trotzdem eine im allgemeinen gute Führung der Anstaltsinsassen sicherzustellen. Diese Wirkung trat denn auch überall ein, wo die unbestimmte Verurteilung eingeführt wurde. Dies war sofort sichtbar, statistisch leicht nachweisbar, und machte dem Strafvollzugsbeamten seine Tätigkeit

sehr viel leichter und erfreulicher. Es ist daher sehr verständlich, daß die Direktoren der Anstalten, in denen unbestimmte Verurteilung herrscht, deren günstige Wirkung eben wegen der vorhandenen disziplinaren Vorzüge außerordentlich loben.

Diese Wirkung der unbestimmten Verurteilung führte nun zu einer weiteren Begründung der Einrichtung, die wir zuweilen in den amerikanischen Schriften finden, und die am meisten Anspruch auf eine mehr grundsätzliche Betrachtung des Verfahrens erheben kann. Es wird gesagt, die Gewöhnung an ordnungsmäßiges Leben in der Strafanstalt, der Erwerb »guter Gewohnheiten« — good habits — überdauere die Strafzeit und mache die Gefangenen wieder zu tüchtigen Bürgern.

In der deutschen Literatur über die unbestimmte Verurteilung haben nun zunächst und lange Zeit hindurch theoretische Erwägungen über ihre Berechtigung eine wichtige Rolle gespielt. Ich stehe — ohne die Diskussion über diese Frage hier aufnehmen zu wollen — auf dem Boden derer, die ein theoretisches Bedenken gegen sie nicht sehen. Selbst vom Standpunkte der reinen Vergeltungstheorie aus läßt sich die unbestimmte Verurteilung rechtfertigen. Auch die Vergeltungstheoretiker leugnen ja nicht, daß bei der Strafabmessung für die Tat die Persönlichkeit des Täters mitberücksichtigt werden dürfe. Der Zeitpunkt, in dem dies geschieht — bei der richterlichen Verurteilung oder während des Strafvollzuges —, kann aber für die Frage der Gerechtigkeit der Vergeltung nicht wesentlich sein. Vom Standpunkte der Generalprävention verdient die unbestimmte Verurteilung sogar den Vorzug vor der bestimmten Strafe. Denn sie ist ein stärkeres und daher mehr abschreckendes Übel. Es ist allgemein beobachtet worden, und läßt sich gerade für Amerika statistisch leicht erweisen, daß die tatsächlichen Strafzeiten unter der Herrschaft der unbestimmten Verurteilung sehr viel länger werden. Die abschreckende Wirkung aber ist nicht nur wegen dieser längeren Dauer der Strafen eine viel größere. Die Furcht vor einem unbestimmten Übel ist überall stärker als vor einem bestimmten, und jeder amerikanische Verbrecher ist bestrebt, möglichst eine bestimmte Verurteilung zu erreichen, sei es selbst dadurch, daß er den Schauplatz seiner Tätigkeit in einen der nordamerikanischen Staaten verlegt, wo die unbestimmte Verurteilung nicht besteht oder auf ihn keine Anwendung finden würde. Vom Standpunkte der Spezialprävention aus erübrigt sich eine grundsätzliche Rechtfertigung. Für sie kann es sich nur darum handeln, ob die unbestimmte Verurteilung praktisch geeignet ist, das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

Ausblick.

Auch für Deutschland trifft nun zu, daß der gegenwärtige Zustand der Strafjustiz völlig unbefriedigend ist. Der Strafprozeß ist in keiner Weise geeignet, ein Bild der Persönlichkeit des Täters zu vermitteln.

Die Regeln des Verfahrens sind darauf ebensowenig zugeschnitten wie die Vorbildung des Richters. Zahlreiche Bestimmungen unserer Prozeßordnung, ja der ganze sie beherrschende Geist verhindern es geradezu — was sich aus ihrer historischen Entstehung ohne weiteres erklärt —, die Persönlichkeit des Angeklagten ausreichend und unbefangen kennen zu lernen. Ich hoffe, darauf an anderer Stelle ausführlich zurückkommen zu können. Die Schulung des Richters ferner geht nur dahin, die Tat unter den abstrakten Rechtssatz zu subsumieren und bestenfalls auf Grund seiner Prozeßerfahrung zu beurteilen, ob die Begehung der Tat bewiesen ist. Auf jeden Fall aber vermittelt die normale Vorbildung dem Richter nicht dasjenige psychologische Wissen, das zum richtigen Erfassen der Verbrecherpersönlichkeit und der gerade bei dem einzelnen Angeklagten vorhandenen zur Verbrechensbegehung disponierenden Momente unentbehrlich ist. Dieses Wissen kann nur durch Aneignung der bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Verbrechererforschung und durch eigene praktische gerade auf diesen Punkt gerichtete Erfahrung in dauerndem persönlichen Verkehr mit Gefangenen — wie er z. B. in einer Strafanstalt durchführbar ist — erworben werden. Der Strafprozeß als solcher bietet dazu keine Gelegenheit. Ebenso fehlt dem Richter normalerweise diejenige eingehende Kenntnis des Strafvollzuges, die ihn allein befähigen könnte, sich von den voraussichtlichen Wirkungen der Strafe auch nur ein ungefähres Bild zu machen. Ich erzähle keinen Ausnahmefall, wenn ich z. B. von einem langjährigen Vorsitzenden einer Berliner Strafkammer — die für ihre scharfen Urteile bekannt war — berichte, der eines Tages seinen Kollegen erzählte, er habe sich kürzlich einmal ein Gefängnis angesehen und die Eindrücke dort hätten ihn doch sehr erschüttert. Er könne seinen Kollegen nur empfehlen, auch einmal das gleiche zu tun. Dieser Fall fällt bei der ganzen Lage der Gesetzgebung und der juristischen Vorbildung nicht aus dem üblichen Rahmen heraus.

Neben der ungenügenden Prozeßgesetzgebung und der unzureichenden Vorbildung des juristischen Richters steht aber das ebenso unzulängliche materielle Strafgesetz, das auf eine Differenzierung der Strafmittel je nach den im Einzelfall zu erreichenden Zielen nicht genügend zugeschnitten ist. So ist der Richter vor die wenig fruchtbare Aufgabe gestellt, die für diesen Angeklagten gerade richtige Strafe zu bestimmen und doch auch beim besten Willen weder das Wissen noch die geeigneten Mittel zu haben, um die Besonderheit der Persönlichkeit des Angeklagten zu erkennen und sich ein Bild von der voraussichtlichen Wirkung der Strafe auf ihn zu machen.

Dem wissenschaftlichen Forscher ist es nur vergönnt, auf den Weg, der aus der heutigen Wirrnis führen wird, hinzuweisen. Er kann sich nicht anmaßen, ein fertiges Bild der zukünftigen Verbrecherbehandlung zu zeichnen. Denn diese kann nur erfahrungsgemäß erwachsen und

wird Schritt für Schritt an ihren Ergebnissen ihre Richtigkeit zu prüfen und so sich selbst fortzubilden haben. Aber gerade dadurch wird sie sich von der heutigen Strafjustiz unterscheiden, daß sie auf einer erfahrungsmäßigen Kenntnis der seelischen Verbrechereigentümlichkeiten und auf einer Erprobung der verschiedenen Mittel, auf diese einzuwirken, aufgebaut sein wird. Gewiß ist der Übertreter der Gesetze nicht schon darum ein Kranker, und gewiß bestehen zwischen den Methoden medizinischer Behandlung und psychologisch richtiger Verbrecherbehandlung wichtige Unterschiede: die schon dadurch gegeben sind, daß die richtige Verbrecherbehandlung sich das natürliche Wertgefühl für richtiges Handeln nutzbar machen und auch mit den Mitteln der Mißbilligung und der Betonung des Sollens, des Appells an die Pflicht da arbeiten wird, wo erfahrungsgemäß Wirkung davon zu erhoffen ist. Freilich scheint es mir wahrscheinlich, daß genauere Menschenbeobachtung sie lehren wird, den Kreis der Wirksamkeit dieser Mittel gerade gegenüber den schon kriminell Gewordenen viel enger zu ziehen, als sie es heute tun zu können glaubt, und andere Maßnahmen stärker heranzuziehen. Aber die empirische Methode, der die Medizin ihre Erfolge verdankt, wird auch die Wissenschaft der Strafrechtspflege zu der ihrigen machen müssen.

So können als nächste wissenschaftliche Aufgaben gerade auch der Lehre vom richtigen Strafvollzuge bezeichnet werden einmal die genauere Erforschung der psychologischen Verbrechertypen, über die freilich überaus reiches Material, aber doch noch nicht genügend gesicherte und praktisch für die Behandlung des einzelnen unmittelbar verwertbare Forschungsergebnisse vorliegen, und zweitens ein empirisches Studium der Maßnahmen, die am besten auf diejenigen Eigenschaften des Verbrechers wirken, die ihn sei es unmittelbar zu weiteren Verbrechen disponieren, sei es ihn leicht wieder in Verhältnisse treiben können, in denen der Anreiz zum Verbrechen übergroß wird. Für beide Aufgaben werden die Ergebnisse anderer Wissenschaften mit Nutzen zu verwenden sein, insbesondere der Pädagogik, der in der Entwickelung begriffenen differentiellen Psychologie und der Psychiatrie, einschließlich der Psychopathologie. Die Typen z. B., die sich für die geistig Minderwertigen allmählich herausgearbeitet haben, enthalten Merkmale, die auch zum besseren Verständnis mancher innerhalb der Breite des Normalen liegenden Persönlichkeit beitragen können. Ich erwähne nur die Unsteten, die Willensschwachen, die Affektiven usw. Für die Behandlungsmethoden geben auch die Erfahrungen der Psychopathologie manches aus; ich denke aber ferner z. B. an die psychologisch ausgearbeiteten Methoden der Willensübung, über die bereits eine ganze Reihe ernsthafter Forschungen vorliegen. Gerade eine große Gruppe von Verbrechern — z. B. zahlreiche Gewohnheitsdiebe — ist durch ihren Mangel an Willensstärke bezeichnet, der sie, obwohl sie

mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen, doch immer wieder dem Rückfall in die Arme treibt. Es liegt aber leider nicht so, daß man diese dadurch beseitigen kann, daß man ihnen immer und immer wieder die Notwendigkeit größerer Energie, größeren Widerstandes gegen ihre Affekte oder gegen die Neigung zu arbeitslosem Leben oder gegen die Lockungen ihres früheren Kaschemmen-Milieus vorhält. Dadurch werden bestenfalls gute Vorsätze erzielt; die Fähigkeit, diesen entsprechend ihr Leben zu gestalten und entgegenstehenden Momenten und Reizen zu widerstehen, ist aber damit noch nicht erworben. Darin, daß bei dem besten eigenen Streben des Gefangenen die Fähigkeit dazu meist fehlt, liegt ja oft die Tragik ihres ganzen Schicksals. Zu erreichen ist dagegen nur etwas durch planmäßige Übung, allmähliche Steigerung der Aufgaben und dabei vollkommene Anpassung der Behandlung an die Erfordernisse der Individualität, z. B. daran, ob es sich mehr um Beherrschung der Affekte oder Bekämpfung der Neigung zur Schlaffheit oder Bekämpfung starker Triebe handelt. Es bedarf dazu freilich des guten Willens und der Mitarbeit des Sträflings, die aber oft und vielleicht in der Regel zu erreichen sein werden. Diese Übung des Willens ist aber nur ein Beispiel und nur eine der möglichen Aufgaben. In anderen Fällen kann es z. B. mehr darauf ankommen, auf eine zu phantastische Auffassung des Gefangenen gegenüber den Dingen des Lebens einzuwirken und ihn zu einer realeren Einstellung zu erziehen, eine Aufgabe, die nicht überall von vornherein aussichtslos ist, aber auch viel psychologisches Verständnis und langsame Arbeit erfordert. Daneben wird vielfach eine Förderung der Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sein. Schließlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, in wieweit ein Einfluß der äußeren Verhältnisse und der äußeren Lebensführung auf die Kriminalität des Betreffenden anzunehmen ist, und auch diesen Faktoren gegenüber sind die geeigneten und anwendbaren Ermittlungsmaßnahmen jedesmal zu erwägen. Dafür würden auch weitere gesetzliche Handhaben zur Verfügung zu stellen sein. Man wird auch hier überall, zumal für die Berufsberatung, mit mehr verfeinerten und psychologisch sorgfältigeren Methoden (ebenfalls unter Verwendung der bisherigen Ergebnisse der differentionellen Psychologie) arbeiten müssen, als es in der gegenwärtigen Praxis in der Regel geschehen kann.

Die Formen und Methoden des progressiven Systems und des unbestimmten Strafurteils, die sich ja ihrer Idee nach zum Teil ähnliche Zwecke setzen, sind für die wirkliche Erfüllung dieser Aufgaben viel zu grob. So wird sich eine vollkommenere Gestaltung erst auf vollkommeneren wissenschaftlichen und praktischen Forschungen, die von diesem Standpunkt aus für die Zukunft das Hauptziel der Strafrechtswissenschaft sein sollten, aufbauen können. Aber schon heute kann viel geschehen, da ja auch unser bisheriges Wissen zu einer jedenfalls sehr viel aussichts-

volleren Verbrecherbehandlung als der heutigen befähigt. Man wird das Strafurteil freilich unbestimmt gestalten müssen, wobei aber jedenfalls Maximum und Minimum, nicht aber die Art der Anstalt zu bestimmen sein werden. Schon die Richter, die diese Verurteilung aussprechen, sollten Vorbildung, Kenntnis und Übung haben, um die vor ihnen erscheinenden Angeklagten psychologisch beurteilen zu können, und sollten mit dem Inhalte der möglichen Strafmaßnahmen vertraut sein. Auch wird das Vorverfahren die Aufgabe haben, möglichst umfassendes Material für die Beurteilung der Persönlichkeit zu sammeln, soweit dies ohne Verzögerung der Hauptverhandlung geschehen kann. Die endgültige Dauer der Strafzeit, die erst später festgesetzt wird, wird jedoch m. E. nicht in so hohem Maße von der guten Führung in der Anstalt abhängen dürfen, wie es in der amerikanischen Praxis der Fall ist. Das Markensystem, d. h. eine schematische Feststellung der Leistungen und der Führung in der Anstalt wird zwar in vielen Fällen erzieherischen Einfluß auf die Willensbildung haben können — wo es gerade im einzelnen Fall auf die Gewöhnung an Regelmäßigkeit der Betätigung ankommt —, und insofern in beschränktem Umfange beizubehalten sein. Damit es den Anreiz zu guter Führung in sich trägt, wird es auch wohl einen mäßigen Einfluß auf die Strafzeit haben dürfen. Als Erkenntnismittel für die Eigenheit der Gefangenen ist es aber fast wertlos. Vielmehr wird mit der vertieften psychologisch richtigen Einwirkung auf den Gefangenen auch ein nur erfahrungsmäßig zu erwerbendes Urteil einhergehen müssen, wie lange diese zweckmäßigerweise anzudauern haben wird. Die im einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen werden in der Hand von Fachleuten für Gefangenenbehandlung liegen, die möglichst systematisch vorzubilden sind und natürliche Begabung für ihre Tätigkeit besitzen müssen. Man wird heute Kandidaten für solche Tätigkeit am ehesten vielleicht unter Pädagogen, Psychiatern und Neurologen finden, die die psychologischen Methoden beherrschen und zugleich einen Blick für die seelische Gesamtpersönlichkeit von Menschen besitzen, auch soweit sie innerhalb des Rahmens geistiger Normalität liegt. Daneben ist eine gute Kenntnis der sozialen Verhältnisse unentbehrlich. Der Bedarf an höheren und besonders gut qualifizierten Strafvollzugsbeamten wird freilich, wenn überhaupt ein Erfolg erzielt werden soll, erheblich über dem heutigen liegen. Persönlichkeiten aber, die diesen Bedarf decken können, sind meines Erachtens zu finden, und die höheren Kosten dafür werden zu produktiven Zwecken ausgegeben. Selbst bei der schlechtesten Lage der Finanzen wird sich diese Ausgabe durch die günstige Einwirkung auf die Kriminalität und durch die Ersparnis zahlreicher anderer Kosten des Staates reichlich bezahlt machen. Die Frage wird praktisch dann erleichtert werden, wenn das Anwendungsgebiet der Freiheitsstrafe gegenüber dem heutigen Zustande verringert

wird. Die kriminalpolitischen Bestrebungen in dieser Richtung sind ja bekannt. Es liegt an sich außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf diese Frage näher einzugehen. Aber es darf auch hier ausgesprochen werden, daß in zahlreichen Fällen der Strafzweck sehr viel besser als durch eine Freiheitsstrafe durch andere Maßnahmen erreicht werden kann, namentlich durch die bedingte Verurteilung, die mit einer geregelten Schutzaufsicht verbunden wird. Auch für die Durchführung dieser Schutzaufsicht wird es einer großen Anzahl geschulter Beamter bedürfen. Die amerikanischen Erfahrungen auf diesem Gebiete zeigen jedenfalls, daß wirkliche Erfolge erst dann eintreten, wenn genügende und sachkundige Kräfte zur Ausübung der Schutzaufsicht zur Verfügung stehen.

Kommt dieser Gedanke auch in Deutschland in größerem Maßstabe zur Durchführung, so wird aus dem Beamtenmaterial, dem die Durchführung der Schutzaufsicht obliegt, auch ein Teil der Beamtenschaft für Gefängnisse und für die Durchführung der Aufsicht über Entlassene sich ergänzen. Auf jeden Fall sprechen auch die amerikanischen Erfahrungen dafür, beide Formen der Schutzaufsicht organisatorisch zu verbinden. Es erscheint auch möglich, daß die Kostenersparnis, die durch die unter allen Umständen notwendige Einengung des Gebietes der Freiheitsstrafe eintritt, ausreicht, um ihren Vollzug sachgemäßer zu gestalten und vor allem das erforderliche Beamtenmaterial dafür zu gewinnen. Gegen etwaige willkürliche Behandlung von Gefangenen oder gegen zu lange Festhaltung oder auch nur gegen die Empfindung des Gefangenen, daß er willkürlich behandelt werden könne, sind ausreichende Garantien zu schaffen, die sich etwa in der Richtung zu bewegen hätten, wie sie in der Literatur über die unbestimmte Verurteilung ja viel erörtert worden sind.

Insbesondere muß der Gefangene berechtigt sein, mit seinem Antrage auf vorläufige Entlassung nach einer bestimmten Zeit, im Falle der Ablehnung nach bestimmten weiteren Zwischenräumen wieder gehört zu werden. Zur Entscheidung über diesen Antrag würde ein mit allen Garantien der Unabhängigkeit ausgestattetes Kollegium berufen sein, dessen Zusammensetzung (Psychiater, Pädagogen, Juristen, Gefängnisbeamte, andere Sachverständige, Laienmitwirkung) und dessen Verfahren Gegenstand der Einzelerwägung zu sein haben wird. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß auf diesem Wege ein Schutz der Freiheit des einzelnen gegen Willkür mindestens in demselben Maße möglich ist wie in unserem heutigen Gerichtsverfahren.

Die endgültige Erprobung des Gefangenen schließlich kann in den künstlichen Verhältnissen einer Gefangenenanstalt überhaupt nicht wirksam geschehen. Sie fängt eigentlich erst in dem Augenblicke an, wo der Gefangene wieder in das volle soziale Leben hineingestellt ist, wo ihm unvermeidlich neue Versuchungen begegnen, und wo er gleich-

zeitig gezwungen ist, sich durch eigene Initiative und Ausdauer wirtschaftlich über Wasser zu halten. In dieser Zeit — namentlich in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung — liegt das wichtigste Erkenntnismittel dafür, ob der Strafvollzug für den Gefangenen von Nutzen gewesen ist. Zugleich bedarf der Entlassene gerade in dieser Zeit einer weitgehenden Unterstützung und weiteren Einwirkung des mit seiner Persönlichkeit vertrauten Gefangenenfachmanns, die sich als unmittelbare Fortsetzung des Strafvollzuges in der Anstalt darzustellen hat. Deutschland wird es sich nicht nehmen lassen dürfen, auch hier die Methoden des amerikanischen Parole-Systems noch zu vertiefen. Die fortdauernde Einwirkung des Gefangenenfachmannes stellt diesem zugleich die Aufgabe, festzustellen, ob der Gefangene schon für das soziale Leben reif geworden ist. Ist dies nicht der Fall, so muß eine weitere Behandlung in der Anstalt bis zum Maximum eintreten können. Ihre Voraussetzung braucht daher nicht bereits ein Rückfall zu sein. Es muß vielmehr genügen, wenn andere Umstände zeigen, daß der Gefangene sich vorläufig noch nicht glatt halten kann. Dazu können Tatsachen der verschiedensten Art genügen, z. B. unbegründeter Wechsel der ihm zunächst zugewiesenen Arbeitsstelle, wenn er ein Beweis fortdauernder Unstetigkeit des Entlassenen ist, die ihn alsbald wieder wirtschaftlich scheitern lassen muß und dem Verbrechen in die Arme treiben wird, Wiederaufnahme des Verkehrs in den Verbrecherkreisen sowie insbesondere Trunksucht. Hier können wir wieder auf das amerikanische Beispiel verweisen. Es ist ein gesunder Gedanke, daß in Amerika die Wiedereinziehung des vorläufig Entlassenen bereits aus solchen Gründen geschieht, ohne daß ein neues Verbrechen begangen ist. Für die sachgemäße Ausübung des Widerrufs wären wiederum gut ausgebaute Garantien zu schaffen, die dem Gefangenen den erforderlichen Schutz gegen Willkür gewähren und die im einzelnen sorgfältig überlegt werden müssen.

Es konnten hier im Anschluß an die amerikanischen Beobachtungen nur ungefähre Richtlinien eines künftigen Strafvollzuges skizziert werden. Denn da ich überzeugt bin, daß es der Beobachtung und der Erprobung bedarf, um sich den richtigen Mitteln immer mehr anzunähern, glaubte ich über ein vorsichtiges Zeichnen des Rahmens im Vorstehenden nicht hinausgehen zu dürfen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Ungarn.

— Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. —

Von Universitätsprofessor Dr. R. Vámbéry (Budapest).

I. Einleitung.

Nicht bloß die geschichtlichen Kulturbeziehungen des Deutschtums zu Ungarn, nicht bloß die jüngsten Bestrebungen, die aus Anlaß des Weltkrieges auf Rechtsannäherung der Mittelmächte gerichtet waren und sich bereits auch auf das Gebiet des Strafvollzugs zu erstrecken begannen [1]), haben das Interesse für das ungarische Gefängniswesen im Deutschen Reiche wachgerufen. Es war ja von jeher das ehrenvolle Vorrecht deutscher Wissenschaft in der Erforschung und Darstellung ausländischer Einrichtungen Besseres zu leisten, als es das Heimatland derselben vermochte. So verdanken wir bereits Starke die gewissenhafte Beschreibung des belgischen Gefängniswesens (1877), so entsprang aus der Feder Dr. Aschrotts das unübertroffene Werk über Strafensystem und Gefängniswesen in England (1887) und, um bloß einige Arbeiten der neuesten Zeit zu erwähnen, die eingehende Darstellung des modernen amerikanischen Besserungssystems von Dr. Paul Herr (1907) oder das treffliche Buch Dr. Karl Struves über die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England (1914). Wenn man Ungarn im allgemeinen vielfach als eine mitteleuropäische Entdeckung des Weltkrieges bezeichnet hat, so galt dies doch kaum für das ungarische Gefängniswesen, welchem von deutscher Seite stets eine rege Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde. War es doch ein ungarischer Fachmann: Emil Tauffer, der seinerzeit in deutschen Zeitschriften die Vorzüge des Stufensystems verfocht, und außer den zusammenfassenden Darstellungen v. Liszts [2]) und Krohnes [3]) wurde auch dem jeweiligen Stande und den Fortschritten des ungarischen Gefängniswesens im Fachschrifttum eingehende Würdigung zuteil [4]). Eine ausführliche Bearbeitung des ungarischen Strafvollzugs aus der neueren Zeit, wie sie auch in der Literatur Ungarns nicht ihresgleichen findet, hat Georg Langer in seinem auf Grund gewissenhafter Studien verfaßten vorzüglichen Werke [5]) geliefert.

Wenn es trotz dieser Fülle verläßlicher Quellen doch angezeigt erscheint, die Aufmerksamkeit der deutschen Fachkreise neuerdings auf

[1]) Hacker, Bl. f. Gfk. 51 32 ff.

[2]) Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens I 257—264.

[3]) Lehrbuch der Gefängniskunde 129 - 131.

[4]) Vgl. Wahlberg, Ges. kl. Schriften III 115 ff., ferner die im General-Register zu Band 1—40 der Bl. f. Gfk. (41. Bd. Sonderheft S. 138) angeführten Beiträge; sowie Tauffer, GS. 28 339 ff. und Mayer, GS. 40 293 ff.

[5]) Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien 1904; dazu Clement, Z. 25 329.

das ungarische Gefängniswesen zu lenken, so hat es damit seine eigene Bewandtnis. Abgesehen davon, daß der Fortschritt auf dem Gebiete des Gefängniswesens selbst die beste Darstellung verhältnismäßig rasch überholt, zeigt sich in der Beurteilung inländischer Einrichtungen, die aus der Feder eines Ausländers stammen, stets eine gewisse schonende Zurückhaltung, die einesteils durch das Zartgefühl zwischenvölkischer Beziehungen, anderseits durch das berechtigte Bedenken begründet ist, daß dem Fremden troß Scharfblick und Umsichtigkeit doch so manches verborgen bleibt, was dem heimischen Forscher nur jahrelange Beobachtung zu erschließen vermag. Wenn man dabei noch die sprachliche Schwierigkeit erwägt, so zeigt sich eine kritische Darstellung des ungarischen Strafvollzugs gewiß nicht überflüssig. Nicht nur vom rein wissenschaftlichen Standpunkte. Es besteht kaum ein Zweifel, daß der deutsche StGE. in der nächsten Zukunft einer eingehenden Überprüfung, wenn nicht einer völligen Neubearbeitung unterzogen werden muß. Nun zeigt der VE., wie ich es bereits anderweitig ausgeführt habe, wenn er auch ängstlich vermeidet, das Kind beim Namen zu nennen, das Bestreben, den Vollzug der Strafen von längerer Dauer stufenweise zu gestalten, indem der Einzelhaft, die ohne Zustimmung des Gefangenen drei Jahre nicht übersteigen kann, eine Gemeinschaftshaft mit möglichster nächtlicher Trennung (§ 22), dieser aber als dritte Stufe nach Verbüßung von drei Vierteln bzw. zwei Dritteln der Strafe die vorläufige Entlassung folgt. Bekannterweise besißt der Gedanke eines planmäßig durchgeführten progressiven Strafvollzugs auch im Deutschen Reiche eine stattliche Anzahl überzeugter Anhänger, und erst jüngst hat Direktor Ellger[6]) die Gründe, die für ihn sprechen, in musterhafter Weise dargelegt. Ja, selbst Gegner des Stufensystems anerkennen dessen Wert für das Jugendgefängnis, und es ist kaum verständlich, daß der erzieherische Grundgedanke, der für Jugendliche recht ist, nicht auch für erwachsene Sträflinge billig sein sollte, soweit mit der Strafe dasselbe Ziel angestrebt wird. Keine der geschichtlich entstandenen Vollzugsordnungen gilt heute wohl mehr als die alleinseligmachende. Wir wissen, daß es in erster Reihe auf die Männer ankommt, die den Strafvollzug handhaben, und auf den Geist, der den Strafinhalt beseelt. Immerhin wird das Reichsstrafvollzugsgeseß, das früher oder später kommen muß, einer Stellungnahme nicht ausweichen können, und angesichts dieser Tatsache kann auch das zukünftige RStG. keine der wirksamen Vollzugsmöglichkeiten vorweg ablehnen. Wenn bei einer Neubearbeitung des VE. auch dessen Haltung zu den Haftsystemen einer Überprüfung unterzogen wird, so können die Erfahrungen, die Ungarn bezüglich des Progressivsystems während nahezu vier Jahrzehnten gesammelt hat, nicht außer acht bleiben[7]).

[6]) Z. f. ges. Strwr. 36 554 ff.

[7]) Die gegenwärtige Darstellung beschränkt sich auf den Strafvollzug und das

II. Die Vergangenheit.

Um den Schwierigkeiten, die einer folgerichtigen Durchführung des Progressivgedankens im Wege standen, und den Mängeln, die dem Strafvollzug zum Teil noch heute anhaften, gerecht zu werden, ist eine geschichtliche Betrachtung des Gefängniswesens unerläßlich. In keinem Lande, auch nicht in Ungarn, fand die Gefängnisreform das unbeschriebene Blatt, das zur Aufnahme der Richtlinien einer neuen Vollzugsordnung geeignet gewesen wäre: das Gewordene war stets ein Feind des Werdenden. Konnte die Entwicklung des ungarischen Gefängniswesens zu jener Zeit, als das StGB, entstand, auch nur auf die kurze Zeitspanne von kaum einem Jahrhundert zurückblicken, so bot sie der freien Entfaltung und Durchführung des neuen Gedankens doch ein schwer zu bewältigendes Hindernis.

Freiheitsstrafen von längerer Dauer waren bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auch in Ungarn selten. In den größtenteils unterirdischen Kerkern der Komitate (Kreisverwaltungsbehörden), in Verliesen der Herrenstühle (Patrimonialgerichte), zum Teil in Ketten zur Untätigkeit verdammt, wurden die Gefangenen, die das Gericht mit so anschaulichem Ausdruck ad squalóres carcerum verurteilte, in Gemeinschaftshaft verwahrt. Es ist dasselbe traurige Bild, das uns Wagnitz von den deutschen Zuchthäusern dieser Zeit entfaltet. Nichts vermag den Stand des Gefängniswesens besser zu bezeichnen als die Bestimmung des ungarischen Strafgesetz-Entwurfs vom Jahre 1792, wonach eine Kerkerstrafe von drei Jahren bezüglich der Verjährung der Todesstrafe gleichkommt. Regierungserlässe (aus den Jahren 1761, 1783) versuchten die Komitate und Gutsherren, denen die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit oblag, vergeblich aus ihrer Teilnahmslosigkeit aufzurütteln. Bahnbrechend für den Ausbau des ungarischen Gefängniswesens war der Schritt, den der Kanzler Graf Franz Eszterházy im Jahre 1770 unternahm, indem er sein Schloß zu Szempcz für die Zwecke einer Anstalt anbot, in dem die »ihren Eltern und Vorstehern gegenüber unbotmäßigen, nichtsnutzigen Personen gezügelt werden sollen«. Zwei Jahre später wurde das erste Zuchthaus eröffnet, dessen Verfassung mittels Statthaltereierlasses bestimmt, zu den Erhaltungskosten aus dem

Gefängniswesen im engeren Sinne. Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen, die seit der Strafgesetznovelle (GA. 36 v. J. 1908) und dem Gesetze über gemeingefährliche Arbeitsscheue (GA. 21 v. J. 1913) einer reinlich gesonderten Regelung unterliegen, blieben dabei außer acht, wie auch die kriegerischen Wandlungen des Gefängniswesens nicht berücksichtigt werden konnten. Wie unerfreulich auch letztere in bezug auf Gefängnisarbeit und Verpflegung sind, so bilden sie hoffentlich doch bloß ein vorübergehendes Zwischenstück in der Entwicklung. Noch weniger war es möglich auf die Änderungen einzugehen, die das ungarische Gefängniswesen den zurzeit noch nicht abgeschlossenen Friedensvertrag infolge des Gebietsverlustes erleiden wird.

Ertrag des königlichen Pfandleihamtes zu Pozsony (Preßburg) ein Jahresbeitrag von der Königin bewilligt. Nicht nur Verurteilte, sondern auch erziehungsbedürftige Jugendliche, ja sogar Geisteskranke fanden Aufnahme, wie dies damals auch in Deutschland gebräuchlich war[8]). Für Arbeit wurde hinlänglich gesorgt; die Gefangenen beschäftigten sich mit Teppich- und Zwilchweberei; auf strenge Zucht und Seelsorge legte man großes Gewicht. Nach einigen Jahren (1780) verlegte Graf Eszterházy das Zuchthaus nach seinem Besitz Tallós, um dem Waisenhause, welches er daselbst gegründet hatte, in dem gesünderen Schlosse Szempcz Platz zu schaffen. Nun war aber das neue Heim des Zuchthauses ein baufälliges Gebäude, dessen Instandsetzung laut Voranschlag 27 000 Gulden gekostet hätte. Aus diesem Grunde verfügte der sparsame Kaiser Josef II. mit Bescheid vom Jahre 1785 die Überführung der Züchtlinge nach der ehemaligen Festung Szeged. Obgleich die Satzungen dieser neuen Anstalt die Besserung und Erziehung betonten und auch ein geregelter Arbeitsbetrieb (Wollspinnerei) vorhanden war, entsprach das Zuchthaus immer weniger den Absichten des Begründers. Dienstunfähige Soldaten versahen den Wachdienst, Entweichungen waren an der Tagesordnung — in 1811 entflohen bei einem Stande von 96 nicht weniger als 26 Häftlinge —; auch standen die Strafschärfungen, wie körperliche Züchtigung, Brandmarkung, teilweises Haarscheren usw., die zur Verhinderung der Flucht dienen sollten, mit den Zielen des Strafvollzugs kaum in Einklang. Widerspenstige »Adelige Sträflinge«, die auf ihre Vorrechte pochten, störten die Ordnung, und der Mangel der Einzelhaft sowie der Einteilung in Klassen vereitelte selbst die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung. Und doch waren es nicht die Gebrechen, die der ersten ungarischen Landesstrafanstalt ein Ende bereiteten, sondern die Höhe der Erhaltungsbeiträge (ein Gulden pro Kopf und Tag!), welche die Komitate für die eingelieferten Sträflinge zu entrichten hatten. Um dieser Last zu entgehen, wurden dem Zuchthause immer weniger Verurteilte zugewiesen, und als im Jahre 1831 die Gefangenenzahl auf zwei schmolz, hob der Statthaltereirat die Anstalt auf. Wie das Zuchthaus Szeged für Ungarn, so diente seit 1786 die Festung Szamosujvár für Siebenbürgen als eine Sammelstelle der Komitatssträflinge. Während jedoch die erstere Anstalt wenigstens im Grundgedanken die neuzeitliche Freiheitsstrafe verkörperte, unterschied sich letztere in keiner Hinsicht von den Komitatskerkern schlimmster Art. Als bezeichnend seien nur zwei Angaben angeführt. Tagsüber wurden die Sträflinge angekettet mit einer Sammelbüchse an die Landstraße gestellt, um milde Gaben für die Verpflegung der Insassen zu sammeln, des Nachts lagen die Gefangenen auf Holzpritschen; durch ihre Fußeisen

[8]) So berichtet Wagnitz (II 209): »In Mannheim ist nicht allein das Zucht- und Waisenhaus miteinander verbunden, sondern in eben diesem Gebäude werden auch Wahnsinnige verpflegt.«

wurde eine lange Kette gezogen, deren Ende im Wachzimmer befestigt war.

Als Nachklang des Aufklärungszeitalters und der Revolution blieben die auf Neugestaltung des gesamten Strafrechts gerichteten Bestrebungen der vierziger Jahre auch für das Gefängniswesen nicht ohne Einfluß. Wenn zwar in erster Reihe politische Gründe — so vor allem die Gewähr politischer Freiheit — als bewegende Kräfte der Strafrechtsreform wirkten, so kamen dabei doch auch die fachlichen Rücksichten nicht zu kurz. Im Ausschusse, den der Reichstag zur Ausarbeitung der Strafgesetzentwürfe im Jahre 1841 entsendet hatte (Staatsmänner von der Bedeutung Franz Deáks und Br. Josef Eötvös zählten zu seinen Mitgliedern), entschied man sich für das Einzelhaftsystem, und der aus 387 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf über Gefängnisordnung, der den Strafgesetz- und Strafprozeßordnungs-Entwürfen ebenbürtig zur Seite gestellt wurde, ist wohl der erste Versuch einer gesetzgeberischen Lösung der Fragen des Gefängniswesens im fortschrittlichen Sinne gewesen. Infolge ihres politischen Zuges erweckte die Strafrechtsreform im ganzen Lande regen Widerhall, und so geriet auch die Frage der Gefängnisverbesserung in den Brennpunkt der allgemeinen Beachtung. Einzelne Komitate beginnen sich aus ihrer Teilnahmslosigkeit aufzuraffen, Komárom (Komorn) errichtet aus freiwilligen Spenden ein modernes Zellengefängnis (1840), dessen Plan auch in Österreich Nachahmung fand, in Balassa-Gyarmat (Komitat Nográd) wurde der von Bentham stammende Entwurf eines panoptischen Mustergefängnisses ausgeführt (1845), Gömör plant den Bau einer Besserungsanstalt, an mehreren Orten wurden im Anschluß an die Komitatsgefängnisse Arbeitshäuser errichtet usw.: doch trotz der allgemeinen Begeisterung herrschte im Strafvollzug der meisten Komitate noch immer das dunkelste Mittelalter. Vom geregelten Arbeitsbetrieb konnte ebensowenig die Rede sein wie von regelmäßiger Ernährung; Unterricht und sittliche Erziehung fehlten ebenso wie geordnete Verwaltung oder Gesundheitspflege. Kerkerseuchen rafften die Gefangenen dahin, Mangel an Zucht und Ordnung, zum Teil mit Nachsicht, zum Teil mit unmenschlicher Strenge verbunden, führte zum sittlichen Verderbnis der Überlebenden. Vermögende Sträflinge feiern wüste Gelage im Kerker, mittellose hingegen entgehen nur durch Barmherzigkeit der Komitatsbeamten dem Hungertode. Einer Verbreitung der Reform über das ganze Land wie auch der Erledigung der strafrechtlichen Gesetzentwürfe standen die politischen Ereignisse im Wege.

Nach Beendigung des Freiheitskampfes schwoll das durch den Krieg entfesselte Verbrechertum bedenklich an. In erheblicher Weise steigerte sich jedoch die Zahl der aus politischen Gründen Verurteilten, die aus Rachedurst der absolutistischen Regierung zu Verbrechern gestempelt wurden. Sowohl Raummangel als politische Unverläßlichkeit der ehe-

maligen Komitatsbehörden ließen die Kerker der Komitate zum Strafvollzuge ungeeignet erscheinen. Aus Verlegenheit verwandelte nun die Regierung eine Reihe halbverfallener Burgen und Klöster im Handumdrehen zu Strafanstalten. So wurden das alte Schloß Illava und das angrenzende Gebäude des Trinitarierklosters als Kerker verwendet (1855), so entstand das Zuchthaus in Vácz (Waitzen) aus dem halbfertigen Bau (1855), in dem Maria Theresia seinerzeit ein Seitenstück des Wiener Theresianums errichten wollte. Auch die Festungen Lipótvár (Leopoldstadt an der Vág) und Munkács (1856) sowie das Paulinerkloster in Maria-Nostra (1858) erhielten dieselbe Bestimmung; bloß die Strafanstalt in Nagy Enyed wurde von Beginn an (1860) zu diesem Zwecke erbaut. Zwar herrschte in den neuen Anstalten mehr Ordnung als in den Gefängnissen der Komitate, nichtsdestoweniger ließ der Strafvollzug noch immer viel zu wünschen übrig. Gewinnsüchtige Unternehmer, denen die Arbeitskraft und Verpflegung in Pacht überlassen war, beuteten dieselben zum eigenen Nutzen aus, ohne sich viel um die Ziele des Strafvollzugs zu kümmern. Unterricht und Seelsorge waren nur dürftig versehen, ungünstige Gesundheitsverhältnisse steigerten die Sterblichkeitsziffer ins Ungeheure (15 % und darüber), und auch die verderbliche sittliche Wirkung der unbeschränkten Gemeinschafthaft machte sich in Ausschreitungen und Meutereien fühlbar.

Mit rücksichtsloser Offenheit berichtete die verfassungsgemäße Regierung (1867) über die Rückständigkeit des ungarischen Gefängniswesens. Justizminister Balthasar Horváth ließ die Strafanstalten durch zwei seiner tüchtigsten Beamten eingehend überprüfen und sandte sie nachher zum Studium des westeuropäischen Gefängniswesens ins Ausland. Ergebnis dieser Forschungsreise war einesteils die zum Teil heute noch geltende Dienstordnung der Strafanstaltsbeamten vom Jahre 1870, anderseits der Versuch, den Emil Tauffer, seit 1869 Leiter des Zuchthauses Lipótvár, mit dem Vollzug des Stufensystems daselbst unternahm. Als Fachmann ersten Ranges, von schöpferischer Begabung und kluger Menschenkenntnis, erzielte Tauffer trotz Unzulänglichkeit der verfügbaren Gebäude durchschlagenden Erfolg. In Ermangelung einer entsprechenden Zahl von Zellen verkürzte er die Dauer der Einzelhaft in der ersten Stufe dermaßen, daß Lipótvár von seinen Gegnern als «Schnellbleiche» verspottet wurde, an Stelle der fehlenden Zwischenanstalt trat die Versetzung in eine abgesonderte Gruppe, und statt der vorläufigen Entlassung, die mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich war, beantragte er die Begnadigung der Verurteilten, die sich nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe der Entlassung würdig zeigten. So gelang es Tauffer, den Beweis zu erbringen, daß der Verwirklichung des progressiven Strafvollzugs, von dem man die Steigerung der Entweichungsmöglichkeit und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit befürchtete, keine größeren Schwierigkeiten im Wege ständen. Entscheidend für die Stellungnahme

des Strafgesetzentwurfs war wohl auch die günstige Beurteilung, die dem Stufensystem auf dem Gefängniskongreß in London (1872) zuteil wurde. Im Motivenbericht betont der Verfasser des Entwurfs außer Aufzählung der Nachteile des Einzelhaft- und Schweigesystems vor allem, daß die Zelle der Eigenart einer in großer Mehrheit Ackerbau betreibenden Bevölkerung weniger entspräche als in einem Lande, in dem das Gewerbe überwiegt. Endlich hoffte man die Zwischenanstalten zu praktischen landwirtschaftlichen Lehranstalten auszubauen.

Wie dem auch sei, das StGB. (1878) nahm bewußt und bestimmt für den progressiven Strafvollzug Stellung. Einen Glaubenseifer an der Allmacht des Systems, wie dies der damaligen Zeit wohl noch entsprach, bekundet unser StG., indem es den Vollzug der Freiheitsstrafe, mit Ausnahme der Haft, durchweg stufenförmig gestaltete. Allerdings besteht in der gesetzlichen Regelung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe bezüglich der Stufenzahl doch ein Unterschied. Eigentlich kennt das StGB. mehrere Progressivsysteme. Dem irischen Vorbilde enspricht bloß der Vollzug der Zuchthaus- und Kerkerstrafe über drei Jahre mit vier Stufen. Er beginnt mit Einzelhaft von einem Jahr; darauf folgt Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung, nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafdauer bei entsprechender Führung Versetzung in die Zwischenanstalt, endlich nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafzeit vorläufige Entlassung. Im Falle lebenslänglicher Zuchthausstrafe tritt der Verurteilte nach zehn Jahren in die dritte, nach fünfzehn Jahren in die vierte Stufe. Bei Zuchthaus und Kerkerstrafe unter drei Jahren und bei Gefängnisstrafe von ein bis drei Jahren beträgt die Dauer der Einzelhaft ein Drittel der Strafzeit, und die Zwischenanstalt fällt völlig aus, so daß der Vollzug in drei Stufen gegliedert ist. Endlich findet eine gewisse Abstufung auch bei dem Vollzug der Staatsgefängnisstrafe (Festungshaft) statt, indem der Verurteilte, falls die Strafdauer ein Jahr übersteigt, nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafzeit die vorläufige Entlassung beantragen kann. Wie aus alledem ersichtlich, bildet das Stufensystem das Rückgrat des ungarischen Strafvollzugs, und die Richtlinien für die Entwicklung des Gefängniswesens wurden bereits bei Inkrafttreten des StGB.s (1880) unverrückbar festgesteckt. Demnach kann als Maßstab zur Beurteilung des Strafvollzugs mit Fug und Recht die Antwort auf die Frage gelten: Inwieweit ist es gelungen, durch Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen den Grundgedanken des Stufensystems zu verwirklichen? Weiters aber: Wie trug man beim Ausbau des Grundgedankens den praktischen Forderungen Rechnung, welche die Gefängniswissenschaft der Jetztzeit an jedes Vollzugssystem stellt? Es läßt sich ja kaum bestreiten, daß die Freiheitsstrafe ihrem Wesen nach stets das gleiche Ziel vor Augen hat: die Anpassung an die Bedingungen einer geordneten Lebensführung, in deren Mittelpunkt die Arbeitswilligkeit steht, und die verschiedenen Vollzugssysteme sind

lediglich Wege, auf dem ihre Anhänger das Ziel leichter und sicherer zu erreichen wähnen.

Nun war aber der Weg, den das StGB. in unverkennbarer Weise einschlug, für die Regierung kein dornenloser. Weder die Anstalten, welche als damnosa hereditas aus der absolutistischen Zeit übernommen wurden, noch die Vollzugsordnung (JMZ. 2106 vom Jahre 1880), die man ohne entsprechende Sachkenntnis in aller Eile zusammengefügt hatte (Tauffer trat mittlerweile in kroatischen Dienst), waren zur Durchführung des Stufensystems geeignet. Eigentümlicherweise fand die Justizverwaltung während der seither verflossenen vier Jahrzehnte keine Zeit, die Regelung des Vollzugs im einzelnen dem Geiste der Stufenordnung anzupassen, wogegen sie der kostspielerigen Aufgabe der Herstellung entsprechender Baulichkeiten doch annähernd gerecht wurde [9]). Aus den Ruinen einer Zuckerfabrik erbaute man (1886) in Sopron (Ödenburg) ein neues Zuchthaus; eine Anstalt zum Vollzug der Kerkerstrafe erstand in Szeged (1885). Endlich errichtete die Regierung das Sammelgefängnis in Budapest (1896), welches sozusagen als pönologische Musterkarte für den Vollzug verschiedener Arten der Freiheitsstrafe bestimmt wurde. Anderseits gab man die Strafanstalt Munkács aus gesundheitlichen Gründen auf (1897), und das völlig ungeeignete Zuchthaus in Szamosujvár wurde zur staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt umgewandelt (1913). Auch die übrigen Anstalten wurden durch Zubauten von neuen Zellenflügeln (Lipótvár 1882, Nagy-Enyed 1882, Illava, Vácz 1893, Maria Nostra 1894) erweitert, im Anschluß die Zuchthäuser Vác (1884) und Lipótvár (1889), ferner ohne Verbindung mit einem Zuchthaus auf dem Landgute Harta (1883) je eine Zwischenanstalt errichtet. Seit zwei Jahrzehnten hatte die Entwicklung staatlicher Besserungs- (Fürsorge-) Anstalten den Ausbau des Gefängniswesens in den Hintergrund gedrängt, so daß die Strafanstalten bloß durch Anbau technischer und gesundheitlicher Einrichtungen (Arbeitsräume, Wasserleitungen, Baderäumlichkeiten, Backhäuser usw.) vervollständigt wurden. Noch schwieriger war die Aufgabe, die der Regierung durch Übernahme der Komitatsgefängnisse (1872) erwuchs, die fortan dem Vollzug der Gefängnisstrafe und der Untersuchungshaft zu dienen hatten. Immerhin konnte im Laufe der Jahre durch Errichtung neuer Gerichtsgefängnisse sowie Umbau und Verbesserungen der weitaus überwiegende Teil dieser völlig ungeeigneten Gebäude auf eine zeitgemäße Höhe erhoben werden, so daß der einstige squalor carceris heute nur mehr als traurige geschichtliche Erinnerung besteht.

---

[9]) Bau- und Umbaukosten sämtlicher Strafanstalten betrugen bis 1914 ohne Wertberechnung der ursprünglichen Baulichkeiten, die zur Herstellung der Anstalten verwendet wurden, rund 9,5 Mill. Kronen. Hiervon entfallen auf die seit 1867 durchgeführten Bauarbeiten rund 6 Mill. Kronen.

III. Die Gegenwart.

1. Die Vollzugsordnung.

Eine ausführliche Erörterung der Bestimmungen des ungarischen StGB.s über die Freiheitsstrafen erscheint aus zwei Gründen für überflüssig. Einmal ist der Unterschied vom RStGB. in bezug auf die Strafarten und den Strafinhalt kein allzu erheblicher, anderseits darf ihre Kenntnis in deutschen Fachkreisen wohl vorausgesetzt werden[10]). Abweichungen bestehen bezüglich der Dauer — das Mindestmaß beträgt bei Zuchthaus zwei Jahre, bei Haft drei Stunden, das Höchstmaß der letzteren zwei Monate —, ferner darin, daß im ungarischen StGB. das der Festungshaft entsprechende Staatsgefängnis nicht mit anderen Freiheitsstrafen wahlweise angedroht ist; endlich kennt unser Gesetz außer den vier Freiheitsstrafarten des RStGB.s noch eine fünfte: die Kerkerstrafe im Ausmaße von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Begrifflich sollte die Kerkerstrafe, als Verbrecherstrafe, neben dem Zuchthause eine mildere Abart, also ein Mittelding zwischen Zuchthaus und Gefängnis darstellen, doch ist der Unterschied der Vollzugsbestimmungen von jenen der Zuchthausstrafe ein so dürftiger, daß er in der Wirklichkeit beinahe verschwindet. Er besteht lediglich darin, daß der Kerkersträfling freie Wahl zwischen den in der Anstalt eingeführten Arbeitsarten hat, die dem Zuchthaussträfling nicht zusteht, daß sein Anteil am Arbeitsertrag höher bemessen ist als der des Zuchthaussträflings, und daß endlich die für freie Bewegung bestimmte Zeitdauer im Kerker täglich zwei, im Zuchthause bloß eine Stunde beträgt. Im allgemeinen muß aber doch hervorgehoben werden, daß §§ 22—52 unseres StGB.s den Vollzug der Freiheitsstrafen ausführlicher behandeln, als die §§ 14 - 26 des RStGB.s, was zum Teil wohl daran liegt, daß die Stufenordnung des Vollzugs im Gesetze festgelegt ist. Nun ist es aber bekanntlich ein langer Weg, der von den Worten des Gesetzes zur Wirklichkeit des Lebens führt, und erfahrungsgemäß kommt es nicht auf den Namen der Strafart, sondern auf das Wesen des Strafinhaltes an, daß sich der Schall und Rauch des Namensunterschiedes zur Verschiedenheit in der Behandlung der Gefangenen verdichte. In erster Reihe hängt aber diese Behandlung von der Eigenart der Anstalt ab, in der die Strafe vollzogen wird; der Grundsatz: locus regit actum ist auch für den Strafvollzug von Bedeutung.

Wenn sich der Vollzug der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe mit den Gesetzesbestimmungen in vollem Einklang befände, so müßte jede Strafart in einer eigens für sie bestimmten Anstalt vollzogen werden. In dieser Hinsicht hat sich zwar die Lage erheblich gebessert, ist aber noch immer nicht ganz zufriedenstellend. Während im Jahre 1889, wie dies der damalige Justizminister feststellte, 2216 zu Zuchthaus ver-

[10]) Vgl. Goldschmidt, Vgl. Darst. A. T. IV 164.

urteilte Sträflinge ihre Strafe in Gerichtsgefängnissen verbüßten, entspricht die Belegfähigkeit der zum Vollzug der Zuchthausstrafe bestimmten Anstalten[11]) mit rund 5000 berechnet reichlich dem jeweiligen Durchschnittsstand der Zuchthaussträflinge, der zum Beispiel vor Kriegsausbruch (1913) 4532 betrug[12]).

Weniger befriedigend ist der Vollzug der Kerkerstrafe. Eine eigens hierfür bestimmte Anstalt ist bloß der Distriktskerker in Szeged und je ein Zellenflügel des Sammelgefängnisses in Budapest sowie der Weiberanstalt Maria-Nostra, wogegen die Kerkerstrafen von kürzerer Dauer in einem der vom Justizminister bestimmten 23 Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden. Allerdings hatte § 36 StGB. diese Möglichkeit als Übergangsregel zugelassen, und wenn auch anzunehmen ist, daß die Kerkerstrafe aus dem zukünftigen StGB. verschwindet, so bleibt es bis dahin doch ein Mißstand, daß dieselbe Strafe je nach der Anstalt verschiedentlich vollzogen wird.

Ein ähnlicher Mangel haftet dem Vollzug der Staatsgefängnisstrafe an. Staatsgefängnisse gibt es zurzeit bloß in Vác und in Szeged, und zwar unter der Verwaltung des dortigen Zuchthauses bzw. Kerkers; doch können die Staatsgefangenen ihre Strafe mit Erlaubnis des Justizministers in irgendeinem der Gerichtsgefängnisse verbüßen. Diese Verfügung steht nicht nur mit der Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch, sondern ist auch geeignet, den Strafinhalt zu verfälschen, indem die Staatsgefangenen, die zum Teil zur besseren Gesellschaftschicht gehören, im Gerichtsgefängnisse ihres Wohnortes in der Regel eine mildere Behandlung zu gewärtigen haben, wodurch die ohnedies nicht zu große Strenge dieser Strafe eine weitere Einbuße erleidet.

Zum Vollzuge der Gefängnisstrafe dienen die Gefängnisse der Gerichtshöfe (Landgerichte) und Bezirksgerichte (Amtsgerichte), je nachdem die Strafe im Urteile der ersteren oder der letzteren enthalten ist. Die Zahl der Gerichtshofgefängnisse beträgt 65, die der Bezirksgerichtsgefängnisse 320. Sie befinden sich am jeweiligen Sitze des Gerichtes, mit Ausnahme der Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes, für deren Zwecke das betreffende Gerichtshofgefängnis dient. Während die Strafanstalten, wenngleich zum Teil in ungeeigneten Gebäuden, in bezug auf Ordnung, Verwaltung und Reinlichkeit nicht nur einwandfrei sind, sondern den Vergleich mit ähnlichen Anstalten der westlichen Kulturstaaten in jeder Hinsicht bestehen, so kann von den Gerichtsgefängnissen

[11]) Es sind dies gegenwärtig die Zuchthäuser Vác, Sopron, Illava, Lipótvár, Nagy-Enyed, je eine Abteilung des Budapester Sammelgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Maria Nostra. Letztere zwei Anstalten sowie die selbständige Zwischenanstalt Harta dienen zum Teil auch dem Vollzuge der Kerkerstrafe.

[12]) Die genaue Zahl kann aus der Statistik nicht festgestellt werden, da letztere den Ausweis über Zuchthaus und Kerker unter der Aufschrift »Landesstrafanstalten« zusammenfaßt.

leider noch immer nicht dasselbe behauptet werden. Ihr Zustand ist nicht durchweg zufriedenstellend, da laut amtlicher, also schönseherischer Beurteilung (vom Jahre 1918) 25,5 % der Gefängnisse vom Standpunkt der Hygiene oder der Sicherheit als unzulänglich, 27,8 % als mittelmäßig und bloß 46,7 % als gut bezeichnet wird. Vom Gesichtspunkte des Strafvollzugs liegt der Grundfehler wohl im Gesetze selbst, das (§ 40 StGB.) bei Gefängnisstrafen unter einem Jahre die Einzelhaft gänzlich ausschließt und dadurch der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ihre Kraft entzieht. Heute würde übrigens die geringe Zahl der Einzelzellen — sie beträgt in sämtlichen Gerichtshofgefängnissen bloß 1705 [13], wogegen der Durchschnittsbestand auf 6000—7000 Gefangene läuft — einen entsprechenden Vollzug der Gefängnisstrafe ohnedies nicht zulassen. Überdies dienen die Gefängnisse auch zum Vollzug der Untersuchungshaft und entsprechen bezüglich der Arbeit, Unterricht, Seelsorge usw. in der Mehrzahl nur unvollkommen den heute geltenden Grundsätzen der Gefängniswissenschaft.

Was endlich die Haftstrafe anbelangt, so müßte sie von Rechts wegen eigentlich auch in Gerichtsgefängnissen vollzogen werden (VOZ. 2205 vom Jahre 1894), doch ist dies nur ausnahmsweise der Fall. Da auf Haft meistens in den Urteilen der örtlichen Polizeigerichte erkannt wird und die Strafdauer in der Regel eine kurzzeitige ist, so lohnt sich die Überführung nach dem Sitz des Gerichtsgefängnisses nicht, an manchen Orten aber (wie zum Beispiel in der Hauptstadt) ist die Überfüllung der Gerichtsgefängnisse ein Hindernis. Demnach vollstreckt man die Haftstrafe zumeist in den gänzlich ungeeigneten Hafträumen der Kreisverwaltungs- oder Polizeibehörden, wo die Verurteilten, bloß dem Geschlecht nach getrennt, zur Untätigkeit verdammt ihre Strafe wörtlich absitzen. Diesen Mißstand kann der Grundsatz: minima non curat praetor kaum entschuldigen, da die Zahl der im Polizeiverfahren zu Haft Verurteilten, jährlich 50—60 000 beträgt und durch die Haftstrafen, die an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafen treten, mehr als verdoppelt wird. So entartet die an und für sich bedenkliche kurzzeitige Freiheitsstrafe noch mehr und wird zur unerschöpflichen Quelle der sittlichen Verderbnis.

Wie aus alldem ersichtlich, kommen für die Beurteilung des Stufensystems in erster Reihe die Landesstrafanstalten in Betracht. An ihnen ist zu messen wie weit es der Verwaltung gelang, den gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, und auch zu erwägen, ob diese Bestimmungen dem Geiste des Progressivsystems entsprechen. Einwandfrei ist in den Landesstrafanstalten der Vollzug der ersten Stufe, wogegen in den Gerichtsgefängnissen die Zahl der verfügbaren Zellen dies noch immer nicht zuläßt. Allerdings liegt der Fehler zum Teil auch in den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung. In-

---

[13]) Außerdem 108 Schlafsäle.

dem das Gesetz die Dauer der Einzelhaft als festen Bruchteil ($^1/_8$) der Strafzeit bzw. bei Strafen über drei Jahre in einem Jahr bestimmte, hat es die Berücksichtigung der Eigenart des Sträflings vorweg ausgeschlossen. Nun besteht aber der Zweck dieser Stufe anerkanntermaßen in der Beugung des Willens durch Erkenntnis des Ernstes, der im Strafzwange zum Ausdruck gelangt, und es bedarf keines Beweises, daß dieser Zweck je nach der Persönlichkeit des Sträflings in verschiedener Zeit erreicht werden kann. Sinngemäß müßte also die Bestimmung der Einzelhaftdauer, so wie dies in Kroatien und Bosnien geschieht, der Strafvollzugsbehörde überlassen bleiben und im Gesetz bloß das Höchst- und Mindestmaß zur Vermeidung von Willkürlichkeiten bestimmt werden. Auch die Vollzugsregeln der Einzelhaft lassen einiges zu wünschen übrig. Es erscheint als unnötige Härte, daß der Zuchthaussträfling drei, der Kerkersträfling zwei — im Rückfalle sogar 4 bzw. 3 — Wochen lang bloß zwei Drittel der vorschriftsmäßigen Verpflegung erhält, und es widerspricht dem erzieherischen Gedanken, daß der Sträfling diese Zeit in vollständiger Untätigkeit verbringe. Es steht ihm zwar ein »eigens zu diesem Zwecke verfaßtes« Gebetbuch zur Verfügung, doch die Reue, die dadurch erweckt werden soll, ist bekanntlich kein allzu wertvoller Straferfolg[14]) und tritt überdies nur ausnahmsweise ein. Aus diesen Erwägungen setzen sich die Strafanstalten in der Praxis über diese einschränkenden Bestimmungen meistens hinweg, denn auch ohne künstliche Verschärfungen vermag die Einzelhaft ihr Ziel zu erreichen.

Gründe anderer Art sind es, die im Vollzug der zweiten Stufe dem Einklange des Gesetzes und der Wirklichkeit im Wege stehen. Vor allem fehlt es, mit Ausnahme des Zuchthauses in Sopron und des Sammelgefängnisses in Budapest, an den nötigen Zellen, um die Absonderung bei Nacht durchzuführen. Wenn wir in den Landesstrafanstalten die Zahl der Einzelzellen mit dem Durchschnittsstande vergleichen, so gelangen wir mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Zellen zur Vollstreckung der ersten Stufe dient, zum Ergebnis, daß annähernd weniger als die Hälfte der Sträflinge während der zweiten Stufe in Schlafzellen untergebracht werden kann. Mehr als die Hälfte verbringt demnach die Nacht und die arbeitsfreie Zeit in den gemeinschaftlichen Schlafsälen, ist folglich allen sittlichen Gefahren ausgesetzt, die mit der Gemeinschaftshaft verbunden sind. Hieran vermag auch die Einteilung der Sträflinge in Klassen wenig zu ändern. Laut Vollzugsverordnung sind die Zuchthaus- und Kerkersträflinge in drei Abteilungen zu sondern: die erste umfaßt die Sträflinge unter 24, die zweite jene über 24 Jahren, in die dritte sollen die Rückfälligen eingereiht werden. Zwar läßt die Verordnung Bildung weiterer Unterabteilungen zu, und in einigen Anstalten werden auch die Sträflinge nach der Art des begangenen Ver-

[14]) Liepmann, Z. 22 87 ff.

brechens (gegen das Leben oder das Eigentum) innerhalb der bereits erwähnten Abteilungen in besondere Gruppen gegliedert[15]), doch entspricht keine dieser Einteilungen dem Geiste des Stufensystems. Abgesehen davon, daß die Grundlage der Klassenbildung (Alter und Vorleben) ungleichmäßiger Art und demnach auch logisch unhaltbar ist, folgt aus dem Grundgedanken des Progressivsystems, daß der Sträfling aus eigener Kraft, vor allem durch entsprechendes Betragen und Bekundung von Arbeitsfleiß von einer Klasse in die andere vorrücke. Es ist der tiefe Sinn, den »der Weisheit letzter Schluß« auch für die Freiheitsstrafe in sich birgt: »Nur der erwirbt sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muß.« Rastloses Streben durch Erwerb der sittlichen Grundlagen soll dem Sträfling den stufenweisen Wiederbesitz der ersehnten Freiheit ermöglichen. In diesem Kampfe, der den Schlüssel seines Kerkers dem Verurteilten sozusagen in die Hände drückt, soll sich der Wille stählen, damit er den Versuchungen des freien Lebens stand halte. Auch das stufenweise Vorrücken in den Klassen der Gemeinschaftshaft wie aus dieser in die ungebundenere Zwischenanstalt dient zu diesem Zwecke. Im Gegensatz hierzu erfolgt das Vorrücken der Sträflinge unter 24 Jahren mit Eintritt des höheren Alters in selbstätiger Weise, wogegen es bei Rückfälligen überhaupt ausgeschlossen ist. Allerdings wird den Zugehörigen der einzelnen »Klassen« auch keine verschiedene Behandlung zuteil, wie auch die Versetzung in die Zwischenanstalt und die vorläufige Entlassung mit der Klassenbildung in keinem Zusammenhange steht. Eigentlich soll die Einteilung bloß dazu dienen, um die Sträflinge während der Bewegung im Freien und in den Schlafräumen in Gruppen zu sondern, aber die Verwaltung der Strafanstalten scheint unwillkürlich zum Bewußtsein der Wertlosigkeit dieser Klasseneinteilung gelangt zu sein, und so wird sie in einzelnen Strafanstalten der Vorschrift entgegen gar nicht durchgeführt. Als Handhabe zur Individualisierung frommt sie nur wenig, da es hierzu vor allem an der nötigen Zahl von Beamten fehlt. Damit muß man nämlich vorweg im klaren sein, daß die richtige Behandlung der Sträflinge nach ihrer Eigenart nicht so sehr vom Haftsystem, als von der Fähigkeit und dem guten Willen der Beamten abhängt. Wie ungerecht übrigens der bekannte Vorwurf ist, daß die Stufenordnung des Vollzugs, insbesondere die Einteilung in Klassen eine schematische Behandlung zur Folge hat, bei welcher die derselben Klasse zugeteilten Sträflinge über einen Kamm geschoren werden, hat

[15]) Es ist bloß ein Versehen, wenn Goldschmidt (Vgl. Darst. A. T. IV 167) behauptet, daß in Ungarn die Sträflinge in der Gemeinschaft außerhalb jeder anderweiten Klassifikation in Arbeitsklassen eingeteilt« sind, und sich dabei auf Langer (S. 135) beruft. Langer erwähnt a. a. O., daß die Einteilung in Arbeitsklassen »noch außerhalb jeder anderweiten Klassifikation« erfolgt, und befaßt sich (S. 103) natürlich auch mit der im Texte dargestellten Einteilung.

bereits Kriegsmann hinlänglich nachgewiesen[16]). Die Gruppenbildung soll im Gegenteil die Erkenntnis und Berücksichtigung der Persönlichkeit des Sträflings durch Anwendung des Grundsatzes: divide et impera erleichtern, die Einwirkung von Mann zu Mann befördern und auch, wo das äußerlich gleiche Strafübel auf verschieden geartete Sträflinge ungleich wirken würde, durch Behandlung nach der Eigenart, soweit dies innerhalb der gesetzlichen Schranken zulässig ist, das aristotelische Wunschbild der wahren Gerechtigkeit verwirklichen. Nun ist aber die Zahl der Oberbeamten in Ungarn eine verhältnismäßig geringe, so daß sie der viel Muße erforderlichen Arbeit selbst dann nicht gewachsen wären, wenn ausnahmslos Apostel der Gefängniskunde die Stellen bekleideten, was in Ungarn natürlich ebensowenig der Fall ist wie anderswo. Leider erfordert die Verwaltung der Anstalten so viel Formenkram und Schreibarbeit, daß die Oberbeamten, mit Ausnahme der Ärzte, Seelsorger und Lehrer, gar nicht in die Lage kommen, unmittelbar mit den Sträflingen zu verkehren, die somit der Obsorge der Unterbeamten überlassen bleiben. Letzteren fehlt es aber ebenso an der nötigen Vorbildung wie am Feingefühl, das zur Lösung dieser psychologisch-pädagogischen Aufgabe unerläßlich ist. Eine erzieherische Einwirkung ist demnach auch in der zweiten Stufe bloß vom materiellen Inhalt des Strafvollzugs (Zucht, Arbeit, Unterricht, Seelsorge, Gesundheitspflege) zu erwarten, von dem weiter unten die Rede sein soll.

In einem Lande wie Ungarn, wo der Ausbau und die Durchführung der Entlassenenfürsorge noch viel zu wünschen übrig läßt, ist der Gedanke, den die Einrichtung der Zwischenanstalt verkörpert, nämlich die Erleichterung des Überganges ins freie Leben, von besonderem Wert. Wenn in der Wirklichkeit die Rolle der Zwischenanstalten ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht entspricht, so hat das seine besonderen Gründe. Einesteils liegt es an der Bestimmung des Gesetzes, das die Dauer der dritten Stufe zu kurz bemessen hat. Sie beträgt ein Zwölftel der gesamten Strafdauer, also in Anbetracht der Neigung der Rechtsprechung zur Milde selten mehr als 4 bis 5 Monate. Anderseits sind nur zwei Zuchthäuser mit Zwischenanstalten verbunden, wogegen die dritte Zwischenanstalt in Harta von den meisten Zuchthäusern viele hundert Kilometer entfernt liegt. Letztere entspricht ihrem Zwecke schon aus dem Grunde nicht, weil sie die warnende Nähe des Zuchthauses entbehrt; doch ein noch erheblicherer Nachteil besteht darin, daß die Kosten der Überführung aus den entfernten Strafanstalten in keinem Verhältnis zur kurzen Zeitspanne stehen, die der Sträfling in der Zwischenanstalt verbringen würde. Im Strafgesetzbuche (§ 44) ist die Versetzung in die Zwischenanstalt zwar bindend vorgeschrieben, falls die Bedingungen vorliegen[17]), doch hängt das Ermessen dieses

[16]) Einführung 201 ff.

[17]) Im § 44 heißt es: »sind . . . zu überführen«, während bei der vorläufigen

Umstandes vom Justizministerium ab, welches hierbei auch in Erwägung zieht, ob sich die Versetzung in Anbetracht der Dauer, die der Sträfling in der Zwischenanstalt zu verbringen hat, auch lohnt. So erklärt es sich, daß die Belegfähigkeit der Zwischenanstalten (240 Köpfe) den Durchschnittstand mehr als zweifach übersteigt, wobei diese Tatsache der Regierung stets als Vorwand diente, von der Errichtung neuer Zwischenanstalten abzusehen.

Begriffsgemäß ist die Behandlung in der Zwischenanstalt eine mildere als im Zuchthause oder im Kerker. Dies gelangt bereits in der Benennung »Gefangener« (statt Sträfling) zum Ausdruck, die Anstaltskleidung ist von der in der Strafanstalt gebräuchlichen verschieden, die Bewegungsfreiheit ist größer, die Gefangenen werden zu Botengängen benutzt, selbst der Torwart der Zwischenanstalt ist ein Gefangener, das Rauchen ist gestattet, Disziplinarstrafen gibt es, außer Rückversetzung in die Strafanstalt, überhaupt nicht. Es entspricht wohl der Verhältniszahl der ackerbautreibenden Bevölkerung, daß in den Zwischenanstalten die Arbeit ausschließlich aus Landwirtschaft besteht; doch steht es mit dem Überwiegen des Gewerbes in den Strafanstalten keineswegs in Einklang. Erziehung zur Arbeit ist das Losungswort der Freiheitsstrafe im allgemeinen und des Stufensystems insbesonderen. Wenn aber der Sträfling in der zweiten Stufe zum Gewerbearbeiter und in der dritten zum Landwirt ausgebildet wird, so ist dieser Widerspruch kaum geeignet, ihn von der Zweckmäßigkeit stetiger Arbeitsleistung zu überzeugen. Hiervon abgesehen bewährt sich die Zwischenanstalt in Ungarn als Prüfungsmittel tadellos, da eine Rückversetzung in die Strafanstalt nur in den seltensten Fällen nötig erscheint.

Einwandfrei entspricht den Bestimmungen des Gesetzes der Vollzug der vierten Stufe, der vorläufigen Entlassung, und es ist eine erfreuliche Tatsache, daß trotz ihrer äußerst freigebigen Gewährung der Widerruf im Durchschnitte des letzten Jahrzents bloß in 1,2 % der Beurlaubungsfälle erfolgte, während zum Beispiel in Preußen für den Durchschnitt der Jahre 1903 bis 1907 dieselbe Zahl 4,5 % betrug[18]). Eine weitere

Entlassung (§ 48) die Fassung des Gesetzes: »Der Justizminister ... kann entlassen« die Entscheidung dem Minister überläßt. Ein zweifelloser Widerspruch des Gesetzes zeigt sich in der Bestimmung, daß von der Versetzung in die Zwischenanstalt auch diejenigen Sträflinge nicht ausgeschlossen sind, deren vorläufige Entlassung überhaupt nicht zulässig ist, nämlich laut § 49: die Ausländer und Rückfälligen. Wenn nun ein zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilter Sträfling letzterer Art der Bestimmung des § 45 gemäß (»können versetzt werden«) in die Zwischenanstalt versetzt würde (was übrigens aus Versehen des Ministeriums bereits geschehen ist), so verbliebe er, vom Gnadenfalle abgesehen, bis zu seinem Lebensende in der »Zwischen«Anstalt.

[18]) Vgl. die Angaben Mittermaiers, Vgl. Darst. A. T. IV 513. Die Verhältniszahl der Widerrufungen war (nach Görlich, Die vorläufige Entlassung, Heft 74 der Strafr. Abh. S. 107 ff.) in Bayern für die Jahre 1872—1889 2,9 %, in Baden

Frage ist es aber, die trotz des günstigen Erfolges aufgeworfen werden muß, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung den Forderungen entsprechen, die man an die vorläufige Entlassung als Prüfstein der Strafwirkung stellt? Vor allem erscheint es bedenklich, daß der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Sträfling, der nach Ablauf von 15 Jahren vorläufig entlassen werden kann (§ 48 StGB.), bloß eine Bewährungsfrist von vier Jahren zu bestehen hat (§ 11 der Vollzugs-VO.). Man bedenke, daß es sich um Schwerverbrecher handelt und es dem Schutz der Gesellschaft ebensowenig als der Schuld entspricht, daß die Bewährungsfrist des lebenslänglichen Sträflings nur drei Monate mehr als die des zu 15 Jahren Verurteilten betrage. Wenn es auch gewiß nicht richtig wäre, die vorläufige Entlassung bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe grundsätzlich auszuschließen und die gegenteilige Ansicht lediglich[19]) auf juristisch-förmlicher Grundlage beruht, so müßte dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft doch mehr Rechnung getragen werden, als es in den ungarischen Bestimmungen der Fall ist. Unbegründet erscheint es anderseits, daß Sträflinge, die innerhalb zehn Jahren wegen Vermögensverbrechen oder Brandstiftung zweimal verurteilt waren oder ausländische Staatsbürger sind (§ 49 StGB.), der vorläufigen Entlassung überhaupt nicht teilhaftig werden können[20]). Beide Einschränkungen sind, wie Mittermaier mit Recht betont[21]), völlig verkehrt. Auch die Vorbedingungen, von denen die Beantragung der Entlassung im allgemeinen abhängt, bieten für die Richtigkeit der Auswahl keine genügende Gewähr. Als verneinende Bedingung gilt, daß der Sträfling im letzten Jahre disziplinarisch unbestraft sei; weiter ist erforderlich, daß der Sträfling durch Arbeitsfleiß und gutes Verhalten Hoffnung auf Besserung gewähre. Diese Verallgemeinerung, ohne Rücksicht auf die Eigenart des Verbrechers und des Verbrechens, erscheint aus zwei Gründen für unhaltbar. Einmal besteht das Besserungsbedürfnis doch nicht in jedem Falle, in dem auf Freiheitsstrafe über ein Jahr erkannt wird; anderseits aber bietet Fleiß und tadellose Führung in vielen Fällen gar keinen Beweis der Besserung. So insbesondere nicht bei Leidenschafts- und Alkoholverbrechen, wie ja auch bekanntermaßen ein Teil der mit der Strafanstalt aus Erfahrung bekannten berufsmäßigen Verbrecher im Bewußtsein der Vorteile, die

---

für die Jahre 1890-1895 5 %, in Württemberg für die Jahre 1882—1891 3,8 %, 1896 1902 2 %.

[19]) Sichart, Bl. f. Gfk. 20 308; Görlich a. a. O. 37; wogegen v. Liszt (Z. 21 138); bei Mittermaier a. a. O. 559 A. G. irrtümlich als Gegner der Zulassung angeführt wird.

[20]) Es beruht auf Irrtum, wenn Mittermaier behauptet (Vgl. Darst. A. T. IV 525), daß eine VO. vom Jahre 1891 auch Rückfällige zuläßt. Letztere bestimmt lediglich, daß selbst Rückfällige nicht ausgeschlossen sind, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe 10 Jahre bereits verstrichen sind.

[21]) A. a. O. 559.

ihnen winken, ein mustergültiges Verhalten an den Tag legt. Die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen steht letzten Endes zwar dem Justizministerium zu, sie wird jedoch auf Vorschlag der sogenannten Aufsichtskommission (§ 43 StGB.) gefällt, dessen Mehrheit (der Vorsitzende des Gerichtshofes, der Erste Staatsanwalt, zwei vom Verwaltungsausschuß des Komitats gewählte Mitglieder) den Sträfling so gut wie gar nicht kennt, weitere zwei Mitglieder desselben (der Anstaltsgeistliche und -lehrer) aber der Meinung des Strafanstaltsleiters coram publico in der Regel kaum zu widersprechen wagen. Mithin ist für die Beschlußfassung in erster Reihe die Befürwortung des Vorstandes der Anstalt maßgebend. Dieser vermag sich jedoch, wenn es sich um eine Anstalt mit dem Stande von 600 bis 900 Sträflingen handelt, kaum über jeden Insassen ein verläßliches Urteil zu bilden, und der Wert seines Gutachtens hängt vielfach von der Tüchtigkeit und Menschenkenntnis des Ober- oder Unterbeamten ab, der ihm über den Sträfling Auskunft erteilte. Nach allem schiene es eigentlich zweckmäßiger die Entscheidung dem Beamtenkörper der Anstalt zu überlassen und bloß im Falle der Nichtgewährung ein Beschwerderecht an das Justizministerium offen zu lassen.

Was endlich den Vollzug der vorläufigen Entlassung anbelangt, so ist die Bestimmung, wonach der Entlassene unter Polizeiaufsicht steht und sich halbjährlich freiwillig, auf Vorladung auch öfter bei der Behörde zu melden hat, kaum zufriedenstellend. Diese Aufsicht bietet keine Gewähr einer ernsten Überwachung seines Verhaltens, gibt ihn hingegen möglicherweise den kleinlichen Nörgeleien der Polizeibeamten preis, die zum Teil kein Verständnis für die Bedeutung der Schutzaufsicht besitzen. Obgleich die Entlassenenfürsorge im letzten Jahrzehnt, wenigstens was die Zahl der Vereine und den im Jahre 1907 begründeten Landesverband derselben anbelangt, einen entschiedenen Aufschwung aufweist, so fehlt es leider noch immer an den nötigen gesellschaftlichen Hilfskräften, um die Schutzaufsicht, die eine sinngemäße Ergänzung der vorläufigen Entlassung bildet, dem Strafvollzug anzugliedern.

Wenn schon das Bild, das wir bisher von dem Vollzug der einzelnen Stufen des Progressivsystems in den Landestrafanstalten erhielten, kein völlig befriedigendes ist, so haften dem Vollzug in den Gerichtsgefängnissen, soweit diese bei Kerker- und Gefängnisstrafe über ein Jahr für das Progressivsystem in Betracht kommen, selbstverständlich noch mehr Mängel an. Abgesehen von der vorläufigen Entlassung, deren Handhabung natürlicherweise vom Vollzugsorte der Freiheitsstrafe unabhängig ist, entsprechen die Gerichtsgefängnisse nur ausnahmsweise den gesetzlichen Vollzugsbestimmungen. Bloß in einzelnen Gefängnissen ermöglicht die Zellenzahl die Anwendung der Einzelhaft in der ersten Stufe, die Klasseneinteilung in der zweiten Stufe ist meistens undurchführbar, und die Versetzung in die Zwischenanstalt kommt wohl in den

seltensten Fällen vor, schon aus dem Grunde, weil ja auf Kerkerstrafe, im Ausmaße über drei Jahre kaum erkannt wird[22]). Überdies ist auch die Verwaltung der Gefängnisse, vor allem die Gefängnisarbeit, wenig geeignet, den Grundgedanken der Stufenordnung zu verwirklichen.

Ganz unbeachtlich ist von diesem Standpunkte der Vollzug der Staatsgefängnisstrafe, deren Progressivität sich bloß in der vorläufigen Entlassung äußert. Es wäre hier kaum angezeigt, die grundsätzliche Richtigkeit der custodia honesta zu erörtern; doch in der gegenwärtigen Art ihres Vollzugs entspricht die Staatsgefängnisstrafe keineswegs den Anforderungen, die bezüglich des sittlichen Ernstes an die Strafe begrifflich zu stellen ist. Ihr Inhalt erschöpft sich eigentlich in der Einsperrung, ohne weitere erhebliche Beschränkungen der Freiheit. Laut Hausordnung kann der Staatsgefangene nicht zur Arbeit gezwungen werden, darf sich also frei beschäftigen, hat das Recht, eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu verpflegen, zu rauchen, täglich ein — auf ärztlichen Antrag sogar zwei — Liter Wein zu trinken, darf täglich zweimal auf je eine Stunde Besuch empfangen usw. Wie ersichtlich, ist diese drollige »Strafe« ein wahres Zerrbild der Freiheitsentziehung, und es hängt lediglich von der Handhabung der Vollzugsbestimmungen ab, daß sie zur Lächerlichkeit ausarte oder durch willkürliche Belästigungen und Quälereien der Verwaltung ein unbeabsichtigt strenges Gepräge erhalte.

2. Das Gefängniswesen.

Wenn ein StGB., wie das beim ungarischen der Fall ist, den Strafvollzug auf einen einheitlichen Gedanken stellt, so müssen sich auch die Einrichtungen des Gefängniswesens mit diesem Gedanken im Einklang befinden. Sie bestimmen ja den eigentlichen Inhalt der Strafe; von ihnen hängt es zum großen Teil ab, ob die Wirkung, die der Strafvollzug durch Gestaltung der Lebensordnung des Sträflings auf letzteren ausüben will und soll, erreicht werden kann. Dabei gibt es natürlich eine Reihe von Forderungen, die unbeachtet des Vollzugssystems im Gefängniswesen eines jeden Kulturstaates unbedingt zur Geltung gelangen müssen. Unter diesen Gesichtswinkeln sollen die wichtigsten Elemente unseres Gefängniswesens, also vor allem Verwaltung, Gefängnisarbeit, Unterricht und Seelsorge, Zucht, Verpflegung und Hygiene, in ihren wesentlichsten Zügen dargestellt werden. Sie bilden den Rahmen, in dem sich das alltägliche Leben des Sträflings vollzieht, sie stellen die greifbaren Mittel zu den gedanklichen Zwecken der Strafe dar.

Die Leitung des gesamten Gefängniswesens steht dem Justizministerium zu. Unmittelbar sind ihm die Landesstrafanstalten unterstellt, mittelbar die Gerichtsgefängnisse, deren Aufsicht den Oberstaatsanwälten obliegt.

---

[22]) Das gesetzliche Höchstmaß der Kerkerstrafe beträgt zwar 10 Jahre, doch gelangt sie im besonderen Teile des GB. wie auch in den Nebengesetzen bloß mit einem Höchstbetrag von 5 Jahren zur Anwendung.

Laut Gefängnisordnung sollte jede Landesstrafanstalt jährlich seitens des Ministeriums einer beaufsichtigenden Überprüfung unterzogen werden. In Ermangelung verfügbarer Kräfte geschieht dies leider nur ausnahmsweise, obgleich mit vollem Recht betont wird, »daß alle Gesetzgebung zerschellt, wenn nicht eine dauernde, richtige und von einheitlichen Grundsätzen geleitete Inspizierung der Gefängnisse stattfindet«[23]). Strafanstaltsleitern wird es bekanntlich nur selten vor ihrer Gottesähnlichkeit bange, und soll ihre Machtfülle nicht zur Selbstherrschaft ausarten, so dürfen sie nicht das wohltätige Gefühl des Überwachtseins entbehren. Wie der Mangel eigens hierzu bestellter Gefängnisinspektoren, so wird auch das Fehlen eines Gefängnisrates nach französischem oder englischem Muster[24]) vielfach empfunden; denn mögen die Arbeiter der einschlägigen Dienststelle in den Fragen der Gefängniswissenschaft noch so gut beschlagen sein, so werden sie sich doch selten mit Überwindung des Hanges zum Überlieferten in den Dienst des Fortschrittes stellen. Von den Anstalten, die zum Vollzug der Freiheitsstrafen dienen, ihrer Gliederung, Verwendung und den Baulichkeiten war bereits oben[25]) ausführlich die Rede. Über den Fassungsraum und Beamtenzahl der Landesstrafanstalten erteilt die nachfolgende, dem statistischen Jahrbuch entnommene Tafel genauere Auskunft (siehe Tabelle S. 82).

An der Spitze einer jeden Strafanstalt steht der Direktor, während mit der Leitung der Gefängnisse, je nachdem es sich um ein Gerichtshofs- (Landgerichts-) oder ein Bezirks- (Amts-) Gerichtsgefängnis handelt, der Erste Staatsanwalt bzw. der Bezirksrichter betraut ist. In den Strafanstalten gibt es natürlich eine Reihe von Oberbeamten, sie führen den Namen Offiziere und Oberoffiziere des Gefängniswesens oder werden, falls sie rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen, Konzeptsbeamte genannt, die unter Aufsicht des Direktors Verwaltung und Strafvollzug besorgen. Auch die Ärzte, Lehrer und Seelsorger sind in der Regel Staatsbeamte. Wie die übrigen Oberbeamten, sind auch sie in die Gehaltsklassen XI—VII eingeteilt, deren Jahresbezüge je nach dem Dienstalter, von 2800 K. bis 8000 K. wechseln; nur der Direktor kann in die VI. Gehaltsklasse (= Oberlandesgerichtsrat) hinaufrücken. Als Aufseher sind in den Strafanstalten unter Leitung des zu den Oberbeamten zählenden Wachtkommandanten Wachtmeister, Oberwachtleute und Wachtleute tätig. Die Besoldung der Unterbeamten steigt von 1200 K. bis 1800 K. Sowohl Ober- wie Unterbeamte werden in Ungarn seltener als in Deutschland dem Wehrstande entnommen. Gemäß dem Gesetz über Befähigung der Staatsbeamten, (G.A.I. vom Jahre 1883) wird vom Direktor der Nachweis des beendigten rechts-

[23]) Reuschel, Ein Beitrag zur Geschichte und Reform des Strafvollzuges, 1912, 42.

[24]) Die Einsetzung eines Gefängnisrats für das Deutsche Reich befürwortet auch Goldschmidt a. a. O. IV 396 und Gennat, Bl. f. Gfk. 46 319.

[25]) S. 68, 70—73.

	Einzelzellen				Schlafsäle				Arbeitsräume				Beamte		
	Wohnzellen	Disziplinar-zellen	Flächenraum in qm	Luftraum in cbm	Zahl	Flächenraum in qm	Luftraum in cbm	Belegraum	Zahl	Flächenraum in qm	Luftraum in cbm	Belegraum	Verwaltung	Ärzte, Lehrer, Seelsorger	Wach-mannschaften
I. Zuchthäuser:															
Illava	192	11	1693	5 119	22	1514	5 537	346	22	1759	6 482	540	8	5	118
Lipótvár	235	8	1875	5 890	27	2562	8 960	560	35	3942	12 890	1074	8	5	136
Nagyeuyed	369	8	2999	9 048	43	1070	4 418	276	28	2323	8 627	718	7	5	108
Sopron	675	11	4925	14 283	—	—	—	—	23	1582	5 647	353	7	5	106
Vácz	194	4	1654	4 938	100	2579	10 621	663	47	3157	10 765	672	12	7	134
II. Budapester Sammelgefängnis	660	8	5344	15 661	18	628	2 639	165	30	1978	7 971	566	16	10	143
Landesstrafanstalt Mária-Nosztra	177	6	1481	5 022	27	1225	4 480	281	5	875	2 989	300	44	4	21
(beide dienen zum Vollzug von Zuchthaus- und Kerkerstrafen)															
III. Distriktskerker Szeged	74	—	555	1 858	76	1742	5 837	364	32	2803	10 653	887	9	4	108
IV. Zwischenanstalten:															
Harta	—	4	32	90	9	352	1 367	80	2	38	109	9	2	—	7
Lipótvár	—	—	—	—	6	242	930	58	1	201	838	69	—	—	—
Vácz	—	—	—	—	21	319	1 148	72	—	—	—	—	—	—	—
Mária-Nosztra	—	—	—	—	5	?	?	50	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2576	60	658	61 909	354	12 233	45 940	2915	225	18 658	66 971	5188	113	45	881

und staatswissenschaftlichen Studiums und die sogenannte rechtswissenschaftliche Staatsprüfung, von den Oberbeamten Reifezeugnis der Mittelschule und von den mit der Rechnungsführung betrauten Beamten überdies die Prüfung im Staatsrechnungswesen verlangt. Eine Sonderstellung nimmt die Weiberstrafanstalt in Maria-Nostra ein, wo auf Grund des mit dem Staate geschlossenen Vertrages barmherzige Schwestern des Grazer Ordens Verwaltung und Strafvollzug versehen; bloß ein Aufsichtsbeamter, der Arzt, der protestantische Seelsorger und die Außenwachtleute sind staatliche Angestellte.

Längst gelangte man zur Überzeugung, daß der laut Gesetz erforderliche Befähigungsnachweis der Gefängnisbeamten keineswegs geeignet ist, die unerläßliche Fachbildung zu ersetzen. Aus dieser Erwägung wurde im Jahre 1910 ein Gefängnislehrkurs gegründet, an dem jährlich in der Dauer von sechs Wochen die jüngeren Beamten und die Anwärter in Gefängnisdienste teilnehmen[26]). Gerade im progressiven Strafvollzug, der so hohe Anforderungen an die Leistungen der Beamten stellt, ist die theoretische Ausbildung wenn auch keine Gewähr für die persönliche Eignung, so doch immerhin eine Vorbedingung für den psychologisch vertieften Strafvollzug. Dieser soll dem Sträfling unbewußt die Erkenntnis vermitteln, daß freiwilliges Fügen in die Bedingungen der Gesellschaftsordnung nicht nur nötig, sondern auch zweckmäßig sei. Ohne entsprechende Fachkenntnisse wird aber auch der tüchtigste Beamte dieser psychologischen Aufgabe nicht gewachsen sein.

Zucht und der zu ihrer Aufrechterhaltung erforderliche Zwang stehen also im progressiven Strafvollzug nicht in dem Dienst der primären Strafzwecke, sondern bilden lediglich eines der Mittel, um die geordnete Lebensführung durch Gewohnheit zur Natur des Sträflings zu gestalten. Diese durch Disziplin gesicherte Lebensordnung vereinigt den Zwang der Freiheitsstrafe mit dem ihr innewohnenden erzieherischen Gedanken. Mit der Hausordnung der Strafanstalt und der Lebensordnung des Sträflings, in der die Arbeit die Hauptrolle spielt — die Arbeitszeit beträgt je nach Strafart und Jahreszeit 9—12 Stunden —, sind nötigerweise Beschränkungen der Freiheit verbunden. Alle diese Beschränkungen sowie die auf Kleidung, Reinlichkeit usw. bezüglichen Bestimmungen und vor allem den unbedingten Gehorsam gegenüber den Aufsichtspersonen sichert die Zucht, deren Mittel die letzte Grenze staatlichen Zwanges bezeichnen. Als Zuchtmittel dienen im Vollzug der Zuchthaus- und Kerkerstrafe der Verweis, die Rüge, Entziehung der Begünstigungen, (Kostaufbesserung, Besuche, Briefschreiben und des Arbeitsanteils), die einfache und (durch Kostbeschränkung, hartes Lager und Dunkelzelle) verschärfte Einzelhaft, Fußeisen, das sogenannte Kurzschließen, Zwangsjacke und Ankettung; bei Gefängnisstrafe sind die-

[26]) Vgl. hierüber ausführlicher Vámbéry, Öster. Z. f. Strafr. II 505 ff.; ferner DStrZ. (1917) 5 178.



selben Disziplinarstrafen mit Ausnahme der drei letzterwähnten anwendbar, wogegen bei Kerker- und Gefängnissträflingen überdies die Verkürzung der Bewegungszeit im Freien als Zuchtmittel dient. Körperliche Züchtigung ist also völlig ausgeschlossen. Zur Verhängung von Disziplinarstrafe ist der Direktor der Anstalt, in Gerichtsgefängnissen der Staatsanwalt bzw. Bezirksrichter befugt. Sie bestimmen Art und Dauer der Strafe, deren Höchstmaß zum Teil in der Hausordnung festgesetzt ist, und zwar das der Einzelhaft mit 3 Monaten, wogegen die Verschärfungen nur in Dauer von 3 Wochen angewendet werden dürfen. Dunkelzelle ist nur auf die Dauer von 12 Tagen, mit je einem Tag Unterbrechung, Kurzschließen täglich 6 Stunden, und zwar höchstens 10 Tage lang, zulässig, Zwangsjacke und Ankettung nur bei Wutanfällen bis sich der Anfall gelegt hat. Gerechtigkeit und Menschlichkeit sollen die Leitgedanken bei Anwendung der Zuchtmittel sein, aber es zeigt gleichzeitig von der maßvollen Klugheit der Strafanstaltsleiter, wie auch von der Gutartigkeit unserer Sträflinge, daß die Prozentzahl der disziplinarisch bestraften Zuchthausgefangenen zum Beispiel in der Anstalt Vácz, 1917, wo vorwiegend Schwerverbrecher verwahrt werden, 17,7 % betrug, wogegen die entsprechende Zahl in den preußischen Zuchthäusern 1913 im Prozentverhältnis zur Durchschnittskopfstärke 32 erreichte [27]).

Seele des Strafvollzugs und ganz besonders der Stufenordnung ist die Strafarbeit. Wer das Wesen der Freiheitsstrafe in der Ein- und Absperrung erblickt [28]), verkennt das wertvollste Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Es wäre völlig verkehrt, das Wesen der Freiheitsstrafe aus den rechtlichen Merkmalen des ihr innewohnenden Zwangsbegriffs abzuleiten, denn die Entziehung der freien Willensbetätigung und die daraus folgenden Einschränkungen sind lediglich Verneinungen. Positiven Inhalt gewinnt der Begriff erst durch das Ziel, das man mit der Strafe erreichen will, und durch die Mittel, die im Dienste dieses Zieles gestellt werden. Wenn man die Freiheitsstrafe geschichtlich unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, so erscheint als wesentlicher Kern der grundsätzliche Arbeitszwang [29]), und alle sonstigen Begleiterscheinungen des Strafvollzugs dienen teils zur Ermöglichung dieses Zwanges, teils aber dazu, um den Arbeitszwang mit der Zeit in einen Arbeitswillen umzuwandeln. Scharfgeprägt gelangt diese wesentliche Rolle der Gefängnisarbeit durch die stufenweise Milderung des Strafzwanges im Progressivsystem zum Ausdruck. Ihre Organisation ist daher gewissermaßen ein Prüfstein, ob und wieweit das Gefängniswesen in Ungarn den Erfordernissen des Stufenvollzugs gerecht geworden ist. Soll aber die Strafarbeit die an sie geknüpften Hoffnungen erfüllen, so muß sie

[27]) Für den Durchschnittsbestand der Männerstrafanstalten (4232 im Jahre 1914) betrug die Zahl der Disziplinarstrafen allerdings 1032 (= 24,4 %).

[28]) So neuerdings Kitzinger, Band 65 dieses Archivs 194-216.

[29]) Vgl. Van der Aa, Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe, Bl. f. Gfk. 41 58 ff.

mannigfachen und zum Teil auch widerstrebenden Anforderungen entsprechen. Im Gegensatz zu der in Deutschland geltenden Auffassung, wonach die Zwangsarbeit ein Strafübel ist[80]), darf im Progressivsystem der Sträfling die Arbeit nicht als Übel empfinden. Nur wenn sie im Gefangenen Arbeitslust erweckt, ihn durch Stetigkeit der Betätigung zur Ausdauer anspornt, von der Zweckmäßigkeit einer nützlichen Zeiteinteilung überzeugt, das Bewußtsein des eigenen Wertes erweckt, nur dann vermag sie die Ansprüche zu befriedigen, die an die Arbeit als erzieherisches Mittel gestellt werden. Hieraus folgt, daß sie nutzbringender, schaffender, werterzeugender Art sei, den Sträfling in seinem Berufe vervollkommne oder, wenn er vorher keinen besaß, zur Ergreifung eines Berufs befähige; denn es handelt sich vor allem darum, die Vorbedingungen des ehrlichen Fortkommens nach der Entlassung zu sichern. Jede Arbeit soll also vermieden werden, welche zur Beeinträchtigung der Gesundheit geeignet ist. Aus demselben Grunde ist auch der Wunsch eines möglichst hohen Arbeitsertrags berechtigt, nicht nur, um die staatlichen Ausgaben für den Strafvollzug zu vermindern, sondern in erster Reihe, um durch die Arbeitsbelohnung die Arbeitsfreudigkeit zu fördern und durch den Erwerb eines Guthabens den Notpfennig für die erste schwere Zeit nach Verbüßung der Strafe zu sichern. Es bedarf endlich keiner ausführlichen Erörterung, daß in einem Strafvollzug, der sich die Behandlung des Verbrechers nach seiner Eigenart zum Ziele setzt, die Arbeit den Fähigkeiten und Neigungen des Sträflings sowie den Arbeitsgelegenheiten des freien Lebens angepaßt sein muß, somit die Mannigfaltigkeit der Arbeitsarten ebenso unerläßlich ist wie die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Eigenart des Landes.

All diesen Gesichtspunkten werden die Arbeitseinrichtungen der ungarischen Strafanstalten und Gefängnisse nicht völlig gerecht. Was die Betriebsformen anbelangt, so kommt für Ungarn bloß der Unternehmerbetrieb und der Betrieb auf staatliche Rechnung in Betracht. Wie es wohl der Entwicklungsrichtung in den meisten Kulturstaaten entspricht, wurde der erstere zugunsten des Regiebetriebs immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Es ist ja kaum zu leugnen, daß die Arbeit im staatlichen Betrieb die Interessen des Strafvollzugs in erhöhtem Maße wahrt und den Wettbewerb mit der freien Arbeit, wenn auch nicht

[80]) Kriegsmann, Einführung 205. (Die Ansicht von Kriegsmann ist natürlich falsch. Greift das »Muß« der Arbeit an die Grundfesten der Persönlichkeit, so ist die Arbeit selbst dahin zu stellen, Lust und Liebe zur Arbeit in dem Gefangenen zu erwecken, namentlich auch durch die ständige Beziehung zwischen der Arbeitstätigkeit und dem Arbeitsergebnis, welche von selbst das Interesse an der Arbeit erwecken muß. Dostojewski in seinen Darstellungen aus der sibirischen Gefangenschaft hebt mit Recht hervor, daß nichts niederdrückender und demoralisierender ist als eine ergebnislose Arbeit, während die zielbewußte Arbeit von selbst das Persönlichkeitsgefühl hebt und der Person einen moralischen Halt gibt. — Kohler.)

ausschaltet, so doch weniger gehässig gestaltet. So waren 1914 in den Männerstrafanstalten 38,4 % der arbeitsfähigen Sträflinge für den Unternehmerbetrieb tätig, 61,6 % aber mit Arbeiten im Eigenbetrieb und mit Hausarbeiten beschäftigt. Außenarbeit wurde vor dem Kriege ausschließlich im Eigenbetrieb der Anstalt verrichtet und nur ausnahmsweise hatte das Justizministerium Gefangene zur Widerherstellung der durch die Reblaus verwüsteten Weinberge an einzelne überlassen. Wenn man erwägt, daß nach Angaben der Statistik (1914) 57,4 % der wegen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme der Beleidigung) Verurteilten dem landwirtschaftlichen und bloß 21 % dem gewerblichen Beruf angehörten, so muß das starke Überwiegen der Industrie in den Strafanstalten bedenklich erscheinen. Im ganzen werden mehr als dreißig gewerbliche Arbeitsarten in den Strafanstalten betrieben und zwar ist Schreinerei, Schneiderei und Schuhmacherei in jeder Anstalt, Schmiede und Schlosserei in den meisten Anstalten vorhanden. Als besondere Arbeitsart wäre die Herstellung von Bilderrahmen in den Zuchthäusern Vác und Lipótvár, die Verfertigung von Stiefelleisten und die Augengläserschleiferei in Sopron, die Weberei in Illava, die Strumpfwirkerei in Nagy Enyed, die Druckerei in Vác und im Budapester Sammelgefängnis, weibliche Handarbeiten in Maria-Nostra zu nennen. In den meisten Anstalten besteht ein entsprechender Maschinenbetrieb. Für landwirtschaftliche Beschäftigung ist hinlänglich bloß in Illava, Vác und Nagy Enyed gesorgt. Im Jahre 1914 wurden in den Männerstrafanstalten 47,4 % mit industriellen Arbeiten, 32,8 % mit Ackerbau beschäftigt, der restliche 19,8 % der Sträflinge betrieb Hausarbeit oder war arbeitsunfähig. Was die Gerichtsgefängnisse betrifft, so überwiegt der Gartenbau, wogegen die Industrie, soweit sie überhaupt vorhanden ist, als Gefängnisarbeit ernstlich gar nicht in Betracht kommt[31]).

Voreinigen Jahren hatte die ungarische Landesgruppe der JKV. die Rundfrage an die Leiter der Strafanstalten und Gefängnisse gerichtet, ob die Verurteilten nach Verbüßung der Strafe aus der in der Anstalt erworbenen Fertigkeit einen Nutzen für ihr Fortkommen ziehen und ob sie insbesondere die Arbeit, mit der sie in der Strafzeit beschäftigt wurden, fortsetzen? Auf beide Fragen lautete die Antwort allgemein verneinend. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß geschäftliche Rücksichten, die im Unternehmerbetrieb in den Vordergrund ständen, eine Arbeitsteilung zur Folge hätten, die wiederum die vollständige Ausbildung in einem Arbeitszweige ausschließt. Eher vermögen die Sträflinge noch die Handwerksfertigkeiten zu verwenden, die sie als Ergänzung des landwirtschaftlichen Berufes in den Wintermonaten ausüben.

[31]) Im Jahre 1914 wurde Korbflechterei in 34, Hausgärtnerei in 24, Tischlerei in 7, Flechten von Strohmatten in 6, Schusterei in 3, Schneiderei in 3, Federschleissen in 4, ferner Imkerei, Besenbinden, Lederarbeit, Knopfherstellung, Sackflicken in je einem Gerichtsgefängnis betrieben.

Allgemein ist jedoch die Erfahrung, daß der Verurteilte nach der Entlassung zur Landwirtschaft zurückkehrt, und nur die Minderheit findet in dem Arbeitszweige ihr Fortkommen, in dem sie während der Strafe unterwiesen wurde. Das ist natürlich ein recht dürftiges Ergebnis, das der durchweg günstige finanzielle Erfolg[32]) der Strafarbeit kaum auszugleichen vermag[33]). Anderseits stehen dem Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeit erhebliche Hindernisse im Wege. Örtliche Verhältnisse lassen den Erwerb oder die Pacht entsprechender Grundstücke nicht bei jeder Strafanstalt zu und die Verwendung der Sträflinge außerhalb der Anstalt gab eben während des Krieges zu mancherlei Bedenken Anlaß[34]). Trotz entsprechender Aufsicht zeigte sich eine Lockerung der Zucht, die Fluchtversuche und Entweichungen zur Folge hatte. So sehr auch die ausgiebigere Gelegenheit zur Außenarbeit grundsätzlich wünschenswert ist, so muß sie doch mit dem Ernst der Strafe im Einklang stehen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Sträflinge nach beendigtem Tagewerk in die Anstalt zurückkehren.

Auch in der schwer lösbaren Frage des Wettbewerbs der freien und der Gefängnisarbeit führt die Verwendung der Sträflinge in landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Landeskulturarbeiten zu keinem restlos befriedigenden Ergebnis. Soweit sich der Wettbewerb im Herabdrücken der Arbeitslöhne kennzeichnet, bedeutet sie lediglich eine Verschiebung zuungunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter, was aber in einem Lande mit überwiegendem Ackerbau nicht ohne Bedenken ist. Anderseits ertönen in Ungarn, wo die Industrie noch heute zum Teil in den Kinderschuhen steckt, die Klagen über den gewerblichen Wettbewerb der Gefängnisarbeit seit mehr als vier Jahrzehnten in recht lauten Wiederholungen. Ein Beschluß der Gewerbevereine, dem auch

---

[32]) So übertraf z. B. der Reinertrag des bereits erwähnten Zuchthauses in Vác mehrere Jahre hindurch die Erhaltungs- und Betriebskosten der Anstalt.

[33]) Der Rechnungsabschluß der Männerstrafanstalten für das Jahr 1914 (1 543 549 Verpflegstage) war folgender:

Einnahmen:		Ausgaben:	
Staatsanteil . . .	712 454,24 K.	Sachliche . . .	1 792 034,42 K.
Sträflingsanteil . .	119 240,27 K.	Personal . . .	1 432 141,14 K.

Es entfiel hiernach für den Verpflegstag berechnet pro Kopf ein Ertrag von 0,53 K., wogegen z. B. in Österreich auf den Verpflegstag im Jahre 1911 bloß 0,41 K. entfielen (vgl. Högel, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, 1916, 124), wogegen der Verwaltungsaufwand von rund 2 K. pro Tag und Kopf dem in Österreich gleichkommt. In Preußen betrugen die Ausgaben pro Kopf und Tag für dasselbe Jahr in den Strafanstalten d. Min. d. Innern 1,41 Mk. (Stat. f. d. Rechnungsjahr 1914 S. XXXV.)

[34]) Es kam vor, daß Sträflinge, die in Abteilungen zur Arbeit an größere Gutsherrschaften zur Linderung des Arbeitsmangels überlassen wurden, sich bei den Tabakläden zur Polonaise anstellten! Über die günstigen Erfolge aus früherer Zeit vgl. Langer a. a. O. 120—121.

die Regierung beipflichtete, wollte bereits im Jahre 1883 die Gefängnisarbeit auf Herstellung von Halberzeugnissen oder von Waren beschränken, die für Ausfuhr bestimmt sind. Ernstlich wurde dieser Beschluß zwar nie befolgt, doch war die Gefängnisverwaltung trotzdem bestrebt, die Klagen durch Erzeugung von Waren im Eigenbetrieb zu mildern, die unmittelbar zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse dienen. Erzeugnisse dieser Art sind die Verfertigung des Kleiderbedarfes der Wachtmannschaft und der Gefangenen (in den Zuchthäusern Illava und Nagy Enyed), die Herstellung der Drucksorten für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Vác), die Erzeugung von Haus- und Zimmergeräten für den Amtsgebrauch (im Kerker zu Szeged) usw. Für ausländischen Absatz arbeiten zum Teil die Anstalten Sopron und Illava. So wurden zum Beispiel Schuhleisten vor dem Kriege nach England und Australien, Lampen aus dem Sammelgefängnis in Budapest nach den Balkanländern ausgeführt. Erwogen wurde auch der Gedanke, daß die im Regiebetrieb hergestellten Waren an die Handelskammern abzugeben wären, welche dieselben zu dem durchschnittlichen Erzeugungspreis an die freien Gewerbetreibenden verkaufen könnten. Wie dem auch sei, so ist die Tatsache, daß dem Staate aus sämtlichen Strafanstalten im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts ein jährlicher Rohgewinn von kaum mehr als einer halben Millionen Kronen zufällt[85]), ein hinlänglicher Beweis für die Hinfälligkeit der Behauptung, daß die Gefängnisarbeit Schuld an der Rückständigkeit des ungarischen Gewerbes sei.

Nach der auch in Ungarn vorwiegenden Auffassung hat der Gefangene zwar kein Anrecht auf den Arbeitsertrag, erhält jedoch gemäß der Vollzugsverordnung eine Arbeitsbelohnung, die sich je nach Art der Strafe und der Arbeitsklasse auf ein Sechstel bis ein Drittel des reinen Arbeitsertrages beläuft. Es gehört in die erste Klasse, wer bei mustergültigem Benehmen völlig einwandfreie Arbeit liefert, in die zweite Klasse die Gefangenen, deren Führung befriedigend ist und die zugleich annehmbare Arbeit verrichten, wogegen in die dritte Klasse nicht nur jene Sträflinge gereiht werden, deren Benehmen oder Arbeit zur Aufnahme in die zweite Klasse nicht berechtigt, sondern die Zuchthaus- und Kerkersträflinge in den drei — wenn sie rückfällig sind, sechs — ersten Monaten der Strafzeit ohne Rücksicht auf Führung und Arbeitsleistung. Dementsprechend erhalten in der ersten Klasse die Zuchthaussträflinge ein Fünftel, die Kerker- und Gefängnissträflinge ein Viertel (ausnahmsweise ein Drittel), in der zweiten Klasse die ersteren ein Sechstel, die letzteren ein Fünftel des reinen Arbeitsertrages als Belohnung, die Prämien der in die dritte Klasse gehörenden Sträflinge aber fallen der Hilfskasse für Entlassene zu. Scheinbar ist diese Art der Bestimmung des Arbeitsgeschenks völlig gerecht, doch läßt sich kaum bestreiten,

[85]) Für das Jahr 1914 betrug der Rohgewinn 712454,24 K., der Anteil der Sträflinge 119240,27 K., also der Gesamtertrag 831694,51 K.



daß der vielfach vorbestrafte Gewohnheitsverbrecher dabei besser fährt als der unbescholtene Erstlingsverbrecher. Erfahrungsgemäß benimmt sich der erstere in der Anstalt tadellos, denn er kennt ja bereits die damit verbundenen Vorteile; auch ist er in der Regel der Arbeit kundiger als der letztere, besonders wenn er, was ja häufig der Fall ist, im freien Leben Landarbeiter war. Folgewidrig erscheint es ferner, daß die Hausarbeit, zu der doch die verläßlichsten Gefangenen bestimmt werden, mit dem kümmerlichen Arbeitsgeschenk von 8 bis 16 Hellern täglich bedacht ist.

Über die Arbeitsprämie steht dem Sträfling nur ein beschränktes Verfügungsrecht zu. Sie wird bis zur Verbüßung der Strafe als Guthaben gebucht, und nur den Sträflingen mit tadellosem Benehmen ist es gestattet, einen Teil der Arbeitsbelohnung — je nach Vorleben und Strafart ein Siebentel bis ein Zwölftel derselben — für die Unterstützung der Angehörigen, den Erwerb von Büchern, Schreibbedarf, Gebrauchsgegenständen und vor allem zur Aufbesserung der Kost (sog. »Ausspeisung«) zu verwenden. Aber auch nach Ablauf der Strafe wird das Guthaben nicht zu Händen des Entlassenen ausbezahlt; derselbe erhält nur die Reisespesen, der Rest wird dem Vorstand der Zuständigkeitsgemeinde überwiesen, der dem Entlassenen nach Bedarf die nötige Unterstützung gewähren soll. In den meisten Fällen ist jedoch der Gemeindevorstand für diese Fürsorgetätigkeit kaum geeignet, da er sich so bald als möglich der lästigen Geldgebahrung zu entledigen sucht. Es wäre gewiß richtiger, mit dieser gar nicht unwichtigen Aufgabe die Fürsorgevereine zu betrauen; doch läßt die Arbeitswilligkeit der Mitglieder, wenn die Zahl der Vereine (79) auch eine ansehnliche ist, viel zu wünschen übrig.

Wie auch aus dieser knappen Darstellung ersichtlich, entspricht die Regelung der Gefängnisarbeit in Ungarn noch immer nicht den Anforderungen, welche das Stufensystem an die Arbeit als das wichtigste Mittel der sittlichen Erziehung Erwachsener stellt. Es fehlt vor allem die zielbewußte und plangemäße Verwendung der Gefängnisarbeit im Dienste sittlicher Erhebung. Nicht etwa, als ob die Arbeit ein sittliches Wunder zu wirken imstande wäre, sondern durch Überzeugung des Sträflings von der Zweckmäßigkeit der Arbeit durch allmähliches Zurückweichen des Arbeitszwanges gegenüber dem erwachenden Arbeitswillen. Was zu Beginn der Strafe als Zwang empfunden wurde, soll sich mit der Zeit im Empfinden des Verurteilten zu einer Wohltat mildern. Ein Merkmal der Progressivordnung ist es, daß sie sich unbemerkt an die Vernunft wendet: statt den Verbrecher durch Beugung des Willens gefügig zu machen, sucht sie ihn durch schrittweise Angewöhnung einer Lebensordnung, die der Freiheit immer näher kommt, von der Richtigkeit der gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu überzeugen. Daß Arten und Einrichtungen der Gefängnisarbeit in Ungarn diesem Wunschbilde noch lange nicht entsprechen, bedarf wohl keiner ausführlichen Erörterung.

Im Dienste desselben Gedankens sollten auch der Unterricht und die Seelsorge stehen. Ihr Ziel wäre die Vermittelung grundlegender Kenntnisse, ohne welche das ehrliche Fortkommen in einem Kulturstaate unmöglich ist, und das Erwecken oder die Kräftigung sittlicher Vorstellungen, die auf die Willensbildung zu wirken geeignet sind. Hierdurch sind auch die vernünftigen Grenzen des Gefängnisunterrichts bezeichnet. Nach den geltenden Bestimmungen ist jeder Zuchthaus- und Kerkersträfling unter 30 Jahren schulpflichtig, doch können auf Befehl des Anstaltsleiters oder auf eigenes Ansuchen auch ältere Verurteilte an dem Unterricht teilnehmen, der wöchentlich 5 bis 8 Stunden beträgt. Es ist nun zweifellos, daß die Bedeutung des Elementarunterrichts als eines Mittels erzieherischer Einwirkung mit der Hebung des allgemeinen Bildungsgrades der Bevölkerung allmählich in den Hintergrund tritt. Letzteres ist auch in Ungarn der Fall. Während in den Jahren 1880 bis 1884 die Zahl der Verurteilten, die des Lesens und Schreibens kundig waren, angeblich bloß 25,04 % betrug, stieg sie im Jahre 1901 auf 53,55 % und im Jahre 1914 bereits auf 69,6 %[36]). Anderseits erscheint die Erteilung eines höheren Unterrichts in den Strafanstalten nicht nur wegen der mangelhaften Bildungsfähigkeit der Mehrheit der Verbrecher wenig angebracht, sie wäre aber auch der nichtverurteilten Bevölkerung gegenüber ungerecht, der diese Ausbildung nicht zuteil wird. Laut Bestimmung der Hausordnung sollten in jeder Strafanstalt drei Klassen gebildet werden. Unterrichtsgegenstände der ersten Klasse sind: Lesen, Schreiben und Rechnen, in der zweiten Klasse Rechtschreibung, Erdkunde und Geschichte Ungarns, Anfangsgründe der Wirtschaftslehre; für die dritte Klasse endlich sind außer Wiederholung des Lehrstoffes der zweiten Klasse allgemeine Erdkunde, Naturwissenschaft, Sprachlehre und bürgerliche Rechtskunde als Lehrgegenstände bestimmt. Ergänzt wird der Unterricht durch Zeichnen, Gesang und militärische Leibesübungen. In der Wirklichkeit begnügen sich jedoch die Anstalten mit Errichtung der zwei ersten Klassen. Dieser Mangel wäre weniger zu beklagen als das Fehlen eines planmäßigen Moralunterrichts, dessen Erfolg, wenn er richtig gehandhabt wird, gewiß kein Wahngebilde ist. Leider krankt der Strafvollzug, bei uns allerdings weniger als im Deutschen Reiche, an dem überlieferten kirchlichen Geiste, der in der aufgezwungenen Frömmigkeit eine Gewähr sittlichen Lebenswandels erblickt. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß die Erhaltung des Glaubens für ein religiöses Gemüt eine Stütze der Sittlichkeit ist; doch das Auswendiglernen begrifflicher Glaubenssätze, wie es im Religionsunterricht der Strafanstalten

[36]) Es mag vielleicht auffallen, daß diese Zahl höher ist, als der entsprechende Prozentsatz der schulpflichtigen Bevölkerung im allgemeinen (laut Volkszählung von 1910 = 68,7 %), was sich wohl dadurch erklärt, daß für die Kriminalstatistik bloß die Altersklassen über 12 Jahre in Betracht kommen.

nur allzu häufig geschieht, wird selbst glaubenseifrige Verbrecher nicht zur Einsicht der Zweckmäßigkeit sittlicher Verhaltungsmaßregeln bekehren, geschweige denn einen ungläubigen Saulus von der Nützlichkeit des rechtlichen Verhaltens überzeugen. Mit der Scheinheiligkeit aber, welche durch die Gunst des Anstaltsgeistlichen Vorteile erzielen will, ist dem Strafzwecke wenig gedient. Nun sind allerdings die Seelsorger der Strafanstalten nicht immer Nachkommen jener procuratores pauperum, welche bereits die Kirchenversammlung von Nicäa bestellte, sondern zum Teil Schiffbrüchige ihres Berufes, denen Begabung und Ausdauer in gleicher Weise zur Lösung der schwierigen Aufgabe des Moralunterrichts fehlt. Noch schlimmer ist es mit dem Unterricht in den Gerichtsgefängnissen bestellt. Es hängt lediglich vom Eifer der Geistlichen ab, welche die Gefängnisse ab und zu besuchen, ob sie die Gefangenen außer dem religiös-sittlichen Unterricht auch »in gemeinnützlichen Kenntnissen« unterweisen; der karge Lohn, den sie erhalten, wirkt kaum als Ansporn. Eine wichtige Ergänzung der Gefängnisschule wäre die Bücherei. Sie ist zwar in jeder Strafanstalt vorhanden, doch die Zahl der Bücher (in sämtlichen Anstalten etwa 15 000) genügt keineswegs[36a]. In den Gerichtsgefängnissen wird für Lesestoff von Amts wegen überhaupt nicht gesorgt; soweit eine Bücherei hier und da vorhanden ist, verdankt sie ihr Dasein den außerdienstlichen Bemühungen des Gefängnisvorstandes. Eine verhältnismäßig geringe Rolle wird im Strafvollzuge der Musik zuteil; obgleich die Erziehung zum Genuß der Tonkunst sicherlich gute Dienste für die Entfaltung des meistens verkümmerten Gemütslebens der Sträflinge zu leisten vermag. Eigenes Orchester besitzt bloß das Zuchthaus in Illava; im Reglement ist hierfür nichts vorgesehen.

Wie Arbeit und Unterricht, so muß auch die leibliche Fürsorge der Sträflinge mit der Vollzugsordnung im Einklange stehen. Es ist ja klar, daß der Strafvollzug, wenn er aus dem Verbrecher keinen zerknirschten Büßer, sondern einen im Guten willensstarken, den Gefahren und Versuchungen des freien Lebens standhaltenden Charakter schaffen soll, der körperlichen Entwicklung im gleichen Maße wie der seelischen und sittlichen bedacht sein muß. Was die grundlegende Forderung einer jeden Gesundheitspflege, die Reinlichkeit, anbelangt, lassen die Strafanstalten wie Gerichtsgefängnisse nichts zu wünschen übrig, wenn

---

[36a]) Allerdings ist der Bestand der Büchereien in den preußischen Strafanstalten (Stat. f. d. Rechnungsjahr 1914) auch noch immer kein allzuhoher. Er betrug 84 233 Bände bei einem täglichen Durchschnittbestand von 11 839 Zuchthausgefangenen, also etwa 7 Bände pro Kopf. Wogegen zum Beispiel in Österreich bei einem mittleren Sträflingsstand von 7246 die Sträflingsbüchereien 71 068 Bände enthielten (vgl. Högel: Freiheitsstrafe u. Gefängniswesen in Österreich 1916 S. 146), von den Vereinigten Staaten gar nicht zu sprechen, wo es einzelne Anstalten mit Büchereien von 16—20 000 Bänden gibt.

auch in einzelnen Gebäuden die Lüftung wegen ursprünglich verfehlter baulicher Anordnungen der Verbesserung bedürftig ist. Jene Mindestforderung, daß die Einzelzelle einen Luftraum von 25 cbm besitze und mit einem Fenster von wenigstens 1 qm Größe versehen sei, ist in allen Gefängnissen ohne Ausnahme erfüllt, wogegen der in den gemeinsamen Schlafsälen für den Kopf erforderliche Luftraum von 16 cbm nicht überall vorhanden ist. Im Winter tragen die Sträflinge Oberkleider aus grobem Wollhaar, im Sommer aus Zwilch; die Leibwäsche wird wöchentlich, das Unterzeug alle zwei Wochen gewechselt. Für Badegelegenheit ist in allen Strafanstalten gesorgt, und wenn auch das zweiwöchentliche warme Bad in der Winterszeit Schwerarbeitern kaum genügt, so ist es doch im Vergleich zu Frankreich, wo in den maisons centrales bloß zweimal im Jahre warm gebadet wird[87]), jedenfalls hinlänglich. Grundlage der Gefängniskost ist auch in Ungarn die Voitsche Regel (118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate); jeder gesunde Sträfling erhält (natürlich vor dem Kriege) täglich 840 g Brot, 52 dl Suppe, ebensoviel Gemüse, wöchentlich dreimal je 87 g Fleisch und wöchentlich zweimal Mehlspeise. Weder die Menge noch die Beschaffenheit der Kost gab zu Klagen Anlaß, wenn auch der Mangel an Abwechslung sich hier und da fühlbar macht. Stets war die Strafanstaltsverwaltung bestrebt, das körperliche Wohl der Gefangenen durch Gewährung von Zusätzen (Käse, Speck u. dgl.) zu fördern, so daß sich in den ersten Jahren der Strafe durchweg eine Vermehrung des Körpergewichtes zeigt. Weniger befriedigend ist hingegen die Ernährung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen (560 g Brot, 35 dl Suppe und Gemüse und wöchentlich zweimal Fleisch), wo die Verköstigung meistenteils an Unternehmer verpachtet ist; allerdings ist die dem Unternehmer gewährte Durchschnittsvergütung eine so geringe, daß hierfür kaum mehr geboten werden kann. Dieser Unterschied in der Verpflegung der Strafanstalten und der Gefängnisse findet zum Teil eine, wenn auch nicht völlig befriedigende Erklärung in dem Umstande, daß die Gefängnisstrafe in der Regel von kürzerer Dauer, ist und daß den Gefangenen die Enthebung vom Arbeitszwange sowie Selbstverköstigung zugestanden werden kann (§ 41 StGB.). Im allgemeinen ist die Kost in den Anstalten reichlicher bemessen und von besserer Beschaffenheit als jene, welche die Verurteilten in der überwiegenden Mehrheit der Fälle im freien Leben genießen. Gerade diese Ungleichmäßigkeit des Vorlebens läßt eine gerechte Lösung der Verpflegungsfrage schwer zu; daher wird häufig durch Gewährung der Krankenkost oder der sogenannten Mittelkost für die Erhaltung der Gesundheit gesorgt. Kaum zu entschuldigen ist aber die Bestimmung, daß die Gefangenen, die eine schwere oder lästige Hausarbeit verrichten, täglich

[87]) Vgl. Fuchs, Bl. f. Gfk. 43 350.

0,4 l Wein gewährt werden kann, und daß den Zuchthaussträflingen monatlich (Kerkersträflingen zweiwöchentlich) der Einkauf von 0,5 l Wein aus der Arbeitsbelohnung gestattet ist. Der Alkohol, der eine so erhebliche Rolle unter den Verbrechensursachen spielt, sollte dem Strafvollzug überhaupt fernbleiben, und wenn es schon eines Nervenreizmittels bedarf, so ist der Tabakgenuß[38]) nicht nur weniger bedenklich, sondern würde auch die Zahl der durch Schmuggel und Unterschleife verursachten Disziplinarvergehen herabsetzen. Jedenfalls trifft der Vorwurf der Stärkung der »materiellen Gier«, den Krohne dem Stufensystem im allgemeinen macht[39]), den ungarischen Strafvollzug in keiner Weise, da bezüglich der Verpflegung in den einzelnen Stufen kein Unterschied besteht. Im allgemeinen ist die Gesundheitspflege in den Strafanstalten völlig zufriedenstellend. Es betrug zum Beispiel die Sterblichkeitsziffer im Durchschnitt des letzten Friedensjahrzehnts für den Durchschnittsbestand der Männerstrafanstalten 2,8 %, die Erkrankungsziffer 26,42 %, was im Vergleich mit der entsprechenden Ziffer der preußischen Strafanstalten (32,2 % für das Jahr 1914[40]) jedenfalls nicht zuungunsten des Progressivsystems spricht.

IV. Die Zukunft.

Wie aus alledem ersichtlich, sind die Hauptelemente des Gefängniswesens — Zucht, Arbeit, Verpflegung — obgleich sie auf der Durchschnittshöhe der europäischen Entwicklung stehen, den Eigenheiten der Stufenordnung nicht in jeder Hinsicht angepaßt. Gefängniswesen und Vollzugssystem verhalten sich aber wie Körper und Geist, welche die ihnen innewohnenden Kräfte nur im Einklang voll zu entwickeln vermögen. Schon aus diesem Grunde ist es kein Leichtes, die Erfolge des Systems in Ungarn zu beurteilen. Ja, es ist fraglich, ob wir überhaupt von dem »Erfolge« eines Strafvollzugssytems sprechen können. Worin bestünde eigentlich dieser zahlenmäßig beurteilbare Erfolg? Etwa im Rückgange der allgemeinen Straffälligkeit oder wenigstens in der Verhinderung einer erheblicheren Zunahme? Kann da die Rückfallsstatistik als verläßlicher Maßstab dienen? Ohne eine gewisse Vertrauensseligkeit in der Allmacht der Strafe lassen sich diese Fragen kaum bejahen. Wie wenig genau auch die bisherigen Ergebnisse der Lehre vom Verbrechen als eine Gesellschaftserscheinung sein mögen, das eine läßt sich kaum bestreiten, daß sie die Bedeutung der Strafe als einer verneinenden Bedingung im Verhältnis zu den positiven Ursachen des Verbrechens, die den gesellschaftlichen Umständen und der persönlichen Anlage des Täters entspringen, erheblich herabgesetzt haben.

[38]) Dafür mit treffenden Gründen auch Leppmann, Bl. f. Gfk. 40 115.

[39]) Lehrbuch 258; dagegen vortrefflich Goldschmidt a. a. O. 377 N. 2.

[40]) Statistik der zum Ressort des kön. preuß. Minist. d. Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse, Berlin 1916, S. XXXIX.

Als gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts die stetige Steigerung der Kriminalität und insbesondere des Rückfalls in beinahe allen Kulturstaaten beobachtet und das bekannte Wort vom Bankbruch des Strafvollzugs geprägt wurde, handelte es sich eigentlich richtiger bloß um die Erkenntnis, daß man die Macht der Strafe im allgemeinen überschätzt hatte[41]). Abgesehen also davon, daß die Zahl der Verurteilten keinen sicheren Rückschluß auf die Straffälligkeit zuläßt, letztere sich aber der genauen zahlenmäßigen Beurteilungen überhaupt entzieht, kann die Verbrecherstatistik schon deshalb keine verläßliche Grundlage für die Kritik einer Strafvollzugsordnung bieten, weil die im Gesetz bestimmte Strafe ein verhältnismäßig unveränderlicher Faktor ist, wogegen die Verbrechensursachen trotz ihrer Gesetzmäßigkeit einer ständigen Schwankung unterworfen sind. Überdies müßte, um einen halbwegs annehmbaren Schluß aus dem Verhältnisse des Strafvollzugs und dem Gange der Verbrecherstatistik ziehen zu können, gleichzeitig auch die Statistik der Strafbemessung berücksichtigt werden. Zu all diesen Schwierigkeiten tritt in Ungarn noch die weitere, daß auf gleichmäßigen Erhebungen beruhende Angaben nicht seit Anwendung des Progressivsystems vorhanden sind. Erst seit 1900 dienen Zählkarten als Grundlage der Kriminalstatistik, so daß die Statistik von 1880 bis 1900 auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch erheben kann[42]). Nun ist aber die verhältnismäßig kurze Zeitspanne von 1900 bis 1914 jedenfalls nicht hinreichend, um aus den Angaben der allgemeiuen Verbrecher- oder der Rückfallstatistik einen Schluß auf den Erfolg oder den Mißerfolg des Progressivsystems zuzulassen. Wenn die unten[43]) mitgeteilte Tafel

---

[41]) Vgl. Cruet, La vie du droit et l'impuissance des lois, 1908, bes. S. 228—238. Der wichtigen Frage, aus welchem Grunde ein Teil der Strafgesetze zweifellos wirksamer ist, als der andere, ob die größere Strafwirkung nicht etwa vom Einklange der von der überwiegenden Menge der Bevölkerung freiwillig befolgten sittlichen Norm und des ihr entsprechenden Strafgesetzes abhängt, wurde bisher nicht die gebührende Achtung geschenkt. Eine grundsätzliche Erörterung wäre vom gesetzgeberischen Standpunkte sehr zu wünschen, ist aber hier natürlich nicht am Platze.

[42]) Aus diesem Grunde sind selbst die übrigens recht vorsichtigen Folgerungen, die Langer (a. a. O. 247 ff.) aus der älteren ungarischen Statistik zieht, bedenklich.

[43]) Wegen Verbrechen und Vergehen wurden bestraft:

		im allgemeinen	hiervon Rückfällige	in %
im Jahre:	1904	55239	10632	16,2
	1905	64044	12488	16,3
	1906	65573	12099	15,5
	1907	61629	11831	16,0
	1908	63723	11858	15,7
	1909	68347	10248	15,0
	1910	68083	11064	16,3
	1911	69032	10854	15,7
	1912	69578	11208	16,2
	1013	69670	11353	16,3
	1914	60217	9869	16,4

für das letzte Friedensjahrzehnt auch eine Steigerung der absoluten Zahlen aufweist, so ist die Kriminalitätsziffer, die im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1908 auf 100000 strafmündige Bewohner berechnet 723,5 betrug[44]) im Jahre 1913 bereits auf 674,0 gesunken, während zum Beispiel im Deutschen Reich die Kriminalitätsziffer (1182 im Jahre 1911) um 18,7 % höher war als im Ausgangsjahre 1885[45]). Auch die Verhältniszahl der Rückfälligen zeigt, wie ersichtlich, bloß geringe Schwankungen und wenn auch ein Vergleich mit der Rückfallsstatistik des Deutschen Reiches aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, so ist es doch auf den ersten Blick klar, daß von einer ernstlichen Zunahme der Rückfälligen: wie es Aschrott in bezug auf Deutschland mit Recht beklagt[46]), in Ungarn kaum die Rede sein kann. Trotz diesem augenscheinlich erfreulichen Stande der Kriminalität müssen wir aus den bereits angeführten Gründen darauf verzichten, diese Tatsache zugunsten des Progressivsystems auszulegen. Immerhin läßt sich jedoch ohne Schönseherei feststellen, daß der stufenweise Vollzug der Freiheitsstrafen, wie vielleicht zu befürchten gewesen wäre, die generalpräventive Wirkung derselben nicht merklich abgeschwächt hat, wenngleich die Neigung zur Entnervung der Repression[47]) durch übermäßige Milde des Strafmaßes in vielleicht noch höherem Grade als in anderen Kulturstaaten vorhanden ist[48]) und überdies durch das weitgehende Strafumwandlungsrecht des Richters (§ 92 StGB.) unterstützt wird. Wie im großen und ganzen, so ist auch bei Betrachtung der Einzelfälle die Erfahrung, die in Ungarn mit dem Progressivsystem gemacht wurde, keine ungünstige und es wurde seit dem Inkrafttreten des StGB.s keine ernste Stimme laut, die eine Abschaffung oder Einschränkung dieser Vollzugsordnung gefordert hätte.

---

[44]) Kriminalstatistik der Länder der heil. ung. Krone für die Jahre 1904—1908. (in ung. Sprache), Veröffentlichung des Stat. Amtes 1910 S. 62.

[45]) Aschrott, Dreißig Jahre deutscher Kriminalistik, Z. 35 514.

[46]) A. a. O. 518.

[47]) Auf hundert Strafen, die von den Gerichtshöfen (Landgerichten) erkannt wurden, fällt

in den Jahren:	Zuchthaus	Kerker	Gefängnis und Haft	Geldstrafe
1881–1885	14,1	38,7	45,1	1,9
1886—1890	13,4	36,7	46,3	3,2
1893	11,2	32,4	50,3	5,2
1902	5,4	28,1	58,4	7,0
1908	4,7	22,4	64,8	7,4
1914	4,4	20,8	74,1	9,4

Vgl. Kriminalstatistik der Länder usw. S. 44. Im Deutschen Reiche ist bei der gleichen Richtung auch eine Abnahme der Gefängnisstrafen zu verzeichnen. Es ist selbstverständlich, daß diese auffallende Milderung der erkannten Strafen in erster Reihe im Zurücktreten der großen Kriminalität und in der sogenannten Proletarisierung des Verbrechens ihre Erklärung findet.

[48]) Rosenfeld, Vgl. Darst. A. T. III 130.

Somit wäre eigentlich, wenigstens solange das geltende StGB. in seinen Grundzügen unverändert bleibt, über die Zukunft des Strafvollzugs wenig zu sagen. Was zum sinngemäßen Ausbau der Einrichtungen des Gefängniswesens nötig ist, das ergibt sich aus den kritischen Bemerkungen, die anläßlich der Darstellung des Strafvollzugs gemacht wurden. Eine dringende Forderung wäre der Bau genügender Schlafzellen für die nächtliche Absonderung in der zweiten Stufe; denn eine Grundbedingung jeder sittlichen Erziehung ist der vollständige Ausschluß der gefährdenden Einwirkung seitens der Mitgefangenen. Dieser Aufgabe gedenkt der Plan, den der neue Leiter unseres Gefängniswesens, Staatssekretär Dr. Albert v. Kun gefaßt hat, vollauf gerecht zu werden. An Stelle der Zuchthäuser Illava und Sopron, die im vergangenen Jahre den Zwecken der Militärgerichtsbarkeit überlassen wurden, soll ein Freiluftzuchthaus mit ausgedehntem Ackerbaubetrieb treten, dessen Vorarbeiten bereits im Gange waren. Dies wäre gleichzeitig der entsprechende Schritt zur richtigen Lösung der Strafarbeitsfrage. Es liegt auf der Hand, daß behufs Verwirklichung der Individualisierung vor allem eine Zweiteilung der Strafanstalten erfolgen muß, und die Unterscheidung, die Kohler zwischen Verbrecher mit sozialem Wesen und gewissenlosen Verbrechern macht[49]), scheint als Grundlage dieser Zweiteilung nicht unbrauchbar zu sein. Bei ersteren, die zum weit überwiegenden Teil der Landwirtschaft angehören, ist der Ackerbau die zweckentsprechendste Arbeitsart, wogegen bei letzteren, die meist der städtischen Bevölkerung entstammen, die gewerbliche Betätigung wohl die richtigere ist. Mehr Beachtung, als ihr bisher zuteil ward, erfordert der Vollzug der Freiheitsstrafe in den Gerichtsgefängnissen. Eine planvolle Besserung der baulichen Einrichtungen wie auch des Strafvollzugs ist jedoch nur dann zu erwarten, wenn die Gefängnisabteilung des Justizministeriums unmittelbaren Einfluß auf die Gerichtsgefängnisse gewinnt, was aber vor allem eine regelmäßige Überprüfung der Gefängnisse durch fachkundige Organe voraussetzt. Ebenso unerläßlich ist eine vollständige Neubearbeitung der Dienst- und Hausordnung, die weder den praktischen Erfordernissen des Strafvollzugs überhaupt, noch weniger aber dem Progressivsystem entspricht. Auch die Ergänzung und Ausbildung der Ober- und Unterbeamten bedarf einer Neuordnung, und angesichts der hohen wissenschaftlichen Anforderungen, die der heutige Strafvollzug an den Beamtenkörper stellt, wäre auch der Wunsch nach einer Gleichstellung in den Bezügen mit dem Richter- und Staatsanwaltstande nicht unberechtigt. Soll endlich das Progressivsystems einen möglichst befriedigenden Erfolg erzielen, so kann es der Schutzaufsicht in der vierten Stufe oder in der für den Rückfall bedrohlichsten Zeit nach der endgültigen Entlassung nicht ent-

---

[49]) Moderne Rechtsprobleme 60—61.

raten. Eine rein gesellschaftliche Entlassenenfürsorge genügt für Ungarn jedenfalls nicht, wenn auch die staatliche Fürsorge diese wichtige Tätigkeit den Vereinen allgemach in dem Maße überlassen könnte, in dem sich freiwillige Kräfte zur Übernahme in hinreichender Zahl melden. All diese Aufgaben der nächsten Zukunft würden jedoch keine grundlegende Reform des Strafvollzugs, sondern bloß einen Ausbau im Sinne der grundsätzlichen Stellungnahme des StGB.s bedeuten.

Eine natürliche Vorbedingung des Weiterbaues unseres Gefängniswesens ist vor allem der ungeschmälerte Bestand ihrer Einrichtungen. Sollte der ungarische Staat nach den voraussichtlichen Bestimmungen des zurzeit drohenden Friedensvertrages zertrümmert auf ein Drittel seines gegenwärtigen Gebietes verkleinert werden, so würde dies gleichzeitig einen vollständigen Zusammenbruch unseres Gefängniswesens bedeuten. Von den Landesstrafanstalten blieben bloß Budapest, Vácz, Szeged und Maria-Nosztra in ungarischem Besitz, den zentralen Einrichtungen würde die Lebensader durchschnitten und dem kleinen Bauernstaate würden die materiellen Mittel fehlen, ohne die an einen planmäßigen Fortbau unseres Gefängniswesens nicht zu denken ist. Doch in der festen Überzeugung, daß die Vernichtung von Kulturwerten durch den Gewaltfrieden bloß ein vorübergehender Zwischenfall sein kann, können wir mit Zuversicht in die Zukunft des ungarischen Gefängniswesens blicken.

Eine weitere Zukunftsfrage bildet aber die Änderungsbedürftigkeit der Strafvollzugsbestimmungen des StGB. selbst. In Anbetracht der engen Bande, die das ungarische StGB. mit dem deutschen verknüpfen, kann die Neubearbeitung, deren Vollendung in Deutschland nunmehr zu gewärtigen ist, auch für Ungarn angenommen werden. Ob die Richtung derselben, mit Rücksicht auf die in Ungarn bereits erfolgten tief einschneidenden Teilreformen — so insbesondere bezüglich der Jugendlichen und der sogenannten gemeingefährlichen Arbeitsscheuen — übereinstimmen wird, mag dahingestellt bleiben; sicher aber ist es, daß dadurch das Problem des Strafensystems und der Vollzugsordnung der Freiheitsstrafen von neuem aufgerollt wird. Man wird sich daher die Frage stellen müssen: Soll das Progressivsystem auch weiterhin die Alleinherrschaft ausüben, die ihr das geltende StGB. gesichert hat? Eine Antwort auf diese Frage kann ohne Erörterung des Verhältnisses, in dem die Strafmittel zu den Strafzwecken stehen, kaum erteilt werden. Da wären wir nun glücklich bei dem leidigen Streit der Strafrechtsschulen gelandet, denn die sinngemäße Verwendung der Strafmittel wird durch die Strafzwecke beherrscht, diese aber stehen im unlöslichen Banne der Gerechtigkeit der Strafe. Mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit hat Frank den Gegensatz bezeichnet[50]). Nicht

[50]) Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe 1908, 11.

um das Ziel dreht sich der Streit, sondern um die Mittel zu seiner Erreichung: ob in jedem Falle Strafe und zwar gemäß der Natur des Verbrechens, oder Behandlung des Verbrechers nach seiner Eigenart und je nach dieser Bestrafung oder Nichtbestrafung. Ob man nun diesen Gegensatz im Sinne Franks schlichtet und sagt: Vergeltung? Ja! — aber nur innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit oder sich der herrschenden Anschauung anpaßt und die Zweckmäßigkeitsrücksichten nur innerhalb der Grenzen der gerechten Vergeltung zuläßt — in beiden Fällen muß entweder die Gerechtigkeit oder die Zweckmäßigkeit zu kurz kommen. Mit vollem Recht betont M. E. Mayer[51]), daß Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sich wie zwei auseinanderstrebende Linien verhalten, an ihrer inneren Feindschaft muß die schönste Vereinigungstheorie scheitern. Mag man aber Anhänger der einen oder der anderen strafrechtlichen Weltanschauung sein, so steht doch fest, daß im Strafvollzug, der den Strafzwecken folgerichtig dienen soll, der Schulenstreit keine Rolle spielen darf. Jede Berücksichtigung des grundsätzlichen Gegensatzes würde notgedrungen die volle Strafwirkung abschwächen. Ob General- oder Spezialprävention, das muß bereits im Gesetze und im Richterspruche entschieden werden; der grüne Baum des Lebens darf nicht an theoretischen Bedenken verdorren. Nun ist es aber zweifellos, daß die Unterscheidung der Arten der Freiheitsstrafe, die Verschiedenheit der Dauer und des Strafinhaltes im geltenden Rechte nicht den Zwecken der Spezialprävention angepaßt, sondern bloß Mittel der Schuldbewertung sind. Hiermit steht die Alleinherrschaft des Progressivsystems, das in jedem Fall dem Besserungsgedanken dienen soll, eigentlich in krassem Widerspruch. Es ist zwar verständlich, daß der Gesetzgeber sich durch den wertvollsten aller Strafzwecke bestricken ließ, aber in der Stellungnahme offenbart sich doch gleichzeitig eine pessimistische und eine optimistische Auffassung: die erstere, indem die Besserungsbedürftigkeit, die letztere, indem die Besserungsfähigkeit in jedem Falle angenommen wird, in dem die Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangt.

Nahezu 40 Jahre sind seit dem Inkrafttreten des ungarischen StGB.s verstrichen. Für die Strafrechtswissenschaft waren es Jahrzehnte des heißesten Kampfes, der den Grundsatz der Strafe umwogte. Von einem Verständigungsfrieden zwischen den Anhängern der individualistischen Richtung und den Vorkämpfern des Gesellschaftsschutzes konnte zwar kaum die Rede sein, doch zeigte sich gerade anläßlich der Kritik des V. E., daß ein billiges Übereinkommen im Abstieg zu den greifbaren Wirklichkeiten leichter ist als auf den Höhen reiner Erkenntnis. Wenn die Klassiker, um die Herrschaft des Vergeltungsgedankens zu retten, die spezialpräventiven Zwecke als »Nebenwirkungen der Strafe« bezeichnen[52]),

[51]) Lehrbuch 1915, 439.

[52]) So Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht (Krit. Beitr. XIV), S. 168 ff.

so verkennt man trotz dieser Herabwürdigung in der Benennung doch nicht die hohe Bedeutung, die dem Strafvollzug durch Einwirkung auf den Verbrecher zukommt. Seltsam mutet uns dabei an, wenn wir hören, daß die Sicherungselemente der Strafe dem Vergeltungsgedanken untergeordnet bleiben sollen. Ein unlösbarer Widerspruch, da ja anderseits anerkannt wird, daß die Sicherung der strengsten Individualisierung bedarf[53]. Wie ist aber die Beachtung der Eigenart des Verbrechers möglich, wenn Strafmaß, ja sogar die Vollzugsart durch die Schuldgröße gegeben ist? Ausgangspunkt der Schuldwertung, auch bei subjektiv vertieftem Schuldbegriff, ist die Tat, wogegen der Strafvollzug von psychologischen Erwägungen beherrscht wird, die in der Persönlichkeit des Täters wurzeln. Ein in das Prokrustesbett der Schuld gezwängter Strafvollzug ist also begrifflich ein Unding. Es mutet daher eigentümlich an, daß ausgesprochene Anhänger des Vergeltungsgedankens[54]) sich für das Progressivsystem begeistern, bei dem der spezialpräventive Zweck so eindringlich betont ist. Wer ein Ziel erstrebt, muß auch die Mittel wollen, wogegen die Schuldwertungsstrafe durch ihr Maß den Strafvollzug in der Entfaltung seiner Wirkungen beschränkt. Ganz richtig bemerkt Beling[55], daß es durchaus klar gedacht ist, wenn die zielbewußten Anhänger des punitur ne peccetur das unbestimmte Strafurteil fordern. Wenn man aber auch diese letzte Folge aus Rücksicht auf die persönliche Freiheit zu ziehen nicht gewillt ist, so muß doch immerhin zugestanden werden, daß zwischen Schuldstrafe und progressivem Strafvollzug eine gewisse Unstimmigkeit besteht. Soll das Vollzugssystem die ihm innewohnenden Kräfte frei entfalten, so muß einerseits das Ziel, das man mit der Strafe erreichen will, klar und deutlich bestimmt sein, anderseits dürfen aber dem Vollzug aus Art und Maß der Freiheitsstrafek eine unüberwindlichen Hemmungen erwachsen.

Überbrückung des Gegensatzes zwischen Schuld- und Schutzstrafe bildet auch für das zukünftige ungarische StGB. den Angelpunkt aller Schwierigkeiten. Wir können weder die eine noch die andere missen; doch der entschiedene Schritt, den unsere Gesetzgebung in der Richtung der letzteren durch die Teilreformen in 1908 und 1913 gemacht hat, läßt den Zweckmäßigkeitserwägungen einen verhältnismäßig größeren Raum zu, als es in Deutschland möglich wäre. Wenn man die Strafe aus dem Gesichtspunkt ihrer Wirkung auf den Verbrecher betrachtet, so ist die vielgerügte[56]) Gleichläufigkeit der Strafzwecke und der Ver-

---

[53]) Nagler a. a. O. 83.

[54]) So z. B. Kohler, Gedanken über die Ziele d. heut. Strafr. (Krit. Beitr. XI) 19; Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen 1910, 15.

[55]) Die Vergeltungsidee (Krit. Beitr. I) 1908, 95 N. 1.

[56]) Birkmeyer, Studien zu dem Hauptgrundsatze der modernen Richtung, 50 (Krit. Beitr. VII); Rohland, Die soziologische Strafrechtsschule (Krit. Beitr. XIII), S. 86 u. a.

brechergruppen, auf die v. Liszt sein ganzes strafrechtliches Glaubensbekenntnis aufgebaut hat[57]), doch die einzige Möglichkeit, den Strafvollzug der Eigenart des Verbrechers näher zu bringen. Jede der Vollzugssysteme geht von seelischen Wirkungen aus, welche die Freiheitsstrafe auf den Gefangenen ausübt oder wenigstens dem Grundgedanken nach ausüben soll, und es ist eine begriffliche Unstimmigkeit bei Strafen, die durch die objektive Schuldgröße bestimmt sind, von den Vorzügen oder den Nachteilen einer Vollzugsordnung zu sprechen. Sicherlich ist es nicht leicht, bei unserer heutigen unzulänglichen Kenntnis des Verbrechers und der Verkettung der Verbrechensursachen Merkmale zu finden, die eine reinliche Scheidung der Verbrechergruppen zuließen; doch zeigt sich allgemein das Bestreben, einzelnen Klassen, soweit sie sich durch umschreibbare Kennzeichen bestimmen lassen, eine Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen. So war es in Ungarn mit den Jugendlichen, mit den gemeingefährlichen Arbeitsscheuen der Fall, und sämtliche Entwürfe aus der neueren Zeit sind demselben Gedanken auch für weitere Gruppen gerecht geworden, deren Umgrenzung auf individual- oder sozialpathologischer Grundlage möglich schien. Wenn es unbeschadet des praktischen Vergeltungsbedürfnisses tunlich war, die Strafe für einzelne Verbrechergruppen durch Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen, so würde die Bestimmung des Strafvollzugssystems den nötigen und möglichen Strafwirkungen gemäß den Vergeltungsgedanken gewiß noch weniger beeinträchtigen. Zwischen den Grenzen, die das Vergeltungsbedürfnis setzt, liegt nach den treffenden Ausführungen v. Hippels ein Raum, der durch die relativen Strafzwecke ausgefüllt werden kann[58]). Es fragt sich nur, wer diesen Raum auszufüllen hat? Im Gesetz ist dies kaum möglich. Aschrott hat sicherlich recht, wenn er behauptet[59]) es käme darauf an, die große Masse der Übeltäter in scharf voneinander abgegrenzten Kategorien zu verteilen, von denen eine jede wirklich ein besonders geartetes Strafübel verdient, oder bei denen ein besonderer Strafzweck verfolgt wird. Von der gesetzlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes im allgemeinen kann jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Verbrecherlehre leider noch nicht die Rede sein, die Tat aber ist völlig ungeeignet, um einen Anknüpfungspunkt für die Strafzwecke zu bieten. Auch der Richter, der den Verbrecher nach einer Behauptung Högels angeblich besser kennen soll als der Strafvollzugsbeamte, ist im heutigen, auf die Tat zugespitzten Strafverfahren kaum in der Lage, das Vollzugssystem zu bestimmen, das der Eigenart des Verbrechers entsprechend dem Strafzwecke des Falles angemessen wäre. Wenn der Richter durch Verbindung des Strafmaßes mit einem bestimmten Strafinhalte die Spezialpräventive

[57]) Aufsätze II 173.
[58]) Preußische Jahrbücher 1907, 409.
[59]) Die Reform d. RStGB. I 76.

kraft der Strafe auch erhöhen könnte, so muß dieses strafrechtliche Ideal einer noch unabsehbaren Zukunft vorbehalten bleiben. Dementsprechend haben auch die fortgeschrittensten Entwürfe davon Abstand genommen, die Vollzugsart der Freiheitsstrafe im allgemeinen auf Grund einer Gruppeneinteilung der Verbrecher festzulegen. Selbst der schwedische Entwurf, der, wie es aus den tiefsinnigen Ausführungen seines Verfassers hervorgeht[60]), das Verbrechen vor allem als eine gesellschaftliche Erscheinung erfaßt, hat das Strafensystem der Kriminalität der Schwere der Tat (geringe, mittelschwere und schwere Verbrechen) entsprechend gegliedert und die Vollzugsordnung mit der Strafart verbunden.

Es ist kaum anzunehmen, daß das zukünftige ungarische StGB. einen anderen Weg einschlagen wird. Aus der grundsätzlichen Anerkennung der Verschiedenheit der Strafzwecke folgt aber doch, daß der progressive Strafvollzug seine bisherige Alleinherrschaft einbüßen muß. Bei welchen Strafen er fortan zur Anwendung gelangen soll, das hängt natürlich zum Teil vom Strafensystem des StGB.s ab. Wenn auch eine Vereinheitlichung der Freiheitsstrafen, die bereits von Thonissen am Gefängniskongreß in Stockholm befürwortet, aber von v. Liszt in den kriminalpolitischen Aufgaben und neuerdings vom Gr. Gleispach auf dem 31. Deutschen Juristentag bekämpft wurde, auch nicht zu gewärtigen ist, so ist der Wegfall der Kerkerstrafe doch wahrscheinlich. Es verbliebe also außer dem Staatsgefängnis die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe. Unserem StGB. war bisher die wahlweise Androhung der Freiheitsstrafen fremd, und doch wird es sich in der Zukunft dazu bequemen müssen, um die Individualisationsbefugnis des Richters wenigstens auf diese Weise zu erweitern. Der Gegensatz sittlich achtbarer Beweggründe und gesellschaftsfeindlicher Gesinnung muß auch in der Strafart zum Ausdruck gelangen. Bei dieser wahrscheinlichen Zweispurigkeit der Strafart könnte die Zahl der Freiheitsstrafen auf zwei — eine von kürzerer und eine von längerer Dauer — beschränkt werden. Es liegt im Wesen der Freiheitsstrafe, daß sich mit ersterer andere Strafzwecke verknüpfen als mit der letzteren. Wenn nun ein der Eigenart des Verbrechers angepaßter Strafvollzug aus den bereits angeführten Gründen auch nicht gut möglich ist, so wäre es dem heutigen Zustande gegenüber doch gewiß ein Fortschritt, wenn das Vollzugssystem durch Berücksichtigung der Strafdauer mit den Strafzwecken in Verbindung gebracht würde. Da nun von einer kürzeren Freiheitsstrafe — etwa in der Dauer bis zu einem Jahre — kaum mehr als eine eindringliche Mahnung erwartet werden kann, so ist für diese die Einzelhaft die allein sinngemäße Vollzugsart[61]), wobei Verschärfungen gegenüber der Strafe weniger zugänglichen Verurteilten völlig angebracht wären. Bei

[60]) Thyrén, Prinzipien einer Strafgesetzreform 1910, 65.
[61]) So Aschrott, Die Reform des RStGB. I, 104.

längeren Strafen aber, also vor allem bei der Zuchthausstrafe ist die sogenannte rechtliche Besserung jedenfalls der wertvollste Strafzweck und seine Erzielung durch das Progressivsystem am ehesten gesichert. Soweit aber im Strafvollzug die Besserungsbedürftigkeit und Besserungsmöglichkeit vorherrscht, worüber die Vertreter der verschiedensten Richtungen einig sind, wird man am Progressivsystem auch fernerhin festhalten müssen. Sicherlich ist das System von einem gewissen Optimismus nicht frei; doch mit vollem Recht betonte Gr. Gleispach auf dem letzten Deutschen Juristentag, daß im Gebiete des Strafvollzugs ein Erfolg nur erreicht werden kann, wenn man an die Möglichkeit des Erfolges glaubt. Nicht stichhaltig ist hingegen der stets wiederholte Einwand, daß das Progressivsystem eine Einschränkung der Individualisierung bedeute. Unverrückbare gesetzliche Schranken, wie sie das ungarische StGB. bezüglich der Dauer der einzelnen Stufen kennt, haben mit dem Wesen des Systems nichts zu tun. Im Gegenteil müssen wir dem Gedanken Jagemanns[62]) beipflichten, daß es zu erwägen wäre, ob neben dem relativen Urteilsstrafmaß nicht auch ein relatives Vollzugsstrafmaß einzusetzen sei. Ein gewisses Maß von Ungebundenheit ist für die Stufenordnung wie für jeden Strafvollzug mit bestimmten psychologischen Zielen unerläßlich. Nur darf diese Ungebundenheit nicht in Willkür ausarten. Gerade angesichts der weitgehenden Individualisierung gewinnt der Satz Freudenthals[63]) hohen Wert, wonach in dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen diesem nichts auferlegt werden darf, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist. Aus diesem Gesichtspunkte ist es also nicht gleichgültig, ob man an die Stelle des Progressivsystems einen Strafvollzug in progressiver Reihenfolge, der sich ja auch in deutschen VE. findet, setzt. Für den Richter aber bedeutet die Verknüpfung der Art und Dauer der Freiheitsstrafe mit einer bestimmten Vollzugsordnung nicht nur keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Individualisierungsmöglichkeit, da er bei der Wahl der Strafart und Dauer auch die Zweckmäßigkeit des im Gesetze damit verbundenen Vollzugssystems in Erwägung zu ziehen vermag[64]). Einzelhaft für die kürzere und Stufenordnung für die längere Freiheitsstrafe ist also das wahrscheinliche Ergebnis, zu dem das künftige ungarische StGB. voraussichtlich gelangen wird,

---

[62]) Z. 34 349.

[63]) Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Frankfurter Rektoratsrede 1909.

[64]) Sehr richtig bemerkt Langer (Z. 31 185): »Der Richter wird sich mit dem Gedanken befreunden, daß der Besserungszweck der Strafe nicht bloß in dem Verschonen mit Strafvollstreckung, sondern auch in der Verlängerung der Strafe auszudrücken vermag und auch würdigen, daß der Verurteilte, dem der progressive Strafvollzug zuteil wurde, mehr als die anderen Verurteilten in der Hand hat, die Strafe durch vorläufige Entlassung zu kürzen«.

ein Ergebnis, das zwar gewiß nicht das Wunschbild der Spezialprävention erfüllt, doch immerhin die weiteste Grenze bezeichnet, innerhalb welcher die Strafzwecke im Vollzug der auf Schuldbewertung gegründeten Freiheitsstrafe berücksichtigt werden können. Wie weit der bisher unerwähnte Strafzweck der Unschädlichmachung bei dem Vollzuge langjähriger Freiheitsstrafen zum Ausdruck gelangen soll, hängt von der weiteren Entwicklung des Verhältnisses der Straf- und Sicherungsmaßnahmen ab. Ob der vielfach rückfällige, sozial-pathologische Zustandsverbrecher durch eine langdauernde Freiheitsstrafe oder durch eine Sicherheitsmaßregel bekämpft wird, oder ob beide Maßnahmen, wie dies im ungarischen Gesetze über gemeingefährliche Arbeitsscheue bereits geschehen ist, verbunden werden, ist eine Frage der Zukunft. Mag man sich für die eine oder die andere Lösung entscheiden, so viel steht fest, daß das Progressivsystem auf diesem Gebiete eine ebenso unnötig gekünstelte als kostspielige Vollzugsart ist. Somit ist anzunehmen, daß die Alleinherrschaft der Stufenordnung im künftigen ungarischen StGB. aufhören wird, woran sich natürlich eine entsprechende Differenzierung in der Entwicklung des Gefängniswesens anschließen muß. Jedenfalls erweckt der Fortschritt, den unser Gefängniswesen in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von einem halben Jahrhundert zu verzeichnen hat, die berechtigte Hoffnung, daß es auch den neuen Forderungen gerecht wird, die eine Umbildung des Strafvollzugs an ihn stellt.

Zum Kampf gegen die Kriminalität und die Verwahrlosung der Jugendlichen[1]).

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig (Frankfurt a. O.).

I.

Daß während des Krieges und zum Teil auch infolge des Krieges die Verwahrlosung sowie die Kriminalität der Jugendlichen erheblich zugenommen hat, das steht heutzutage zweifellos fest. Über die die Verwahrlosung und Krimnalität der Jugendlichen in der Kriegszeit besonders begünstigenden Umstände ist man sich im wesentlichen auch klar. Weniger Bestimmtes weiß man aber über den Anteil, den die verschiedenen Altersklassen der Jugendlichen im Laufe der Kriegsjahre an der Zunnahme der Kriminalität gehabt haben, sowie über die Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen, die gleichfalls im Laufe des Krieges gewisse Änderungen erlitten zu haben scheint. Daß noch auf Jahre hinaus diese ungünstige Entwicklung der Kriminalität und

[1]) Der Aufsatz ist noch im Felde geschrieben.

der Verwahrlosung eines Teiles der Jugendlichen sich bemerkbar machen wird, und daß es deshalb gilt, mit aller Entschiedenheit wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Übelstandes so weit als irgend möglich Herr zu werden, darüber dürfte wiederum volle Übereinstimmung herrschen [1a]). Über die zweckmäßigste Art der Verbrechensbekämpfung dagegen gehen die Meinungen wieder auseinander, insbesondere über die Frage, ob es sich empfiehlt, Jugendschutzbestimmungen nach Art der von den meisten stellvertretenden Generalkommandos erlassenen auch in das Friedensrecht zu übernehmen.

Über alle diese Fragen habe ich eingehende Materialien beigebracht [2]). Im folgenden sollen mir mittlerweile zugänglich gewordene neue Materialien über diese Probleme zusammengestellt und kritisch gewürdigt werden.

II.

Vor dem Hamburger Jugendgericht hatten sich nach schriftlichen Mitteilungen des dortigen Jugendgerichts im Jahre 1913 — einschließlich derjenigen Jugendlichen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden — 847 Jugendliche zu verantworten; 1914: 783; 1915: 992; 1916: 1173.

Nach einer Statistik, die auf einer in Hamm a. d. W. veranstalteten Jugendwoche mitgeteilt wurde [3]), hat sich im westfälischen Industriebezirk in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis Ende September 1917 die Kriminalität der Jugendlichen in sehr erheblicher Weise vermehrt. Im Landgerichtsbezirk Bochum stieg die Zahl der gegen Jugendliche anhängigen Verfahren von 685 auf 2069, im Landgerichtsbezirk Essen von 785 auf 2559, im Landgerichtsbezirk Bielefeld von 177 auf 507, im Landgerichtsbezirk Arnsberg von 85 auf 265, im Landgerichtsbezirk Dortmund von 388 auf 2291, im Landgerichtsbezirk Hagen von 238 auf 775, im Landgerichtsbezirk Münster von 22 auf 660, im Landgerichtsbezirk Paderborn von 41 auf 204. In allen acht westfälischen Landgerichtsbezirken stieg in diesem 1³/₄ Jahren die Kriminalität der Jugendlichen von 2624 auf 9330. Noch ungünstiger ist die Entwicklung, wenn man die ganze Kriegszeit in Betracht zieht. Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wurden Strafverfahren gegen Jugendliche eingeleitet im Jahre 1913: 4832, 1914: 4227, 1915: 6194, 1916: 12637, 1917 in den drei ersten Vierteljahren 18383, so daß mit der ungeheuerlichen Summe von 25000 Verfahren gegen Jugendliche in dem ganzen Jahre 1917 zu rechnen ist.

Wie der Leiter einer Erziehungsanstalt auf der Hammer Jugendwoche

---

[1a]) So schon Hellwig, »Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen« (Halle 1916) S. 261 ff. Jetzt auch Neukamp (»Der Volkswart 1918 S. 29).

[2]) Vgl. besonders Hellwig a. a. O. sowie »Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen« (Langensalza 1918) sowie »Entwurf eines Jugendschutzgesetzes nebst Begründung« (Halle 1918).

[3]) K. »Wachsende Zuchtlosigkeit unserer Jugend« (Volkswart 1918 S. 86).

mitteilte, sind die Besserungsanstalten der Provinz Westfalen sämtlich voll besetzt, und dem Landeshauptmann bereite es die größten Schwierigkeiten, die der Fürsorgeerziehung überwiesenen Jugendlichen, deren Zahl reißend steige, überhaupt noch unterzubringen[4]).

Im Landgerichtsbezirk Düsseldorf betrug die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher im Jahre 1914: 199; 1915: 266; 1916: 827. Im ersten Kalendervierteljahr 1917 betrug sie schon mehr als im ganzen Jahre zuvor, nämlich 842, im zweiten Kalendervierteljahr 1046 und im dritten 1830. Für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf stellen sich die Zahlen für die drei ersten Kalendervierteljahre 1917 wie folgt: 533, 617, 1095. In dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf stieg die Zahl der verurteilten Jugendlichen auf 7576 gegen 3956 im ersten und 5052 im zweiten Vierteljahre 1917. Nach Mitteilungen von besonderer Seite hat im vierten Kalendervierteljahr, für das damals die betreffenden Zahlen noch nicht vorlagen, diese Steigerung entsprechend angehalten. Das sind wirklich erschreckende Ziffern!

Der Liebenswürdigkeit des Herrn Justizministers verdanke ich folgende interessante Tabelle über die Entwicklung der Kriminalität während des Krieges in dem Großherzogtum Hessen:

	Es sind rechtskräftig verurteilt worden:							
	wegen Verbrechen Personen		wegen Vergehen Personen		wegen Übertretungen Personen		im ganzen Personen	
	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr
1913	194	958	712	6581	3511	35 158	4417	42 697
in %	16,8	83,2	9,8	90,2	9,1	90,9	9,4	90,6
1914	96	736	585	4721	2801	28 284	3482	33 741
in %	11,5	88,5	11,0	89,0	9,0	91,0	9,4	90,6
1915	285	478	1145	5272	2665	15 486	4095	21 236
in %	37,4	62,6	17,8	82,2	14,7	85,3	16,2	83,8
1916	347	526	2895	7310	3324	12 201	6566	20 037
in %	39,7	60,3	28,4	71,6	21,4	78,6	24,7	75,3
1917	468	588	4012	12 349	4442	11 646	8922	24 583
in %	44,3	55,7	24,5	75,5	27,6	72,4	26,6	73,4

In der Jugendlichen-Abteilung des Zellengefängnisses Butzbach, die auf Grund vorsichtiger weitgehendster Schätzungen nach den Erfahrungen der Vorjahre am 1. Oktober 1910 eröffnet war, und für die eine Höchstbelegung von 25 Köpfen vorgesehen war, betrug der Bestand am 1. April 1911 14 Jugendliche und am 1. April der folgenden Jahre 14, 12, 9, 8, 28, 34 sowie am 18. Februar 1918 72!

[4]) Ebendort.

In den großen Untersuchungsgefängnissen des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes hat sich die Zahl der Jugendlichen vervielfacht. So hatte das Jugendgericht Dortmund 339 Strafsachen im Jahre 1915 gegen Jugendliche zu erledigen, eine vordem unerhörte Zahl. In den Untersuchungsgefängnissen in Essen und Düsseldorf war die Zahl der in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen abnorm groß[5].

In dem Jahresbericht des Direktors des Amtsgefängnisses Bruchsal für das Jahr 1916 wird hervorgehoben daß die Abteilung für Jugendliche Zeugnis ablege von dem »geradezu erschreckenden Anschwellen der Kriminalität unter der jugendlichen Bevölkerung«. Der Gefangenenbestand habe durchschnittlich 82 betragen gegenüber 64 im Jahre 1915 und 58 im Jahre 1913[6].

Vor dem Jugendgericht zu Karlsruhe waren anhängig Strafsachen gegen Jugendliche im Jahre 1909: 107; 1910: 116; 1911: 117; 1912: 129; 1913: 115; 1914: 114; 1915: 144; 1916: 152 und in dem ersten Vierteljahr 1917 52[7].

In Württemberg stiegen die Zahlen der Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1915 um 73,97 % über den Stand vom Jahre 1914 hinaus, und im folgenden Jahre stieg die Kriminalität wieder um 9,65 %, so daß die Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1916 um 90,75 % größer war als im Jahre 1914[8].

Die Zahl der Hauptverhandlungen an den Jugendgerichten der Amtsgerichte Berlin-Mitte, Berlin-Wedding, Berlin-Tempelhof und an den Jugendstrafkammern der Landgerichte I, II und III zu Berlin betrug 1914: 1113; 1915: 1413; 1916: 2681. Die Steigerung betrug mithin 150 %[9].

In Halle kamen im Jahre 1914 251 Jugendliche vor den Strafrichter, im Jahre 1913 445 und im Jahre 1916 1461[10].

Nach einem im Auftrage der Leipziger Zentrale für Jugendfürsorge am 23. November 1917 von Reichsgerichtsrat Dr. Wenkamp gehaltenen Vortrage betrug die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher in Dresden im Jahre 1913: 392; 1914: 314; 1915: 541; 1916: 623; 1917 bereits bis zum 1. Mai 267. Ganz ähnlich ist die Bewegung der Kriminalität der Jugendlichen in Leipzig: 326 (1914), 468 (1915), 798 (1916), 267 (1917 bis zum 1. Mai)[11].

---

[5]) Just, »Wie wehren wir der drohenden Zunahme der Straffälligkeit als einer Folgeerscheinung des Krieges?« (33. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle 1917, S. 43 f.).

[6]) »Blätter für Gefängniskunde« Bd. 51 S. 120 f.

[7]) »Die Organisation der Jugendgerichtshilfe in Baden«. Auszug aus einem Vortrag von Frau Rechtsanwalt Matheis, Sonderabdruck aus »Die Jugendfürsorge« (Berlin 1917) S. 6.

[8]) C. Schmidt, »Krieg und Kriminalität im vierten Kriegsjahr« (»Deutsch-Evangelisch« Bd. IX S. 240). [9]) Schmidt S. 241. [10]) Schmidt S. 241.

[11]) »Der Volkswart« 1918 S. 29. Der Vortrag wird demnächst in der »Internationalen Monatsschrift für Kunst und Wissenschaft« veröffentlicht werden.

Daß es sich bei dieser Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen um eine Erscheinung handelt, welche mit den durch den Krieg geschaffenen eigenartigen Verhältnissen in gewissem inneren Zusammenhang steht, das geht auch daraus hervor, daß in ganz ähnlicher Weise die Kriminalität der Jugendlichen in England gestiegen ist[12]). Wenn es später möglich sein wird, wieder das gesamte ausländische Material heranzuziehen, so wird man finden, daß im großen und ganzen überall die Kriegsverhältnisse einer Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen günstig sind; es wird sich allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach auch ergeben, daß gewisse Besonderheiten in der Entwicklung und vor allem in der Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen bei uns, bei unseren Verbündeten in den neutralen Ländern, in denen sich auch eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen bemerkbar macht[13]) sowie bei unseren Feinden zu bemerken sind. Diese Besonderheiten werden insbesondere auf Unterschiede in dem sozialen Einfluß des Krieges auf das betreffende Volk, insbesondere auf die Jugendlichen zurückgehen, teilweise auch darauf, ob rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen getroffen worden sind oder nicht.

Weit lehrreicher noch als diese allgemeinen Übersichten über die Entwicklung der Kriminalität in den Kriegsjahren sind die Aufschlüsse, die wir erhalten, wenn wir diese allgemeinen Ziffern nach bestimmten Gesichtspunkten in verschiedene Gruppen zerlegen. So ist es von Bedeutung zu wissen, ob die Entwicklung im wesentlichen überall die gleiche gewesen ist auf dem flachen Lande ebensowohl wie in den kleinen Städten und, den Mittelstädten wie in den Großstädten, auf welche Altersklassen der Jugendlichen sich in den verschiedenen Jahren die Steigerung der Kriminalität bezieht, welchen Anteil an der Steigerung die Jugendgerichte bei den Amtsgerichten haben, und welchen die Jugendstrafkammern oder die Strafkammern der Landgerichte, auf welche Strafen in den einzelnen Jahren erkannt worden ist, wie viele Jugendliche rückfällig geworden sind, wie sich der Anteil der weiblichen Jugendlichen zu dem der männlichen verhält, welche Übertretungen, Vergehen und Verbrechen in Frage kommen, welchen Anteil insbesondere einmal Vergehen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen, andererseits Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen der stellvertretenden Generalkommandos an der Steigerung der Kriminalität gehabt haben. Diese und viele andere Fragen möchte man von einer Statistik der Kriegskriminalität der Jugendlichen beantwortet sehen. Heute fehlen leider noch über die meisten derartigen Fragen jegliche ausreichende Materialien, und es steht leider zu befürchten, daß

---

[12]) Hellwig, Verwilderung infolge des Krieges in England« (Zeitschrift für Sozialwissenschaft« N. F. Bd. 8 S. 739 ff.).

[13]) Hellwig, »Kriegskriminalität in neutralen Ländern« (»Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« Bd. 39 S. 467 f.).

wir über einige von ihnen jedenfalls für größere Bezirke niemals erschöpfende Auskunft von der Statistik erwarten können, da sie in ihrer heutigen Gestaltung auf ein so umfassendes Problem leider nicht eingestellt ist, und auch kaum anzunehmen ist, daß sich nach diesem Kriege Regierung und Volksvertretung zur Lösung einer so umfassenden Aufgabe entschließen, so wertvoll auch gerade von dem praktischen Gesichtspunkt einer zielbewußten Verbrechensbekämpfung aus eingehende Kenntnisse über die Einzelheiten der Bewegung der Kriminalität der Jugendlichen während des Krieges wären.

Statistisch nicht verwertbar sind Mitteilungen über die Jugendgerichtsarbeit im Jahre 1917. Es handelt sich um einen Vergleich der Ziffern der von zahlreichen Jugendgerichtshilfen mitgeteilten Zahlen über ihre Tätigkeit in den Jahren 1916 und 1917. Sie ergeben keinen richtigen Einblick in die Entwicklung und können vor allem miteinander nicht verglichen werden, weil nur vereinzelt sämtliche straffälligen Jugendlichen den Jugendgerichtshilfen überwiesen werden und die Grundsätze, nach denen die Auswahl geschieht, im einzelnen nicht bekannt sind. Es ist aber als sicher vorauszusetzen, daß diese Grundsätze nicht einheitlich sind. Einen gewissen Anhalt für die mutmaßliche Entwicklung kann man aus jenen Ziffern immerhin entnehmen, mehr allerdings auch nicht.

Danach scheint es im großen und ganzen so, als ob im Jahre 1917 die Kriminalität der Jugendlichen wiederum gestiegen sei. Neun Orte berichten aber auch über einen teilweise beträchtlichen Rückgang in ihrer Tätigkeit. So betrugen die Ziffern für 1916 und 1917 für Wiesbaden 342, 267; für Reutlingen 60, 39; für Gleiwitz 146, 67; für Neustadt (O.-Schl.) 51, 30. Irgendeinen Schluß auf den Rückgang der Kriminalität der Jugendlichen in diesen Orten kann man daraus ohne weiteres aber noch nicht ziehen.

Die schon 1916 wahrgenommene Erscheinung, daß die Beteiligung der größeren Jungen von 14 bis 18 Jahren erheblich gestiegen sei, habe auch diesmal wieder bemerkt werden können. Im allgemeinen seien die älteren Jugendlichen am stärksten an der Kriminalität beteiligt. In Charlottenburg dagegen seien die ältesten Jugendlichen nur auffällig gering an der von der Jugendgerichtshilfe mitgeteilten Kriminalität beteiligt (mit 88 Fällen), während die mittlere Altersgruppe 355 und die jüngere noch 153 Fälle aufweise. In Gotha werde eine besonders hohe Beteiligung der Schüler berichtet (30 Fälle), bei der mittleren Gruppe 13 und bei der ältesten Gruppe nur 9 Fälle. Bei Harburg betrugen die betreffenden Zahlen 55, 66, 50; bei Reutlingen 6, 16, 10; bei Zwickau 44, 46, 40. Bei den Mädchen sind mit verschwindenden Ausnahmen die Siebzehn- und Achtzehnjährigen am stärksten an der Kriminalität beteiligt, wie auch früher schon [14]).

[14]) von der Leyen, »Deutsche Jugendgerichtsarbeit 1917« (Die Jugendfürsorge XIII Nr. 7/8 S. 64 f.).

Irgendwelche sicheren Schlüsse kann man aber, wie gesagt, aus diesen Angaben nicht ziehen; insbesondere muß es dahingestellt bleiben, ob die Entwicklung der vor den Gerichten verhandelten Kriminalität der Jugendlichen auch in denjenigen Orten, in denen eine von der Regel abweichende Entwicklung nach den Berichten der Jugendgerichtshilfen festzustellen ist, sich in derselben Weise entwickelt hat wie die der Jugendgerichtshilfe des betreffenden Ortes überwiesenen Fälle.

Über die eine oder andere Frage sind immerhin schon vereinzelte Materialien bekannt, welche einen Einblick in solche Sonderprobleme gewähren und dadurch auch einen, wenn auch sehr vorsichtigen Rückschluß auf die vermutliche allgemeine Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen nach der betreffenden Richtung hin gestatten. Sie darzustellen, soll die Aufgabe der beiden nächsten Abschnitte sein.

III.

Die Jugendlichen im Sinne des Strafgesetzbuches, soweit sie strafmündig sind, kann man in drei verschiedene Altersklassen scheiden: in die Zwölf- und Dreizehnjährigen, die durchweg noch die Schule besuchen und noch als Kinder gewertet werden müssen, in die Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, welche zum weitaus größten Teil der Schule schon entwachsen sind und als Lehrlinge oder ungelernte Arbeiter meist schon mitten im Erwerbsleben stehen, sowie in die Sechzehn- und Siebzehnjährigen, die fast ausnahmslos schon seit Jahr und Tag erwerbstätig sind und in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung sich schon dem ausgereiften Manne nähern.

Es liegt auf der Hand, daß eine Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen eine verschiedene Bedeutung hat, je nachdem, auf welche Altersklassen sie sich insbesondere erstreckt. Wenn die älteste Gruppe von Jugendlichen einen besonders hohen Anteil an der Steigerung hat, so ist das — wenn man von der Art der strafbaren Handlungen hierbei absieht — im allgemeinen von geringerer Bedeutung, als wenn sich die Zunahme auf die mittlere Altersgruppe bezieht oder gar auf die jüngste. Wenn schon die jüngeren Altersklassen der Jugendlichen, die zum guten Teile noch unter den erziehlichen Einwirkungen des Elternhauses und der Schule stehen, sich in steigendem Maße an den strafbaren Handlungen beteiligen, so ist daraus zu schließen, daß diese Erfahrungsfaktoren aus Gründen, die ganz verschiedener Art sein können, nicht richtig funktioniert haben, und es steht zu befürchten, daß ein Teil der straffällig gewordenen Jugendlichen auch in späteren Jahren, zum Teil noch als Jugendliche, zum Teil auch als Erwachsene sich verbrecherisch betätigen wird.

Vor dem Jugendgericht und der Jugendstrafkammer zu Stuttgart [15])

---

[15]) Wüterich, »Die Kriminalität der Jugendlichen während des Kriegs nach

kamen zur Aburteilung jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts

im Alter		1. Halbjahr	2. Halbjahr	zusammen
von 12 und 13 Jahren	1914	16	21	37
	1915	46	69	115
von 14 und 15 Jahren	1914	37	38	75
	1915	49	101	150
von 16 und 17 Jahren	1914	98	82	180
	1915	75	168	243
zusammen von 12 bis 17 Jahren	1914	151	141	292
	1915	170	338	508

In den beiden jüngsten Altersgruppen setzt also schon im ersten Halbjahr 1915 eine erhebliche Steigerung der Kriminalität ein, bei den 17- und 18 jährigen dagegen erst im zweiten Halbjahr. Die Steigerung der Kriminalität der betreffenden Altersgsuppe im Jahre 1915 gegenüber derjenigen des Jahres 1914 betrug mithin bei den 12- und 13 jährigen 210 %, bei den 14- und 15 jährigen 100 % und bei den 16- und 17 jährigen 35,75 %.

Ähnlich war die Entwicklung in den ersten Kriegsjahren wohl so ziemlich überall. Späterhin dagegen nahm die Kriminalität der jüngsten Altersklassen nicht mehr in demselben Maße zu, während sich das Tempo der Zunahme der Kriminalität der ältesten Altersstufe wesentlich beschleunigte.

Die Gründe für diese Entwicklung dürften meines Erachtens im wesentlichen in folgendem zu suchen sein. Die Klagen über die Zunahme der Kriminalität haben zu Gegenmaßnahmen geführt, denen vor allem die leichter zugänglichen jüngeren Jugendlichen zugänglich sind, zu einer schärferen Aufsicht zu Hause, zu einer Verschärfung der Schulzucht, zu den Jugendschutzbestimmungen der stellvertretenden Generalkommandos, zum Ausbau der Jugendpflege. Diese Einflüsse haben es bewirkt, daß die Kriminalität der Schuljugend und auch die Kriminalität der Schulentlassenen nicht mehr in dem Maße wie in den ersten Kriegsjahren gestiegen ist. Die hohen Löhne dagegen, welche jugendliche Arbeiter heutzutage erhalten, dürften zum großen Teil schuld daran sein, daß ein Teil der jugendlichen Arbeiter, der mit dem verdienten Gelde nicht richtig umzugehen weiß, auf Abwege geraten ist. Dadurch dürfte sich der Hauptsache nach die größere Zunahme der Kriminalität der ältesten Altersgruppe der Jugendlichen erklären. Daß

den Erfahrungen der Stuttgarter Jugendgerichtshilfe« (»Schwäbischer Merkur« 30. März 1916).

sich die weitere Entwicklung aber vielfach nach dieser Richtung hin gestaltet hat, das kann man aus einigen Angaben entnehmen, die diese Entwicklung für einige Bezirke dartun.

In Stuttgart hat sich die Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1916 nicht sehr erheblich vermehrt, nämlich von 508 Fällen auf 557, also um 92,65 %. Dabei hat sich aber innerhalb der Altersstufen die erwähnte Verschiebung bemerkbar gemacht. Bei den Schulkindern ist die Ziffer um 46 heruntergegangen, von 115 auf 69, also um 40 %, bei den Schulentlassenen beträgt die Abnahme nur noch 3,67 %, nämlich von 150 auf 145. Dagegen ist die älteste Altersgruppe von 243 auf 343 heraufgegangen, was einer Steigerung der Kriminalität um 41,15 % entspricht[16]).

Hierzu bemerkt unser Gewährsmann, daß bei der Steigerung der Kriminalität der ältesten Gruppe von Jugendlichen in Württemberg erschwerend mitgewirkt habe, daß Fürsorgeerziehungsanträge nur bis zum Ende des 16. Lebensjahres gestellt werden könnten. Gewiß muß dies mitberücksichtigt werden, ausschlaggebend aber ist dies Moment nicht, da diese Entwicklung auch in anderen Bundesstaaten sich vollzogen hat. Nicht für ausgeschlossen halte ich es, daß ungünstig auch die sehr stark verminderte Kriegsbegeisterung mitgewirkt hat, daß also gar mancher ältere Jugendliche nur deshalb eine strafbare Handlung begeht, weil er hofft, sich auf diese Weise dem Heeresdienste dauernd oder doch für einige Zeit zu entziehen. Daß dieses Verbrechensmotiv wirksam ist, wird nicht nur durch meine Beobachtungen im Feld, sondern auch durch Wahrnehmungen in der Heimat bestätigt. Falls dies Moment, wie ich annehmen möchte, eine größere Rolle auch gerade bei der Kriminalität der ältesten Jugendlichen spielen sollte, würde sich zum Teil dadurch auch die Zunahme gerade der schwereren Straftaten erklären. Denn der Jugendliche kann nur dann annehmen, daß er sich dem Dienst im Heere tatsächlich entzieht, wenn er so schwere Straftaten begeht, daß er nicht bedingt begnadigt wird, sondern längere Zeit im Gefängnis sitzt.

Nach Mitteilungen, die ich den Hamburger Jugendrichtern verdanke, hat sich die Kriminalität der Jugendlichen von 1913 bis 1916 folgendermaßen entwickelt: Es fanden Hauptverhandlungen gegen Jugendliche statt, bzw. es wurden gegen Jugendliche Strafbefehle erlassen: 1913 in 847 Fällen, 1914 in 783 Fällen, 1915 in 992 Fällen und 1916 in 1173 Fällen. Wenn man die einzelnen Altersgruppen unterscheidet, so findet man, daß in Hundertteilen ausgedrückt der Anteil der einzelnen Altersklassen an der Gesamtkriminalität der Jugendlichen des betreffenden Jahres folgender war:

[16]) Wüterich, »Der Einfluß des Krieges auf die Erziehung der Jugend und die Aufgaben, die daraus erwachsen« (Karlsruhe 1917) S. 3.

	12 und 13 Jahre	14 und 15 Jahre	16 und 17 Jahre
1913	10%	22%	68%
1914	11%	25%	64%
1915	24%	33%	43%
1916	15%	30%	55%

Das ist dieselbe Entwicklung, wie wir sie in Württemberg beobachten können.

Einen sehr interessanten Einblick in die Altersgliederung gewähren auch die von von der Leyen mitgeteilten Zahlen der Hauptverhandlungen gegen männliche Jugendliche in Berlin in den Jahren 1914 bis 1916, bei denen zwischen den einzelnen Vierteljahren unterschieden wird. Diese Zahlen ergeben, wenn man aus den von von der Leyen[17]) mitgeteilten absoluten Ziffern den Anteil berechnet, den die einzelnen Altersklassen in einem bestimmten Vierteljahr an der Gesamtkriminalität der Jugendlichen des betreffenden Vierteljahres gehabt haben, folgendes Bild:

		1914	1915	1916
Erstes Vierteljahr	12 und 13 Jahre	9,6%	11,6%	8,8%
	14 » 15 »	31,4%	54,1%	52,7%
	16 » 17 »	59,0%	31,4%	38,5%
Zweites Vierteljahr	12 und 13 Jahre	5,0%	19,7%	16,3%
	14 » 15 »	31,7%	38,6%	53,6%
	16 » 17 »	63,3%	41,7%	30,1%
Drittes Vierteljahr	12 und 13 Jahre	8,1%	21,8%	17,6%
	14 » 15 »	42,2%	35,3%	36,1%
	16 » 17 «	49,7%	42,9%	46,3%
Viertes Vierteljahr	12 und 13 Jahre	17,5%	21,0%	20,5%
	14 » 15 »	45,3%	45,6%	37,6%
	16 » 17 »	37,2%	33,4%	41,9%

Wenn wir die Zahlen anders gruppieren, so erhalten wir folgende Tabelle, aus der sich ein Überblick darüber gewinnen läßt, wie sich die Kriminalität einer bestimmten Altersklasse im Laufe der ersten drei Kriegsjahre gestaltet hat (siehe Tabelle S. 113).

Berechnet man für jede Altersklasse das arithmetische Mittel, so findet man, daß die Gruppe der 12- und 13jährigen durchschnittlich einen Anteil von 14,9% der Gesamtkriminalität der Jugendlichen hat, die

---

[17]) von der Leyen, »Tätigkeit der Berliner Jugendgerichtshilfe im Jahre 1916« (»Die Jugendfürsorge. Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge« XII Nr. 4 S. 7 f.). Ich habe die Zahlen schon mitgeteilt S. 12.

		12 und 13 Jahre	14 und 15 Jahre	16 und 17 Jahre
1914:	Erstes Vierteljahr	9,6 %	31,4 %	59,0 %
	Zweites »	5,0 %	31,7 %	63,3 %
	Drittes »	8,1 %	42,2 %	49,7 %
	Viertes »	17,5 %	45,3 %	37,2 %
1915:	Erstes Vierteljahr	11,6 %	54,1 %	31,4 %
	Zweites »	9,7 %	38,6 %	41,7 %
	Drittes »	21,8 %	35,3 %	42,9 %
	Viertes »	21,0 %	45,6 %	33,4 %
1916:	Erstes Vierteljahr	8,8 %	53,7 %	38,5 %
	Zweites »	16,3 %	52,6 %	30,1 %
	Drittes »	17,6 %	36,1 %	46,3 %
	Viertes »	20,5 %	37,6 %	41,9 %

Gruppe der 14- und 15jährigen einen Anteil von 42,1 % und die Gruppe der 16- und 17jährigen einen solchen von 20,5 %.

Ein Vergleich der obigen Tabelle mit den Durchschnittsziffern ergibt, daß die erste Gruppe in den ersten drei Vierteljahren des Jahres 1914 sowie in den ersten Vierteljahren der Jahre 1915 und 1916 beträchtlich unter dem Durchschnitt ihres Anteils zurückgeblieben ist. Daß in den ersten drei Vierteljahren 1914 die Kriminalität der Schuljugend noch nicht groß war, ist verständlich, da die Kriminalität gerade dieser Altersklasse im Kriege sehr zugenommen hat, insbesondere ihr Anteil erheblich gestiegen ist, den sie an der Gesamtkriminalität der Jugendlichen hat. Diese Steigerung konnte sich in dem dritten Vierteljahr natürlich noch nicht so bemerkbar machen, da es sich bei den in diesem Vierteljahr abgeurteilten Fällen zu einem sehr erheblichen Teile um Straftaten handelte, die noch in der Friedenszeit begangen waren, und da überdies das Fehlen der väterlichen Zucht sowie das Nachlassen der Schulzucht in den ersten Monaten sich noch nicht so bemerkbar machen konnte. Auffallend aber ist das Herabsinken der Kriminalitätsziffern in den beiden ersten Vierteljahren der Jahre 1915 und 1916 von 17,5 % auf 11,6 % und von 21 % gar auf 8,8 %. Wie sich diese Bewegung nach unten, die schon in den zweiten Vierteljahren in eine ziemlich erhebliche Steigerung über den Durchschnitt übergeht, erklärt, vermag ich nicht zu sagen.

Bei der zweiten Gruppe sind die unter dem Durchschnitt liegenden Zahlen ganz anders verteilt: erstes und zweites Vierteljahr 1914, zweites und drittes Vierteljahr 1915, drittes und viertes Vierteljahr 1916. Die dieser Bewegung zugrunde liegende Gesetzmäßigkeit läßt sich nicht auffinden, ebensowenig wie ich es zu erklären vermag, daß die Kriminalität dieser Gruppe in den beiden ersten Vierteljahren 1915 und 1916 stark auf 54,1 % und 52,7 % in die Höhe gegangen ist.

Noch wieder anders ist die Entwicklung der Kriminalität in der dritten Gruppe. Hier liegen die unter dem Durchschnitt bleibenden Zahlen im vierten Vierteljahr 1914, im ganzen Jahr 1915, in den beiden ersten und im letzten Vierteljahr 1916. Im dritten Vierteljahr (46,3 %) erhebt sie sich zwar über den Durchschnitt von 43 %, doch nicht erheblich. Wenn wir die hohen Friedensziffern von 59 % und von 63,3 % betrachten und die gleichfalls hohe Ziffer von 49,7 % des dritten Vierteljahres 1914 noch auf die Friedenseinflüsse zurückführen, so erkennen wir, daß in der Tat der Krieg, jedenfalls bis zum Jahre 1917, eine verhältnismäßige Abnahme der Kriminalität der ältesten Jugendlichen stattgefunden hat [18]).

Schließlich seien noch die von Pemerl angeführten Zahlen aus München angeführt.

		Jugendliche	12—15 Jahre	16 u. 17 Jahre
1915	erstes bis drittes Vierteljahr	538	251	287
1916	» » » »	606	259	347

Wenn man hiernach den Anteil berechnet, den die erste und zweite Gruppe zusammengenommen sowie die dritte an der Kriminalität der ersten drei Monate der Jahre 1915 und 1916 haben, so findet man als Anteil der beiden jüngsten Altersstufen 46,7 % und 42,7 %, als Anteil der ältesten Gruppe 53,3 % und 57,3 %. Als Durchschnittsanteil für diese beiden Jahre ergibt sich für die älteste Gruppe mithin 55,3 %, während als durchschnittlicher Anteil der ältesten Gruppe in Berlin für die Jahre 1915 und 1916 nur 38,3 % herauskommt. Es hat sich also die Entwicklung der ältesten Jugendlichen während des Krieges im Verhältnis zu der Kriminalität der jüngeren Altersklassen nicht entfernt so günstig gestaltet wie in Berlin. Auf welche Gründe das zurückgeht, zu untersuchen, wäre eine lohnende Aufgabe, deren Lösung wir hier aber mangels ausreichender Unterlagen nicht in die Hand nehmen können. Es mag nur die Vermutung ausgesprochen werden, daß sich die ungünstige Kriminalität gerade der ältesten Jugendlichen wenigstens zum Teil dadurch erklären wird, daß die Kriminalität der beiden jüngeren Gruppen nicht in demselben Maße zugenommen hat wie in Berlin, und zwar deshalb, weil das Münchener stellvertretende Generalkommando rechtzeitig durch den Erlaß von scharf durchgeführten Jugendschutzbestimmungen, über deren erfreuliche Einwirkung von verschiedenen Seiten berichtet wird, dafür gesorgt hat, daß die erziehungswidrigen Umstände auf die Jugendlichen nicht ungehemmt einzuwirken vermochten.

---

[18]) Pemerl, »Bericht über die Frage der Fortdauer des Erlasses des stellv. bayer. Generalkommandos vom 7. März 1916, betr. Schutz der Jugend« (»Mitteilungen des bayerischen Landesausschusses für Jugendfürsorge« 1916 Nr. 8 S. 54 ff.).

Interessante Daten über die Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen gibt uns Voigtländer in ihrem Bericht über das Zöglingsmaterial des Heilerziehungsheims Kleinmeusdorf bei Leipzig. In diese Anstalt werden grundsätzlich sämtliche Fürsorgezöglinge des Leipziger Kreises zu systematischer Beobachtung und Begutachtung eingeliefert.

Die schulpflichtigen Jugendlichen waren im Jahre 1914 47%, im Jahre 1917 dagegen 60%, während umgekehrt bei den Mädchen die Schulentlassenen zunahmen: 1914: 45%, 1916: 65%, 1917 ein Rückgang auf 55%. Im Frieden war das Verhältnis gerade umgekehrt. Hiernach scheinen die Kriegsverhältnisse am stärksten auf die schulpflichtigen Knaben und auf die schulentlassenen Mädchen ungünstig eingewirkt zu haben. Die geringere Beteiligung der schulentlassenen Burschen ist ein Hinweis darauf, daß die günstigen Arbeitsbedingungen auch günstig wirken, insbesondere, daß die hohen Löhne für die Entwicklung eigentlicher Verwahrlosung, die sich in Eigentumsdelikten, Fortlaufen, raschem Stellungswechsel, Bummeln äußert, nicht, wie vielfach vermutet wird, mitwirken. In der Tat ist ja auch nicht einzusehen, weshalb hohe Löhne zu dergleichen beitragen sollen — wegen des beanstandeten Zigarettenrauchens kommt niemand in Fürsorgeerziebung, der sonst geordnet seiner Arbeit nachgeht. Auch die Tatsache, daß von den Zöglingen nur zwei oder drei wegen Übertretung der Vorschriften für Jugendliche bestraft waren, weist darauf hin, daß das äußerliche vielfach Anstoß erregende Gebahren der Jugendlichen wenig Zusammenhang mit eigentlicher Verwahrlosung, d. h. ungeordnetem Lebenswandel und moralischem Verfall zu haben scheint, vielmehr ein Ausdruck jugendlichen Übermutes ist, der mit seinen Ursachen von selbst verschwinden wird[19]).

Wertvoll ist die Angabe, daß bei allen Altersstufen eine Zunahme der psychisch Intakten zu vermerken gewesen sei, bei den schulpflichtigen Mädchen von 21% auf 40%, bei den Knaben von 10% auf 31%, bei den schulentlassenen Mädchen von 6% auf 37% im Jahre 1916/1917 29%. Bei den Burschen sind die Veränderungen am geringsten: von 2% auf 12%. Bei ihnen ist die Zahl der Psychopathen konstant, nämlich etwa 60%, während bei den schulpflichtigen Knaben dieser Prozentsatz von 48% auf 44% zurückging. «Die Zunahme der geistig Gesunden unter den Verwahrlosten hängt unmittelbar mit der Ausbreitung der Verwahrlosung während des Krieges zusammen. Es ist klar, daß in ungünstigen Zeiten auch Individuen entgleisen, die sich unter anderen Verhältnissen gehalten hätten, während in günstigeren Zeiten und Milieuumständen vorwiegend diejenigen verwahrlosen, die durch ihre defekte psychische Organisation eine unter

---

[19]) Voigtländer, Veränderungen der Verwahrlosung während des Krieges» (»Die Jugendfürsorge« XIII S. 24 f.).

der Norm stehende Widerstandslosigkeit gegen Versuchungen und Anforderungen haben [20].)«

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß erfreulicherweise Aussicht besteht, daß wir künftig die Ergebnisse der Jugendgerichtsbarkeit weit besser erfassen können als bisher, wo es an einer einigermaßen brauchbaren statistischen Erfassung durch die Jugendgerichtshilfen, wie wir gesehen haben, im allgemeinen noch fehlt. Ich hatte darauf schon früher hingewiesen und habe auch einige Vorschläge zu einer weiteren Ausgestaltung gemacht. Anfangs dieses Jahres hat Wuterich auf Grund der in Württemberg gemachten Erfahrungen einige schätzungswerte Anregungen gegeben [21]). Vor allem aber hat die Geschäftsführung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen gemeinsam mit dem Erhebungsausschuß den Entwurf zu einer einheitlichen Statistik für die Arbeiten der Deutschen Jugendgerichtshilfen ausgearbeitet. Wenn der Entwurf, der bei einigen größeren Jugendgerichtshilfen ausgeprobt wird, sich bewährt, soll er bei allen Jugendgerichtshilfen zur Verwendung gelangen [22]). Das ist ein sehr erfreulicher Fortschritt, der allerdings für die statistische Erfassung der Kriminalität der Jugendlichen während des Krieges hoffentlich kaum mehr zur Anwendung kommen wird.

IV.

Sehr wertvoll sind auch die statistischen Aufschlüsse, welche wir über die Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen erhalten, über die Arten der strafbaren Handlungen, aus denen sich ihre Kriminalität zusammensetzt.

In Hessen hat sich nach einer Mitteilung des Justizministers die Kriminalität der Jugendlichen in ihren großen Gruppen folgendermaßen entwickelt:

	Es sind rechtskräftig verurteilt worden:							
	a wegen Verbrechen Personen		b wegen Vergehen Personen		c wegen Übertretungen Personen		d von a bis c zusammen Personen	
	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr	vor vollendetem 18. Lebensjahr	nach vollendetem 18. Lebensjahr
1913	16,8 %	83,2 %	9,8 %	90,2 %	9,1 %	90,9 %	9,4 %	90,6 %
1914	11,5 %	88,5 %	11,0 %	89,0 %	9,0 %	91,0 %	9,4 %	90,6 %
1915	37,4 %	62,6 %	17,8 %	82,2 %	14,7 %	85,3 %	16,2 %	83,8 %
1916	39,7 %	60,3 %	28,4 %	71,6 %	21,4 %	78,6 %	24,7 %	75,3 %
1917	44,3 %	55,7 %	24,5 %	75,5 %	27,6 %	72,4 %	26,6 %	73,4 %

[20]) Ebendort. Fußnoten [21]) und [22]) siehe S. 117.

Aus dieser Statistik ergibt sich die sehr bedrohliche Tatsache, daß gerade der Anteil, den die Jugendlichen an den schwersten strafbaren Handlungen, an den Verbrechen, haben, in den Kriegsjahren ganz gewaltig gestiegen ist. Während im Jahre 1913 unter 100 Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, nur 16,8 % Jugendliche sich befanden, ist dieser Prozentsatz nach einer Abnahme im Jahre 1914 ständig gestiegen bis auf 44,3 % im Jahre 1917. Auch der Anteil der Jugendlichen an den Vergehen und den Übertretungen ist gestiegen, bei den Vergehen von 9,8 % auf 24,5 % und bei den Übertretungen von 9,1 % auf 27,6 %. Bei der Würdigung dieser Zahlen muß man aber einmal berücksichtigen, daß der Anteil der Jugendlichen gerade an den Verbrechen auch in den Friedensjahren schon verhältnismäßig groß gewesen ist, sowie andererseits, daß die Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen und daher auch die relative Zunahme der schweren Kriminalität, sich jedenfalls zum Teil dadurch erklärt, daß die Erwachsenen zum großen Teil eingezogen sind, und gerade die Altersklassen zwischen 18 und 26, die einen ganz besonders großen Anteil an der Gesamtkriminnlität gehabt haben. Da die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen in den Ziffern der Kriminalität der bürgerlichen Gerichte nicht in die Erscheinung treten, so ist es selbstverständlich, daß sich das Verhältnis des Anteils an der schweren Kriminalität zu Ungunsten der Jugendlichen verschieben muß. Trotzdem ist die Entwicklung sehr bedenklich, da aus den absoluten Ziffern hervorgeht, daß absolut und relativ ganz besonders stark die Vergehen der Jugendlichen zugenommen haben und relativ besonders stark auch ihre Verbrechen.

	Es sind rechtskräftig verurteilt worden:							
	a wegen Verbrechen Personen		b wegen Vergehen Personen		c wegen Übertretungen Personen		d von a bis c zusammen Personen	
	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
	vollendetem 18. Lebensjahr		vollendetem 18. Lebensjahr		vollendetem 18. Lebensjahr		vollendetem 18. Lebensjahre	
1913	194	958	712	6 581	3511	35 158	4417	42 697
1914	96	736	585	4 721	2801	28 284	3482	33 741
1915	285	478	1145	5 272	2665	15 486	4095	21 236
1916	347	526	2895	7 310	3324	12 201	6566	20 037
1917	468	588	4012	12 349	4442	11 646	8922	24 583

[21]) Wüterich, »Statistik der Jugendgerichtshilfen« (»Die Jugendfürsorge« XIII Nr. 1/3 S. 19 f.).

[22]) »Statistik der deutschen Jugendgerichtsarbeit« (»Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen« Heft 1 S. 16 ff.).

Welche Verbrechen, welche Vergehen und welche Übertretungen im einzelnen in Frage kommen, erfahren wir leider nicht. Nur das wird uns mitgeteilt, wieviele Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Gesetze sich unter der Gesamtkriminalität des betreffenden Jahres befinden:

	1913	1914	1915	1916	1917
Gesamtkriminalität	47 114	37 223	25 031	26 603	33 505
Zuwiderhandlungen gegen Kriegswirtschaftliche Gesetze	—	70	3 638	7 989	16 061

Aus dieser Übersicht geht hervor, einen wie großen Anteil die Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Gesetze an der Gesamtkriminalität haben. Bis zum Jahre 1915 hat eine ständige sehr erhebliche Abnahme der Gesamtkriminalität stattgefunden — wobei allerdings die vor den Standgerichten und den Kriegsgerichten, sowie den außerordentlichen Kriegsgerichten zur Aburteilung gekommenen Fälle noch zu berücksichtigen wären — im Jahre 1916 findet eine geringfügige und im Jahre 1917 eine sehr starke Steigerung statt. Wenn man aber die Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen davon abzieht, so findet man, daß die Abnahme der übrigen strafbaren Handlungen auch in diesen beiden Jahren noch angehalten hat. Wieviel Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen auf die Jugendlichen entfallen, ist aus der mir übersandten Zusammenstellung leider nicht ersichtlich. Man dürfte aber nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Jugendlichen an diesen Zuwiderhandlungen nicht in dem gleichen Maße beteiligt sind wie die Erwachsenen. Dann setzt sie ihre Kriminalität also in verhältnismäßig hohem Maße aus solchen strafbaren Handlungen zusammen, die auch in normalen Friedenszeiten strafbar sind. Die Bedeutung der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen und ihres Anteils an der Gesamtkriminalität wird dadurch also noch größer.

Unter den dem Ausschuß für Jugendschutz in Hannover und Linden überwiesenen Fällen von 1035 Jugendlichen im Jahre 1915 und 1916, im Jahre 1916 befanden sich nicht weniger als 646 Zuwiderhandlungen gegen die Jugendschutzbestimmungen des stellvertretenden Generalkommandos. Auch aus Hannover erfahren wir, daß die bei weitem meisten Fälle Eigentumsvergehen waren, nämlich 1011, doch erreichen auch die Roheitsvergehen eine beträchtliche Höhe, nämlich 101. Ferner sind bemerkenswert die 646 Zuwiderhandlungen gegen die Jugendschutzbestimmungen des stellvertretenden Generalkommandos und die 47 gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen. Die übrigen Straftaten bilden keine erhebliche Rolle: Hausfriedensbruch 20, Sittlichkeitsvergehen

23, Gewerbsunzucht 3, Urkundenfälschung 8, sonstige Vergehen 15, Übertretungen 66 Fälle.

Von diesen Jugendlichen wurden von dem Jugendgericht freigesprochen im Jahre 1915 123 = 20,70 %, im Jahre 1916 218 = 22,34 %. Von den Verurteilten wurden verurteilt zu

	1916	1915
Gefängnis	31,76 %	31,53 %
Geldstrafe	20,40 %	17,50 %
Haft	2,86 %	2,9 %
Verweis	22,64 %	27,94 %

Von der Strafkammer wurde im Jahre 1915 überhaupt keiner freigesprochen, 1916 dagegen 40 = 12 %, davon 4 auf Grund des § 56 GStGB. Von den übrigen wurden verurteilt zu

	1916	1915
Gefängnis	76 %	89 %
Geldstrafe	—	2 %
Haft	1,5 %	2 %
Verweis	10,5 %	7 %

Soweit sich aus dieser Übersicht über die Strafarten feststellen läßt, scheint also die Schwere der Straftaten der Jugendlichen im Jahre 1916 nicht zugenommen zu haben. Genaueres könnte man allerdings erst dann feststellen, wenn auch die Höhe der erkannten Strafen bekannt wäre. Selbst dann allerdings wäre ein Rückschluß auf die Schwere der Straftaten nur mit einer gewissen Vorsicht möglich, da die Strenge der Strafzumessung wechselt und statistisch nicht erfaßt werden kann.

Auf Grund seiner Erfahrungen machte Strafanstaltsdirektor Koelblin in Freiburg auf das Überhandnehmen schwerer und schwerster Verbrechen unter den Jugendlichen aufmerksam[23]).

Interessante Bemerkungen über die Veränderung der Kriegskriminalität der Jugendlichen in den letzten beiden Jahren macht Noppel. Er sagt, die Zusammenstellung, die ich in meinem Buche über die Kriegskriminalität der Jugendlichen gegeben habe, mute heute an wie das Schlußblatt vergangener Tage: »Die Kriegserregung, die damals alles — das Gute wie das Böse — durchzitterte, ist heute so gut wie gewichen. Selbst die Postvergehen sind bei uns seltener geworden. Die Öffentlichkeit ist auch der ganzen Sache mehr müde geworden. Die

[23]) Koelblin, »Strafgesetzgebung und Jugendfürsorge« (Sonderabdruck aus den »Blättern für Gefängniskunde« Bd. 51) S. 20.

so laut geforderten Erlasse gegen die Verwahrlosung der Jugend kamen vielerorts. Aber sie sind bereits wieder — wenigstens teilweise — in die Vergessenheit zurückgesunken. Über alle diese Dinge hinweg schritt im unerbittlichen Gleichschritt mit dem Fortschreiten des heißen Kampfes Knappheit und Not, Hunger und Kummer. Sie ließen den einen mit bebender Hand nach fremdem Gut greifen, um drückende Sorge zu bannen. Sie rissen aber auch nur allzu oft die letzten Reste menschlicher Scheu in Trümmer und trieben ungezügelte junge Menschen über die Gesetzesschranken auf Raubtierbahnen . . . Heute hat alles Wert, nur nicht das Geld. Ein altes Lederstück wird — fast möchte man sagen — mit Gold aufgewogen. So lohnt sich jetzt das verbrecherische Handwerk. Was aber die Jugend fast noch mehr ins Verderben treibt, das ist die Leichtigkeit, für alles einen Hehler zu finden . . . Nehmen wir noch hinzu die Unordnung, die durch den Mangel an altem geschultem Personal in vielen Betrieben herrscht, die große Zahl von Kriegsbestimmungen, die naturgemäß auf das Rechtsbewußtsein des Volkes verwirrend wirken, so haben wir weitere die Kriminalität besonders auch der Jugendlichen begünstigende Umstände. Sie bedürfen ja besonders der Ordnung und Klarheit. Schließlich ist aber das Leben für den Jugendlichen selbst teurer geworden.« Nicht die Vielverdiener seien die Kriminellen; aber manch einer, dem die sittliche Kraft zu hochgelohnter Arbeit fehle, der vielleicht ein paar Tage auch mal viel verdient habe, möchte es den andern gleichtun, aber auf leichtere Weise, auf unsteten, gefährlichen und schließlich verbrecherischen Pfaden.

Wir stehen vor so außerordentlichen Verhältnissen, daß uns jeder Maßstab aus Friedenszeit versagt, daß sich jeder Vergleich mit damals eigentlich verbietet. Drei Jahre mußte fast die Mehrzahl unserer sechszehn- und siebzehnjähren Burschen nun schon des Vaters Leitung entbehren. Wie sollte es da anders sein, als daß viele unter dem Druck der Zeit und ihrer Not zusammenbrechen? Aber doch haben wir jetzt noch den Trost, daß die Rückkehr des Vaters vieles ändern wird. Kurze Urlaubstage zeigen uns dies mehr als einmal, und die Jungen selbst sagen und fühlen es. Möge den Vätern recht bald die Stunde der Heimkehr beschieden sein, ehe auch dieser Hoffnungsstern in allzu langer Nacht verblaßt ist[24]).

Sehr interessante Darlegungen finden sich auch in dem letzten Jahresbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Es wird dort unter anderem bemerkt, daß man längst erkannt habe, daß im Frieden die väterliche Autorität bei der Erziehung der Kinder weit unterschätzt worden sei. Die Abwesenheit des Vaters sei um so bedenklicher, als auch die Mutter immer häufiger außerhalb des Hauses erwerbstätig sei.

[24]) Noppel, »Zur Kriminalität der Jugendlichen im vierten Kriegsjahr« (»Die Jugendfürsorge« XIII Nr. 1/3 S. 19).

Es sollen jetzt über zwei Millionen Frauen mehr als im Frieden außerhalb des Hauses beschäftigt sein. Im Frieden habe eine selbst in den ärmsten Familien übliche gewisse Regelmäßigkeit des Lebens der Lebensführung auch das Kind in eine solche gezwungen. So sei die Innehaltung der Mahlzeiten durchschnittlich an bestimmte Zeiten gebunden gewesen; auch sei die ungestörte Nachtruhe für die meisten Kinder etwas Selbstverständliches gewesen. Die Abwesenheit des Vaters und die schichtweise Arbeit der Mutter habe diese Regelmäßigkeit ganz gestört. Das Kind sei infolgedessen morgens noch müde und mit geschwächter Willenskraft aufgestanden. Nur so sei das massenhafte Schulschwänzen zu erklären, das auch sonst bis dahin ganz pflichttreue Kinder befallen habe. In den ersten Kriegsjahren habe die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine große Anzahl derart gefährdeter Kinder auf das Land verschickt, wo sich diese »großstadtuntüchtige Jugend« in der völlig neuen Lebensform überraschend gut erholt habe.

Den größeren Kindern, die von den Müttern zum Einkaufen verwendet worden seien, sei dies oft gefährlich geworden. Besonders verwahrlost seien die bisher nicht eingezogenen Burschen zwischen 16 und 18 Jahren, die bei Kriegsausbruch eben schulentlassen waren, also in einem Alter standen, in welchem sie erfahrungsgemäß eingehende Überwachung und Leitung ihrer moralischen Entwicklung sowie feinste Einwirkung auf ihre Seele bedurft hätten. Beides ging ihnen aber durch den Ausbruch des Krieges verloren: »Für diese sittlich angekränkelte oder bereits kranke Jugend war die völlige Anarchie in den Rechtsbegriffen, die leider jetzt durch alle Schichten der Bevölkerung geht, und die sich als »harmloseste« Erscheinung im Einhamstern, Überteuern und Übervorteilen der Mitmenschen, in roher und gefährlicher Art in den täglich zu Hunderten auftretenden verwegenen Diebstahlen, Einbrüchen und sogar in einzelnen Morden äußert, selbstverständlich das Gefährlichste. Ihre ewig erregten Gemüter erhitzten sich in Gedanken an ähnliche Leistungen, an ähnlichem Besitz, bis sie dann zur Tat übergingen. Die jüngeren beneideten wieder die älteren um diesen auf unredliche Weise erworbenen Besitz und versuchten auch ihrerseits auf jede mögliche Weise zu Geld zu kommen. Es schlossen sich daher Schulkinder und Schulentlassene zu Banden zusammen, die den Schrecken der Einwohner bildeten. Die Zahl der straffälligen Jugendlichen stieg allmonatlich ins Außerordentliche[25])!«

Wertvoll sind die Mitteilungen, die uns Voigtländer über die Entwicklung der sexuellen Verwahrlosung unter den weiblichen Fürsorgezöglingen des Leipziger Kreises während der Kriegsjahre macht. Die

[25]) »Die gefährdete und aufsichtslose Jugend in den Kriegsjahren 1916/1917« (Bericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge über ihre Tätigkeit in den Jahren 1916/1917, Berlin 1918) S. 45 ff.

sexuelle Verwahrlosung besteht in der Neigung zu ungebundenem und ungeordnetem Sexualleben, ist aber nicht notwendig auf eine haltlose Charakteranlage zurückzuführen. Diese Verwahrlosungsform ist im Kriege merkwürdigerweise im Rückgang begriffen, wenn man die aus den Leipziger Erfahrungen gezogenen Schlüsse verallgemeinern dürfte. Während ihr 1914 48% und 1915 50% der schulentlassenen Mädchen angehörten, so daß sie geradezu als die typische Form der weiblichen Verwahrlosung angegeben werden konnte, um so mehr als auch die Haltlosigkeit vielfach in zweiter Linie zur sexuellen Entgleisung führt, gehen diese Ziffern 1916 auf 19% und 1917 12% zurück. Noch deutlicher werde das Bild, wenn wir uns das Sexualleben der Zöglinge näher ansehen. 1914 hatten 78% der Mädchen sexuellen Verkehr gehabt, 1915 71%, 1916 62% und 1917 60%. Dementsprechend sei auch der Prozentsatz der Geschlechtskrankheiten von 70% der Schulentlassenen auf 56% herabgegangen. Auch die Gewerbsunzucht sei stark eingeschränkt, von 22% auf 5%. Die schweren Formen der sexuellen Verwahrlosung, in denen das Mädchen aus dem Elternhaus fortlaufe, sich wohnungslos umhertreibe und sich Fremden wahllos preisgebe, seien stark zurückgetreten. Wenn sexueller Verkehr stattfinde, so sei er sehr gelegentlich und ausnahmsweise. »Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht so leicht zu sehen. Dem allgemeinen Eindruck nach hat sich die sexuelle Sittlichkeit während des Krieges ja nicht gehoben; jedenfalls wäre es von Interesse zu erfahren, ob sich unsere Beobachtung anderweitig bestätigt. Es wäre zu untersuchen, ob sie allgemein ist oder ob sie sich nur auf die Jugendlichen bezieht. In diesem Fall wäre sie vielleicht eine segensreiche Folge des Verbots für die Jugendlichen, abends nicht mehr allein auf der Straße zu sein; ist doch erfahrungsgemäß das abendliche Bummeln mit der Freundin die häufigste Gelegenheit zum Anknüpfen unerlaubter Beziehungen. Ein wesentlicher Faktor dürfte die Verbesserung des Arbeitsmarktes sein. Während die weibliche Arbeitslosigkeit zu Anfang des Krieges bei den Aufnahmen des Jahres 1915 sehr häufig eine verhängnisvolle Rolle gespielt hatte, indem das Mädchen durch das erzwungene Nichtstun sich das Bummeln und Umhertreiben angewöhnte, fällt dieser Mechanismus später ganz weg. In diesem Zusammenhang erfährt der oben angeführte Rückgang des angeborenen Schwachsinns, der bei den Mädchen besonders auffällig war, eine neue Beleuchtung. Nichts prädestiniert ja mehr zu sexueller Verwahrlosung resp. Prostitution als Schwachsinn, und in der Tat setzte sich 1914 und 1915 der größere Teil dieser Verwahrlosungsform aus Schwachsinnigen zusammen. Die fragliche Erscheinung hängt wohl auch mit der Abwesenheit der Männer zusammen. Ein Hinweis darauf dürfte auch die Tatsache sein, daß Mißbrauch von Schulmädchen, der 1914 doch achtmal (13%) geschehen war, 1917 überhaupt nicht vorkam.«

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Für den Fall, daß tatsächlich ein Zurückgang der sexuellen Verwahrlosung stattgefunden hat, wird man auf die angeführten Umstände allerdings als vermutliche Ursachen schließen dürfen. Vor allem aber müssen zunächst einmal festgestellt werden, daß tatsächlich ein solcher Rückgang stattgefunden hat. Das kann man aber aus den Verhältniszahlen nicht ersehen, sondern nur aus den von der Verfasserin leider nicht mitgeteilten absoluten Ziffern. Es ist kaum anzunehmen, daß auch die absoluten Ziffern der sexuellen Verwahrlosung heruntergegangen sind, jedenfalls nicht in erheblichem Maße. Darauf deuten nicht nur die allgemeinen Erfahrungen hin, daß nicht nur bei den Erwachsenen, sondern auch bei den Jugendlichen die Unsittlichkeit während des Krieges zugenommen hat, sondern auch die von der Verfasserin hervorgehobene Tatsache, daß die Zahl der schwachsinnigen weiblichen Fürsorgezöglinge im Verhältnis zu den geistig gesunden sehr erheblich zurückgegangen sei. Da es sich bei dem Schwachsinn nicht um eine erworbene Erscheinung handelt, die sich unter irgendwelchen Folgeerscheinungen des Krieges erheblich hätte bessern können, sondern um eine organische Veranlagung, die im wesentlichen der Beeinflussung entzogen ist, die andererseits die Verwahrlosung, insbesondere auch die sexuelle Verwahrlosung, erfahrungsgemäß außerordentlich begünstigt, so ist kaum anzunehmen, daß irgendein in Betracht kommender Rückgang der schwachsinnigen Fürsorgezöglinge stattgefunden habe. Dann ist aber auch anzunehmen, daß die Zahl der sexuell verwahrlosten Fürsorgezöglinge auch nicht annähernd so zurückgegangen ist, wie es aus den von Voigtländer ihren Betrachtungen zugrunde gelegten relativen Zahlen hervorzugehen scheinen könnte. Möglicherweise sind die absoluten Zahlen auch der schwachsinnigen Fürsorgezöglinge und der sexuell verwahrlosten sogar gestiegen, wenn auch bei weitem nicht so erheblich wie die Zahlen der geistig gesunden und der sexuell nicht verwahrlosten. Daß die relativen Zahlen der sexuell verwahrlosten sowohl als auch der schwachsinnigen Fürsorgezöglinge abgenommen haben, erklärt sich einfach daraus, daß die Verwahrlosung wesentlich zugenommen und auch Kreise ergriffen hat, die in normalen Zeiten nur in sehr geringem Umfange Fürsorgezöglinge stellten. Irgendein Rückschluß derart, wie ihn Voigtländer zieht, ist mithin nicht zulässig. Erst wenn uns die absoluten Ziffern bekannt sind, können wir über die vermutlichen Gründe dieser dann allerdings auffälligen Erscheinung Untersuchungen anstellen.

Da unter den verwahrlosten Mädchen in der Friedenszeit sich außerordentlich viel Schwachsinnige, die zu sexueller Verwahrlosung neigen, befinden, während in der Kriegszeit auch viele normale Jugendliche verwahrlost sind, ist es auch nur natürlich, daß die Eigentumsvergehen bei den Mädchen einen stärkeren Anteil an der Verwahrlosung haben: 1914 waren von den Leipziger Fürsorgezöglingen nur 30% wegen

Eigentumsvergehen bestraft, 1917 dagegen 47 %. Auch bei den Burschen sei die Zahl der wegen Eigentumsvergehen Bestraften in den Kriegsjahren gestiegen, nämlich von 57 % auf 67 %, und ähnlich auch bei den männlichen Schulkindern; aber nirgends sei doch die Zunnahme annähernd so groß wie bei den weiblichen Fürsorgezöglingen.

Voigtländer zieht daraus den Schluß, daß die Wandlungen in der Verwahrlosung der jungen Mädchen während der Kriegszeit am bedeutsamsten seien: »Sie erscheinen in weit größerem Maße als die Burschen von Zeit und Milleuumständen abhängig, während letztere sich in ihrer Struktur am konstantesten erwiesen, mithin ihre Verwahrlosung relativ unabhängig von äußeren Faktoren aus eigener Anlage heraus erfolgt.«

Diesen Schluß halte ich nicht für gerechtfertigt. Wenn man davon ausgeht, daß die sexuelle Verwahrlosung zum größten Teil auf einer Anlage beruht, indem sie meistens mit dem Schwachsinn in Beziehungen steht, so wird man bei der Verwahrlosung der Mädchen in der Friedenszeit zu einem sehr erheblichen Teile die Anlage als entscheidend für die Verwahrlosung ansehen müssen. Was die Eigentumsvergehen anbetrifft, so ist es sicher, daß auch sie durch psychopathische Veranlagung begünstigt werden, und daß ein Teil der wegen Eigentumsvergehen vorbestraften Fürsorgezöglinge zu den geistig Minderwertigen gehört. Dies trifft sowohl zu bezüglich der vielen männlichen Fürsorgezöglinge, die im Frieden wegen Eigentumsvergehen in Fürsorgeerziehung kommen, als auch bei den in der Friedenszeit verhältnismäßig wenigen weiblichen wegen Eigentumsvergehen bestraften Fürsorgezöglingen. Im Kriege hat sich nun die Zahl der Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die sich Eigentumsvergehen haben zuschulden kommen lassen, beträchtlich erhöht, und zwar der Hauptsache nach aus den Kreisen der geistig gesundeu Jugendlichen. Der Zuwachs an Eigentumsverbrechern während des Krieges setzt sich im wesentlichen also aus Jugendlichen zusammen, bei denen nicht die Anlage das Entscheidende ist, sondern die während des Krieges ungünstiger gewordenen äußeren Umstände. Dies gilt sowohl für die Mädchen als auch für die Knaben. Aus der zufälligen Übereinstimmung der Zeichen der Verwahrlosung bei den während des Krieges aufgenommenen männlichen Fürsorgezöglingen mit denen der vor dem Kriege aufgenommenen darf man mithin nicht schließen, daß die Kriminalität der männlichen Jugend in ihrer Eigenart sich nicht geändert habe, daß die Verwahrlosung der Burschen also verhältnismäßig unabhängig von äußeren Faktoren aus eigener Anlage heraus erfolgt sei.

Gerade die an sich sehr interessanten Daten, welche Voigtländer mitteilt, und ihre Auslegung durch sie zeigen wieder einmal, wie außerordentlich vorsichtig man sein muß, wenn man irgendwelche Schlüsse aus statistischen Ermittlungen ziehen will.

Bei dem Karlsruher Jugendgericht waren 1916 187 Fälle anhängig. Es kamen dabei folgende Straftaten in Frage: Betrug 119 Fälle, Sachbeschädigung 12 Fälle, Unterschlagung 11, Hehlerei 9, Körperverletzung 9, Diebstahl 7, Diebstahl und Unterschlagung im Amt (Postaushelfer) 6, fahrlässige Körperverletzung 4, Widerstand gegen die Staatsgewalt 4, Jagdvergehen 3, Bedrohung 1, Transportgefährdung 1, Übertretung der Fahrordnung 1 [26]).

Hier finden wir zwar auch wieder bestätigt, daß die Eigentumsvergehen den bei weitem größten Anteil an den Straftaten der Jugendlichen haben, wir finden aber das außerordentlich seltene Ergebnis, daß der Diebstahl erst an dritter Stelle steht, daß er nicht nur unerheblich von der Unterschlagung übertroffen wird, sondern daß vor allem auch der Betrug eine ganz abnorme Höhe erreicht hat. Es muß dahingestellt bleiben, ob es sich hier um eine auch für Karlsruhe anormale Erscheinung handelt, und aus welchen Gründen gerade im Jahre 1916 so viele Betrügereien vorgekommen sind. Man könnte diese Fragen nur dann entscheiden, wenn man die Art der Vergehen der Jugendlichen auch aus den Vorjahren wüßte, und wenn man ferner die einzelnen Betrugsfälle in ihrer besonderen Eigenart kennen würde. Falls es sich um eine für Karlsruhe typische Erscheinung handeln sollte, müßte untersucht werden, auf welche Ursachen diese abweichende Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen zurückzuführen ist. Uns fehlt es zur Lösung dieser Aufgabe an den erforderlichen Materialien.

Aus Stuttgart berichtet uns Wüterich [27]), daß im Jahre 1915 die Strafkammer mit 161 Fällen beteiligt gewesen sei, 1916 mit 207 Fällen. Daraus folge, daß die Kriminalität der Jugendlichen auch an Schwere zugenommen habe, — eine Beobachtung, die auch aus anderen Orten bestätigt werde.

Aus diesen Materalien geht hervor, daß im Jahre 1916 im allgemeinen anscheinend nicht nur eine einfache Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen stattgefunden hat, sondern daß vielfach auch eine Steigerung in der Form der Kriminalität stattgefunden zu haben scheint. Es dürfte das damit zusammenhängen, daß an dieser Steigerung gerade die ältesten Jugendlichen hervorragend beteiligt sind. Auf ihren Anteil dürften gerade die häufigeren schwereren Vergehen zu setzen sein. Eigentumsvergehen sind nach wie vor das typische Vergehen der Jugendlichen, und zwar im allgemeinen Diebstahl, vereinzelt aber auch der Betrug. Die Roheitsvergehen spielen keine große Rolle und scheinen im Kriege im allgemeinen eher abgenommen als zugenommen zu haben, vielleicht gleichfalls eine Folge der Verschiebung in den Altersklassen der Jugendlichen. Wenn die 1916 schon sich bemerkbar machende rückgängige Verschiebung in den Altersklassen durch eine

[26]) Matheis S. 5f.
[27]) Wüterich S. 3.

Verminderung des Anteils der beiden jüngsten Gruppen anhalten sollte — und das ist anzunehmen —, dann dürfte sich auch in der Gestaltung der Kriminalität diese Verschiebung widerspiegeln.

Literatur.

1. Lund: »Über die Ursachen der Jugendassozietät. Kriminalpsychologische und sozialistische Untersuchungen.« Stockholm (Solnavägan 53). Ad. Werner.
2. Wittig: »Die ethisch minderwertigen Jugendlichen und der Krieg.« Langensalza 1918. Wendt & Klauwell.
3. Pfannkuch: »Die deutsche Jugendpolitik und ihre Bedeutung für das deutsche Gemeinschaftsleben.« Schriften über Jugendpolitik. Berlin, H. Bousset, Verlag der Jugendlese.
4. Stern: »Der Weg zum Jugendgesetz«; Götze: »Jugendämter und Wohlfahrtsverwaltung in Stadt und Land.« Ebendort.
5. v. Wilamowitz-Möllendorf: »Der Sparzwang der Jugendlichen.« Ebendort.
6. Felisch: »Wesen und Aufgabe der Jugendpolitik.« Ebendort.
7. Felisch: »Neuordnung der Menschenliebe.« Berlin, Ernst Siegfr. Mittler & Sohn.
8. Minck: »Die Jugendgerichtshilfe, ihre rechtliche Grundlage, ihre Aufgabe und ihre Organisation.« Langensalza. Jul. Beltz.
9. »Aus der Praxis der Kriegswucherprozesse. Der Prozeß Schöndorff.« Berlin S 14, Alexandrinenstraße 77, Deutsches Verlagsinstitut.
10. Polzer: »Praktischer Leitfaden für kriminalistische Tatbestandsaufnahmen.« Wien 1918. Selbstverlag des Verfassers (Polizeikonzipist in Wien).
11. Fürst: »Die Bedeutung des Hypnotismus für Strafrecht und Strafprozeß.« Frankfurt am Main, Kesselringsche Hofbuchhandlung.
12. Beth: »Gesunddenken und Gesundbeten«. Eine Betrachtung über den Szientismus. Wien. Perles.
13. Stübe: »Der Himmelsbrief.« Tübingen. Mohr.

Über das Zusammentreffen des Betruges mit anderen Delikten.

Von Rechtsanwalt Dr. E. Eckstein, Berlin.

I. Vorbemerkung.

Die folgenden Ausführungen waren ursprünglich ein Teil einer größeren Arbeit, in der ich die Frage des Zusammentreffens zwischen Betrug und anderen Delikten erschöpfend zu behandeln beabsichtigt habe. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Probleme vielfach mit anderen Problemen allgemeiner Natur so verwachsen sind, daß eine Darstellung auf den Betrug beschränkt nicht geboten erschien. Ich habe daher einzelne Teile dieser Arbeit in erweiterter Form als Sonderaufsätze bereits vor einiger Zeit im Gerichtssaal [1]) und Goldtammers Archiv [2]) ver-

[1]) Bd. 78 S. 432 ff. [2]) Bd. 59 S. 29 ff.

öffentlicht und bringe in folgendem nur diejenigen Abschnitte, die ausschließlich vom Betruge[3]) handeln.

Damit dürfte sich der fragmentarische Charakter der folgenden Studien rechtfertigen.

II. Der Lappalienbetrug.

(Mundraub, Post- und Eisenbahnbetrug.)

Ein fernliegendes Gebiet ist der Ausgangspunkt, von dem aus wir zur Lösung unserer Frage gelangen, nämlich das Verhältnis vom Mundraub zum Diebstahl.

Angenommen, der Mundraub wäre nicht im Gesetz als selbständiges Delikt behandelt, würde dann jeder kleine Mundraub unter den Tatbestand des Diebstahls fallen?

Eine wörtliche Auslegung würde die Frage bejahen; die Bejahung würde aber gegen unser Rechtsbewußtsein verstoßen, und das Rechtsbewußtsein würde uns einen richtigeren Weg weisen als jene Auslegung.

Der Mundraub ist nicht darum ein besonderes Delikt, weil das Gesetz es dazu gemacht hat, sondern weil nach dem Rechtsbewußtsein und nach der Volksanschauung er nicht als Diebstahl empfunden wird; und weil er nicht als Diebstahl empfunden wird, darum behandelt ihn das Gesetz besonders[4]).

Im Einklang damit steht das Strafmaß für Diebstahl, insbesondere für Diebstahl im Rückfall. Die Strafen sind so hart, daß der Mundraub nicht unter den Tatbestand des Diebstahls würde gestellt werden können. So ist auch der richtigen Lehre nach der Einbruchsmundraub nicht als Einbruchsdiebstahl, sondern als Mundraub und Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung anzusehen[5]).

Wir vertreten also den Grundsatz, daß der Mundraub, wäre er nicht, wie es der Fall ist, besonders geregelt, straflos bleiben müßte[6]).

Machen wir die Probe aufs Exempel. Das Gesetz kennt nur einen Munddiebstahl (fälschlich Mundraub genannt), einen eigentlichen Mundraub kennt es nicht[7]). Wenn jemand nun unter den Voraus-

---

[3]) Über das Verhältnis von Betrug zu Erpressung s. Gerichtssaal Bd. 78 S. 169 ff.

[4]) Vgl. Schloßky, Mundraub S. 3 ff.; Harburger, Vergleichende Darst., Bes. Teil Bd. VI (Diebstahl und Unterschlagung) 1907 S. 300 Anm. 2.

[5]) RG.Entsch. 14 312, insbes. 315, RG.Rspr. 8 525; Olshausen 8 § 370 zu 5a; Frank 7 § 570 V a. A.; Harburger a. a. O. gegen Binding, Lehrbuch 2 I 308.

[6]) Abweichend hält Olshausen § 370, 5a den Mundraub für einen privilegierten Diebstahl und die besonderen privilegierenden Momente für strafmildernde Umstände im Sinne der StrPrO. So auch Frank § 370 V, RG.Rspr. 6 432, Entsch. 12 8. Dagegen in unserem Sinne Harburger a. a. O. S. 299/300.

[7]) Vgl. Binding I 2 306 und Harburger a. a. O. 297.

setzungen des Raubes einen Mundraub begeht, ist er dann als gemeiner Räuber zu bestrafen?

Man hat die Frage bejaht[8]); wie mir scheint, zu Unrecht. Man gehe von einem alltäglichen Fall aus. Ein Bettler sieht einen Menschen mit einigen Äpfeln; er bettelt ihn vergeblich an, und zwar auf öffentlicher Landstraße, und entreißt ihm einen Apfel. Soll er nach § 250 II 2 mit mindestens einem Jahre Gefängnis bestraft werden? Mit Recht würde sich das Rechtsbewußtsein dagegen sträuben; und diese Entscheidung wäre auch unrichtig. Was beim Diebstahl zum Ausdruck gekommen ist, gilt auch hier, da den Strafbestimmungen das Rechtsbewußtsein und die Anschauung des Volkes zugrunde liegt. Auch ohne daß ein bestimmter Paragraph es festsetzte, ist kein Raub anzunehmen, sondern Mundraub und Nötigung, weil eben keine Entwendung im Sinne der Entwendungsdelikte vorliegt[9]).

Diese Gedanken treffen auch zu bei dem Tatbestande der Unterschlagung (der aber jetzt ausdrücklich geregelt ist) und bei dem des Betruges.

Gehen wir wieder vom Beispiel aus: Jemand sagt einem Knaben, seine Mutter habe gesagt, er solle ihm einen Apfel abgeben, und der Knabe tut es. Nach der herrschenden Lehre muß der Täter, der den Knaben getäuscht hat, wegen Betruges bestraft werden, und im Falle des Rückfalles gar mit drei Monaten Gefängnis mindestens.

Der Satz minima non curat praetor greift nicht durch. Hier führt einzig und allein unser obiger Gesichtspunkt zu einem befriedigenden Ergebnis, der Gesichtspunkt, daß die Entwendung (im weitesten Sinne) von Genußmitteln in Verbrauchsabsicht überhaupt nicht ein Entwendungsdelikt ist. In unserem Falle liegt also begrifflich nicht Betrug vor, sowenig, wie in den parallelen Fällen Diebstahl, Raub oder Erpressung.

Da es an einer besonderen Strafbestimmung fehlt und auch wohl Mundraub nicht eigentlich vorliegt (es ist de lege ferenda auf diese Lücke hinzuweisen)[10]), so bleibt die Tat straflos (wenn man nicht etwa auch den Betrug unter den Tatbestand der »Entwendung« bringt). Die Begründung ruht allein darauf, daß es dem Volksbewußtsein widerspricht, hier Betrug anzunehmen, obwohl dieses Moment nur beim Diebstahl, nicht aber bei anderen Delikten seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat. Aber das Volksbewußtsein ist als Grundlage der richterlichen Entscheidung doch gerechtfertigt, und nichts hindert uns, auch dort diesen Gesichtspunkt zu verwerten, wo es an ausdrücklichen Sonderbestimmungen fehlt.

---

[8]) RG.Entsch. 43 175; Olshausen § 370, 5a; Frank § 370 V.

[9]) Ebenso bei der Erpressung, a. A. Frank § 370 V.

[10]) Es ist in der Tat eine Lücke des geltenden Gesetzes, daß der »kleine« Betrug des § 264a StrGB. auf den Notbetrug beschränkt ist. Der Herausgeber.

Übrigens hat der ausgeführte Gedanke in der gesetzlichen Regelung des Betruges hier und da seinen Ausdruck gefunden. Das beweist ein Blick auf das Postgesetz. Im Postgesetz sind eine Reihe verhältnismäßig schwerer Delikte gegen das Postwesen unter besondere Strafe (Geldstrafe nach Höhe des hinterzogenen Betrages) gestellt. Über die leichten Fälle schweigt das Gesetz. Soll man nun etwa so schlußfolgern: diejenigen Betrugsfälle, die das Postgesetz ausdrücklich hervorhebt, seien nach dem Spezialgesetz zu bestrafen, die leichten Fälle hingegen nach dem Strafgesetzbuch. — Oder soll man nicht vielmehr annehmen, der Gesetzgeber habe die Delikte gegen das Postwesen gar nicht als Sonderfälle des Betruges angesehen, und nur darum die verhältnismäßig schweren Delikte unter besondere Strafe gestellt, damit sie nicht straflos bleiben? Das entspricht durchaus dem Rechtsbewußtsein und der Volksanschauung. Wer etwa auf eine Drucksache einen kurzen Gruß schreibt, aber trotzdem nicht das volle Briefporto verwendet, ist unserem Gefühle nach nicht Betrüger, weil der Fall als zu harmlos angesehen wird.

Der Grund dafür ist folgender: Wer durch Täuschung eine unmittelbare Leistung von unbedeutendem Werte erhält, soll nach unserem Strafgesetzbuch nicht unter die schwere Strafe des Betruges fallen, soll nicht wegen Betruges vorbestraft sein und so zeitlebens gebrandmarkt werden, während das Gesetz den eigentlichen Betrüger durch seine Strafbestimmung, durch seine Bezeichnung und durch die durch das Gesetz gebildete Anschauung brandmarken will.

Wir führen den hier gefundenen Grundsatz weiter aus.

Der Mundraub ist oben behandelt, die Postdefraude[11]) nur kurz gestreift. Im einzelnen kommen wir bei den Postdelikten zu folgender Ergänzung unseres obigen Resultats.

Die einfachen Defrauden sind durch Strafporto nachzuzahlen, die schweren Defrauden nach dem Postgesetz strafbar. Eine Bestrafung wegen Betruges findet nur statt bei umfangreicheren Beträgen, insbesondere dort, wo die Defraude systematisch betrieben wird. (Man denke an folgenden Fall: Ein Geschäftsinhaber läßt die gesamte Korrespondenz, nachdem er davon Kenntnis genommen hat, dem anderen Inhaber nachsenden, indem er jenen als verzogen angibt oder sich als Nichtempfänger bezeichnet).

Die herrschende Lehre muß unserer Anschauung gegenüber zu der bedenklichen Folgerung kommen, daß dieselben Betrügereien, die gegen die Staatspost straflos sind, gegen Privatpostunternehmungen als Betrug strafbar sind, während wir die gefundenen Ergebnisse auch

[11]) Die Post (und Eisenbahn) sind im Rechtsverkehr mit dem Publikum rein privatrechtliche fiskalische, nicht staatliche Unternehmungen. Ich glaubte darum diese Fälle nicht als Betrugsfälle im öffentlichen Verkehr in einem anderen Zusammenhange, sondern gerade an dieser Stelle am besten behandeln zu können.

bei Privatunternehmungen vertreten. Auch darin muß die herrschende Lehre abweichen, daß sie umfangreichere Betrügereien straflos läßt.

Ein Gleiches gilt von kleinen Betrügereien gegen die Eisenbahn. Wer ein Hündchen durchschmuggelt oder mehr Gepäck mit sich führt, als zulässig ist, oder sich sonstige kleine Vorteile erschwindelt, ist nicht gleich als Betrüger zu strafen[12]); und dieses Ergebnis gilt sowohl von den Staatseisenbahnen als von Privatunternehmungen. (Abgesehen davon wäre zu erwägen, ob es sich hier nicht überhaupt nur um die Erschleichung einer Leistung ähnlich der Gebrauchsentwendung handelt, bei der es an der für den Betrugstatbestand erforderlichen Vermögensverschiebung grundsätzlich fehlt.)

III. Betrug und Münzdelikte.

Man könnte geneigt sein, die Münzdelikte als eine besondere Art der Vermögensdelikte anzusehen, als Delikte, die nach der einen Seite die finanzielle Staatssicherheit, nach der anderen Seite zugleich das Vermögen des Individuums verletzen und darum notwendig Sonderfälle des Betruges sind. Meines Erachtens ist dieser Gedanke nicht haltbar; in einem Münzdelikt kann sich nie der Tatbestand des Betruges erfüllen.

Wer einem anderen ein falsches Geldstück als echt gibt, hat nicht die Absicht, den Empfänger zu schädigen. Er will, daß die Unechtheit des Stückes vom Empfänger nicht erkannt wird, will, daß dieser es weitergibt, eventuell auch nach erkannter Unechtheit. Darin liegt nicht die Absicht einer Schädigung des Empfängers; nicht auf dessen Kosten will der Täter sich bereichern, sondern auf Kosten der Gesamtheit. Das Münzdelikt ist darum nicht ein Vermögensdelikt, sondern nur ein Delikt gegen die Sicherheit des Verkehrs[13]), und mit Recht haben darum die Münzdelikte im Gesetz ihre Stellung gefunden neben den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und den Eidesdelikten.

Es ist zu beachten, daß dieser Gesichtspunkt nur in Betracht kommt bei Geld, nicht bei anderen Gegenständen, denn nur dem Gelde kommt die Funktion des Kursierens zu.

Der Betrüger, der einem Händler unechte Waren liefert in der Erwartung, dieser werde sie weiter liefern und so den Schaden von sich abwälzen wie bei der Münzabschiebung, ist mit dem Täter, der sich der Münzabschiebung schuldig macht, nicht in Parallele zu setzen. Er bleibt ein Betrüger, weil eine Ware einen Wert in sich hat, während das Geld einen Wert repräsentiert, unabhängig von dem eigenen Wert, auf den es nicht ankommt.

---

[12]) Zutreffend Kohler, Treu und Glauben im Verkehr, S. 48.
[13]) Kohler, Vergleichende Darst. Bes. Teil III S. 211.

Und kommt es beim Geld einmal auf den eigenen Wert an, so kann natürlich Betrug begangen werden wie mittels einer unechten Ware, so zum Beispiel, wenn Geld eingezogen werden soll, oder wenn es nicht mehr im Umlauf ist, aber von den öffentlichen Kassen noch gegen anderes Geld umgetauscht oder in Zahlung genommen wird. Hier hat das Geld nicht mehr die Funktion des Kursierens. Der Täter greift nicht die Sicherheit des Verkehrs an, sondern er bereichert sich auf Kosten der Staatskasse. Ein Gleiches gilt von der Lieferung unechter Münzen zum Zwecke des Sammelns. Hier fungiert die Münze als Ware und kann Gegenstand des Betrugs sein.

Wie wenn das unechte Geldstück an sich nicht zum Kursieren geeignet ist; wenn es sich um ein ungeprägtes oder sonst unverkennbar falsches Geldstück handelt?

Hier kann die Absicht des Täters nicht darauf gehen, das Geldstück kursieren zu lassen; er will vielmehr den Empfänger schädigen. Es liegt kein Angriff gegen die Sicherheit des Verkehrs vor, und das Delikt kann nicht als Münzdelikt angesehen werden.

Aber auch einen Betrug möchte ich in dieser Handlung in der Regel doch nicht erblicken, und zwar darum, weil die betrügerische Handlung neben dieser Handlung selbständig einhergeht.

Wer einen anderen zu einer Leistung veranlaßt in der Absicht, sie mit solchem Gelde zu bezahlen, das überhaupt nicht kursieren kann betrügt den anderen um die Leistung selbst, indem er vorspiegelt, das entgelten zu wollen, was er in Wirklichkeit nicht entgelten will. Dieser Betrug ist unabhängig von der Täuschungshandlung, die in der Übergabe des unverkennbar unechten Geldstückes liegt, und dieser Betrug liegt vor nicht nur dann, wenn jemand von Anfang an die Absicht hat, nicht, d. h. nicht mit gangbarer Münze zu bezahlen, sondern auch, wenn er ursprünglich die Absicht hatte, zu bezahlen, sie aber nachher ändert, geradeso, wie wenn jemand einen Vertrag erfüllen will, sich aber nachher durch Täuschung der Erfüllung entzieht. Der Gedanke des Vertragsgegners, ein Entgelt zu erhalten, wird durch die Änderung der Absicht des Täters zum Irrtum; dieser Irrtum wird durch Schweigen aufrechterhalten und so der Tatbestand des Betruges begründet.

Der Betrug ist vollendet mit Empfang der Leistung; er ist begonnen im Augenblick, in dem der andere die Leistung vertragsmäßig übernimmt; die Täuschung durch ein nicht des Umlaufs fähiges Metallstück dient nur dazu, die geschehene Täuschung aufrechtzuhalten. Die Hingabe des Geldstückes läuft daher neben dem Betruge her, ist aber nicht selbst Betrug. Der Fall ist identisch mit dem, daß jemand mittels einer falschen Ausrede einen anderen veranlaßt, mit der Forderung der Gegenleistung noch etwas zu warten, um dann, ohne zu zahlen, verschwinden zu können. Jene Ausrede läuft neben dem Betruge her, ist aber nicht Betrug.

Während die Theorie[14]) zum großen Teile annimmt, daß die Münzdelikte in Tateinheit mit Betrug stehen können, vertreten wir den Standpunkt, daß jede Konkurrenz ausgeschlossen ist, nicht weil die Gesetzbestimmungen über Münzdelikte gegenüber denen der Vermögensdelikte als Spezialgesetze anzusehen sind[15]), sondern weil im Münzdelikt sich ein Vermögensdelikt begrifflich nicht erfüllen kann.

Auch bei dem Vorliegen einer besonderen Täuschung muß demnach daran festgehalten werden, die Möglichkeit einer Tateinheit zu verneinen[16]). Auch der Ansicht Gerlands[17]), es könne das Münzdelikt gegen § 146 StrGB. mit dem Betruge in Realkonkurrenz treten, kann nach obigen Ausführungen nicht beigetreten werden.

Wo sich mit dem anscheinenden Münzdelikt ein Betrug verbindet, wird in der Regel das Delikt nicht den Voraussetzungen der §§ 146 ff. StrGB. entsprechen, da nicht des Umlaufs fähiges Geld wie ungeprägte Metallstücke nicht als nachgemachtes Metallgeld anzusehen ist. Es ist auch hier die Möglichkeit einer Konkurrenz zu verneinen.

IV. Das unbefugte An-Bord-Bringen von Frachtgütern.

Der Reisende oder Schiffsmann, der ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nimmt, schädigt allerdings den Reeder um die Fracht. Wie bei den Münzdelikten scheint aber auch hier der engere Tatbestand des Betruges nicht erfüllt.

Zu den Voraussetzungen des Betruges gehört, daß der Betrogene sich selbst schädigt; eine Schädigung seitens eines Dritten ist dagegen als bloße Vermögensschädigung straflos. Dieser Gesichtspunkt ist hier maßgebend.

Ein Betrug könnte nur vorliegen, wenn der Reeder einen Vertrag auf Beförderung eingeht und kein Entgeld empfängt; das bloße An-Bord-Bringen von Gütern ist wohl ein Benutzen eines Schiffsraumes, nicht aber eine Leistung des Schiffers.

Auch die Schädigung um den besonders normierten Anspruch des Schiffers aus §§ 564 HGB. und 87/88 Seemanns-Ordnung auf die höchste Fracht für derartige Güter ist nicht zur Konstruktion des Betruges zu verwenden; denn hier handelt es sich um einen Strafanspruch, nicht um ein Entgelt für eine vertragsmäßig übernommene Leistung, womit,

---

[14]) Thomsen, GS. 30 413 ff.; Gerland, GS. 59 311; Löwenstein, Konkurrenzverhältnisse 32; Olshausen 8 § 263, 56 c; mit Einschränkung — bezüglich der Münzabschiebung — auch Hegler, Vergleichende Darst. Bes. Teil VII 442 2.

[15]) Frank 7 § 263 X 1; Oppenhoff 1901 § 148, 5; vgl. auch RG. Goltd. Arch. 44 64 hinsichtlich der Münzabschiebung.

[16]) Anders Kohler, Treu und Glauben, S. 27.

[17]) GS. 59 311.

wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe[18]), die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Betruges entfällt. Ein Delikt gegen § 297 kann daher weder Betrug sein noch mit dem Betrug konkurrieren[19]).

V. Gebührenüberhebung, Taxüberschreitung und Verwandtes.

Wir hatten in den bisherigen Ausführungen nachgewiesen, daß in einem großen Teile der Fälle, in denen der Tatbestand des Betruges mit denen anderer Delikte konkurrieren zu können schien, und in denen von der herrschenden Lehre vielfach Konkurrenz angenommen wird, die Möglichkeit einer Konkurrenz schlechthin zu verneinen ist, und zwar nicht deswegen, weil durch Spezialgesetze die Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ausgeschlossen ist, sondern darum, weil der Tatbestand des Betruges nicht erfüllt werden kann.

Mit der Gebührenüberhebung und den verwandten Delikten betreten wir das Gebiet der Fälle, in denen die wesentlichen Merkmale des Betruges — Schädigung in Bereicherungsabsicht, vermittelt durch Täuschung — gegeben sein kann, in denen aber zum großen Teil mangels des erforderlichen Wechselverhältnisses oder wegen Fortfalls eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale die Strafbestimmung des Betruges nicht zur Anwendung kommen kann.

Es ist zu beachten, daß die Fälle einer notwendigen Idealkonkurrenz mit dem Tatbestande des Betruges selten sind und sein müssen. Die Voraussetzungen des Betruges erfordern so viele einzelne Momente, daß in der Regel bei den viel einfacheren Tatbeständen anderer Delikte die sämtlichen Erfordernisse des Betruges nicht erfüllt sind. Es ist vielmehr nur ein Teil der Voraussetzungen des Betruges erfüllt, und es bedarf noch des Hinzutretens der fehlenden Voraussetzungen, um eine Idealkonkurrenz zu ermöglichen.

Es handelt sich also meist nicht um eine Mußkonkurrenz, sondern um eine Kannkonkurrenz. Das ausnahmsweise Vorliegen einer Konkurrenz der ersten Art wird im Einzelfall besonders hervorgehoben werden.

Als einer der wichtigsten Fälle einer möglichen Konkurrenz mit dem Betruge ist die Gebührenüberhebung zu nennen (§ 352 StrGB.).

Von der herrschenden Lehre wird das Verhältnis des § 352 zu § 263 als das einer Kannkonkurrenz verkannt; es wird in der Regel gelehrt, daß in dem Tatbestand des § 352 sich stets auch der des Betruges erfüllt.

---

[18]) Goltd. Arch. 59 S. 29 ff., insbesondere S. 34 und 36.

[19]) Abweichend Olshausen § 263, 56 und RG. 42 170 (von Olshausen § 297, 8 gebilligt).



So hat man Probleme gesehen, wo meines Erachtens keine vorliegen. Insbesondere hat man sich bemüht, die Schwierigkeit zu lösen, die darin besteht, daß bei Annahme einer notwendigen Konkurrenz die Anwendung des § 352 durch die Betrugsbestimmungen stets ausgeschlossen werden müßte.

Einige Autoren nehmen schlechthin Idealkonkurrenz an und müssen daher zu der Konsequenz kommen, daß § 352 nie zur Anwendung kommen kann[20]). Es bedarf nicht des Hinweises, daß diese Lehre, die offenbar den Willen des Gesetzgebers nicht zur Geltung kommen läßt, ihre großen Bedenken hat.

Von anderer Seite wird gefolgert: Da bei einer strikten Anwendung der Grundsätze über die Idealkonkurrenz der § 352 nie zur Anwendung kommen könnte, die Möglichkeit einer Konkurrenz aber nicht geleugnet werden kann, so kann nur ein Mittelweg den Absichten des Gesetzes entsprechen; es könne daher § 263 nur dann in Betracht kommen, wenn das Delikt mit einer besonderen Täuschung verbunden ist[21]). So billig das Ergebnis ist, so scheint es mir doch, gegenüber den klaren Bestimmungen des § 263, welche einen Unterschied zwischen gewöhnlicher und besonderer Täuschung nicht kennen, bedenklich. Das Ergebnis berührt sich übrigens mit dem, zu welchem unsere unten entwickelte Anschauung führt.

Eine dritte Lehre stützt sich darauf, daß der § 352 gegenüber § 263 einen privilegierten Tatbestand enthalte. Diese Lehre führt also dazu, grundsätzlich die Möglichkeit jeder Konkurrenz auszuschließen[22]). Diese Lehre würde aber zu der unbilligen Folgerung führen, daß eine Gebührenüberhebung im öffentlichrechtlichen Verkehr stets nach § 352, im privatrechtlichen Verkehr dagegen viel schärfer, nämlich stets nach § 263 zu bestrafen wäre.

Alle diese Schwierigkeiten fallen fort, wenn man davon ausgeht, daß grundsätzlich in der Gebührenüberhebung nicht der gesamte Tatbestand des Betruges, sondern nur ein Teil desselben erfüllt ist. Es fehlt meines Erachtens die Voraussetzung einer Täuschung, nicht etwa nur einer besonderen Täuschung. Erst das Hinzutreten einer Täuschung macht daher eine Konkurrenz möglich.

Der Beamte usw., der Gebühren für amtliche Verrichtungen zu erheben hat, steht zu dem Zahlungspflichtigen in einem Rechtsverhältnis,

---

[20]) Vgl. Frank § 352 II 3, viel weniger bestimmt aber § 253 I; Oppenhoff § 263, 72, RG.Rspr. 3 256, RG.Entsch. 26 260.

[21]) So Olshausen § 352, 7; Rüdorff-Stenglein 5 § 263, 41; vgl. RG.Rspr. 10 664, RG.Entsch. 18 219.

[22]) So Binding 2 II 2, S. 936 und 939; vgl. auch RG.Entsch. 4 227 mit nicht gerade überzeugender Begründung.

das einen öffentlich-rechtlichen Einschlag haben mag, dessen Natur aber privatrechtlich bleibt, in der Regel Dienst- oder Werkvertrag.

Das Entgelt für diese Verrichtung kann Gegenstand der Vereinbarung der Parteien sein. Die Taxe hat nur den Sinn einer Anweisung an den Beamten, bis zur betreffenden Höhe nur zu fordern. Wer also mehr fordert, überschreitet die Taxe; er macht sich disziplinarisch strafbar, nicht aber wegen Betruges. Betrug würde erst vorliegen bei einer Täuschung darüber, daß der überhobene Betrag der Taxe entspricht.

In dem bloßen Mehrfordern liegt meines Erachtens noch keine Täuschung über die Taxmäßigkeit. Das ist offenbar, wenn wir die Taxüberschreitung bei Nichtbeamten in Betracht ziehen. Der Apotheker, der über die Taxe hinausgeht, kann meines Erachtens unmöglich als Betrüger angesehen werden. Dem Käufer gegenüber hat er ein Recht, mangels einer Vereinbarung jedes unangemessene Entgelt zu verlangen. Durch die Taxüberschreitung vergeht er sich daher nicht gegen das Strafgesetz, sondern nur gegen das Gesetz, das ihm die Innehaltung der Taxe vorschreibt.

Man kann auch nicht etwa so folgern, daß in jeder Forderung eines Entgelts stillschweigend die Taxmäßigkeit vorgetäuscht werde. Bei einer so strengen Beurteilung würde man auch dahin kommen müssen, den Bäcker, der der Ortsüblichkeit entgegen 5 Pf. mehr fordert für ein Brot, wegen Betruges zu bestrafen, da er durch sein Stillschweigen über die Ortsüblichkeit des Preises falsche Vorspiegelungen mache. Offenbar kann erst dann von Betrug überhaupt die Rede sein, wenn ein solcher Verkäufer den Käufer über die Ortsüblichkeit irreführt.

So kann auch, sowohl bei dem Apotheker wie bei dem Beamten, die die Taxe überschreiten, so lange Betrug nicht angenommen werden, als nicht eine Täuschung über die Taxmäßigkeit ihrer Forderung hinzutritt. Verwandt hiermit ist die Auffassung von Kitzinger[28]), der darauf hinweist, daß es oft zwar nicht an einer Täuschung, wohl aber an einer Täuschung über eine Tatsache fehle.

Aus dem Vorhergehenden folgt ohne weiteres, daß das Delikt gegen GewO. § 148, 8, wonach Geldstrafe bei Taxüberschreitung angedroht wird, nur bei Vorliegen einer Täuschung über die Taxmäßigkeit mit dem Betruge konkurrieren kann (bedenklich die Entscheidungen bei Olshausen § 263 Anm. 56°).

In der Regel wird die Gebührenüberhebung des § 352 mit dem Delikt gegen § 353 zusammen behandelt. Meines Erachtens aber

[28]) Vergleichende Darst. IX 481.

untersteht das letztere Delikt anderen Grundsätzen als die Gebührenüberhebung.

Der Beamte, der nicht ein Entgelt für sich, sondern eine Abgabe, also nicht aus einem privaten, sondern aus einem rein öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis erhebt in der Absicht, sie für sich zu erheben, betrügt stets. Er begeht nicht etwa eine Unterschlagung, sondern gemeinen Betrug. Er lügt vor, daß er den Betrag, den er für sich haben will, für die öffentliche Kasse zu erheben hat, und die Tatsache, daß der Geschädigte das Geld nicht in das Eigentum des Betrügers, sondern in das des Fiskus zahlen will, kommt nicht in Betracht. Das Delikt wird dadurch nicht zur Unterschlagung, sondern bleibt Betrug.

Das folgt augenscheinlich aus folgender Parallele: Jemand gibt sich als den Bevollmächtigten eines Forderungsberechtigten aus, verlangt Zahlung, um mit dem Gelde zu verschwinden; hier statt Betrug Unterschlagung annehmen hieße mit privatrechtlichen Spitzfindigkeiten die klarsten strafrechtlichen Gedanken verdunkeln. Ob ein Nichtbeamter sich als Beamter ausgibt und so eine unrechtmäßige Abgabe sich erschwindelt, oder ob ein Beamter eine nicht geschuldete Abgabe unter Vortäuschung der Verpflichtung für sich erhebt, muß rechtlich gleich zu behandeln sein.

Sehen wir von dem ganz seltenen Falle ab, daß die betrügerische Absicht erst nach der Erhebung der Abgabe gefaßt wird, so kommen wir zu dem Resultat, daß in dem § 353 stets der Tatbestand des Betruges zu finden ist, und zwar ist wegen des Strafmaßes ein qualifizierter Betrug anzunehmen; qualifiziert, soweit er mit einfachem Betrug und Betrug mit mildernden Umständen konkurriert. Insoweit steht also § 353 zu § 263 in dem Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz.

Es ist dabei zu beachten, daß nach der ratio legis die Gesetzeskonkurrenz nur so weit anzunehmen ist, als der Tatbestand qualifizierend zur Geltung kommen kann. Es fehlt jede gesetzgeberische Rechtfertigung dafür, daß § 353 auch gegenüber dem Rückfallsbetruge als Spezialgesetz zu gelten habe. Der § 353 würde dann nicht qualifizierend, sondern privilegierend wirken. Wir nehmen darum an, daß gegenüber dem Rückfallsbetrug nur einfache Idealkonkurrenz vorliegt. Im übrigen dürfte § 353 selbst betrugsrückfallsbegründend wirken.

VI. Der Betrug im Verkehr mit Nahrungsmitteln.

In einer gewissen Verwandtschaft mit den Delikten des vorstehenden Abschnitts stehen die Delikte gegen das Nahrungsmittelgesetz § 10 1 u. 2 und gegen § 367, 7 StrGB. und gegen die Strafbestimmungen des Weingesetzes.

Es fehlt hier in der Regel sowohl an einer Täuschung wie an einer Vermögensbeschädigung im Sinne des Betruges, und nur, falls beides zu dem fraglichen Tatbestande hinzutritt, liegt Idealkonkurrenz mit Betrug vor.

Man muß bei der Beurteilung der fraglichen Fälle von dem ausgehen, was der Käufer will.

Sehen wir zunächst einmal von dem Kauf von Nahrungsmitteln ab. Wenn etwa ein Käufer einen echt englischen Stoff zu einem Anzug fordert, so will er in der Regel nicht auf jeden Fall einen englischen Stoff. In seiner Forderung drückt sich der Wille aus, einen guten Stoff zu erhalten, und Gewähr für die Güte des Stoffes ist dem Käufer die Tatsache, daß der Stoff englisch ist. Der Käufer, der statt des englischen einen deutschen Stoff erhält, haltbar und gut wie der englische, und der nachher erfährt, daß der Stoff deutsche Ware ist, fühlt sich nicht betrogen. Anders der Händler, der englischen Stoff kauft. Wird ihm unter Täuschung deutscher Stoff statt englischer geliefert, der im Preise nicht so hoch steht, so ist er betrogen, da er den Stoff nicht tragen, sondern weiterverkaufen will, ihn aber als deutschen Stoff mit Schaden weiterverkaufen muß. Jener Käufer aber, der den Stoff zu eigenem Verbrauch kauft, hat einen entsprechenden Schaden nicht erlitten. Dem Käufer, der die Ware zu eigenem Verbrauch haben will, kommt es nur auf die Qualität, auf ihren Gebrauchswert an, dem Weiterverkäufer dagegen ausschließlich auf ihren Verkaufswert.

Nicht anders bei dem Verkauf von Nahrungsmitteln. Wer eine Flasche Wein bestellt und gezuckerten Wein erhält, der ihm gut schmeckt, den er vielleicht gar nicht umtauschenwürde, wenn er erfährt, daß er nicht unverfälscht ist, ist an seinem Vermögen nicht beschädigt. Wer Olivenöl kauft und eine Ware mit Leinölzusatz erhält, ist noch nicht betrogen. Ist er mit der Ware nicht zufrieden, so mag er sie umtauschen oder den Kauf wandeln.

Freilich muß hier eine Grenze sein. Wer Wein kauft und eine Flasche gesüßten Essig erhält, ist auf jeden Fall betrogen, denn es trinkt niemand süßen Essig für Wein. Er ist geradeso betrogen wie der, der eine Flasche Wasser für Wein kauft. Ist also die Absicht des Täters offenbar auf Schädigung gerichtet, insbesondere also bei solchen Genußmitteln, deren Fälschung gar nicht zu verkennen ist, dann liegt gemeiner Betrug vor, geradeso wie bei dem Verkauf eines verfälschten Genußmittels, sofern es als Ware gehandelt wird.

Ein Gleiches kann gelten, wenn es dem Käufer auf die Unverfälschtheit besonders ankommt. Fragt der Käufer, ob ein Genußmittel garantiert echt ist, oder wendet der Verkäufer besondere, nicht das Aussehen, den Geschmack oder den Geruch des Nahrungsmittels selbst betreffende Täuschungsmittel an, etwa ein falsches Schaumweinsteueretikett auf

einer Flasche deutscher Herkunft (Parallele: Stempel einer englischen Firma auf Stoff deutschen Fabrikates), so muß man vielleicht doch Betrug annehmen, da es dem Käufer auf den Erwerb einer durch Echtheit usw. mehrwertigen Ware ankommt.

Meines Erachtens läßt sich eine völlig scharfe Grenze für die Möglichkeit einer Konkurrenz mit Betrug nicht ziehen. Worauf es mir ankam, war in erster Linie, nachzuweisen, daß die praktisch zahlreichsten Fälle des Verkaufs von Genußmitteln zum Verbrauch nicht als Betrug angesehen werden können. Inwieweit bei besonderer Täuschung oder bei Verkäufen nicht zum sofortigen Gebrauch ein Anderes anzunehmen ist, kommt im wesentlichen auf die Beurteilung des Einzelfalles an.

Die Literatur[24]) und ein großer Teil der Rechtsprechung[25]) nehmen vielfach schlechthin Idealkonkurrenz mit Betrug an. Es würden demnach die speziellen Strafbestimmungen für den Verkauf verfälschter Nahrungsmittel so gut wie nie zur Anwendung kommen; und selbst die mildesten Fälle einer Nahrungsmittelverfälschung müßten der schweren Bestrafung wegen Betruges unterliegen. Es bedarf nicht des Hinweises, daß eine solche Härte in hohem Grade gegen das Rechtsgefühl verstößt, zumal in den Fällen, in denen es sich um den Verkauf abgestandenen Bieres, dem frisches Bier zugesetzt ist[26]), handelt.

Zu etwas billigeren Ergebnissen führt die Ansicht von Frank[27]), Olshausen[28]) und Meyer-Alfeld[29]), wonach nicht notwendig, aber möglicherweise Idealkonkurrenz mit Betrug vorliegt. Keiner dieser Autoren unternimmt es aber, jene Grenze genau festzulegen.

Einen selbständigen Standpunkt nimmt das Reichsgericht[30]) ein; von ihm wird ausgeführt, eine Tateinheit sei ausgeschlossen, weil vom Gesetz(!) die fraglichen falschen Angaben nicht als Mittel zur Täuschung angesehen(!) werde und eine Pflicht zur Wahrheit nicht bestehe.

VII. Der Marken- und Stempelverkehr und Verwandtes.

Im Gegensatz zum Verkauf gefälschter Nahrungsmittel wird das Delikt gegen § 364 StrGB., der Verkauf schon einmal gebrauchten Stempelpapieres oder schon einmal verwendeter Freimarken usw., stets dann als Betrug anzusehen sein, wenn eine Täuschung des Käufers vorliegt. Des Hinzutretens einer Täuschung, um eine Konkurrenz mit Betrug zu

---

[24]) Vgl. Oppenhoff § 263, 72; Hegler, Vergleichende Darst. Bes. Teil VII S. 536 1; Manzen, Nahrungsmittelgesetz 3 1898 S. 22.

[25]) RG.Rspr. 5 555, 6 166, 10 67/70, 9 717; Goltd. Arch. 54 290.

[26]) Vgl. die Anm. 21 zitierten Urteile.

[27]) § 263 X 7.

[28]) § 263, 56.

[29]) Lehrb. 6 S. 599.

[30]) Entsch. 28 39.

ermöglichen, bedarf es auch bei dem unbefugten Verlassen des Dienstes, Delikt gegen § 298 StrGB. und gegen die früheren Gesindeordnungen mehrerer Staaten. Durch das Verlassen des Dienstes kann an sich nie Betrug verübt werden. Der Betrug geht vielmehr neben dieser Handlung her. Wer einen Dienst annimmt in der Absicht, ihn nicht anzutreten oder vor Beendigung zu verlassen, oder wer einen in redlicher Absicht angetretenen Dienst verläßt, um sich an der Gegenleistung zu bereichern, vollendet höchstens den Betrug durch Verlassen des Dienstes. Begonnen wird er durch Erfüllung eines anderen Tatbestandes, der in der Regel zeitlich früher liegt.

Nicht ganz unbedenklich erscheinen daher die Entscheidungen bei Oppenhoff RSpr. 19 341; vgl. auch ebenda 16 220 in Hinsicht auf einen nicht fern liegenden Tatbestand.

In gleicher Weise sind auch die Fälle der unbefugten Zeugnisausstellung, die Delikte gegen §§ 277—279 StrGB. zu behandeln. Es bedarf hier des Hinzutretens einer Vermögensbeschädigung oder der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, um eine Idealkonkurrenz mit Betrug zu begründen.

Schließlich ist noch auf die unrichtige Anrechnung von Versicherungsmarken hinzuweisen.

Wohl sind hier Fälle möglich, in denen es an dem engeren Tatbestande des § 263 fehlen mag. Doch dürfte in der Regel der Tatbestand erfüllt sein. Ich möchte nicht annehmen, daß die Versicherungsbestimmungen als Spezialgesetze die Anwendung der Betrugstrafe ausschließen, nehme vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung [81]) Tateinheit an.

Wenn mehrfach, so von Binding [82]) und dem Reichsgericht [83]), gelehrt wird, daß es in der Regel an einer Täuschung fehle, daß zur Begründung einer Konkurrenz mit Betrug es einer besonderen Täuschung bedürfe, so scheint mir das insofern bedenklich, als meines Erachtens auch durch Stillschweigen eine Täuschung begangen werden kann.

Ein Arbeitgeber, der stillschweigend seinen Arbeitern die Beträge für Versicherungsmarken in Rechnung stellt, drückt damit gleichzeitig aus, daß der Arbeiter zur Zahlung verpflichtet sei. Der Unterschied zwischen diesen Fällen und den oben behandelten der Taxüberschreitung liegt darin, daß es sich dort um eine Leistung handelt, für die ein Anspruch auf Entgelt besteht, hier dagegen nicht.

---

[82]) Lehrb. 2 I 366.
[83]) Entsch. 33 345.

Repressivmaßregeln gegen die Schundplakate und ihre gesetzlichen Grundlagen[1]).

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau).

In einem interessanten Artikel, welchen Regierungsrat Dr. Lindenau kürzlich über die Kinematographenfrage veröffentlicht hat, ist er unter anderem auch auf die Reklame der Kinematographentheater zu sprechen gekommen und hat ein gesetzgeberisches Einschreiten für erforderlich erklärt, da die gegenwärtigen Handhaben des Gesetzes nicht ausreichend seien, um den Auswüchsen der Reklame hinreichend entgegenzutreten[1a]). Da die Kinematographenfrage in ihrem ganzen Umfange erfreulicherweise zurzeit das öffentliche Interesse wachhält, mag eine eingehendere Untersuchung der Frage, welche unliebsamen Zustände auf dem Gebiete des Reklamewesens der Kinematographentheater bestehen, ob man versucht hat, diese Übelstände zu beseitigen, ob mit Erfolg oder nicht, aus welchen Gründen und eventuell welche Vorschläge zu machen seien, um die Übelstände besser zu bekämpfen, nicht unerwünscht sein.

Ich will den Versuch machen, diese Aufgabe, für welche ausreichende Vorarbeiten noch nicht bestehen, soweit diese auf Grund des vorhandenen Materials möglich ist, zu lösen.

Zunächst will ich einen kurzen Überblick über die Schundplakate geben und die bisherigen Anregungen zu ihrer Beseitigung kurz besprechen. An der Hand einiger Polizeiverordnungen usw. mag dann darauf hingewiesen werden, in welcher Weise man bisher durch Repressivmaßregeln den Schundplakaten entgegengetreten ist. In einem weiteren besonders wichtigen Abschnitt werde ich einige wichtige Urteile über die polizeilichen Maßnahmen gegen die Kinoplakate bringen, alsdann eine eingehendere Darstellung der Grundzüge des geltenden Rechts der Reklameplakate geben und schließlich mich über die erforderlichen Reformen äußern. Ich werde dabei — da das Reklamerecht vorwiegend Landesrecht ist — mich auf das preußische Recht beschränken, da es mir nicht möglich ist, die Landesrechte aller Bundesstaaten in ausreichender Weise zu beherrschen, um eine befriedigende Darstellung des Themas geben zu können. Soweit es mir möglich ist, werde ich allerdings auch außerpreußische Bestimmungen mit heranziehen. Immerhin hoffe ich, daß meine Abhandlung auch für das außerpreußische Recht selbst da, wo es nicht mit dem preußischen völlig übereinstimmen sollte, nicht ganz ohne Belang ist.

Außer der bekannten juristischen Literatur benutze ich in dieser Arbeit

---

[1]) Der Aufsatz ist schon 1914 eingereicht.

[1a]) Lindenau, »Kinematograph und Staat«, in der »Deutschen Juristen-Zeitung« 1912 S. 723 f.



noch einige Quellen, über die ich noch einige Worte sagen muß, bevor ich an die eigentliche Behandlung des Themas herangehen kann. Einmal verwerte ich in ziemlichem Umfange die kinematographischen Fachzeitschriften. Wir haben in Deutschland sieben bis acht wöchentlich erscheinende kinematographische Fachzeitschriften, die ich seit nunmehr gut drei Jahren regelmäßig durcharbeite. Es ist dies allerdings eine mühsame Arbeit, die sich aber lohnt, da man meiner Ansicht nach die Kinematographenfrage nur dann wirklich sachgemäß zu beurteilen vermag, wenn man auch durch aufmerksame ständige Lektüre der Fachzeitschriften über die Vorgänge in der Branche sich auf dem laufenden hält. In erster Linie werde ich die Fachzeitschriften in den einleitenden Kapiteln über die Schundplakate heranziehen, daneben sie aber auch bei den rechtlichen Erörterungen benutzen. Sind auch die selbständigen juristischen Ausführungen, welche sich hier und da in den kinematographischen Fachzeitschriften finden, selten von irgendwelchem Belang, so findet man in ihnen doch ab und zu sehr interessante Urteile, die sich in die juristische Literatur überhanpt nicht verirren oder doch erst wesentlich später abgedruckt werden. Wo es möglich war, habe ich mir dann von den Gerichten oder von den Parteien das Urteil oder die ganzen Akten schicken lassen. Auf diese Weise kann ich verschiedene interessante Urteile zur Plakatfrage anführen, welche mir sonst nicht bekannt geworden wären. Ich habe bei der Nachprüfung der in den Fachzeitschriften veröffentlichen Auszüge der Urteile mit den Originalen im allgemeinen gefunden, daß sie den Sachverhalt und den Gedankengang der wesentlichsten Entscheidungsgründe richtig wiedergegeben hatten. Diese Erfahrung und die Möglichkeit einer sachgemäßen Kritik, wenn man mit den einschlägigen Bestimmungen und mit der Praxis vertraut ist, hat es mir in denjenigen Fällen, in welchen ich bisher die gerichtlichen Akten noch nicht zu erhalten vermochte, möglich gemacht, mich bei Wiedergabe der Urteile lediglich auf die Mitteilungen der kinematographischen Fachzeitschriften zu stützen. Wer trotzdem diese Urteile als sichere Ouellen nicht anzusehen vermag, ist ja durch meine gewissenhafte Angabe der Quellen leicht in der Lage, zu erkennen, wann ein solcher Fall vorliegt. Weiterhin benutze ich noch gelegentlich Polizeiverordnungen, die mir von verschiedenen auswärtigen Polizeiverwaltungen auf meine Bitte seinerzeit übersandt worden sind, gelegentlich auch Materialien, welche sich in den mir liebenswürdigerweise zur Einsicht freigestellten Akten der Theaterabteilung des Berliner Polizeipräsidiums befinden. Gegen die Zuverlässigkeit dieser Materialien wird wohl von keiner Seite irgendein Einwand erhoben werden.

Die Plakate, welche die Kinematographentheater, wenigstens die üblichen Kinematographentheater, zur Anlockung des Publikums in Schaukästen oder in dem von der Straße aus sichtbaren Vorraum auf-

stellen, sind fast durchweg jämmerliche Machwerke, welche eine möglichst sensationelle Szene, meistens noch weit schlimmer dargestellt als auf dem betreffenden Film, wiedergeben. Selbst in den Fachzeitschriften ist allgemein anerkannt, daß die Plakate auf einem sehr tiefen Niveau stehen, und daß es dringend wünschenswert wäre, wenn hier Abhilfe geschaffen würde. Die Schuld liegt freilich weniger an den Kinematographenbesitzern als an den Filmfabrikanten, welche, um ihre Films zugkräftiger zu machen, absichtlich die Plakate nach dem Muster der Titelblätter der Nic-Carter-Hefte anfertigen lassen. Die Plakate sind nicht nur meistens vom ästhetischen Standpunkte aus äußerst häßlich, sondern auch ihrem Inhalte nach genaue Seitenstücke zu den Schundfilmen [2]), weshalb ich sie, dem Beispiele einer kinematographischen Fachzeitschrift folgend [3]), auch als Schundplakate bezeichne. Wie ich unter den Schundfilmen ethische und ästhetische Schundfilme unterschieden habe und bei den ethischen wieder vor allem die sexuellen und kriminellen sowie die geschmacklosen oder vielmehr richtiger die verrohenden [4]), so kann man diese Kategorien auch bei den Schundplakaten unterscheiden.

Die Plakate werden von den Filmfabrikanten hergestellt, meistens, um die Aufmerksamkeit des Publikums in besonderem Maße auf sich zu ziehen, in Buntdruck und in großem Format. Da die Plakate gewissermaßen die Hauptpointen der Filme in drastischer Art wiedergeben sollen, kann man ermessen, wie scheußlich die Plakate nicht nur ihrer Form nach, sondern auch ihrem Inhalte nach wirken müssen. Die von den Filmfabrikanten vertriebenen Plakate enthalten fast immer begreiflicherweise die krassesten Szenen des Filmes. Da die bei uns im allgemeinen zur Zufriedenheit funktionierende Zensur bei denjenigen Schundfilmen, welche nicht in ihrer Totalität verboten werden können, wenigstens die Vorführung der schlimmsten Szenen nicht zuläßt und das Ausschneiden der betreffenden Partien aus dem Film anordnet, ist es nur allzu natürlich, daß außerordentlich oft gerade diejenigen Szenen, deren Vorführung polizeilich verboten ist, auf den Schundplakaten zu sehen ist. Daß dies ein großer Übelstand ist, da hierdurch die Wirkungen der Zensur zum Teil ausgeschalten werden, ist unbestreitbar. Dazu kommt aber noch, daß die an den Außenseiten der Kinematographentheater befindlichen Schundplakate jedermann zugänglich sind, insbesondere auch den Jugendlichen, für welche die Vorführungen zahlreicher der auf den Schundplakaten befindlichen Schund-

---

[2]) Vgl. Conradt, »Kirche und Kinematograph« (Berlin 1910); Schultze, »Der Kinematograph als Bildungsmittel« (Halle 1911), und besonders mein Buch über »Die Schundfilme, ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung« (Halle a. S. 1911).

[3]) »Schundplakate an der Theaterfront« (»Die Lichtbildbühne«, Berlin 1912, Heft 31 S. 10 f.).

[4]) Vgl. mein Buch über die Schundfilme S. 15 ff.

filme überhaupt völlig verboten sind. Da das Verbotene einen ganz besonderen Reiz hat und die Vorliebe der Jugend namentlich für kriminelle Sensationen à la Nic Carter, aber auch für erotische Momente bekannt ist, kann es nicht wundernehmen, wenn man vor den Schundplakaten gerade die Jugendlichen und die Halbwüchsigen beiderlei Geschlechts neugierig sich stauen sieht und bemerkt, mit welcher Gier sie die ihre Seele vergiftenden Darbietungen der Schundplakate in sich aufnehmen. Aus diesen Gründen kann man die Schundplakate für beinahe noch gefährlicher erklären als die Schundfilme. Jedenfalls ist unverkennbar, daß sie eine große Gefahr bedeuten und energisch bekämpft werden müssen. Dies ist auch gerade in letzter Zeit von fast allen, welche sich mit der Kinematographenfrage beschäftigt haben, anerkannt worden. Nur einige Beispiele sei es gestattet zur Illustrierung des Gesagten heranzuziehen.

Schon in dem ersten Heft der jetzt im dritten Jahrgange erscheinenden München-Gladbacher Zeitschrift »Bild und Film« erschien ein kleiner anonymer Artikel über Kino und Reklame, in welchem auf die »verwildernde« Reklame der Lichtbildtheater aufmerksam gemacht wurde. Es hieß da unter anderem: »Die häßlichsten Szenen aus den Untiefen des menschlichen Lebens werden hervorgesucht, um in grellster Farbenbeleuchtung und in plastischer Darstellung als Plakate das Publikum anzulocken. Der Mord wird in all seinen vielen Abarten in einer widerlichen Weise dargestellt. Der gezückte Dolch, der gespannte Revolver, das zum Hieb geschwungene Beil, der um den Hals gezogene Strick, der an die Lippen gesetzte Giftbecher, die Würgerhand an der Gurgel, der geschwungene Tomahawk des Indianers, der vergiftete Pfeil des Negers, die explodierende Höllenmaschine des Attentäters, die ausgegossene Säureflasche, der ins Wasser Geworfene, der vom Felsen Herabgestürzte und der bei lebendigem Leibe Verbrannte bilden nicht selten die beliebtesten Plakatvorwürfe. Dazu Dirnen- und Zuhältergesichter. Dann intime Liebesszenen, die durch die Anordnung mehr sagen als verschweigen«[5]). Sellmann bemerkt in seiner kleinen Broschüre gelegentlich, daß es besonders not tue, sich gegen die Reklameplakate der Kinematographentheater zu wenden[6]). Lindenau schreibt mit Recht, daß der Inhalt der Kinoplakate, insbesondere der bildliche, vielfach Formen angenommen habe, die einen öffentlichen Skandal bedeuteten: »Was hier an blutrünstiger und anstößiger Schauerromantik geboten wird, übertrifft noch die verderblichsten Schundfilme. Den Reklamemachwerken fehlt selbst der leiseste Schimmer künstlerischer Gestaltung, den die Wiedergabe der bewegten Natur auch im schlech-

[5]) »Kino und Reklame« in »Bild und Film« Bd. I (1912) S. 23.

[6]) Sellmann, »Der Kinematograph als Volkserzieher?« (»Pädagogisches Magazin. Abhandlungen aus dem Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften«, Bd. 470, Langensalza 1912, S. 31.

testen Kinobilde aufweist. Und niemand ist imstande, sich dem Anblicke dieser Auswüchse des Straßenlebens zu entziehen, während vor dem Besuche schlechter Vorstellungen den Erwachsenen die eigene Einsicht, den Jugendlichen die Sorge von Eltern und Erziehern bewahren kann[1].« Schließlich sei es noch gestattet, eine ausführlichere Zuschrift, welche die »Magdeburgische Zeitung« vor einem Jahre etwa veröffentlicht hat, ihrem ganzen Umfange nach wiederzugeben. Sie lautet folgendermaßen:

»Es ist eine Freude, zu beobachten, welch einen gewaltigen Aufschwung die deutsche Plakatkunst in den letzten Jahren genommen hat. Hervorragende Künstler und Künstlerinnen haben ihre Kunst in den Dienst der Reklame gestellt und Plakate geschaffen, die auch vom kunstkritischen Standpunkte Lob und Anerkennung gefunden haben. Die Verkehrsvereine der deutschen Städte, die Ausstellungen, Fabriken und große geschäftliche Unternehmungen wetteifern miteinander in der Ausgestaltung künstlerischer Plakate.

In grellem Gegensatze dazu stehen die Reklamebilder der Kinematographentheater, die an den Eingängen in großer Zahl zur Schau gestellt sind. Ihre schreiende und unkünstlerische Farbengebung beleidigt das Auge des vorübergehenden Beschauers. Schlechteres als diese Riesenplakate kann es auf typographischem Gebiete kaum geben. Zum größten Teil stammen sie aus Frankreich, aber auch die englischen, italienischen und in neuerer Zeit auch die deutschen Kinoplakate stehen auf demselben Niveau. Die auf ihnen abgebildeten Vorgänge sind durchaus Szenen aus den in den Lichtbildtheatern vorgeführten Filmen, und die findige Reklame wählt natürlich immer die anlockendsten Stellen zur Darstellung. Bilder aus dem Leben der Prostitution, aus den Nachtlokalen der vornehmen Lebewelt wechseln ab mit denen pikanter und lüsterner Ehebruchs- und Liebesabenteuer und dergleichen mehr. Gewiß findet man auch Darstellungen harmloser Vorgänge, jedoch sind die soeben gekennzeichneten die, die das schaulustige Publikum am meisten anziehen. Da prangt an dem einen Eingange ein riesengroßes Plakat, umrahmt von einem Kranze elektrischer Lampen, mit dem Titel: »Marianne, das Weib aus dem Volke.« Am Erdboden kniend, ringt in ohnmächtiger Wut ein Mann mit einem Weibe. Während er ihr mit seinen Händen die Kehle zuschnürt, so daß ihr die Augen aus den Höhlen dringen, krallt sie ihn mit ihren Fingern in das wutverzerrte Gesicht. »Die weiße Sklavin«, »Der Schandfleck«, »Das Barmädel«, »Dunkle Existenzen«, und wie die Schundfilme alle heißen mögen, die die Lichtbildbühnen heute beherrschen, bieten die Sinnlichkeit anreizende Szenen aus dem Leben des Abschaums der Menschheit. Fast durchweg sind diese Vorgänge aus den mit dem Kinderverbot belegten Filmen ent-

[1]) Lindenau a. a. O. S. 723.

nommen. Die Fürsorge der Polizei, die verhüten will, daß dergleichen Kindern vorgeführt werde, wird durch diese öffentlich ausgestellten Riesenplakate vollständig in Frage gestellt. In dichtgedrängter Menge umlagert die Schuljugend die Eingänge der Kinos und saugt das Gift in sich ein. All das, was Haus und Schule an sittlich-religiöser Erziehung zu erreichen streben, wird durch solche geschmacklosen und anstößigen Bilder illusorisch gemacht. In gleicher Weise wirken die in großen Lettern an den Eingängen prangenden Titel. Nur eine kleine Blütenlese sei hier angeführt: Jugendsünde, Sündige Liebe, Brennende Triebe, An der Liebesquelle, Leichtsinn, Gretchens Liebesroman, Die Liebe des gnädigen Fräuleins, Komtesse und Diener, Eine Eheirrung, Ballhaus-Anna, Halbwelt, Ein Fehltritt usw. Oft genug versprchen Titel und Reklamebild viel mehr, als der Rollfilm nachher auf der weißen Wand sehen läßt. Immerhin aber sind derartige Ankündigungen dazu angetan, die Phantasie der Jugendlichen auf sexuelle Fragen zu lenken. Sie lassen im Gehirne der Halbwüchsigen einen ganzen Roman entstehen, den nun auch in Wirklichkeit zu erleben ein erstrebenswertes Ziel ist. Manches verständnisvolle Blinken der Augen, manches Tuscheln und Anstoßen lassen zur Genüge erkennen, daß für das Geschaute weitgehendes Verständnis vorhanden ist. Da oft genug verbrecherische Handlungen auf den Plakaten dargestellt sind, so bilden sie auch Anschauungsmaterial für die jugendlichen Verbrecher. Auf offener Straße können hier auch diejenigen Studien treiben, die nicht einmal einen Groschen haben, um das lebende Bild sich vorführen zu lassen. Durch ihre grauenerregende Realistik wirken sie verrohend auf die heranwachsende Jugend. Sherlock Holmes, Nat Pinkerton und die übrigen Könige des Detektive, die man schon durch den energischen Kampf gegen die Schundliteratur zu den Toten rechnen zu können vermeinte, sie feiern hier ihre Auferstehung in neuer Glorie. Da hängt ein Plakat, auf dem ein Detektiv mit prüfendem Blick ein blutbeflecktes Tuch mit dem Abdruck einer Mörderhand vor sich ausbreitet, dort ein anderes, auf dem mehrere Verbrecher einen Polizisten zu erdrosseln suchen, hier eine weiße Tafel, auf der mit großen Buchstaben das Wort »Rache« zu lesen ist. Die blutrote Farbe, mit der es gemalt ist, ist über das ganze Plakat verspritzt, und unten sammelt sich das zusammengeronnene Blut. Gewiß, vom Standpunkte einer findigen Reklame bewundernswert, aber sonst für einen jeden edler empfindenden und feinfühlenden Menschen ekelerregend und abstoßend. Diesem Unwesen sollte endlich ein energisches Veto Einhalt gebieten. In einer Zeit, in der man die Landschaften gegen Verunstaltungen zu schützen bemüht ist, in der man Preise aussetzt für künstlerisch ausgeführte Häuserfassaden, sollte man eine Verschandelung des Straßenbildes durch solche Afterkunst zur Unmöglichkeit machen. Gleichfalls sollten Eltern und Erzieher sich die mühsam erworbenen Früchte ihrer Arbeit an der Erziehung und Pflege

der Jugend nicht durch derlei verrohend wirkende und die Sinnlichkeit anreizende Darstellnngen rauben lassen. Das Publikum sollte sich zu einem energischen Protest gegen ein solches Unwesen zusammenschließen und an die Behörden mit der Bitte herantreten, einem solchen Treiben ein schleuniges Ende zu bereiten[8].«

Erfreulicherweise hat man gegen die Schundplakate nicht nur von seiten der Pädagogen, der Tagespresse usw. Front gemacht, sondern wiederholt auch von seiten der kinematographischen Fachpresse. Sowenig sich die Fachpresse im allgemeinen geneigt zeigt, den Kampf gegen die Schundfilme energisch aufzunehmen, so sehr hat sie gegen die Schundplakate fast einmütig Stellung genommen. Ist diese Stellungnahme auch der Hauptsache nach sicherlich auf die Anregungen von außen zurückzuführen, ist ihre Haltung gegenüber den Schundplakaten vielleicht zum Teil durch die Hoffnung mitbestimmt, daß eine Konzession auf diesem Gebiete einige Zugeständnisse bezüglich der Schundfilme zur Folge haben könne, ist ihr Kampf gegen die Schundplakate auch keineswegs konsequent durchgeführt, so wollen wir uns doch freuen, daß wir bei diesem Kampfe gegen die Schundplakate, welcher auf der ganzen Linie entbrennen muß, die kinematographische Fachpresse im allgemeinen auf unserer Seite haben. Einige aufs Geratewohl herausgegriffene Beispiele mögen dies bestätigen.

Bei der Besprechung einer Verfügung über die Plakate durch den Rat der Stadt Leipzig, auf die wir später noch zu sprechen kommen werden, wird in einer Fachzeitschrift ungefähr folgendes ausgeführt: Der Kinobesitzer beurteile sein Plakat nur danach, ob es auf das Publikum die gewünschte Werbekraft ausübe, der Rat aber ziehe die ethische Seite in Betracht. Das sei sein gutes Recht. Es fehle auch leider keineswegs an Bildern, die ihre Wirkung mit nicht ganz zu billigenden Mitteln zu erzielen suchten. Die Tendenz der Leipziger Ratsverordnung könne also nur gebilligt werden. Eine heikle Frage sei nur, was sei ethisch, und was sei geeignet, in ethischer Beziehung Anstoß zu geben. Hieraus könnten für den Kinobesitzer Unannehmlichkeiten entstehen[9].

Eine andere Fachzeitschrift wendet sich gegen das »Jahrmarktsplakat« und sagt unter anderem: »Gute Plakate, die Filme anpreisen, sind selten. Alle anderen Industrien und Gewerbe sind bezüglich der Reklame weiter fortgeschritten als die Filmindustrie. Es gibt vorzügliche Plakate für Schuhwichse und Seifenpulver, während die meisten Filmplakate die Filmindustrie und die Kinematographentheater nur in Mißkredit beim besseren Publikum, bei der Bildung und den Behörden bringen. . . . . Hinter Geschmacklosigkeiten der Reklame, wie sie leider im Kinogewerbe so häufig sind, wittert jeder gebildete Mensch entsprechende

[8]) »Plakatzensur« in der »Magdeburgischen Zeitung« Nr. 594 v. 21. November 1911.
[9]) »Eine Plakatzensur für Kinos« (»Das Lichtbildtheater«, Berlin 1911, Nr. 49).

Geschmacklosigkeiten des Programms und der Vorführungsart der Filme und viele Pädagogen werden durch die Brutalität der Reklame veranlaßt, erzieherische, vor allem sittliche Gefahren im Kinematographenwesen zu suchen[10].« Dieselbe Zeitschrift teilt mit, daß der Verein der Kinematographenbesitzer Badens in nachdrücklicher Weise gegen die häßlichen Buntdruckplakate protestiert und von den Fabrikanten statt dessen Photographien einzelner Teile des Filme verlangt habe[11]. Ob dieser Wunsch etwas nützen wird, erscheint allerdings fraglich. Daß aber in der Tat Serien von Photographien als Reklame weit dezenter wirken als die Buntdruckplakate, selbst dann, wenn sie auch nicht ganz einwandfreie Szenen widergeben, das habe ich in Kopenhagen und in Stockholm, wo diese Art der Reklame häufig vorkommt, Gelegenheit gehabt, persönlich konstatieren zu können.

Eine dritte Fachzeitschrift veröffentlicht gleichfalls einen längeren Artikel gegen die scheußlichen Kinoplakate, in welchem folgender Passus bemerkenswert ist: »Die Plakate, die wir häufig an den Eingängen der Kinematographentheater finden, stellen grelle und möglichst krasse Szenen dar. Wir bekämpfen die Schundliteratur mit allen Mitteln, wir verurteilen die traurigen Bilder der Nic-Carter-Literatur, aber füdn er Plakatschund hat man bisher wenig getan. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die realistischen und sensationellen Szenen, die in diesen Plakaten zum Ausdruck gebracht werden, in gefährlicher Weise auf die Phantasie, besonders der Jugend, einwirken[12].« Eine vierte Fachzeitschrift äußert sich wie folgt: »Manche Polizeiverwaltungen haben dankenswerte Bestimmungen erlassen: ‚An den Eingängen und Fenstern der Theater dürfen Reklamebilder, welche strafbare Handlungen, wie Diebstahl, Raub, Mord, Gewalttätigkeitsdelikte sowie alle das kindliche Gemüt nachteilig erregende Szenen darstellen, nicht ausgehängt oder angeschlagen werden.‘ Diese Verordnung, welcher unzählige widerwärtige Reklamebilder an den Eingängen der Kinos zum Opfer fallen dürften, verdient allgemeine Einführung. Es darf aber dabei nicht außer acht gelassen werden, worauf wir immer und immer wieder hinweisen, daß wir es durchaus nicht wünschen, daß die Polizei die Plakatzensur ausübt, sondern wir selbst. Wir verurteilen die häßliche Frontreklame aus Geschmacksgründen und nicht etwa darum, weil die Polizei die Jugend schützen will[13].« Diese wenigen Beispiele mögen genügen[14].

[10]) Spectator, »Der äußere Feind und das Jahrmarktsplakat« (»Der Kinematograph«, Düsseldorf 1912, Nr. 283).

[11]) »Keine bunten Plakate mehr!« (Ebendort 1912 Nr. 292.)

[12]) Thielemann, »Das Kinoplakat« (»Die Projektion«, Berlin 1912, Nr. 17 S. 827 f.).

[13]) »Verbot von Kinoreklamebildern« (»Die Lichtbildbühne« 1914 Nr. 34 S. 36).

[14]) Weitere Beispiele finden sich in folgenden Artikeln: »Kinema« (Zürich 1912. Jhg. II) Nr. 22 S. 255 f.; »Die Projektion« 1911 Nr. 51 S. 1623; »Deutsche Lichtbildtheater« 1911 Nr. 20; »Lichtbildbühne« 1911 Nr. 18 S. 3, Nr. 21 S. 2 f.; »Erste Inter-

Wir können also feststellen, daß Übereinstimmung darüber herrscht, daß die heutigen sensationellen geschmacklosen Reklameplakate der Kinotheater in ihrer großen Mehrzahl nicht nur nicht auch nur den geringsten ästhetischen Ansprüchen genügen, sondern daß sie auch in ethischer Beziehung verderblich zu wirken in hohem Grade geeignet sind. Des weiteren können wir feststellen, daß im allgemeinen auch polizeiliche Repressivmaßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Schundplakate als geeignet anerkannt werden.

Wenn wir nunmehr dazu übergehen, zu untersuchen, welche Maßnahmen man bisher versucht hat, nm gegen die Schundplakate anzukämpfen, so können wir uns zunächst damit begnügen, zu konstatieren, daß es an Ermahnungen sowohl von seiten der Tagespresse und der sich mit der Kinematographenfrage beschäftigenden Schriftsteller als auch seitens der Kinobesitzer selbst und der kinematographischen Fachpresse nicht gefehlt hat. Wir können aber gleichzeitig konstatieren, daß diese gütlichen Gegenmittel so gut wie nichts gefruchtet haben. Wir können auch in dieser Beziehung eine vollkommene Parallele zwischen den Schundfilmens und den Schundplakaten feststellen, denn auch bei den Schundfilmens haben bisher nur die polizeilichen Repressivmaßnahmen Erfolg gehabt, aus Gründen, welche ich in meinem erwähnten Buch des näheren auseinandergesetzt habe [15]). Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß diese gütlichen Mittel auch von Wert sind insofern, als sie den Boden bereiten für die Repressivmaßnahmen und als sie diese unterstützen. Wir können sogar weiter hoffen, daß, wenn es gelingen sollte, durch strenge Repressivmaßregeln die Schundplakate wenigstens in ihren groben Auswüchsen siegreich zurückzudrängen, daß dann die positiven Bestrebungen mit Erfolg werden einsetzen können, welche an Stelle des beseitigten Schundes etwas Besseres, vielleicht sogar etwas wirklich Gutes zu setzen vermögen. Bis dahin hat es aber jedenfalls noch gute Weile. In absehbarer Zeit werden sicherlich die Repressivmaßregeln gegen die Schundplakate von weit aktuellerem Interesse sein als diese gütlichen Maßnahmen. Wenn es nicht gelingt, die Schundplakate gewaltsam fernzuhalten, wird die Indolenz der Kinobesitzer und das Geschäftsinteresse der Filmfabrikanten eine nachdrückliche Besserung der Verhältnisse unmöglich machen.

Deshalb sind die Repressivmaßnahmen, die man hier und da gegen die Schundplakate schon ergriffen hat, von ganz besonderer Bedeutung Es ist sicher, daß die mir bekannt gewordenen Polizeiverordnungen usw. nur einen Teil der tatsächlich schon bestehenden darstellen; anderer-

---

nationale Filmzeitung« 1911 Nr. 23 S. 18, Nr. 24 S. 40f.; »Der Kinematograph« Nr. 220; »Projektion« Bd. 5 Nr. 10 S. 239; »Ciné-Journal« Nr. 120 S. 7. Eine Ausnahme scheint die Leipziger Zeitschrift »Das Lebende Bild« zu machen; vgl. die Artikel in Nr. 18 (1911) und Nr. 23 (1912).

[15]) Vgl. mein Buch über die Schundfilme S. 91 ff.

seits aber glaube ich es auch als sehr wahrscheinlich bezeichnen zu können, daß gegen die Schundplakate vermutlich verhältnismäßig nur in sehr bescheidenem Maße vorgegangen wird. Dies mag zum Teil damit zusammenhängen, daß die Hauptaufmerksamkeit sich immer noch auf die kinematographischen Darbietungen konzentriert, und daß die Nebenumstände weniger Beachtung finden; ich gehe aber wohl auch nicht fehl mit der Annahme, daß eine gewisse Unklarheit über die rechtlichen Grundlagen zu einem derartigen Einschreiten und eine dadurch bedingte Unsicherheit mit der Anlaß dazu sind, daß so allgemein jetzt auch die Filmzensur polizeilich geregelt ist, so selten sich die Polizeiverwaltungen an die Bekämpfung der Schundplakate herangewagt haben. Um so interessanter aber sind die Anfänge einer polizeilichen Bekämpfung der Bekämpfung der Schundplakate, die wir trotz alledem konstatieren können!

Wenn Werth freilich die Titelzensur, wie sie in verschiedenen Polizeiverordnungen eingeführt ist, auch darauf zurückführt, daß durch sie dem Reklameunfug entgegengetreten werden sollte, so irrt er. Werth meint: »Der Zweck derselben ist nach dem ganzen Zusammenhange offenbar der, daß die Polizeibehörde auch den Titel auf seine Unbedenklichkeit hin prüfen will, damit er nicht in solcher Form, sei es auf der Projektionsfläche, im Programm oder auf einer Reklametafel, veröffentlicht wird, die anstößig erscheinen könnte«[16]. In Wirklichkeit hat die Titelzensur mit der Bekämpfung schlechter Reklame nichts zu tun, bezweckt vielmehr lediglich, die Ausübung einer hinreichenden Kontrolle zu ermöglichen.

In vielen Polizeiverordnungen befinden sich ausdrückliche Bestimmungen über die Plakate der Kinematographentheater, obgleich Werth keine derartige Bestimmung bekannt war.

In gewisser Weise gehört hierher die Bestimmung der Berliner Polizeiverordnung vom 20. Mai 1908, § 8, wonach öffentliche Ankündigungen von kinematographischen Bildern, deren Vorführung polizeilich verboten ist, unzulässig ist. Vor dieser Verordnung konnte man zwar mit Strafen nicht vorgehen, wenn ein verbotenes Bild angezeigt wurde, doch konnte man unter Umständen die Entfernung der betreffenden Reklame durch polizeiliche Verfügung veranlassen[17]. In der Normalpolizeiverordnung[18], wie sie jetzt in allen Regierungsbezirken Preußens mit Ausnahme der Provinz Westfalen erlassen ist, befindet sich keine

---

[16]) Werth, »Öffentliches Kinematographenrecht« (Erlanger Diss. 1910) S. 39 f.

[17]) Letztere Angabe stützt sich auf eine Notiz vom 6. Dezember 1907, die sich n den Berliner Polizeiakten Theater 986 (über die Polizeiverordnung vom 30. Juli 1910) findet.

[18]) Vgl. den Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1910 (»Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung« 1911 S. 59 f.); auch bei Hellwig, »Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts« (München-Gladbach 1913) S. 43 f.

analoge Bestimmung. In Düsseldorf ist eine besondere Polizeiverordnung erlassen worden, betreffend den Kinderbesuch in Kinematographentheatern und Schauspielhallen, und die Zensur der auf diese Darbietungen bezüglichen Plakate erlassen worden, nach deren § 2 die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorstellungen usw. verpflichtet sind, alle auf ihre Darbietungen bezüglichen, zum öffentlichen Aushang, zum Austragen oder Anschlag bestimmten Reklameplakate und Bilder vor ihrer Verwendung der Polizeiverwaltung zur Genehmigung des Anschlages vorzulegen; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Plakat oder Bild mit dem Stempel und dem Genehmigungsvermerk der Polizeiverwaltung versehen ist [19]. In der Polizeiverordnung, betreffend die kinematographischen Theater, welche das Polizeiamt von Lübeck am 12. Januar 1912 erlassen hat, ist in §§ 5 und 6 bestimmt, daß der Unternehmer verpflichtet sei, die von ihm geplanten Darbietungen dem Polizeiamte vorzuführen, bevor er sie öffentlich verwende; auch ist es verboten, von dem Polizeiamte nicht geprüfte Bilder und dergleichen oder solche, die beanstandet sind, zu öffentlichen Aufführungen zu verwerten. Diese Bestimmungen sind gemäß § 11 auf Reklamebilder sinngemäß anzuwenden [20]. Nach § 4 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Duisburg vom 19. Januar 1911 müssen Bildwerke, die zum Zwecke der öffentlichen Ankündigung verwendet werden, 24 Stunden vor der Veröffentlichung der Polizeibehörde zur Genehmigung vorgelegt werden [21]. Genau die gleiche Vorschrift enthält die Polizeiverordnung von Detmold vom 16. Februar 1910 [22]. Nach § 5 der Plauener Polizeiverordnung dürfen nicht angemeldete, nicht zugelassene oder von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossene Bilder nicht vorgeführt und nicht öffentlich angekündigt werden. »Von solchen Bildern dürfen namentlich auch an den Eingängen und den Fenstern der Schaustellungsräume oder an sonstigen Orten Darstellungen oder Hinweise nicht angebracht werden [23]. Nach § 4 der Polizeiverordnung von Halle vom 20. Oktober 1910 waren öffentliche Ankündigungen von Bildern, deren öffentliche Vorführung verboten worden war, nicht zulässig [24]. Zwar kann es zweifelhaft sein, ob jene Polizeiverordnung noch zu Recht besteht, da im Frühjahr 1910 für den ganzen Regierungsbezirk die Normalzensurverordnung erlassen worden ist, doch halte ich die alte Verordnung nur soweit für auf-

[19]) »Deutsches Lichtbildtheater« 1911 Nr. 32.

[20]) Auf Grund meiner Umfrage.

[21]) »Der Kinematograph« 1910 Nr. 163.

[22]) »Polizeiliche Reglung der kinematographischen Vorstellungen«, »Der Korrespondent für das Rettungswerk an den Gefallenen und für die Arbeit an der Hebung der Sittlichkeit« (Lüttinghausen 1910) S. 55 Nr. 7.

[23]) Die noch undatierte Verordnung ist mir im Dezember vorigen Jahres von dem Magistrat zu Plauen übersandt worden.

[24]) Diese Verordnung habe ich vor zwei Jahren von dem Magistrat zu Halle a. S. erhalten.

gehoben, als sie sich auf die Zensur der Films bezieht, nicht aber in ihren sonstigen Bestimmungen, so bezüglich der Beschränkungen des Kinderbesuchs — dies ist erst durch die Oberpräsidialverordnung der Provinz Sachsen über dieselbe Materie geschehen —, und bezüglich der öffentlichen Ankündigung.

In Goslar soll die Polizeiverwaltung verfügt haben, daß das Aushängen gewisser sensationeller Reklameplakate in den Schaufenstern der beiden Kinotheater künftig unterbleiben müsse. Ein gleiches Plakatverbot soll auch in Braunschweig und in Bielefeld erlassen worden sein. »Die Sache wurde bis zur höchsten Instanz durchgefochten, aber es blieb bei dieser Verfügung.« In Mühlheim-Ruhr soll die Schuldeputation einstimmig den Entschluß gefaßt haben, die Polizeiverwaltung zu ersuchen, auf die Beseitigung der den jugendlichen Sinn verwirrenden Plakate an den Eingängen der Kinotheater hinzuwirken [25]). In Osnabrück soll die Polizeiverwaltung das Ausstellen der bekannten sensationellen Plakate verboten haben [26]). In Lübeck, Halle a. S., Hamburg und Düsseldorf soll eine Zensur der Reklameplakate der Kinotheater eingeführt worden sein [27]). Der Stadtrat von Gera hat dem Vernehmen nach eine Verordnung erlassen, nach welcher Kinematographentheater keinerlei Reklameplakate mehr heraushängen dürfen [28]). In Saarbrücken sollen die vor den Kinos aufgestellten Reklamebilder auch der Zensur unterstellt worden sein [29]). In Leipzig hat der Rat den Kinosbesitzern folgende Verfügung zugestellt:

»Nach den bisherigen Wahrnehmungen wird bei den Kinematographentheatern die Reklame in einer Weise gehandhabt, die nach Inhalt, Form und Umfang über das Maß des Zulässigen wesentlich hinausgeht. Die Anbringung von Plakaten, teils auf Papier, teils auf Leinwand hergestellt, erfolgt, an den Straßenseiten insbesondere, in solchem Umfange und in solcher Form und Art, daß nicht allein die Vorschrift im § 106 Abs. 2 der Verkehrsordnung vom 12. Oktober 1907 — die Größe der Firmenschilder betreffend — verletzt wird, sondern auch eine Verunstaltung der Straßen und Plätze und vielfach der einzelnen Bauwerke im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 herbeigeführt wird. Aber auch in ethischer Beziehung hat die Reklame vielmehr Anstoß erregt, denn der Inhalt der meist in grellen Farben gehaltenen Plakate, die ungewöhnlich aufdringliche Form der Anpreisung verletzten das ethische Empfinden und

---

25) »Plakatverbote« (»Die Lichtbildbühne« 1912 Nr. 10).

26) »Plakatwesen in Osnabrück« (ebendort 1912 Nr. 4).

27) »Kinematograph und Reklamezensur« (»Erste Internationale Filmzeitung« 1912 Nr. 1).

28) Gegen den Unfug der Schundplakate (»Lichtbildbühne« 1912 Nr. 14).

29) »Kindervorstellungen und Plakatzensur in Osnabrück« (»Lichtbildbühne« 1912 Nr. 20).

wirken namentlich auf die Jugend verderblich. Eine solche Art der Reklame ist durch nichts gerechtfertigt und durchaus keine Notwendigkeit. Sie wird Ihnen daher, zugleich für Ihre etwaigen Vertreter und Beauftragten, auf Grund der angezogenen landesgesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen hiermit ausdrücklich verboten. Es dürfen also fernerhin Plakate oder sonstige Reklamezeichen, die durch ihren Inhalt oder die Form der Anpreisung Anstoß erregen, oder durch ihren Umfang, namentlich an den Außenseiten der Gebäude, oder durch ihre Farbe oder sonstige Beschaffenheit verunstaltend wirken, weder nach der Straßenseite zu, noch an deren dem Publikum zugänglichen Stellen angebracht werden. Jeder Fall der Zuwiderhandlung wird mit 30 Mark oder drei Tagen Haft bestraft werden. Zugleich wird Ihnen zur Pflicht gemacht, Ihren etwaigen Nachfolger im Besitze des Theaters von dem vorstehenden Verbote in Kenntnis zu setzen[80]).«

In der Kölner Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1912 heißt es über die Kinematographenreklame in § 4: »Alle auf kinematographische Vorstellungen bezüglichen, zum öffentlichen Aushang, zum Anschlag oder Austragen bestimmten Reklameplakate und Bilder sind spätestens bis mittags 5 Uhr des der Verwendung vorangehenden Wochentages der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung des Anschlages, Austragens oder Aushanges vorzulegen.« Nach § 5 darf die Ankündigung der zur Vorführung gelangenden Bilder nur unter der Bezeichnung erfolgen, unter der die polizeiliche Prüfung stattgefunden hat. § 6 endlich setzt für Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu 30 Mark fest[81]). Nach § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Oldenburgischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1910 sind öffentliche Ankündigungen nicht zugelassener Bilder verboten; auch dürfen aus ihnen bei der Ankündigung kinematographischer Vorführungen Darstellungen nicht gebracht werden[82]). Auch in den ausländischen Rechten finden sich einschlägige Bestimmungen.

Das Braunschweigische Kinematographengesetz vom 5. Dezember 1911 — das erste Kinogesetz in Deutschland[83]) — enthält über die Plakate keine Bestimmungen. Eine Revision des Gesetzes, gerade auch in dieser Beziehung, wird zurzeit aber vorbereitet.

Auch in dem bedeutsamen württembergischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend öffentliche Lichtspielvorstellungen[84]), war eine Regelung der

---

[80]) »Eine Plakatzensur für Kinos« (»Lichtbildtheater« 1911 Nr. 49).

[81]) Veröffentlicht in »Bild und Film« Jhg. II (München-Gladbach) S. 194.

[82]) Hellwig, »Rechtsquellen« S. 145.

[83]) Vgl. meinen Aufsatz über »Das Braunschweigische öffentliche Kinematographenrecht« in der »Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig« 1913 S. 66—79.

[84]) Vgl. meine »Kritische Betrachtung des württ. Gesetzentwurfs betr. öffentliche Lichtspielvorstellungen« in der »Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württ.« 1913 S. 146—160 sowie Bittinger ebendort S. 140—146.

Schundplakate nicht enthalten. Bei der Beratung in dem Ausschuß der Ersten Kammer ist die Aufnahme des folgenden neuen Paragraphen vorgeschlagen worden:

»Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von Lichtspielen, die öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, sind von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn sie vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, eine dem Art. 2 Abs. 1 entsprechende Wirkung auszuüben geeignet sind[85].« Durch den Hinweis auf Art. 2 Abs. 1 ist gesagt, daß die Plakate geeignet sein müssen, »die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben.«

So lautet der § 25 der neuen österreichischen Kinematographenordnung, die am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, folgendermaßen: »Reklamezettel, Plakate, Programme und sonstige Ankündigungen jeder Art dürfen, unbeschadet ihrer preßpolizeilichen Behandlung, keine Bilder und keine Beschreibungen und Erläuterungen von Bildern enthalten, zu deren Vorführung die Bewilligung nicht erteilt wurde. Beschreibungen und Erläuterungen in den Ankündigungen außerhalb des Betriebslokals dürfen nur Bilder der in § 3 Punkt 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben[86]. Ankündigungen von Bildern, zu deren Vorführung die Bewilligung verweigert wurde, und Ankündigungen, die unsittliche Vorführungen erwarten lassen oder auf sittenwidrige Schaulust berechnet sind, wie »Herrenabende«, »Pariser Abende«, »Pikante Filme«, sind verboten[87].«

Der Entwurf eines Gesetzes für den Kanton Bern über das Kinematographenwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur bestimmt in Art. 8 Abs. 3: »Marktschreierische und sensationell wirkende Anpreisung kinematographischer Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstößig zu wirken geeignete Bilder und Aufschriften, ist untersagt.« Hinzu kommt noch Art. 15: »Verboten sind: die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und An-

---

[85]) Vgl. Drucks. der Württ. Ersten Kammer, Beilage 6 v. 24. April 1913 S. 12f. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung habe ich auch in meinem Aufsatz über »Maßnahmen gegen die Schundplakate nach württ. Landesrecht« in der »Württ. Ztschft. f. Rechtspflege u. Verwaltung« 1913 angeregt.

[86]) Das sind Wiedergaben von Naturansichten und Begebenheiten des täglichen Lebens mit Ausschluß der gestellten Filme.

[87]) »Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 18. September 1912, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen« (»Reichsgesetzblatt«, Wien 1912, Stück LXXIX).

preisung sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine vorrohrende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen. — Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen[38]).«

Aus den Vereinigten Staaten ist mir folgende im Herbst 1912 in Kraft getretene Verordnung von Cleveland in Ohio bekannt geworden:

Abschnitt 1. »Es ist die Pflicht eines jeden Eigentümers, Vorführers oder Geschäftsführers eines jeden Theaters und einer jeden anderen öffentlichen Vergnügungsstätte in der Stadt Cleveland, in welcher kinematographische Vorführungen veranstaltet werden, an einer Plakatwand an der Vorderwand des betreffenden Gebäudes oder sonstigen Bauwerks, in welchem solche Schaustellungen stattfinden und kinematographische Bilder vorgeführt werden, die Titel der im Innern vorgeführten Filme bekanntzumachen, und zwar ausführlich genug, um im allgemeinen die Natur und den Charakter der im Innern vorgeführten Filme zu kennzeichnen[39]). Kein derartiger Eigentümer, Vorführer oder Geschäftsführer darf an der Vorderseite eines derartigen Theaters oder einer sonstigen öffentlichen Vergnügungsstätte oder in Verbindung damit irgendein Plakat, irgendeine Abbildung oder sonstige Ankündigung ausstellen, welche in irgendeiner Weise den Film, welcher dort gezeigt wird, oder die sonstige Form des Vergnügens oder der Unterhaltung, welche dort stattfindet, falsch angeben oder falsch darstellen, oder welche einen Film oder eine sonstige Form des Vergnügens oder der Unterhaltung ankündigen, welche zur Zeit der Ankündigung in dem betreffenden Theater oder der sonstigen Vergnügungsstätte nicht vorgeführt oder gezeigt werden[40]).«

Abschnitt 2. »Jeder derartige Eigentümer, Agent oder Geschäftsführer eines Theaters oder einer sonstigen öffentlichen Vergnügungsstätte in der Stadt Cleveland, welcher gegen die genannten Vorschriften sich vergeht, soll nach erfolgter Überführung mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 Dollar kostenpflichtig bestraft werden; an jeden Tage, an welchem ein derartiges Theater oder eine sonstige Vergnügungsstätte in Betrieb ist, ohne daß eine derartige Angabe der

---

[38]) Der von dem Untersuchungsrichter Arist Rollier in Bern im Auftrage des Berner Großen Rates ausgearbeitete, noch nicht veröffentlichte Gesetzentwurf ist mir nebst der Begründung von dem Verfasser liebenswürdigerweise übersandt worden. Was wir aus der Schweizer Gesetzgebung über die Schundliteratur lernen können, werde ich demnächst an anderer Stelle auseinandersetzen.

[39]) Dieser positive Teil der Verordnung dient zur Erleichterung der Kontrolle.

[40]) Durch diese Verbote wird vor allem auch gegen die Schundplakate vorgegangen, daneben vielleicht auch dem unlauteren Wettbewerb zwischen den Kinobesitzern und der Täuschung der Kinobesucher entgegengetreten.

Titel der darin vorgeführten Bilder ausgestellt ist, oder an welchem ein Aushängebild ausgestellt ist, welches irgendwie die darin vorgeführten Vergnügungen falsch darstellt oder Vergnügen ankündigt, welche zu der betreffenden Zeit nicht stattfinden, wird ein besonderes Vergehen[41]) begangen[42]).«

Der italienische Gesetzentwurf vom 5. Dezember 1910, welcher sich im Art. 4 mit der Filmzensur befaßt[43]), und ebenso der bedeutsame Ministerialerlaß vom 20. Februar 1913[44]) enthalten keine Bestimmungen über die Plakate. Dagegen bestimmt der Ministerialerlaß vom 23. April 1913[45]), welcher erfreulicherweise für ganz Italien die Zensur in Rom zentralisiert, daß auch die auf die Filme bezüglichen Abbildungen nach Bekanntmachungen zu Reklamezwecken der Zensurzentrale vorgelegt werden müssen.

Das englische Kinematographengesetz vom 25. November 1909[46]), das lediglich im Interesse der Sicherheit Vorschriften gegeben hat, bestimmt nicht über die Reklame; da aber in der Praxis die durch das Gesetz eingeführte Konzessionspflicht der Kinobesitzer auch benutzt wird, um die Zensur der Filme, den Kinderbesuch und andere ähnliche Maßnahmen den Kinobesitzern als Konzessionsbedingung aufzuerlegen, ist es möglich, daß auch eine Plakatzensur sich in der englischen Praxis hier und da findet. Ein konkreter Fall ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig.

Das wichtige schwedische Kinematographengesetz vom 22. Juni 1911[47]) und der soeben mir zugehende norwegische Kinogesetzentwurf vom 3. Mai 1913[48]) enthalten keinerlei einschlägige Bestimmungen.

---

[41]) Derartige Bestimmungen, durch welche, auch wenn ein fortgesetztes Vergehen vorliegt, doch eine empfindliche Bestrafung des Kinobesitzers usw. gewährleistet wird, finden sich verschiedentlich in nordamerikanischen Kinogesetzen, worauf ich schon in meiner Abhandlung über »Öffentliches Kinematographenrecht« (»Preußisches Verwaltungsblatt« Bd. 34 hingewiesen habe. Der erwähnte württ. Gesetzentwurf nimmt in Art. 15 Abs. 4 meine Anregung auf. Vgl. darüber meine erwähnte »Krit. Betrachtung . . .« Anm. 40.

[42]) »Motography« Vol. VIII Nr. 7 S. 233, Chicago, den 23. Sept. 1912.

[43]) Vgl. »Atti Parlamentari«. Senato del Regno. Legislatura XXIII. — 1a Sessione 1909/1910. — Documenti — Disegni di legge e relazioni. —

[44]) »Bollettino officiale del Ministero dell' interno« Nr. 7 vom 1. März 1913.

[45]) Ebendort Nr. 13 vom 1. Mai 1913. Beide Ministerialerlasse sind mir von dem Herrn Minister des Innern liebenswürdigerweise übersandt worden.

[46]) »Cinematograph act« 1909 (9. Edw. 7, c. 30); dazu »Regulations, dated December 20, 1909, made by the secretary of state under the cinematograph act, 1909 (9 Edw. 7, c. 30)«.

[47]) »Kungl. Maj: ts nådiga förordning angående biograföreställningar; gifven Stockholms slott den 22. juni 1911«, dazu »Kungl. Maj: ts nådiga föreskrifter angående granskning af biografbilder; gifna Stockholms slott den 22. juni 1911« (»Svensk författnigssamling« 1911 Nr. 71). Vgl. dazu meinen Aufsatz in den »Annalen des Deutschen Reichs« 1912 S. 481 ff.

[48]) Justis — og Politidepartementet. — OA. prp. nr. 26 (1913). Om utfaerdigelse

Dies das Material, soweit es mir im Moment zur Hand ist. Ich möchte nochmals betonen, daß diese Zusammenstellung keineswegs den Anspruch macht, eine auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung zu geben. Ich vermute sogar, daß in den Dutzenden von Auskünften von Polizeibehörden usw., die ich noch nicht geordnet habe, sich noch eine Reihe weiterer Verordnungen ähnlichen Inhalts finden werden. Einige weitere authentische Bestimmungen werden wir übrigens auch in dem sogleich folgenden Abschnitt treffen.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Prozesse, welche aus Anlaß derartiger polizeilicher Bestimmungen bisher geschwebt haben, wiederzugeben, soweit sie uns bekannt geworden und zugänglich gewesen sind. Es sind dies sowohl vor den Strafgerichten als auch vor den Verwaltungsgerichten anhängig gewesene Rechtsstreitigkeiten. Nicht immer scheinen in ihnen die Rechtsfragen eingehender erörtert worden zu sein; wenigstens geht dies aus meinen Berichten nicht immer hervor. In einigen Fällen aber ist wiederum die rechtliche Seite der Frage in sehr gründlicher Weise diskutiert worden, so daß die Urteile in ihrer Gesamtheit eine ausgezeichnete Grundlage für den folgenden Abschnitt bilden, in welchem eine Darstellung des geltenden Reklamerechts der Kinematographentheater zu geben versucht werden soll.

Ich beginne mit einem Urteil, über das mir lediglich die Nachrichten der kinematographischen Fachzeitungen zur Verfügung stehen.

Über einen vor dem Bezirksausschuß zu Osnabrück schwebenden Prozeß berichtet uns eine andere Fachzeitschrift folgendes: Der Kinobesitzer W. in Münster klagte vor dem Bezirksausschuß in Osnabrück gegen die Polizeidirektion in Osnabrück auf Aufhebung einer polizeilichen Verfügung. Er hatte in seinem Schaufenster und in dem Eingange seines Kinotheaters große Reklamebilder ausgehängt. Die Polizeidirektion erließ daraufhin eine polizeiliche Verfügung, durch die ihm das Aushängen derartiger Plakate bei Vermeidung einer jedesmaligen Strafe bis zu 150 Mark untersagt wurde, da die Bilder häßlich und teilweise unsittlich seien und eine Gefährdung der Jugend bedeuteten, auch durch das Stehenbleiben des Publikums eine Störung des freien Verkehrs und eine Gefährdung der Sicherheit der dicht an dem Bürgersteige vorbeifahrenden Straßenbahn eintrete. Die Verfügung wurde auf § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts gestützt.

W. erhob Klage und bemängelte, die Verfügung sei zu unbestimmt, da sie nicht klar und deutlich ergäbe, gegen welche Plakate sie sich richte; mit der Begründung, daß durch sie der freie Verkehr gehemmt werde, lasse sich jede Schaufensterdekoration verbieten; wenn das Trottoir zu schmal sei, müsse die Polizei auf andere Abhilfemittel sinnen; ästhetische Gründe könnten ein Vorgehen der Polizei nicht rechtfertigen.

---

av en lov om offentlig forevisning av kinematografbilleder«, mir von dem Herrn Minister des Innern liebenswürdigerweise übersandt.

Der Bezirksausschuß erhob Beweis darüber, ob durch die ausgestellten Plakate der Verkehr in erheblichem Grade behindert worden sei. Durch Vernehmung von Zeugen wurde festgestelt, daß zeitweise 12 bis 20 Personen vor dem Schaufenster gestanden hatten, und daß andere Personen genötigt waren, von dem Bürgersteig auf den Straßendamm herunterzugehen, um an dem Schaufenster des Klägers vorbeizukommen. Der Bezirksausschuß erachtete dies aber nicht als eine Verkehrsbehinderung, welche ein derartiges polizeiliches Einschreiten rechtfertige. Als eine baupolizeiliche Verfügung könne man die Verfügung auch nicht ansehen, da in dem Aushang der Bilder eine Verunstaltung der Gebäude nicht erblickt werden könne. Da es demnach an jedem gesetzlichen Anhalt fehle, sei die Verfügung aufzuheben[49]).

Eine größere Anzahl einschlägiger Urteile — auf welche ich zunächst durch die Mitteilungen der kinematographischen Fachpresse aufmerksam gemacht worden bin — sind mir mittlerweile aktenmäßig bekannt geworden. Da die Urteile in den juristischen Fachzeitschriften nur ganz vereinzelt und nur ganz kurz wiedergegeben sind, empfiehlt es sich, diese Entscheidungen so ausführlich mitzuteilen, daß sie eine hinreichende Grundlage für die folgenden Erörterungen bilden.

In folgendem Prozesse, welcher das Schöffengericht zu Neuß, die Strafkammer zu Düsseldorf und das Kammergericht beschäftigt hat, wurde eine Polizeiverordnung über die Plakatzensur lediglich aus formellen Gründen für ungültig erklärt.

Die von der Polizeiverwaltung zu Neuß am 12. Juli 1910 erlassene Polizeiverordnung betreffend das Anbringen öffentlicher Bekanntmachungen im Stadtbezirke Neuß bestimmt:

§ 1.

»Bekanntmachungen aller Art in Schrift und Bild, sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind, dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Anschlagsäulen angebracht werden.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden werden hiervon nicht berührt, ebensowenig Bekanntmachungen, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privat- oder gewerblichen Interesse an ihren eigenen Grundstücken, Häusern oder Mietsräumen angebracht werden.«

Gemäß § 2 werden, sofern nicht auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Bestimmungen Strafe einzutreten habe, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

---

[49]) »Polizeiliches Plakatverbot aufgehoben« (»Lichtbildtheater« 1912 Nr. 25). Die Akten Z. 12—141 des Bezirksausschusses zu Osnabrück konnte ich bisher zur Einsicht noch nicht erhalten, weil nach Mitteilung des Vorsitzenden Berufung an das Oberverwaltungsgericht eingelegt worden ist und noch schwebt.



Wegen Übertretung dieser Polizeiverordnung erhielt der Kaufmann C. in Neuß eine polizeiliche Strafverfügung, weil er einige Tage lang in seinem Schaufenster Plakate über kinematographische Vorführungen angebracht habe.

Er beantragte richterliche Entscheidung und wurde am 13. Dezember 1911 von dem Schöffengericht zu Neuß (2 E 214/11) freigesprochen. In den Gründen wurde ohne nähere Begründung lediglich ausgeführt, daß die Polizeiverordnung die Grenze der polizeilichen Verordnungsbefugnis überschritten habe.

Ebenso kurz und bündig wurde in der Berufungsbegründung ausgeführt, die Verordnung sei gültig.

Ausführlicher befaßte sich mit der Frage der Verteidiger des Angeklagten in seiner Schutzschrift. Er meinte, die Polizeiverordnung könne sich höchstens auf § 61 des Polizeiverwaltungsgesetzes stützen, da sie angeblich im besonderen Interesse der Gemeinde erlassen worden sei. Dies treffe aber nicht zu. Die Polizeiverordnung habe lediglich einen wirtschaftlichen Zweck. Das Bürgermeisteramt habe mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Benutzung der Litfaßsäulen geschlossen und beziehe von ihm einen Pachtzins. Dafür wolle sie dem Unternehmer nun eine Art Monopol verschaffen und suche die Bürger durch die Polizeiverordnung zur Benutzung der Litfassäule anzuhalten. Nebenbei möchten auch noch ästhetische Erwägungen maßgebend gewesen sein, welche aber gleichfalls die Polizeiverordnung nicht zu stützen vermöchten. § 43 der Reichsgewerbeordnung könne gar nicht in Frage kommen. Der Angeklagte habe nicht gewerbsmäßig gehandelt, sondern nur aus Gefälligkeit gegen den ihm befreundeten Kinematographenbesitzer.

Die 5. Strafkammer des Landgerichts zu Düsseldorf (13 N 144/12) verwarf durch Urteil vom 6. Mai 1912 die Berufung auf Kosten der Staatskasse.

Nach den Urteilsgründen hat der als Zeuge geladene Beigeordnete der Stadt Neuß in der Hauptverhandlung bekundet, es sei in Neuß als lästig und unschön empfunden worden, daß früher überall Plakate angebracht gewesen seien; auch habe dies in einigen engen Straßen zu Verkehrsstörungen Anlaß gegeben, sobald sich Neugierige vor den Plakaten angesammelt hätten. Die Stadt habe deshalb der Neußer Zeitung das Plakatwesen übertragen, ihr die Litfassäulen vermietet und gleichzeitig die betreffende Polizeiverordnung erlassen.

Zur rechtlichen Würdigung des Falles führte die Strafkammer dann folgendes aus:

»Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich das öffentliche Plakatwesen durch Polizeiverordnungen geregelt werden darf, und daß insbesondere die nach § 30 Absatz 2 in Geltung gebliebenen Bestimmungen des preußischen Preßgesetzes dieser Regelung nicht im Wege stehen. Rechtsgültig würde an sich auch eine Polizeiverordung sein, welche

das Anschlagen und Wiederabnehmen von »öffentlichen« Plakaten nur den von der Gemeinde ermächtigten Personen gestattete, denn sie würde als Verkehrvorschrift ihre rechtliche Grundlage in § 6b des Polizeigesetzes, in letzter Linie im § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts finden, indem sie der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen dient. Voraussetzung ist dabei aber stets nach § 10 preußischen Preßgesetzes, daß es sich um Anzeigen an offentlichen Orten handelt, und daß die Polizeiverordnung nicht zu allgemein gehalten ist, vielmehr mit Bestimmheit und Klarheit erkennen läßt, auf welche Fälle sie angewendet werden will. Aus der Polizeiverordnung selbst muß jeder, der damit zu tun hat, ersehen können, woran er sich zu halten hat. In dieser Hinsicht läßt die Polizeiverordnung der Stadt Neuß vom 12. Juli 1910 die erforderliche Klarheit vermissen. Sie redet uneingeschränkt von »Bekanntmachungen aller Art in Schrift und Bild« und läßt somit die Frage offen, ob es sich um öffentliche oder auch um nicht öffentliche Bekanntmachungen handeln soll. Gleicherweise bleibt die Frage offen, wo ein derartiger Anschlag, zum Beispiel auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw., als »öffentlicher« anzusehen ist oder nicht, was um so mehr erforderlich gewesen wäre, als der § 10 des preußischen Preßgesetzes die Analogie dazu gibt. Schließlich läßt die Verordnung nicht erkennen, wer eigentlich der zur Anbringung an den Anschlagsälen Berechtigte ist, zum Beispiel die Gemeinde oder etwa die von der Gemeinde ermächtigten Personen usw.«

»Bei dem allgemeinen Wortlaut der Verordnung kann daher die Frage nicht beantwortet werden, ob auch die Aushängung eines Plakats im Innern eines Schaufensters — wie vorliegend — getroffen werden sollte oder nicht. Die Stadt Neuß scheint sich über die Tragweite ihrer Verordnungen auch selbst nicht recht im klaren zu sein; denn wie der Zeuge auf Befragen zugeben muß, hängt sie in ihren städtischen Straßenbahnwagen Bekanntmachungen gewerblicher und sonstiger Art aus, was jedenfalls dem gegenwärtigen Wortlaute ihrer Verordnung widerspricht.«

Da die Verordnung mithin rechtsungültig sei, so hätte die Berufung verworfen werden müssen.

In seiner Revisionsbegründung führte demgegenüber die Staatsanwaltschaft aus, es sei nicht erforderlich gewesen, ausdrücklich zu sagen, daß es sich nur um »öffentliche« Bekanntmachungen handle. Bei sinngemäßer Auffassung der Verordnung ergäbe sich, daß nur diejenigen Anschläge gemeint seien und gemeint sein könnten, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angebracht oder aber so angebracht seien, daß sie von solchen aus sichtbar seien. Daß auch die im Innern eines Schaufensters angebrachten Anschläge als öffentliche anzusehen seien, könne nicht zweifelhaft sein. Eine genauere Abgrenzung des

Begriffes »öffentlich«, der dem allgemeinen Sprachgebrauch in den Strafgesetzen entspreche, sei nicht erforderlich.

Das Kammergericht (Ferienstrafsenat) wies durch Urteil vom 1. August 1912 (1 S. 661.12) dem Antrage des Oberstaatsanwalts gemäß die Revision zurück.

Auf die materielle Rechtsgültigkeit ging das Kammergericht gar nicht ein, erklärte die Polizeiverordnung vielmehr nur deshalb für ungültig, weil sie im Gemeindehause und nicht, wie vorgeschrieben gewesen sei, am Gemeindehause angeschlagen gewesen sei.

Ein zweiter Prozeß ist mir aus dem Urteil der Strafkammer zu Halberstadt vom 11. Juli 1912 gegen den Kinobesitzer W. (5 N. 174/12) bekannt geworden.

Der Kinobesitzer W. hatte eine polizeiliche Strafverfügung erhalten, weil er ohne Erlaubnis Plakate an seinem Kinotheater angeschlagen habe. Er hatte richterliche Entscheidung beantragt und war von dem Schöffengericht freigesprochen worden. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde von der Strafkammer zurückgewiesen.

In dem Urteile wurde festgestellt, daß W. im April 1912 ohne polizeiliche Erlaubnis Plakate, die sich auf von ihm vorgeführte Filme bezogen, an seinem Kinotheater so angebracht habe, daß sie von den Vorübergehenden gesehen werden konnten, jedoch nicht an der Straßenwand des Hauses, sondern an der der Straße zugekehrten Rückwand einer offenen, zum Grundstück gehörigen, von ihm mitgemiedeten Halle, die von der Straße durch ein niedriges Staket getrennt sei. Durch dieses Verhalten habe sich der Angeklagte aber nicht strafbar gemacht.

»§§ 10, 41 des preußischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 finden hier keine Anwendung, denn der § 10 bezieht sich nicht auf die Reklame eines Gewerbetreibenden, wie sie hier vom Angeklagten geübt ist. Denn es ist ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber dem Gewerbetreibenden die Verpflichtung hat auferlegen wollen, für Anschlagen von Plakaten an seinem Gewerbelokale, die sich auf sein Geschäft beziehen, eine polizeiliche Genehmigung einzuholen, da die Befugnis zu derartigen Ankündigungen zu dem Wesen des erlaubten Gewerbebetriebes gehört. (Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1908 in Band 52 S. 287.)«

Aber auch die §§ 64, 80, 111 der Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu Halberstadt vom 4. Juli 1887 seien nicht anwendbar, wenngleich an ihrer Gültigkeit nicht gezweifelt werden könne. § 64 spreche aber nur von dem Anbringen von Plakaten an Gebäuden usw., soweit diese nach einer öffentlichen Straße zu gelegen seien; hier handle es sich aber lediglich um ein Anbringen der Plakate in einem nach der Straße zu gelegenen, zum Gebäude gehörigen und nach der Straße hin abgeschlossenen Vorraum des Gebäudes, nicht dagegen um ein Anbringen an dem nach der Straße zu gelegenen Gebäude selbst.

»Wollte man dem nicht beipflichten, so müßte man das Aushängen von Ankündigungen und Plakaten auch in allen zu gewerblichen Geschäften gehörigen, nach der Straße zu gelegenen, im Gebäude vorhandenen Schaufenstern ohne polizeiliche Erlaubnis für verboten erachten. Dieses kann aber unmöglich der Sinn der Polizeiverordnung sein. Es würde dies einen Eingriff in die Ausübung des an sich erlaubten Gewerbes enthalten, der auf eine unzulässige Lahmlegung des Geschäftsbetriebes hinausliefe und in seiner Wirkung einer Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe sehr ähnlich sein würde. Insoweit würde die Bestimmung aber mit § 1 der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch treten«.

Aus demselben Grunde scheide auch § 80 der Polizeiverordnung aus, welcher nur vom Anschlagen und Anheften der Plakate an den Straßenecken und dergleichen spreche.

§ 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden sowie das auf Grund dieses Gesetzes erlassene Halberstädter Ortsstatut kämen nicht in Frage, weil sie keine Strafbestimmung enthielten.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Einen weiteren Prozeß, das Strafverfahren gegen den Geschäftsführer B. zu Halberstadt, das mir aus den Strafakten 7 E 104/12 des Amtsgerichts Halberstadt bekannt geworden ist, möchte ich eingehender darstellen, weil die voneinander abweichenden Urteile des Schöffengerichts und der Strafkammer zu Halberstadt sowie des Kammergerichts die ganze Frage in trefflicher Weise nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchten.

Der Angeklagte hatte am 22. Mai 1912 an der Außenseite des von ihm geleiteten Kinos zwei Reklamebilder, betitelt »Geraubtes Glück« und »Des Fischers Töchterlein« angebracht, ohne hierzu polizeiliche Erlaubnis zu haben. Da er sich weigerte, die Bilder zu entfernen, wurden sie von einem Polizeibeamten entfernt.

B. erhielt nun eine polizeiliche Strafverfügung in Höhe von 5 Mk. wegen Übertretung des § 5 des Ortsstatuts vom 28. Dezember 1908 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 sowie §§ 64, 80 und 111 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1887. Er beantragte gerichtliche Entscheidung.

Das Schöffengericht Halberstadt verurteilte ihn am 20. Juni 1912 wegen Übertretung des § 10 des preußischen Preßgesetzes zu einer Mark Geldstrafe. In den Gründen wurde ausgeführt, der Angeklagte habe ohne polizeiliche Erlaubnis an seinem Kino ein Reklamebild und eine gedruckte Inhaltsangabe eines Stückes ausgehängt, das eine an der Wand einer nach der Straße zu offenen Vorhalle, das andere an einer in der Straßenflucht stehenden Säule. Der Angeklagte sei deshalb der Übertretung des § 10 des preußischen Preßgesetzes in Verbindung

mit §§ 64, 80 f. der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1887 schuldig. Das Gesetz vom 15. Juli 1907 enthalte keine Strafandrohung; §§ 360 Ziffer 11 und 367 Ziffer 15 StGB. könnten hier nicht zur Anwendung kommen.

Auf die nicht näher begründete Berufung des Angeklagten, welcher sich der Amtsanwalt anschloß, sprach die Zweite Ferienstrafkammer des Landgerichts zu Halberstadt (5 N 201/12) am 5. September 1912 den Angeklagten frei unter Übernahme nicht nur der Kosten des Verfahrens, sondern auch der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere auch die Kosten der Verteidigung, auf die Staatskasse.

Soweit das Schöffengericht die in der polizeilichen Strafverfügung herangezogenen Gesetzesbestimmungen für nicht anwendbar erklärt hatte, schloß sich die Strafkammer diesen Ausführungen an.

Im übrigen wurde in der ziemlich ausführlichen Urteilsbegründung im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Von einem nach § 360 Ziff. 11 StGB. strafbaren groben Unfuge könne unmöglich die Rede sein; wie sich das Reklamewesen entwickelt habe, halte sich die von dem Angeklagten beliebte Anpreisung durchaus in den im allgemeinen üblichen Grenzen. Größere Unternehmungen, wie beispielsweise die Jahrmärkte besuchende Zirkusbesitzer und dergleichen, veranstalteten eine ungleich marktschreierische und aufdringlichere Reklame, ohne daß darin ein grober Unfug erblickt werde. Zur Vornahme groben Unfugs werde schwerlich auch je eine polizeiliche Erlaubnis erteilt werden. Es müsse auch noch besonders hervorgehoben werden, daß bei der Strafverfolgung auf den Inhalt des Bildes, auf den Vorwurf und die Art seiner Ausführung gar kein Gewicht gelegt sei, sondern nur die Tatsache der Anbringung an der betreffenden Stelle gerügt worden sei. Es könne also dahingestellt bleiben, ob nicht unter Umständen in der Ausstellung oder im Aushang eines ungewöhnlichen, Schauer oder Grausen erregenden Bildes, dessen Inhalt vorübergehende Passanten beunruhige, grober Unfug erblickt werden könne, denn es fehle hier völlig an Anhaltspunkten für einen solchen Tatbestand.

Inwiefern § 367 Nr. 15 StGB. hier Anwendung finden könne, sei nicht ersichtlich, da es sich um Bau oder Besserung hier überhaupt nicht handle.

Aber auch die von dem Schöffengericht der Verurteilung zugrunde gelegten Gesetzesbestimmungen könnten nicht zur Anwendung gelangen.

Wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteile vom 1. Mai 1908 (Entscheidungen Bd. 52 S. 287) mit Recht entschieden habe, könne § 10 des preußischen Preßgesetzes auf Ankündigungen für einen Gewerbebetrieb nicht Anwendung finden.

Auch die §§ 64, 80, 111 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1887 kämen nicht in Betracht.

§ 64 verbiete das erlaubnislose Anbringen von Plakaten an Gebäuden usw., soweit diese nach einer öffentlichen Straße zu gelegen seien. Es sei aber sehr fraglich, ob diese Bestimmung für Fälle der vorliegenden Art Anwendung finden könne. Wollte man diese Frage bejahen, so müßte man das Aushängen von Ankündigungen und Plakaten auch in allen zu gewerblichen Geschäften und Betrieben gehörigen, im Gebäude vorhandenen Schaufenstern oder an sonst geeigneten Stellen der der Straße zugewandten Außenfläche der Betriebsgebäude ohne polizeiliche Erlaubnis für verboten erachten. Es würde sogar an Theatern oder in Buch- und Bilder- oder Gemäldehandlungen ein Aushang oder ein Ausstellen, wie es gang und gäbe sei, unter das Polizeiverbot fallen. Dieses könne aber unmöglich der Sinn der Polizeiverordnung sein. Es würde dies einen Eingriff in die Ausübung des an sich erlaubten Gewerbes enthalten, der auf eine unzulässige Lahmlegung des Geschäftsbetriebes hinausliefe und in seiner Wirkung einer Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe sehr ähnlich sein würde. Insoweit würde die Polizeiverordnung aber gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen und deshalb ungültig sein.

Da es sich um den Anschlag an Räumen handle, die im engsten Zusammenhang mit dem Gewerbebetriebe ständen, könne auch § 80 der Polizeiverordnung nicht durchgreifen, der nur vom Anschlagen und Anheften von Plakaten usw. an den Straßenecken und dergleichen spreche.

Der Angeklagte müsse daher freigesprochen werden.

Seine Revision begründete der Erste Staatsanwalt damit, daß die Freiheit des Gewerbebetriebes durch das Verbot der Anbringung von Reklamebildern an der Straße zugekehrten Gebäudeteilen in unzulässiger Weise nicht beschränkt werde.

Durch Urteil vom 19. Dezember 1912 (1 S 1121/12) hob der Erste Strafsenat des Kammergerichts das Urteil der Strafkammer auf und verurteilte den Angeklagten wegen Übertretung der Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu Halberstadt vom 4. Juli 1887 auf Grund des § 366 Ziffer 10 StGB. zu einer Geldstrafe von einer Mark, im Unvermögensfalle zu einem Tage Haft.

In den Urteilsgründen wurde folgendes ausgeführt:

»Nach § 10 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 darf niemand an öffentlichen Orten Druckschriften anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat. Aus dieser Vorschrift kann eine Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zur Einholung einer polizeilichen Erlaubnis zum Anschlag von Plakaten in oder an seinem Geschäftslokal, wenn sie sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen, nicht hergeleitet werden. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 52 S. 287.) Sie ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.«

»Nach § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Auf Grund dieser Bestimmung ist in § 5 des Ortsstatuts gegen die Verunstaltung der Straßen und Plätze der Stadt Halberstadt vom 28. Dezember 1908, welches der Bezirksausschuß zu Magdeburg unter dem 19. April 1909 genehmigt hat, vorgeschrieben, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Nach der Anweisung vom 4. August 1907 zur Ausführung jenes Gesetzes unter II 2c Abs. 2 darf die Anbringung von Reklameschildern usw. nicht durchweg, sondern nur insoweit verboten werden, als es zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes erforderlich ist. Der Erlaß hebt hervor, daß das Ortsstatut das Verbot auf Schilder usw. von bestimmter Art und Größe und von bestimmter Stellung zu beschränken haben wird. Nur den Ausschreitungen der Reklame soll entgegengetreten und diese nur dort, wo sie verletzend wirkt, ferngehalten oder nur mit Einschränkungen zugelassen werden. Diese Richtlinien sind von der Baupolizeibehörde bei der Prüfung der Frage, ob die vorgeschriebene Genehmigung erteilt werden kann, zu beachten. Gegen die Rechtsgültigkeit des § 5 a. a. O. können jedoch aus seiner allgemeinen Fassung, da sie sich dem Texte des Gesetzes wörtlich anschließt, Bedenken nicht hergeleitet werden (vgl. Johows Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 41 S. 442). Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 15. Juli 1907 oder gegen ein auf Grund dieses Gesetzes erlassenes Ortsstatut sind aber in dem Gesetze selbst nicht mit Strafe bedroht.«

»Dagegen ist die Anwendbarkeit der Polizeiverordnung zu Halberstadt vom 4. Juli 1887 zu bejahen. Diese bestimmt in § 64: »Das Anbringen von Arm- und Aushängeschildern, Schaukästen und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie an Gebäuden usw., soweit diese nach einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze zu gelegen sind, ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.«

»Diese Vorschrift steht in dem ersten Abschnitt, welcher die Überschrift trägt: ‚Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.‘ Sie ist daher auf Grund des § 6b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 im Verkehrsinteresse erlassen. Die Strafe bemißt sich aus § 366 Ziffer 10 RStGB. Gegen die Zulässigkeit der Plakatkontrolle sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. (Vgl. Johows Entscheidungen des Kammergerichts 31 C 18; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 58 S. 273.) Der Gesetzgeber geht von der Annahme aus, daß die fraglichen Ankündigungen unter Umständen geeignet sein könnten, die Leichtigkeit

des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, und behält sich daher durch das Erfordernis der Genehmigung der Polizeibehörde die Prüfung vor, ob solche Besorgnis im einzelnen Falle begründet ist. Mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit steht das Verbot nicht in Widerspruch, da dieser zwar Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe ausschließt, aber Vorschriften nicht entgegensteht, welche nur die Art seiner Ausübung im verkehrspolizeilichen Interesse regeln.«

Ein weiteres Strafverfahren gegen den Kinobesitzer Winter endete am 17. Februar 1913 mit der Zurückweisung der Sache durch das Kammergericht an das Landgericht zu Düsseldorf. Die Urteile des Schöffengerichts vom 9. August 1912 und der Strafkammer vom 6. Dezember 1912 sind mir nur aus Mitteilungen der Fachzeitschriften bekannt. Hiernach ist der Angeklagte von beiden Instanzen wegen Übertretung von § 14 Pr. Pr.G. verurteilt worden, weil er am Eingange seines Kinotheaters in Düsseldorf am 12. Mai 1912 das Reklamebild »Ein verhängnisvoller Schwur« trotz polizeilichen Verbots und ferner am 18. Juni 1912 an der gleichen Stelle 26 Bilder ausgehängt hatte, ohne vorher die polizeiliche Genehmigung zu ihrer Verwendung nachgesucht zu haben.

Das Kammergericht hat durch Urteil vom 17. Februar 1913 (I. S. 63/13) das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

In den Urteilsgründen wurde folgendes ausgeführt[51]):

»Es handelt sich in § 10 des erwähnten Gesetzes um eine dem einzelnen zu erteilende Erlaubnis, Plakate anzuschlagen oder anzuheften; sie darf ohne Kenntnis des Inhalts der Plakate erteilt werden und braucht sich auf diesen Inhalt nicht zu beziehen. Darüber, welche Plakate angeschlagen werden dürfen, bestimmt § 9 des Gesetzes; § 10 hingegen trifft nach der subjektiven Seite darüber Entscheidung, wer zum Anschlagen von Plakaten an öffentlichen Orten berechtigt ist; er will das Anschlagen auch von Plakaten mit erlaubten Inhalt ohne Kenntnis der Polizei von der Person des Täters verhindern (K.G. bei Johow Bd. 33 S.C. 48, Bd. 34 S.C. 40). Eine Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zur Einholung einer polizeilichen Erlaubnis zum Anschlag von Plakaten in oder an seinem Geschäftslokal, wenn sie sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen, kann deshalb aus § 10 des Gesetzes nicht hergeleitet werden, zumal da die Berechtigung dazu als Ausfluß des Gewerbebetriebes gegeben ist (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 52 S. 287, Urteil des K.G. vom 19. Dezember 1912) — 1 S. 1121. 12 —. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils

[50]) »Die Reklameplakate der Kinematographentheater« (»Lichtbildtheater« 1912 Nr. 41); vgl. dazu »Verbotene Frontreklame« (»Lichtbildbühne« 1912 Nr. 40 S. 47). Ferner »Die Projektion« 1912 Nr. 52 S. 2885.

[51]) Das Urteil ist mir aus den Akten des Berliner Polizeipräsidiums bekannt geworden.



liegen diese Voraussetzungen der Nichtanwendbarkeit des § 10 des Gesetzes vor.«

»Hiernach unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung, weil es auf unzutreffender Gesetzesanwendung beruht. Zu prüfen bleibt aber noch, ob der Angeklagte sich nicht einer Übertretung der Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung in Düsseldorf vom 1. August 1911 schuldig gemacht hat. Diese bestimmt in § 2, daß die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorstellungen verpflichtet sind, alle auf ihre Darstellungen bezüglichen zum öffentlichen Aushang oder Anschlag bestimmten Reklameplakate und -bilder vor ihrer Verwendung der Polizeiverwaltung zur Genehmigung des Anschlages oder Aushanges vorzulegen.«

»In formeller Beziehung bietet die Gültigkeit dieser Verordnung keinen Anlaß zu Bedenken, aber auch materiell ist sie gültig; sie stützt sich auf § 6b Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, insofern sie Ansammlungen von Menschen vor Plakaten auffallenden Inhalts und den dadurch verursachten Störungen des Straßenverkehrs entgegentreten will. Mit der Gewerbeordnung steht die Verordnung nicht in Widerspruch, da sie lediglich die Ausübung des Gewerbes bestimmten Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit unterwirft (Biermann, Privatrecht und Polizei S. 30 ff.). Die Bedenken, welche die Strafkammer gegenüber der Gültigkeit der Vorschrift aus §§ 2, 3 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 herleitet, sind nicht begründet. Denn § 30 Absatz 2 dieses Gesetzes behält der Landesgesetzgebung das Recht vor, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Bekanntmachungen und Plakaten zu erlassen. Auch die Polizeiverordnung ist als Ausfluß der Landesgesetzgebung in diesem Umfange anzusehen; ihr Inhalt wird deshalb durch das Reichspreßgesetz nicht berührt.«

Besonders lehrreich für die Auffassung des Kammergerichts ist das Strafverfahren gegen den Kinobesitzer Mest in Hannover.

Dieser hatte am 17. Juli 1912 ein gedrucktes Plakat mit der Ankündigung einer Vorstellung in einem Rahmen an der Straßenseite seines Kinotheaters an der Außenwand des Gebäudes anbringen lassen, ohne hierzu polizeiliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Auf gleiche Weise ließ er auch am 21. Juli 1912 ein Reklamebild mit dem Bilde einer weiblichen Person sowie eine gedruckte Ankündigung einer Vorstellung anbringen.

Das Schöffengericht zu Hannover, Abt. 29, sprach ihn am 4. September 1912 (29 E 1337) von der Anklage der Übertretung der §§ 10, 41 des Preußischen Preßgesetzes und der §§ 43, 148, 5 der Reichsgewerbeordnung frei. Das Schöffengericht stützte sich auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Bd. 52 S. 287.

In der Berufungsbegründung wurde ausgeführt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Bd. 52 rechtfertige die Freisprechung nicht,

da sie sich nur auf Anschläge im Geschäftslokal selbst beziehe, nicht aber auf Anschläge an der Außenwand des Gebäudes. Im übrigen wurde auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1897 (Bd. 31 S. 412) Bezug genommen, aus welcher deutlich hervorgehe, daß der Angeklagte ohne polizeiliche Erlaubnis das Plakat nicht habe anschlagen lassen dürfen.

Die Strafkammer IV a des Landgerichts zu Hannover schloß sich durch Urteil vom 19. Dezember 1912 (1 N 826/12) dieser Auffassung der Staatsanwaltschaft an und verurteilte den Angeklagten zu 10 Mark Geldstrafe.

In der Revisionsbegründung führte der Angeklagte aus, die Anwendung des § 10 des preußischen Preßgesetzes auf Ankündigungen von Gewerbetreibenden verstoße gegen die reichsgesetzlich garantierte Gewerbefreiheit: »Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Plakate der fraglichen Art als Ankündigungen des Gewerbebetriebes anzusehen sind und die Anbringung solcher Plakate in den Rahmen des erlaubten Gewerbebetriebes fällt. Daß der Aushang nicht im Innern des Geschäftslokals erfolgt ist, sondern draußen, kann keinen rechtlichen Unterschied machen; denn gewerbliche Ankündigungen sind dazu da, daß sie vom Publikum gesehen und aufgenommen werden, um eben das Publikum für den betreffenden Gewerbebetrieb einzunehmen und das Gewerbe dadurch zu fördern.«

Durch Urteil vom 24. Februar 1913 (1 S. 98/13) hob der Erste Strafsenat des Kammergerichts das angefochtene auf und sprach den Angeklagten frei. In den Urteilsgründen wird unter anderem folgendes ausgeführt: »Der § 10 macht nicht, wie das Landgericht annimmt, die in dieser Vorschrift angeführten Handlungen davon abhängig, daß das Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen der betreffenden Schrift oder des betreffenden Bildwerkes von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird. Vielmehr regelt diese Bestimmung nur, unter welchen persönlichen Voraussetzungen jemand die betreffenden Tätigkeiten vornehmen darf (Johow Bd. 33 S. 48); sie verlangt also eine persönliche Zulasung zu der betreffenden Tätigkeit, nicht aber die sachliche Genehmigung des Gegenstandes dieser Tätigkeit durch die Ortspolizeibehörde. Eine solche persönliche Zulassung zum Anschlag der auf den eigenen Gewerbebetrieb bezüglichen Plakate in oder an dem Geschäftslokal ist für den Gewerbetreibenden in der Zulassung zum Gewerbebetriebe enthalten, also bei genehmigungspflichtigen Gewerben in der Genehmigung, bei freien in § 1 Reichsgewerbeordnung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Bd. 52 S. 287; Urteil des Kammergerichts vom 19. Dezember 1912 Bd. 1 S. 1121/12). Der § 10 des Preußischen Preßgesetzes kann darnach auf die Tätigkeit des Angeklagten nicht angewendet werden. Eine andere hierauf anwendbare Vorschrift ist aber weder in der Straßenpolizeiverordnung von Hannover noch in einer anderen Polizeiverordnung enthalten.«

Der § 10 des pr. PrG. hat endlich noch eine Rolle gespielt in dem Strafverfahren gegen den Kinobesitzer Kappert in Dortmund.

Durch Urteil vom 27. November 1912 (13 a C 643/12) verurteilte das Dortmunder Schöffengericht[52]) den Angeklagten, der ohne polizeiliche Erlaubnis eine Plakattafel, die sich auf seine kinematographischen Vorstellungen bezog, öffentlich angebracht hatte, wegen Übertretung des § 10 des Preußischen Preßgesetzes.

Die Berufung des Angeklagten wurde durch Urteil vom 28. Februar 1913 von der 4. Strafkammer des Dortmunder Landgerichts (N 4—1093/12) verworfen.

Die Gründe beider Urteile bieten nichts Bemerkenswertes. Dagegen mag hervorgehoben werden, daß der von Rechtsanwälten vertretene Angeklagte Revision eingelegt hatte, diese aber, die er noch nicht begründet hatte, zurückzog.

In anderer Richtung ist von großer Bedeutung ein Strafverfahren über die Rechtsgültigkeit des § 6, II der Polizeiverordnung des Oldenburgischen Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1910[53]). § 5 der Verordnung bestimmt, daß nur solche Filme vorgeführt werden dürfen, welche vorher von der ortspolizeilichen Behörde genehmigt worden sind. § 6 Abs. II lautet: »Öffentliche Ankündigungen nach § 2 nicht zugelassener Bilder sind verboten. Auch dürfen aus solchen Bildern bei der Ankündigung von kinematographischen Vorführungen Darstellungen nicht gebracht werden.« Nach § 9 ist auf die Übertretung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 150 Mk., eventuell entsprechende Haftstrafe angedroht. Ähnliche Verordnungen findet man auch in anderen deutschen Bundesstaaten[54]).

Gegen Frau Münzer in Delmenhorst war am 19. August 1912 vom Stadtmagistrat Delmenhorst eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, weil sie als Inhaberin des Delmenhorster Lichtspielhauses in den Delmenhorster Nachrichten vom 18. August 1912 die öffentliche Vorführung der noch nicht genehmigten Bilder »Im Sektrausch« und »Aus Eifersucht« öffentlich angekündigt hatte. Die Angeklagte, gegen welche eine Geldstrafe von 50 Mk. festgesetzt worden war, beantragte richterliche Entscheidung.

Das Schöffengericht zu Delmenhorst verurteilte die Angeklagte durch Urteil vom 5. Dezember 1912 (E 54/12[55]) zu 30 Mk. Geldstrafe. Die Rechtsgültigkeit der Verordnung wurde dabei einer Prüfung nicht unter-

---

[52]) Die Akten sind mir von dem Schöffengericht Dortmund übersandt worden.

[53]) Die Verordnung ist jetzt in meinen »Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts« (München-Gladbach 1913) S. 143 ff. veröffentlicht.

[54]) So in Berlin, Köln, Dresden, Braunschweig. Vgl. meine Rechtsquellen S. 68 81, 102, 148.

[55]) Die Akten, auf die mich das Oldenburgische Ministerium des Innern aufmerksam gemacht hatte, sind mir von dem Amtsgericht Delmenhorst übersandt worden.

zogen, es wurde vielmehr nur festgestellt, daß der Einwand der Angeklagten, die zensurpolizeiliche Prüfung sei von dem Magistrat schuldhaft verzögert worden, nicht zutreffend.

Auf die Berufung der Angeklagten sprach die Erste Strafkammer des Landgerichts zu Oldenburg durch Urteil vom 13. Februar 1913 (Ber. 5/13) die Angeklagte aus Rechtsgründen frei.

Die Angeklagte hatte insbesondere geltendgemacht, § 6 Abs. II der Ministerialverordnung widerspreche dem § 1 des Preßgesetzes und sei daher ungültig. Diesen Einwand erkannte die Strafkammer mit folgenden Ausführungen als begründet an:

»Das Verbot richtet sich also gegen jede Art der öffentlichen Ankündigung, sei es, daß sie durch die übliche Reklame, durch Zeitungen und auf mechanischem Wege vervielfältigte Plakate und Programme, oder sei es, daß sie durch Ausrufen der Titel in den Straßen oder durch mündliche Bekanntgabe der Titel vor Beginn der Vorführung erfolgt. Soweit das Verbot sich gegen die öffentliche Ankündigung durch Zeitungen, Plakate und Programme richtet, handelt es sich um ein Einschreiten gegen zur Verbreitung bestimmte Druckschriften im Sinne der §§ 2 und 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874. Die Zulässigkeit eines Verbotes, das sich auf den Inhalt solcher Druckschriften bezieht, ist lediglich nach § 1 des Preßgesetzes zu beurteilen. Danach unterliegt die Freiheit der Presse nur den Beschränkungen, welche durch das Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind. Diese gedenken aber einer Befugnis der Behörden, gegen Störungen der öffentlichen Ordnung, welche durch Druckschriften herbeigeführt werden, durch Verbot einzuschreiten, nicht. Es ist deshalb ein präventives Einschreiten gegen den Inhalt und die Verbreitung von Druckschriften nicht zulässig. Das Preßgesetz gestattet nur im § 23 nach dem Erscheinen einer Druckschrift die vorläufige Beschlagnahme vorbehältlich der richterlichen Entscheidung. Soweit die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht vorliegen, ist nur die Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung gegeben.«

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Oldenburg durch Urteil vom 5. Mai 1913 (38 Mk.) das Urteil der Strafkammer auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück.

Die bedeutsamen Ausführungen des Oberlandesgerichts, durch die es die Rechtsirrigkeit der Auffassung der Strafkammer darzutun versuchte, mögen im folgenden im wesentlichen ungekürzt wiedergegeben werden:

»Nach § 2 ist die Zeitungsbekanntmachung, welche die nicht zugelassenen Bilder enthält, ein Preßerzeugnis. Auch für diese Bekanntmachung gilt deshalb der § 1 des Preßgesetzes, wonach die Freiheit der Presse nur den Beschränkungen unterliegt, die das Preßgesetz vorschreibt oder zuläßt. Dadurch sind zwar alle landesrechtlichen Polizeiverordnungen beseitigt, die die Presse besonders betreffen, ebenso

sind alle Präventivmaßregeln im engeren Sinne ausgeschlossen, und es ist gewiß richtig, wenn die Strafkammer ausführt, daß das polizeiliche Beschlagnahmerecht für Preßterzeugnisse reichsgesetzlich ausschließlich geordnet sei; es ist aber nicht zutreffend, aus alledem ohne weiteres die Ungültigkeit des § 6 der Ministerialbekanntmachung herzuleiten. Das angefochtene Urteil verkennt die Tragweite des § 20 des Preßgesetzes. Danach bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den allgemeinen Strafgesetzen. Das will sagen, daß eine Handlung dadurch allein, daß sie durch die Presse begangen wird, abgesehen von Sondergesetzen, weder erlaubt noch unerlaubt wird. So wird eine Beleidigung dadurch nicht straflos, daß sie gedruckt und verbreitet wird. Unter den allgemeinen Strafgesetzen sind nicht nur die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches zu verstehen, sondern auch die der Landesgesetze. Und auch hier nicht nur die Gesetze im engeren Sinne, sondern alle landesrechtlichen strafrechtlichen Normen. Wesentlich und entscheidend ist nur, daß die strafrechtliche Vorschrift kein Sonderrecht für die Presse schaffen kann; dagegen ist jede Beschränkung zulässig, welcher »der die Presse Benutzende infolge allgemeiner, jeden Gedankenausdruck treffender Bestimmungen unterworfen ist«. Wie die landespolizeilichen Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für den Verkauf von Zeitungen und anderen Preßerzeugnissen gelten, so haben polizeiliche Verbote, die allgemein das Anbieten gewisser Gegenstände (Lotterielose, verseuchte Sachen) untersagen, auch für die Presse Bedeutung, so daß sich strafbar macht, wer einem solchen Verbote entgegen eine Bekanntmachung in der Zeitung erläßt oder gedruckte Verkaufsangebote versendet. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein gewisses Bedenken in all den Fällen wachgerufen wird, wo sich das Verbot gerade gegen die Veröffentlichuug in der Presse richtet, weil hierdurch die vermeintlich durch das Preßgesetz gewährleistete Freiheit der Gedankenäußerung durch die Presse verletzt werde. In Wahrheit ist eine unumschränkte Freiheit der Gedankenäußerung gar nicht anerkannt, sondern es ist zu betonen, daß jede nach allgemeinem Recht strafbare Gedankenäußerung nicht straffrei wird, wenn sie durch die Presse begangen wird. Jenes Bedenken hat nur insoweit Berechtigung, als die Möglichkeit besteht, gewissen Verboten, die vornehmlich die Veröffentlichungen durch die Presse treffen sollen, die aber unzulässig wären, wenn sie ausschließlich die Presse beträfen, dadurch Wirksamkeit zu verleihen, daß nicht nur die Veröffentlichung in der Presse, sondern jede Veröffentlichung verboten wird. Ob dies auch bei polizeilichen Verfügungen möglich ist, wird zu bezweifeln sein, kann aber dahingestellt bleiben. Bei Polizeiverordnungen und Landesstrafgesetzen kann diese Möglichkeit, der Tendenz des Preßgesetzes Abbruch zu tun, nicht verneint werden. Dadurch wird die Rechtsprechung

aber nicht berührt. Bei Landesgesetzen ist nur zu prüfen, ob das Verbot nur die Presse trifft oder allgemein gilt; im letzteren Falle wird § 1 des Preßgesetzes nicht verletzt. Für Polizeiverordnungen gilt folgendes: Es ist den Gerichten verwehrt, auf eine Prüfung einzutreten, ob die Polizeiverordnung zweckmäßig sei. Wenn die Verordnung in der Gestalt, in der sie vorliegt, aus polizeilichen Erwägungen gerechtfertigt werden kann, ist sie für die Gerichte bindend. Wenn daher eine Polizeiverordnung allgemein die Veröffentlichung einer Gedankenäußerung untersagt, so is dies maßgebend, wenn ein derartiges, nicht nur die Presse treffendes Verbot polizeilich gerechtfertigt erscheint, und die Gerichte dürfen es nicht deshalb für unwirksam erklären, wenn praktisch vornehmlich die Presse getroffen und die Untersagung der Veröffentlichung in der Presse den von der Polizei erstrebten Erfolg nach Ansicht des Gerichts genügend sichern würde.

Tatsächlich hat die Rechtsprechung das Verbot öffenttlicher Bekanntmachungen regelmäßig für gerechtfertigt erklärt, wenn es allgemein erlassen und nicht ausschließlich auf die Veröffentlichungen in Zeitungen beschränkt war. Namentlich gilt dies von dem Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln. Entsprechend dieser Rechtsauffassung ist auch in dem Normalentwurf, den der Bundesrat am 23. Mai 1903 wegen der Geheimmittel aufgestellt hat, und der in den einzelnen Staaten Geltung erlangt hat, in § 4 bestimmt: »Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.« 1907 ist diese Vorschrift dahin ergänzt, daß der öffentlichen Anpreisung gleichgestellt wird, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Anpreisung des Mittels enthalten. Es ist klar, daß sich dieses Verbot wesentlich gegen die Veröffentlichung in den Zeitungen oder durch andere Preßerzeugnisse (Anpreisungen, die als Drucksachen versandt werden) richtet; dennoch ist das Verbot, soweit bekannt, nicht beanstandet und kann auch nicht beanstandet werden, da es allgemein gefaßt ist und das polizeiliche Interesse sichtlich ein allgemeines Verbot, zum Beispiel mündliche Anpreisung auf Märkten, rechtfertigt. Überhaupt ist zu beachten, daß § 1 des Preßgesetzes nur die Freiheit der Presse zu schützen, aber nicht einer uneingeschränkten Zügellosigkeit Raum schaffen will. Man wird sich daher hüten müssen, wenn ein Verbot in erster Linie die Presse trifft, sofort von einer Umgehung des § 1 des Preßgesetzes zu sprechen. Anscheinend aus dieser Erwäguug heraus hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 8. Oktober 1891 eine Polizeiverordnung für gültig erklärt, die nur die Veröffentlichung in Zeitungen verbot, indem es ausführte, daß es sich hierbei nicht um eine Beschränkung der Freiheit der Presse, sondern um eine Beschränkung des Mißbrauchs der Presse handelt.

Ob diesen Entscheidungen beizutreten sei, kann hier füglich unerörtert bleiben, jedenfalls wird daran festzuhalten sein, daß eine Polizei-

verordnung, die eine Gedankenäußerung in der Öffentlichkeit allgemein untersagt, nicht gegen das Preßgesetz verstößt, also verbindlich ist, wenn sie überhaupt wirksam erlassen ist. Dieser Satz ist unter anderem auch von dem preußischen Oberverwaltungsgericht aufgestellt, wo anerkannt ist: »Was der Landesgesetzgebung versagt ist, betrifft den Erlaß von Vorschriften lediglich für die Presse«, und besonders die Entscheidung vom 18. März 1909, wo das Verbot politisch anstößige Lieder zu vertreiben (es handelt sich um das Feilbieten eines dänischen Liederbuches im Wandergewerbe) deshalb als mit § 1 des Preßgesetzes vereinbar angesehen ist, weil ein Vertrieb der Lieder auch ohne Mitwirkung der Presse denkbar sei, zum Beispiel durch handschriftliche Wiedergabe.

Auf Grund dieser Erwägung muß das in § 5 der Ministerialbekanntmachung ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung polizeilich nicht zugelassener Filme unbedenklich für gültig erachtet werden. Daß die Ministerialbekanntmachung im allgemeinen nach Artikel 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, gültig erlassen ist, ist, abgesehen von einem sogleich noch zu erörternden Bedenken, nicht zu beanstanden und auch von der Angeklagten nicht beanstandet worden. Es fragt sich nur, ob § 6 des Preßgesetzes verletzt ist. Dies ist zu verneinen, da jede öffentliche Ankündigung, insbesondere also auch die mündliche durch Ausrufen oder Ausklingeln und die Ankündigung durch Plakate und dergleichen, am Eingang des Lichtspielhauses durch das Verbot getroffen wird und ein polizeiliches Interesse daran, daß auch diese Ankündigungen unterbleiben, zweifellos gegeben ist. Soweit es sich dabei um mechanisch hergestellte Plakate handelt, sind diese Plakate zwar selbst Preßerzeugnisse, aber § 30 Absatz 2 des Preßgesetzes läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über das öffentliche Anheften und Ausstellen von Plakaten, gleichwie auch über das Verteilen gedruckter Bekanntmachungen (Programme) unberührt. Hiernach kann nicht die Rede davon sein, daß der § 6 der Ministerialbekanntmachung ungültig wäre.

Indessen bleibt nach einer anderen Richtung hin noch ein Bedenken zu erörtern. Das Preßgesetz gilt auch für alle durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von bildlichen Darstellungen, und als Verbreitung gilt auch das Anschlagen, Auslegen oder Ausstellen an Orten, wo die bildliche Darstellung der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist. Es fragt sich nun, ob der Film selber oder die durch den Film dem Publikum vorgeführten Bilder Preßerzeugnisse im Sinne des Preßgesetzes seien und den Schutz dieses Gesetzes genießen. Ist diese Frage zu bejahen, so sind alle landesrechtlichen Präventivmaßregeln, die gegen die Verbreitung des Films gerichtet sind, unzulässig, und hierunter würde nicht nur das Gebot der Einholung polizeilicher Genehmigung, sondern

auch das Verbot der Aufführung ungenehmigter Bilder und der öffentlichen Ankündigungen dieser Bilder fallen. Nun ist die Frage, ob der Film ein Preßerzeugnis sei, sehr zweifelhaft und streitig. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat die Unanwendbarkeit des Preßgesetzes wesentlich damit begründet, daß die kinematographische Vorführung als Erzeugung und Vorführung eines bewegten Vorganges über ein bloßes Ausstellen von Bildern im Sinne des § 3 des Preßgesetzes hinausgeht. Das Gericht hält diese Begründung für zutreffend und schließt sich ihr an.«

Bei der erneuten Verhandlung am 19. Juni 1913 kam die Erste Strafkammer des Landgerichts, die an die Auffassung des Oberlandesgerichts gebunden war, nunmehr zu einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten gegen das schöffengerichtliche Urteil vom 5. Dezember 1912.

Auch die Verwaltungsgerichte haben sich wiederholt mit der Rechtsgültigkeit der Plakatzensur beschäftigt.

Einschlägige Urteile des Oberverwaltungsgerichts sind mir noch nicht bekannt geworden und vermutlich auch noch nicht ergangen, da über sie sonst vermutlich wenigstens in den kinematographischen Fachzeitschriften kurz berichtet worden wäre. Dagegen sind mir die Originale zweier interessanter Entscheidungen von Bezirksausschüssen zugänglich gewesen.

Ein ausführliches Urteil des Bezirksausschusses Cassel vom 14. September 1912 gegen den Kinobesitzer B. ist mir sowohl von B. als auch von dem Herrn Polizeipräsidenten in Cassel liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt worden.

Am 9. Mai 1912 wurde dem B. folgende polizeilche Verfügung zugestellt:

»Als Reklame für Ihre Lichtspielvorführungen haben Sie bis jetzt, namentlich auch in der letzten Zeit, an Ihren Geschäftsräumen Reklameplakate ausgehängt, die teils wegen der unsittlichen und teils wegen der sehr häßlichen Bilder Anstoß erregt haben. Im besonderen aber wurden durch die aufsehenerregenden Bilder schaulustige Personen, namentlich Kinder, angelockt, die nicht nur durch ihr Stehenbleiben den freien Verkehr auf der Straße, namentlich auf dem Bürgersteige, hinderten, sondern auch, vertieft in das Anschauen der Bilder, nicht auf die ihnen durch den Wagenverkehr auf der Straße drohenden Gefahr achteten.

Zur Vermeidung derartiger Verkehrsstörungen und zur Abwendung der dem Publikum dadurch drohenden Gefahr wird Ihnen auf Grund des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts das Aushängen von anstößigen und Aufsehen erregenden Reklameplakaten hiermit untersagt.

Bei Nichtachtung dieser Verfügung haben Sie in jedem einzelnen Falle die Festsetzung einer Exekutivstrafe von 15 Mark, hilfsweise drei Tagen Haft auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom

30. Juli 1883 zu gewärtigen, nötigenfalls auch die Beseitigung der Plakate im Wege unmittelbaren Zwangs.«

Gegen diese Verfügung erhob der Kinobesitzer bei dem Bezirksausschuß Klage mit dem Antrage, die polizeiliche Verfügung als unzulässig aufzuheben.

Der Kläger führte zur Begründung seines Antrages folgendes aus: Soweit sich die Verfügung gegen die unsittlichen Bilder richte, werde sie nicht angegriffen; sie sei insofern allerdings überflüssig, da der Polizeipräsident ja ohne weiteres das Recht habe, unsittliche Plakate entfernen zu lassen.

Soweit sich der Polizeipräsident aber durch Verkehrsrücksichten habe bestimmen lassen, sei die Verfügung nicht gerechtfertigt, da der Wagenverkehr vor den Kinematographentheatern des Klägers nicht derartig sei, daß sich eine Gefahr für die Vorübergehenden ergäbe. Die angezogene Stelle des Allgemeinen Landrechts könne zur Stütze der Verfügung nicht herangezogen werden, weil hier keine unmittelbare Gefahr vorliege, die durch die Größe, Schwere oder durch die Art und Weise des Anbringens der Plakate hervorgerufen und verkehrshindernd sei. Den Kinobesitzern müsse es wie jedem anderen Geschäftsmanne freistehen, durch geeignete Mittel auf ihr Unternehmen hinzuweisen.

Der Polizeipräsident beantragte Abweisung der Klage. Er führte aus, es sei festgestellt, daß die auffälligen und anstößigen Reklamebilder vor den Kinotheatern des Klägers eine größere Ansammlung von Schaulustigen, namentlich von Kindern, verursachten, so daß nicht allein eine Hemmung des freien Verkehrs auf den nicht besonders breiten Bürgersteigen in den beiden belebtesten Straßen der Stadt, sondern auch eine Gefährdung des nach dem Fahrdamm gedrängten Publikums durch den Wagenverkehr und Kraftwagenverkehr herbeigeführt werde.

Unsittlich seien von den ausgestellten Reklamebildern beispielsweise »Frau Potiphar«, »Die Schlange am Busen«, während die übrigen Bilder zum großen Teil durch ihre grauenhafte Farbentönung widerlich wirkten. Die bemängelten Bilder seien geeignet, bei einem großen Teil des Publikums Anstoß zu erregen, und teilweise durch ihre ganze Gestaltung darauf berechnet, die Sinnenlust der Beschauer aufzustacheln.

Hiergegen wendete der Kläger ein, die Verfügung könne schon um deswillen nicht aufrechterhalten werden, weil sie nicht hinreichend bestimmt und klar sei und nicht genau zum Ausdruck bringe, gegen welche Plakate sie sich eigentlich richte. Mit ästhetischen Gründen könne der Polizeipräsident sein Vorgehen nicht rechtfertigen, da hierzu jede gesetzliche Handhabe fehle. Die Verfügung sei überdies keine baupolizeiliche, da im Aushang der Plakate eine Verunstaltung der Gebäude nicht gefunden werden könne. Mit der Begründung der Behinderung des freien Verkehrs lasse sich jede Schaufensterdekoration verbieten. Sei das Trottoir vor den Fenstern des Klägers zu schmal,

so möge der Polizeipräsident auf andere Auswege sinnen. Übrigens seien die Plakate als Preßerzeugnisse im Sinne des § 2 des Reichspreßgesetzes der polizeilichen Vorsorge entzogen. Der Polizei stände nur dann das Recht zum Eingreifen zu, wenn die Plakate strafbare Tatbestände enthalten oder über den Rahmen einer gewerblichen Ankündigung hinausgehen würden.

Der Polizeipräsident erwiderte, daß seine Verfügung hinreichend bestimmt sei und sich auf den § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 6b der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 stütze.

Soweit der Tatbestand.

Der Bezirksausschuß gelangte zur Aufhebung der polizeilichen Verfügung. Er ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten, die wir ihrer Bedeutung halber wörtlich folgen lassen:

»Nach § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 ist das Recht, über das öffentliche Anschlagen, Anheften und Aufstellen von Plakaten Vorschriften zu treffen, der Landesgesetzgebung überlassen. Hiernach gelten noch die §§ 9, 10 und 41 des durch Artikel II B der Verordnung vom 25. Juni 1867 auch in den neuen Landesteilen eingeführten Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, soweit sie sich auf das öffentliche Anschlagen von Plakaten beziehen (Entscheidungen des Kammergerichts vom 24. April 1890 Joh. Bd. X Seite 267 und vom 23. Januar 1896 Min.Bl. d. i. V Seite 68, des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1879 Bd. V Seite 413 und vom 23. Juni 1892 Bd. XXIII Seite 274). § 9 dieses Gesetzes gestattet das Anschlagen von Plakaten über öffentliche Vergnügungen oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr. Durch § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1911 ist den Grundstückseigentümern und Mietern ohne weiteres polizeilicherseits das Recht zugesichert, Anzeigen, die lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Mietsräumen auszuhängen oder anzuschlagen. Einer besonderen polizeilichen Erlaubnis, wie sie § 10 des Preußischen Preßgesetzes für das Anheften oder Anschlagen von Bildwerken auf öffentlichen Straßen vorsieht, bedarf es nach § 43 der Reichsgewerbeordnung nur für denjenigen, der gewerbsmäßig dieser Tätigkeit obliegt. Von seinem gesetzlich gewährleisteten Recht hat der Kläger Gebrauch gemacht, indem er durch Plakate, welche nach der Straße hin vor seinen Räumen angebracht sind, auf die in ihnen stattfindenden Vorführungen seiner Kinematographentheater hinweist.«

»Die Ausübung des Rechtes ist jedoch keine unbeschränkte. Er muß sich den Anforderungen der Polizeibehörde, die sie in Erfüllung ihrer Aufgabe trifft, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten und Gefahren, die dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder bevorstehen, abzuwenden, sowie die Ordnung, Sicherheit und Leichtig-

keit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen zu gewährleisten, unterwerfen. Die Polizeibehörde ist nach § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts und § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 verpflichtet, diese öffentlichen Interessen nicht nur im Wege der Polizeiverordnung, sondern auch durch Polizeiverfügung wahrzunehmen, wobei überall die Frage der Notwendigkeit des polizeilichen Eingreifens der richterlichen Nachprüfung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes entzogen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1878 Bd. III Seite 215). Ein Eingehen auf den vom Kläger erhobenen Einwand, die angegriffene Verfügung sei, soweit sie sich gegen unsittliche Plakate richte, nicht erforderlich gewesen, erübrigt sich danach. Daß die Gefahr, durch welche die Polizeibehörde zu ihrem Vorgehen veranlaßt wird, eine unmittelbar bevorstehende sein muß, setzt das Gesetz nicht voraus. Ästhetische Gründe aber, wie sie hier für das Eingreifen des Beklagten mit maßgebend gewesen sind, also Berücksichtigung der äußeren Beschaffenheit der Bilder, Häßlichkeit, grauenhafte Farbentönung sind — darin muß dem Kläger rechtgegeben werden — nach den angezogenen Gesetzesstellen nicht geeignet, der Polizeibehörde einen berechtigten Anlaß zum Einschreiten zu geben. Um ein Bauwerk im Sinne des Verunstaltungsgesetzes vom 16. Juli 1907 handelt es sich vorliegend nicht (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Mai 1910 im Preußischen Verwaltungsblatt Band XXXII Seite 151). Wenn der Polizeibehörde demnach einesteils das Recht unbedingt zugebilligt werden muß, gegen das Aushängen von Reklameplakaten, sei es wegen ihres unsittlichen Inhalts aus ordnungspolizeilichen Rücksichten, sei es wegen ihrer aufsehenerregenden und dadurch den Verkehr hindernden und erschwerenden Wirkung, vorzugehen und sie zu verbieten, so muß sie jedoch ihrer dahingehenden Verfügung einen derartigen Wortlaut geben, daß der Betroffene aus ihr genau ersehen kann, was er tun soll. In der Verfügung müssen die Plakate, deren Entfernung gefordert wird, so genau bezeichnet sein, daß über die Plakate, die beseitigt werden sollen, kein Zweifel aufkommen kann (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 216, Band XXXXI Seite 419, Band LV Seite 269 und Band LVI Seite 289). In dieser Beziehung läßt es die angefochtene Verfügung an der nötigen Bestimmtheit und Klarheit fehlen. Sie ist zu allgemein gehalten, läßt in jedem einzelnen Fall eine Meinungsverschiedenheit darüber zu, ob ihre Voraussetzungen in tatsächlicher Beziehung gegeben sind, und verletzt infolge ihrer Unbestimmtheit den Kläger in seinen Rechten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1897, Preußisches Verwaltungsblatt Band 19 Seite 18 16). Die Verfügung war daher aufzuheben«[56]).

---

[56]) Die Entscheidung ist, wenn ich nicht irre, rechtskräftig geworden.

Ein zweites Verfahren, das gleichfalls zu einer rechtskräftigen Entscheidung geführt hat, hat vor dem Bezirksausschuß zu Minden geschwebt.

Am 23. Oktober 1911 richtete die Polizeiverwaltung in Minden an dortigen Kinobesitzer R. und M. folgende Verfügung:

»Als Reklame für ihre kinematographischen Vorführungen haben Sie wiederholt, namentlich auch in den letzten Tagen, an Ihrem Geschäftslokale Reklameplakate ausgehängt, die teils wegen der unsittlichen und teils wegen der sehr häßlichen Bilder Anstoß erregt haben. Im besonderen aber wurden durch die aufsehenerregenden Bilder schaulustige Personen, namentlich Kinder, angelockt, die nicht allein durch ihr Stehenbleiben den freien Verkehr auf der Straße, namentlich auf dem Bürgersteige, hinderten, sondern auch, vertieft in das Anschauen der Bilder, nicht auf die ihnen durch den Verkehr auf der Straße drohende Gefahr achteten. Zur Vermeidung derartiger Verkehrsstörungen und zur Abwendung der dem Publikum dadurch drohenden Gefahren wird Ihnen auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts das Aushängen der vorbenannten Reklameplakate hiermit untersagt.«

Durch Entscheidung vom 23. November 1911 (Pr. I 128 — II 4) wies der Bezirksausschuß zu Minden die gegen diese Verfügung erhobene Klage zurück.

Die fraglichen Bilder seien geeignet, »bei einem großen Teil des Publikums Anstoß zu erregen; teilweise seien sie durch ihre ganze Gestaltung darauf berechnet, die Sinnenlust der Beschauer zu erregen. Schon aus diesem Grunde sei das Einschreiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitte berechtigt.

Aber auch zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den beiden in Betracht kommenden Straßen sei das Einschreiten berechtigt gewesen. Die Polizeiverwaltung habe festgestellt, daß durch die auffälligen und anstößigen Reklamebilder vor den Kinotheatern der beiden Kläger eine größere Ansammlung Schaulustiger, namentlich von Kindern, verursacht wurde; diese Ansammlung habe nicht allein eine Hemmung des freien Verkehrs auf den engen Bürgersteigen in den lebhaften Straßen herbeigeführt, sondern auch eine Gefährdung des nach dem Straßendamme gedrängten Publikums durch den Wagen- und Automobilverkehr. Auch aus diesem Grunde sei die Polizeiverwaltung berechtigt und verpflichtet gewesen, die Beseitigung der Plakate zu verlangen. (Vgl. Entscheidungen des OVG. Bd. 40 S. 216.)

Wenn auch die einzelnen Reklamebilder, deren Beseitigung verlangt worden sei, in der Verfügung nicht näher bezeichnet wären, so seien die Kläger doch, wie sie nicht beschritten hätten, durch Verhandlungen und Unterredungen mit dem Polizeiverwalter über den Inhalt der fraglichen Verfügung genau unterrichtet gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Endlich ist die Düsseldorfer Polizeiverordnung, deren Rechtsgültigkeit das Kammergericht durch Urteil vom 7. Februar 1913 bejaht hat, auch Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens gewesen.

Durch Polizeiverfügung vom 11. Juni 1912 war dem Kinobesitzer Winter in Düsseldorf die Verwendung des Reklameplakats »Festungsspion« sowie durch Polizeiverfügung vom 18. Juni 1912 die Verwendung der Reklameplakate «Schatten des Lebens«, »Schicksalsfäden« sowie eines weiteren Plakates mit demselben Titel verboten worden. Gegen diese Verfügungen erhob Winter Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Der Bezirksausschuß Abt. I zu Düsseldorf hat durch Entscheidung vom 6. Juni 1913 (1. A 616/15. 12) die polizeilichen Verfügungen vom 11. und 18. Juni 1913, insoweit sie die Anbringung der Plakate an von der Straße aus sichtbaren Stellen betrifft, aufrechterhalten, im übrigen aufgehoben[57]). Der Kläger hatte zur Begründung der Klage etwa folgendes ausgeführt.

Die Plakate seien mittels mechanischer und chemischer Mittel hergestellt und stellten zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Bildern dar. Sie seien daher als Druckschriften im Sinne des Reichspreßgesetzes anzusehen.

Die Polizei sei daher nicht berechtigt, wegen Störung der öffentlichen Ordnung oder Gefährdung der Sittlichkeit einzuschreiten, wenn die Preßerzeugnisse nicht den Tatbestand strafbarer Handlungen erfüllten. Daher sei die durch die Verordnung vom 1. August 1911 eingeführte Plakatzensur nicht zulässig.

Aus den gleichen Gründen sei die Polizeiverwaltung auch nicht berechtigt aus allgemeinen verkehrspolizeilichen Gründen die Verwendung der Plakate zu verbieten. Es werde durch die fraglichen Plakate auch eine Verkehrsstörung nicht hervorgerufen; sollte dies aber doch der Fall sein, so könne sich die Polizei nur an den Störer halten, nicht aber die Entfernung der Plakate verlangen.

Aber auch davon abgesehen, mußte die Polizeiverfügung schon deshalb aufgehoben werden, weil sich die Polizeiverordnung nur auf Plakate bezieht, die zum öffentlichen Aushang bestimmt seien. Von einem öffentlichen Aushang kann man aber nicht schon dann sprechen, wenn die Plakate von der Straße aus sichtbar seien, sondern nur dann, wenn sie an Orten angebracht wären, die dem öffentlichen Verkehr freigegeben seien. Es sei lediglich beabsichtigt, die Plakate schräg in dem zu dem Theater führenden Hausgang aufzustellen, da die Front des Hauses keinen Platz zur Anbringung derartiger Plakate bietet. Es handelt sich also nicht um einen öffentlichen Aushang.

---

[57]) Die Entscheidung ist mir von dem Herrn Vorsitzenden des Bezirksausschusses übersandt worden.

Endlich kommt noch in Betracht, daß § 43 der Reichsgewerbeordnung zur Anwendung kommt, da der Kläger das Anschlagen der Plakate in Ausübung seines Gewerbes, also gewerbsmäßig vornahm. Die Erlaubnis kann deshalb nur aus persönlichen Gründen versagt werden; solche persönlichen Gründe liegen aber nicht vor.

Der beklagte Polizeipräsident hielt die Rechtsausführungen des Klägers für nicht durchgreifend und betonte, daß die Polizeiverordnung vom 1. August 1911 rechtskräftig sei. § 43 der Reichsgewerbeordnung kommt nicht in Frage, da der Kläger aus dem Anschlagen der Bilder nicht unmittelbar einen Gewinn erzielen wollte. Eventuell könnte die polizeiliche Verfügung auch auf § 10 des preußischen Preßgesetzes gestützt werden, nach welchem ohne Genehmigung der Polizeiverwaltung niemand an öffentlichen Orten Plakate aushängen darf.

Mit folgenden Ausführungen kam der Bezirksausschuß zu der oben erwähnten Entscheidung:

»Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichspreßgesetzes unterliegt die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, die durch das Preßgesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sein. Es würde daher, wie Kläger mit Recht hervorhebt, eine polizeiliche Verfügung unzulässig sein, die allgemein das Anschlagen gewisser Plakate verbieten würde, ohne daß diese den Tatbestand strafbarer Handlungen erfüllen, oder die gewissen Personen das Anschlagen von Plakaten verbieten würde, ohne daß diese Voraussetzungen des § 5 des Reichspreßgesetzes, des § 10 des Preußischen Preßgesetzes oder des § 43 der Gewerbeordnung gegeben sein. Indessen regelt das Preßgesetz nicht das öffentliche Anschlagwesen hinsichtlich der Orte auf öffentlichen Wegen, wo das Anschlagen stattfinden darf. Es steht daher weder dem Erlasse einer polizeilichen Verfügung entgegen, die im Interresse des Schutzes der Ordnung auf öffentlichen Wegen das Anschlagen von Plakaten an bestimmten öffentlichen Orten verbietet, nach dem Erlaß einer Polizeiverordnung, die das Anschlagen von polizeilicher Genehmigung abhängig macht (OVGE. Bd. 42S. 42 5, Bd. 49 S. 378 ff., Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 30 S. 24).

Die angegriffenen Verfügungen sind daher zu Recht ergangen, wenn die Stellen, wo die Plakate angebracht werden sollten, als öffentliche Orte anzusehen sind, und wenn von der Aufstellung der Plakate eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist. Wie Beklagte mit Recht ausführt, werden die in Frage stehenden Plakate wegen ihres sensationellen Inhaltes, ihrer drastischen Darstellungsweise, ihrer grellen Farbe und zum Teil auch wegen ihres großen Formates die Augen der Passanten auf sich ziehen und sie zum Stehenbleiben veranlassen. Eine Ansammlung von Menschen vor dem Kinematographentheater des Klägers in der belebten Graf-Adolf-Straße in unmittelbarer Nähe der Kreuzung der Oststraße kann aber leicht eine bedenkliche Verkehrs-

stauung hervorrufen. Die Polizei ist daher verpflichtet, diesem Übelstande vorzubeugen. Ob die Polizei, wie Kläger behauptet, auch in anderer Weise hätte Abhilfe schaffen können, braucht hier nicht geprüft werden, da die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnung der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterliegt (OVGE. Bd. 40 S. 217). Jedenfalls ist die Polizeiverwaltung berechtigt, auch gegen den Kläger vorzugehen und in erster Linie der Entstehungsursache des drohenden Übels entgegenzutreten.

Auch die zweite Voraussetzung für den Erlaß der polizeilichen Verfügungen, daß die Stelle, wo die Plakate angebracht werden sollten, als öffentliche Orte zu betrachten sind, muß als vorliegend angesehen werden. Das Oberverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß dem Verbot der Anbringung von Reklameschildern auch diejenigen Plakate unterliegen, die, ohne an der öffentlichen Straße selbst angebracht sein, von ihr aus sichtbar sind (OVGE. Bd. 42 S. 425; Kammergericht Bd. 25 S. 65). Nun sollen die in Frage stehenden Plakate wenigstens zum Teil in dem Hausgange des Kinematographentheaters des Klägers Aufstellung finden, wo sie unstreitig von der Straße aus wahrgenommen werden können. Insoweit ist daher der Erlaß der polizeilichen Verfügungen gerechtfertigt. Indessen richtet sich das in den Verfügungen enthaltene Verbot allgemein gegen die Verwendung der Plakate für das Kinematographentheater des Klägers. Hierzu ist, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, die Polizeiverwaltung nicht befugt. Die Verfügungen sind daher, soweit sie über die vorerwähnten Grenzen hinausgehen, aufzuheben.

Die angegriffenen Verfügungen finden in der oben gemachten Einschränkung eine weitere Stütze in den für die Stadt Düsseldorf erlassenen Polizeiverordnungen, die die Plakate an gewisse Anschlagsvorrichtungen verweisen. Zwar gestattet der § 28b der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1888 den Gewerbetreibenden Anzeigen an ihren Lokalen anzuschlagen, die sich ausschließlich auf ihren Gewerbebetrieb beziehen. Indessen ist dieses Vorrecht den Kinematographenbesitzern durch den § 2 der Polizeiverordnung vom 1. August 1911 wieder genommen worden. Diese Bestimmung ist jedenfalls insoweit gültig, als sie die Vorlage aller auf ihre Darbietungen bezüglichen, zum öffentlichen Aushang bestimmten Plakate zur Genehmigung vorschreibt, da es, wie eingangs ausgeführt, der Polizeiverwaltung freisteht, das Anschlagen an gewissen Orten, mithin auch an den Kinematographen, zu verbieten. Zum öffentlichen Aushang bestimmt sind aber alle diejenigen Plakate, die, wie die streitigen Plakate, an von der Straße aus sichtbaren Stellen angebracht werden sollen. Mithin war auch zu ihrem Aushang die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Da dem Kläger ein Recht auf Erteilung dieser Genehmigung nicht zustand, so hat der Verwaltungsrichter nur zu prüfen, ob die Versagung

auf polizeilichen Motiven oder auf Willkür beruht (OVGE. Bd. 42 S. 425); es ist nicht erforderlich, daß eine tatsächliche Verkehrsstörung in naher Aussicht steht, sondern es genügt, wenn die Verfügung in verkehrspolizeilichem Interesse erlassen ist. Da dies in vorliegendem Falle zutrifft, sind die polizeilichen Verfügungen, soweit sie die von der Straße aus sichtbaren Plakate betreffen, aufrechtzuerhalten, im übrigen aufzuheben.

Endlich mußten die polizeilichen Verfügungen in der oben gemachten Einschränkung auch aus folgender Erwägung aufrechterhalten werden. Da der Kläger aus dem Anschlagen der Plakate kein Gewerbe macht, so fällt diese Tätigkeit nicht unter § 43 der Gewerbeordnung, sondern unter § 10 des Preußischen Preßgesetzes, dessen Vorschriften über das öffentliche Anschlagen durch den § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes aufrechterhalten sind. Dieser aber bestimmt, daß niemand ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Druckschriften öffentlich anschlagen darf. Es war daher auch in vorliegendem Falle das Anschlagen der Plakate an Orten, die von der Straße aus sichtbar sind, ohne polizeiliche Genehmigung unzulässig.«

Wir gehen nunmehr dazu über, auf Grund der mitgeteilten Urteile über die Kinoplakatzensur sowie an Hand der sonstigen Rechtsprechung des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts über die Plakate und unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur systematisch darzustellen, welche Repressivmaßregeln nach Reichsrecht und nach preußischem Recht gegen die Schundplakate als zulässig erachtet werden müssen. Auf die in anderen deutschen Bundesstaaten zulässigen landesrechtlichen Maßregeln können wir hier nicht näher eingehen, müssen uns vielmehr mit gelegentlichen kurzen Hinweisen begnügen.

Was zunächst die reichsgesetzlichen Handhaben gegen die Schundplakate anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß ein Plakat, welches eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder Darstellung im Sinne des § 184 Ziffer 1 StGB. ist, gemäß § 23 Ziffer 3 RPrG. zu beschlagnahmen ist, und zwar ohne richterliche Anordnung[58]). Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. RPrG. Anwendung. Es muß in diesen Fällen die Beschlagnahme erfolgen, und die Polizei darf sich nicht etwa damit begnügen, die Ausstellung des Plakates zu verbieten[59]). Durch zielbewußte Anwendung dieser Bestimmungen werden sich die schlimmsten sexuellen Schundplakate wohl ausmerzen lassen. Wenn es auch auf diesem Gebiet sicherlich zutreffend ist, daß sich die Polizeiorgane nicht zarter besaitet ausspielen dürfen als der Normalmensch[60]), so-

---

[58]) Darauf hat der badische Minister des Innern durch Erlaß vom 25. November 1911 und vom 3. Juni 1912 (Hellwig, Rechtsquellen S. 123, 126) ausdrücklich hingewiesen.

[59]) Das Vorgehen der Mindener Polizeibehörde war also nicht korrekt.

[60]) Fleinner, »Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts«, Tübingen 1912, 2. Aufl., S. 352.

dürfen sie doch andererseits auch nicht allzu große Nachsicht üben[61]). Ich bin davon überzeugt, daß hier nicht alles geschieht, was geschehen könnte[62]).

Als zweite reichsrechtliche Handhabe ist die Strafbestimmung gegen den groben Unfug zu nennen. Zweifellos ist der § 360 Ziffer 11 StGB. von geringerer Bedeutung als die erwähnten Bestimmungen; ich wüßte aber nicht, aus welchen Gründen man grundsätzlich seine Anwendbarkeit auf die Ausstellung von Schundplakaten verneinen sollte. Nur so viel ist der Halberstädter Strafkammer zuzugeben, daß die üblichen Reklamen in der Regel nicht geeignet sein werden, die Grundlage für ein Verfahren wegen Übertretung des § 360 Ziffer 11 zu bilden, sondern daß es ungewöhnlicher Auswüchse der Reklame bedarf. In München sollen des öfteren Verurteilungen wegen groben Unfugs, begangen durch Ausstellen von Schundplakaten, erfolgt sein[63]). Auch das Oberverwaltungsgericht erwähnt gelegentlich die Möglichkeit einer derartigen Auffassung[64]) und bemerkt im Anschluß daran, daß daraus noch nicht die Befugnis der Polizei sich ergäbe, die weitere Ausstellung unter Strafandrohung zu untersagen; die Polizei müsse sich vielmehr darauf beschränken, die Anregung zur strafgerichtlichen Verfolgung zugeben[65]). Wenngleich es nicht unbestritten ist, ob durch Unflätigkeiten in Wort und Bild grober Unfug verübt werden kann[66]), so kann man doch als herrschende Meinung die Ansicht bezeichnen, daß diese Möglichkeit sehr wohl gegeben ist, wenn sie auch verhältnismäßig selten verwirklicht werden wird. Insbesondere kann § 360 Ziffer 11 auch durch Ausstellung unanständiger, wenn auch nicht unzüchtiger Plakate in Frage kommen[67]).

[61]) Es sind mir eine ganze Reihe von Fällen bekannt, in welchen in hohem Grade unzüchtige Schundfilme die polizeiliche Zensur anstandslos passiert haben. Vgl. darüber meinen in der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« Bd. 35 S. 469 f. erschienenen Aufsatz über »Die Anwendbarkeit der §§ 184, 41 StGB auf Vorführungen unzüchtiger kinematographischer Filme«.

[62]) Da irgendwelche Interessen der Kunst oder Wissenschaft nicht auf dem Spiele stehen, braucht die Polizei hier nicht allzu ängstlich zu sein.

[63]) Nach brieflicher Mitteilung von Polizeidirektor Dr. Bittinger, jetzt in Stuttgart, früher in München.

[64]) In seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1901 über die Ungültigkeit der Kalloskopzensur, Entscheidungen Bd. 40 S. 298. Es nimmt Bezug auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 33 S. 17 ff. vom 7.–18. Dezember 1899, in welchem zwar von Kalloskopen die Rede ist, aber nicht von § 360 Ziff. 11. Über die Streitfrage bezüglich der Mutoskopzensur vgl. meinen Artikel in der »Selbstverwaltung« 1913.

[65]) Ob dies zutreffend ist, erscheint mir zweifelhaft, da es doch eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei ist, Verbrechen vorzubeugen oder ihre Fortsetzung zu hindern. Es wäre doch geradezu ein Hohn auf die Rechtsordnung, wenn das strafbare Tun ungehindert fortgesetzt werden könnte.

[66]) Vgl. Frank, »Kommentar zum Strafgesetzbuch« (Tübingen 1911), 8.—10. Aufl. S. 611 f.

[67]) Vgl. Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bd. 8 S. 66.

Außer diesen Handhaben gegen die Schundplakate, die von irgendeiner erheblichen Bedeutung kaum sind, gibt uns das Reichsrecht keine Möglichkeit, gegen die Schundplakate einzuschreiten[68]).

Dagegen ist nach § 30 Abs. 2 RPrG. das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften sowie Ausstellen von Plakaten zu erlassen, durch das RPrG. nicht berührt. Hieraus ergibt sich, daß die Plakate, auch soweit sie an sich als Druckschriften im Sinne der §§ 2, 3 des RPrG. anzusehen sind — und das ist fast stets der Fall[69]) —, dennoch nicht unter dem Schutze der Preßfreiheit stehen, sondern landesrechtlich Beschränkungen unterworfen werden können, und zwar sowohl nach der Richtung hin, daß an die Person derjenigen, welche die Plakate ausstellen usw. wollen, gewisse Anforderungen gestellt werden, daß bezüglich des Ortes, wo die Ausstellung usw. erfolgen darf, gewisse Bestimmungen getroffen werden, sowie endlich, daß auch bezüglich des Inhaltes der Plakate gewisse Normen aufgestellt werden[70]).

Gemäß § 30 Abs. 3 RPrG. sind nicht nur die bestehenden einschlägigen Vorschriften des Landesgesetzes in Kraft geblieben, sondern auch den Landesrechten die Möglichkeit gegeben, künftig derartige Bestimmungen zu treffen. Die landesrechtlichen Bestimmungen brauchen nicht notwendigerweise im Gesetz selbst getroffen worden zu sein, sondern können kraft gesetzlicher Delegation auch in Polizeiverordnungen oder Polizeiverfügungen aufgestellt werden.

Kraft dieses Vorbehaltes sind auch die §§ 9, 10 und 41 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 aufrechterhalten worden.

Was sind nun Plakate im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen? Man kann sagen: Plakate sind »handschriftlich hergestellte oder mechanisch vervielfältigte Schriftstücke oder Abbildungen, die zum Zweck der Kenntnisnahme durch das Publikum öffentlich angeschlagen, angeheftet oder sonst ausgestellt werden«[71]). Von anderer Seite wird folgende Begriffbestimmung gegeben: »ein Papier oder ein ähnliches Substrat mit einer darauf befindlichen Schrift oder bildlichen Darstellung, die einen an sich verständlichen Gedankeninhalt hat, welcher durch öffentliches Ausstellen (Anschlagen, Anheften) dem Publikum mitgeteilt werden soll«[72]).

---

[68]) Ich sehe hier davon ab, daß die Strafbestimmungen für Übertretungen gegen verkehrspolizeiliche Verordnungen gegen die Schundplakate in § 366 Ziffer 10 RStGB. enthalten ist.

[69]) Es gibt aber auch Plakate, welche nicht als Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes angesehen werden könnten, beispielsweise handgemalte. Vgl. dazu das bekannte Urteil des OVG. in Bd. 52 S. 286.

[70]) Vgl. KG. in Jahrbüchern Bd. 2 S. 242, Bd. 3 S. 250 und Bd. 5 S. 286, sowie OVG. Bd. 5 S. 413.

[71]) v. Bitter, »Handwörterbuch der preußischen Verwaltung«, Bd. 1 S. 79, Leipzig 1911.

[72]) Kronecker, »Die Residuen des Preußischen Preßgesetzes«, DJZ. 1912 Sp. 478.

Für unser Problem ergeben sich aus diesen Begriffsbestimmungen die Folgerungen, daß es erstens auf den Stoff, auf welchem der Inhalt des Plakates dargestellt ist, nicht ankommt, daß zweitens es gleichgültig ist, ob es sich um geruckte odedr sonst mechanisch vervielfältigte oder auf sonstige Weise, zum Beispiel durch Malerei, hergestellte Plakate handelt, daß drittens ein Grundstoff, mit welchem der Inhalt des Plakates dauernd verbunden ist, vorhanden sein muß, und daß deshalb etwaige Lichtbildreklame mit starren Lichtbildern oder mit kinematographischen Vorführungen von dem Pr. PrG. nicht erfaßt wird, daß viertens die Ausstellung usw. öffentlich geschehen muß, daß fünftens nicht erforderlich ist, daß das Plakat sowohl eine Schrift als auch eine bildliche Darstellung enthalte, sondern daß eines von beiden genügt. Auch wenn man annimmt, daß die Plakate einen Gedankeninhalt haben müssen, wird man die üblichen Plakate, die zur Ankündigung kinematographischer Vorführungen dienen, als ein Plakat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ansehen müssen, und zwar selbst dann, wenn sie lediglich aus einer bildlichen Darstellung bestehen. Es würde dies sogar dann der Fall sein, wenn der Gedankeninhalt dem Publikum nicht ohne weiteres erkennbar ist, wenn er beispielsweise erst dann erkannt werden kann, wenn man den betreffenden Film, welchen das Plakat ankündigen soll, gesehen hat, oder wenn man die gedruckte Beschreibung, die sich auf den Programmen oder auch in einem besonderen Anschlag befindet, oder welche den Besuchern bei ihrem Eintritt als kleine Broschüre in die Hand gegeben wird, wie dies neuerdings vielfach üblich wird, gelesen hat. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Gedankeninhalt des Plakates jedermann ohne weiteres erkennbar ist, sondern nur darauf, ob es einen Gedankeninhalt hat. Deshalb würden umgekehrt auch Plakate, welche in fremder Sprache eine Ankündigung eines Films enthalten, ohne bildliche Darstellungen hinzuzufügen, zweifellos unter die Bestimmungen über Plakate fallen, trotzdem ihr Gedankeninhalt nur denjenigen bekannt werden kann, welche die betreffende fremde Sprache verstehen.

Beiträge zur Verbrechertumslehre[1].

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig (Frankfurt a. O.).

I. Kriminalhunde im klassischen Altertum.

Ob irgend welche Nachrichten über die Verwendung von Kriminalhunden im klassischen Altertum schon veröffentlicht sind, weiß ich nicht. Das Satyrspiel »Die Spürhunde« von Sophokles deutet anscheinend auf eine derartige Verwendung hin. Apollos Rinder sind gestohlen. Für die Wiedererlangung wird ein Preis ausgesetzt. Silen wendet sich zunächst an die Zuschauer, erhält von ihnen aber keine Auskunft, alsdann an die Satyrn:

»Nun denn, Pfadfinder, auf, das ganze Spürerkorps!
Zum Angriff duckt euch nieder. In Kolonnen vor!
Die Witt'rung schnuppert ein, die euch die Spur verrät!
Die Nase drückt zur Erde, daß euch nichts entgeht!
So führt die Suche durch! So muß das Werk gedeihn[2].«

Hiernach scheint es, als ob die Satyrn gleich Hunden am Geruch die Spur erkennen sollten. Bei der dann folgenden Schilderung der Fährtensuche wird die Spur aber durch Auge und Gehör gefunden. Vielleicht handelt es sich dabei nur um eine dichterische Freiheit. Jedenfalls scheint obige Schilderung darauf hinzudeuten, daß Viehbesitzer, denen Vieh abhanden gekommen war, ihre Hunde auf die Spur zu setzen und mit ihrer Hilfe dem Dieb nachzueilen pflegten.

II. Brandstiftungen durch Kinder.

Man hat seit langem darauf hingewiesen, daß durch Brandschaden jährlich ungeheure Werte vernichtet werden, von denen ein gut Teil sich durch geeignete vorbeugende Maßnahmen erhalten lassen würde. Insbesondere in der gegenwärtigen Zeit, wo unser Volk in dem entscheidenden Kampf um seine Zukunft steht, ist es von besonderer Bedeutung, daß jeder Wertverlust, der irgendwie vermeidbar ist, auch vermieden wird, um uns das Durchhalten zu erleichtern. Es ist daher auch kein Zufall, daß man von verschiedenen Seiten auch der Frage der Wertvernichtung durch Brandschaden, insbesondere auch durch mit Streichhölzern oder anderen feuergefährlichen Gegenständen spielende Kinder, Aufmerksamkeit geschenkt hat. Einige hierhergehörige Materialien finden sich in den »Beiträgen zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter«, die Dr. med. Heinrich Többen (Berlin 1917) soeben veröffentlicht hat.

---

[1]) Diese Beiträge sind noch im Felde geschrieben.

[2]) »Die Spürhunde des Sophokles«, übersetzt und ergänzt von Lederer (Programm des K. human. Gymnasiums Straubing für das Schuljahr 1913/14, S. 7).

Hiernach kommen Brandstiftungen durch Kinder bei uns weit weniger in den Städten vor als auf dem platten Lande, und zwar bei weitem am meisten in der wärmeren Jahreszeit, da die Kinder im Sommer sich mehr außerhalb des elterlichen Hauses umhertreiben und daher weniger beaufsichtigt sind. Hinzukommen mag, daß Heu und Stroh im Sommer eine höhere Entzündbarkeit besitzen ais in den feuchten Wintermonaten. In ganz Norddeutschland kommen die meisten Brandstiftungen durch Kinder im September, mitunter auch im August vor. Dies hängt wohl damit zusammen, daß der September der hauptsächlichste Erntemonat ist, daß namentlich im September auch die Kartoffelernte beginnt, bei der die größeren Schulkinder mithelfen, während die kleineren vielfach zu Hause eingeschlossen zurückbleiben. Daß im April und Mai in Süddeutschland ein stärkeres Auftreten der Brandstiftungen zu bemerken ist, dürfte an der stärkeren Bearbeitung der Hopfen- und Weinanlagen zu dieser Zeit liegen, da dadurch ähnliche Verhältnisse geschaffen werden wie in Norddeutschland im Erntemonat. Die wenigsten Brandstiftungen durch Kinder erfolgen am Sonntag, vermutlich, weil sie an diesem Tage am meisten unter Aufsicht stehen; die meisten Brände finden am Montag statt, und zwar nachmittags, wo die Kinder in der Regel nicht beaufsichtigt sind. Bis zum Eintritt des schulpflichtigen Alters wächst die Neigung zur Brandstiftung, bis dann der Einfluß der Schule durch die Beschränkung der müßigen Zeit sowie durch Entwicklung des Verstandes eine Abnahme jener Neigung herbeiführt.

Zu Anfang des Krieges hatte man die Besorgnis ausgesprochen, infolge von Einberufungen vieler Feuerwehrleute zu den Fahnen werde der Umfang der Brände zunehmen. Diese Befürchtung hat sich aber nicht als begründet erwiesen. Es mag damit nur zusammenhängen, daß durch die ungeheure Wertsteigerung aller Gegenstände auch das Interesse an ihrer Erhaltung verstärkt worden ist, und daß deshalb die Bevölkerung in höherem Maße als früher im eigenen Interesse Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung der Feuersgefahr getroffen hat. Auch die während des Kriegszustandes angedrohte strenge Bestrafung von Brandstiftung, die Säuberung des Landes von Landstreichern, der verschärfte öffentliche Sicherheitsdienst, mögen in der gleichen Richtung wirksam gewesen sein.

Während der Brandschaden, sowohl soweit er vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt ist, als auch soweit er zufällig entstanden ist, in der Kriegszeit zum Teil recht erheblich sich vermindert hat, haben die Brandstiftungen durch Kinder während des Krieges zugenommen. Es waren nach Mitteilungen aus dem Bezirk der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen an den im Jahre 1914 bekannt gewordenen 84 Brandstiftungen von Kindern in 35 Fällen 33 Knaben und 8 Mädchen beteiligt; in den übrigen 49 Fällen war das Geschlecht der Kinder nicht angegeben. Die Kinder standen im Alter von 1 1/2 bis 11 Jahren. Für

die durch Kinderbrandstiftungen entstandenen Brandschäden hat die Sozietät im Jahre 1914 mehr als 52000 Mark vergüten müssen, und zwar für die 44 Fälle, in denen Brände durch Spielen mit Streichhölzern entstanden sind, fast 40000 Mark, den Restbetrag für sonstige Kinderbrandstiftungen und für Brandstiftungen durch unvorsichtiges Umgehen der Kinder mit Feuer und Licht.

Auch in Ministerialerlassen wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Gefahr von Brandstiftungen durch Kinder in der gegenwärtigen Zeit besonders naheliege, und daß man ihr nach Möglichkeit begegnen müsse. So heißt es schon in einem Erlaß des bayerischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1914, die durch Kinder verursachten Brände hätten sich seit Ausbruch des Krieges in auffälliger Weise vermehrt, während die Zahl der Brände im allgemeinen nicht unerheblich zurückgegangen sei. So seien von 207 Brandfällen im August 24, von 204 im September 27, von 201 im Oktober 32 und von 25 vom 1. bis 23. November 3 durch Kinder entstanden. Dies erkläre sich wohl daraus, daß die zur Bewirtschaftung der Anwesen zurückgebliebenen Arbeitskräfte, namentlich die Ehefrau, sehr in Anspruch genommen seien, daß den Kindern deshalb nicht die erforderliche Aufsicht gewidmet werden könne. Wenn auch die schwierigen Verhältnisse auf dem Lande nicht verkannt werden sollten, so bestehe doch abermals Anlaß, die Gemeindebehörden auf diesen Mißstand hinzuweisen und sie wiederholt anzuhalten, für tunlichste Beaufsichtigung der Kinder durch ältere Personen oder durch größere verständige Kinder, allenfalls gemeinsam für mehrere Kinder in geeigneten Räumen Sorge zu tragen.

Auch einige stellvertretende Generalkommandos haben es als eine bedeutsame Aufgabe erkannt, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen die fahrlässigen Brandstiftungen durch Kinder tunlichst beschränkt werden. So hat das stellvertretende Generalkommando des VIII. Armeekorps in seinem Erlaß vom 18. Dezember 1915 es verboten, Jugendlichen Streichhölzer und Feuerwerkskörper zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Aufsicht zu überlassen; unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten. Im Bereich des XV. Armeekorps ist durch Erlaß vom 3. Februar 1916 bestimmt, daß Jugendlichen Streichhölzer und Feuerwerkskörper zur eigenen Verwendung nicht verabfolgt werden dürfen. Das stellvertretende Generalkommando des XVI. Armeekorps hat, zugleich für den Bereich des XXI. Armeekorps, durch Verordnung vom 7. November 1916 angeordnet, daß Streichhölzer und Feuerwerkskörper Jugendlichen unter 16 Jahren nicht verkauft und auch nicht zur Benutzung ohne Überwachung überlassen werden dürfen.

Sowohl die von den Ministerien angeordnete bessere Beaufsichtigung der Kinder als auch die von einigen stellvertretenden Generalkommandos angeführten Beschränkungen der Abgabe von Streichhölzern und Feuer-

werkskörpern an Jugendliche erscheinen als geeignet, die Gefahr der fahrlässigen Brandstiftung durch Kinder herabzumindern. Man wird allerdings darauf achten müssen, daß die Verbote nicht zu weit gehen. Wenn etwa die Verabfolgung von Streichhölzern zum eigenen Gebrauch oder die Überlassung ohne Beaufsichtigung ganz allgemein verboten wird, so machen sich strafbar auch Eltern beispielsweise, die ihren Kindern ein Streichholz geben, damit das Kind eine Lampe oder den Herd anzünden kann, ohne daß sie zugegen sind. Die häuslichen Verhältnisse machen es aber mitunter auch bei der erwerbstätigen Bevölkerung geradezu nötig, daß älteren Kindern auch in Abwesenheit der Eltern es überlassen bleiben muß, mit Streichhölzern umzugehen. Ein derart allgemeines Verbot ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn es sich auf die Verabfolgung von Streichhölzern an Kinder etwa bis zu 12 Jahren richten würde, nicht aber, wie die obigen Erlasse, an alle Jugendlichen bis zu 16 Jahren. Das Verbot der Überlassung von Feuerwerkskörpern kann dagegen unbedenklich ganz allgemein aufrechterhalten bleiben.

Wie in so mancher anderen Beziehung, so hat der Krieg auch in dieser Hinsicht dazu beigetragen, daß vorbeugende Maßnahmen zur Verbrechensverhütung in größerem Umfange getroffen worden sind, als es vordem üblich war. Es wäre ein außerordentlich erfreuliches Ergebnis des Krieges, das im Interesse einer gesunden Entwicklung der Kriminalpolitik mit Freuden zu begrüßen wäre, wenn auch in der Friedenszeit künftig der Nachdruck auf alle Maßnahmen gelegt würde, die geeignet sind, vorbeugend zu wirken, und daß man sich nicht mehr im großen und ganzen damit begnügt, schon begangene Verbrechen zu bestrafen.

III. Diebstahl und Volksbrauch.

Es gibt bekanntlich zahlreiche abergläubische Anschauungen und viele volkstümliche Gebräuche, welche zu Diebstählen Anlaß geben. Vielfach herrscht im Volke die Anschauung, daß gewisse Zauberhandlungen nur dann wirksam seien oder doch dann besonders wirksam seien, wenn die zu ihnen erforderlichen Gegenstände gestohlen worden sind. Andererseits ist es bei manchen Volksfesten, so bei der Anzündung des Johannisfeuers, in manchen Gegenden allgemein üblich, daß das hierzu zur Verwendung kommende Holz usw. von den Dorfgenossen oder aus dem Walde entwendet wird. In dritter Beziehung ist der Diebstahl als Zauberhandlung insofern für den Kriminalisten von Bedeutung, als gewerbsmäßige Diebe mitunter glauben, sie würden im ganzen Jahre Glück beim Stehlen haben, wenn es ihnen an einem bestimmten Tage glücke, unentdeckt einen Diebstahl zu begehen.

Über diese drei Gruppen des abergläubischen Diebstahls habe ich schon vor Jahren in verschiedenen Abhandlungen in dem »Archiv für

Kriminalanthropologie« und in dem »Gerichtssaal« reichhaltige Materialien beigebracht, aus denen hervorgeht, daß wir es hier mit weitverbreiteten Anschauungen zu tun haben, die zwar in den Einzelheiten ihrer Erscheinungsformen voneinander abweichen, die aber ihrem Grundgedanken nach im wesentlichen einheitlich sind. Die drei Gruppen, die ich unterschieden habe, sind allerdings, wie ich glaube, nicht nur vom kriminalistischen Standpunkt aus auseinanderzuhalten, sondern haben auch vom volkskundlichen Standpunkt aus, wie wir weiter unten sehen werden, eine gewisse Berechtigung.

Daß es sich bei diesen Anschauungen nicht um Aberglaubenskomplexe handelt, welche lediglich geschichtliches Interesse haben, geht aus verschiedenen Prozessen hervor, die schon veröffentlicht worden sind, so aus einer von mir im »Pitaval der Gegenwart« veröffentlichten Darstellung.

Die Materialien, die ich vor dem Kriege über weitere hierhergehörige Vorstellungen gesammelt habe, bereichern das schon veröffentlichte Material nach verschiedenen Richtungen hin; darüber vielleicht einmal später, wenn friedlichere Zeiten wieder ungestörte wissenschaftliche Arbeit ermöglichen.

Es ist sehr erfreulich, daß in letzter Zeit auch volkskundliche Forscher sich mehr als bisher mit Fragen der volkskundlichen Kriminalistik oder der kriminalistischen Volkskunde befassen. So hat Professor Sartori in dem kürzlich erschienenen Band 20 des »Schweizerischen Archivs für Volkskunde« einen neun Seiten starken Aufsatz über Diebstahl als Zauber veröffentlicht. Leider sind ihm meine in den kriminalistischen Zeitschriften veröffentlichten einschlägigen Arbeiten unbekannt geblieben. Er bringt deshalb zum Teil auch die schon von mir zusammengestellten Materialien, ohne sie nach anderer Richtung hin zu beleuchten; daneben aber finden sich in dem Aufsatz doch auch eine Reihe von Quellen benutzt, die ich bisher noch nicht durchgearbeitet habe. Bedauerlicher ist es, daß Sartori die Bedeutung der oben gemachten Gruppierung vom kriminalistischen und auch vom volkskundlichen Standpunkt aus nicht richtig einschätzt oder diese Erkenntnis doch in seiner Arbeit nirgends scharf zum Ausdruck bringt.

Wer sich als Forscher auf dem Gebiet der kriminalistischen Volkskunde betätigen will, muß nicht nur eingehende volkskundliche Kenntnisse haben, sondern auch wenigstens mit den kriminalistischen Grundbegriffen einigermaßen vertraut sein. Sartori ist nun zwar ein ausgezeichneter Volksforscher von Ruf, läßt aber die kriminalistische Auffassung mitunter vermissen.

So gehört folgende Schilderung kaum in eine Arbeit über Diebstahl als Zauberhandlung: »In Wolde bei Stavenhagen wird am ersten Tage der Ernte ein Zuber voll Wasser auf dem Hofe aufgestellt und darin ein Bund Dorn angebracht und mit allerlei reifen Früchten behängt. Am Abend, wenn die Knechte vom Mähen heimkehren, stellen sich

die Mägde mit Töpfen und Kellen um den Zuber. Die Knechte müssen nun von den Früchten rauben und werden dabei von den Mädchen mit Wasser begossen. Hierbei handelt es sich freilich weniger um Diebstahl als um offenen Raub. Die Beteiligten wollen die Fruchtbarkeit und den Segen, den der Erntebusch darstellt, ‚mit aller Gewalt' an sich reißen . . . . . . Jedenfalls sind auch hier Raub und Diebstahl Gewähr für Glück und Erfolg.« Da Gewaltanwendung nicht vorliegt, scheidet Raub natürlich ohne weiteres aus; auch von einem Diebstahl aber kann nicht die Rede sein, da die Früchte von den Knechten nicht gegen den Willen der Eigentümer weggenommen werden; es handelt sich nur um eine Scheinverteidigung, also auch nur um einen Scheindiebstahl. Hierher gehört es auch, wenn der Verfasser am Schluß kurz auf die Hochzeitsbräuche hinweist, wonach »die Braut selbst oder Gegenstände von ihrem Leibe (Schuh, Taschentuch, Kränzchen, Strumpfband und dergleichen) vom Brautwagen gestohlen und dann meist wieder ausgelöst werden«.

Gewiß ist es richtig, daß in dem erstgenannten Fall der Grundgedanke der gleiche ist wie bei dem eigentlichen Diebstahl aus Aberglauben: das berechtigt aber noch keineswegs, Handlungen, die im technischen Sinne sich nicht als Diebstahl charakterisieren, als solche zu bezeichnen. Wenn auch das Volk in derartigen Fällen von Raub und Diebstahl reden mag, so darf doch der Volksforscher, der den Volksglauben vom kriminalistischen Standpunkt aus betrachtet, die juristischen Begriffe nicht in einem untechnischen Sinn verwenden, wenn er nicht heillose Verwirrung anrichten will. Es würde wohl niemand im Ernst daran denken, gegen einen der Burschen, die gewaltsam Früchte von dem Dornbusch der Sitte gemäß an sich gerissen haben, oder gegen jemand aus der Hochzeitsgesellschaft, der, altem Brauche folgend, den Schuh der Braut oder gar diese selbst heimlich beiseite gebracht hat, Anzeige wegen Diebstahls zu erstatten! Jedenfalls würde in derartigen Fällen ein strafrechtliches Einschreiten schon deshalb gar nicht in Frage kommen, weil nicht einmal der objektive Tatbestand des Diebstahls gegeben ist.

Ähnlich liegt der Fall in folgendem von Sartori berichteten Volksbrauch, für den sich übrigens viele Parallelen beibringen ließen: »Zum Johannisfeuer nimmt man im Gailtal von der ‚Holzgrede' eines jeden Hauses, ohne zu fragen, einige Scheite; jeder muß dazu etwas beisteuern.« Solange sämtliche Einwohner an dieser alten Sitte festhalten, also im voraus sich mit der Wegnahme von Holz für das Johannisfeuer einverstanden erklären, kann von einem Diebstahl wiederum keine Rede sein. Wenn freilich der eine oder andere der Dorfbewohner den — allerdings kaum erfreulichen — Mut haben sollte, sich über eine derartige ehrwürdige Volkssitte hinwegzusetzen und seinen Willen kundzutun, sich kein Holz für das Johannisfeuer wegnehmen zu lassen, so würde objektiv allerdings der Tatbestand des Diebstahls gegeben sein; eine Ver-

urteilung wegen Diebstahls würde aber aus subjektiven Gründen kaum erfolgen können, wenn die Burschen, gleichgültig, ob sie den entgegenstehenden Willen des Betreffenden kennen oder nicht, im Glauben, auf Grund der alten Volkssitte zur Wegnahme des Holzes berechtigt zu sein, trotzdem zum Johannisfeuer Holz entwenden würden. Da es sich um einen auf zivilrechtlichem Gebiete liegenden Irrtum handelt, würden die Burschen auch vom Standpunkte der Irrtumslehre des Reichsgerichts nicht bestraft werden können.

Wieder etwas anders liegt die Sache bei der von Sartori auch erwähnten Sitte, den Maibaum zu entwenden. Der Maibaum, den die ledige Jugend aus dem Dorfe im Walde geholt und auf dem Dorfplatze aufgerichtet hat, muß scharf bewacht werden, da es vorkommt, daß Burschen einer Nachbargemeinde den Baum heimlich entwenden und ihn zur Schmach der »Bestohlenen« im Triumph in ihrem eigenen Dorf aufrichten. Hier ist zwar scheinbar sowohl objektiv als auch subjektiv der Tatbestand des Diebstahls gegeben, da von einer Einwilligung in die Wegnahme des Maibaumes keine Rede sein kann und die Burschen, die ihn wegnehmen, dies auch wissen. Dennoch aber liegt auch hier weder objektiv noch subjektiv ein Diebstahl vor. Es handelt sich um den Überrest einer alten Volkssitte, daß die Jugend zweier Nachbargemeinden, die miteinander rivalisieren, einander allerhand Schabernack zu spielen suchen, sich mit Spottnamen belegen, sich im Kampfe miteinander messen oder auf andere Weise dem Gegner ihre Überlegenheit zu beweisen versuchen. Wenn die Dorfjugend auch nicht damit einverstanden ist, daß ihre Nebenbuhler ihr den Maibaum wegnehmen und sie dadurch dem Gespött preisgeben, so ist sie sich doch klar darüber, daß ihre Gegner nur von einem durch alten Volksbrauch durch die Jahrhunderte geheiligten Recht Gebrauch machen, wenn sie den Versuch wagen, den Maibaum allen getroffenen Vorkehrungen zum Trotz zu entwenden. Wenn dieser Streich geglückt ist, dann werden die Besiegten zwar sicherlich darauf sinnen, wie sie den Schimpf wieder gut machen können, sie werden den Versuch machen, den Maibaum wiederzuerlangen, sie werden vielleicht eine Prügelei mit der feindlichen Dorfjugend vom Zaune brechen oder sich vornehmen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und im nächsten Jahre den Maibaum ihrer Gegner zu entwenden, aber niemand wird auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um einen strafbaren Diebstahl handeln könne, und daß daher Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht werden könnte. Aus den gleichen Erwägungen heraus werden sich die Burschen, die den Maibaum weggenommen haben, für berechtigt halten, dies zu tun, trotzdem sie wissen, daß die andere Dorfjugend mit der Wegnahme des Maibaumes nicht einverstanden ist.

Auch in den folgenden Fällen kann von einem Diebstahl im juristischen Sinne keine Rede sein: »In Lauenburg stehlen sich am

ersten Mai die Leute ihre Harkenstiele, Gaffeln usw., sonst sind sie nicht haltbar. Am Martinstag dürfen in gewissen Gegenden alle stehlen, was man immer bekommt.« Hier handelt es sich um einen Fall, der analog der oben behandelten Wegnahme von Holz für das Johannisfeuer ist. Dennoch behandelt Sartori diesen Volksbrauch in einem Atem mit dem Diebsglauben, daß, wer an einem bestimmten Tage, ohne entdeckt zu werden, gestohlen habe, während des ganzen Jahres bei seinen Diebereien nicht erwischt werde!

Wie man sieht, müssen die verschiedenen Sitten und Bräuche, die man, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, als Diebstahl bezeichnen könnte, näher daraufhin geprüft werden, ob sie tatsächlich kriminellen Aberglauben enthalten oder nicht. Wenigstens kann eine derartige Untersuchung nur dann Anspruch darauf machen, sich mit volkskundlicher Kriminalistik zu befassen.

Vom kriminalistischen Standpunkte aus wird man die sämtlichen in Frage kommenden Bräuche und Anschauungen folgendermaßen einteilen können:

Auszuscheiden sind zunächst alle diejenigen Bräuche und Sitten, in denen es sich nur scheinbar um Diebstahl handelt, in denen ein Diebstahl ernstlich überhaupt nicht in Frage kommen kann. Hierher gehören beispielsweise der erwähnte Erntebrauch, das Entwenden des Maibaumes und dergleichen.

Die übrigbleibenden Sitten und Anschauungen gehören im Gegensatz zu der eben ausgeschiedenen Gruppe zu dem kriminellen Aberglauben. Hierher gehören zunächst die zu einzelnen kriminellen Handlungen Anlaß gebenden abergläubischen Anschauungen und Sitten sonst ehrlicher und anständiger Leute, und zweitens die abergläubischen Anschauungen und Handlungen von Verbrechern.

Bei dem Diebstahl aus Aberglauben handelt es sich überwiegend, ja fast ausschließlich, um strafbare Handlungen von abergläubischen Leuten, die nicht zu den Verbrechern gehören. Es sind hier wiederum zwei Gruppen zu unterscheiden.

Zunächst diejenigen Bräuche und Anschauungen, in denen zwar objektiv und in seltenen Fällen auch subjektiv die Voraussetzungen des Diebstahls erfüllt sein können, die aber in der großen Mehrzahl der Fälle nur als Scheindiebstahl, als stillschweigend geduldete uralte Volkssitte, aufgefaßt werden. Hierher gehört die allgemeine Sitte, am 1. Mai oder am Martinstag etwas zu »stehlen«, hierher auch die Sitte, zum Johannisfeuer ohne besondere Erlaubnis Holz von den Dorfgenossen wegzunehmen.

Die zweite Gruppe ist die bei weitem größere: Zu ihr rechnen alle diejenigen Fälle, an die man vorwiegend denkt, wenn man von Diebstahl aus Aberglauben schlechtweg spricht. Objektiv und meistens auch subjektiv wird in diesen Fällen ein Diebstahl so gut wie immer vor-

liegen; je nach den Umständen ist es aber auch möglich, daß aus subjektiven Gründen die Freisprechung des abergläubischen Täters erfolgen muß, wenn dieser sich auf Grund seiner abergläubischen Anschauungen zu der Wegnahme der Sache für berechtigt gehalten hat. Dies zu erwägen, ist um so mehr geboten, als es sich fast durchweg um Gegenstände von außerordentlich geringem Werte handelt, so daß eine eigentliche Bereicherungsabsicht, die allerdings nach geltendem Recht dem Diebstahlsbegriff nicht wesentlich ist, so gut wie nie gegeben ist.

Je nachdem, welchem Zwecke die gestohlene Sache dienen soll, also aus volkskundlichen Gesichtspunkten, kann man diese Gruppen wieder in verschiedene Untergruppen teilen: Diebstahl aus volksmedizinischem Aberglauben, aus Spieleraberglauben, aus Liebeszauber, aus landwirtschaftlichem Aberglauben, aus Prozeßaberglauben usw.

Als zweite große Gruppe bezeichneten wir den zur Begehung von Diebstählen Anlaß gebenden Verbrecheraberglauben. Hierher gehört es beispielsweise, wenn gewerbsmäßige Diebe glauben, daß sie das ganze Jahr unentdeckt stehlen könnten, wenn sie in der Weihnachtsnacht oder in der Neujahrsnacht gestohlen hätten, ohne entdeckt zu werden.

Diese vom kriminalistischen Gesichtspunkt aus erfolgte Gruppierung ist auch vom volkskundlichen Gesichtspunkt aus von Bedeutung.

In den Fällen von Scheindiebstahl kommt der Diebstahl oder das Wegnehmen als eine Zauberhandlung kaum jemals in Betracht, höchstens hier und da zufällig. Bei Diebstahl aus volksmedizinischem Aberglauben, aus Liebeszauber und dergleichen dagegen ist begriffsgemäß der Diebstahl als Zauberhandlung notwendig oder doch jedenfalls förderlich. Es handelt sich bei dieser Gruppe darum, daß ein bestimmter Gegenstand, den man zu einer Zauberhandlung braucht, gestohlen sein muß, damit er überhaupt wirksam werden kann oder doch damit seine Wirksamkeit möglichst gesteigert wird. Bei dem Verbrecheraberglauben dagegen handelt es sich nicht um Erlangung eines Zaubergegenstandes durch einen Diebstahl, sondern um das Nichtertapptwerden bei dem Diebstahl eines beliebigen Gegenstandes; wenn der Dieb bei diesem betreffenden Diebstahl Glück hat, so sieht er dies als ein günstiges Vorzeichen an. Das Besondere an diesem Diebstahl ist nicht, daß eine bestimmte Sache gestohlen wird, sondern daß der Diebstahl an einem bestimmten Tage geschieht; das eigentlich Wesentliche ist hier aber gar nicht der Diebstahl, das Wegnehmen, sondern das Nichtertapptwerden bei dem Diebstahl. Es handelt sich also hier um einen wesentlich anderen Gedankengang.

IV. Christian Science und Kurpfuschereiverbot.

Es ist eine alte Erfahrung, daß diejenigen Kurpfuschereien die gefährlichsten sind, die in religiösem Gewande auftreten. Die Bedeutung

der Christian Science vom kriminalistischen Standpunkt aus besteht gerade darin, daß sie zugleich eine Form religiöser Übung und Ausübung einer Heiltätigkeit ist. Hierdurch ist die Möglichkeit von Konflikten gegeben. Wie sie gelöst werden, das wird im wesentlichen davon abhängen, wie sich das Verhältnis des Staates zu der Religion entwickelt hat. Für denjenigen Staat, für welchen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der freien Betätigung der religiösen Pflichten ein Rührmichnichtan ist, für den wird kein Zweifel darüber bestehen, daß die Praktiken der Christian Science auch dann geduldet werden müssen, wenn sie zu Handlungen führen, die der Staat als schädlich für die Allgemeinheit erkannt hat. Wenn der Staat dagegen auf dem Standpunkt steht, daß in erster Linie immer nur das alle Staatsbürger angehende Allgemeininteresse zu wahren ist, daß daher Handlungen, die als gemeingefährlich erkannt und deshalb verboten worden sind, auch dann diesem Verbote unterliegen, wenn sie der religiösen Überzeugung eines Teiles der Staatsbürger entsprechen, dann ist es klar, daß die Freiheit der Religion zurücktreten muß, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Ein in dem »Journal of the American Criminal Institute of Criminal Law and Criminology« VII S. 770 veröffentlichtes Urteil des Neuyorker Court of Appeals in der Sache People v. Cole zeigt, daß man in den Vereinigten Staaten die Freiheit der Religionsübung selbst dann schützt, wenn wichtige staatliche Interessen dadurch gefährdet werden. Der Angeklagte, ein Angehöriger der Christian Science Church und anerkannter Helfer dieser Gemeinschaft, stand unter der Anklage, ohne Erlaubnis Krankenheilung betrieben und dadurch gegen die New York medical practice act verstoßen zu haben. Im ersten Rechtszug war er verurteilt worden; das Berufungsgericht sprach ihn aber frei. Die Verfassung bestimme ausdrücklich, daß das freie Bekenntnis und die freie Ausübung der religiösen Überzeugung für immer ohne Verfolgung oder Nachteil für jedermann gestattet sein solle. Das New York statute sehe auch ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen über Ausübung des Heilverfahrens nicht in die Ausübung von religiösen Handlungen irgendeiner Kirchengemeinschaft eingreifen sollten. In den entsprechenden Verordnungen über die Ausübung der Heilkunde in Maine, New Hampshire, Massachussets, Connecticut, North Carolina, North and South Dakota, Kentucky, Tenessee und Wisconsin sei die Christian Science Church ausdrücklich von den Bestimmungen in den medical practice acts ausgenommen. Dasselbe müsse auf Grund der obenerwähnten Äußerung in dem New York Statute auch für den Staat New York gelten, wenngleich die Christian Science Church nicht ausdrücklich erwähnt sei. Bartlett, C. J., ging noch weiter. Er schloß sich obigen Ausführungen des Richters Chase zwar an, fügte aber noch hinzu: »Ich verneine die Macht der Gesetzgebung, die Heilung von Krankheiten durch Gebet zu einem Verbrechen zu stempeln.«

Es ist nicht klar ersichtlich, ob hiernach die Behandlung von Kranken durch Angehörige der Christian Science Church nur den für gewerbsmäßige Krankenheiler sonst bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften entzogen sein soll oder ob damit gesagt sein soll, daß die Gebetsheilung als solche niemals zu einer strafbaren Handlung führen könne, da die Gebetsheilung stets die Ausübung einer religiösen Handlung darstelle und deshalb unter dem Schutze der Religionsfreiheit stehe.

Die letztere Auslegung würde offensichtlich zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen. Es wäre dann niemals möglich, die Anhänger der Christian Science wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung zu bestrafen, auch wenn sie noch in der gröbsten Weise fahrlässig gehandelt hätten. Man kann nicht einwenden, daß es ja in jedermanns Belieben stände, sich durch die Methoden der Christian Science behandeln zu lassen oder nicht: wer es tue, müsse eben die Folgen auf sich nehmen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da Leben und Gesundheit Güter sind, über die der einzelne nicht frei verfügen kann. Der Staat hat ein Interesse daran, die Gesundheit seiner Bürger zu erhalten, auch gegen ihren Willen. Dies kommt unter anderem auch durch die Verordnungen über die gewerbsmäßige Krankenheilung zum Ausdruck. Will man fahrlässige Körperverletzungen und fahrlässige Tötungen durch Gebetsheilung ungeahndet lassen, so muß man mit derselben Begründung auch Meineide unbestraft lassen, die das Mitglied einer religiösen Sekte schwört, weil nach den religiösen Anschauungen dieser Sekte ein einem Andersgläubigen geschworener Eid nicht bindet; dann kann man auch gegen die Selbstkastrierung der Skopzen nicht vorgehen; dann muß man den religiösen Mord der Thugs dulden; dann kann man gegen die Verweigerung des militärischen Dienstes aus religiösen Gründen nichts machen usw.

Aber auch, wenn man nur auf dem Standpunkt stehen sollte, daß die Anhänger der Christian Science an die Ordnungsvorschriften, die sonst für die Ausübung der Heilkunde gelten, nicht gebunden seien, würde das unserem Empfinden nach der kraftvollen Stellung des Staates nicht entsprechen. Wenn ker Staat auf dem Standpunkt steht, daß man die Staatsbürger davor sichern müsse, daß sie gewissenlosen unberufenen Krankenheilern zum Opfer fallen, so ist durchaus nicht einzusehen, weshalb dieser Gesichtspunkt dann nicht durchgreifen sollte, wenn die Krankenheiler ihre Tätigkeit auf Grund ihrer religiösen Lehren ausüben. Andernfalls müßte man es beispielsweise auch zulassen, daß gemeingefährliche Geisteskranke, die von ihren Anverwandten für besessen gehalten werden, anstatt dem Psychiater einem Geistlichen überantwortet werden, damit dieser nach Maßgabe der Vorschriften der katholischen Kirche den Exorzismus vornehmen kann. Eine Anschauung, die zu derartigen absurden Ergebnissen führt, ist unhaltbar.

Unsere Rechtsprechung steht auch auf dem Standpunkt, daß es für die Strafrechtspflege wenigstens nach der objektiven Seite hin gleichgültig ist, ob verbotene Handlungen auf religiöse Überzeugungen zurückzuführen sind oder nicht; höchstens für die Schuldfrage und für die Frage der Strafzumessung kann dieser Umstand von Bedeutung sein. Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß seinerzeit bei der Verhandlung des Gesetzentwurfes gegen das Kurpfuschertum das Verbot mystischer Heilverfahren bei einigen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses mit der Begründung bekämpft worden ist, daß dadurch auch die Gebetsheilung betroffen werde. Mittlerweile haben verschiedene stellvertretende Generalkommandos auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes sich an jenen Gesetzentwurf anlehnende Vorschriften über die Kurpfuschereien erlassen und darin auch mit Recht die Anwendung mystischer Heilverfahren verboten. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Erfahrungen der Kriegszeit dazu führen werden, daß durch ein Reichsgesetz der gemeingefährlichen Kurpfuscherei entgegengetreten wird. Dann wollen wir uns nicht scheuen, diese Kurpfuscherei auch dann zu treffen, wenn sie von Anhängern der christlichen Wissenschaft betrieben wird!

Josef Kohlers Wirken auf dem Gebiete des Strafrechts und des Völkerrechts.

(Rede[1]) auf der akademischen Gedächtnisfeier am 17. Dez. 1919.)

Von Kammergerichtsrat Professor Dr. K. Klee, Berlin.

Kommilitonen, hochverehrte Damen und Herren!

Mir liegt es ob, das Wirken des Mannes, zu dessen Gedächtnis wir uns versammelt haben, auf dem Gebiete des Strafrechts und des Völkerrechts zu würdigen. Gern bin ich dem Rufe, zu seinen Ehren zu sprechen, gefolgt. Nicht nur, daß ich in Josef Kohler den großen Rechtsgelehrten verehre und bewundere, dessen Nachruhm, je weiter die Zeit voranschreitet, die Welt der Wissenschaft desto mehr erfüllen wird — ich habe als des Verewigten Schüler ihm auch eine Dankesschuld abzustatten: Mein Blick schweift zurück zu der Zeit, als ich hier an der Universität zu den Füßen des Lehrers saß, dessen reinen wissenschaftlichen Idealismus ausstrahlende Persönlichkeit schon den Studenten der Rechte mächtig anzog, um dann den Mann nicht mehr aus ihrem Banne zu lassen. Er war es, der meine ersten wissenschaftlichen Versuche mit aufmunterndem Wohlwollen, ja, ich kann sagen,

[1]) Zum Teil in ausgearbeiteter Form hier wiedergegeben.

mit väterlicher Güte begleitete, um später richtunggebend für meine wissenschaftliche Betätigung zu werden. Wie mir ist es vielen ergangen, hat er doch Hunderte, ja Tausende zu seinen Schülern gezählt. Unser aller Dankespflicht ist es, das heilige Feuer, das er in unserer Brust entzündet hat, unter der Schlacke des Alltags nicht verglimmen zu lassen. Glücklich, wer den Pfad dieses Großen im Reiche der Wissenschaft gekreuzt hat, wem es gar vergönnt war, ein Stück Weges Hand in Hand mit ihm zu gehen!

Ein Teilgebiet nur seines weitumgrenzten Schaffens ist das Strafrecht, das ich in erster Linie ins Auge fasse, aber hier, wie überall, fruchtbarstes Wirken, das in kurzer Zeitspanne nur in seinen Umrissen beleuchtet werden kann.

Nicht allein als akademischer Lehrer des Strafrechts, auch als Praktiker will ich Zeugnis ablegen für das, was dieser Zweig des Rechts Josef Kohler verdankt. Denn nicht nur der Mann der tiefen und grundlegenden Rechtsgedanken war Josef Kohler, immer und immer wiederholt er es, daß jede Theorie ihre Feuerprobe in der Praxis bestehen muß, und gewiß gilt dies an allererster Stelle für das Strafrecht. Dieser Satz ist aber nicht nur das Ergebnis des Nachdenkens, ein Niederschlag der Erkenntnis, er ist auch ethisch bei ihm begründet: Kohler war nicht nur ein juristischer Intellekt glänzendster Art, er war auch, wenn ich so sagen darf, ein juristischer Charakter erster Ordnung. Eine leidenschaftliche Liebe zur Gerechtigkeit erfüllte ihn, er hatte ein Herz für die Vielen, die als Objekte der Rechtsprechung abhängig sind von dem Geiste, in dem sie gehandhabt wird. Bei Kohler läßt sich Denken und Empfinden, Denken und Fühlen nicht trennen, überall spürt man den kräftigen Pulsschlag der Seele, nicht nur die Arbeit des Gehirns. So bekämpft er einmal[2]) — ich greife ein beliebiges Beispiel heraus — die Meinung, daß der Anstifter nur dann mit strafbefreiender Wirkung von der Tat zurücktreten könne, wenn es ihm gelinge, den Haupttäter zum Rücktritt zu veranlassen; wenn er aus eigener Kraft den verletzenden Erfolg abwende, so nütze ihm dies nichts. Daß ihm hiermit, sagt Kohler, der beste Weg abgeschnitten wird, das Geschehene wieder gutzumachen, ist für die Strafrechtswissenschaft natürlich ganz gleichgültig, sie läßt es kalt, ob Hunderte von Menschen auf solche Weise zugrunde gehen — wenn nur die Folgerichtigkeit der Theorie von der akzessorischen Qualität der Teilnahme gewahrt ist!

Auf Hegelscher Philosophie und rechtshistorischer Forschung ist Kohlers pantheistisch gerichtete Theorie über das Wesen der Strafe[3]) aufgebaut. Dieses Wesen besteht in der Sühne durch den Schmerz, in der Läuterung des Rechtsbrechers durch das Leid und in der Befreiung der Gesamtheit von dem Gift der Unsittlichkeit, das der Ver-

[2]) Archiv Bd. 55 S. 11.

[3]) Das Wesen der Strafe. Würzburg 1889.



brecher in sie gelegt hat. Keine unförmige Masse von Einzelpersönlichkeiten ist die Menschheit, sondern ein organisiertes Ganze, in welchem der göttliche Odem waltet. Die Lebensbedingungen der menschlichen Kultur, die der Verbrecher antastet, sind gleichzeitig Lebensbedingungen für die normale Fortentwicklung des Menschengeistes und des in ihm wirkenden Allgeistes. Die Vergeltung ist nach dieser Sühnetheorie das A und O aller Strafe. Keineswegs ist sie nur ein Überrest der den Trieben des Einzelnen dienenden Privatrache, sie ist vielmehr der sittliche Kern der Strafe für alle Zeiten. Denn ganz ungeschichtlich ist es, anzunehmen, daß der Bluträcher in erster Linie ein individuelles Gelüst befriedigte; er zollte vielmehr den sittlichen Mächten seinen Tribut, dem in diesen Mächten begründeten Sühnebedürfnis der Allgemeinheit, das schließlich als das reine Resultat der Entwicklung übrig blieb und an Stelle der maßlosen Rache die maßvolle Strafe setzte. Wie sich die sittliche Idee ja auch im Ordalismus ausspricht: die Götter als die Träger der sittlichen Mächte würden dem Angeklagten nicht beigestanden, ihm nicht geholfen haben, die Feuerprobe, die Wasserprobe zum Beweise seiner Unschuld zu überstehen, wenn er schuldig war. Alle diese Institute, auf welche eine seichte Geschichtsbehandlung von oben herabsieht, hatten für Kohlers Forscherauge ihre wichtige Funktion im Rate der immanenten Vorsehung, welche die Weltgeschichte beherrscht. Von solchen Gedanken ist Kohlers berühmtes Werk: »Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz« erfüllt, ein Buch, das der 33jährige Würzburger Gelehrte in jugendlichem Ungestüm schrieb, wie der Verfasser selbst in der Vorrede zu der kurz vor seinem Tode erschienenen zweiten Auflage sagt, das, nach seinem Erscheinen viel angefochten, zum Teil revolutionierend wirkend, jetzt ein Kleinod der Weltliteratur geworden ist. In diesem Werk gibt Kohler dem Konflikt, an dem Prinz Hamlet zugrunde geht, der nicht die Kraft findet, den Mord seines Vaters zu rächen, eine großartige, bis dahin nicht erhörte Deutung: Warum rafft sich der Dänenprinz nicht zur Tat auf? In seiner Brust ist der Streit einer älteren Rechts- und Sittlichkeitsanschauung, welche die Blutrache mit ihrem blinden Wüten für erlaubt, ja sittlich geboten hält, entbrannt mit einer gereifteren Anschauung, welche die Blutrache als dem Wesen eines gottgesetzten Staates widersprechend verwirft und nur eine durch die staatliche Allgemeinheit verhängte Strafe als gerechtfertigt betrachtet und der Hand des Individuums das Racheschwert entreißt. Einen Rechtsfortschritt sieht Kohler auch in dem antiken Dichtwerk der Orestie verkörpert: Die Blutrache hatte bis dahin unter dem Gesichtspunkt des überragenden Mutterrechts vor der Mutter haltgemacht; Orestes nimmt, von der aus dem Haupt des Göttervaters geborenen Pallas Athene unterstützt, als Erster an der Mutter Blutrache für den Vater und schafft dadurch dem Vaterrecht Raum und Anerkennung. Ein solcher dramatischer

Stoff des Rechtsforttschritts ist auch die Vernichtung des unsittlichen Shylockvertrages durch den Richterspruch der Portia im »Kaufmann von Vendig«. So zeigt uns Kohlers Shakespeare-Werk, wie die bedeutendsten Konflikte in den Dramen der Weltliteratur einen rechtlichen Hintergrund haben. Und kann etwas den Jünger des Rechts für seine Wissenschaft mehr begeistern als eine solche, ihm die Einheit von Recht und Sittlichkeit, die Einheit des Rechts- und Kulturfortschritts vor Augen führende Betrachtungsweise? Die stolze Begriffsbestimmung, welche die Römer von der Jurisprudenz aufgestellt haben als omnium rerum divinarum atque humanarum scientia, bekommt sie nicht durch eine Rechtswissenschaft, in solchem Geist und Sinn betrieben, lebendigen Inhalt?

Daß ein Mann, dem die Metaphysik in inniger Fühlung mit der Welt der Erscheinungen steht, der in der Idee lebt und im Sein nur ihren Ausdruck, ihren Widerschein sieht, die sogenannte moderne Strafrechtsschule skeptisch betrachtet hat, kann nicht wundernehmen, eine Schule, die sich dem Positivismus verschreibt und das, was hinter den Erscheinungen der Wirklichkeit liegt, einfach hinwegdenkt, die den den Menschen innewohnenden Gerechtigkeitsbegriff ingnoriert und mit ihrer auf den Thron erhobenen »Zweckstrafe« nur Nützlichkeiten anstrebt, die außerhalb des sittlichen Kerns und der sittlichen Funktion der Strafe liegen. Als einer der Führer der klassischen Strafrechtsschule verwahrt sich Kohler[4]) dagegen, daß der Name »klassische« Schule einen Sammelnamen für rückständige Auffassungen über Verbrechen und Strafe abgebe. Auf den Schultern Hegels stehend, der in der Weltgeschichte die Offenbarung und stufenweise Entfaltung des absoluten Geistes und des sittlichen Prinzips sieht, dünkt er sich im Gegenteil moderner als die sogenannte »neue« Schule, die nach seiner Ansicht nicht über den Positivismus des enzyklopädistischen Materialismus der französischen Aufklärung Ende des 18. Jahrhunderts hinauskommt. Die Vermutung spreche dafür, daß das, was im Glauben aller Kulturvölker, im Instinkt der Naturvölker sich gestaltet habe, der Wirklichkeit näher komme als eine radikale Verneinung des Metaphysischen. Kohler müßte andererseits nicht der bedeutende Rechtshistoriker sein, wenn er die Ideen der neuen Schule nicht schon in alten Zeiten wiederfände; so sieht er in dem ewigen Gefängnis der Bambergensis den Vorläufer der sichernden Einsperrung, und der Gedanke der bedingten Verurteilung ist für ihn bereits in dem deutschrechtlichen Institut des Richtens nach Gnade verwirklicht.

Besserung, Abschreckung, Sicherung, von der Lisztschen Schule in den Vordergrund gestellt, sind ihm nur Nebenwirkungen der Strafe, deren Kern die Vergeltung der im Verbrechen liegenden Willensschuld

---

[4]) Archiv Bd. 54 (1907) S. 4 ff.

ist und bleiben muß. Die Absperrung gefährlicher Verbrecher ist für ihn eine Präventivmaßregel, die ebenso wie die Absperrung gefährlicher Tobsüchtiger nicht in den Bereich der Strafe gehört. Wie Birkmeyer [5]) wendet sich auch Kohler scharf gegen die Vermischung der Begriffe von Strafe und Sicherungsmaßregel. Während sein bedeutender Antipode Franz v. Liszt die Frage, ob wir einen Verbrecher lebenslänglich ins Zuchthaus oder in eine Sicherungsanstalt sperren, für einen einfachen Wortstreit erklärt, spricht es Kohler geradezu aus, daß am Unterschied zwischen Straf- und Sicherungsanstalt die Zukunft des Strafrechts hänge. An der Willensfreiheit als Grundlage allen Strafrechts — sie ist für ihn mit Recht der Angelpunkt des Gegensatzes zwischen alter und neuer Schule — hält Kohler unbedingt fest. Keine Vergeltung ohne sittliche Schuld und keine Schuld ohne Wahlfreiheit des Willens. Keineswegs durchbricht der freie Willensentschluß, der im Kampf der Motive die Entscheidung bringt, das Kausalgesetz; dieses ist nicht rein mechanisch aufzufassen, die freie Willensentschließung ist vielmehr von der Weltordnung mit als Faktor des Geschehens vorgesehen. Freilich, das Problem des die menschlichen Handlungen bestimmenden Charakters ist, wie Kohler meint [6]), unlöslich, weil die Schöpfung des Charakters wohl überhaupt nicht im Bereich der Erscheinung, sondern in der intelligiblen Welt durch das transzendentale Subjekt Kants erfolge.

Der Willensfreiheit entbehrt auch der »unverbesserliche« Verbrecher nicht, dadurch unterscheidet er sich eben vom Geisteskranken. Wenn Liszt unter deterministischer Leugnung der Willensschuld dieser durch die staatliche Erziehungsstrafe nicht mehr beeinflußbaren Verbrecherklasse ein Zuchthaus »der Milde« offen halten will, so lehnt dies Kohler entschieden ab. Die Willensschuld des »Unverbesserlichen« erblickt er darin, daß er die Macht des Bösen in seiner Seele so stark hat werden l a s s e n, daß er unrettbar darin verstrickt ist. Sicherlich entspricht diese Ansicht auch dem Rechtsinstinkt des Volkes, wie das Sühne- und Vergeltungsbedürfnis beweist, das die Allgemeinheit auch dem sogenannten unverbesserlichen Verbrecher gegenüber empfindet.

Aber auch dem absoluten Indeterminismus, der einen irgendwie ins Gewicht fallenden Einfluß der Motive auf den menschlichen Willen nicht kennt, steht Kohler, jeder Einseitigkeit wie immer abhold, fern. Wohl erkennt er die Beeinflußbarkeit des Willens durch die Umgebung, durch die tausend an ihn herantretenden Versuchungen und Anreize an, seine Beeinflußbarkeit auch durch staatliche Maßnahmen, welche die Beseitigung der Ursachen des Verbrechens durch Einwirkung auf die zuständlichen Eigenschaften des Verbrechers anstreben. Darum läßt Kohler hier auch der soziologischen Schule Gerechtigkeit widerfahren, er bucht es ihr als

---

[5]) In seiner Schrift: »Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?«

[6]) Studien I, 106.

Verdienst, daß sie die Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens der Bestrafung des in der Vergangenheit liegenden gegenüber in den Vordergrund gestellt hat. So tritt denn auch Kohler mit der ihm eigenen warmen Energie für eine Reform des Strafrechts im modernen Sinne ein; er billigt als durchaus zweckmäßig und geboten die von den Entwürfen zum neuen StGB. im Geiste der Lisztschen Anregungen vorgeschlagenen »sichernden Maßnahmen«. Aber er will nicht, daß die Erziehung des arbeitsscheuen und liederlichen Verbrechers zur Arbeit im Arbeitshaus, die Heilung des Trunksüchtigen und des geistig minderwertigen Verbrechers in Pflegeanstalten, daß endlich die sichernde Verwahrung des Gewohnheitsverbrechers an die Stelle der Vergeltungsstrafe trete; nur daneben und als Nachbehandlung haben diese Maßnahmen ihren Platz. Zunächst müssen alle diese Verbrecherkategorien durch das Fegefeuer der Vergeltungsstrafe, der Übelstrafe (des Straf-Übels) hindurchgehen, die frei von allem, was eine »Wohltat« für den Verbrecher sein könnte, sein muß. Wenn aber Liszts Streitgenosse Hermann Seuffert in »trübseliger Wendung« klagt, wir unvollkommenen Menschen könnten nicht das Maß der gerechten Vergeltung finden, so setzt Kohler dem den mannhaften Satz entgegen: Mir ist alle Schwächlichkeit im Recht zuwider und insbesondere die Furcht davor, daß wir in der Rechtsprechung irren; diese Möglichkeit darf uns ebensowenig davon zurückschrecken, das Recht mit aller Kraft auszuüben, wie den Arzt, der durch eine gefährliche Operation einen Kranken zu retten hat. Jedem Praktiker, der nicht vor lauter Bedenken entscheidungsscheu geworden ist, werden diese Worte aus dem Herzen gesprochen sein.

Mannigfach hat Kohler die allgemeinen Lehren des Strafrechts gefördert; nicht zum wenigsten auf Grund seiner auch hier verfolgten rechtsvergleichenden Methode, mit der er schon 1890 den Grundstein für das 15 Jahre später erschienene monumentale Werk »Die rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts« gelegt hat. Für ihn erscheint das geltende Recht als Querschnitt einer großen Kulturperiode, und es ist daher im Lichte dieser bestimmten Kulturperiode zu betrachten. Da aber die Kultur kein isoliertes Gebilde ist, sondern mit der Kultursphäre der anderen Staaten in ständiger Fühlung steht, so kann das Recht des eigenen Landes eben nur im Zusammenhalt mit dem Recht der Mitkulturvölker erfaßt werden[7]).

Von der sozialen Natur des Strafrechts ausgehend, stellt Kohler in den Mittelpunkt des Strafrechts den antisozialen (ohne diesen Ausdruck Liszts zu gebrauchen), gefährlichen verbrecherischen Willen, im einzelnen hierin vielfach konsequenter als selbst die Anhänger der »Willensstrafe«. So sieht er[8]) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts über den un-

---

[7]) Vgl. Vorwort zu den Studien aus dem Strafrecht. 1895.

[8]) Studien I, 1 ff.

tauglichen Versuch einen wesentlichen Fortschritt: Hat sich der gefährliche Wille genügend individualisiert, ist der Plan des Verbrechers tauglich, so genügt die Gefährdung der Rechtsordnung in abstracto zur Bestrafung[9]); Tötungsversuch an einem vermeintlich schlafenden Toten ist strafbar, Mordversuch ist es, wenn jemand seinem Opfer Arsenik eingeben will, aber im letzten Augenblick sich in der Büchse vergreift und ihm ein harmloses Pulver beibringt. Hier wie dort liegt eine greifbare Vergiftung des Lebensverkehrs, eine Erschütterung des Sicherheitsgefühls der Gesamtheit vor. Man sieht, Kohlers Vergeltungsstrafe ist keine Erfolgsstrafe, vergolten soll und kann nur werden Willensschuld, und diese liegt in den Fällen des untauglichen Versuchs (von dem schon in der Anlage untauglichen Versuch des totbetenden Bauern usw. abgesehen) in vollem Maße vor. Der Gedanke von der sozialen Verantwortlichkeit des einzelnen gibt Kohler auch die rechte Stellung zu dem Problem der Kausalität der Unterlassung[10]): Wir leben nicht nur in einer Naturordnung, sondern zugleich in einer sozialen Ordnung, in deren gewaltiger Maschinerie die einzelnen Menschen Hebel und Räder sind. Der Eisenbahnwächter, der die Zeit verschläft, darüber versäumt, die Weiche zu stellen, und so den Zugzusammenstoß heibeiführt, hat ihn »verursacht«, obwohl er nicht positiv eingewirkt hat auf den Verlauf der Dinge, denn wer, als funktionierendes Glied auf seinen Posten gestellt, die Funktion unterläßt, steht dem gleich, der die Funktion eines anderen Gliedes stört. Das Unterlassen ist dem positiven Eingreifen in den Kausalismus gleichzusetzen. Der Gedanke der sozialen Verantwortlichkeit ist auch der Regulator der Kohlerschen Vorsatzlehre. Er kann sich nicht entschließen, Binding zu folgen, der das Bewußtsein der Normwidrigkeit zur Voraussetzung der Strafbarkeit erhebt; Kohler begnügt sich vielmehr mit der »rechtlichen Apathie« des Täters[11]): Hat dieser sich die Frage, ob er zu seinem Tun befugt sei, überhaupt nicht ernstlich überlegt, so liegt ein Mangel an bona fides vor, und Strafe tritt ein. Diese namentlich auf dem Kohler nahe liegenden Gebiete des Autor-, Patent- und Markenrechts erhebliche Lösung des Problems weist einen durchaus praktischen Zug auf. Wie häufig kommt es vor, ja man kann sagen, es ist die Regel, daß der Täter auch insoweit »darauf loshandelt«, als er sich die Frage seiner Befugnis gar nicht erst vorlegt, und wie häufig fällt es ihm dann in der Rolle des »Beschuldigten« erst hinterdrein ein, daß er ja sein Tun für erlaubt oder nicht verboten gehalten habe. Und es liegt ganz in der Linie dieser auf das Hegelsche »Recht der Objektivität« abgestellten Betrachtungsweise, daß Kohler auch im übrigen in der Lehre vom Vorsatz dem Meinen und Dafürhalten

---

[9]) a. a. O. S. 19, 22; v. Liszt stellt bekanntlich statt dessen auf die objektive Gefährlichkeit der Tat vom Standpunkt »nachträglicher Prognose« ab.

[10]) Studien I, 46.

[11]) Studien I, 72.

des Individuums keinen übermäßigen Einfluß einräumt. Hat der Täter mit dem Eintritt des als wahrscheinlich vorgestellten Erfolges gerechnet, so kann er ihn nicht als nicht vorsätzlich einfach von sich weisen mit dem Einwande, daß er gehofft habe, ihn zu vermeiden[12]) — einem Einwand, den bekanntlich die herrschende Ansicht gelten läßt. Wieviel klarer und durchsichtiger für die Praxis ist auch hier Kohlers Anschauung! Jeder Praktiker weiß, welche Schwierigkeiten die von der herrschenden Meinung verlangte Feststellung bereitet, ob der Täter den als möglich vorgestellten Erfolg »gebilligt« hat. Auch in einer anderen Richtung hat das subjektive Denken vor dem Rechte der Objektivität zurückzustehen. Höchst selten wird eine verbrecherische Absicht, was Gegenstand und Mittel betrifft, sich genau so entwickeln, wie sie sich im Kopf des Verbrechers gestaltet hat. Der Verbrecher ist aber auch dann wegen vollendeten Deliktes zu bestrafen, wenn die Ausführung nicht vollkommen zu dem Bilde in seiner Seele stimmt, wenn nur vom Standpunkt der Rechtsordnung aus die Ausführung diesem Bilde gegenüber als gleichwertig erscheint[13]). Zu dieser für das Strafrecht erst neuerdings in großzügiger Weise von ihm entwickelten Theorie der Verschuldungsäquivalenz gelangt Kohler im Wege einer Anleihe, die er bei einem anderen ihm besonders vertrauten Rechtsgebiete aufnimmt. Die Lehre von der Äquivalenz ist zuerst hervorgetreten, als man im Erfinderrecht gewahr wurde, wie leicht ein Patent umgangen werden kann, indem man an Stelle des einen Verfahrens ein anderes setzt, das dieselbe technische Funktion erfüllt; auch hierin liegt eine Verletzung der Patentidee. Mit Hilfe der neuen Lehre gelangt Kohler zu der dem praktischen Bedürfnis allein gerecht werdenden Gleichbehandlung der von der herrschenden Meinung wiederum unterschiedlich behandelten Fälle des error in objecto und der aberratio ictus[14]).

Spannt Kohler auch auf der einen Seite die Verantwortlichkeit des Täters weit, so verlangt doch ein starker Individualismus in ihm auf der anderen, daß man den Täter nur für das verantwortlich erklärt, was sein eigenes Werk ist. So lehnt er die akzessorische Qualität der Teilnahme ab[15]); die Auffassung der Anstiftung als Teilnahme an fremder Schuld widerspricht dem individualistischen modernen Strafrecht, der Anstifter haftet vielmehr als intellektueller Urheber der Tat. Auch hier trägt Kohler den Tatsachen des Lebens voll Rechnung, wenn er die Wand, die eine spitzfindige Theorie zwischen der Anstiftung und der mittelbaren Täterschaft errichtet, niederreißt[16]) und das Wesensgleiche zwischen beiden betont; er hat hiermit der neuerdings immer mehr

---

[12]) Studien I, 67.
[13]) Archiv Bd. 66 S. 97.
[14]) Vgl. hierzu Archiv Bd. 68 Heft 4, Entsch. des Kammergerichts.
[15]) Stud. I, 106 und Archiv Bd. 55 S. 1 ff.
[16]) Studien S. 115.

dahin gehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts [17]) vorgearbeitet, daß eine mittelbare Täterschaft auch dann vorliegen kann, wenn der vom geistigen Urheber der Tat benutzte andere strafrechtlich selbst voll verantwortlich ist, sich also als »doloses Werkzeug« darstellt.

Häufig ist Kohler in der Lage, seine von der herrschenden Meinung abweichende, dem Wesen der Sache nicht selten weit eher gerecht werdende Ansicht auf die großen Kriminalisten der Vergangenheit zu stützen, namentlich die Postglossatoren Bartolus und Baldus ruft er für sich an; aber nicht minder bieten ihm die Werke des hl. Thomas von Aquin [18]), des Molina, des Covarruvias — zum Teil hat er diese Quellen für das Strafrecht neu entdeckt — reiche Ausbeute. Der Rechtshistoriker unterstützt den Dogmatiker überall in bedeutender Weise. Eine der mühseligsten Arbeiten, die der Quellenforscher Kohler je unternommen, und die, wie er selbst sagt, nur in hartnäckiger Ausdauer zu Ende geführt werden konnte, ist die Erschließung der für die Gesamtentwicklung des Strafrechts so wichtigen italienischen Stadtrechte des 12. bis 16. Jahrhunderts [19]). Wie wahr hat er an sich selbst das Wort gemacht, das er in der Vorrede zu diesem Werk schreibt: Der Geist vergangener Zeiten kann nur dann erkannt werden, wenn es dem Autor gelungen ist, sich so viel als möglich von den Vorstellungen seiner Zeit zu befreien und sich in fast verwandtschaftlicher Weise hineinzuversetzen in die Denkweise früherer Tage und den in ihr zum Ausdruck gelangenden Entwicklungsgeist der Völker. Und im Hinblick auf die ihm oft widerfahrene scharfe literarische Bekämpfung setzt er hinzu: Das Gefühl, im Reiche der Idee zu leben und zugleich die Gedanken früherer Zeiten wiederzuerwecken, hebt den Forscher über alle Mühsal des Tages hinweg. Eine weitere rechtshistorische Tat Kohlers war die kritische Ausgabe der Carolina 1900 zusammen mit Scheel auf Grund der von ihnen in den Kölner Reichstagsakten aufgefundenen Regensburger Urhandschrift des Gesetzbuchs von 1532. Eine große Zahl weiterer für die Geschichte des Strafrechts und Strafverfahrens bedeutsamer Arbeiten schließt sich an, die es hier zu weit führen würde, im einzelnen aufzuführen.

Wie schon zu Anfang angedeutet, war aber Kohler nicht nur der tiefgründige Dogmatiker und bedeutende Quellenforscher; auch der Praxis hat er, wie bereits aus dem Gesagten hervorgeht, wertvolle Fingerzeige gegeben. Ja, in einer Beziehung, da, wo alles wie in einem Brennpunkte zusammenläuft, hat er die praktische Handhabung bahnbrechend beeinflußt, wenn sich die Praxis auch nicht immer über diesen Einfluß Rechenschaft ablegt. Ich meine seine Lehre von der Auslegung des Gesetzes. Kohler als Erster hat die Forderung aufgestellt: nicht

[17]) Vgl. meinen Aufsatz in der Festschrift für Kohler Archiv Bd. 67 Heft 1—4 über die relative Strafbarkeit des Anstifters.

[18]) Vgl. z. B. noch Kohlers letzten Aufsatz im Archiv Bd. 67 Heft 5.

[19]) Erschienen 1895.

der Wille des Gesetzgebers, sondern des Gesetzes selbst ist zu ermitteln, und zwar in Anpassung an das wechselnde praktische Bedürfnis; die Auslegung, die heute die richtige ist, kann in Jahren bei veränderten wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen falsch sein [20]). Nicht rein logisch dürfe der Richter bei der Ermittelung des Sinnes des Gesetzes zu Werke gehen, immer müsse er vor Augen haben, was gerecht sei. Nicht aus dem Wörterbuch dürfen die einzelnen Begriffe zusammengesucht werden; wenn nur das die Aufgabe des Richters sei, so brauchten wir keine Juristen, dann könnten wir uns mit Sprachgelehrten begnügen. Gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen der achtziger und neunziger Jahre erhebt Kohler den nicht unberechtigten Vorwurf, daß sie nicht selten — in Windscheidschem Banne — scholastischer Wortauslegung gehuldigt habe; hieraus erkläre sich zum Beispiel die weite Ausdehnung, die das RG. in Widerspruch mit dem gesunden Rechtsgefühl dem Erpressungsbegriff gegeben habe, indem es jedes wie immer geartete Übel, wenn es dem Täter nur als solches erscheine, für den Begriff der Drohung genügen lasse. Mit Recht erklärt Kohler, daß nur die Drohungen erpresserisch seien, die über dasjenige hinausgehen, was der redliche Lebensverkehr gestattet. Ein Handlungsgehilfe, der seinem Prinzipal droht, zur Konkurrenz überzugehen, wenn er keine Lohnerhöhung erhalte, ist kein Erpresser [21]).

Noch in letzter Zeit hat Kohler besonders das gesetzgeberische Problem bewegt [22]), wie die Tatbestände im Strafgesetzbuch so zu fassen seien, daß dem Richter genügend Bewegungsfreiheit bleibe und so Entscheidungen vermieden werden, die zwar dem Buchstaben des Gesetzes Genüge tun, aber nicht dem gesunden Menschenverstand und dem Gerechtigkeitsgefühl des gemeinen Mannes. Ganz hat er hierbei nicht die Klippe umsegelt, die in der Gefahr eines zu weit gefaßten Tatbestandes für die Sicherheit gegen richterliche Willkür und Ungleichheit der Rechtsprechung liegt, aber es bleibt sein Verdienst, den Ernst und die ganze Tragweite der Frage einer vernünftigen Fassung der Tatbestände dem Gesetzgeber eindringlich vor Augen geführt zu haben. Darüber hinaus haben diese legislativen Erwägungen die Bedeutung eines erneuten Anstoßes für die fortgesetzte Selbstkritik der Gesetzesauslegung.

Wie überall, so auch bei dem jüngsten Gegenstand Kohlerschen Forschens und Arbeitens, dem Völkerrecht [23]), der unbezwingbare Drang

[20]) Archiv Bd. 56 S. 190 ff.

[21]) Er müßte es denn in wucherischer Ausbeutung einer Notlage des Prinzipals tun. Vgl. hierüber des näheren meinen auf Kohlersche Gedankengänge zurückgehenden »Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage«. 1911.

[22]) Vgl. zahlreiche Aufsätze in der Deutschen Richterzeitung 1918/1919, in denen namentlich der Einschränkung des Tatbestandes des Betruges und der Hehlerei das Wort geredet wird.

[23]) Es erscheint nicht angezeigt, in dieser strafrechtlichen Zeitschrift der Würdigung

nach Herausarbeitung der treibenden Prinzipien. Das alte Völkerrecht, positivistisch aufgebaut auf Verträgen der Staaten und Kongreßbeschlüsse, hat im Weltkrieg Schiffbruch gelitten. Das Kulturrecht, das moderne Naturrecht, wie es dem praktischen Bedürfnis des Völkerverkehrs entspricht, setzt Kohler, an die spanischen Naturrechtler des 16. Jahrhunderts anknüpfend, an seine Stelle. 1918 erschienen seine »Grundlagen des Völkerrechts«, in denen er noch die Hoffnung ausspricht, der deutsche Geist werde berufen sein, das Gebäude des neuen Völkerrechts zu errichten, und die Mitarbeit des feindlichen Auslandes, dessen Wissenschaft der systembildenden konstruktiven Kraft entbehre und im Machtegoismus erstarrt sei, ablehnt. Auch für den Aufbau seiner Zukunft verweist er sein Volk auf seine eigenen Kräfte, er warnt vor den Lockungen eines unklaren, schwächlichen, völkerverbrüdernden Pazifismus. Die Warnung kam zu spät. Wir wissen, daß Josef Kohler vor Ausbruch des Weltkrieges sich selbst von kosmopolitischen Ideen in nicht unerheblichem Maße lenken ließ — unter den die Seele aufrührenden Eindrücken des großen Krieges fand er sein stolzes, aufrechtes Deutschtum wieder. Für viele von uns war das ein erhebendes, für manchen wohl ein befreiendes inneres Erlebnis.

Mit das kostbarste Vermächtnis, das der große Gelehrte uns allen, in Sonderheit aber der studierenden Jugend hinterlassen hat, ist die Erkenntnis, zu der er, der einstige Kosmopolit, sich durchgerungen hat, daß ein Volk seine Mission im Rahmen der Kulturmenschheit nur erfüllen kann, wenn es seine Eigenart festhält, sie stark betont und pflegt. Er, der universelle Geist, der wie kaum ein anderer zur einst gerühmten Internationalität der Wissenschaft beigetragen hat, ist gegen den Verdacht eines einseitigen Nationialismus gewiß gefeit, und gerade das macht uns das Vermächtnis so inhaltreich und wertvoll.

Halten wir trotz des Schicksalschlages, der uns niedergestreckt hat, fest an der Hoffnung auf die sieghafte Kraft des deutschen Genius, an den Josef Kohler bis zuletzt nicht aufgehört hat, zu glauben, des deutschen Genius, der sich in ihm selbst auf das edelste verkörpert hat! Wir wollen aber auch darüber hinaus nicht seiner Mahnung vergessen, daß unser Dasein einen tieferen, ewigen Sinn hat. Der schönste Dank, den wir den Manen des teuren Meisters abstatten können, ist es, wenn wir im Geiste des Wortes leben, mit dem er seine Schrift über das Wesen der Strafe beschließt:

Daß wir als Individuen im Ewigen und für das Ewige schaffen, das ist die sittliche Weihe, welche unser Erdendasein verklärt.

---

des Wirkens Kohlers auf dem Gebiete des Völkerrechts einen breiteren Raum zu geben. Eine eingehendere Darstellung an anderer Stelle bleibt vorbehalten.

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt vom Wirklichen Geheimen Rat, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

GB.St § 359. Hilfspostillon als Beamter.

V. StrS. U. v. 19. Oktober 1918. g. Z. 5 D 211/18.

Aus den Gründen: Die Erwägungen, aus denen das Landgericht die Beamteneigenschaft des Angeklagten Hilfspostillons Sch. verneint hat, gehen fehl. Die Beamteneigenschaft setzt nicht notwendig die Leistung von Diensten voraus, die „selbständige Anordnungen und Entschlüsse erforderlich machen." Auch wenn dem Angeklagten lediglich mechanische Dienstverrichtungen, wie das Fahren des Postwagens, oblagen, konnte ihm — wenigstens im Außenverhältnisse, was hier allein ausschlaggebend ist — die Stellung eines Beamten zukommen.

Die Auffassung der Strafkammer findet ihre Widerlegung schon in den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, die zwischen den Postillonen der reichseigenen und nichtreichseigenen Posthaltereien unterscheiden und die ersteren grundsätzlich zu den Postunterbeamten rechnet, während sie die letzteren im Verhältnisse zu dem sie anstellenden Posthalter zwar als Privatbedienstete betrachtet, in ihrer Beziehung zur Postverwaltung aber ebenfalls als zu den im Beamtenverhältnisse stehenden Personen gehörig ansieht und daher anordnet, sie seien in einer Verhandlungsschrift darauf aufmerksam zu machen, daß sie in allen ihren dienstlichen Verrichtungen gesetzlich als Beamte anzusehen seien, und daß sie daher bei etwaiger Verübung strafbarer Handlungen die härteren Strafen für Amtsverbrechen und Amtsvergehen zu gewärtigen haben." (Vgl. a. a. O. Abschn. X Abt. 2 § 1, Abschn. VI Abt. 1 § 33; Entsch. 33 197).

Die rein mechanische Art der dem Postillon obliegenden Verrichtung bietet hiernach kein Merkmal für die Bejahung oder Verneinung seiner Beamtenstellung. Ebensowenig ist, wie der § 359 StGB. ergibt, insoweit der Umstand ausschlaggebend, daß der Postillon bloß vorübergehend und aushilfsweise im Postdienste beschäftigt wurde. Entscheidend ist allein, ob der Angestellte seitens des zuständigen Organs dazu berufen wurde, als Glied einer Behörde oder Einrichtung des Staates (Reiches) an der Verwirklichung der ihr obliegenden Betätigung der Staatsgewalt, d. h. des Staates als Trägers von Hoheits-, nicht bloß Vermögensrechten, mitzuwirken. Solche Berufung kann ebensowohl durch einen ausdrücklichen Bestellungsakt (Vereidigung, Bestellung) wie bloß stillschweigend, nämlich durch Übertragung von Diensten und Verrichtungen erfolgen, die vermöge der bestehenden Einrichtung der Behörde oder der herrschenden Anschauung von einem Beamten versehen zu werden pflegen. Dabei macht es begrifflich keinen Unterschied, ob der Angestellte ein höheres oder untergeordnetes Glied dieser in Betracht kommenden staatlichen Einrichtung bildet, und ob die von ihm zu leistenden Dienste höherer oder untergeordneter, selbst rein mechanischer Art sind, sofern nur die Verrichtungen als ein Ausfluß der öffentlich-rechtlichen Gewalt des Staates erscheinen, also aus ihr abzuleiten sind und dem öffentlichen Staatszwecke dienen (Entsch. 51 65).

Diese Voraussetzung trifft auf die Postverwaltung und den ihr obliegenden Paketbestelldienst zu. Zur Erledigung dieses Bestelldienstes gehört aber

nicht bloß die Abgabe der Pakete an die Empfänger in deren Wohnung, sondern auch der Transport der Sendungen mittels des Postwagens, der mit seinem Inhalte während der Dauer der Fahrt der Führung und zum Teil auch der Bewachung des Postillons anvertraut bleibt und deshalb — wie dargelegt — nach den Grundsätzen des Postdienstes nur beamteten Personen anvertraut wird. Schon in der Übertragung des Fahrdienstes kann hiernach die stillschweigende Berufung zu beamtlicher Verrichtung liegen.

StGB. §§ 350, 354, 359. Zur Feststellung des Bewußtseins des Beamten von seiner Beamteneigenschaft ist nur erforderlich, daß er weiß, daß er sich in einer solchen Dienststellung befindet, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht macht, und daß er weiß, daß ihm aus dieser Pflicht heraus sein Tun verboten war. Ein Rechtsirrtum des Täters über seine Beamteneigenschaft ist einflußlos.

IV. StrS. U. v. 22. Oktober 1918. g. G. 4 D 625/18.

Gründe: Die Strafkammer stellt fest, daß die Angeklagte diejenigen Tatumstände gekannt hat, aus denen die rechtliche Folgerung ihrer amtlichen Eigenschaft abzuleiten ist, und daß sie wußte, daß sie pflichtwidrig die Feldpostpakete dem Herrschaftsbereich der Reichspost und dem geregelten Postverkehr entzog, als sie diese an sich nahm, um sie für sich zu verbrauchen oder sich anzueignen. Damit ist der strafrechtliche Vorsatz des StGB. § 354 ausreichend nachgewiesen. Allerdings hat der 3. Strafsenat im Urteil v. 9. Januar 1893, Entsch. **23**, 374 ausgesprochen, daß der Irrtum des Täters über seine Beamteneigenschaft geeignet sei, einen Schuldausschließungsgrund nach StGB. § 59 abzugeben, und der erkennende Senat war in seinem Urteil v. 22. Mai 1894, Goltd. Arch. **42**, 234 dem beigetreten. Der 3. Strafsenat hat später aber selbst seine Ansicht dahin eingeschränkt, daß das Bewußtsein von der Beamteneigenschaft schon dann vorhanden sei, wenn der Täter diejenigen Tatsachen gekannt habe, aus denen die rechtliche Folgerung seiner amtlichen Eigenschaft abzuleiten ist, Goltd. Arch. **58**, 173, und in gleichem Sinne hat der 1. Strafsenat am 3. Juli 1916, Goltd. Arch. **63**, 432 entschieden. Ebenso wird dies von Binding, Lehrbuch 2 S. 948 und den meisten Gesetzesauslegern für ausreichend gehalten und der Umstand, daß der Täter sich aus Rechtsgründen nicht für einen Beamten hält, für einflußlos erklärt. In der Tat darf auf dieses schwierige und für einen Nichtrechtskundigen häufig unmögliche Urteil nicht abgestellt werden. Nur das ist für den rechtswidrigen Vorsatz erforderlich, daß der Täter weiß, daß er sich in einer solchen Dienststellung befindet, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht macht, und es muß allerdings weiter noch verlangt werden, daß er auch weiß, daß ihm aus dieser Pflicht heraus sein Tun verboten war. Daß aber die Beschwerdeführerin wußte, daß sie kraft ihrer Anstellung bei der Post verpflichtet war, die Pakete im Postverkehr zu belassen, und ihrer Dienstpflicht zuwider handelte, wenn sie sich diese aneignete, ist vom Gericht angenommen worden.

StGB. § 133. Die amtliche Übergabe, die den Gegenstand in die Verfügungsgewalt des Beamten oder des Dritten bringt, muß erkennen lassen, daß die Eigenschaft des Gegenstandes als eines der Verfügung öffentlicher Organe vorbehaltenen fortzudauern hat. Das würde nicht der Fall sein bei Übergabe von Fleisch, das zum Zweck alsbaldigen Verbrauchs bestimmt ist.

II. StrS. U. v. 22. Oktober 1918. g. S. 2 D 386/19.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat als Kraftfahrer der (militär.) Technischen Abteilung für Funkergerät in Berlin auf deren Befehl am 1. Dezember 1917 mit den dazu befohlenen Begleitpersonen eine an die Technische Abteilung adressierte Kiste mit Rauchfleisch vom Bahnhof abgeholt und für die Militärverwaltung übernommen. Daraus folgert das Landgericht, daß die Kiste, als sie in den von S. geführten Kraftwagen gelangte, dem ihm von der vorgesetzten Technischen Abteilung für Funkergeräte erteilten Befehl gemäß in den Gewahrsam des Angeklagten mit gelangt und ihm damit amtlich übergeben gewesen sei.

Die Revisionsangriffe gehen fehl.

Das Vergehen nach § 133 StGB. kann in der hier in Betracht kommenden Form auch von dem Dritten begangen werden, dem der Gegenstand amtlich übergeben worden ist; Entsch. **2** 425, 427 ff.; **12** 247, 250; Rechtspr. **10** 679 ff.

Auf Einstellung des Verfahrens wegen der Übertretung nach § 370 Nr. 5 StGB. war bei vorliegendem rechtlichen Zusammentreffen mit dem Vergehen des § 133 das. nicht zu erkennen. Es kann nicht wegen derselben Tat verurteilt und das Verfahren eingestellt werden.

Zu Bedenken gibt aber die Feststellung Anlaß, daß das Fleisch dem Angeklagten amtlich übergeben worden sei.

Zwar wird in dem zweiten Falle des § 133 nicht vorausgesetzt, daß der Gegenstand zum Zwecke der Aufbewahrung übergeben ist. Wohl aber muß die amtliche Übergabe, die den Gegenstand in die Verfügungsgewalt des Beamten oder des Dritten bringt, erkennen lassen, daß die Eigenschaft des Gegenstandes als eines der Verfügung öffentlicher Organe vorbehaltenen fortzudauern habe; Entsch. **10** 387, 388; **28** 379, 382; **35** 28, 29; **51** 226, 227.

Ob dieses Erfordernis hier erfüllt ist, läßt das Urteil nicht ersehen. Sollte die Übergabe des Fleisches an den Angeklagten zum Zwecke alsbaldigen Verbrauchs bei der Technischen Abteilung selbst erfolgt sein, so würde sie einen solchen Vorbehalt der öffentlichen Verfügungsgewalt dieser Behörde nicht enthalten haben; vgl. das bereits angeführte Urteil Entsch. **51** 226, ferner Entsch. **51** 416.

Das Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung.

StGB. § 370 Nr. 5. Für den Begriff der geringen Menge i. S. des § 370 Nr. 5 kommt es, wenn die Diebe vor Beendigung der Tat ertappt sind, nicht darauf an, welche Menge bereits entwendet war, sondern darauf, welche Menge die Diebe entwenden wollten.

I. StrS. U. v. 28. Oktober 1918. g. Z. 1 D 449/18.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der Angeklagte dabei betroffen worden, wie er gemeinschaftlich mit zwei oder drei anderen — unermittelt gebliebenen — Personen im Bahnhofe zu F. aus einem dort stehenden, mit Kartoffeln beladenen Güterwagen Kartoffeln in Säcke füllte; ein mit Kartoffeln gefüllter Sack lag bereits an der Böschung neben dem Gleise. Die Strafkammer hat den Angeklagten hierwegen eines Vergehens nach § 133 Abs. 1 StGB. schuldig erklärt. In den Gründen — nicht auch im Urteilssatze — ist die Tat zugleich als »Mundraub« im Sinne des § 370 Nr. 5 StGB. erklärt. Die Annahme eines Diebstahls im Sinne des § 242 StGB. lehnt die Strafkammer in der Erwägung ab,

daß die auf etwa 120 Ctr zu schätzende Menge der entwendeten Kartoffeln nicht den Vorrat übersteige, der zum alsbaldigen Verbrauch in den Familien der am Diebstahl als Täter beteiligten drei bis vier Personen bestimmt erscheine. Diese Erwägung ist allerdings nicht frei von Rechtsirrtum, denn sie übersieht, daß zur Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. nicht nur die Bestimmung des Entwendeten zum alsbaldigen Verbrauch, sondern auch die Beschränkung auf Sachen von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge erforderlich ist, daß ferner nicht der auf den einzelnen Täter treffende Anteil, sondern die Gesamtmenge des Entwendeten maßgebend ist, und endlich, daß es nicht darauf ankommt, wieviel Kartoffeln bereits weggenommen waren, sondern wieviel die vor Beendigung der Tat ertappten Diebe entwenden wollten. Bei Anwendung der richtigen Rechtsgrundsätze hätte die Strafkammer zur Annahme eines Diebstahls und zugleich eines Vergehens nach § 133 Abs. 2 StGB. wenn nicht kommen müssen, so doch jedenfalls kommen können. Es liegt aber auf der Hand, daß durch den Rechtsirrtum der Angeklagte keinesfalls beschwert ist.

Im übrigen gibt das Urteil keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

VO. des BR. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) § 11. Schaumwein ist Lebensmittel i. S. des § 11 der VO.

IV. StrS. U. v. 8. November 1918. g. M. 4 D 693/18.

Aus den Gründen: Ohne Rechtsirrtum hat das Landgericht deutschen Schaumwein als ein Lebensmittel im Sinne von § 11 Kettenhandelsverordnung angesehen. Der Begriff ist im weitesten Sinn zu fassen. Es fallen darunter alle zur menschlichen Ernährung dienenden oder geeigneten Stoffe. Der Begriff ist nicht zu beschränken auf Gegenstände, die zur menschlichen Ernährung notwendig sind, vielmehr sind auch bloße Genußmittel hierher zu zählen, die durch Essen oder Trinken verbraucht werden. Zu den Lebensmitteln im Sinne der Verordnung gehören daher auch Weine jeder Art (vgl. Entsch. 51 298).

StGB. § 260. Gewerbsmäßige Hehlerei fordert subjektiv den Willen des Täters, aus der fortgesetzten verbrecherischen Betätigung für sich einen dauernden Erwerb zu erzielen, mag dieser auch in materiellen Vorteilen gesucht werden, die nur mittelbar aus dem Verbrechen fließen.

I. StrS. U. v. 18. November 1918. g. Sch. 1 D 610/18.

Aus den Gründen: Was die materiell-rechtliche Rüge betrifft, so läßt das Urteil eine unrichtige Gesetzesanwendung nicht erkennen. Eine Verkennung des Begriffs der gewerbsmäßigen Hehlerei ergeben die Gründe nicht. Es ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer fortgesetzt Drehstühle und Treibriemen zu einem im Verhältnis zum Wert äußerst niedrigen Preis in der von vornherein gefaßten Absicht erworben hat, von dem uneingeschränkten Angebote der Diebe einen möglichst uneingeschränkten Gebrauch zu machen, um den von ihm kurz vorher begonnenen Fabrikationsbetrieb, der seine vornehmliche Ewerbsquelle bildete, im Gange zu erhalten und weiter zu vergrößern und — soweit es sich um in seinem Betriebe nicht verwendbare Treibriemen handelte — durch deren Weiterveräußerung einen Gewinn zu erzielen, ferner, daß seine Absicht auf einen ganzen Komplex solcher Geschäfte und auf die Erschließung einer ständigen Einnahmequelle

gerichtet war. Diese Feststellungen tragen die Verurteilungen wegen gewerbsmäßiger Hehlerei. Sie fordert subjektiv den Willen des Täters, aus der fortgesetzten verbrecherischen Betätigung für sich einen dauernden Erwerb zu erzielen, mag dieser auch in materiellen Vorteilen gesucht werden, die nur mittelbar aus dem Verbrechen fließen (Entsch. **12** 391; Goltd. Arch. **48** 442). Ob diese Vorteile dadurch gewonnen werden sollen, daß die durch Hehlerei erworbenen Gegenstände als Verkaufswaren in den Handel gebracht, oder dadurch, daß sie zur Ausstattung und ständigen Vergrößerung eines Fabrikbetriebes verwendet werden, in welchem verkäufliche Waren hergestellt werden, kann keinen Unterschied begründen.

StGB. §§ 348, 359. Die Zuständigkeit der amtlich bestellten Preußischen Fleischbeschauer für die Aufnahme öffentlicher Urkunden innerhalb ihres Wirkungskreises ist auch ohne Beeidigung als Fleischbeschauer gegeben.

IV. StrS. U. v. 29. November 1918. g. W. 4 D 719/18.

Aus den Gründen: Amtlich bestellte Fleischbeschauer, insbesondere die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Beamte im Sinne des § 359 StGB., Entsch. **38** 349; **40** 341. Eine förmliche Bestellung erfordert der § 359 nicht, es genügt die formlose Übertragung des Amtes als Fleischbeschauer, die hier mindestens festgestellt ist, Entsch. **51** 65, 66. Die Beeidigung ist für die allgemeine Beamteneigenschaft nach § 359 ohne Belang, Entsch. **39** 95, 96. Es könnte sich daher nur fragen, ob etwa, da der § 348 StGB. einen innerhalb seiner Zuständigkeit handelnden Beamten voraussetzt, diese „Zuständigkeit" erst durch die Beeidigung begründet wird, die im vorliegenden Falle entgegen § 5 der Preußischen Ausführungsbestimmungen v. 20. März 1903 (Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 56) unterblieben ist. Im allgemeinen hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die eidliche Verpflichtung des Beamten nur die Bedeutung, die Verbindlichkeit zur Erfüllung der mit dem Dienstantritt übernommenen Pflichten zu verstärken und eine größere Gewähr für gewissenhafte Erfüllung zu bieten, Entsch. **17** 406, 408. Nur wenn reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen die Ausübung gewisser amtlicher Verrichtung von einer vorgängigen Beeidigung abhängig machen, bedarf es dieser, um die „Zuständigkeit" des Beamten zu begründen, Entsch. **19** 180, 183; **39** 95. Dies hat aber der § 5 a. O. nicht getan. Schon die Vorschrift, daß die Beschauer „auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten" sind, zeigt, daß die Beeidigung hier nur Bedeutung in dem erstgenannten allgemeinen Sinne hat. Jeder Zweifel aber wird durch die sich anschließende Bestimmung beseitigt, daß bei Beschauern, die schon anderweitig verpflichtet sind, der Hinweis — auch ein bloß schriftlicher — auf den früher abgelegten Diensteid genüge. Die Beeidigung als Fleischbeschauer ist mithin so wenig Voraussetzung für den Eintritt in diese Beamtenklasse, daß sie auch unterbleiben kann, wenn der Beschauer schon einen Diensteid geleistet hat. Lediglich also die Anstellung begründet nicht nur die allgemeine Beamteneigenschaft, sondern auch die besonders als Fleischbeschauer. Ohne Rechtsirrtum hat hiernach die Strafkammer den Angeklagten als „zuständigen" Beamten im Sinne des § 348 StGB. angesehen.

VO. des BR. betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 22. März 1917 (RGBl. 256) § 2. Die Strafbarkeit nach § 2 hängt nicht davon ab, ob das Gift im Großhandel oder im sonstigen Handel abgegeben wird, sondern an wen es abgegeben wird. Die Abgabe an einen Apotheker ist auch außerhalb des Großhandels straflos.

I. StrS. U. v. 2. Dezember 1918. g. M. 1 D 483/18.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte Morphium und Opium zum Zwecke der Weiterveräußerung käuflich erworben und die Gifte sodann zum Teil an den Apotheker Dr. F. verkauft. Hierdurch soll er sich nach der Annahme der Strafkammer eines Vergehens gegen § 9 Nr. 1 der BRVO. v. 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln, rechtlich zusammentreffend mit einem Vergehen aus § 1 der BRVO. vom gleichen Tage über den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, schuldig gemacht haben. In der ersteren Richtung ist die Verurteilung des Angeklagten rechtlich nicht zu beanstanden.

Dagegen bestehen gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen die BRVO. betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln durchgreifende Bedenken. Die beiden für die vorliegende Strafsache in Betracht kommenden Bundesratsverordnungen sind am gleichen Tage — 22. März 1917 — erlassen; es muß daher mit jeder von ihnen ein besonderer Zweck verfolgt worden sein. Eine Prüfung in dieser Richtung läßt als Zweck der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln erkennen, unzuverlässige Personen vom Arzneimittelhandel dadurch fernzuhalten, daß die Ausübung dieses Handels, abgesehen von gewissen Ausnahmen, an eine besondere Erlaubnis geknüpft wurde, die unter Umständen zurückziehbar sein sollte, während der Zweck der Verordnung betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln darauf abzielte, daß die Betäubungsmittel regelmäßig nicht mehr zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken sollten abgegeben werden dürfen (s. Denkschrift des BR. Nachtrag 11 S. 129, 130). Dementsprechend ist denn auch die Verordnung über den Handel mit Opium wegen offenbarer Dringlichkeit ihrer Vorschriften schon mit dem 26. März 1917 in Kraft gesetzt worden, wogegen die andere Verordnung erst mit dem 16. April 1917 in Kraft treten sollte. Die Strafkammer hat nun den Angeklagten auch eines Vergehens gegen die BRVO. betr. den Handel mit Opium für schuldig gehalten, weil er die Gifte zwar an eine Apotheke abgegeben habe, jedoch nicht im „Großhandel", da der Angeklagte kein Großhändler im Sinne der Verordnung sei. Danach soll der Angeklagte auch hier deshalb sich strafbar gemacht haben, weil er mit den Giften Handel getrieben hat, indem er sie an den Apotheker abgab. Durch die Verordnung über den Handel mit Opium ist aber nicht ein Verbot des Handels mit Giften aufgestellt, sondern es ist eine Regelung des Handels getroffen und dabei insbesondere vorgeschrieben worden, daß die Gifte im Großhandel nur an Apotheker oder an andere bestimmte Personen, außerhalb des Großhandels aber nur in Apotheken und in diesen nur als Heilmittel „abgegeben" werden dürfen. Demgemäß richtet sich denn auch die Strafandrohung des § 2 der Verordnung nicht etwa gegen denjenigen, der den Vorschriften des § 1 zuwider mit Giften handelt, sondern gegen denjenigen, der vorschrifswidrig Gifte „abgibt", wobei vorzugsweise an eine Abgabe an Verbraucher oder die diese Abgabe vermittelnden Apotheken gedacht ist. Das entscheidende Gewicht ist deshalb jedenfalls nicht auf die Frage zu legen, ob der Angeklagte Gifte im Großhandel oder in sonstigem Handel abgegeben hat,

sondern an wen er sie abgegeben hat. Da dies an einen Apotheker geschehen ist, hat der Angeklagte eben das getan, was die Vorschrift bezweckte; er kann sich also durch seinen Handel mit den Giften nicht gegen diese Vorschrift verfehlt haben.

Die Unhaltbarkeit des einen Teils der Verurteilung muß die Aufhebung des Urteils gegen den Beschwerdeführer auch in der anderen Richtung zur Folge haben, da eine einheitliche Straftat in Frage steht.

StGB. § 370 Nr. 5. Anwendbarkeit des § 370 Nr. 5 a. O. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entwendung durch den Täter auf Anstiftung eines anderen zum alsbaldigen Verbrauch durch diesen anderen erfolgt ist.

IV. StrS. U. v. 3. Dezember 1918. g. K. 4 D 965/18.

Aus den Gründen: Die Verurteilung wegen schweren Diebstahls wird durch die getroffenen Feststellungen gerechtfertigt, insbesondere sind auch die Voraussetzungen des § 243 Nr. 2 StGB. rechtlich einwandfrei dargetan.

Rechtlichen Bedenken begegnet dagegen die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Anstiftung zum Diebstahle. Nach den getroffenen Feststellungen ist der Kellnerlehrling F. vom Beschwerdeführer überredet worden, aus der Hotelküche 30 g Butter zu entwenden und ihm zu bringen, dagegen ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, ob der Beschwerdeführer den alsbaldigen Verbrauch der Butter beabsichtigt und ob F. sie zu diesem Zweck entwendet hat. Da es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die entwendete Butter eine geringe Menge darstellte oder von unbedeutendem Wert war, hätte es jedoch einer dahingehenden Feststellung bedurft, um die Nichtanwendung des § 370 [5] StGB. auf die Tat des F. zu rechtfertigen. Denn die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entwendung durch den Täter auf Anstiftung eines anderen zum alsbaldigen Verbrauch durch diesen anderen erfolgt ist, vielmehr ist § 370 Nr. 5, wenn im übrigen seine Voraussetzungen erfüllt sind, anwendbar, gleichviel, ob der Täter den alsbaldigen Verbrauch durch sich allein oder durch andere oder in Gemeinschaft mit anderen bezweckt hat. (Entsch. **13** 371; **47** 247, 249.)

Danach mußte die Verurteilung wegen Anstiftung zum Diebstahl aufgehoben, im übrigen aber die Revision verworfen werden.

StGB. § 243 Nr. 2. Die Benutzung der ordnungsmäßigen Zugangsöffnung schließt das »Einsteigen« nicht aus, wenn der Dieb das ordnungsmäßige Zugangsmittel (Treppe, Leiter) nicht benutzt.

I. StrS. U. v. 19. Dezember 1918. g. H. 1 D 585/18.

Aus den Gründen: Es ist zwar richtig, daß der Begriff des Diebstahls aus einem Gebäude mittels Einsteigens im Sinne des § 243 Nr. 2 StGB. erfordert, daß der Täter den Zutritt zu dem Gebäude unter Überwindung des dem Eindringen entgegenstehenden Hindernisses mittels Steigens durch eine Öffnung genommen hat, die nicht den ordnungsmäßigen Zugang zu dem Gebäude darstellt, doch liegt kein Anhalt dafür vor, daß die Strafkammer das verkannt hätte. Nach den Feststellungen des Urteils ist der Mittäter M. durch eine etwa 2 Meter über dem Erdboden befindliche Öffnung in den Heuboden gelangt, indem er zu dieser Öffnung sich an den Armen emporzog und hineinkletterte. Daß diese Öffnung nicht



der ordnungsmäßige Zugang zu dem Heuboden ist, bedurfte keiner weiteren Darlegung, da sie einen solchen nur in Verbindung mit einer Leiter oder dergleichen bilden konnte und derartiges, wie M.s Emporklettern beweist, nicht vorhanden war. Ist das Wesentliche für das Merkmal des Einsteigens, daß der Dieb die den Eingang in ein Gebäude erschwerenden Hindernisse überwindet und auf außergewöhnliche Weise in das Gebäude gelangt, (Entsch. 6 350), so ist das Merkmal hier unzweifelhaft gegeben, selbst wenn der Heuboden, was dahinsteht, einen anderen Zugang als den von M. benutzten nicht gehabt haben sollte.

Auch sonst bestehen keine Bedenken. Das Rechtsmittel war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

StGB. § 113, StPO. §§ 161, 127. Für die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Festnahme durch einen Polizeibeamten kann dem § 161 StPO. nicht die Bedeutung beigemessen werden, diejenigen Akte, welche nach § 127 StPO. nur unter genau bestimmten gesetzlichen Vorbehalten für zulässig erklärt sind, aus dem Gesichtspunkt des § 161 StPO. einem an diese Vorbehalte nicht gebundenen freien Ermessen des Polizeibeamten zu unterwerfen.

IV. StrS. U. v. 14. Februar 1919. g. S. 4 D 804/18.

Aus den Gründen: Ungerechtfertigt ist die Verurteilung des Angeklagten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.). Das Landgericht stellt in dieser Beziehung folgendes fest: Der Kriminaloberwachtmeister St. habe sich, nachdem die Polizei in D. teilweise Kenntnis von den hier in Frage kommenden verschiedene dem Angeklagten zur Last fallende Kriegsvergehen betreffenden Vorgängen erhalten hätte, zunächst mit dem Wachtmeister P. zur Vornahme von Erörterungen nach »Stadt Rom« begeben. Alsdann sei er allein zu dem Angeklagten S. gegangen, den er in etwas angetrunkenem Zustande in seiner Wohnung angetroffen habe. Der Angeklagte habe die Absicht gehabt, sich schlafen zu legen. Der Zeuge St. habe sich ihm als Kriminalbeamter vorgestellt, auch seine Legitimationskarte vorgelegt und ihn in ruhiger Weise über den Erwerb der Schinken, hinsichtlich deren dem Angeklagten ein Preiswucher zur Last gelegt war, befragt. Der Angeklagte habe anfänglich alles geleugnet und schließlich auf Vorhalt der Erörterungsergebnisse nur zugegeben, daß einige Schinken bei ihm eingestellt gewesen seien. Darauf habe St. dem Angeklagten erklärt, daß er ihm zur Polizeiwache folgen müsse, weil bei seinem Leugnen nach Lage der Sache die Gefahr der Verdunkelung bestehe. Der Angeklagte habe sich jedoch geweigert, mitzugehen, und seine Abführung gewaltsam zu verhindern gesucht. Der Vorderrichter hält diesen Tatbestand für ausreichend, um darauf die Annahme zu stützen, daß der Zeuge St. sich bei dem Versuch, den Angeklagten nach der Polizeiwache zu schaffen, in der »rechtmäßigen Ausübung seines Amts« befunden habe. Er stützt diese Rechtsauffassung lediglich darauf, daß St. nach § 161 StPO. befugt gewesen sei, in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter strafbare Handlungen zu erforschen und dabei alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sachen zu verhüten. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn § 161 StPO. kann, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat, nicht die Bedeutung beigemessen werden, diejenigen Akte, welche gemäß § 127 StPO. nur unter genau bestimmten gesetzlichen

Vorbehalten für zulässig erklärt worden sind, aus dem Gesichtspunkt des § 161 einem an diese Vorbehalte nicht gebundenen freien Ermessen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu unterwerfen. Die vom Gesetze zugelassenen Eingriffe in die persönliche Freiheit eines Verdächtigen haben in den §§ 112ff. StPO. ihre ausschließliche und grundsätzliche Regelung erfahren dergestalt, daß es eines ausdrücklichen Ausspruches im Gesetz bedurft haben würde, wenn dieses beabsichtigt hätte, in § 161 den dort genannten Beamten unter der Voraussetzung einer zu befürchtenden Verdunkelung der Sache Befugnisse zu gewähren, welche über die in § 127 gezogenen Grenzen hinausgehen. Ein derartiger Ausspruch fehlt im Gesetz, und es ist deshalb davon auszugehen, daß der § 161 StPO. nur im allgemeinen die Richtung der jenen Beamten zum Zwecke und im Interesse der Strafverfolgung zugewiesenen Tätigkeit bezeichnet, ohne die im § 127 a. a. O. gegebenen Bürgschaften der persönlichen Freiheit hierdurch irgendwie einzuschränken (Entsch. **27** 153ff.; **32** 269; **38** 373, 374, 375; **39** 189, 190). Demgemäß würde die von dem Zeugen St. beabsichtigte Abführung des Angeklagten zur Polizeiwache zwecks Anstellung weiterer Erörterungen, da ein Fall des § 127 Abs. 1 StPO. augenscheinlich nicht in Betracht kommt, nur zulässig gewesen sein, wenn gemäß § 127 Abs. 2 a. a. O. bei dem Angeklagten die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorgelegen hätten und Gefahr im Verzuge obgewaltet hätte. Ob dies der Fall gewesen ist, läßt sich nach den bisherigen Feststellungen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilen, da der Sachverhalt von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus durch den Vorderrichter nicht geprüft worden ist.

Hiernach war das angefochtene Urteil bezüglich der Verurteilung wegen des Widerstandes sowie in Ansehung der Gesamtstrafe samt den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

StPO. § 307. Verneinung der Frage nach mildernden Umständen durch die Geschworenen mit: »Nein mit mehr als 7 Stimmen« bildet keinen Revisionsgrund.

IV. StrS. U. v. 4. März 1919. g. P. 4 D 46/19.

Aus den Gründen: Auf der Grundlage des Spruchs der Geschworenen, dessen Richtigkeit vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann, ist die Verurteilung des Angeklagten wegen Notzucht (§ 177 StGB.) zu Recht erfolgt. Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts ist daher unbegründet. Aber auch die Verfahrensbeschwerden gehen fehl.

Richtig ist, daß die Geschworenen die Frage 6 nach dem Vorhandensein mildernder Umstände mit »Nein mit mehr als 7 Stimmen« verneint haben, während nach § 307 Abs. 2 S. 1 StPO. bei Verneinung der mildernden Umstände anzugeben gewesen wäre, daß die Entscheidung mit mehr als 6 Stimmen gefaßt worden war. Auf diesem Verstoß beruht jedoch das Urteil nicht. Die Vorschrift in § 307 Abs. 2 StPO. bezweckt, dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Geschworenen die Bestimmungen über die bei jeder dem Angeklagten ungünstigen Antwort nötige Stimmenmehrheit richtig erfaßt und beobachtet haben, andererseits aber auch zu verhüten, daß darüber hinaus die Zahl der Stimmen angegeben wird. (Entsch. **32** 372, 373). Dem ersteren Erfordernis ist nun zweifellos durch die beanstandete Antwort der Geschworenen genügt, insofern daraus mit Deutlichkeit erhellt, daß die Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände mit der in § 297 Abs. 2 StPO. vorgeschriebenen Mehr-

heit von mindestens 7 Stimmen erfolgt ist. Auf der anderen Seite läßt die Antwort, da sie sich auf die Angabe der bloßen Überschreitung einer gewissen Zahl von Stimmen beschränkt, die wirkliche Zahl der Stimmen und damit das wirkliche Verhältnis dieser Stimmen zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht erkennen, so daß dem in § 307 Abs. 2 S. 2 ausgesprochenen Verbot, wie auch anscheinend vom Verteidiger anerkannt wird, nicht zuwidergehandelt worden ist. (Entsch. **32** 372, 374 i. Verb. mit **11** 42, 43.) Es liegt sonach lediglich ein nicht wesentlicher Formmangel des Spruchs der Geschworenen vor, der zweckmäßig im Wege des Berichtigungsverfahrens nach §§ 309, 310 StPO. hätte beseitigt werden sollen, dessen Nichtbeseitigung jedoch die Rechtsbeständigkeit des Urteils keineswegs in Frage stellt.

StGB. §§ 133, 350, 354, 73. Zwischen § 350 und § 133 Abs. 2 und ebenso zwischen § 350 und § 354 ist Idealkonkurrenz möglich.

IV. StrS. U. v. 4. März 1919. g. Sch. 4 D 19/19.

Aus den Gründen: Die Prüfung des Urteils läßt einen den Angeklagten Sch. benachteiligenden Rechtsirrtum nicht erkennen; auch sind die Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, der Vorschrift des § 266 StPO. entsprechend angegeben. Wenn das Urteil es auch offen läßt, ob Sch., oder der Mitangeklagte R. die Pakete geöffnet und geleert hat, so ergibt sich doch aus den getroffenen Feststellungen mit voller Deutlichkeit, daß Sch. sofern dies von R. geschehen sein sollte, damit einverstanden war, und daß er die Tat des letzteren als seine eigene gewollt hat.

Die Annahme der Strafkammer, daß die Tat des Angeklagten Sch. sich nicht nur als Amtsunterschlagung, sondern gleichzeitig auch als ein Vergehen nach § 133 Abs. 2 StGB. kennzeichne, ist nicht zu beanstanden. Der Ansicht des Verteidigers, daß der Tatbestand der letzteren Strafbestimmung von derjenigen der Amtsunterschlagung konsumiert werde, kann nicht beigetreten werden. Der § 133 Abs. 2 a. O. bedroht mit Strafe denjenigen, der in gewinnsüchtiger Absicht Gegenstände, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden oder einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, während § 350 voraussetzt, daß ein Beamter Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Tatbestand des § 133 Abs. 2 in demjenigen des § 350 aufgeht. Auch zwischen § 350 und § 354 StGB. ist Idealkonkurrenz möglich. Dadurch aber, daß die Strafkammer diese Frage verneint hat, wird der Bestand des Urteils nicht gefährdet, da die Nichtanwendung des § 354 den Angeklagten nicht benachteiligt.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Preissteigerungs-Verordnung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Nr. 3. In dem widerrechtlichen Gebrauch nicht abgelieferter, nur für die unmittelbaren Kleinverkäufer bestimmter Bezugsscheine zum Bezuge neuer Stiefel von anderen Schuhfirmen zwecks Weiterveräußerung in dem Geschäft des Täters kann eine unlautere Machenschaft gefunden werden.

II. StrS. U. v. 14. März 1919. g. P. 2 D 44/19.

Aus den Gründen: Die Anwendbarkeit des § 5 Nr. 3 der Preissteigerungs-Verordnung v. 23. Juli 1915 hat die Strafkammer durch folgende Erwägungen begründet. Der Angeklagte habe durch unlautere Machenschaften in gewinnsüchtiger Absicht die für das Publikum von der Schuhwarenverteilungsstelle auf Grund des § 1 der BRVO. v. 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (RGBl. 1077) allgemein festgesetzten Schuhpreise gesteigert, indem er die ihm von Kunden für die vom alten Lager verkauften Stiefel übergebenen Bezugsscheine, die nur für die unmittelbaren Kleinverkäufer bestimmt und nach Erfüllung ihres Zwecks von diesen an die Behörde als wertlos abzuliefern waren, für sich behalten und dazu benutzt habe, auf Grund derselben anderweit von Schuhfirmen (nicht von der Verteilungsstelle) neue Stiefel zu beziehen, die er nicht selbst tragen wollte, sondern in seinem Geschäft weiterveräußerte. Auf diese Weise habe er sich bewußt als wirtschaftlich unnützes, preisverteuerndes Zwischenglied in den normalen Umlauf der Ware, der ohne sein Eingreifen direkt vom Kleinhändler an die Verbraucher zu den festgesetzten Preisen stattgefunden hätte, eingeschoben, um auf Kosten der Verbraucher einen — wenn auch nur geringen — Nutzen von 5 Mark für das Paar zu erzielen. Beizutreten ist der Ansicht der Strafkammer darin, daß sich der widerrechtliche Gebrauch der abzuliefernden Bezugsscheine als eine unlautere Machenschaft im Sinne des Gesetzes darstellt. Hierdurch hat sich der Angeklagte den Besitz von Schuhwaren verschafft, auf deren Erlangung zum Zwecke der Veräußerung in seinem Geschäft er keinen Anspruch hatte. Ob er die bezeichnete Machenschaft vorgenommen hat, um den Preis für Schuhwaren zu steigern, ist im wesentlichen Tatfrage, die die Strafkammer ohne ersichtlichen Rechtsirrtum und im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. **51** 29, 271) bejaht hat. Da der Angeklagte die beschlagnahmten Schuhwaren nicht von der Verteilungsstelle, sondern unter widerrechtlicher Benutzung der Bezugsscheine von anderen Schuhfirmen erworben hat, die schon ihrerseits bei dem Verkauf der Stiefel an ihn einen entsprechenden Gewinn erzielt haben, mußte seine Machenschaft mit Notwendigkeit einen preissteigernden Erfolg herbeiführen. Ist hiernach aber die Anwendung des § 5 Nr. 3 BRVO. v. 23. Juli 1915 rechtlich nicht zu beanstanden, so konnte auch gemäß Abs. 3 daselbst auf Einziehung der beschlagnahmten Schuhwaren erkannt werden, da sich auf diese die strafbare Handlung bezog.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Kammergericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Prof. Dr. Klee, Berlin.

§ 347 StPO. Bekanntmachung (Verordnung des Bundesrats) über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105), Verordnung betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung usw. vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255).

Ist das Gericht befugt, die in § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 8. Februar 1917 zugelassene Verfallerklärung der den Gegenstand des unerlaubten Handels bildenden Münzen in abgeschwächter Form, ins-

besondere mit der Maßgabe einer Entschädigung des davon Betroffenen, auszusprechen? Kann die in Art. II der Verordnung vom 22. März 1917 vorgesehene vorläufige Veräußerung auch zur Sicherung einer Verfallerklärung vorgenommen werden? Ist der in § 347 StPO. bestimmte Ausschluß der Beschwerde auf diejenigen Entscheidungen zu beschränken, welche in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen, oder hängt der Ausschluß nur von dem zeitlichen Moment ab, daß die Entscheidung der Urteilsfällung vorausgeht? Kann ein in der Hauptverhandlung vor Verkündung des Urteils erlassener Beschluß, daß beschlagnahmte Gegenstände auf Grund des Art. II der Verordnung vom 22. März 1917, »veräußert werden können«, als eine Entscheidung über eine Beschlagnahme im Sinne des Satzes 2 des § 347 StPO. angesehen werden?

StSB. vom 7. November 1919. W 531/19.

Aus den Gründen. Der Beschluß der Strafkammer ordnet »auf Grund des Artikels II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1917« an, daß die beschlagnahmten französischen Goldmünzen, welche die Beschwerdeführerin angeklagt war, bei anderen als den vom Reichskanzler bestimmten Personen gekauft zu haben (§§ 1, 10 der Verordnung vom 8. Februar 1917), durch die Reichsbank, der sie nach ihrer Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren zugeführt waren, »veräußert werden können«. Zum Verständnis des Sinnes und Inhaltes dieses Beschlusses muß auf die einschlägigen Ausführungen der Urteilsgründe zurückgegangen werden.

An sich hätte dem Gericht auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 die Befugnis zugestanden, neben der von ihm erkannten Geldstrafe die französischen Goldmünzen als die Vermögenswerte, auf welche sich die strafbare Handlung der Angeklagten bezogen hat, dem Staat verfallen zu erklären. Das Gericht hat aber, wie aus den Urteilsgründen hervorgeht, davon Abstand genommen, auf »Einziehung« — womit offensichtlich die Verfallerklärung gemeint ist — der Goldmünzen zu erkennen. In welchem Sinne und in welcher Absicht die Strafkammer von der Maßnahme abgesehen hat, ergibt sich daraus, daß die Urteilsgründe einerseits ausdrücklich auf den in der Hauptverhandlung erlassenen Beschluß, durch welchen Vorsorge getroffen sei, daß die französischen Goldmünzen nicht wieder in die Hände der Angeklagten kommen, Bezug nehmen, andererseits ausführen, daß der Angeklagten der von der Reichsbank für die Goldmünzen zu zahlende Gegenwert nicht entzogen werden sollte, damit ihre und ihres kranken und erwerbslosen Mannes Existenz nicht vernichtet werde. Der vor der Urteilsverkündung erlassene Beschluß ist hiernach im Zusammenhalt mit den Urteilsgründen dahin zu verstehen, daß die Reichsbank zwar für berechtigt erklärt werden sollte, wie ein Eigentümer über die beschlagnahmten Goldmünzen zu verfügen, gleichzeitig aber ein Anspruch der Angeklagten auf den Gegenwert in deutscher Währung anerkannt werden sollte. Hierin liegt nichts anderes als eine abgeschwächte Verfallserklärung. Diese Auslegung der von der Strafkammer mit dem Beschluß verfolgten Absicht wird dadurch, daß die Verordnung eine Verfallserklärung zugunsten der Staatskasse vorsieht, während der Beschluß die Reichsbank — offenbar als die den gesamten Goldverkehr regelnde Stelle — für verfügungsberechtigt erklärt, nicht berührt. Sie wird auch nicht dadurch berührt, daß die Reichsbank laut einer nach der an sie bewirkten Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses vom Direktorium erteilten Auskunft den Gegenwert der ihr zugeführten

Goldmünzen bereits dem Kriminalpolizeikommissar K. in K. ausgehändigt hatte; denn diese Tatsache war der Strafkammer bei Fassung des Beschlusses nicht bekannt. Fraglich kann allerdings von vornherein erscheinen, ob eine mit der Maßgabe einer Entschädigung des von ihr Betroffenen verknüpfte Verfallerklärung überhaupt gesetzlich zulässig ist und ob nicht vielmehr entweder ganz von dieser Maßnahme Abstand genommen oder in vollem Umfange, das heißt ohne die Auflage der Entschädigung von ihr Gebrauch gemacht werden muß. Erwägt man aber, daß die Verordnung vom 8. Februar 1917 nicht wie der § 335 StGB. die Verfallerklärung unter allen Umständen vorschreibt, sondern in das Ermessen des Gerichts stellt, so kann eine Verfallerklärung in abgeschwächter Form als mit dem Willen des Gesetzes in Widerspruch stehend nicht wohl angesehen werden. Anscheinend hat ein Zweifel nach dieser Richtung das erstinstanzliche Gericht veranlaßt, anstatt urteilsmäßig die Verfallserklärung mit der gedachten Maßgabe auszusprechen, die Regelung der Angelegenheit in zwei Teile — den in der Hauptverhandlung erlassenen Beschluß und die ihn ergänzenden Ausführungen in den Urteilsgründen — auseinanderzureißen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Verfallserklärung, welche den von ihr betroffenen Gegenstand nicht schlechthin, sondern nur unter der Bedingung der Herauszahlung des Gegenwertes seitens des Fiskus ergreift, braucht indessen hier, wo es sich lediglich um die Deutung des angefochtenen Beschlusses handelt, nicht entschieden zu werden.

Das dem angefochtenen Beschluß der aus seinem Zusammenhange mit den Urteilsgründen oben ermittelte Sinn beizulegen ist, ergibt sich aber auch aus seinem negativen Gesichtspunkt. An sich und ohne Hinblick auf die in den Urteilsgründen enthaltenen Darlegungen ist der Beschluß unverständlich und rechtlich nicht haltbar. Denn die Voraussetzungen des dem Beschluß zugrunde gelegten Artikels II der Verordnung vom 22. März 1917 sind nicht erfüllt. Es kann auf sich beruhen, ob, wie die Beschwerde geltend macht, für den vorläufigen Beschluß gemäß dem Artikel II kein Raum ist, weil nicht die Sicherung der in dem Artikel allein erwähnten Einziehung, sondern einer Verfallerklärung in Frage stehe, oder ob nicht vielmehr die Vorschrift mit Rücksicht auf die Wesensgleichheit der Einziehung und der Verfallerklärung (vgl. RGE. Bd. 12 S. 75) ohne weiteres auch auf letztere anwendbar ist. Denn selbst, wenn Artikel II auch auf die Verfallerklärung bezogen werden könnte, so würde doch vorliegendenfalls das Haupterfordernis der Vorschrift nicht gegeben sein, daß die vorläufige Veräußerung des Gegenstandes lediglich dazu bestimmt ist, seine endgültige Einziehung vorzubereiten. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn kurz danach das Gericht bei Erlaß des Urteils von der Einziehung (Verfallerklärung) Abstand genommen hat, diese auch bei Erlaß des Beschlusses von ihm nicht ins Auge gefaßt war. Ferner sind die Bedingungen, an die das Gesetz die Veräußerung knüpft, daß nämlich die Sache dem Verderben ausgesetzt ist, oder daß die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint, nicht gegeben. Insbesondere kann füglich nicht angenommen werden, daß die Strafkammer etwa eine Verschlechterung der französischen Valuta und eine dadurch bedingte Herabsetzung der Kaufkraft der beschlagnahmten Goldmünzen besorgt hat.

Daß das Gericht im Grunde gar nicht den rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg des Artikels II der Verordnung vom 22. März 1917 erstrebt hat, erhellt auch aus der mit Wortlaut und Inhalt des Artikels nicht im Einklang stehenden Fassung, die es dem Beschluß gegeben hat. Während

nämlich Artikel II von der »Anordnung der Veräußerung« spricht, lautet der angefochtene Beschluß dahin, daß die französischen Goldmünzen von der Reichsbank »veräußert werden können.« Auch hierin prägt sich aus, daß es dem Gericht nicht auf die Verwertung des beschlagnahmten Gegenstandes, sondern auf die Begründung der Verfügungsgewalt des Reiches ankam.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß sich das Gericht der Form des Beschlusses aus Artikel II der Verordnung vom 22. März 1917 nur bedient hat, um eine ihm angemessen erscheinende Regelung der Sache herbeizuführen, die es im Urteil nicht treffen zu können glaubte. Schält man den Kern des Beschlusses aus seiner inhaltsfremden Form heraus, so liegt, wie ausgeführt, eine Verfallerklärung in abgeschwächter Form vor. Daraus ergibt sich aber, daß, auch wenn man dem Beschluß die stillschweigende Bestätigung der im Ermittelungsverfahren vorgenommenen Beschlagnahme der Goldmünzen entnehmen kann, sich hierin doch seine Bedeutung nicht erschöpft: Das Wesentliche des Beschlusses ist die Begründung des Eigentumsrechtes des Reichsfiskus an den beschlagnahmten Gegenständen. Der Beschluß kann daher nicht als eine der Beschwerde nach Satz 2 des § 347 StPO. zugängliche Entscheidung über eine Beschlagnahme angesprochen werden, sondern es kann nur in Frage kommen, ob er sich als eine der Beschwerde nicht unterliegende Entscheidung des erkennenden Gerichtes, welche der Urteilsfällung vorausgeht, im Sinne des Satzes 1 § 347 darstellt.

Nach den Motiven (S. 210) beruht die in § 347 StPO. vorgesehene Ausschließung der Beschwerde bei den meisten der Urteilsfällung vorausgehenden Entscheidungen der erkennenden Gerichte darauf, daß diese Entscheidungen regelmäßig in irgendwelchem inneren Zusammenhang mit der nachfolgenden Urteilsfällung stehen und zur Vorbereitung derselben dienen, daß sie demzufolge sich meistens als bloß vorläufige Beschlüsse darstellen und bei der Urteilsfällung selbst nochmals der Prüfung des Gerichts unterliegen und hier ein schon vor der Urteilsfällung stattfindendes Eingreifen des höheren Gerichts in das Verfahren mit der Stellung und Aufgabe des Gerichtes I. Instanz unvereinbar sein würde. Mit Rücksicht auf diese ratio legis wird in Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. Löwe-Rosenberg, 14. Aufl. Anm. 4 zu § 347) die Ansicht vertreten, daß der Ausschluß der Beschwerde auf diejenigen Entscheidungen zu beschränken ist, welche in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen und lediglich zur Vorbereitung derselben dienen; wie denn auch die neuen Entwürfe einer StPO. von 1908 (I 103, II 177) ausdrücklich diese Beschränkung in das Gesetz aufnehmen [1]). Demgegenüber vertritt das RG. [E. Bd. 43, S. 179 (182)] den Standpunkt, daß das Erfordernis des inneren Zusammenhanges weder in den Motiven, nach denen die von der Beschwerde auszuschließenden Entscheidungen nur »regelmäßig« jene Eigenschaft haben, eine ausreichende Stütze finde, noch in dem Gesetz selbst zum Ausdruck gelangt sei, demnach nur auf das zeitliche Moment des »Vorausgehens« abgestellt werden dürfe. Es kann dahingestellt bleiben, welcher Auslegung des § 347 StPO. der Vorzug zu geben ist, denn auch, wenn in ihm stillschweigend das Erfordernis des inneren Zusammenhanges der der Urteilsfällung vorausgehenden Entscheidung mit der Urteilsfällung aufgestellt sein sollte, würde vorliegendenfalls kein Raum für die Beschwerde sein: der innere Zusammenhang des angefochtenen Beschlusses mit der Urteilsfällung unterliegt nach den obigen Ausführungen keinem Zweifel.

[1]) Ebenso der neueste Entwurf von 1920, § 300.

Oberlandesgericht Cassel.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Geh. Oberjustizrat Stegemann in Cassel.

§ 263 StGB. Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Getäuschten bei der Frage der Vermögensbeschädigung.

Beschluß des Strafsenats vom 24. November 1919.

Die Angeklagten hatten 1915 durch Vermittelung des Kammermusikers O. eine Schülergeige für 95 Mk. gekauft. 1919 boten sie in der Zeitung eine Künstlergeige zu 700 Mk. an und gaben dem Musikus B. an, sie hätten jene Geige von dem Kammermusiker O. als Künstlergeige für 700 Mk. gekauft. B. kaufte darauf die Geige für 600 Mk. Die Angeklagten sind deshalb wegen Betruges verurteilt.

Sie haben Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt auf Grund der Behauptung, daß ihnen vor dem Verkauf an B. von anderer Seite ernstlich 700 Mk. für die Geige geboten seien. Der Antrag ist verworfen, die Beschwerde gegen diesen Beschluß zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Mit der neuen Behauptung wollen die Angeklagten beweisen sowohl, daß sie selbst des Glaubens gewesen seien, die Geige habe einen Wert von 700 Mk. als auch, daß eine Vermögensbeschädigung B.s nicht vorgelegen habe, da die Geige in der Tat 700 Mk. wert gewesen sei.

Zum Tatbestande des Betruges ist zu erfordern, daß Täuschungshandlung und Vermögensbeschädigung in einem vom Täter erkannten und gewollten ursächlichen Zusammenhange stehen. Nicht minder muß die Absicht des Täters, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, mit der Täuschungshandlung und deshalb auch mit der ursächlich von dieser abhängigen Vermögensbeschädigung in Beziehung zu bringen sein. Die Täuschung muß das Mittel bilden, das der Täter anwendet, um seine Bereicherungsabsicht dahin zu verwirklichen, daß ihm durch eine Verfügung des Getäuschten, mittels deren dieser sein eigenes Vermögen beschädigt, der erstrebte Vermögensvorteil zugeführt wird. Dabei wird sich in der Regel der Vermögensschaden des Getäuschten mit dem Vermögensvorteile des Täters decken. Für die Feststellung eines Vermögensschadens wird deshalb regelmäßig bei Vertragsverhältnissen der wirtschaftliche Wert von Leistung und Gegenleistung gegenüberzustellen sein. Bei gleichem Wert ist die Annahme eines strafbaren Betruges dann grundsätzlich ausgeschlossen. Aber unter besonderen Umständen ist auch den individuellen Verhältnissen des Getäuschten Einfluß einzuräumen. So kann es in Betracht kommen, ob der Getäuschte nach seinen Verhältnissen von dem Erworbenen Gebrauch machen kann. Eine Vermögensbeschädigung ist trotz gleichen Wertes von Leistung und Gegenleistung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das von ihm Erworbene für ihn nicht den Wert hat, der dem geleisteten Gegenstande nach allgemeiner Wertschätzung beiwohnt (vgl. RG. III Strafs. vom 8. November 1915 in Leipziger Zeitschrift 1916, 245). So hat das Reichsgericht (V. Strafsenat vom 17. Januar 1911, abgedruckt in der Beilage zum Recht 1915, Jahrbuch des Strafr. und Strafpr. S. 80 Nr. 7) ausgeführt daß der Wert, den ein Cello seiner wirklichen Beschaffenheit nach habe, außer Betracht zu lassen und die Schädigung im Betrage des vollen für das Instrument gezahlten Kaufpreises anzurechnen sei, da das Cello im Hinblick auf den beim Ankaufe verfolgten Zweck des Erwerbers, in den Besitz eines echten alten italienischen Instrumentes zu gelangen, als ein

unechtes für den Getäuschten wertlos war. Ähnlich liegt der Tatbestand hier. Die Beschwerdeführer hatten ihrem besseren Wissen zuwider dem Käufer B. gegenüber die Geige für eine Künstlergeige ausgegeben. Unter einer Künstlergeige versteht man zum mindesten eine solche Geige, die sich im Lauf der Zeit durch ihren Gebrauch als ein Instrument erwiesen hat, das höheren Anforderungen gerecht wird, wie sie Personen zu stellen pflegen, welche die Kunst des Geigenspielens verstehen, namentlich also Berufsmusiker, zu denen der Käufer B. gehört. Der Kauf der Geige betraf also nach dem ausgesprochenen Willen der Beschwerdeführer und der jedenfalls stillschweigenden Erklärung des B. ein Instrument, das im Falle der Richtigkeit der Angaben der Angeklagten nicht bloß für den Käufer B. eine subjektive Wertschätzung genoß, sondern objektiv und allgemein einen über den Wert eines anderen Instruments, namentlich aber über den Wert einer Schülergeige hinausgehenden höheren Wert gehabt haben würde, und das vom Käufer B. lediglich oder doch hauptsächlich mit Rücksicht hierauf erworben wurde. Deshalb kommt im vorliegenden Falle nichts darauf an, daß den Beschwerdeführern nach ihren Angaben schon vor dem Verkaufe der Geige an B. ein Preis von 700 Mk. für die Geige geboten war. Eine Vermögensbeschädigung des B. hat aus den angeführten Gründen gleich wohl vorgelegen. —

(Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Angeklagten auch den Vorsatz der Vermögensbeschädigung hatten).

Den Erben des Getöteten steht eine Beschwerde gegen den die Außerverfolgsetzung des Angeschuldigten aussprechenden Beschluß nicht zu.

Beschluß vom 27. November 1919. 3 W 92/19.

Gegen B. war wegen fahrlässiger Tötung des Keilners W. eine Voruntersuchung geführt. Nach deren Abschluß wurde B. dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend mangels genügenden Schuldbeweises außer Verfolgung gesetzt. Hiergegen legte die Witwe W. Beschwerde ein. Diese wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Nach den Bestimmungen des StGB. ist die Witwe W. zur Anfechtung des (fraglichen) Beschlusses nicht schon deshalb befugt, weil sie infolge der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung ihren Gatten verloren hat, also geschädigt ist. Vielmehr würde ihr nur dann die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zustehen, wenn sie Nebenklägerin wäre (§§ 209 Abs. 2, 441, 439 Abs. 2 StPO.). Nebenklägerin aber würde sie nur dann sein können, wenn sie:

1. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 170 StPO. die Erhebung der öffentlichen Klage, hier den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 168 StPO.) herbeigeführt hätte (§ 435 Abs. 2 StPO.) oder
2. nach § 414 StPO. als Privatklägerin aufzutreten berechtigt wäre, (§ 435 Abs. 1 StPO.) oder
3. berechtigt wäre, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen (§ 443 StPO.).

Nichts von alledem ist hier der Fall.

Eine Buße würde im Strafverfahren die Witwe W. auch dann nicht verlangen können, wenn etwa der Angeschuldigte einer Körperverletzung mit tödlichem Erfolge (§ 226 StGB.) sich schuldig gemacht haben sollte. Nach § 231 StGB. kann zwar in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des

Verletzten eine Buße zugesprochen werden, aber unter dem »Verletzten« im Sinne des § 231 StGB. ist nur derjenige zu verstehen, dem die Körperverletzung zugefügt worden ist, nicht auch weiter jeder andere, durch die Körperverletzung Geschädigte (Olshausen, StGB. 10. Aufl. Erl. 4 zu § 231; Schwartz StGB. Erl. 2 zu § 231). Von den Erben des »Verletzten« kann der Anspruch auf Buße nicht geltend gemacht werden (§ 444 StPO.).

Weil nach alledem der Witwe W. die Berechtigung zur Beschwerde gegen den Strafkammerbeschluß fehlt, ist das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Kretschmann, Rostock.

Die »Bestellung« in § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung betrifft die Person des Gewerbetreibenden, nicht die Waren, sie darf nicht von einer dem eventuellen Käufer fremden Person ausgehen.

Urteil vom 24. Oktober 1919 Ma. 137/19, beruhend auf dem Urteil vom 26. März 1915 Ba. 223/15.

I. Aus den Gründen des letzteren Urteils:

Der Angeklagte, Inhaber eines Manufakturwarengeschäftes in G., hat im August 1914 bei einer Anzahl von Gutsbesitzern in der Umgegend angefragt, ob er mit Waren hinauskommen dürfe, um die Schnitter zu versorgen, d. h. die polnischen und russischen landwirtschaftlichen Arbeiter, denen im August 1914 in Mecklenburg verboten war, die Städte zu besuchen. Der Gutsbesitzer B. hat dem Angeklagten dann mündlich sein Einverständnis erklärt, daß er den Schnittern auf seinem Gute K. Waren zum Kaufe anbiete; über die Art und die Menge der Waren ist nur im allgemeinen gesprochen worden. Mit den Schnittern hatte B. vorher nicht Rücksprache genommen. Der Angeklagte ist dann nach K. gefahren und hat den Schnittern Manufakturwaren, insbesondere Kleidungsstücke, Stoffe und Kurzwaren, zum Kaufe angeboten und auch nicht unerhebliche Posten verkauft. Einen Wandersteuerschein hatte er nicht. Das Berufungsgericht hat den Angeklagten auf Grund der mecklenburgischen VO. betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bestraft; in dieser VO. ist der Kreis der Wandersteuerpflichtigen in wörtlicher Übereinstimmung mit § 55 GO. angegeben. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das Feilbieten der Waren außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes des Angeklagten ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und »ohne vorgängige Bestellung« erfolgt sei, von einer solchen könne nur die Rede sein, wenn die feilgebotenen Waren in bezug auf Art und Qualität wenigstens annähernd bestimmt seien.

Diese Auffassung kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die Auslegung der Worte »ohne vorgängige Bestellung« in der Landesverordnung muß zweifellos dieselbe sein wie in der Gewerbeordnung. Hier ist die Auslegung wie

Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bd. 3 S. 98 f. Note 12 zu § 55

ausführlich darlegt, sehr streitig. Wenn nur das Wort »Bestellung« berücksichtigt wird, so kann man auf den Gedanken kommen, daß es sich auf die Waren beziehe, daß es sich also um Waren handle, bezüglich welcher bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen, ist und welche nur zu dessen Er-

füllung nach außerhalb geschafft werden. Es ist aber ohne weiteres klar, daß man bei einem vorherigen Geschäftsabschluß nicht mehr von einem Gewerbebetrieb im Umherziehen sprechen kann. Man ist daher genötigt, zunächst auch den Fall unter die vorgängige Bestellung zu bringen, daß der eigentliche Geschäftsabschluß erst für die Überbringung der Ware vorbehalten ist. Bei dieser Auffassung ist es aber nötig, noch näher anzugeben, was dann vorher, bevor die Waren überbracht wurden, noch geschehen sein müsse, um eine Bestellung annehmen zu können. Diese Bestimmung ist, wenn auch mit verschiedener Formulierung, in der Praxis vielfach in der Weise getroffen worden, wie es hier vom Berufungsgericht geschehen ist.

Gegenüber der Auffassung, welche die Bestellung auf die Waren oder sonstigen Leistungen bezogen wissen will, wird von anderer Seite das Gesetz dahin ausgelegt, daß die Bestellung nur die Person des Gewerbetreibenden treffen soll und die Aufforderung an diesen bedeutet, sich bei dem Bestellenden einzufinden. Diese Auslegung hat den Wortlaut des Gesetzes in seinem Zusammenhange für sich. Man kann schon schwerlich sagen, daß Waren, die schon »bestellt« sind, noch »feilgeboten« werden, wovon Ziffer 1 spricht; und wenn hier vielleicht eine andere Auffassung möglich ist, so doch jedenfalls nicht in Zffer 2. Wenn ein Geschäftsmann Warenbestellungen aufsucht, so kann eine vorgängige Bestellung der Waren noch nicht erfolgt sein. Da das Gesetz nun als Wandergewerbebetrieb das Aufsuchen von Warenbestellungen außerhalb des Niederlassungsortes nur dann ansieht, wenn es ohne vorgängige Bestellung erfolgt, da also ein solches Aufsuchen von Warenbestellungen auch mit vorgängiger Bestellung als möglich angenommen wird, so kann unter vorgängiger Bestellung nicht die Bestellung von Waren verstanden werden, sondern nur die Aufforderung an den Gewerbetreibenden selbst, sich zu geschäftlichen Verhandlungen einzufinden. Die Auslegung des Begriffes der vorgängigen Bestellung muß aber im ganzen § 55 der Gewerbeordnung offenbar eine einheitliche sein.

Auch dem Zwecke des Gesetzes wird mit dieser Auslegung Genüge getan; dieser ist, die Bevölkerung vor unangemeldeten lästigen Besuchen der Hausierer zu schützen. Das ist nicht nötig, wenn der Besucher in seiner Person bestellt ist. Sein Geschäftszweig ist auch in der Regel bekannt, und der Besteller weiß daher, welcher Art Waren ihm vorgelegt werden.

Das Revisionsgericht schließt sich daher dieser namentlich vom Kammergericht in fortgesetzter Rechtsprechung vertretenen und auch im Schrifttum vielfach gebilligten Auffassung an; vgl. Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bd. 3 S. 98 f. Note 12 zu § 55 GO.

Allerdings kann nicht die Bestellung von einer dem zu Besuchenden fremden Seite genügen. B. hat nun zwar mit den Schnittern nicht vorher gesprochen, aber in seiner Stellung als Gutsherr und Arbeitgeber muß er ohne weiteres für befugt erachtet werden, Geschäftsleute aufzufordern, auf das Gut zu kommen und den Schnittern Waren anzubieten, namentlich mit Rücksicht auf die derzeitigen Kriegsumstände, da die Schnitter nicht in die Stadt kommen durften, aber doch verschiedene Waren, namentlich Kleidungsstücke, nötig hatten. Jedenfalls konnte der Angeklagte annehmen, daß B. im Einverständnis mit den Schnittern die Bestellung mache.

II. Aus den Gründen des Urteils vom 24. Oktober 1919:

Am 4. Februar 1919 beabsichtigte der Musikdirigent F. zu B. im dortigen Zentralhotel einen öffentlichen Maskenball zu veranstalten und wandte sich an den Angeklagten, der seinen Wohnsitz und seine gewerbliche Niederlassung in G. hat, mit dem Ersuchen, zu dem Ball mit einer Anzahl Maskenanzüge nach B. zu kommen, um Anzüge an Teilnehmer des Maskenballes zu vermieten. Der Angeklagte hat diesem Ersuchen entsprochen. Er gewann seinen Verdienst lediglich aus dem Vermieten von Maskenanzügen an Teilnehmer des Maskenballs, von F. erhielt er keine Vergütung. Im Besitze eines Wandersteuerscheins war er nicht. Er ist deshalb auf Grund der mecklenburgischen Verordnung betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen verurteilt worden . . .

Diese Verurteilung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß der Angeklagte »ohne vorgängige Bestellung« tätig geworden sei. Wie das Revisionsgericht in seiner Entscheidung vom 26. März 1915 Ba. 223/1915 ausgeführt hat, bedeutet Bestellung die Einladung an den Gewerbetreibenden, sich bei dem zum Geschäftsabschluß Aufzufordernden einzufinden, und zwar muß die Einladung von diesem selbst oder einer von ihm beauftragten Person oder doch von jemandem ausgehen, der nach seiner Stellung zu dem zum Geschäftsabschluß Aufzufordernden für befugt zu erachten ist, für ihn eine derartige Einladung ergehen zu lassen. Eine solche Befugnis lag in dem früher entschiedenen Fall vor, wo ein Gutsbesitzer einen städtischen Kaufmann aufgefordert hatte, die auf seinem Gute bei ihm in Arbeit stehenden Schnitter, welche der Kriegsverhältnisse halber sich nicht in die Stadt begeben durften, aufzusuchen und ihnen die benötigten Kleidungsstücke anzubieten. Hier aber lag der Fall wesentlich anders. Zwischen dem Musikdirektor F., der den Angeklagten zum Kommen nach B. aufgefordert und somit bestellt hat, und den Besuchern des Maskenballes, denen der Angeklagte seine Maskenanzüge anbieten sollte, bestand kein rechtliches Verhältnis, das F. als befugt zur Bestellung des Angeklagten für sie hätte erscheinen lassen. Der Maskenball war ein öffentlicher; wer ihn besuchen würde, war zur Zeit der Bestellung dem F. noch nicht bekannt, er stand damals zu denen, die ihn später besucht haben, noch in keinem Verhältnis irgendwelcher Art. Der Personenkreis, an den sich die Anbietungen des Angeklagten richten sollten, war also damals ein unbeschränkter, unbestimmter; die möglichen Besucher des Maskenballes, für welche F. den Angeklagten nach B. bestellte, waren in ihrer Zahl und in ihrer Persönlichkeit ganz ungewiß. Unter diesen Umständen kann die Aufforderung des F. an den Angeklagten nicht als eine Bestellung zu dem Besuche von Leuten, für welche jener zu einer solchen Bestellung befugt war, aufgefaßt werden.

Gegenüber der Bemerkung der Revision, daß der Angeklagte die Maskenanzüge nicht verkauft, sondern vermietet habe, ist darauf hinzuweisen, daß hier nicht ein Fall der Ziffer 1, sondern der Ziffer 3 des § 55 Abs. 1 GO. für vorliegend erachtet ist: es ist ein Anbieten von gewerblichen Leistungen angenommen. Eine gewerbliche Leistung liegt nicht nur in dem Veräußern von Gegenständen, auch nicht nur in persönlichen Dienstleistungen, sondern auch in dem entgeltlichen Vermieten von körperlichen Gegenständen, wenn es innerhalb eines Gewerbebetriebes, d. h. eines mit der Absicht des Erwerbes dauernd ausgeübten Berufes geschieht. Es liegt auf

der Hand, daß die einzelnen Fälle des § 55 aufgeführt sind, um alle im Umherziehen ausgeübten Gewerbe — soweit nicht besondere Ausnahmen in diesem oder einem anderen Gesetze aufgestellt sind — zu treffen.

---

§ 223 StGB. Allgemeines Züchtigungsrecht Erwachsener gegenüber fremden Kindern.

Urteil vom 9. Juli 1915 Kn. 230/15 [1]).

Ein Recht Erwachsener, Kinder, welche sich ungezogen betragen, zu züchtigen, auch ohne daß sie zu ihnen in besonderen Beziehungen stehen, wird zunächst aus dem väterlichen Züchtigungsrecht hergeleitet. Dem verständigen Vater muß daran liegen, daß, wenn er selbst bei einer Unart des Kindes nicht zugegen ist und daher nicht einschreiten kann, andere ihn vertreten und sei es zur Verhinderung weiteren Unfugs, sei es zur Ahndung des bereits begangenen, dem Kinde eine Züchtigung erteilen, sofern eine solche nötig ist. Hiernach erscheint die Züchtigung durch den Dritten als berechtigt, wenn sie dem wirklichen oder zu vermutenden Willen des Vaters entspricht.

Diese Argumentation versagt, wenn dem Dritten bekannt ist, daß der Vater mit einer solchen Züchtigung nicht einverstanden ist. Gerade in den Fällen aber, wo der Vater durch Nichtausübung der Erziehungspflicht die Unarten des Kindes fördert und begünstigt, erscheint zur Verhütung der Verwahrlosung des Kindes sowie zum Schutze des Publikums vielfach ein sofortiges Eingreifen Dritter besonders wünschenswert. Man sucht daher zum Teil durch die Annahme zu helfen, daß die Züchtigung trotz des entgegenstehenden Willens des Vaters auf Grund des § 679 BGB. dann als berechtigt anzusehen sei, wenn die sofortige Bestrafung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

So sehr das öffentliche Interesse aber auch im allgemeinen ein Einschreiten gegen Kinder verlangt, welche durch ihre Unarten das Publikum belästigen, so kann doch im Einzelfalle sehr zweifelhaft sein, ob das öffentliche Interesse die sofortige körperliche Züchtigung verlangt. Auch scheint die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze des BGB. über »Geschäftsführung ohne Auftrag« auf das hier erörterte Rechtsgebiet überhaupt recht bedenklich. Ihrer bedarf es auch nicht.

Denn neben das abgeleitete privatrechtliche Züchtigungsrecht tritt ein allgemeines Erziehungs- und Züchtigungsrecht der erwachsenen Bürger gegenüber Ungezogenheiten unerwachsener Personen. Diese Erziehungsbefugnis ergibt sich unmittelbar aus der menschlichen Gemeinschaft, ihren Rechten und Pflichten, sie kann als eine Befugnis öffentlich-rechtlicher Art bezeichnet werden. Ihre Grundlage findet sie also nicht in der vermuteten Zustimmung des Vaters, sondern sie dient zur Ergänzung des Erziehungsrechtes des Erstberufenen und wird durch das Interesse eines jeden Bürgers, daß das Gemeinwesen seiner Angehörigen und seine Einrichtungen nicht durch die Untugenden einer schlecht erzogenen Jugend geschädigt werden, gerechtfertigt. Sie steht dem zu, gegen den oder gegen dessen Interessen sich die jugendliche Unart gerichtet hat, sie steht aber auch jedem Mitgliede der bürgerlichen Gemeinschaft zu. Die Art und Weise der Züchtigung

---

[1]) Trotzdem das Urteil schon einige Zeit zurückliegt, erscheint es im Hinblick auf seine weittragende Bedeutung noch der Veröffentlichung wert. Vgl. demgegenüber das Urteil des KG. in Heft 4, das ein Züchtigungsrecht des Vertreters des Lehrherrn aus der Befugnis des letzteren ableitet. Der Herausgeber.



richtet sich nach dem, was im Einzelfalle erforderlich ist, und darf nicht über das Maß einer vernünftigen Erziehungsmaßregel ausgedehnt werden. Die Züchtigung kann sowohl zur Ahndung begangener Unarten erfolgen als auch zur Abwehr erst bevorstehender, und kann also im letzteren Falle auch ein Vorgehen rechtfertigen, wo die Voraussetzungen der Notwehr nicht erfüllt sind.

Dieses Erziehungs- und Züchtigungsrecht entspricht der Anschauung des Lebens; auch vom Schrifttum und von der Rechtsprechung ist es teilweise in der oben bezeichneten Richtung anerkannt.

Vergl. Binding, Strafrecht S. 800; Havenstein in Goltd. Arch. 51, S. 254; OLG. Jena in Goltd. Arch. 60, S. 498; OLG. Naumburg bei Warneyer, Jahrbuch B für Strafrecht, 4. Jahrgang S. 69 f.

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Sieburg, Celle.

StGB. § 2 Abs. 2. Zur Frage der Zulässigkeit der Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen ein Kriegsgesetz, wenn dessen Aufhebung vor der Aburteilung erfolgt ist.

Urteil des StrS. vom 29. September 1919. 3 S 53/19.

Gründe: Die Rüge der Revision des Angeklagten, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB. durch Nichtanwendung verletzt sei, ist unbegründet. Die Vorschrift ist nach Wortlaut und Sinn dahin aufzufassen, daß, wenn der Gesetzgeber bezüglich der Strafbarkeit einer Handlung oder der Höhe der Strafe zu einer milderen Rechtsanschauung gelangt ist, diese mit rückwirkender Kraft auch für die Aburteilung solcher strafbarer Handlungen maßgebend sein soll, welche vor ihrer Geltung begangen sind. Diese Voraussetzung trifft in vorliegendem Falle nicht zu. Die Verordnung des Kreisausschusses über die Verkehrs- und Verbrauchsregelung von Eiern und die ihr zugrunde liegenden Verordnungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. August 1916 und 24. April 1917 (RGBl. S. 927 bzw. S. 374) sind auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse, die infolge des Krieges eingetretenen Ernährungsschwierigkeiten, berechnet; die Dauer ihrer Geltung war von vornherein durch das Fortbestehen dieser Ausnahmeverhältnisse bedingt. Mit dem 1. April 1919 — vgl. Verordnung des Reichsernährungsministers vom 21. März 1919 (RGBl. S. 329) — ist nicht etwa nur die Strafbestimmung, sondern zugleich die öffentliche Bewirtschaftung der Eier überhaupt aufgehoben. Der Gesetzgeber hat also nicht seine Anschauung über die Strafbarkeit der Handlung geändert, sondern lediglich seine Ansicht über das Fortbestehen der Ausnahmeverhältnisse und über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aus diesem Anlaß für notwendig erachteten ausnahmsweisen Gebote und Verbote. In einem solchen Falle kann von einer »Verschiedenheit der Gesetze« nicht gesprochen werden. Vgl. auch E. R. G. St. S. **21** 294 und **47** 414.

Da das angefochtene Urteil auch sonst einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Angeklagten nicht erkennen läßt, konnte dessen Revision keinen Erfolg haben.

Zum Begriffe des »über den Höchstpreis erzielten Erlöses« im Sinne des § 7 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

Urteil des StS. vom 20. Oktober 1919. 3 S 61/19.

Gründe: Die Revision greift das angefochtene Urteil nur insoweit an, als es gegen den Angeklagten auf Einziehung eines 300 Mk. übersteigenden Betrages des über den Höchstpreis erzielten Erlöses erkannt hat. Den Ausführungen der Revisionsbegründung ist indessen nicht beizutreten. Mit Unrecht geht der Angeklagte davon aus, daß der § 7 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 die Einziehung des Gewinnes des Täters bezwecke, unrichtigerweise will er deshalb für die Bestimmung des über den Höchstpreis erzielten Erlöses denjenigen Preis heranziehen, welchen er beim Einkauf des Ochsen gezahlt hatte. § 4 Nr. 1 der erwähnten Verordnung, auf welchen die hier in Frage kommende Bestimmung des § 7 abzielt, spricht lediglich von der Überschreitung der Höchstpreise bei einer Veräußerung. Das Geschäft, durch welches der den Höchstpreis Überschreitende die betreffende Sache erworben hatte, bleibt für die Bestimmung der Höchstpreisüberschreitung ganz außer Betracht. Es kommt deshalb auch gar nicht darauf an, welchen Gewinn der Angeklagte beim Weiterverkauf im Verhältnis zu dem beim Einkauf aufgewendeten Betrage gehabt hat; allein entscheidend ist, um welche Summe der Angeklagte bei der Veräußerung den für diese Veräußerung bestehenden Höchstpreis überschritten hat. Das ist der »über den Höchstpreis erzielte Erlös«, dessen Einziehung § 7 vorschreibt. Diese Auslegung folgt aus dem unzweideutigen Wortlaut der Verordnung. Ein anderes ist auch weder aus der Begründung der Verordnung noch aus deren Bestimmungen über die Gesamthaftung mehrerer Täter oder Teilnehmer zu entnehmen. Auch das Reichsgericht sagt in E. St. S. 52 337: »Die Vorschriften des § 7 ergeben, daß die Einziehung nicht von der Bereicherung des Täters abhängt.«

Wenn das Berufungsgericht daher auf Grund der tatsächlichen Feststellungen, daß der Höchstpreis für den Ochsen 960 Mk. betrug, und daß der Angeklagte diesen Höchstpreis um 1040 Mk. überschritten hat, auf Einziehung des Betrages von 1040 Mk. erkennt, so ist hierin eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht zu finden. Die Revision war sonach als unbegründet zurückzuweisen.

Zum Begriffe des Beiseiteschaffens im Sinne des § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 34).

Urteil des StS. vom 20. Oktober 1919. 3 S 75/19.

Gründe: Die Rüge der Revision des Angeklagten, daß das angefochtene Urteil den Begriff des Beiseiteschaffens im Sinne des § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 verkannt habe, geht fehl. Beiseiteschaffen im Sinne dieser Verordnung ist jede Verfügung, durch welche die mittels der Beschlagnahme geschaffene Sicherheit für die Erhaltung der Getreidevorräte, für die Zwecke der Volksernährung, verletzt, also aufgehoben oder auch nur beeinträchtigt wird. Das ist immer der Fall, wenn der Behörde der Zugriff auf die beschlagnahmten Vorräte, zum Beispiel durch deren Verstecken, erschwert wird. Und zwar ist das Beiseiteschaffen mit dem Augenblicke des Versteckens vollendet. Nicht erforderlich ist, daß die Zwecke der Beschlagnahme dauernd vereitelt werden. Eine demnächstige Herausgabe schließt daher ein Beiseiteschaffen nicht aus. Vergleiche darüber die Entscheidungen des Reichsgerichts im »Recht« 1915 S. 557 Nr. 995 und 996, S. 614 Nr. 1151.

Das Landgericht stellt in Anwendung dieser Grundsäße einwandfrei fest, daß das fragliche Mehl in dem Augenblick, in welchem es in dem Eisenbahnwaggon verladen, nämlich unter Stroh versteckt wurde, beiseitegeschafft sei. Mit diesem Augenblicke war der Zugriff der Behörde wesentlich erschwert. Nur eine Anzeige, eine unvermutete Revision oder ein Zufall konnten noch zur Auffindung des Versteckes führen. Ob der Waggon geschlossen war oder nicht, ist gleichgültig. Schon das Verbergen unter dem Stroh verleßte die Verfügungsmöglichkeit der Behörde. Vorher dagegen, als das Mehl noch auf dem Fuhrwerke lag, war die Erfassungsmöglichkeit der Behörde, wie das Landgericht zutreffend ausführt, nicht nennenswert beeinträchtigt. Vor der Verladung in den Waggon war die strafbare Handlung daher noch nicht begangen.

Mit Recht hat das Landgericht auch zum wenigsten Mittäterschaft des Angeklagten angenommen. Durch die Entgegennahme der Vorräte und durch ihr Verbergen unter Stroh beging er die strafbare Handlung, (Reichsgericht im »Recht« 1917 S. 264 Nr. 508), die er nach Feststellung des Landgerichts als eigene wollte. Er mußte daher als Täter bestraft werden.

Straffreiheit gemäß § 4 der Verordnung, betr. die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs, vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1425) wird nur durch freiwillige Ablieferung begründet.

Urteil des StS. vom 14. Juli 1919. 3 S. 26/19.

Gründe: Die Rüge des wegen Hehlerei verurteilten Angeklagten, daß der § 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1918 über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besiß des Reichs zu Unrecht nicht angewendet sei, ist unbegründet. Die Verordnung ordnet in den §§ 1 und 2 die Ablieferungspflicht des Besißers von Heeresgut, in § 3 die Bestrafung solcher Personen an, welche sich nach Ablauf einer bestimmten Frist noch unbefugterweise im Besiß von Heeresgut befinden, und zwar unbeschadet einer nach den allgemeinen Strafgeseßen wegen der unbefugten Aneignung etwa bereits verwirkten Strafe. Der § 3 geht also noch über die bestehenden strafgeseßlichen Vorschriften hinaus. Wenn angesichts dieser Bestimmungen der § 4 anordnet, daß derjenige, welcher der angeordneten Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, für eine etwaige vor der Ablieferung begangene, auf den abgelieferten Gegenstand bezügliche unbefugte Aneignung straffrei bleiben solle, so kann damit schon nach dem Wortlaut nur eine freiwillige Ablieferung durch den Ablieferungspflichtigen gemeint sein. Offenbar soll auch durch diese Bestimmung die Ablieferung nicht etwa bis zum Fristablauf erstreckt, die Strafverfolgung bis dahin aufgehoben, eine Straffreiheit bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist ausgesprochen werden, vielmehr bezweckt die Bestimmung nur die Herbeiführung von Straffreiheit auf Grund tätiger Reue. Es soll derjenige, welcher bereits Strafe verwirkt hat, von der Strafe sich noch freimachen können, wenn er, bevor ihn die Strafgewalt erreicht hat, bis zum Ablauf einer bestimmten Frist durch freiwillige Ablieferung Reue zeigt. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß der Besißer ablieferungspflichtigen Heeresguts ein Recht darauf hätte, bis zum Ablauf der Frist von einer Durchsuchung oder Beschlagnahme verschont zu werden; er kann die Vorschrift des § 4 nicht für sich in Anspruch nehmen, wenn vor Ablauf der Frist das in seinem Besiß befindliche Heeresgut durch ein Polizeiorgan beschlagnahmt und dem Reichsfiskus zurückgebracht worden ist. Wenn sonach der Vorderrichter

angesichts der festgestellten Tatsachen dem Angeklagten wegen des durch den Gendarm beschlagnahmten Pferdes, hinsichtlich dessen sich der Angeklagte der Hehlerei schuldig gemacht hatte, die Straffreiheit des § 4 der Verordnung versagt hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Zulässigkeit der Fortsetzung des Verfahrens auf Einziehung des übermäßigen Gewinns trotz Niederschlagung der Untersuchung im übrigen auf Grund der Amnestieverordnungen des Rates der Volksbeauftragten.

Beschluß des StS. vom 26. Juni 1919. 3 W. 100a/19.

Gründe: Die Untersuchung gegen den Angeklagten ist auf Grund der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1415) niedergeschlagen. Ob mit dieser Niederschlagung auch das auf Einziehung des übermäßigen Gewinns gemäß §§ 7 bis 14 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (a. a. O. S. 395) gerichtete Verfahren als erledigt anzusehen ist, kann zweifelhaft sein. Die Amnestieverordnung vom 7. Dezember 1918 enthält darüber keine Vorschriften. Die vom Erlasse rechtskräftig erkannten Strafen handelnde Bestimmung des § 2 Abs. 1, daß es sein Bewenden dabei behalten soll, wenn auf Einziehung erkannt ist, gibt für die streitige Frage keinen bestimmten Anhalt, läßt aber immerhin erkennen, daß die Verordnung zwischen der Einziehung und den Nebenstrafen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) einen Unterschied macht. Auch die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 12. Dezember 1918 (JMBl. S. 504) und die Verfügung des Preußischen Kriegsministers vom gleichen Tage (daselbst S. 508) zur Ausführung der Amnestieverordnung enthalten nichts für diese Frage Bedeutsames.

Es kommt deshalb mangels bestimmter Vorschriften in der Amnestieverordnung wesentlich darauf an, welcher Charakter der hier in Frage stehenden Einziehung nach den Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei innewohnt, ob diese Verordnung die Einziehung als Strafe behandelt. Das muß verneint werden. Die Begründung zu der Verordnung (abgedruckt im Preuß. JMBl. S. 161) hat sich in ausführlicher Weise über die Absichten des Gesetzgebers ausgesprochen und hier zu § 7 klar zum Ausdruck gebracht, daß ihm die bisherigen Bestimmungen, die den übermäßigen Gewinn durch die Höhe der Strafe dem Staate und damit der Allgemeinheit wieder zuführen wollten, als nicht gelungen und nicht genügend erscheinen. Er sucht nach einem neuen Wege, »um die zur rücksichtslosen Wucherbekämpfung erforderliche ausnahmslose Erfassung der übermäßigen Gewinne zu erzwingen«. Schon diese Worte zeigen, daß der Gesetzgeber über eine Strafbestimmung hinausgehen und grundsätzlich für den übermäßigen Gewinn jeden haftbar machen will, dem der Gewinn wirtschaftlich zugute gekommen ist, auch wenn er nicht als Täter oder Teilnehmer der Straftat in Betracht kommt. Dieser Grundsatz ist dann in der Verordnung folgerichtig durchgeführt, indem nicht nur dritte Personen, denen der übermäßige Gewinn zugeschoben worden ist, sondern auch die Erben und sogar jeder weitere — auch der gutgläubige — Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes haftbar gemacht werden. Diese Personen haften sämtlich als Gesamtschuldner; es erhält nicht jeder seine Strafe; der Betrag ist vielmehr nur einmal einzuziehen. Ist er zum Beispiel von einer der neben dem Täter haftbaren Personen eingezogen, so wird der Täter befreit.

Es kann deshalb nicht als richtig anerkannt werden, wenn das Landgericht der Einziehung nach der Verordnung gegen Preistreiberei unter allen

Umständen dann die Eigenschaft einer Nebenstrafe zuerkennen will, wenn sie sich gegen den Täter selbst richtet. Die Einziehung kann nicht verschieden charakterisiert werden, je nachdem sie sich gegen den Täter oder einen Dritten richtet. Sie ist einheitlich zu charakterisieren; tut man dies, so kann nach dem Zwecke wie nach der Fassung der Verordnung nur angenommen werden, daß der Strafcharakter zurücktritt hinter die Absicht des Gesetzgebers, die unlautere Bereicherung zugunsten der Allgemeinheit rückgängig zu machen. Daß daneben insbesondere vom Täter die Einziehung auch als Strafe empfunden wird, ändert an diesem Ergebnis nichts.

Denselben Standpunkt hat nicht nur das bayrische oberste Landesgericht in München in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1918 (Jur. Zeit. 1919 S. 279), das die Einziehung als einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch eigener Art gerade auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Anwendung gegen an der Straftat nicht beteiligte Dritte ansieht, sondern auch das Oberlandesgericht in Dresden (Jur. Wochenschr. 1919 S. 389) und das Reichsgericht (Daselbst S. 250 2) eingenommen, während das Schrifttum zum Teil (Kirchberger und Alsberg) eine andere Auffassung vertreten [1].

Daß durch die Amnestieverordnung vom 7. Dezember 1918 — und ebenso durch die Amnestieverordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 (StGBl. S. 1393), deren hier in Betracht kommender Inhalt mit demjenigen der Verordnung vom 7. Dezember 1918 im wesentlichen übereinstimmt — die Einziehung nicht berührt wird, wenn deren Charakter als Nebenstrafe verneint werden muß, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn das Gegenteil beabsichtigt gewesen wäre, hätte es unbedingt ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Im Gegensatz dazu zeigen aber die Amnestieverordnungen deutlich das Bestreben, die Personen, die sich aus der Not anderer unlauter bereichert haben, in tunlichst geringem Maße zu begünstigen (§ 2 Abs. 2 und § 4 der Verorduung vom 3. Dezember 1918, § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1918).

Hiernach kann der den Fortgang des Verfahrens ablehnende Beschluß der Strafkammer nicht aufrecht erhalten werden; er war aufzuheben. Das Landgericht wird nunmehr über die Einziehung im besonderen Verfahren zu entscheiden haben.

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dammann.

Die Amnestie-Verordnung v. 3. Dezember 1918 § 1 betrifft nicht das Einziehungsverfahren auf Grund des § 9 des Süßstoffgesetzes und § 5 VO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juni 1915/23. März 1916. Urteil des Ferienstrafsenats vom 19. August 1919.

Aus den Gründen: Der Revisionskläger war zwar als festgestellter Eigentümer des den Gegenstand des vorliegenden Einziehungsverfahrens nach § 477 ff. StPO. bildenden Saccharins Einziehungsbeteiligter im Sinne des § 478 Abs. 2 StPO. und als solcher nach § 479 zur Einlegung der Revision befugt.

Seiner frist- und formgerecht eingelegten Revision war aber der Erfolg zu versagen. Die von den beiden Vorinstanzen im selbständigen Einziehungsverfahren erkannte Einziehung des aus dem Verkaufe der beschlagnahmten 25 kg Saccharin durch die Beschlagnahmebehörde an das städtische

[1]) Desgl. das Kammergericht; vgl. Heft 4 dieses Bandes.



Lebensmittelamt in Essen erzielten und bis zur endgültigen Entscheidung über den Einziehungsanspruch bei der Gerichtskasse in Essen hinterlegten Erlöses von 4820 Mk. besteht zu Recht nach § 9 (in Vbdg. mit §§ 2c, 7, 8) des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 und nach § 5 Ziffer 1 und Abs. 3 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915/23. März 1916 in Verbindung mit Art. I und II der Verordnung vom 22. März 1917 über einige die Kriegsverordnungen ergänzenden Vorschriften über Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Die Einziehung erstreckt sich, wie vorwegzunehmen ist, auch auf den Erlös der (nach § 94 StPO.) beschlagnahmten und von den Staatsorganen selbst veräußerten Gegenstände. Denn daß der Erlös solchenfalls an die Stelle der beschlagnahmten Gegenstände tritt, ist nicht nur in Art. II Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten Verordnung vom 22. März 1917 für den Fall des Verstoßes gegen § 5 VO. gegen übermäßige Preissteigerung ausdrücklich bestimmt, sondern gilt ganz allgemein, also auch im Falle des § 9 Süßstoffgesetzes. Denn, wie das Reichsgericht Bd. 51 auf S. 322 (übrigens auch schon das OLG. Hamburg in D. Jur. Ztg. 1917 S. 971/972) überzeugend ausführt, entspricht diese Auslegung dem Sinne und Zwecke des § 94 StPO. Die Veräußerung durch die Beschlagnahmebehörde ist danach nichts Weiteres als die gesetzlich zugelassene Betätigung des Einziehungsanspruchs, der dadurch nicht etwa gegenstandslos wird und erlischt, vielmehr zu seiner weiteren Betätigung auch an dem erzielten und hinterlegten Erlöse den geeigneten Gegenstand findet; eine Folgerung, wie sie auch auf dem Gebiete des bürgerlichen und Prozeßrechts in § 1219 Abs. 2 BGB., § 930 Abs. 3 ZPO. gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Die ausdrückliche Bestimmung des Art. II der VO. 22. März 1917 kann nicht als Gegengrund verwertet werden, denn wie das RG. a. a. O. darlegt, sollte diese Bestimmung nur der Beseitigung hervorgetretener oder wenigstens möglicher Zweifel dienen und die Einziehung in solchem Falle, da sie sich trotz des Mangels einer ausdrücklichen Regelung aus den bereits bestehenden Bestimmungen herleiten ließ, auf eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage stellen. Nach den inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Süßstoffgesetzes und Art I der VO. vom 22. März 1917 kann nun auf die Einziehung selbständig erkannt werden — d. h. in dem Verfahren nach § 477 StPO. —, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Wie schon die Fassung dieser ersichtlich dem § 42 StGB. nachgebildeten Bestimmungen ergibt, bildet die Feststellung des Vorliegens eines Vergehens aus § 7, 8 Süßstoffgesetzes und eines solchen aus § 5 der VO. gegen übermäßige Preissteigerung, und zwar nach seinem objektiven wie subjektiven Tatbestande, die Voraussetzung auch für die selbständige Einziehung; nur die Verfolgung einer bestimmten Person darf nicht ausführbar sein (vgl. Urteil des RG. vom 31. Januar 1919 in Jur. Wochenschr. 1919 S. 250 unter Ziffer 2). Nach den unanfechtbaren tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil liegen aber gegen den Revisionskläger sämtliche Tatbestandmerkmale der vorgenannten Vergehen nach §§ 2c, 7, 8 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 in Tateinheit mit dem Vergehen nach § 5 Ziffer 1 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915/23. März 1916 vor. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen läßt keinen Rechtsirrtum in dem angefochtenen Urteile erkennen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Essen vom 28. Januar 1919 ist ferner das gegen S. wegen der vorgenannten Vergehen durch den Strafbefehl des Amtsgerichts vom 30. November 1918 (gegen den S. recht-

zeitig Einspruch erhoben hatte) eingeleitete Verfahren auf Grund der Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918 § 1 Abs. 2 und 3 eingestellt. Das selbständige Einziehungsverfahren nach § 9 Süßstoffgesetzes und Art. I der VO. vom 22. März 1917 wird aber durch die Niederschlagung des Verfahrens nach § 1 der Amnestieverordnung vom 3. und 7. Dezember 1918 überhaupt nicht getroffen, wie auch das Reichsgericht in der genannten Entscheidung in J. W. 1919 S. 250 Ziffer 2 bereits ausgesprochen hat. Daraus, daß § 1 der Amnestieverordnung ganz allgemein von Niederschlagung der Untersuchungen spricht, während im § 2 Abs. 2 vom Straferlaß ausdrücklich die rechtskräftig erkannten Einziehungen ausgenommen werden, „bei denen es sein Bewenden behält", darf nun zwar nicht gefolgert werden, daß die Amnestie-VO. die erkannte Einziehung bestehen lassen, die Herbeiführung eines solchen auf Einziehung lautenden Erkenntnisses aber nach § 1 VO. verbieten wollte. Denn der allgemein anerkannte Mangel einer juristisch sorgfältigen Fassung der Amnestieverordnung verbietet es, den § 2 Abs. 2 als Gegengrund gegenüber dem § 1 zu benutzen (vgl. R.-G.-Rat Dr. Lobe in Leipziger Zeitschrift 1919 S. 295 unter III). Andererseits erscheint es aber auch nicht angängig, mit dem Reichsgericht aus § 2 Abs. 2 den Rückschluß zu ziehen, daß, wenn es „sogar" bei einer rechtskräftig erkannten Einziehung sein Bewenden behalte, dies um so mehr bei der noch nicht rechtskräftig gewordenen Einziehung zutreffe (s. R. G. in J. W. 19, 250 Ziffer 2). Denn die Bestimmung des § 2 erklärt sich zwanglos dadurch, daß die rechtskräftig erkannte Einziehung nicht rückgängig gemacht werden kann durch die Amnestie, weil mit der Rechtskraft der zivilrechtliche Eigentumserwerb des Fiskus an dem eingezogenen Gegenstande bereits eingetreten ist. Die Zulässigkeit des selbständigen Einziehungsverfahrens trotz der Niederschlagung der Strafverfolgung durch die genannten Amnestieverordnungen ergibt sich aber aus folgenden Erwägungen:

Auch außerhalb des § 40, § 42 StGB. ist das selbständige Einziehungsverfahren selbstverständlich dann statthaft, wenn seine Zulässigkeit durch andere gesetzliche Bestimmungen ausgesprochen ist, wie es hier nach § 9 Abs. 2 Süßstoffgesetzes und Art. I VO. 22. März 1917 der Fall ist (§ 477 StPO. und Frank-Kommentar zum StGB. Anm. 1 zu § 42). Weitere Voraussetzung des Einziehungsverfahrens im Falle des § 42 StGB. und der vorgenannten, dem § 42 StGB. nachgebildeten, anderweitigen Gesetze bildet die Unausführbarkeit der Verfolgung einer bestimmten Person; und zwar kann der Grund dieser Unausführbarkeit ein tatsächlicher oder ein rechtlicher sein. So ist vom Reichsgericht jetzt in fester Rechtsprechung anerkannt, daß auch bei eingetretener Verjährung der Strafverfolgung, obschon durch die Verjährung der Strafanspruch materiell untergegangen ist, doch das selbständige Einziehungsverfahren zulässig bleibt (vgl. Olshausen Anm. 4 und 5a zu § 42 StGB. und die dort angegebene Rechtsp. des RG.). Wegen Gleichheit des Rechtsgrundes ist aber auch für den hier vorliegenden Fall des Erlöschens des Strafanspruchs gegen den Täter S. durch Begnadigung (Amnestie) die Zulässigkeit des Einziehungsverfahrens nach § 477 StPO. zu bejahen. — Aber auch ganz abgesehen hiervon erscheint die Nichterstreckung der Amnestie auf Grund der VO. vom 3. und 7. Dezember 1918 auf das selbständige Einziehungsverfahren aus noch folgenden Gründen gerechtfertigt. Wenn sich auch die Niederschlagung der Untersuchung nach § 1 der Amnestie-VO. vom 3. Dezember 1918 auf alle „Nebenstrafen" erstreckt (vgl. Lobe in Leipzig Zeitschrift 1919 S. 295 und Kirchberger in Jur. Wochenschrift

1919 S. 69 und S. 250 Anm. zu 2), so fällt gleichwohl im vorliegenden Falle die Einziehung nicht unter den Begriff der Nebenstrafe. Denn die hier nach §§ 8 und 9 Süßstoffgesetzes und § 5 Abs. 3 der Preissteigerungs-VO. vom 23. Juli 1915/23. März 1916 in Verb. mit Art. I der VO. vom 22. März 1917 auszusprechende Einziehung erfolgt in beiden Fällen ohne Rücksicht darauf, ob die Einziehungsgegenstände dem Täter (oder Teilnehmer) gehören oder nicht. Das ist nicht nur, was das Landgericht übersieht, im § 5 Abs. 3 der Preissteigerungs-VO. ausdrücklich ausgesprochen, sondern auch im § 9 in Verbindung mit § 8 des Süßstoffgesetzes, da nach § 8 der bloße Besitz oder Gewahrsam von mehr als 50 g Süßstoff die Einziehung nach § 9 zur zwingenden Folge hat (vgl. auch Stenglein: Reichsstrafnebengesetze Bd. I, S. 689 zu § 9 Süßstoffgesetz Anm. 1). In derartigen Fällen entbehrt aber die Einziehung, auch wenn sie gegen den Täter ausgesprochen wird, jeden Strafcharakters und ist lediglich eine polizeiliche Sicherungs- oder Vorbeugungsmaßregel, die den Täter nicht als Strafübel treffen soll, sondern nur die Enteignung des Einziehungsgegenstandes bezweckt, wie das Landgericht bereits eingehend, in richtiger Anwendung der vom Reichsgericht in Bd. 50 S. 386 ff. und Bd. 46 S. 131 ff. entwickelten Grundsätze dargelegt hat (vgl. auch noch Frank: StGB. zu § 40 Anm. I und II, 2. Bayr. Oberstes Landesgericht in Jur. Wochenschrift 1919 S. 253 Nr. 4 und R.-G.-Rat Lobe a. a. O. S. 290 ff[2]). — Die erkannte Einziehung besteht daher zu Recht und war auf Grund beider gesetzlichen Bestimmungen (sowohl des Süßstoffgesetzes als der Preissteigerungs-VO.) auszusprechen, weil § 73 StGB. sich nur auf Strafen, nicht aber auf eine polizeiliche Sicherungsmaßregel der vorliegenden Art bezieht (vgl. Frank zu § 73 StGB. Anm. VI, 2 und RG. in StS. Bd. 12 S. 223).

Die Revision war also demgemäß zu verwerfen. Die Kosten des Rechtsmittels treffen den Revisionskläger nach § 505 StPO.

Oberlandesgericht Stettin.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Pietsch, Stettin.

Liegt bei Entwendung von Beförderungsgut auf der Eisenbahn zugleich ein Vergehen gegen den § 133 RStGB. vor?

Eine ältere Entscheidung des Strafsenats (vom 6. Februar 1918) verneint die Frage.

Aus den Gründen: Voraussetzung seiner Anwendung ist, daß die beiseitegeschafften Gegenstände sich zur amtlichen Aufbewahrung an dem dazu bestimmten Orte befunden haben müssen. Die amtliche Aufbewahrung muß die eigentliche Zweckbestimmung sein, zu der sich die Gegenstände an dem Orte befinden. Das trifft bei Frachtgütern, die der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sind, nicht zu. Deren eigentliche Bestimmung ist, befördert zu werden, und die Aufbewahrung, der sich die Eisenbahnverwaltung bis zur Ablieferung an den Empfangsberechtigten zu unterziehen hat, stellt nur eine mit der Beförderung unlösbar verbundene, sich aus der Beförderungspflicht von selbst ergebende Nebentätigkeit dar. Eine Aufbewahrung dieser Art hat aber der § 133 nach seinem ganzen Sinn und Zweck nicht im Auge. Der strafrechtliche Schutz der den Eisenbahnen zum Transport übergebenen Güter liegt in den Bestimmungen der §§ 242 ff. des Strafgesetzbuches; die Bestimmung des § 243 Ziff. 4 gewährt gerade solchen Gütern besonderen Schutz. Es wäre auch nicht abzusehen,

[2]) So auch in Fällen vorliegender Art das Kammergericht; vgl. Heft 4.



warum das Strafgesetzbuch, bei dessen Inkrafttreten sich die Eisenbahnen überwiegend noch im Besitze von Privatgesellschaften befanden, die Eisenbahngüter, wenn sie auf Privatbahnen befördert wurden, in strafrechtlicher Beziehung anders hätte behandeln wollen, als wenn die Beförderung auf einer Staatsbahn geschah, in welchem Fall allein die Anwendung des § 133 in Frage kommen konnte. Daß nicht schlechtweg alle in amtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände unter den § 133 fallen, ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. (S. R. G. Str. 24, 385.)

In der Entscheidung vom 29. Oktober 1918, die auf die Revision der Staatsanwaltschaft wegen Nichtanwendung des § 133 ergangen ist, gibt der Senat jedoch diesen Standpunkt auf und kommt zu einer Bejahung de Frage.

Aus den Gründen: »Die Revision rügt nun die Nichtanwendung des § 133, und der Senat ist nach nochmaliger Prüfung der Rechtsfrage zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rüge begründet erscheint. Das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung (E. R. G. Str. Bd. 22 S. 204, Bd. 43 S. 175, Recht 1916 Nr. 775, 1915 Nr. 2796, 1917 Nr. 944) dahin ausgesprochen, daß auch Gegenstände, deren eigentliche Zweckbestimmung die Beförderung mittels der Eisenbahn oder der Post ist, und die nur zur Ausführung der Beförderung sich vorübergehend in amtlicher Verwahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden oder einem Beamten oder Dritten amtlich übergeben sind, unter dem Schutze des § 133 stehen. Dagegen hat es allerdings in der Entscheidung Bd. 24 S. 385 in einem Falle der Entwendung von Schreibpapier, das sich zur amtlichen Benutzung in amtlicher Verwahrung befand, die Anwendbarkeit des § 133 verneint; auch läßt die Fassung des Gesetzes — »zur amtlichen Aufbewahrung« — Zweifel bezüglich der Tragweite der Bestimmung berechtigt erscheinen; überwiegende Gründe sprechen jedoch dafür, der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu folgen und die Anwendbarkeit des § 133 auf Fälle wie den vorliegenden zu bejahen.«

Worin die »überwiegenden Gründe« bestehen, die den Senat veranlaßt haben, von seiner früheren Entscheidung abzuweichen und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu folgen, ist nicht zum Ausdruck gebracht worden. Das Reichsgericht hat zwar auch noch in späteren Entscheidungen als den oben in den Gründen aufgeführten (zum Beispiel E. R. G. Bd. 51 S. 417) bis in die jüngste Zeit an seinem Standpunkt festgehalten, stets unter Bezugnahme auf seine früheren Entscheidungen, insbesondere die in Band 22 S. 204 veröffentlichte. Erwägungen der Art, wie sie das Urteil des Senats vom 6. Februar 1918 anstellt, sind in diesen jedoch nicht berücksichtigt. In der Entscheidung Bd. 24 S. 385 verneint das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 133, weil es sich hier um Gegenstände handelt, die zum Verbrauch auf der Eisenbahn selbst bestimmt waren. Dieser Bestimmung »zum Verbrauch« steht aber gegenüber die Bestimmung »zur Beförderung«, nicht etwa die »zur Aufbewahrung«. Sowohl die zur Beförderung als auch die zum — allmählichen — Verbrauch auf der Eisenbahn bestimmten Sachen befinden sich in gleicher Weise in amtlicher Verwahrung, und zwar beide ihrer Zweckbestimmung entsprechend in vorübergehender amtlicher Verwahrung; ob damit aber auch zur amtlichen Aufbewahrung, erscheint doch recht fraglich.

Gerade bei den in den letzten Jahren überhandnehmenden Diebstählen an Beförderungsgut auf der Eisenbahn mag es zwar praktisch sein, solchem auch den erhöhten Rechtsschutz des § 133 zu gewähren; ob aber nicht vom unvoreingenommenen Rechtsstandpunkt aus der Entscheidung des Senats vom 6. Februar 1918 der Vorzug zu geben ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft.

Liegt der Tatbestand des § 164 RStGB. vor, wenn der Anzeigende Einzelheiten seiner Sachdarstellung falsch angibt, übertreibt oder gar erdichtet, um damit dem Beschuldigten ein größeres Maß der Schuld aufzubürden, wenn im Ergebnis der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig ist?

Urteil vom 22. August 1919.

Der Senat verneint die Frage.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat die Angeklagte gegen die Frau W. Privatklage erhoben auf Grund der Beschuldigung, daß die W. ohne jede Veranlassung in bezug auf die Privatklägerin geäußert habe: »die Privatklägerin habe mit dem Landsturmmann R. etwas vorgehabt, ein Kind habe sie umgebracht und ein zweites hinter dem Zaun gelassen; wenn der Ehemann der Privatklägerin nach Hause käme, dann werde sie, die Beschuldigte, ihm sofort erzählen, was für eine Sau seine Ehefrau sei.« Die Strafkammer hält für erwiesen, daß die Angeklagte mit dem Landsturmmann R. tatsächlich Geschlechtsverkehr gehabt hat, daß somit ihre in der Privatklage erhobene Strafanzeige insoweit wissentlich unwahr sei, und hat die Angeklagte aus § 164 StGB. wegen wissentlich falscher Anschuldigung zu Strafe verurteilt. Diese Entscheidung ist nicht bedenkenfrei.

Den Gegenstand der Privatklage bildete ein einheitlicher Vorgang, dessen Einzelheiten nur zum Teil — durch Unterdrückung einer wesentlichen Tatsache — wahrheitswidrig dargestellt waren, zum anderen Teile aber der Wahrheit entsprachen und selbst dann noch die Strafanzeige gegen die damalige Beschuldigte rechtfertigten, wenn man den wahrheitswidrigen Teil der Sachdarstellung ausschaltete. Tatsächlich hat die Privatklage auch das Ergebnis gehabt, daß die Beschuldigte Frau W. wegen Beleidigung verurteilt worden ist. Die Anzeige, daß sich die W. der Beleidigung schuldig gemacht habe, war also nicht wider besseres Wissen gemacht, sondern war rechtlich und tatsächlich begründet. Die Angeklagte hat insofern gefehlt, als sie zur Begründung ihrer an sich gerechtfertigten Strafanzeige zu Unrecht eine Äußerung der Beschuldigten anführte, die, wie sie wußte, eine strafbare Beleidigung nicht darstellte. Zur strafrechtlichen Feststellung des § 164 StrGB. aber genügt nicht, daß der Anzeigende Einzelheiten seiner Sachdarstellung falsch angibt, übertreibt oder gar erdichtet, um damit dem Beschuldigten ein größeres Maß der Schuld aufzubürden; erforderlich ist vielmehr, daß er im Gesamtergebnisse seiner Anzeige den Beschuldigten zu Unrecht und wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung bezichtigt (R. G. E. Bd. 27 S. 229 und Bd. 41 S. 59). Vorliegendenfalles hatte die Angeklagte in der Privatklage behauptet, daß die Beschuldigte sie durch eine einheitliche Handlung des Ehebruchs und des Kindesmordes bezichtigt hätte. War die Privatklage zu Unrecht und wider besseres Wissen erhoben, soweit es sich um den Vorwurf des Ehebruchs handelte, so war sie doch gerechtfertigt, soweit es sich um den Vorwurf des Kindesmordes handelte, der gleichzeitig erhoben war. Im Ergebnis blieb also immer die Beschuldigte des ihr zur Last gelegten Vergehens schuldig, so daß die tatsächliche Feststellung, die Angeklagte habe die W. wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, nicht aufrechterhalten werden kann. Eine andere Beurteilung würde nur etwa dann gerechtfertigt sein, wenn nach der Auffassung der Angeklagten der gegen sie erhobene Vorwurf des Ehebruchs für sie allein von Wichtigkeit, der weitere Inhalt der Äußerung der Beschuldigten für sie dagegen von so geringer Bedeutung gewesen wäre, daß er für die Charakterisierung der Beschuldigung außer Betracht

blieb. Ob dies etwa zutrifft, hat der Vorderrichter nicht ausreichend geprüft. Er führt in den Gründen des Urteils zwar wiederholt an, daß der Vorwurf des Ehebruchs die schwerste Beleidigung darstelle. Zu prüfen wäre aber auch gewesen, ob dies auch der Auffassung der Angeklagten entsprach, und ob sie die anderen Äußerungen der Beschuldigten W., die unter anderem den Vorwurf des Kindesmordes enthielten, wirklich als bedeutungslos ansah.

Aus diesen Gründen: . . . . Zurückverweisung.

Der Senat schließt sich mit dieser Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts an (E. Bd. 13 S. 12, Bd. 15 S. 391, Bd. 27 S. 229, Bd. 28 S. 253 und 391, Bd. 41 S. 59). Insbesondere weicht auch die im 44. Bande des Archivs Seite 136 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts von diesem Standpunkt nicht ab, denn in ihr handelt es sich nicht um Übertreibung einer zur Anzeige gebrachten Straftat, welche an dem rechtlichen Charakter derselben nichts ändert, sondern um die Anzeige mehrerer Straftaten oder zum mindesten um eine Übertreibung, welche eine andere rechtliche Qualifizierung der Straftat zur Folge hat.

Dem Rechtsempfinden entsprechen die Entscheidungen des Reichsgerichts und die oben wiedergegebenen des Senats kaum. Denn, wie die Erstattung einer Anzeige strafwürdig ist, durch die wider besseres Wissen Tatsachen behauptet werden, die zu einer Bejahung, also zu einer dem Beschuldigten ungünstigen Entscheidung der Schuldfrage führen, so ist auch strafwürdig die Erstattung einer Anzeige, durch die wider besseres Wissen Tatsachen behauptet werden, die zu einer dem Beschuldigten ungünstigen Entscheidung der Straffrage führen. Allerdings ist die Strafzumessung Sache des erkennenden Gerichts; allein auch für Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden kann unter Umständen — zum Beispiel im Hinblick auf § 75 GVG., Frage, ob Haftbefehl zu erlassen — die Frage der Strafzumessung von Erheblichkeit sein, was für den Beschuldigten von wesentlicher Bedeutung werden kann.

Angesichts der Fassung des § 164 StGB. ist aber eine andere Entscheidung nicht möglich. Das Unbefriedigende des Ergebnisses beruht daher auf eben der Fassung dieser Gesetzesbestimmung, was bei einer Revision des Reichsstrafgesetzbuches immerhin nicht ganz unbeachtlich sein dürfte.

Oberstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Zu der Frage, ob die Einziehung von der Niederschlagung auf Grund der Amnestieverordnungen mitbetroffen wird, hat das OLG. Frankfurt a. M. noch nicht Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen. Der Oberstaatsanwalt vertritt die in nachstehender Erörterung zur Geltung gebrachte Ansicht, die sowohl von der des RG. als des KG.[1]) abweicht.

Erstreckt sich die Niederschlagung des Strafverfahrens auf Grund der Amnestieverordnungen vom 3. und 7. Dezember 1918 auch auf die nach § 42 StGB. oder anderweiten gesetzlichen Bestimmungen zu erkennende Einziehung?

Von Staatsanwaltschaftsrat Lemkes bei der Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt a. M.

Die Frage ist streitig. (Alsberg, Reichsamnestiegesetze S. 6, 7, Nachtrag S. 7; die daselbst aufgeführten Entscheidungen RG. vom 31. Januar 1919 J.W. S. 250 Nr. 2, Bayr. OLG. vom 19. Dezember 1918 JW. S. 253 Nr. 4.)

[1]) Vgl. Heft 4.

Die Entscheidung der Frage hängt von der rechtlichen Natur der Einziehung ab. Die in der Theorie vielfach erörterte Frage wird verschieden beantwortet. Die Einziehung wird teils als Strafe angesehen. Andere erblicken in ihr eine reine Sicherungsmaßregel. Eine dritte Meinung geht dahin, daß die Frage nicht einheitlich entschieden werden kann, daß die Einziehung vielmehr nach ihren Wirkungen gegenüber Dritten als Strafe oder als Vermögensanspruch des Staates oder als polizeiliche Präventivmaßregel anzusehen ist. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch teilt die Anschauung der als herrschend anzusehenden Ansicht, daß die Einziehung eine Einrichtung gemischten Charakters ist, welche bezweckt, die Begehung oder Wiederholung strafbarer Handlungen zu hindern und zugleich die Wirkungen der eigentlichen Strafen zu verschärfen (Begründung I S. 184).

Meines Erachtens ist die Einziehung als Strafe anzusehen, und zwar als eine das Vermögen betreffende Nebenstrafe. An diesem Charakter vermag der Zweck, den die Einziehung verfolgt, nichts zu ändern; sie ist und bleibt in erster Linie Vermögensstrafe.

Ist die Einziehung aber eine Strafe, dann erstreckt sich auch die Niederschlagung des Verfahrens auf Grund der Amnestieverordnungen auf die Nebenstrafe der Einziehung. Die Möglichkeit der Einziehung im objektiven Verfahren entfällt damit. Dieser Auffassung steht nicht etwa die Vorschrift in § 2 Abs. 2 der Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918 entgegen; diese spricht vielmehr im Gegenteil für die hier vertretene Auffassung. Denn § 2 Abs. 2 besagt wohl nichts anderes, als daß es ausnahmsweise bei der rechtskräftig erkannten Einziehung verbleiben soll, trotzdem an und für sich der Straferlaß sich auch auf die Nebenstrafen erstrecken soll.

Jedenfalls aber entspricht die Auffassung, daß die Niederschlagung des Verfahrens sich auch auf die Einziehung erstreckt, dem Sinn und Zweck der Amnestieverordnung.

Die Einziehung wird ohne Zweifel von dem Täter oder Teilnehmer als Strafe angesehen und empfunden. Der Gesetzgeber wollte aber gerade den Täter bei gewissen Voraussetzungen von jeder, von ihm als Strafübel empfundenen Maßnahme durch die Niederschlagung befreien.

Die Durchführung der Einziehung im objektiven Verfahren würde aber geradezu gegen die Amnestieverordnung verstoßen. Auf Einziehung gemäß § 40 StGB. zum Beispiel kann nur erkannt werden, wenn die Merkmale eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gegeben sind. Fehlt es also an dem inneren Tatbestand, so ist die selbständige Einziehung unstatthaft. Die Gerichte wären also im objektiven Verfahren gehalten, zu prüfen und festzustellen, ob die äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens oder Vergehens auf seiten des amnestierten Täters vorgelegen haben. Darin wäre aber eine »Untersuchung« zu erblicken; eine derartige Untersuchung verbieten aber beide Verordnungen, die gerade bezwecken, den Täter in jeder Beziehung von der Bedrängnis einer Untersuchung zu befreien.

Bücherbesprechungen

von Albert Hellwig.

Cosler: »Die Beobachtungsstation mit Obdachlosenheim im Rahmen der Fürsorgeerziehung, dargestellt nach sozialstatistischen Beobachtungen und Berechnungen aus der Praxis des Münchener Jugendheims.« Langensalza 1918. Hermann Beyer & Söhne, Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft 146. VIII + 103 S. gr. 8°. 2,65 M.

Das Münchener Jugendheim ist am 1. Mai 1909 als erste Beobachtungsstation in Deutschland eröffnet worden. Diese Beobachtungsstation ist vortrefflich geeignet, eine genaue Erkenntnis der Eigenart der Verwahrlosten herbeizuführen und dadurch eine zweckentsprechende Art der Behandlung zu sichern. Natürlich muß man sich vor allzu hoch gespannten Erwartungen hüten. Verfasser selbst betont, daß auch das Beobachtungsheim nicht etwa das Verbrechen aus der Welt schaffen könne: »Fast alle Menschen neigen, wenigstens in der Jugend, ihrer Seelenverfassung nach leicht zu irgendeiner Art der Verwahrlosung. Wenn diese Taten im Gefolge hat, die das kriminelle Forum beschäftigen, nennen wir den Verwahrlosten einen Rechtsbrecher oder Verbrecher . . . . . . Ein allzu hoch gespannter Optimismus bezüglich der Beobachtungsstationen ist nicht am Platze. Das Verbrechen schaffen sie nicht aus der Welt. Wohl aber können sie dazu beitragen, sehr viel Entgleiste wieder auf den rechten Weg zu bringen, indem sie diesen die Erziehung und Versorgung verschaffen, die für sie die geeignete ist.« Das Ziel der Beobachtungsstationen ist die Feststellung der körperlichen und geistigen Eigenschaften des Jugendlichen, die Erforschung seines Charakters und seiner Entwicklungsfähigkeiten. 1909 befanden sich 176 Jugendliche in dem Münchener Jugendheim, 1916 dagegen 348. Das Jugendheim dient ferner als Obdachlosenasyl für Jugendliche und auch für andere Zwecke. So nimmt es Jugendliche auf, gegen welche die Fürsorgeerziehuug beantragt war, aber nicht durchgeführt ist, gefährdete Knaben, die auf charitativem Wege versorgt werden, Schwachsinnige und Krüppel, Jugendliche, bei denen auf diese Weise die Untersuchungshaft abgewendet werden kann, usw. Den wackeren Männern und Frauen, die das Münchener Jugendheim geschaffen und geleitet haben, gebührt warmer Dank. Das Büchlein wird sicherlich dazu anregen, die so dringend nötige Gründung derartiger Beobachtungsstationen auch anderwärts anzuregen.

Karl Nagel: »Das Strafverfahren gegen Jugendliche, insbesondere die Strafaussetzung nach der allgemeinen Verfügung vom 14. März 1917« Berlin 1918. H. W. Müller. 52 S. kl. 8°. Kart. 2,20 M.

Der Verfasser ist Jugenddezernent bei der Staatsanwaltschaft Breslau. In vortrefflich übersichtlicher Weise gibt er einen Überblick über die äußeren Formen des Verfahrens; nicht nur die verschiedenen Erlasse, sondern auch eigene Erfahrungen und Anregungen sind in mehr als hundert Anmerkungen verwendet. Ein ausführliches Sachverzeichnis erhöht die Brauchbarkeit des Büchleins, das auch neben dem schon in zweiter Auflage vorliegenden Buche von Herrnstadt über das Institut der bedingten Begnadigung sich durchsetzen wird.

»Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 11., 12., 13. und 14. April 1917 zu Berlin. Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.« Berlin 1918. F. Zillesen. 196 S. gr. 8.

Die verschiedenen Vorträge und die sich an sie anschließende Aussprache enthalten zu den verschiedensten Gesetzgebungsfragen, die sich mit der Kriminalität der Jugendlichen, namentlich auch während des Krieges und mit ihrer Bekämpfung befassen, eine Fülle überaus wertvollen Materials. Ich verweise insbesondere auf die Vorträge von Fränckel und Wüterich über die Schutzaufsicht als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme und ihre Ausgestaltung durch den Jugendrichter, den Vortrag von Becker über den bedingten Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens gegenüber Jngendlichen, wie er im Königreich Sachsen mit Erfolg gehandhabt wird, auf den Vortrag von Liszt über das Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft, auf die Vorträge von Dehn und Bloch, in denen sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, an die straffällige Jugend heranzukommen, die doch der Jugendpflege gerade in ganz besonderem Maße bedarf, auf die von Klausner, Ganss und Stolzenberg behandelte Frage der Arbeitsbeschaffung für straffällige Jugendliche und schließlich auf die Vorträge von Schellmann und Birzer sowie Schönberner über die

Wirkung der Erlasse der Militärbefehlshaber im Interesse des Jugendschutzes und ihre Überführung in die Friedenszeit. Besonders erfreulich ist es, daß nicht nur die Vorträge selbst wiedergegeben sind, sondern auch die oft recht lebhafte und vielseitige Aussprache über die verschiedenen behandelten Fragen. Das Buch bildet eine wahre Fundgrube für einen jeden, der sich als Praktiker oder als Theoretiker für das Jugendproblem, insbesondere die Bekämpfung der Jugendkriminalität, interessiert.

Franz Janisch: »Das Jugendstrafrecht und Jugendrichteramt sowie die Fürsorgeerziehung in Kriegs- und Friedens-Schulheimstätten in Österreich.« Langensalza 1918. Beyer & Söhne, Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft 145. 23 S. gr. 8°. 50 Pf.

Es handelt sich um den Abdruck zweier selbständiger Aufsätze. Aus dem ersten ist die entschiedene Betonung der Notwendigkeit der Sonderausbildung von Jugendstrafrichtern und Jugendstaatsanwälten hervorzuheben, da hier ganz besonders es vor allem auf die rechten Persönlichkeiten ankommt. Mit dem Grundsatz des Ersatzes der Bestrafung durch die Erziehung kann ich mich dagegen nur mit der Einschränkung einverstanden erklären, daß damit gemeint ist, daß die heute übliche, in ihren Wirkungen und Folgeerscheinungen oft verhängnisvolle Kriminalstrafe den Jugendlichen nach Möglichkeit erspart bleiben soll. Mehr als bisher wird man die Schaffung einer pädagogisch verfeinerten Jugendstrafe in Angriff zu nehmen haben. In dem zweiten Aufsatz wirbt Verfasser für den Gedanken, allgemein Tagesheimstätten für die aufsichtslosen vorschulpflichtigen, schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Kinder zu gründen, um sie den Gefahren der Straße und des Müßiggangs zu entziehen.

Josef O. Vertes: »Begriffsbestimmung der Heilpädagogik auf psychologischer Grundlage.« Langensalza 1918. Beyer & Söhne, Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft 150. 26 S. 8°. 65 Pf.

Die Heilpädagogik hat sich als selbständiges Grenzgebiet der Heilwissenschaft und der Pädagogik entwickelt. Ihr Aufgabenkreis wird bald enger gefaßt, bald weiter, indem einige nur die Geistesabnormitäten in das Gebiet der Heilpädagogik rechnen, andere außerdem die mit Sinnesdefekten Behafteten (Blinde und Taubstumme). Verfasser faßt den Begriff noch weiter. Nach ihm befaßt sich die Heilpädagogik mit der, in den Schulen für Normale nicht erreichbaren, speziellen Erziehung und Heilung der den Normalen gegenüber untergeordneten und von dem Normalen körperlich und psychisch abweichenden Kinder und Jugendlichen. Die psychologische Begründung ist interessant, bedenklich aber die Wiedereinführung des Begriffs der moral insanity. Die Arbeit hat Interesse insbesondere auch für die Abgrenzung des Gebiets der Kriminalpädagogik.

Ernst Hahn: »Weltkrieg und Volksschule.« Dresden 1918. O. & R. Becker. 58 S. 8°. 1,— M.

In dieser von der Ammonschen Stiftung preisgekrönten kleinen Schrift tritt Verfasser für eine Gesamtorganisation des Bildungswesens ein derart, daß die Volksschule den Unterbau zu bilden hat, von dem aus in alle höheren Teile Wege führen, daß die Volksschule selbst als organischer Teil des Ganzen aufgefaßt und entsprechend umgestaltet werden muß. Er weist auf die intellektuellen und damit zum guten Teil auch verbundenen sittlichen Schäden hin, welche der mangelhafte Volksschulunterricht in den vier Kriegsjahren mit sich gebracht hat. Was er über die größere Reizbarkeit während des Krieges, die an der Steigerung der Straftaten der Jugendlichen wesentlich mitbeteiligt ist, sagt, stimmt durchaus mit dem überein, was ich schon früher bemerkt habe. Auch seine Bemerkung, daß die moderne Jugendliteratur das Kind oft nicht mehr kenne und in ihrer zu starken Betonung des Ästhetischen immer hundert Meter über dem Kinde schwebe, so daß das Kind nicht mit vollem Verständnis lesen könne, möchte ich unterschreiben. Für das jetzt übliche Kriegsspielen kann ich mich mit ihm gleichfalls nicht erwärmen. Wer sich für diese Fragen, die ja auch den Kriminalpädagogen angehen, interessiert, wird Hahns kleine Schrift mit Nutzen lesen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Von Kammergerichtsrat Prof. Dr. K. Klee, Berlin.

Bei Durchsicht des Entwurfs springt vor allem Dreierlei in die Augen:

1. die Beseitigung der erstinstanzlichen Strafkammer und die damit zusammenhängende außerordentliche Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffengerichte (in der Sprache des Entwurfs der Amtsgerichte),
2. die Einfügung des Laienelements in die nur noch als Berufungskammer gegen amtsgerichtliche Urteile bestehen bleibende Strafkammer und die Erweiterung des Kreises der Laienrichter überhaupt durch Zulassung der Frau als Schöffin und Geschworene,
3. die Aufrechterhaltung des Schwurgerichts in seiner bisherigen Gestalt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird zunächst ausgedehnt auf sämtliche Vergehen. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht liegt hierin insofern nicht, als schon jetzt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung der Strafrechtspflege, vom 21. Oktober 1917, das allerdings ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft treten soll, die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Amtsgericht begründet werden kann. In diesem »kann« liegt aber auch der wesentliche Unterschied; denn der Entwurf begründet die ausschließliche Zuständigkeit des AG. für sämtliche Vergehen. Ebenso soll das AG. für die Verbrechen ausschließlich zuständig werden, die jetzt von der Strafkammer abgeurteilt werden, bei Jugendlichen darüber hinaus sogar für sämtliche Verbrechen.

Der letztgedachte Vorschlag unterliegt keinem Bedenken; die Verbindung von Vormundschaftsgericht und Jugendstrafgericht ist innerlich notwendig. Dagegen lassen sich ernste Bedenken gegen die ausschließliche Zuständigkeit des AG., soweit Erwachsene in Betracht kommen, nicht unterdrücken. Von vornherein besticht der Vorschlag durch seine Einfachheit und die dadurch ermöglichte Ersparnis an Richtermaterial. Auch soll nicht bestritten werden, daß das AG. die Praxis der Strafkammer zu einem großen Prozentsatz bewältigen könnte, und zwar entweder der Amtsrichter mit zwei Schöffen oder der Amtsrichter allein. Ohne Zuziehung von Schöffen soll nämlich der Amtsrichter, wie sich aus dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen §§ 405, 406 ergibt, zur Hauptverhandlung schreiten, wenn es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handelt, keine höhere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Angeklagte keine Ein-

wendungen erhebt. Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Prozedur von der Zustimmung des Angeklagten abhängig zu machen; sicher würden sich hier in der Praxis aus Laune, Willkür und Unverstand Zufälligkeiten ergeben, die mit dem Wesen der Sache nichts zu tun haben. Es wird richtiger sein, entsprechend dem geltenden Recht (§ 211 StPO.) auf das Geständnis abzustellen, mit dieser Maßgabe aber nicht bei den Übertretungen stehenzubleiben, sondern auch Vergehen und gewisse unter die amtsgerichtliche Zuständigkeit fallende Verbrechen (Rückfallsdiebstahl, Rückfallsbetrug) einzubeziehen, vorausgesetzt, daß die zu erwartende Strafe ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Auf alle Fälle erheben sich aber gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts bei allen Vergehen und den in § 23a Ziff. 4 des Entwurfs aufgeführten Verbrechen schwere Bedenken.

a) In erster Linie aus dem Umfang der Strafsache. Nicht selten sind doch in größeren Städten Strafkammerverhandlungen in Diebstahlssachen, an denen eine große Zahl von Dieben und Hehlern beteiligt ist, und die sich infolge verwickelter Beweislage Tage, ja Wochen hinziehen. Wie soll hier der Amtsrichter ohne Beeinträchtigung wirksamer Verhandlungsleitung den sich anhäufenden Gedächtnisstoff bewältigen, die sich widersprechenden mannigfachen Aussagen auseinanderhalten? Dieselbe Frage erhebt sich bei umfangreichen Raufhandel- (§ 227 StGB.), Aufruhr- (§ 115 Abs. 1), Landfriedensbruchs- (§ 125 Abs. 1), Sittlichkeits-, Abtreibungsprozessen [1]) und dergleichen.

b) Eine Reihe von Straftaten erscheint im Hinblick auf die rechtlichen Schwierigkeiten des Tatbestandes häufig für eine Aburteilung durch das AG. nicht geeignet. Dies gilt zum Beispiel von Betrügereien, die mit verwickelten bürgerrechtlichen Verhältnissen zusammenhängen, von Untreue (§ 266 Ziff. 2), bei welcher der Begriff des Bevollmächtigten Schwierigkeiten bereitet (ebenso schwierig, wenn nicht noch schwieriger ist der Begriff der Untreue in den Nebengesetzen, namentlich in § 79 des Börsengesetzes), unternommener Verleitung zum Meineide (innerer Tatbestand), Nötigung (objektive und subjektive Widerrechtlichkeit), Patentverletzungen und urheberrechtlichen Delikten, soweit sie nicht der schwurgerichtlichen Zuständigkeit unterworfen werden (§ 80 Ziff. 3 des Entwurfs), Steuer- und Zollvergehen.

c) Auch überall da, wo es gilt, den Ernst der Strafe zum Schutze des Vertrauens der Bevölkerung in die Reinheit der Verwaltung und sonstiger öffentlichrechtlicher Verhältnisse nachdrücklich zur Geltung zu bringen, ist ein Versagen des Amtsgerichts zu befürchten. In erster Linie kommen hier die Amtsverbrechen und -vergehen in Frage, zumal wenn es sich um die einschneidende Maßnahme der Aberkennung

[1]) Die Zuständigkeit des Schwurgerichts (§ 219) wird hier nach wie vor meist an dem Nachweis ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Abtreibungshandlung und dem Abgang der Frucht scheitern.

der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter handelt. Wie kann man hier eine Überstimmung des Amtsrichters durch Schöffen, die regelmäßig dem Wesen des öffentlichen Amts fernstehen, zulassen wollen! Auch Eisenbahn- und Telegraphenangestellte wird man nicht der Gefahr aussetzen können, auf solche Weise nach § 319 StGB. der weiteren Beschäftigung im Dienste für unfähig erklärt zu werden. Dem gewalttätigen Zuhältertum und der gewerbsmäßigen Wilderei gegenüber werden die Amtsgerichte häufig nicht energisch genug zufassen; mit einer gewissen Befangenheit ländlicher Schöffen letzterem Delikt gegenüber wird zu rechnen sein. In größeren Nahrungmittelsfälschungsprozessen und bei gewissen Gewerbevergehen werden es die Amtsgerichte häufig an dem nötigen Verständnis für die soziale Tragweite der Straftat fehlen lassen.

Im wesentlichen dieselben wie die oben zu b) und c) geltend gemachten Gründe haben seinerzeit die Strafprozeßkommission (vgl. Protokolle Bd. I S. 421 ff.) zu dem Vorschlag geführt, sogar die Überweisungsfähigkeit hinsichtlich der in Frage stehenden Delikte auszuschließen: hier sollte die Strafkammer ausschließlich zuständig sein. So weit wollen wir jedoch nicht gehen: das Amtsgericht werde regelmäßig in dem vom Entwurf abgesteckten Rahmen zuständig, jedoch muß der Staatsanwalt die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit der Strafkammer als erstinstanzlichen Gerichts dadurch zu begründen, daß er bei ihr die Klage erhebt (entsprechend dem Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege, vom 21. Oktober 1917, wonach umgekehrt der StA. die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen kann), und zwar dann, wenn der außergewöhnliche Umfang der Sache, ihre besondere rechtliche Schwierigkeit oder die Schwere der Straftat es erforderlich macht[2]).

Das Bedenken, das sich in den oben gedachten Fällen gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt, wird allerdings durch die als § 57a vom Entwurf im Anschluß an Mügel (Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform S. 10) neu vorgeschlagene Bestimmung abgeschwächt, wonach die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zuweisen kann. Hierdurch würde im Sinne Mügels erreicht, daß besonders ausgewählte Richter mit reicher Erfahrung in Strafsachen mit der Leitung der Verhandlungen betraut werden, ferner, daß die Staatsanwaltschaften bei dem so herausgehobenen Amtsgericht durch Besetzung mit Staatsanwälten (vgl. § 143 GVG. in der Fassung des Entwurfs) ersprießlich gestaltet werden könnten. Beseitigt würden die oben hervorgehobenen Bedenken durch Betrauung nur

[2]) In zweiter Linie kommt für den Fall der Beibehaltung der Schwurgerichte der Vorschlag von Heinze D.J.Z. 1920 Heft 1 S. 20 in Betracht, der Staatsanwaltschaft die Befugnis zu geben, ausnahmsweise die Anklage beim Schwurgericht zu erheben.

eines Teiles der Amtsgerichte mit der Aburteilung von Strafsachen aber nicht werden. Man verweise auch nicht auf die Berufungsinstanz, die etwaige Fehler des Amtsgerichts ausgleichen würde. Es ist nicht die Aufgabe der Berufungsinstanz, systematische Fehler des Gesetzes zu verbessern; sollen alle großen Bandendiebstahlsprozesse erst vor dem Amtsgericht und dann vor der Berufungsstrafkammer verhandelt werden?

Bleibt die Strafkammer als erstinstanzliches Gericht bestehen (wenn auch in der geplanten Neubesetzung von zwei Berufsrichtern und drei Schöffen), so würde das allerdings die Schaffung einer Berufungsinstanz erforderlich machen. Denn außerhalb jeden Zweifels steht, daß die Berufung auch gegen Strafkammerurteile zugelassen werden müßte. Es ist nun kaum anzunehmen, daß man hierfür neben dem dazu nicht geeigneten Schwurgericht ein größeres Schöffengericht (etwa drei Richter und sechs Schöffen) ausersehen würde; denn der Bedarf an Schöffen wäre dann kaum zu befriedigen. So müßte man sich denn mit dem früheren Regierungsentwurf von 1909 zu dem von diesem mit an sich guten Gründen (Begründung S. 16 ff.) vorgeschlagenen Berufungssenat, nur besetzt mit fünf Berufsrichtern, entschließen. Hiergegen wird aber geltendgemacht werden, daß dann der Einfluß des Laienelements, wie er sich in erster Instanz geäußert hat, in der zweiten stets wieder wettgemacht werden könnte.

Jedenfalls würde der Gesetzgeber um alle diese Schwierigkeiten herumkommen, wenn er sich entschließen könnte, den schon von der Strafprozeßkommission von 1904—1905 genugsam erörterten sachlichen Gründen, welche gegen die Aufrechterhaltung der Schwurgerichte sprechen, Gehör zu geben und in Durchführung eines einheitlichen Systems der Gerichtsverfassung an ihre Stelle große Schöffengerichte, die mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen besetzt sind, zu setzen[8]). Der Name »Schwurgericht« könnte ja bestehen bleiben.

Die Frage, ob Schwurgericht oder großes Schöffengericht, ist der Angelpunkt der gesamten Gerichtsverfassungsreform in Strafsachen. Denn, bekämen wir das große Schöffengericht, unterläge die Beibehaltung der wenn auch unter Beteiligung von Schöffen zu besetzenden Strafkammern als erstinstanzlicher Gerichte, die im Interesse einer sachgemäßen, energischen Strafrechtspflege dringend erwünscht wäre, keinem Bedenken mehr. Denn dann bedürfte es nicht der Errichtung eines besonderen Berufungsgerichts gegenüber den Urteilen der Strafkammern; dem großen Schöffengericht würde vielmehr neben seiner erstinstanzlichen Tätigkeit von selbst die Entscheidung über die Berufung gegen die Strafkammerurteile zufallen. Daß es hierdurch überlastet würde, ist nicht zu befürchten. Denn die Zuständigkeit der Strafkammern in erster Instanz soll ja die Ausnahme bilden. Überdies läge

[8]) So auch der Vorschlag v. Staffs D. J. Z. 1920 Heft 1 S. 15.

ein Ausgleich darin, daß die fünf Richter der Berufungssenate und die Hälfte der jetzt als Geschworene tätig werdenden Laien erspart würden.

Endlich würde auch das Reichsgericht an sich nicht als Revisionsinstanz ausgeschaltet sein, denn, wenn man sich zum großen Schöffengericht entschließen würde, wäre die erstinstanzliche Strafkammer gerettet, weil eine geeignete Berufungsinstanz gegen ihre Urteile vorhanden wäre, und dann wäre das Reichsgericht nach wie vor Revisionsgericht gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern und die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile des großen Schöffengerichts, was im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung des materiellen und formellen Strafrechts sehr erwünscht wäre. Tritt aber das Amtsgericht ganz an die Stelle der erstinstanzlichen Strafkammer, so würden nach dem Entwurf grundsätzlich die Oberlandesgerichte über die Rechtsrüge — so soll es künftig anstatt Revision heißen — gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Strafkammer zu entscheiden haben, das Reichsgericht soll hier Rechtsrügegericht nur sein, wenn die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Reichsanwaltschaft es beantragt (§ 136 Ziff. 3 GVG. in der Fassung des Entwurfs). Letzteres würde die Ausnahme sein. Darum sieht auch der Entwurf im Interese der Erhaltung der Rechtseinheit eine neue Vorschrift (§ 123b) vor: Will ein Oberlandesgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsrüge in einer Strafsache von einer Entscheidung eines Strafsenats des RG. oder der vereinigten Strafsenate (warum nicht auch des Plenums — vgl. § 137 Abs. 2 des geltenden GVG. —?) oder einer Entscheidung eines anderen OLG. abweichen, so hat es unter Begründung seiner Auffassung die Entscheidung des RG. über die streitige Rechtsfrage einzuholen; dasselbe gilt auch im übrigen, wenn es eine Entscheidung des RG. zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit für geboten hält. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschrift, abgesehen von einer Reihe technischer Schwierigkeiten — wie soll sich das Oberlandesgericht in sichere Kenntnis abweichender oberlandesgerichtlicher Entscheidungen bei dem zum großen Teil bestehenden Mangel amtlicher Sammlungen setzen, welche Entscheidungen sollen hier maßgebend sein, nur die letzte? —, eine unerwünschte Verzögerung der Rechtsprechung mit sich führen würde [4]).

Es kommt also alles darauf an, ob man sich vom Schwurgericht lossagt. Leider Gottes hat schon der alte Entwurf von 1909 darauf ver-

---

[4]) Angenommen, sie würde Gesetz, wäre für das Kammergericht nicht wenigstens insoweit eine Ausnahme von der Verpflichtung, die reichsgerichtliche Entscheidung einzuholen, geboten, als es sich um eine Frage des Landesrechts handelt? Vorausgesetzt, daß § 50 AG. z. GVG. in Verbindung mit § 9 EG. zum GVG aufrecht erhalten wird, wonach das KG. in Landesstrafsachen ausschließlich für Preußen zuständig ist.

zichtet, sachliche Gründe maßgebend sein zu lassen. Die Begründung (S. 13) behauptet, der Vorschlag der Prozeßkommission, das große Schöffengericht an Stelle des Schwurgerichts einzuführen, habe lebhaften Widerspruch hervorgerufen. »Es zeigte sich, daß die Schwurgerichte nach wie vor in der Bevölkerung ein hohes Maß von Vertrauen genießen, und daß ihre Abschaffung in manchen Kreisen als die Beseitigung einer wertvollen, aus politischen Gründen hochgehaltenen Errungenschaft angesehen werden würde. Diese weitverbreitete und historisch begründete Stimmung bildet einen Faktor, den der Gesetzgeber nicht übersehen darf, auch wenn er Mängel in der Einrichtung der Schwurgerichte anerkennen muß.« Ein Gesetzgeber, der nicht den Mut hat, rückhaltlos sachliche Mängel zu beseitigen, nur, weil er die politische Stimmung »mancher Kreise« fürchtet, dankt als Gesetzgeber ab. Von einer »historisch begründeten« Stimmung läßt sich überdies gar nicht reden; denn seit Brunners Forschungen sollte die nüchterne Wahrheit, daß das Schwurgericht seine Entstehung nicht etwa politischen Erwägungen verdankt, sondern aus dem fränkischen Rügeverfahren, wie es sich in der Normandie weiterentwickelt hat, erwachsen ist, wo die Befragung beeideter Gemeindegenossen als Zeugen (erst 1530 wurden in England aus den Zeugen Richter) in gewissen Fällen Beweisprivileg war, Gemeingut der juristisch Gebildeten sein. Allerdings schien, als man Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland für die reinen beamteten Gerichte, die sich im Inquisitionsprozeß nicht selten als gefügige Werkzeuge des Absolutismus der Fürsten zur Verfügung gestellt hatten, einen Ersatz suchte, das Schwurgericht hierzu besonders berufen: es war mit einem Nimbus umgeben, weil es in England, dem Hort der staatsbürgerlichen Freiheit, schon lange gewirkt hatte. Man übernahm es als Bollwerk gegen richterliche Willkür und Kabinettsjustiz, übersah dabei bloß, daß man Gefahr lief, an Stelle der Beamten- die Volkswillkür zu setzen, und daß man den juristisch ungebildeten Volksgenossen eine Aufgabe übertrug, die sie ohne Schaden für eine sachgemäße Strafrechtspflege schlechterdings nicht leisten konnten. Zugegeben auch, daß die Gründe der Einführung des Instituts in Deutschland politischer Natur waren — was nötigt, auf sie zurückzugreifen, wenn das Schöffensystem den Einfluß rein berufsrichterlicher Betrachtungsweise ausgleicht? Und ist es denn mit einem Rechtsstaat, dazu noch einem demokratischen, der sich rühmt, den alten »Obrigkeitsstaat« überwunden zu haben, verträglich, daß man weiter dulden will, wie in vielen Fällen einfach an Stelle des Rechts die Gnade gesetzt wird und auf der anderen Seite — zum Nachteil des Angeklagten — das blinde Vergeltungsbedürfnis ohne juristische Wurzel wütet? Damit, daß die Geschworenen oft Gnade für Recht ergehen lassen, kann man sich schließlich noch abfinden. Denn es sind in der Tat der Fälle nicht wenige, wo ein berufsrichterliches Kollegium verurteilt, die Gnadeninstanz hernach aber Wandel

geschaffen hätte. Es empfiehlt sich überhaupt, in weiterem Umfange ein »Richten nach Gnade«, wie es das deutsche Mittelalter kannte, zuzulassen. Die Volkstümlichkeit der Rechtspflege würde hierdurch nur wachsen, und alle Kraft der Strafreaktion könnte für den Kampf mit dem wirklich gefährlichen Verbrechertum aufgespart werden. Aber ein großer Schade sind sicher die Schuldigsprüche in Fällen, in denen ein auch mit Berufsrichtern besetzter Gerichtshof mangels vollen Beweises das Ja nicht gewagt hätte. Sind nicht die als Justizirrtümer — nachgerade hat man sich daran gewöhnt, nur im Falle der Verurteilung Unschuldiger von solchen zu sprechen — angesprochenen Verurteilungen meist schwurgerichtliche? Der größte Nachteil des Schwurgerichts in seiner jetzigen Form ist aber die alle Tage zur Wirklichkeit werdende Möglichkeit, daß die Geschworenen, weil sie sich bei der Beratung selbst überlassen sind und der Belehrung durch, sei es auch nur einen Juristen, entbehren, infolge grober logischer teils tatsächlicher, teils rechtlicher Irrtümer zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten einen Fehlspruch tun. Wie oft kommt es vor, daß indiskrete (vgl. § 200 GVG.) Geschworene nach der Sitzung zum Vorsitzenden oder Staatsanwalt kommen, Fragen stellen, die für sie erst während der Beratung aufgetaucht sind, und die kein Jurist ahnen konnte, Fragen, deren Stellung schon einen Blick in einen Abgrund von Unverstand und Irrtum tun läßt und den Fehlspruch erklärt. Die Möglichkeit nachträglicher Rechtsbelehrung (§ 306 StPO.) — von den Geschworenen erfahrungsmäßig nur schwach ausgenutzt — genügt nicht, um Zufallsentscheidungen, wie sie uns Tolstoi in seiner glänzenden Schilderung einer Geschworenenberatung in der »Auferstehung« vor Augen führt, und wie sie in jeder Schwurgerichtsperiode vorkommen mögen, auszuschließen. Der Erfolg einer noch so sorgfältig vorbereiteten Anklage in einer rechtlich oder tatsächlich einigermaßen schwierigen Sache ist daher von vornherein zweifelhaft. Die Folge ist, daß die Strafverfolgungsbehörde, soweit dies mit dem Legalitätsprinzip irgend vereinbar ist, bestrebt ist, die Erhebung der Anklage vor dem Schwurgericht zu vermeiden. Wieviel schwere Verbrechen mögen auf solche Weise ungesühnt bleiben! Verhältnismäßig sehr selten wird zum Beispiel das Schwurgericht mit Meineid befaßt, gleichwohl erfolgt hier in mehr als der Hälfte der Fälle Freisprechung (vgl. Reichskriminalstatistik für das Jahr 1911 I 5). Wohl und Wehe des Angeklagten und der zu schützenden Gesellschaft solchen Zufallsentscheidungen auszusetzen — kann der Gesetzgeber eines »Rechtsstaates« dies länger verantworten? Kann er es verantworten, Entscheidungen in den schwersten Straffällen ohne Begründung zuzulassen, während jedes Bagatellurteil sorgfältig begründet wird? Die Verfasser des Entwurfs zur GVG.-Novelle scheinen den Sinn und die Berechtigung einer solchen Fragestellung nicht anzuerkennen; nur in geringem Umfange beschneiden sie die bisherige

Zuständigkeit des Schwurgerichts, indem sie ihm zugunsten des Amtsgerichts die schwere Fälschung öffentlicher Urkunden und ähnliches (§§ 268 Abs. 1 Nr. 2, §§ 272, 273) sowie die oft eine sehr verwickelte Fragestellung erforderlich machenden Amtsverbrechen der §§ 349, 351 StGB. abnehmen (§ 23 a Ziff. 4). Im übrigen soll das Schwurgericht nicht nur in jetziger Gestalt erkennendes Gericht bleiben, seine Zuständigkeit soll sogar (§ 80 Ziff. 3) noch ausgedehnt werden auf sämtliche Preßdelikte mit Ausnahme einiger Formaldelikte des Preßgesetzes und der durch Zeitungsankündigung begangenen Vergehen. Unverständlich ist es, warum diese bisher nur in Süddeutschland und Oldenburg geltende Zuständigkeit für Preßsachen allgemein begründet werden soll. Noch der Entwurf von 1909 (Begründung S. 20) lehnt dies aus dem zutreffenden Grunde ab, daß ja ohnehin bei allen Preßsachen in der ersten Instanz Laien zur Mitwirkung berufen sind. Es ist auch zu befürchten, daß der Gerichtssaal von Vertretern radikaler Zeitungen durch ad hoc begangene Beleidigungen absichtlich zum Schauplatz politischer Auseinandersetzungen gemacht wird. Aber wenn man wirklich glaubt, aus politischen Gründen der unfehlbaren Volksstimme gerade hier nicht länger entbehren zu können, so beschränke man wenigstens die schwurgerichtliche Zuständigkeit in Preßsachen auf die Fälle der ratio legis, also auf politische oder doch politisch gefärbte Zeitungsartikel. Oder wenn man auch das nicht will, so erweitere man wenigstens den Kreis der Ausnahmen von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit nach dem Muster des bayerischen oder besser noch des württembergischen Ausführungsgesetzes zum GVG. mit Rücksicht auf das bei vielen Preßsachen (im Sinne des § 2 des Reichspreßgesetzes) bestehende Mißverhältnis zwischen den Anforderungen eines Schwurgerichtsfalles an Zeit und Kosten einer- und den Interessen der Beteiligten und der Rechtspflege andererseits. Das württembergische AG. nimmt alle Vergehen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, aus. Darunter fällt die große Menge der kleinen urheberrechtlichen und anderer Vergehen gegen immaterielle Rechte (gegen die Gesetze betreffend den unlauteren Wettbewerb — Versendung von Prospekten mit unrichtigen geschäftlichen Angaben — und zum Schutze der Warenbezeichnungen — Ankündigung in Preislisten —), die sich in der Praxis durch Vergleich zu erledigen pflegen. Von den Antragsdelikten müßte die durch die Presse begangene Beleidigung, da sie meist politischen Charakter an sich trägt, wiederum ausgenommen werden. Weiter bestünde das oben hervorgehobene Mißverhältnis bei einer großen Zahl der in § 184 StGB. mit Strafe bedrohten Vergehen; Bagatellsachen, wie der Vertrieb unzüchtiger Postkarten, die Ankündigung antikonzeptioneller Gegenstände in Preislisten, die mit selten über 50—100 Mark hinausgehenden Geldstrafen abgegolten zu werden pflegen, gehören nicht vor das Gericht, das über Mord und Totschlag richtet. Überdies ist gerade bei diesen

Delikten gegen das immaterielle Güterrecht und die Sittlichkeit eine rechtliche Nachprüfung, die dem RG. ja so gut wie abgeschnitten wäre, wenn das Schwurgericht über sie aburteilte, im Interesse des Wirtschaftslebens und der Freiheit der Kunst in den Grenzen des Schönen dringend erwünscht. Abgesehen hiervon, soll man nicht ohne Not dem Angeklagten eine zweite Tatsacheninstanz rauben: der Kreis der Delikte, deren Aburteilung weder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von einer höheren Instanz nachgeprüft werden kann, müßte überhaupt grundsätzlich gerade in einem Rechtsstaat möglichst eng gehalten werden! Schon aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, auch Meineid, betrügerischen Bankerott vor das Amtsgericht, will man es überhaupt mit so weittragenden Dingen befassen, zu bringen.

Mit dem Ersatz der jetzigen Strafkammer durch die gemischte, aus Berufsrichtern und Laien bestehende wird zu rechnen sein. Gegen die Besetzung dieser gemischten Strafkammer mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen anstatt umgekehrt sind seinerzeit in der Strafprozeßkommission gewichtige Gründe vorgebracht worden. Die Kommission hat sich aber schließlich für die Besetzung in der jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Form ausgesprochen, weil der Schein einer Zurückdrängung des Laieneinflusses vermieden werden sollte (vgl. Protokolle Bd. I S. 404). Es besteht kaum Aussicht, daß dieser Grund seine maßgebende Bedeutung verliert, wenn auch die sachlichen Gründe für das umgekehrte Zahlenverhältnis, daß ein Berufsrichter nicht alle Urteile absetzen könne, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Juristen mißlich sind gegenüber einem Laienkollegium, endlich, daß es anderenfalls an der nötigen Schöffenzahl fehlen wird, nach wie vor schwer wiegen.

Die Heranziehung der Frauen als Schöffen ist unbedenklich, ja sogar, ebenso wie die stärkere Heranziehung der Lehrer (§ 34 Ziff. 8), als ein Fortschritt zu begrüßen, soweit die Jugendgerichtsbarkeit in Betracht kommt und eine Gewähr dafür gegeben wird, daß hier zu Schöffen nur solche Frauen berufen werden, die mit der Jugendfürsorge enge Fühlung haben. Die Altersgrenze der weiblicher Aburteilung zu unterwerfenden männlichen Jugend freilich auf 18 Jahre festzulegen, empfiehlt sich nicht. Burschen über 16 Jahre finden bei einer Frau kein besonderes, ja nicht einmal genügendes Verständnis für ihr meist recht männlich geartetes Seelenleben. Die die Gerichte beschäftigende Jugend dieses Alters ist meist der häuslichen Einwirkung völlig entwachsen und daher einer weichen Behandlung überhaupt nicht zugänglich[5]). Der Gesetzgeber glaubt im übrigen offenbar selbst nicht, daß die Gleichstellung von Mann und Frau durch die Reichsverfassung, mit der er die »Pflicht« der

[5]) Diese Kritik ist durch den endgültigen Entwurf, der im übrigen vom vorläufigen nicht wesentlich abweicht, insoweit gegenstandslos geworden, als nunmehr nur weibliche Jugendliche von Frauen abgeurteilt werden sollen.

Frau, als Schöffen oder Geschworene tätig zu werden, nicht ihr Recht begründet, etwas an der ewig gleichbleibenden spezifischen Natur des Weibes ändert. Er behandelt selbst die Frauen als minderen Rechts, indem er sie ihrer »Artung« entsprechend nur zur Aburteilung von Frauen und Jugendlichen heranzieht. Freilich wird man damit rechnen müssen, daß die Frau Laienrichter in diesem Umfang werden wird. Und man kann sich auch unter dem Gesichtspunkt damit abfinden, daß ihre Zulassung zum Schöffenamt in der Konsequenz der Entwicklung liegt. Denn für die Berufung der Schöffen ist nach wie vor maßgebend, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege gestärkt wird, wenn das Laienelement auf der Richterbank vertreten ist, andererseits die Rechtsfindung des Berufsrichters durch enge Fühlungnahme mit der gesunden, unvoreingenommenen Denkweise und der praktischen Lebenserfahrung ihm an sich ferner stehender Volksschichten gefördert wird. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch auf das Vertrauen des weiblichen Teiles der Bevölkerung in die Strafrechtspflege und die Verwertung der ihm eigentümlichen Lebensanschauung und -erfahrung, namentlich auf dem Gebiete der Erziehung und Jugendpflege, für die Zwecke des strafenden Staates Gewicht gelegt werden. Allerdings bleibt bestehen, daß die Frau, soweit ihr nicht auf Grund besonderer Erfahrung in der Jugendwohlfahrt sogar eine Überlegenheit zuzusprechen ist, ihrer seelischen Eigenart nach durchschnittlich weniger geeignet zur Ausübung des Laienrichteramts erscheint als der Mann. Sie ist sicherlich nicht in demselben Maße imstande, ruhig, logisch, sachlich und objektiv zu urteilen, und unterliegt eher dem Einfluß von Gemütserregungen und Stimmungen. Bei schwereren Straffällen, die über den Kreis der täglichen Lebensinteressen hinausgehen, wird sich dies auch sicher bemerkbar machen. Es können aber diese Mängel in einer Weise ausgeglichen werden, daß der Nutzen, welcher der Strafrechtspflege aus der Ursprünglichkeit weiblicher Auffassung und dem besonders entwickelten Sinn für die menschliche Seite der Dinge als Gegengewicht gegen einseitig männliche Betrachtungsweise in einer Reihe von Straffällen erwachsen kann, nicht verloren geht. Schon der Entwurf beteiligt neben der Beschränkung auf Frauen- und Jugendsachen die Frauen durchweg zu einer geringeren Zahl an der Rechtsfindung als die Männer (Amtsgericht: 1 Berufsrichter, 1 männlicher Schöffe, 1 weiblicher Schöffe; Strafkammer: 2 männliche, 1 weiblicher Schöffe; Schwurgericht: 7 männliche, 5 weibliche Geschworene). Hierin geht er jedoch nicht weit genug. Denn es bleibt möglich, daß sowohl in der Strafkammer als im schwurgerichtlichen Verfahren die Schuldfrage gegen den Willen der über sie mitentscheidenden Männer lediglich auf Grund der von den Frauen abgegebenen Stimmen verneint wird. Derartige Freisprechungen würden häufig auf spezifisch weibliche Erwägungen und Instinkte zurückzuführen sein, denen ein

maßgebender Einfluß ohne Schaden für die Rechtspflege nicht eingeräumt werden darf. Jedenfalls würde der Schein immer dafür sprechen, daß hier ein Sieg des Weibes über den Mann erfochten ist, und dieser Schein muß der Bevölkerung gegenüber, die den natürlichen Schwerpunkt allen gesellschaftlichen Lebens immer im Manne sehen wird, vermieden werden. Demnach empfiehlt es sich, in den einschlägigen Fällen in die Strafkammer nur einen weiblichen Schöffen aufzunehmen — ohnehin würde die Zahl nicht größer sein, wenn die Strafkammer nicht mit drei, sondern mit zwei Schöffen besetzt würde — und auf der Geschworenenbank höchstens vier Frauen Platz nehmen zu lassen. Für das Schwurgericht — angenommen, es wird aufrechterhalten — ist der Ausgleich durch die geringere Zahl um so notwendiger, als hier das beim Amtsgericht und bei der Strafkammer vorhandene ausgleichende Moment des autoritativen Einflusses des Berufsjuristen auf die Frau bei der Beratung fehlt, ein Mangel, der zu grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung der Frau als Geschworene Anlaß gibt. Würde jenes ausgleichende autoritative Moment durch Umwandlung des Schwurgerichts in das große Schöffengericht geschaffen, so würden die grundsätzlichen Bedenken gegen die Frau als Geschworene hinwegfallen, und es könnten die sechs Laienrichter in den in Betracht kommenden Sachen je zur Hälfte aus Männern und Frauen bestehen. Auch hier wieder erweist sich die wesentliche Bedeutung der Beseitigung des Schwurgerichts für die Reform der Gerichtsverfassung überhaupt.

Sollte aber das Schwurgericht allen sachlichen Gegengründen zum Trotz bestehen bleiben, so unterläge zwar die Mitwirkung des weiblichen Geschlechts, wie gesagt, im Hinblick auf das Fehlen des berufsrichterlichen Beistandes bei der Beratung besonderen Bedenken. Wer ehrlich ist, wird aber zugeben, daß die durch diesen Mangel schon jetzt bedingte Gefahr für die Strafrechtspflege sich mit der Zuziehung weiblicher Geschworenen nicht merklich vergrößern würde. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß der weibliche Anteil an der Bank so klein gehalten wird, daß der männliche Einfluß nicht zurückgedrängt werden kann.

Männern wird man nicht zumuten können, eine Frau über sich zu Gericht sitzen zu lassen. Darum muß, wenn ein Mann und eine Frau oder ein Jugendlicher zusammen angeklagt sind, ein männliches Kollegium Platz greifen. Der Entwurf ist offenbar anderer Ansicht.

Der Entwurf gibt der Frau ein bedingtes Ablehnungsrecht, wenn sie nämlich durch ihren körperlichen Zustand oder häusliche Rücksichten verhindert ist, Schöffin oder Geschworene zu werden. Es ist aber einem unbedingten Ablehnungsrecht das Wort zu reden: Frauen, die sich mit Rücksicht auf ihre seelische Veranlagung selbst nicht zum Laienrichteramt für geeignet halten, zur Ausübung dieses Amtes zu zwingen, würde der Strafrechtspflege keinen Gewinn bringen. Die

Scheu vieler und gerade nicht der schlechtesten Frauen vor der Berührung mit heiklen und schmutzigen Dingen, wie sie in der Praxis täglich zur Sprache kommen, muß entschieden berücksichtigt werden.

Berichte über die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

I. Das Strafverfahren.

(Entscheidungen des RG. Strafs. Bd. 53, Heft 3—5.)

Berichterstatter Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat Rasch.

Wenn auch das Reichsgericht in den mehr als 30 Jahren, in denen es sich mit der Auslegung der Vorschriften über das Strafverfahren zu befassen hatte, naturgemäß zu den meisten zweifelhaften Fragen Stellung genommen hat, so zeigt doch jedes Heft der amtlichen Sammlung seiner Entscheidungen in Strafsachen, daß stets noch neue Fragen bei Anwendung jener Vorschriften in der Praxis sich ergeben, und daß die vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze noch nicht Allgemeingut der zu ihrer Anwendung berufenen unteren Gerichte geworden sind, vielmehr es immer wieder eines Hinweises auf sie bedarf. Eine kurze fortlaufende Besprechung der zum Strafverfahren ergangenen Entscheidungen dürfte daher dazu beitragen können, die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts dem Praktiker vertraut zu machen, ihn vor Verstößen gegen die Vorschriften über das Strafverfahren zu bewahren und damit zugleich die Zahl der allen Beteiligten so viel Zeit und Kraft kostenden Aufhebungen von Entscheidungen wegen Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren herabzusetzen.

Von den Entscheidungen zu den allgemeinen Bestimmungen des 1. Buches der StPO. sind in den vorliegenden Heften zunächst drei, die sich mit der Vereidigung oder Nichtvereidigung von Zeugen beschäftigen, beachtenswert (Nr. 68, 90 und 117). Ein Belastungszeuge war gemäß § 56 Ziff. 1 StPO. unvereidigt vernommen, obwohl die Strafkammer lediglich festgestellt hatte, daß er »offenbar von der Bedeutung des Eides keine rechte Vorstellung« habe. Das RG. wiederholt die bereits früher aufgestellten Säße, daß eine Ausdehnung der Gründe, die nach § 56 Ziff. 1 StPO. die Annahme, daß der Zeuge von der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung habe — mangelnde Verstandesreife und Verstandesschwäche —, rechtfertigen, auf andere Gründe, wie Trunkenheit, Gedächtnisschwäche oder dergleichen, unstatthaft sei (vergl. RGSt. Bd. 34 S. 283), und daß ferner in dem die Nichtvereidigung des Zeugen anordnenden Beschlusse ausgesprochen werden müsse, ob der eine oder andere jener Gründe vorliege (vergl. Goltd. Arch. Bd. 50 S. 398). Es stellt auch fest, daß der Beschluß des Landgerichts diesem Erfordernis nicht entspreche, verwirft aber trotzdem die Revision des Angeklagten, weil die Sachlage, insbesondere auch der Inhalt des Protokolles über die Aussage des Zeugen, ergebe, daß andere Gründe als mangelnde Verstandesreife oder Verstandesschwäche für seine Nichtbeeidigung nicht in Frage gekommen seien, die letztere also ohne Gesetzesverletzung unterblieben sei und daher die mangelhafte Begründung des Beschlusses den Bestand des Urteils nicht gefährden könne.

Im zweiten Falle war die Vereidigung einer Zeugin gemäß § 56 Ziff. 3 StPO. unterblieben, weil sie als Teilnehmerin des zur Anklage stehenden Mordes insofern anzusehen sei, als sie sich der Nichtanzeige des geplanten Verbrechens im Sinne des § 139 StGB. verdächtig gemacht habe. Auch die hierauf gestützte Revisionsbeschwerde erklärt das RG. für unbegründet, denn Teilnehmer an der Tat des Angeklagten im Sinne des § 56 Ziff. 3 StPO. sei nicht nur derjenige, dessen Handeln den Begriff der Teilnahme nach §§ 47 ff. StGB. erfülle, sondern jeder, der in strafbarer Weise bei dem Vorgange in derselben Richtung mitgewirkt habe, in der sich die Tat des Angeklagten bewegt haben solle, und der deshalb bei seiner Aussage als Zeuge nicht die erforderliche Unbefangenheit gegenüber dem Angeklagten besitze. In einem solchen Teilnehmerverhältnis ständen auch der Täter eines der in § 139 StGB. aufgeführten Verbrechen und derjenige, der die rechtzeitige Anzeige unterlasse, zueinander, da die Begriffe »Gegenstand der Untersuchung« in § 56 Ziff. 3 StPO. und »Gegenstand der Urteilsfindung« in § 263 ebenda sich insofern deckten, als es bei beiden lediglich auf die Identität des in Rede stehenden Vorganges ankomme. Wenn aber ein des Mordes Angeklagter auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses bei abweichendem Ergebnis der Hauptverhandlung wegen Vergehens gegen § 139 StGB. verurteilt werden könne und umgekehrt, so lasse sich der Schluß nicht von der Hand weisen, daß Mörder und Nichtanzeigende an derselben »Tat« im Sinne des § 263 wie des § 56 Ziff. 3 StPO. teilgenommen hätten. Dieser Schluß dürfte doch etwas gewagt sein. Bedingung der Strafbarkeit der Unterlassung der Anzeige von einem geplante Morde ist allerdings, daß der Mord begangen oder doch versucht ist. Sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 139 StGB. müssen aber zu dieser Zeit bereits vorliegen; insbesondere muß auch zwischen der Nichtanzeige vom geplanten Morde und dem Morde selbst eine gewisse Zeitspanne, die es gestattete, Maßnahmen zur Verhütung des Verbrechens zu ergreifen, gelegen haben. Von einer Identität der Tat als desselben historischen Vorkommnisses kann also bei den beiden Tatbeständen nicht wohl die Rede sein. Und während früher bereits das RG. in ständiger Praxis annahm, daß der der Täterschaft Angeklagte wegen Anstiftung verurteilt werden könne, wiewohl auch diese nur in einem vor der Begehung der Tat selbst verschiedenen Tun bestehen kann, so geht es in dieser Entscheidung in der Ausdehnung des Begriffs der Identität noch einen Schritt weiter, womit es zwar einem praktischen Bedürfnis entgegenkommt, den Begriff selbst aber verwischt.

In der dritten Entscheidung endlich wird der doch wohl selbstverständliche Satz wiederholt, daß eine Zeugin nicht Verlobte eines anderen im Sinne des § 51 Ziff. 1 StPO. sein könne, wenn dieser verheiratet sei. Die Revision gegen das Urteil der Strafkammer, die das verkannt hatte, ist trotzdem verworfen, weil die Strafkammer die Zeugin der Begünstigung für verdächtig gehalten hatte, die Vereidigung also aus § 56 Ziff. 3 StPO. hätte unterbleiben müssen und deshalb das Urteil auf dem Verfahrensmangel nicht beruhen könne.

Mit den Rechten des Verteidigers befaßt sich sodann die Entscheidung Nr. 91. Der Verteidiger eines noch nicht 16 Jahre alten Angeklagten war erst bei Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erschienen. Das RG. führt aus, der Verteidiger habe ein wesentliches Interesse daran, auch der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse beizuwohnen, da z. B. dessen Angaben über Abstammung und Vorleben zur Aufwerfung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit Anlaß geben könnten. Seine Abwesenheit während dieser Vernehmung verstoße deshalb ohne

Rücksicht auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil und dem Verfahrensverstoße stets gegen § 377 Ziff. 5 StPO., möge ihm auch der Vorsitzende nach seinem Erscheinen die Erklärungen des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse mitgeteilt haben. Nur durch eine Wiederholung der Vernehmung des Angeklagten hätte der Verstoß geheilt werden können. Hier wird der bereits früher wiederholt aufgestellte Grundsatz, daß der notwendige Verteidiger bei allen wesentlichen Vorgängen der Hauptverhandlung zugegen sein müsse (vergl. RGSt. Bd. 38 S. 216, Bd. 44, S. 18), auch auf einen Teil der Hauptverhandlung, der im allgemeinen nur nebensächliche Bedeutung hat, angewandt. Es ist aber nicht zu verkennen, daß gerade die Vernehmung eines Angeklagten, der gemäß § 141 StPO. einen Verteidiger wegen der Schwere seiner Tat oder seiner verminderten Fähigkeit, sich selbst zu helfen, haben muß, schon hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse von Bedeutung für die Beurteilung der Tat selbst sein kann. Weshalb allerdings nicht der Gesetzgeber, falls er die ununterbrochene Gegenwart des notwendigen Verteidigers in der Hauptverhandlung für unbedingt erforderlich hielt, dies in § 225 StPO. zum naheliegenden Ausdruck gebracht hat, ist schwer verständlich. — Mit dieser letzteren Vorschrift beschäftigt sich eingehend die Entscheidung Nr. 109. Nachdem in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht vom 9. Oktober 1918 der Spruch der Geschworenen vom Obmann kundgegeben und ordnungsmäßig unterzeichnet war, beschloß das Gericht, die Hauptverhandlung am 12. Oktober fortzusetzen, da eine der Angeklagten während der Beratung der Geschworenen in Krämpfe verfallen war. An diesem Tage wurde dann in Abwesenheit der Geschworenen den Angeklagten der Spruch derselben durch Verlesen verkündet und sodann gemäß §§ 314, 315 StPO. weiter verhandelt. Das RG. führt überzeugend aus, daß die Zuziehung der Geschworenen zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 12. Oktober erforderlich gewesen und daher der Revisionsgrund des § 377 Ziff. 1 StPO. gegeben sei. Von dieser Gesetzwidrigkeit werde aber der Spruch der Geschworenen, der zur Zeit der Hauptverhandlung am 12. Oktober kundgegeben und unterzeichnet gewesen uud damit an sich unabänderlich geworden sei, nicht berührt, und der Mangel in seiner Verkündung durch das Gericht gemäß § 313 StPO. ohne Zuziehung der Geschworenen treffe ihn nicht ohne weiteres. Er müsse deshalb aufrechterhalten bleiben, und es sei nur das Urteil gegen die verurteilten Angeklagten im Strafausspruch unter Zurückverweisung der Sache an das Schwurgericht aufzuheben, während die Revision hinsichtlich eines freigesprochenen Angeklagten, bei dem die Geschworenen die Schuldfrage verneint hatten, zu verwerfen sei. Es ist zweifelhaft, ob diese Entscheidung der Bedeutung des § 309 Abs. 2 StPO., wonach die Anordnung der Berichtigung des Spruches der Geschworenen so lange zulässig ist, als das Gericht noch nicht auf Grund desselben das Urteil verkündet hat, genügend Rechnung trägt. Das RG. verkennt nicht, daß infolge der Abwesenheit der Geschworenen in der Verhandlung vom 12. Oktober die Anwendung dieser Vorschrift unmöglich gewesen sei, meint aber, der kundgegebene Spruch der Geschworenen sei hierdurch nur betroffen, wenn durch den Verfahrensverstoß eine sonst erreichbare Berichtigung verhindert wäre. Daß aber dem Spruche ein der Verbesserung zugänglicher Mangel angehaftet habe, dessen Beseitigung durch den Verstoß ausgeschaltet sei, sei in der Revisionsbegründung nicht einmal angedeutet, und es müsse deshalb davon ausgegangen werden, daß die Gesetzesverletzung den Spruch in keiner Weise betroffen habe. Mängel eines Spruches kommen aber den Beteiligten, insbesondere auch

den Geschworenen selbst, unter Umständen erst bei den Ausführungen und Anträgen gemäß § 314 StPO. zum Bewußtsein, und wenn die Geschworenen hierbei infolge einer Gesetzesverletzung nicht zugegen gewesen sind, so erscheint es unmöglich, festzustellen, daß die letztere den Spruch selbst nicht betroffen habe. Daß die Revisionsbegründung einen Mangel des Spruchs der Geschworenen überhaupt nicht andeutet, dürfte unerheblich sein; denn zu den Tatsachen, die nach § 384 Abs. 2 StPO. in einer sich auf Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren stützenden Revisionsbegründung angegeben werden müssen, gehörte im vorliegenden Falle, wo ein Verstoß gegen § 225 StPO. mit Recht gerügt wurde, lediglich die, daß die Geschworenen in der Hauptverhandlung vom 12. Oktober nicht zugegen gewesen seien. Diese Tatsache war angeführt und damit der Prüfung, inwieweit durch den Verstoß gegen § 225 StPO. auch der Spruch der Geschworenen betroffen werde, der Weg geöffnet. — In derselben Entscheidung spricht das RG. auch noch aus, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit auch für die binnen vier Tagen fortgesetzte Hauptverhandlung gelte, ohne daß es eines neuen Beschlusses bedürfe. Mit den Besonderheiten des schwurgerichtlichen Verfahrens beschäftigen sich weiter die Entscheidungen Nr. 78, 99, 122 und 142. — Die Geschworenen hatten die wegen Meineids gestellte Frage mit »Wissentlich Nein mit mehr als sieben Stimmen, fahrlässig Ja mit mehr als sieben Stimmen, doch nur in dem Umfange, als die Aussage den Brief vom Dezember 1916 betrifft« beantwortet. Die Anordnung des Berichtigungsverfahrens wegen sachlicher Mängel wurde gebilligt. Allerdings lasse der Beschluß des Schwurgerichts nicht erkennen, ob es einen der sachlichen Mängel des § 309 StPO. oder welchen von ihnen für gegeben erachtet habe. Jedoch ergebe sich aus dem Spruch der Geschworenen, daß er widerspruchsvoll und undeutlich gewesen sei; denn einmal habe die Antwort nicht der gestellten Frage entsprochen, was den Spruch widerspruchsvoll mache, und sodann lasse die Fassung die Möglichkeit zu, daß die Geschworenen gemäß § 305 Abs. 2 StPO. die Frage nach Meineid hätten teilweise bejahen, teilweise verneinen wollen, was aber nicht klar zum Ausdruck gebracht und weshalb der Spruch auch undeutlich sei. — Im zweiten Falle war ein des Mordes Angeklagter des schweren Totschlags nach § 214 StGB. für schuldig erklärt. Den Geschworenen war als erste Frage die nach vorsätzlicher Tötung aus § 212 StGB, als zweite für den Fall der Bejahung der ersten die nach Ausführung der Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB.), als dritte für den Fall der Bejahung der ersten und Verneinung der zweiten die nach schwerem Totschlag gemäß § 214 StGB. vorgelegt. Die Zulässigkeit dieser Fragestellung wurde bejaht. Für das Tötungsverbrechen aus § 212 StGB. bildeten sowohl die überlegte Ausführung nach § 211 wie die Begehung der Tat, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, nach § 214 einen straferhöhenden Umstand, über den nach § 295 StPO. den Geschworenen Nebenfragen geeignetenfalls vorzulegen seien. Die Fragen zwei und drei seien jede für sich betrachtet im Verhältnis zu Frage eins Nebenfragen gewesen, deren Gestaltung zueinander mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften Sache des richterlichen Ermessens gewesen sei. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn die Beantwortung einer späteren Nebenfrage von der Verneinung einer vorausgehenden abhängig gemacht werde. — Im dritten Falle hatte das Schwurgericht einen sachlichen Mangel darin gefunden, daß die Geschworenen die Frage, ob eine fortgesetzte Handlung vorliege, mit Angabe des Stimmenverhältnisses bejaht hatten, und deshalb das Berichtigungsverfahren angeordnet. Dies wird vom

5. Senat des Reichsgerichts mißbilligt. Unter Hinweis auf die Ausführungen des 4. Senats in RGSt. Bd. 49 S. 391 wird dargelegt, daß in der Bejahung der Frage, ob eine Tat in Fortsetzungszusammenhang begangen sei, stets eine Bejahung der Schuld des Angeklagten und damit eine ihm nachteilige Entscheidung liege. Es sei deshalb in einem solchen Falle kein Raum mehr für die Frage, ob nach den besonderen Umständen die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs für den Angeklagten nachteilig oder günstig sei. Vielmehr müsse stets bei Bejahung einer solchen Frage gemäß § 307 Abs. 2 StPO. das Stimmenverhältnis angegeben werden, und das angeordnete Berichtigungsverfahren finde mithin im Gesetz keine Stütze.

Der früher von demselben Senat vertretenen Ansicht, daß die Entscheidung der Frage von der besonderen Gestaltung des Falls abhängig sei, die der Senat jetzt ausdrücklich aufgibt, dürfte der Vorzug zu geben sein. Die Schuld des Angeklagten muß schon auf eine vorhergehende Frage hin bejaht sein, wenn für die Beantwortung der Frage nach dem Fortsetzungszusammenhang überhaupt noch Raum sein soll. Wird die letztere bejaht, so kann hier nicht wohl eine Bejahung der Schuldfrage, die bereits erledigt ist, sondern nur eine aus dieser sich ergebende Schlußfolgerung gefunden werden. — In der vierten Entscheidung wird endlich unterstrichen, daß, wenn bei einer Straftat Idealkonkurrenz in Frage kommt und mehrere Fragen gestellt werden, von denen jede den Tatbestand eines der mehreren Strafgesetze umfaßt, sämtliche Fragen Hauptfragen sind, während die Revision behauptet hatte, die weiter gestellten Fragen seien Hilfsfragen. Für den Fall, daß die Idealkonkurrenz bereits im Eröffnungsbeschluß berücksichtigt ist, trifft dies zweifellos zu. Im vorliegenden Falle war aber das Hauptverfahren eröffnet wegen versuchter Notzucht in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung, und es wurde dann den Geschworenen außer den dem Eröffnungsbeschluß entsprechenden Fragen noch die nach gewaltsamen unzüchtigen Handlungen aus § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vorgelegt. Diese Frage dürfte doch alle Merkmale einer Hilfsfrage im Sinne des § 294 StPO. tragen.

Mit Abweichungen vom Eröffnungsbeschluß befassen sich weiter die Entscheidungen Nr. 77, 100 und 118. In der ersteren verwahrt sich der 3. Sen. gegen die unvollständige Veröffentlichung eines von ihm am 29. März 1915 gefällten Urteils in JW. 1916 S. 59, die zu dem Mißverständnis geführt habe, daß er, falls der Eröffnungsbeschluß Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung angenommen habe, aber nur aus einem von ihnen verurteilt sei, Freisprechung wegen der weitergehenden Anschuldigung für erforderlich halte. Er hält vielmehr an dem mehrfach bereits vom RG. ausgesprochenen Satz, dem auch die Praxis durchweg folgt, fest, daß in solchen Fällen lediglich Verurteilung aus dem einen Strafgesetz auszusprechen sei. Was nach diesem Urteil für den Fall der Tateinheit gelten soll, spricht in der Entscheidung Nr. 118 der 2. Sen. auch für den Fall aus, daß Einzelhandlungen, die der Eröffnungsbeschluß als Teile einer fortgesetzten Handlung betrachtet hat, nicht bewiesen werden. Auch dann hat die Freisprechung wegen einzelner Handlungen zu unterbleiben. In der Entscheidung Nr. 100 wird gleichfalls gegen eine mißverständliche Veröffentlichung eines Urteils des 3. Senats im »Recht« von 1903 Nr. 425 Stellung genommen, und zwar diesmal durch den 5. Sen. Es handelt sich um die Frage, ob gemäß § 264 Abs. 1 StPO. ein jugendlicher Angeklagter auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen werden muß, wenn seine Unterbringung in eine Erziehungsanstalt gemäß § 56 Abs. 2 StGB. angeordnet wird und diese Vorschrift im Eröffnungsbeschluß nicht aufgeführt ist. Die Frage wird

verneint. Der Angeklagte sei in jenem Beschluß durch Hervorhebung seines Geburtstages und der Zeit seiner Tat sowie Anführung des § 57 StGB. darauf aufmerksam gemacht, daß er als jugendlicher Angeklagter mit nur bedingter Zurechnungsfähigkeit in Betracht komme. Darin habe bereits die Verweisung auf die in § 56 StGB. vorgesehenen strafrechtlichen Folgen gelegen, die eintreten würden, je nachdem die erforderliche Einsicht bei ihm verneint oder bejaht würde. Etwas gezwungen, aber im Ergebnis durchaus annehmbar. —

Eine Anzahl von Urteilen befaßt sich sodann mit den Förmlichkeiten der Revision (Nr. 82, 102, 116, 126). In Nr. 82 wird ausgesprochen, daß eine Rechtsmittelerklärung zum Protokoll eines Gerichtsoffiziers, wie sie § 369 MStGO. vorsieht, dem bürgerlichen Verfahren auch da, wo Militärpersonen in Frage kommen, unbekannt ist, was doch wohl ernstlich nicht bezweifelt werden kann. In Nr. 102 wird die Bemerkung in einer Revisionsschrift, eine Beschränkung der Verteidigung k ö n n e auch noch in einem bestimmten Vorkommnis gefunden werden, für nicht genügend bestimmt erklärt, um als Rüge im Sinne des § 384 Abs. 2 StPO. angesehen werden zu können. Dieser Standpunkt dürfte reichlich formalistisch sein. Daß eine Beschränkung der Verteidigung in einem bestimmten Vorkommnis gefunden werden könne, soll doch wohl nur heißen, daß der Revisionsrichter es darin finden könne, der Revident es aber tatsächlich darin finde. — In Nr. 116 wird ausgeführt, daß die Mutter eines ehelichen unmündigen Kindes nicht berechtigt sei, sich namens desselben der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, falls nicht der Vater gemäß § 1685 Abs. 1 BGB. verhindert sei. Diese Frage habe auch das Revisionsgericht selbständig zu prüfen, trotzdem ein die Anschlußberechtigung anerkennender Beschluß der Vorinstanz bereits ergangen sei. Die unter Nr. 126 veröffentlichte Entscheidung endlich stellt fest, daß die Wiederholung einer wirksamen Revisionseinlegung und Urteilszustellung, nachdem ein anderer Verteidiger bereits ordnungsmäßig Revision eingelegt habe und ihm das Urteil zugestellt sei, keine selbständige Bedeutung habe, falls der erste Verteidiger die Frist zur Revisionsbegründung habe verstreichen lassen, die von dem zweiten Verteidiger innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils an ihn beigebrachte Revisionsbegründung daher nicht zu beachten sei. Mit der Frage, ob gegenüber einer wegen Nichterfüllung der Erfordernisse des § 384 Abs. 2 StPO. unzulässigen Revision zu prüfen sei, ob die Untersuchung durch eine Amnestie-Verordnung niedergeschlagen sei, befaßt sich sodann die Entscheidung Nr. 132. Die Frage wird mit der Begründung bejaht, daß der Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils durch die frist- und formgerechte Einlegung der Revision gehemmt sei und bis zur Entscheidung des Revisionsgerichtes kein rechtskräftiges Urteil vorliege. Solange dies aber nicht der Fall sei, sei das Reichsgericht nach § 1 der Amnestie-Verordnung vom 3. bzw. 7. Dezember 1918 ebenso berechtigt wie verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob die Untersuchung niedergeschlagen sei.

Die letzten Entscheidungen endlich, die in den Rahmen dieser Besprechung fallen, befassen sich mit der Gesamtstrafe (Nr. 86) und der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls (Nr. 130). Nach ersterer steht das Verbot des § 398 Abs. 2 StPO., wonach ein nach Zurückverweisung der Sache ergangenes neues Urteil keine härtere Strafe als die im ersten Urteil erkannte verhängen darf, nicht entgegen, wenn bei einer wegen mehrerer Straftaten erkannten Gesamtstrafe nach Aufhebung des Urteils in einigen der Fälle die Strafkammer trotz Freisprechung in diesen Fällen wiederum auf dieselbe

Strafe erkannt. Erscheint dies auch als der Billigkeit wenig entsprechend, so ist nach den Vorschriften der StPO. gegen die Entscheidung nichts einzuwenden. Wenn schließlich in Nr. 130 ausgesprochen wird, daß zu den Förmlichkeiten der Hauptverhandlung, die nach § 274 StPO. nur durch das Protokoll bewiesen werden können, auch die Besetzung des Gerichts gehöre, da diese nach § 272 Nr. 2 StPO. in das Protokoll aufzunehmen sei, so dürfte damit etwas gesagt sein, was füglich nicht bezweifelt werden kann.

II. Kriegswirtschaft. Ein- und Ausfuhr. Steuervergehen. Handelsrecht. Amnestie.

(Band 53 Heft 3—6.)

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke-Berlin.

1. Kriegswirtschaftliche Entscheidungen.

Die wesentlichen Grundsätze, die das RG. für die Auslegung der Kriegswucherbestimmungen der Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915, des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 und der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 aufgestellt sind, finden sich in den Entscheidungen des 50. und 51. Bandes. An diesen hält das Reichsgericht auch bei der Anwendung der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 fest. Die auf diesem Gebiete liegenden Entscheidungen des 53. Bandes bringen daher keine prinzipielle Änderung der Anschauungen des RG. Nur zu den mehr nebensächlichen Fragen der Übergangszeit zwischen den bisherigen Kriegswucherbestimmungen und der neuen Kodifikation der PrtrVO. finden sich im 53. Bande Entscheidungen, die zu neuen, bisher nicht beantworteten Fragen Stellung nehmen.

Die Objekte der Preistreiberei, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, werden in zwei Entscheidungen kurz behandelt. In dem Urteil des IV. Senats vom 27. Mai 1919 (Nr. 56, Seite 117 f.) wird deutscher Schaumwein sowohl als Lebensmittel wie als Gegenstand des täglichen Bedarfs bezeichnet. Der Begriff des Lebensmittels umfaßt alles, was geeignet ist, dem menschlichen Körper durch Essen und Trinken einverleibt zu werden. Auf den Nährwert kommt es nicht an, ebensowenig auf den Umfang des Verbrauchs. Wein ist daher stets als Lebensmittel aufgefaßt worden (vgl. I. Sen. vom 21. Oktober 1918, Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1918 S. 235, II. Sen. vom 27. September 1918, ebenda, S. 212, Kammergericht vom 24. Juni 1918, ebenda 1918, S. 143). Bedenklicher ist schon, Schaumwein zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu zählen. Das RG. geht von der im Urteil vom 12. Mai 1916 (Bd. 50 S. 81) aufgestellten Definition aus, nach der nicht ein Bedarf für die Allgemeinheit der Verbraucher erforderlich ist, sondern es genügt, wenn innerhalb eines bedeutenderen Teiles der Bevölkerung, mag er auch nur aus den begüterten Kreisen bestehen, ein sich täglich erneuernder Bedarf hervortritt. Das ist hier tatsächlich festgestellt. Nicht die Schlußfolgerung des RG., sondern die tatsächliche Annahme. des LG., daß ein »bedeutenderer Teil Teil der Bevölkerung« Schaumwein trinke, wird in den interessierten Handelskreisen auf Widerspruch stoßen. Es zeigt sich die große Gefahr der so relativen Begriffe für die Rechtssicherheit. Ob der Verbraucherkreis

einen »bedeutenderen Teil der Bevölkerung« darstellt, ist in Grenzfällen Ansichtssache. Ein anderes Gericht könnte im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung den Konsum von Schaumwein für unerheblich erklären. Dann muß das RG. die entgegengesetzte Folgerung ziehen. Der I. Sen. (Urteil vom 18. Februar 1918, Recht 1918 S. 184 Nr. 340) schließt Sekt aus den Gegenständen des täglichen Bedarfs aus. — Zu den zahlreichen Entscheidungen, die die mittelbaren Gegenstände des täglichen Bedarfs, d. h. Rohstoffe und Fabrikationsmittel, die zur Herstellung dieser Bedarfsgegenstände dienen, selbst zu solchen Gegenständen erklären, tritt das Urteil des I. Sen. vom 11. November 1918/16. Dezember 1918 (Nr. 152 S. 269 fl.) das Bereitungsmittel für Backpulver als Gegenstand des täglichen Bedarfs auffaßt.

Immer mehr hat sich die Würdigung der kaufmännischen Preiskalkulation verfeinert. Die Preisbildungsfaktoren, aus denen das RG. die Gestehungskosten sich zusammensetzen läßt, werden wiederum in Unterkategorien zerlegt. Das Urteil des IV. Sen. vom 20. Juni 1919 (Nr. 131 S. 233 f.) erörtert, in welchen verschiedenen Formen der Kapitalzins in der Unkostenberechnung auftreten kann. Der Kaufmann darf für das gesamte in seinem Geschäft arbeitende eigene und fremde Kapital einen Zins zu dem üblichen Zinsfuß berechnen, zu dem jedes Geschäft anteilig beizutragen hat. Außer diesem anteiligen Kapitalzins kann aber noch eine besondere Vergütung berechnet werden, wenn das auf ein einzelnes Geschäft verwendete Kapital auf längere Zeit festgelegt wird, daher nicht so häufig wie im regelmäßigen Geschäftsgang umgesetzt werden kann und insoweit den übrigen sonst möglichen Unternehmungen entzogen wird. Diese Vergütung kann durch Erhöhung des Anteils am allgemeinen Kapitalzins oder durch besondere Zuschläge ausgedrückt werden. Keinesfalls darf darüber der eigentliche Kapitalzins vergessen werden, was das RG. an dem Vorderurteil, das nur einen Posten »Zinsverlust zu 6 %« als Geschäftsunkosten zugelassen hatte, rügt. Den gleichen Gedanken hat derselbe Sen. schon im Urteil vom 4. Juni 1918 (Bd. 52 S. 105 auf S. 106) ausgesprochen. Neu ist gegenüber diesem Urteil, daß eine andersartige Zinsvergütung auch unter den besonderen Unkosten eingestellt werden kann, wenn nämlich ohne dauernde Erhöhung des allgemeinen Geschäftskapitals für das einzelne Geschäft besonderes Kapital aufgebracht worden ist, weil das allgemeine Kapital nicht ausreichend oder zur Zeit nicht verfügbar war. Für diesen besonderen Fall sind neben dem allgemeinen Kapitalszins auch die besonderen Unkosten der Kapitalbeschaffung durch den Verkauf wieder einzubringen. Vom Standpunkt der Gewinnberechnung des RG. aus ist das tiefere Eindringen in die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Preisbildungsfaktoren richtig und beifallswert. Diese letzten Verfeinerungen der reichsgerichtlichen Theorie zeigen aber gerade, wie wenig die Praxis des Kaufmannes je dieser Berechnungsmethode wird folgen können. Kann man einem Kaufmann zumuten, den Kapitalszins an richtiger Stelle und in richtiger Höhe einzukalkulieren, selbst zu beurteilen, wann das Kapital für ein Geschäft »auf längere Zeit« festgelegt ist, wann das allgemeine Kapital durch Hereinnahme fremden Kapitals erhöht wird, und so weiter? Die Fragen stellen heißt sie verneinen. Eine Kritik des Urteils müßte die ganze Methode der Preisberechnung nach nationalökonomischen Faktoren aufrollen. Es genüge hier, darauf hinzuweisen, daß die Methode des RG. keineswegs die einzige und auch vom RG. selbst nicht als ausschließlich richtige anerkannt ist. Die von Alsberg (Preistreibereistrafrecht, 5. Auflage des Kriegswucherstrafrechts, Berlin 1919 S. 45 f.) vertretene Methode

der Gewinnkalkulation nach branchenüblichen Gesamtzuschlägen wird durch derartige überscharfe Zergliederungen der kaufmännischen Kalkulation am besten unterstützt. — Daß der Kalkulationsposten »Unternehmerlohn« den Zeitverhältnissen angepaßt sein müsse, hat der IV. Senat schon früher erklärt, nachdem er allerdings anfänglich den erhöhten Kosten der Lebenshaltung des Verkäufers Berücksichtigung versagen wollte (vgl. einerseits Urteil vom 27. Juni 1916, LZ. 1916 S. 1096 Nr. 2, andererseits vom 4. Mai 1917, Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1917 S. 144 und vom 19. Oktober 1917 Bd. 51 S. 259 auf S. 262). Den Grundsätzen der letztgenannten Urteile schließt sich die Entscheidung des IV. Sen. vom 3. Juni 1919 (Nr. 57 S. 119 f.) an. Der Unternehmerlohn ist so zu bemessen, daß er dem Geschäftsmann eine angemessene Lebensführung ermöglicht. Dabei ist auch der gesunkene Geldwert zu berücksichtigen. — Dasselbe Urteil wiederholt schließlich auch Prinzipien für die richtige Bemessung des Reingewinns. Dessen Angemessenheit soll nach der Rechtsprechung des RG. nach dem im Frieden bei gleichen Geschäften durchschnittlich erzielten Reingewinn beurteilt werden (vgl. IV. Sen. vom 26. Oktober 1917 LZ. 1918 S. 314 Nr. 1). Der Friedensreingewinn ist aber kein absoluter, sondern nur ein Vergleichsmaßstab. Wurde im Frieden an einer bestimmten Ware (hier an Kernseife) »fast nichts« verdient, so darf jetzt ein angemessener Reingewinn, der nach freiem richterlichem Ermessen, eventuell unter Zuziehung Sachverständiger, zu ermitteln ist, nicht versagt werden (so schon der IV. Sen. im Urteil vom 17. September 1918 Bd. 52 S. 117). Daß auch beim Reingewinn vornehmlich dem gesunkenen Geldwert Rechnung zu tragen ist, entspricht gleichfalls früheren Entscheidungen (vgl. III. Sen. vom 18. Januar 1917 Bd. 50 S. 205 auf S. 206).

Die hauptsächlichste Deliktshandlung des Preiswuchers ist das »Fordern« eines übermäßigen Preises. Zu diesem Begriffe erklärt der III. Sen. im Urteil vom 10. Juli 1919 (Nr. 169 S. 296 f.), daß der Preis auch dann gefordert sei, wenn der Verkäufer sich gleichzeitig zu einem Preisnachlaß erbiete. Vor einer Verallgemeinerung des Urteils ist zu warnen. Es rechtfertigt sich nach den besonderen Feststellungen des Falles, in dem der Verkäufer wohl mit einer Ermäßigung des Preises rechnen konnte, jedoch nur mit einer unerheblichen, die das Übermaß des Gewinns nicht beeinträchtigte. Im übrigen ist auf das Urteil des IV. Sen. vom 30. April 1918 (LZ. 1918 S. 902) zu verweisen, nach dem es sich beim Fordern um eine ernstliche Preisstellung handeln muß.

Den Begriff der unlauteren Machenschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 PrStVO., jetzt § 1 Nr. 5 PrtrVO) behandelt das Urteil des I. Sen. vom 7. Juli 1919 (Nr. 81 S. 158 f). Im Moselgebiet soll es nach Annahme der Strafkammer verbreitet und üblich sein, daß bei Versteigerungen Scheinbieter aufgestellt werden, die durch Gebote dafür zu sorgen haben, daß die Taxpreise des Versteigerers mindestens erreicht werden, und eventuell die zu diesen Taxpreisen unverkauften Weine zurückzuersteigern haben. Im Gegensatz zur Beurteilung der Strafkammer sieht das RG. hierin eine unlautere Machenschaft, die zu Täuschungen geeignet ist. »Für später ausgebotene gleichartige oder ähnliche Stücke wird dadurch bis zu einem gewissen Grade die Preislage festgelegt, die Stimmung der Ansteigerer einseitig zugunsten des Versteigerer beeinflußt, und, wie nachgewiesen, wird auch im Einzelfalle der ernste Kaufliebhaber unmittelbar zur Abgabe höherer Gebote bestimmt und ihm dadurch die Ware verteuert.« Die Machenschaft verliert ihre Unlauterkeit nicht durch die tatsächliche Verbreitung. »Sie büßt ihre Eignung zu Täuschungszwecken jedenfalls so lange nicht ein, als

die Übung nicht allgemein verbreitet und nicht allen Steigeren bekannt und auch die Tätigkeit der Scheinbieter derart gestaltet ist, daß ihre Gebote sich äußerlich nicht von solchen unterscheiden, in denen sie sich für ihre Person an der Versteigerung durch Abgabe eigener ernstgemeinter Gebote beteiligen.« Werden diese Anforderungen erfüllt, so ist die Tätigkeit dieser Scheinbieter natürlich illusorisch. Im allgemeinen ist »unlauter« ein Verhalten, das den Anschauungen ehrbarer Standesgenossen des Täters widerspricht. Offenbar hat die Strafkammer für das Scheinbieten das Gegenteil feststellen wollen. Aber die Anschauung der Standesgenossen muß sich richten nach den wirtschaftlichen Erfordernissen der Kriegs- und Übergangszeit. Ob sie das tut, ist dem Urteil des Richters nicht entzogen. Das Urteil regt zu Betrachtungen darüber an, inwieweit überhaupt Versteigerungen unter der Herrschaft der PrtrVO. noch möglich sind. Die Gefahr der Preistreiberei wohnt Auktionen inne. Gleichwohl sind sie für bestimmte Branchen unentbehrlich. Für Fischauktionen hat man den Ausweg gefunden, die als Ergebnis von Versteigerungen bekanntgegebenen Preise nachträglich behördlich festsetzen zu lassen, so daß die ihnen entsprechenden Preisforderungen durch § 3 PrtrVO. gedeckt sind (vgl. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1919 S. 127).

Zum Höchstpreisrecht gibt der IV. Sen. im Urteil vom 1. Juli 1919 (Nr. 133 S. 237 f.) eine Erläuterung zum Begriff des Höchstpreises im § 4 PrtrVO. Höchstpreise im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Preise, die auf Grund des Höchstpreisgesetzes festgesetzt worden sind, oder die in anderen Verordnungen ausdrücklich als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes bezeichnet werden. Keine Höchstpreise sind daher die Preise, die auf Grund der (jetzt aufgehobenen, Bekanntmachung vom 27. August 1919, RGBl. S. 1482) BRVO. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1077) zu berechnen und vom Hersteller auf den Schuhwaren zu vermerken waren. Ihre Überschreitung ist nur nach der Sonderstrafbestimmung der Verordnung zu ahnden (vgl. für ähnliche Preisfestsetzungen die Entscheidungen des V. Sen. vom 23. Januar 1917 Bd. 51 S. 1 f., des III. Sen. vom 23. April 1917 Bd. 50 S. 359 auf S. 363, des IV. Sen. vom 11. Mai 1917, Bd. 50 S. 378 auf S. 380, des V. Sen. vom 13. Mai 1918 Bd. 52 S. 17). — Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. Juni 1918 (Johows Jahrbuch 1919 Abt. C Nr. 11 S. 429 f.) ist für das Höchstpreisrecht von größerer theoretischer und praktischer Bedeutung. Durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst die Befugnis erhalten, selbständig Höchstpreise für Erzeuger festzusetzen. Den Landesämtern und Bezirksstellen darf diese Befugnis nicht übertragen werden. Dagegen ist für die Höchstpreise für den Groß- und Kleinhandel eine solche Delegation aus der Verordnung zu entnehmen. Sehr beachtlich für das preußische Recht sind die eingehenden Ausführungen des Urteils über die Art der Publikation der von der Reichsstelle festgesetzten Erzeugerhöchstpreise. Die Verkündung im Reichsanzeiger schafft nicht allgemeine Verbindlichkeit, sondern nur die Veröffentlichung in ortsüblicher Weise. Auch die in den Normalverträgen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle vorgesehenen Preise, die nach § 5 der Verordnung nicht überschritten werden dürfen, sind erst dann Höchstpreise (§ 14 Verordnung), wenn sie in ortsüblicher Weise bekanntgemacht sind.

Der Tatbestand des Schleichhandels wird in der Praxis der unteren Gerichte vielfach nicht klar erfaßt. Im Urteil des III. Sen. vom 10. Juli 1919 (Nr. 169 S. 296 f.) wird darauf verwiesen, daß zum Tatbestand eine Ver-

letzung von Verkehrsregelungsvorschriften beim Erwerbe gehört; daß Höchstpreisvorschriften bestehen, genügt nicht, wenn nicht auch der Nachweis ihrer Verletzung geführt ist. Der Angeklagte hatte Roggenmehl zum Weiterverkauf eingekauft; hierbei kommt jedoch eine Höchstpreisüberschreitung nicht in Frage, da die Höchstpreise nach der Reichsgetreideordnung für 1918 (vom 29. Mai 1918 RGBl. S. 434 § 59 a) nur für die Abgabe an Verbraucher gelten. Wohl ist aber eine andere Verkehrsregelungsvorschrift beim Erwerbe vorsätzlich verletzt, indem das für den Kommunalverband beschlagnamte Getreide dem Verbot des § 80 Nr. 1 und 2 daselbst zuwider eingekauft worden ist. Die Verletzungen der Verkehrsregelungsvorschriften beim Erwerbe gehören zum Tatbestande des Schleichhandels. Sie büßen daher ihre Selbständigkeit ein; es liegt eine Gesetzeskonkurrenz vor; einheitliches Zusammentreffen im Sinne des § 73 StGB. ist nicht möglich. Dagegen werden die bei der Weiterveräußerung der im Schleichhandel erworbenen Waren etwa begangenen Gesetzesverletzungen nicht konsumiert. Sie können neue selbständige Handlungen bilden oder in Tateinheit mit dem Schleichhandel zusammentreffen (vgl. Alsberg PrtrStR. S. 183 und 230). — Wichtiger noch ist für den Tatbestand der Verordnung vom 7. März 1918 ein Urteil, das nicht zu dieser Verordnung selbst, sondern zum § 260 StGB. ergangen ist, IV. Sen. vom 22. November 1918 (Nr. 79 S. 155). Schleichhandel wird fast regelmäßig von Gewerbetreibenden, namentlich von Gastwirten, begangen, die für ihren Betrieb verbotswidrig Waren anschaffen. Die Praxis der unteren Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden neigt dazu, schon unter diesen Voraussetzungen das für die Schleichhandelverordnung erforderliche Begriffsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit als erfüllt anzusehen. Das ist nicht richtig. Ebenso wie im Falle des Urteils für den Tatbestand der gewerbsmäßigen Hehlerei genügt es noch nicht, die fortgesetzte Veräußerung des einmalig Erworbenen zu beabsichtigen. Vielmehr muß die Absicht dahin gehen, aus der Wiederholung verbotenen Ankaufs dauernden Erwerb zu ziehen. Eine Wiederholung der Straftat muß beabsichtigt sein, wozu allerdings nicht erforderlich ist, daß tatsächlich wiederholte Fälle vorgekommen sind. Auch ein einmaliger Erwerb kann sich als ein gewerbsmäßiger charakterisieren. Diese Grundsätze hat jetzt das RG. auch auf den Schleichhandel angewandt (III. Sen. vom 12. Juli 1919 Recht 1919 S. 347 Nr. 508). Durch die neue Fassung der Schleichhandelverordnung in der Wuchergerichtsverordnung (Bekanntmachung vom 27. November 1919 RGBl. S. 1909 Art. II § 1) ist die Gewerbsmäßigkeit aus dem Tatbestande des Schleichhandels gestrichen.

Besondere Schwierigkeiten bereiten der Rechtsprechung die Strafanwendung, namentlich die Nebenstrafe der Einziehung. Die Einziehung des erzielten übermäßigen Gewinns und des über den Höchstpreis erzielten Betrages ist obligatorisch; hat das LG. sie unterlassen, so kann das RG. auf Revision der StA. sie nachholen und die Entscheidung über die Höhe des einzuziehenden Betrages gemäß § 11 PrtrVO. einem besonderen Verfahren vorbehalten. § 394 Abs. 1 StPO. hindert nicht, da die Anordnung der Einziehung dem Falle gleichsteht, daß eine absolut bestimmte Strafe festgesetzt werden muß. (So V. Sen. vom 9. Juli 1919 (Nr. 138 S. 248). — In § 7 PrtrVO. ist die Einziehung des »erzielten« Erlöses vorgeschrieben. Schäfer, Komm. zur PrtrVO. S. 301 Anm. 7 zu § 7 sieht den Erlös schon dann als erzielt an, wenn der Verkäufer den Vertrag abgeschlossen, also damit die Forderung auf den Preis erworben habe. Lobe, Komm. zur PrtrVO.-Anm. 3 zu § 7, versteht darunter nur den tatsächlich gewährten Preis. Der Schäferschen Ansicht schien sich der IV. Sen. im Urteil

vom 14. Februar 1919 (Bd. 52 S. 335 f.) anzuschließen, indem er schon mit der für den Käufer begründeten Verpflichtung, den Preis zu zahlen, eine Vermögensvermehrung und damit einen erzielten Erlös annahm. Gegenüber diesem Urteil weist schon Alsberg (a. a. O. S. 250 f.) zutreffend darauf hin, daß nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung des RG. gerade eine Preisforderung in Höhe des Überpreises nicht besteht, so daß keineswegs schon mit dem Vertragsabschluß die Forderung begründet sei. Das gleiche Argument verwendet jetzt der V. Sen. im Urteil vom 14. Juni 1919 (Nr. 137 S. 245 f.), um sich offen gegen die Ansicht des IV. Sen. zu erklären. Einer Plenarentscheidung weicht der V. Sen. dadurch aus, daß er aus dem Tatbestande im Urteil des IV. Sen. hervorhebt, daß dort tatsächlich der Preis durch Verrechnung beglichen, also gewährt und nicht nur versprochen worden sei. — Ohne sich mit dem IV. Sen. auseinanderzusetzen, entscheidet sich der I. Sen. im Urteil vom 16. Juni 1919 (Nr. 54 S. 113 auf S. 114) dahin, daß weder das Fordern noch das Sichversprechenlassen eines Preises die Einziehung begründe, sondern erst das Sichgewährenlassen. Ebenso der III. Sen., Urteil vom 22. Mai 1919 (Recht 1919 S. 245 Nr. 363). — Dagegen ist ein Erlös erzielt, auch wenn endgültig keine Bereicherung eintritt, wenn also zum Beispiel der Kaufpreis nach Auflösung des Vertrages zurückgegeben wird. Die strafbare Preisforderung ist vollendet und die Einziehung durch die einmalige Empfangnahme des Preises begründet. Dies führt das genannte Urteil des I. Sen. vom 16. Juni 1919 aus.

Der recht unglücklich gefaßte § 14 PrtrVO. schreibt im Abs. 1 vor, daß die §§ 7—13 über die Einziehung auch auf vor dem Inkrafttreten der PrtrVO., dem 1. Juni 1918, liegende Fälle anzuwenden sind; Abs. 2 bestimmt, daß in solchen Fällen die Strafzumessung nach § 5 PrStVO., § 6 HPrGes. in der Fassung vom 23. März 1916 gemäß Abs. 1, nicht nach Abs. 2 vorzunehmen ist. Hierin liegen Komplikationen, in die auch das RG. nicht sofort Klarheit zu bringen vermocht hat. — Nach § 18 PrtrVO. sind die Vorschriften der §§ 7, 15—17 auch dann anzuwanden, wenn die Strafe gemäß § 73 StGB. auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist. Rückwirkende Kraft ist dem § 18 nicht ausdrücklich beigelegt. Der IV. Sen. hatte in mehreren Urteilen (vom 18. März 1919 Recht 1919 S. 177 Nr. 290 und S. 206 Nr. 308; ebenso auch der III. Sen. Recht 1919 S. 245 Nr. 367) mit dieser Begründung für frühere Fälle, in denen gemäß § 73 die Strafe nicht aus den Kriegswucherverordnungen entnommen war, die Einziehung nicht für zulässig erklärt. Diese Ansicht gibt der IV. Sen. jetzt in einem Urteil vom 1. Juli 1919 (Nr. 145 S. 257 ff.) auf. Der Angeklagte hatte Höchstpreise für Garne überschritten und damit zugleich übermäßigen Gewinn erzielt. Er war wegen Vergehen gegen das Höchstpreisgesetz und die Preissteigerungsverordnung verurteilt, die Strafe war aus der letzteren Verordnung entnommen, das LG. hatte den über die Höchstpreise erzielten Erlös einschließlich des übermäßigen Gewinns eingezogen. Der Reichsanwalt beantragte, nur den erzielten übermäßigen Gewinn einzuziehen, da nur die PrStVO. gemäß § 73 StGB. anwendbar sei und § 18 PrtrVO. hier ausscheide. Der IV. Sen. weist diese seinem eigenen früheren Standpunkt entsprechende Auffassung zurück: Die §§ 8—14 sind zwar im § 18 PrtrVO. nicht genannt. Sie bilden jedoch mit § 7 ein einheitliches Ganzes; sie gestalten die Einziehung weiter aus und regeln das zu ihrer Durchführung dienende Verfahren. Wenn also in § 18 die Anwendung des § 7 für den Fall des § 73 StGB. vorgeschrieben wird, so ergibt sich daraus mit Notwendigkeit, daß auch die §§ 8—14 anzuwenden sind. Auch der

Zweck der Vorschriften, die übermäßigen Gewinne und Überpreise ausnahmslos zu erfassen, fordert diese Entscheidung; denn sonst wäre nicht zu verstehen, weshalb teilweise wieder auf sie verzichtet werden sollte, wenn für die früheren Fälle der Grundsatz des § 18 nicht gelte. — Zwingend ist diese Argumentation nicht. Daß die §§ 8—13, welche den § 7 näher ausgestalten, auch im Falle des § 18 zu beachten sind, ist sicher richtig. (So auch Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht, S. 268.) Hieraus ergibt sich aber noch nicht, daß § 14 als eine Zusatzbestimmung zum § 7 aufzufassen ist. Diese Vorschrift enthält eine Abweichung vom § 2 Abs. 2 StGB., eine ausnahmsweise rückwirkende Kraft der obligatorischen Einziehung. Eindringender ist die Begründung, die der I. Sen. für die gleiche Sachlage im Urteil vom 22. Mai 1919 (S. 89 ff.) gegeben hat. Hier ist die Frage darauf abgestellt, ob die Einziehung gemäß §§ 7 ff. PrtrVO. als Nebenstrafe oder als verwaltungsrechtliche Maßnahme anzusehen ist. Der I. Sen. entscheidet sich in letzterem Sinne und zieht daraus die Folgerung, daß die Einziehung auch in früheren Fällen dann auszusprechen sei, wenn die eigentliche Strafe gemäß § 73 aus einem anderen Gesetz entnommen werde. Der IV. Sen. läßt die prinzipielle Frage dahingestellt. Von ihrer Beantwortung hängen aber die verschiedenen Folgerungen ab, die für die Anwendung der Einziehungsvorschriften von großer Bedeutung sind. (Vgl. Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht, S. 266 ff.) — Der IV. Sen. nimmt auch in einem früheren Urteil vom 27. Mai 1919 (Nr. 56 S. 117 ff.) zu dem Problem, ob die Einziehung Nebenstrafe oder Verwaltungsmaßnahme ist, nicht Stellung. Durch eine die Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 abändernde Verordnung vom 16. Juli 1917 war bestimmt worden, daß die den Gegenstand des Kettenhandels bildenden Waren ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse eingezogen werden könnten. Die Tat war vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift begangen. Der IV. Sen. lehnt die von der Revision der StA. verlangte Einziehung ab. Die abändernde Verordnung erweitert den staatlichen Enteignungsanspruch, indem sie die Einziehung auch bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen und ferner ohne Berücksichtigung des Eigentums an den Waren für zulässig erklärt. Gesetzliche Vorschriften, mögen sie auch nicht als Strafe aufzufassen sein, haben nach Ansicht des IV. Sen. rückwirkende Kraft nur dann, wenn sie ihnen ausdrücklich oder dem Sinne nach beigelegt ist. Das ist hier zu verneinen. Mit Recht verweist das Urteil auch darauf, daß § 15 PrtrVO., der die Einziehung der Gegenstände zuläßt, nicht rückwirkende Kraft erhalten hat. — Für den § 17 PrtrVO. verneint der IV. Sen. in einem Urteil vom 1. Juli 1919 (Nr. 166 S. 290 f.) im Falle des § 73 StGB. die rückwirkende Kraft. § 17 — Nebenstrafe der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils — ist gemäß § 18 auch für den Fall des § 73 StGB. anwendbar. Hier sagt der IV. Sen., daß auf Straftaten, die vor dem 1. Juni 1918 verübt sind, die §§ 17, 18 PrtrVO. nicht anwendbar sind. Öffentliche Bekanntmachung kann in diesem Falle nur insoweit angeordnet werden, als das die schwerste Strafandrohung enthaltende Strafgesetz sie zuläßt. Es kann auch dann nicht die gesamte Verurteilung öffentlich bekanntgemacht werden, wenn die sonstigen verletzten Strafgesetze diese Nebenstrafe vorsehen. Nur die Verurteilung aus dem schwersten Strafgesetz darf veröffentlicht werden.

Ähnliche Unstimmigkeiten bestehen innerhalb des RG. über die Frage, welches Gesetz als das mildeste auf vor dem 1. Juni 1918 liegende Fälle gemäß § 2 Abs. 2 StGB. anzuwenden ist. Die Verordnung vom 23. März 1916 schreibt bei vorsätzlicher Preistreiberei das Doppelte des erzielten übermäßigen Gewinns und der Höchstpreisüberschreitung als Mindestgeldstrafe

vor. Die PrtrVO. läßt diese Art der Strafzumessung mit Rücksicht auf die nunmehr vorgesehene obligatorische Einziehung fallen, droht aber weit höhere Hauptstrafen an. Nach § 14 PrtrVO. ist nicht mehr auf Mindestgeldstrafe in Höhe des Doppelten zu erkennen, wenn Einziehung erfolgt. Ist also vor dem 1. Juni 1918 ein übermäßiger Preis lediglich gefordert, aber nicht gewährt worden, so fragt es sich, ob auf Geldstrafe in Höhe des doppelten übermäßigen Gewinnes erkannt werden muß, oder ob die PrtrVO. als milderes Gesetz die Verhängung einer geringeren Geldstrafe rechtfertigt. In letzterem Sinne entscheidet sich der V. Sen. im Urteil vom 14. Juni 1919 (Nr. 137 S. 245 f.), ebenso früher schon der I. Sen. vom 3. Februar 1919 (Bd. 53 S. 33). Der IV. Sen. scheint jedoch der Ansicht zu sein, daß die PrtrVO. wegen der höheren Strafandrohung in jedem Falle das strengere Strafgesetz sei, trotz der in den früheren Vorschriften vorgeschriebenen Mindestgeldstrafen (Urteile vom 21. Januar 1919, Bd. 52 S. 264 auf S. 266, vom 21. Februar 1919, Recht 1919 S. 139 Nr. 230, vom 18. März 1919, Recht 1919 S. 177 Nr. 289). Der Standpunkt des V. und I. Sen. ist auch bedenklich. Denn wenn auch bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. von der Lage des konkreten Falles auszugehen ist, so muß doch zunächst festgestellt werden, welche Strafen sich an den Tatbestand nach altem und nach neuem Recht knüpfen. Erst wenn die Strafvorschriften miteinander verglichen und das mildere Gesetz ermittelt ist, kann die eigentliche Strafzumessung auf Grund des anzuwendenden Gesetzes vorgenommen werden (vgl. Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht S. 291).

In das allgemeine Wucherrecht führt eine Entscheidung des IV. Sen. vom 20. Juni 1919 (Nr. 163 S. 285 f.). Der Wucher mit Mieträumen ist durch die PrtrVO. nicht zu fassen, da Mieträume nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs sind. Wohl aber können die Voraussetzungen des § 302 e StGB. gegeben sein. Der Bewucherte muß nach seinen persönlichen und seinen Vermögensverhältnissen sowie nach den örtlichen Verhältnissen zur Beschaffung einer anderen Wohnung als der vom Wucherer vermieteten nicht imstande sein. Damit ist die Notlage gegeben. Die Ausnutzung der Notlage und das auffällige Mißverhältnis der Leistungen, ebenso die Gewerbsmäßigkeit des Vermieters ist in solchen Fällen regelmäßig leichter feststellbar als sonst beim Sachwucher.

Auf dem Gebiete der Anwendung sonstiger Kriegs-Verordnungen liegt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Juni 1918 (Johows Jahrbuch 1919, Abt. C S. 401 ff.), die von prinzipieller Bedeutung ist. In einer Fabrik, in der Material für Untersee- und Minenboote hergestellt wurde, hatten die Arbeiter 1917 größtenteils die Arbeit wegen Nahrungsschwierigkeiten niedergelegt. Die Stadt erklärte, keine vermehrten Nahrungsmittel zuteilen zu können, und gab der Fabrik anheim, selbst für die Arbeiter zu sorgen. Die Firma gab den Arbeitern Geld zur Beschaffung von Lebensmitteln, worauf diese Vieh ankauften, das sie ohne Erlaubnis schlachteten. Das KG. spricht frei. Es wendet den Grundsatz an, den das RG. bei ähnlicher Sachlage in einem Urteil des III. Sen. vom 5. Juli 1915 (LZ. 1915 S. 1234 Nr. 14) anerkannt hat. Obwohl Notstand im Sinne des § 52 StGB. nicht vorliegt, ist doch eine Pflichtenkollision gegeben. Das vaterländische Interesse an der Wiederaufnahme der Arbeiten und der Ablieferung des Kriegsmaterials überwiegt das Interesse an der gleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel. Die Anwendbarkeit der wirtschaftlichen Verordnungen scheidet aus, sobald ihre Durchführung den von den Militärbehörden verfolgten Zwecken der unmittelbaren Kriegführung zuwiderläuft. (Vgl. hierüber auch Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht, S. 156.)

2. Verbotene Ein- und Ausfuhr.

Von allgemeiner Bedeutung für die Strafvorschriften der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die jetzt in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen, ist die Frage, wann das Unternehmen der Einfuhr oder Ausfuhr beginnt. Der I. Sen. im Urteil vom 28. Oktober 1918 (Nr. 67 S. 135 ff.) und der IV. Sen. im Urteil vom 4. Juli 1919 (Nr. 134 S. 241 ff) beantworten die Frage dahin, daß in der Anschaffung von Waren zum Zwecke des Schmuggels ein Anfang der Ausführung der Deliktshandlung noch nicht zu erblicken ist. Aus der straflosen Vorbereitungshandlung tritt die Handlung erst heraus, wenn die Bewegung, die die Waren an und über die Grenze schaffen soll, eingeleitet worden ist oder begonnen hat. Im erstgenannten Urteil wird hervorgehoben, daß eine Heranschaffnng von Waren in die Nähe der Grenze, die an andere zu Schmuggelzwecken abgegeben werden sollen, die verbotene Ausfuhr selbst noch nicht einleite. Strafbare Beihilfe ist erst gegeben, wenn die anderen wirklich die Waren ausführen oder auszuführen versuchen. Man vergleiche hierzu aber, um nicht zu unzulässigen Verallgemeinerungen zu gelangen, das Urteil des V. Sen. vom 20. März 1918 (Bd. 52 S. 24 auf S. 27), nach dem als Einführender auch Personen in Frage kommen können, die von Schmugglern die Ware abnehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft kann der Anfang unerlaubter Ausfuhr auch in der Heranschaffung der Waren an die Schmuggler gesehen werden. So beurteilt das Bayer. OLG. einen ähnlichen Fall in einem Urteil vom 20. Juni 1918 (Sammlung der Entscheidungen 1919, S. 77).

Die Frage, ob das Zollkartellgesetz vom 9. Juni 1895 (Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Österreich abgeschlossenen Zollkartells vom 9. Juni 1895, RGBl. S. 253) auch nach der Auflösung Österreichs noch besteht, ist im Urteil des IV. Sen. vom 16. Mai 1919 (Nr. 143 S. 255 ff.) gestreift, aber nicht entschieden. Auch wenn der Staatsvertrag und das Gesetz aufgehoben wären, bleiben doch die früheren unter der Geltung des Gesetzes begangenen Zuwiderhandlungen strafbar. Es handelt sich hier um ein temporäres Strafgesetz, für das § 2 Abs. 2 StGB. nicht gilt. (Vergl. IV. Sen. vom 7. April 1899 Bd. 32 S. 110 auf S. 112.) Im übrigen legt das Urteil dar, daß § 158 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, nach dem bei einem Zusammentreffen anderer strafbarer Handlungen mit Konterbande oder Defraudation die für beide Zuwiderhandlungen vorgeschriebenen Strafen angewandt werden sollen, für Zuwiderhandluugen gegen das Zollkartellgesetz nicht in Frage kommt. (Vgl. auch das Urteil des Bayer. OLG. vom 23. Mai 1918, Sammlung der Entscheidungen 1919 S. 62.) — Die Entscheidung des V. Sen. vom 19. Februar 1919 (Nr. 112 S. 209 f.) verlangt Prüfung der Zuwiderhandlung nach allen strafrechtlichen Gesichtspunkten; wird die Konterbande verneint, so ist zu untersuchen, ob eine strafbare Ordnungswidrigkeit gegeben ist. Das Urteil ist für die Steuergesetze, in denen neben Steuervergehen regelmäßig Ordnungswidrigkeiten unter Strafe gestellt sind, von Bedeutung.

3. Steuerstrafrecht.

»Verkäufer« im Sinne des Zigarettensteuergesetzes (§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 2e des Gesetzes vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909, RGBl. S. 631, 713) ist nach dem Urteil des IV. Sen. vom 15. April 1919 (Nr. 128 S. 230 ff.) jeder, der Zigaretten zum Zwecke des Weiterverkaufs empfängt. Gegensatz zum Verkäufer ist lediglich der Verbraucher. Auch

die Angeklagte, die die Zigaretten als Geschäftsführerin ihres Ehemannes empfing, ist Verkäuferin. — Das erscheint zweifelhaft. Die Verpflichtungen des ZigStGes. sind gewerbepolizeilicher Natur. Der Betriebsinhaber hat sie zu erfüllen; seine Angestellten können nicht als »Verkäufer« angesehen werden. Ihre Haftung sowie die Haftung des Betriebsinhabers für sie muß nach § 151 GewO. beurteilt werden.

Das LG. hat von der Anklage der Steuerhinterziehung bezüglich der Einkommen- und Ergänzungssteuer freigesprochen, indem es erklärte, den Betrag der hinterzogenen Steuer nur abschätzen, aber nicht genau ermitteln zu können. Das Urteil des IV. Sen. vom 15. April 1919 (Nr. 141 S. 252 f.) bezeichnet es als rechtsirrig, einen Unterschied zwischen den Ermittelungen im Strafverfahren und im verwaltungsrechtlichen Steuerverfahren zu machen. Die Strafkammer mußte das tatsächliche Einkommen und Vermögen ermitteln und konnte hierzu auch durch Schätzungen gelangen, und sie mußte weiter die Deklarationen des Angeklagten, auch wenn sie auf Schätzungen beruhten, nachprüfen und feststellen, ob er nicht schuldhaft unrichtig geschätzt hat.

4. Handelsrechtliche Entscheidungen.

Im Urteil vom 10. Dezember 1918 (Nr. 92 S. 173 ff.) hält der IV. Sen. daran fest, daß zu einem absichtlichen Handel »zum Nachteil der Genossenschaft« (§ 146 Genossenschafts-Gesetzes) ebenso wie in § 266 StGB. eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. erforderlich sei (vergl. III. Sen. vom 20. September 1886, Bd. 14 S. 401, I. Sen. vom 20. Februar 1895, Bd. 27 S. 39 auf S. 40, II. Sen. vom 1. Dezember 1905, Bd. 38 S. 266). Wenn ein Aufsichtsratsmitglied Darlehen aus der Genossenschaftskasse entnimmt ohne die erforderliche Genehmigung des Aufsichtsrates, so ist die Genossenschaft nur benachteiligt, wenn die Forderung auf Rückzahlung wirtschaftlich dem Darlehensbetrage nicht gleichwertig ist. Sie ist aber gleichwertig, wenn das Aufsichtsratmitglied zahlungsfähig ist; nur unter besonderen Umständen kann mangelnder Zahlungswille trotz vorhandener Zahlungsfähigkeit einen Vermögensnachteil darstellen; grundsätzlich hat die Frage, ob der Gläubiger seinen Anspruch erst durch Zwangsvollstreckung befriedigen kann, mit dem Zahlungsvermögen nichts zu tun. — Belastungen der Genossenschaft mit Verbindlichkeiten können jedoch den Vermögensstand gefährden und so das Vermögen schon gegenwärtig in seinem Werte vermindern. Dies führt eine Entscheidung zu derselben Strafvorschrift, II. Sen. vom 7. Februar 1919 (Nr. 105 S. 194 f.), aus. Der Angeklagte hatte bedeutende Mittel der Bank ohne die erforderliche Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder für eigene Effektenspekulationen in Anspruch genommen. Die Geschäfte brauchten für die Bank nicht schädlich zu sein. Es ist aber ausreichend festgestellt, daß die Geschäfte das Vermögen gefährdeten. Auch darin bleibt das RG. früherer Rechtsprechung treu. (Vergl. Ver. Str.-Sen. vom 20. April 1887, Bd. 16 S. 1 auf S. 11, V. Sen. vom 28. Dezember 1906, Bd. 39 S. 335 auf S. 340).

In das Aktienrecht führt eine Entscheidung des III. Sen. vom 25. November 1918 (Nr. 78 S. 149 ff.). §§ 284 Abs. 3, 195 Abs. 3 HGB. verlangen bei Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals die Erklärung des Vorstandes, daß ein Viertel des Nennbetrages und der eventuelle Mehrbetrag über den Nennwert bar eingezahlt sei. Dem Erfordernis der Barzahlung (das übrigens jetzt durch die BRVO. vom 24. Mai 1917, RGBl. S. 431, eingeschränkt ist) ist nicht genügt, wenn der Vorstand sich den

Geldbetrag als Darlehen beschafft gegen Verpfändung der Verpflichtungsscheine seiner Abnehmer und gleichzeitig die Rückgabe des Darlehens alsbald nach der Anmeldung vereinbart. Der Angeklagte hatte sogar den größten Teil des von einer Bank beschafften Geldes sofort wieder an diese »zur Aufbewahrung« zurückgegeben und alsbald nach der Eintragung die Übereignung des aufbewahrten Geldes als Rückzahlung auf das Darlehen vorgenommen. Dies Verfahren war von vornherein unter den Beteiligten beabsichtigt. Daß eine derartige Scheinzahlung auf das Aktienkapital nicht den strengen Erfordernissen des § 195 Abs. 3 HGB. entspricht, läßt sich auch aus früheren Urteilen entnehmen (vgl. III. Sen. vom 12. Oktober 1893 Bd. 24 S. 286, II. Sen. vom 26. Oktober 1897 Bd. 30 S. 300 auf S. 314, II. Sen. vom 7. Januar 1910 Bd. 43 S. 182 auf S. 184 f.). Das Geld kann zwar auch dann dem Vorstand zur Verfügung stehen, wenn es sich in seinem mittelbaren Besitze befindet, die Verfügungsgewalt des Vorstandes ist aber nur eine vorläufige und wirtschaftlich nicht ungehinderte, wenn derartige Abreden bestehen. Gleichgültig ist, ob es später gelingt, die Leistungen auf das Aktienkapital dem Gesetz entsprechend durchzuführen; maßgebend sind die zurzeit der Eintragung bestehenden Verhältnisse.

Werden bei dieser Sachlage die Inhaberaktien ausgegeben, ohne daß ein Viertel des Nennbetrages und der Mehrbetrag über den Nennwert in barem Gelde, die übrigen drei Viertelteile voll geleistet sind, so ist ein weiteres Vergehen gegen § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB. gegeben. Da die Volleistung des Aktienkapitals auf den Zeitpunkt der Aktienausgabe zu beziehen ist, so können die beiden Straftaten aus § 313 Abs. 1 Nr. 3 und § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB. nacheinander begangen werden. Die Leistung der übrigen drei Viertelteile braucht nicht in bar zu erfolgen; jedoch ist durch § 221 HGB. eine Leistung durch einseitige Aufrechnung seitens des Aktionärs ausgeschlossen. Eine vertragsmäßige Aufrechnung unter Zustimmung der Gesellschaft, durch die tatsächlich ein die Schuld des Aktionärs deckender Wert in das Vermögen der Gesellschaft gelangt, bleibt aber zulässig.

5. Amnestieverordnungen.

Bei Anwendung der Amnestieverordnungen in der Revisionsinstanz teilt das RG. den bereits von Alsberg (Reichs-Amnestie-Gesetze, Berlin 1919, S. 13 ff.) vertretenen Standpunkt, daß das Revisionsgericht von Amts wegen die Voraussetzungen der Amnestie zu prüfen hat, ohne die Notwendigkeit der Prüfung aus dem Urteilstatbestand zu erweisen (I. Sen. vom 10. Februar 1919 Bd. 53 S. 37, III. Sen. vom 28. April 1919, Bd. 53 S. 39, III. Sen. vom 19. Mai 1919, Bd. 53 S. 59). Die Prüfungspflicht besteht so lange, als das Verfahren noch nicht beendet, d. h. das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Rechtshängig bleibt aber das Verfahren, wie im Urteil des IV. Sen. vom 1. Juli 1919 (Nr. 132 S. 235 ff.) ausgeführt wird, auch dann, wenn die Revision rechtzeitig eingelegt ist, die Revisionsbegründung aber nicht den Erfordernissen des § 384 Abs. 2 StPO. entspricht. Auch wenn das RG. dadurch die Möglichkeit erlangt, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig gemäß § 389 Abs. 1 zu verwerfen, bedarf es zur Rechtskraft des Urteils doch noch dieser Entscheidung, und die Amnestie ist so lange noch nicht ausgeschlossen. — Von selbst versteht es sich, daß in einem Verfahren, in dem Verjährung eingetreten ist, eine Niederschlagung auf Grund von Gnadenerlassen nicht mehr in Frage kommt. V. Sen. vom 22. März 1919 (Nr. 157 S. 276 ff.).

Die Begriffe »Not, Unerfahrenheit, Verführung«, die in § 1 Abs. 2 der Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918 für die schwereren Delikte eine der Voraussetzungen der Niederschlagung sind, sind in der Praxis verschieden ausgelegt worden. Die unteren Gerichte haben, namentlich im Anfang, einer ausdehnenden Interpretation zugeneigt, unter Not auch die seelische Not, unter Verführung auch diejenige durch die Umstände, die »lockende Versuchung«, verstanden (vgl. Alsberg, Nachtrag zu den Reichs-Amnestie-Gesetzen S. 9). Das RG. legt streng aus. IV. Sen. vom 1. Juli 1919 (Nr. 136 S. 243 f.) nimmt Not nur an, wenn die Tat unter dem Drucke wirtschaftlicher Bedrängnis begangen ist. Er verweist auf § 248 a StGB. und das hierzu ergangene Urteil des I. Sen. vom 4. Juli 1918 (Bd. 52 S. 296 f.). Gerade die Delikte gegen das keimende Leben, um deren eines es sich im Urteilsfalle handelt, gehen regelmäßig aus seelischer Not hervor; sie der Amnestie durch eine solche am Wortlaut haftende Interpretation zu entziehen, kann nicht im Geiste der sonst so weit gehenden Gnadenbestimmungen liegen. Als »Verführung« faßt das Urteil nur eine Willensbeeinträchtigung von dritter Seite auf, nicht äußere, die Straftat begünstigende Umstände, zum Beispiel schlechte Vorbilder. Es stimmt darin überein mit dem KG., Urteil vom 18. März 1919 (Johows Jahrbuch 1919 Abt. C S. 440). — Unter Gewinn, dessen Erstrebung durch die Straftat die Niederschlagung gemäß § 1 Abs. 3 der VO. einschränkt, ist nicht nur ein »außergewöhnlicher« Gewinn zu verstehen, III. Sen. vom 1. Juli 1919 (Nr. 61 S. 128). Diese Entscheidung dürfte aber nicht ausschließen, ein Streben nach Gewinn da zu verneinen, wo der Täter zur Abwendung augenblicklicher Nahrungssorgen gehandelt hat (Alsberg, Amnestie-Gesetze, S. 9. 10, Klee, J. W. 1918, S. 786).

Wie weit die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 geht, zeigt ein Urteil des IV. Sen. vom 13. Juli 1918 (Nr. 139 S. 249 ff.). Ihrer wird auch teilhaftig ein ausgebildeter Landsturmpflichtiger zweiten Aufgebots, der infolge der Mobilmachung zu einem Landsturmbataillon eingezogen, aber bereits am folgenden Tage als dienstunfähig wieder entlassen worden ist. Die Entscheidung ist unzweifelhaft, da § 1 der VO. alle Personen betrifft, die während des Krieges, wenn auch nur zeitweise, zum aktiven Heere gehört haben; sie rechtfertigt nur die Bedenken gegen die gesetzgeberische Maßnahme selbst.

Nach der militärischen Amnestie § 3 b werden Strafen wegen Fahnenflucht unter der Bedingung erlassen, daß der Fahnenflüchtige nicht innerhalb zwei Jahren wegen eines nach Inkrafttreten der VO. begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird. Eine ähnliche Bedingung findet sich in § 3 der bürgerlichen Amnestie. Die Frage, ob diese Bedingung auflösender oder aufschiebender Natur ist, ist von praktischer Bedeutung. Der Fer.-Sen. vom 27. August 1919 (Nr. 140 S. 250 f.), der III. Sen. vom 16. Juni 1919 (Nr. 55 S. 116 f.) und der IV. Sen. vom 20. Juni 1919 (Nr. 60 S. 127 f.) entscheiden die Frage in ersterem Sinne. Die Konsequenz ist, daß, wenn nach dem Straferlaß der Täter wegen einer vor der früheren Verurteilung begangenen strafbaren Handlung verurteilt wird, aus der erlassenen Strafe und der neuen Strafe keine Gesamtsrafe gemäß § 79 StGB. gebildet werden darf. Der III. Sen. begründet die Entscheidung für § 3 der Amn.-VO. vom 3. Dezember 1918 damit, daß die gegenteilige Annahme der Strafvollstreckung unüberwindbare Schwierigkeiten bereiten würde. Die spätere Strafe könnte unter Umständen erst nach Ablauf des Schwebezustandes vollstreckt werden. Beim späteren Hinwegfallen des

Straferlasses muß die Gesamtstrafe nachträglich gemäß § 492 StPO. festgesetzt und die etwa vollstreckte zweite Strafe gemäß § 21 StGB. auf die Gesamtsrafe angerechnet werden. Bei der militärischen Amnestie fallen diese Schwierigkeiten allerdings durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 fort, indessen wird hier mit Recht von den beiden anderen Urteilen ein sofort wirksamer Erlaß ebenfalls angenommen. — Das Urteil des IV. Sen. vom 20. Juni 1919 spricht noch über die richtige Bedeutung der gnadenweisen Löschung der Strafe im Strafregister. Sie verhindert nicht die Berücksichtigung der gelöschten Strafe bei der Strafzumessung. Sie wird übrigens auch zur Begründung einer Rückfallstrafe mitzuzählen haben. (vgl. Alsberg, Reichs-Amnestie-Gesetze, S. 30).

In einem Urteil vom 30. Juli 1919 (Nr. 59 S. 124 ff.) behandelt der I. Sen. den Fall, daß eine Untersuchung wegen Jagdvergehens durch die militärische Amnestie niedergeschlagen ist, jedoch ein selbständiges Einziehungsverfahren auf Grund der §§ 42, 295 StGB. eingeleitet ist. Grundsätzlich schließt die Niederschlagung nach Ansicht des Senats die Einziehung im objektiven Verfahren nicht aus. Es ist aber zu untersuchen, ob die anzuwendende Einziehung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art ist. § 295 StGB. läßt die Einziehung zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der Jagdwaffe und der Jagdgeräte zu, jedoch nur »neben der verwirkten Strafe«. Hieraus ist der Charakter der Einziehung als einer Nebenstrafe zu entnehmen. Das Urteil stimmt überein mit dem früheren Urteil des III. Sen. vom 11. Februar 1889 (Bd. 19 S. 45), steht aber im Widerspruch mit dem Urteil des Bayer. OLG. vom 21. Juni 1919 (DJZ. 1919 S. 158): Die Einziehung aus §§ 42, 40 StGB. ist ebenfalls nur möglich, wenn sie als Nebenstrafe auszusprechen ist; entscheidend ist hierfür nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. der Umstand, daß die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören müssen. Da somit hier die Einziehung der Jagdgeräte nur als Nebenstrafe möglich ist, schließt die Amnestie diese Einziehung auch im objektiven Verfahren aus. — Die für die Praxis besonders wichtige Frage, inwieweit trotz der Amnestie noch die Einziehung des übermäßigen Gewinns gemäß §§ 7 ff. PrtrVO. zulässig bleibt, ist vom RG. noch nicht ausdrücklich entschieden. Das Bayer. OLG. läßt die Einziehung im objektiven Verfahren trotz Niederschlagung zu (Urteil vom 19. Dezember 1918, Anhang zum Beiblatt im Bayer. JMBl. S. 80). Das RG. hat bisher nur zu der Frage Stellung genommen, ob ein anhängiges subjektives Strafverfahren, das niedergeschlagen ist, als ein objektives fortgesetzt werden kann. Dies verneint der IV. Sen. im Urteil vom 27. Mai 1919 (Nr. 56 S. 117 ff.; ebenso I. Sen. vom 10. Februar 1919, Bd. 52 S. 283, und IV. Sen. vom 23. Mai 1919, Bd. 53 S. 79).

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts[1]).

I. Strafgesetzbuch.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

StGB. § 113. In Ausübung seines Amtes befindet sich ein Polizeibeamter auch, während er sich nach Beendigung eines Dienstgeschäfts zur Wache zurückbegibt.

I. StS. Urt. v. 10. Juli 1919 g. B. u. Gen. 1 D 245/19.

Nach den Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten B. soll in dem angefochtenen Urteil zu Unrecht in die dem Angeklagten als Widerstand zugerechnete einheitliche Tätigkeit auch der Vorfall einbezogen sein, der dahin festgestellt ist, daß der Angeklagte den Schutzmann R., als dieser nach Beendigung des ersten Zusammenstoßes den Weg zur Wache einschlug, mit der Schußwaffe unter Drohungen verfolgte und dabei die Waffe zielend auf den Beamten gerichtet hatte; es soll insoweit eine selbständige Handlung in Frage kommen, die als »Widerstand« nicht gelten könne, weil der Schutzmann nicht in der Ausübung einer Amtshandlung begriffen gewesen sei. Wie die Urteilsgründe hervorheben, ist das Verhalten des Angeklagten in dem näher gekennzeichneten Zeitpunkt indes nicht als Leistung von Widerstand gegenüber einer Amtshandlung des Beamten, vielmehr als ein gegen dessen Person gerichteter »tätlicher Angriff« erachtet, der gegen den Vollstreckungsbeamten »während der rechtsmäßigen Ausübung seines Amts« unternommen wurde. Diese Annahme ist nicht zu beanstanden. Die Strafkammer hat nämlich für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte von der Schußwaffe den bestimmungsgemäßen Gebrauch machen und den Schutzmann, wenn nicht töten, so doch jedenfalls körperlich verletzen wollte, und daß die Ausführung dieses Vorhabens gegen den Willen des Angeklagten scheiterte, weil die Waffe infolge einer Beschädigung versagte. Damit sind die Voraussetzungen des »tätlichen Angriffs« nachgewiesen (RGSt. **41** 181). Auch die weitere Annahme, daß der Angriff »während der Amtsausübung« des angegriffenen Schutzmanns erfolgt sei, ist zutreffend. Denn die berechtigte amtliche Tätigkeit des Schutzmanns, die auf die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Aufrechterhaltung der Festnahme der anderen Beteiligten, die Zurückweisung der auf deren Befreiung gerichteten Angriffe abzielte, war keineswegs beendet, als der Schutzmann in der Annahme, daß tätiges Eingreifen augenblicklich nicht mehr geboten sei, zwecks Fortsetzung seiner Dienstverrichtungen den Weg zur Wache einschlug; aber selbst, wenn die Amtstätigkeit, die dem Schutzmann auf der Straße oblag, ihr Ende bereits erreicht hätte, würde der Rückweg zur Wache noch hierzu zu rechnen sein (RGSt. **41** 84). Wenn die Strafkammer den »tätlichen Angriff« nicht als selbständig strafbar erachtet hat, sondern als Bestandteil der rechtlich oder tatsächlich einheitlichen Tat, die sich im übrigen als Widerstand und versuchte Gefangenenbefreiung

---

[1]) Unter dieser Rubrik bringen wir fortlaufend, nach Materien geordnet, die Entscheidungen des obersten deutschen Gerichtshofs in Strafsachen von allgemeinem Interesse, soweit sie nicht in der offiziellen Sammlung erscheinen. Mit letzterer zusammen werden unsere Leser imstande sein, die reichsgerichtliche Rechtsprechung so rasch und vollständig wie irgend möglich zu überblicken.



darstellt und aus §§ 120, 43 StGB. zu bestrafen war, so ist auch dadurch das Gesetz nicht und jedenfalls nicht zum Nachteil des Angeklagten verletzt, denn gleichviel ob die verschiedenen Widerstandsleistungen des Angeklagten und der tätliche Angriff als fortgesetztes Vergehen oder als eine im natürlichen Sinn einheitliche Tat (§ 73 StGB. RGSt. **28** 98) erachtet sind, so beruht die Annahme wesentlich auf tatsächlichen Erwägungen, sie gereicht auch dem Angeklagten nur zum Vorteil.

StGB. § 125. Innere Tatseite bei Abs. 1. Diebstahl von Beutestücken, die der Plünderer eines Ladens an der Tür weggeworfen oder fallen gelassen hat, durch einen anderen Teilnehmer am Landfriedensbruch ist ebenfalls Plünderung im Sinne von Abs. 2.

V. StS. Urt. v. 26. September 1919 g. L. 5 D 108/19.

Die Ausführungen der Revision, daß der Beschwerdeführer nur wegen Unterschlagung hätte verurteilt werden dürfen, sind verfehlt. Nach dem festgestellten Sachverhalte handelte es sich um die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Sachen beging, indem sie in das K.'sche Geschäft eindrang und die Kasse und Warenbestände ausplünderte. In dieser Volksmasse hat sich der Angeklagte befunden. Die Revision stellt insoweit auch nur das Vorliegen des inneren Tatbestandes in Abrede. Dem steht indessen die nach § 376 StPO. für das Revisionsgericht bindende Feststellung des Urteils entgegen, »der Angeklagte habe das Bewußtsein gehabt, sich in einer zur Begehung von Gewalttätigkeiten zusammengerotteten Menschenmenge zu befinden mit dem Willen, in dieser Menge als ein Teil derselben zu verbleiben«. Die Strafkammer geht hiernach davon aus, daß der Volkshaufen von dem Willen zu Gewalttätigkeiten erfüllt war, und sie nimmt an, der Angeklagte sei sich dessen bewußt gewesen, also auch bewußt gewesen, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde oder könne. Das genügt für die innere Tatseite des § 125 Abs. 1 StGB. (RGSt. **5** 377; **30** 391).

Dafür, daß das Landgericht den Begriff der »Plünderung« im Sinne des Abs. 2 jener Vorschrift verkannt habe, bietet das Urteil keinen Anhalt. Es folgt insoweit der Einlassung des Angeklagten, nimmt also für erwiesen an, dieser habe 15 bis 20 Kragen an sich genommen, die einer der Plündernden gerade in dem Augenblicke, als er mit Beute beladen aus dem K.'schen Geschäfte heraustrat, habe fallen lassen. Danach handelt es sich um Waren des Geschäftsinhabers, also um für den Beschwerdeführer fremde Sachen. Nichts in dem Urteile spricht ferner dafür, daß das Landgericht von der Annahme ausgegangen sei, die bei der Plünderung von den Beutemachenden zunächst ergriffenen, dann aber wieder weggeworfenen oder fallengelassenen Gegenstände, sofern sie sich noch in oder unmittelbar vor dem Geschäftslokale befanden, seien dem Gewahrsame des Geschäftsinhabers endgültig entzogen gewesen. So wenig die vorübergehende Zurückdrängung einer Ausübung der tatsächlichen Verfügungsmacht des Inhabers infolge des Tumults dessen Gewahrsam an den noch in den Ladenfächern ruhenden Sachen aufhob, so wenig brauchte dies hinsichtlich der in der allgemeinen Verwirrung verstreuten Sachen zuzutreffen, sofern nur der Zugriff des Geschäftsinhabers, sobald die Menge wieder Raum gab, möglich gewesen wäre. Daß dies hinsichtlich der in oder unmittelbar vor der Ladentür liegenden Kragen nicht der Fall gewesen sei, dafür bietet das Urteil keinen Anhalt. Belanglos ist dabei, daß die Sachen bereits vorher von einem

anderen ergriffen gewesen waren, da an Gegenständen, die der Dieb in dem Machtbereiche des Bestohlenen verliert, letzterer dadurch unbedenklich den entzogenen Gewahrsam wiedererlangen kann. Die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe die am Boden liegenden Kragen aufgenommen und sich angeeignet, enthält danach die rechtlich einwandfreie Feststellung der für den Begriff der Plünderung wesentlichen in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehenen Wegnahme fremder Sachen. Diese Wegnahme aber hat der Angeklagte, wie das Urteil außerdem feststellt, bewirkt, indem er sich die durch den Landfriedensbruch hervorgerufene Verwirrung zunutze machte. Damit wird das weitere Begriffsmerkmal der Plünderung nachgewiesen, wodurch diese die Bedeutung der Gewalttätigkeit gegen die zu erbeutenden Sachen gewinnt, nämlich die Ausnutzung des durch die Störung der öffentlichen Ordnung verursachten Schreckens [1]).

StGB. § 222; GewO. §§ 120a, 151. Ursächlicher Zusammenhang. Eigenes Verschulden des Verunglückten. Sind der Gewerbetreibende und sein Stellvertreter schon dann verantwortungsfrei, wenn sie die Unfallverhütungsvorschriften der betr. Berufsgenossenschaft beobachten?

V. StS. Urt. v. 14. Juni 1919 g. Z. u. Gen. 10 D 1177/8.

Festgestelltermaßen ist der 17jährige Arbeiter R. in dem Mischraum der M.schen Tuchfabrik in T., wo er mit Einstampfen von Wolle beschäftigt war, tödlich verunglückt, indem er der durch den Raum gehenden unverwahrten Transmissionswelle durch eigene Unvorsichtigkeit und Spielerei zunahe kam, von ihr erfaßt und zwischen ihr und der Decke zerquetscht wurde. Vom Fußboden gerechnet war die Wolle bis 1,2 m hoch aufgehäuft. Die Welle lief in der Höhe von 2,4 m. Gemäß § 57 der Unfallverhütungsvorschriften der Rhein.-Westfäl. Textil-Berufsgenossenschaft sind alle unter 1,8 m über dem Fußboden laufenden Wellen, sobald sie sich im Verkehrsbereiche befinden, in geeigneter Weise zu umwehren. Nach erstrichterlicher Meinung ist hierbei unter Fußboden der unbedeckte Fußboden zu verstehen. Die Strafkammer spricht den Angeklagten Z., der Werkmeister in der Fabrik ist, von der Anklage ans § 222 StGB. frei,

1. weil von ihm die Unfallverhütungsvorschriften schon tatsächlich nicht verletzt worden seien;
2. weil, wenn § 57 a. a. O. dahin aufzufassen wäre, daß bei Aufschichtung von Material auf dem Fußboden die erwähnten 1,8 m von der oberen Grenze der Aufschichtung zu rechnen seien, ein auf etwaigem Mißverständnisse beruhendes Haften an dem engeren Wortlaute der Unfallverhütungsvorschriften, »die bei den Berufsgenossenschaften überall sehr ins einzelne gingen«, nicht zum Vorwurfe der Fahrlässigkeit gereichen könne, zumal der geschilderte Zustand im Arbeitsraum seit 14 Jahren von keinem Revisionsbeamten beanstandet worden sei;
3. endlich, weil auch »aus § 120a Gew. O. keine weitere Verantwortlichkeit des Angeklagten folge«.

Diese Begründung ist, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend rügt, von Rechtsirrtum beeinflußt.

Ersichtlich geht zwar die Strafkammer bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verhalten des Angeklagten und des R. und dem Unfalle von der rechtlich unbedenklichen Annahme aus, daß

[1]) S. hierzu RGSt. 52, 34 u. Goltd. Arch. 64, 367.



dieser zum Teil auf die eigene Leichtfertigkeit des Verunglückten und zum andern Teile auf die Verabsäumung von Schutzmaßregeln seitens des Angeklagten zurückgeführt werden müsse, durch die im Mischraum aufhältliche Personen verhindert worden wären, in den Lauf der Transmissionswelle zu geraten. Das Verschulden des Angeklagten aber läßt sich nicht in der oben bezeichneten Weise ausräumen. Zuvörderst nicht mit dem Hinweis darauf, daß er dem § 57 genügt oder doch ohne Schuld nicht genügt habe. Selbst von der erstrichterlichen Auslegung aus, wonach der Abstand zwischen Fußboden und Welle sich ohne Rücksicht auf irgendwelche Aufschüttungen oder Aufschichtungen auf dem Fußboden berechne, würde der Angeklagte noch nicht von der Verantwortlichkeit nach § 222 StGB. befreit gewesen sein, dafern die ganze Sachlage sowie sein Beruf und Gewerbe ihm eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten und er diese aus den Augen setzte, obwohl er bei gehöriger Sorgfalt imstande war, den Eintritt des schädlichen Erfolges vorauszusehen und zu vermeiden. Denn an die Umsicht und Sorgsamkeit des Gewerbetreibenden wie seines Stellvertreters werden strengere Anforderungen im Verkehre gestellt, weil ihnen innerhalb des durch ihre gewerbliche Tätigkeit bestimmten Kreises von Handlungen ein größeres Maß von Kenntnissen und Erfahrungen und deshalb auch die höhere Fähigkeit zur Vermeidung von Schädigungen anderer zugetraut wird (vgl. u. a. Urt. des I. St.S. vom 18. Mai 1916, I 182/16). Für ihre hierdurch bedingte Pflicht stellen zwar die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzgesetze gewisse Richtlinien auf. Damit pflegt indes im allgemeinen nur der Mindestbetrag dessen bezeichnet zu werden, was zur Verhütung von Unfällen nötig ist. Das Maß der Obliegenheiten des Gewerbeunternehmers, Betriebsleiters oder Aufsehers erschöpft sich indes in ihm noch nicht; vielmehr reicht deren Sorgfaltspflicht je nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles darüber hinaus, nämlich soweit, als ernstere Gefahr aus dem Betriebe droht. Damit stimmt es überein, wenn § 120a Abs. 1 Gew. O. (vgl. auch § 151 daselbst) dem Gewerbeunternehmer ganz allgemein gebietet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Der Angeklagte mußte deswegen erwägen und sich auf dem laufenden halten, ob die Wollmengen im Mischraum zu hoch anwuchsen und in dem jeweils möglichen Falle ihres Betretens durch die dort tätigen oder verkehrenden Personen diese der laufenden Transmissionswelle bedrohlich nahe brachten. Er mußte auch, zumal er unter anderem jugendliche Arbeiter beschäftigte, mit gelegentlichem Leichtsinn und mit der Unachtsamkeit solcher rechnen und nicht minder hiergegen die erforderlichen Anordnungen, Überwachungs- und Schutzmaßregeln, sei es in betreff der Höhe und Menge des einzustampfenden Materials, sei es in betreff des Triebwerkes, treffen. Er konnte ferner die Vernachlässigung dieser Obliegenheit nicht mit dem Einwande wettmachen, daß wider die bisherige Einrichtung des Mischraums, insbesondere die Nichtverwahrung der Transmissionswelle, bei gewerbepolizeilichen Revisionen seit Jahren keine Ausstellungen erhoben worden seien. Denn einerseits ergeben die Feststellungen nicht, ob bei den Revisionen eine größere Menge Wolle aufgeschichtet gewesen ist, und andererseits legt § 120a verb. mit § 151 Gew. O. dem Unternehmer und dessen Stellvertreter eine selbständige, von den Ansichten und Anordnungen der Behörde unabhängige Schutzpflicht auf, deren Nichterfüllung schon dann schuldhaft ist, wenn sie die Notwendigkeit der sichernden Maßnahmen er-

kennen konnten (vgl. RGZ. Urt. vom 9. Oktober 1899 in Gruchot **46** 390 und zu §§ 16 bis 18 Gew. O. RGSt. **18** 73).

Die angefochtene Entscheidung war nach alledem aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. In der erneuten Verhandlung wird auch die Frage der Vorhersehbarkeit des schädlichen Erfolges des näheren zu prüfen sein.

StGB. § 227. Einheitlichkeit des Angriffs und des Angriffsgegenstandes.

I. StS. Urt. v. 9. Oktober 1919 g. B. u. Gen. 1 D 439/19.

Die Bestrafung aus § 227 StGB. setzt die Teilnahme an einem einheitlichen Angriff mehrerer voraus, der den Todeserfolg verursacht hat. Damit wird die Einheitlichkeit des Angriffs auf seiten der mehreren Angreifer, also deren Zusammenwirken, zugleich aber auch hinsichtlich des Angriffsgegenstandes erfordert. Das hat das angefochtene Urteil nicht verkannt. Es nimmt nicht nur einen gleichzeitigen Angriff auf das Gebäude der »Volksstimme« mit dem Maschinengewehr und auf die nach dem Gebäude drängende Menge durch die Posten an, sondern stellt fest, daß auf den Ruf »Achtung, Feuer!« von den Posten geschossen, gleichzeitig das Maschinengewehrfeuer eröffnet, und daß es sich bei dieser Schießerei um einen einzigen, einheitlichen Angriff handelte, der zu dem Zwecke unternommen wurde, das Gebäude der »Volksstimme« auf gewaltsame Weise in den Besitz der Unabhängigen und Kommunisten zu bringen. Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß nach der Auffassung des Tatrichters der Ruf »Achtung, Feuer!« sowohl die Posten wie die Maschinengewehrschützen zum Schießen veranlaßt hat, und daß es sich daher auf seiten der Angreifer nicht um ein zufälliges Zusammentreffen verschiedener Angriffe, sondern um einen einheitlichen Angriff mehrerer, die zusammenwirkten, handelte. Was das Ziel des Angriffs anlangt, so würde der Umstand, daß sowohl die Besatzung des Gebäudes wie die den Posten gegenüberstehenden Personen zur gleichen Partei gehörten und die Besatzung verstärken wollten, für die Annahme eines einheitlichen Angriffsgegenstandes für sich allein nicht ausreichen. Vielmehr ist erforderlich, daß auch nach der äußeren Gestaltung der Lage die von dem Angriffe, durch den der Tod eines Menschen verursacht ist, Betroffenen als zusammengehörig erscheinen und danach e i n Angriffsziel bilden. Ob dies der Fall ist, ist im wesentlichen Tatfrage . . .

StGB. § 242. Verstecken der weggenommenen Sache in den Räumen des Bestohlenen.

I. StS. Urt. v. 27. Oktober 1919 g. S. 1 D 434/19.

Nach den Urteilsgründen hat der Angeklagte unter Aufhebung des Gewahrsams des Berechtigten für sich den Gewahrsam an den Lebensmitteln erlangt, deren Wegnahme er durch Verbringung aus dem erbrochenen Aufbewahrungsraum in einen anstoßenden Raum des Fabrikanwesens und durch deren Verbergen daselbst betätigte; er ist daher nicht des versuchten, sondern des vollendeten Diebstahls für schuldig erachtet worden. Soweit die Strafkammer hierbei in tatsächlicher Würdigung des Sachverhalts davon ausgegangen ist, daß die unmittelbare tatsächliche Herrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers mittels der Verbringung und des Versteckens der Sache aufgehoben worden sei, obwohl die Sachen innerhalb des Fabrikanwesens verblieben, und daß der Angeklagte für sich die ausschließliche

Verfügungsgewalt durch diese Maßnahmen erlangt habe, ist die Entscheidung nach der tatsächlichen Seite nicht anfechtbar (§§ 260, 376 StPO.). Ein Rechtsirrtum ist darin nicht zu erkennen. Denn es ist vielfach in der Rechtsprechung anerkannt, daß zur Vollendung der diebischen Wegnahme die Entfernung der Sache aus dem Gebäude und selbst dem Gebäudeteil oder dem Raum, in dem sie von dem bisherigen Gewahrsamsinhaber verwahrt wird, nicht unbedingt erfordert wird, daß vielmehr die ausschließliche tatsächliche Herrschaft über die Sache auch innerhalb des Gebäudes oder Raumes von einem andern erlangt und dadurch der bisherige Gewahrsam beendet werden kann. Das kann namentlich auch in der Weise geschehen, daß die Sache durch Verstecken dem Zugriff des bisherigen Gewahrsamsinhabers entzogen, ihm wirksam vorenthalten und ausschließlich dem Wegnehmenden zugänglich gemacht wird, so daß nur dieser, nicht mehr der bisherige Gewahrsamsinhaber die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben vermag, sonach den Gewahrsam daran besitzt. Gerade das hat aber die Strafkammer für tatsächlich erwiesen erachtet . . .

StGB. § 242; BGB. § 855. Besitzer, Besitzdiener; Gewahrsam, Mitgewahrsam.

I. StS. Urt. v. 13. Oktober 1919 g. G. 1 D 374/19.

. . . Dafür, daß die Angeklagte (eine Dienstmagd) »Besitzdienerin« in bezug auf die Ausübung des Besitzes ihrer Dienstherrschaft, namentlich zur Zeit des Umzuges, gewesen sei, ergibt sich aus dem Urteil nichts; es wäre auch völlig gleichgültig, denn das Besitzdienerverhältnis (§ 855 BGB.) kommt für die Frage, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliegt, an sich überhaupt nicht in Betracht. Strafrechtlich ist es gleichgültig, wer im Sinn des bürgerlichen Rechtes Besitzer und Besitzdiener ist. Maßgebend für den Begriff der Wegnahme ist vielmehr, ob der »Gewahrsam« eines anderen, also die rein tatsächliche Innehabung und Verfügungsgewalt verletzt wird (RGSt. 52 143)[1]. Den Gewahrsam aber kann unter Umständen der Besitzdiener, obwohl er den Weisungen des Besitzers unterworfen ist, ausschließlich ausüben, umgekehrt kann aber auch der Besitzer unter Umständen neben dem Besitzdiener eigenen Gewahrsam behalten haben und neben und mit dem Besitzdiener ausüben; in diesem Fall kann die Verletzung des Mitgewahrsams durch den Besitzdiener gleichfalls durch »Wegnahme« erfolgen. In vorliegendem Fall scheidet aber selbst die letztere Annahme aus, weil nach dem Urteil nicht das Geringste dafür vorliegt, daß die Angeklagte überhaupt die tatsächliche Gewalt an den demnächst entwendeten Gegenständen übernommen und ausgeübt habe. Das Gegenteil folgt vielmehr daraus, daß diese Gegenstände zum großen Teil von der Dienstherrschaft unter eigenem Verschluß gehalten, zum anderen Teil ausschließlich vom Dienstherrn benutzt wurden oder zur Weitergabe an Dritte ausgeschieden und bereits hierfür zurückgelegt waren . . .

StGB. § 242. Gewahrsam des Mieters, Mitgewahrsam des Vermieters?

II. StS. Urt. v. 1. Juli 1919 g. R. 2 D 255/19.

Unrichtig ist es allerdings, wenn der Vorderrichter den Gewahrsam der Angeklagten an der Bettwäsche im Fremdenzimmer deshalb verneinen zu

[1]) S. auf RGSt. 30 88, 34 252; RMilG. 8 146; Goltd. Arch. 45 321, 54 78.

können glaubt, weil sie bei Ermietung des Zimmers gar nicht den ernsthaften Willen gehabt habe, daran einen Mietsbesitz auszuüben. Auf den Rechtsgrund, der die Angeklagte in den Besitz des Zimmers hat gelangen lassen, kommt es nicht an. Entscheidend ist lediglich, ob sie zufolge ihrer Abmachungen mit dem Gastwirt P. sich im Augenblicke der Aneignung in einem solchen tatsächlichen Verhältnis zu den Sachen befand, daß sie die Möglichkeit besaß, darüber nach Belieben zu verfügen. Das war aber nach den Feststellungen des Urteils der Fall, da P., der von dem geheimen Vorbehalte der Angeklagten nichts wußte (§ 116 BGB.), ihr das ermietete Zimmer offenbar so überlassen wollte, wie es seine Vertragspflicht als Vermieter und der von dem anderen Teile vorgegebene Zweck der Benützung erforderte. Damit hatte die Angeklagte an dem Fremdenzimmer und dessen Ausstattung Gewahrsam erlangt, gleichviel ob sie gewillt war, ihn auch zu dem Zwecke wirklich zu gebrauchen, zu dem er ihr eingeräumt worden war.

Das schloß jedoch den Mitgewahrsam des Vermieters nicht aus. Der Wirt, der in seinem Gasthofe einem Fremden für die Nacht bei sich Aufnahme gewährt, tut dies nicht in dem Sinne, daß er diesem damit die alleinige und unbeschränkte Verfügungsgewalt über das Fremdenzimmer und alles, was darin ist, überläßt. Die Räume des Gasthofes unterstehen seiner dauernden Beaufsichtigung, und von besonderen Verabredungen unter den Beteiligten abgesehen, die hier nicht vorliegen, wird ihm, wenn es die Ordnung des Hauses erforderlich macht, in der Regel nicht verwehrt werden können, sei es selbst oder durch seine Angestellten Zugang zu den vermieteten Zimmern zu nehmen und sich mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen körperlich zu befassen. Muß aber hiernach ein Mitgewahrsam des P. an der der Angeklagten zum Mietgebrauche überlassenen Zimmereinrichtung anerkannt werden, so ist in der Aneignung der Bett- und Kopfkissenbezüge durch die Angeklagte mit Recht der Tatbestand eines Diebstahls (und nicht einer Unterschlagung) gefunden worden.

StGB. § 370 Abs. 1 Nr. 5. In der Verneinung des geringen Wertes kann bei der Art der gestohlenen Gegenstände zugleich die Verneinung der geringen Menge gefunden werden.

I. StS. Urt. v. 25. September 1919 g. G. 1 D 292/19.

Der Satz des Urteils: »Genußmittelentwendung kommt bei dem hohen Werte der jeweils gestohlenen Gegenstände nicht in Frage«, würde an sich allerdings zur Begründung der Nichtanwendung des § 370 Nr. 5 StGB. nicht genügen. Hätte es sich bei den Entwendungen um Nahrungsmittel »in geringer Menge« gehandelt, dann wäre der § 370 Nr. 5 auch bei hohem Werte anzuwenden gewesen. Nach Lage der Sache muß aber angenommen werden, daß die Strafkammer mit dem Hinweis auf den hohen Wert der gestohlenen Gegenstände auch eine bei der Art derselben zugleich selbstverständliche Verneinung der Annahme ausgesprochen haben will, daß es sich nur um Nahrungsmittel in geringer Menge gehandelt haben könne.

Für die Vermutung einer Verkennung der Begriffe des »unbedeutenden Werts« oder der »geringen Menge« im Sinne des Gesetzes besteht kein Anhalt.

StGB. §§ 73, 74, 243 Abs. 1 Nr. 3; SprengstG. § 8. Zusammentreffen von Diebstahl, Sprengstoffverbrechen und Körperverletzung. Ist die Grube eines Bergwerks ein verschlossener Raum?

V. StS. Urt. v. 30. September 1919 g. K. 5 D 112/18.

Die Revision beschränkt sich auf die Rüge der Verletzung der §§ 73, 74 StGB.: zu Unrecht sei der schwere Diebstahl und die Sprengstoffentnahme nicht als eine einheitliche Handlung aufgefaßt und bestraft worden.

Sie mußte Erfolg haben.

Nach dem angefochtenen Urteile »entwendete« am 27. Oktober 1917 der damals erst 16½ Jahr alte Angeklagte »auf seiner Arbeitsstelle in der Grube Schwalbach« eine Sprengstoffkapsel aus einer verschlossenen Schießkiste, nachdem er deren Vorhängeschloß mit einem Seilkloben geöffnet hatte. Am Nachmittage desselben Tages zündete er die Zündschnur neben dem Hause seiner Eltern an, rief zwei siebenjährige Jungen herzu und warf dann die Kapsel fort. Die Kapsel explodierte und verletzte den einen Jungen schwer. Der Angeklagte besaß die erforderliche Strafbarkeitseinsicht. Er ist aus §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB. und § 8 Sprengst. G. zu Einzelstrafen, die gemäß § 74 StGB. mit der wegen fahrlässiger Körperverletzung ausgeworfenen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Monaten vereinigt worden sind, verurteilt . . .

Ging allem Anscheine nach der Wille des Angeklagten bei der Wegnahme der Sprengstoffkapsel aus der Schießkiste dahin, nicht bloß den Gewahrsam des bisherigen Inhabers zu brechen, sondern auch sich selbst den Gewahrsam zu verschaffen und bis zu der demnächstigen Verwendung der Kapsel zu behalten, so ist nicht abzusehen, inwiefern das in § 8 Sprengst. G. vorausgesetzte »Anschaffen« oder »wissentliche Inbesitzhaben« des Sprengstoffes, das bereits mit der Wegnahme begann und sich vollzog, auf einem neuen Vorsatze, wie ihn § 74 StGB. zur Selbständigkeit der dem Diebstahle nachfolgenden Straftat verlangte, beruht haben könnte. Dafür, daß etwa der ursprüngliche Besitzwille vom Angeklagten nach der Wegnahme aufgehoben worden sei, bietet das Urteil keinen Anhalt. Bei solcher Sachlage aber, und da die Entzündung der Kapsel kurz nach der Wegnahme stattfand, hätte die Verneinung der Tateinheit (§ 73 StGB.) näherer Rechtfertigung bedurft, und die bloße Verweisung auf § 74 StGB. gewährt nicht hinreichende Sicherheit, daß die Anwendung dieser Vorschrift rechtsirrtumfrei erfolgt sei (vgl. RGSt. **13** 145).

Dazu kommt, daß es an der Feststellung fehlt, ob das Anschaffen oder wissentliche Inbesitzhaben des Sprengstoffs von Umständen begleitet war, die nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschah, § 8 Sprengst. G., (RGSt. **44** 331).

Überdies gewinnt es bei dem Mangel aller näheren Ausführungen betreffs des Ortes des Diebstahls den Anschein, als ob der Vorderrichter rechtsgrundsätzlich jede »Grube« — gemeint ist offenbar der unter der Erde befindliche Teil eines Bergwerks — als ein Gebäude oder doch als einen umschlossenen Raum im Sinne des § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB. ansieht. Auch das würde rechtsirrig sein. Während bei einer Schacht- und Stollenanlage von einem Gebäude in der Regel überhaupt nicht die Rede sein kann, entscheiden die tatsächlichen Verhältnisse des gegebenen Falles, ob ihr die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes beiwohnt, ob also insbesondere die getroffenen Veranstaltungen bestimmt und geeignet sind, den beliebigen Zutritt Unbefugter durch erhebliche Hindernisse unmöglich zu

machen oder wirksam zu erschweren (RGSt. **3** 411; vgl. auch **50** 73 und die dort. Zit.)

Deshalb war gemäß §§ 393, 394 Abs. 2 StPO. zu verfahren.

StGB. §§ 47, 51, 243 Abs. 1 Nr. 2. Einbruch? Mittäterschaft mit einem Unzurechnungsfähigen?

V. StS. Urt. v. 21. Oktober 1919 g S. 5 D 271/19.

Die Begehung eines Diebstahls »mittels Einbruchs« im Sinne des § 243 [2] StGB. liegt vor, wenn der Täter sich den Zugang zu dem Gebäude oder umschlossenen Raume, aus dem er stiehlt, dadurch verschafft, daß er durch gewaltsame Lösung des Zusamenhanges der äußeren Umschließung, eine Öffnung herstellt oder eine vorhandene Öffnung erweitert. Diesem Erfordernisse ist hier genügt. Der Begriff des Einbruchs wird nicht dadurch beseitigt, daß das vom Diebe angewandte Mittel der gewaltsamen Öffnung des Zuganges das ordnungsmäßige, auch vom Eigentümer oder sonst Berechtigten gebrauchte bildet.

Zu beanstanden ist dagegen, daß die Strafkammer gegenüber dem Beschwerdeführer zwischen ihm und dem Angeklagten L. bestehende Mittäterschaft angenommen hat, obwohl nach ihrer Feststellung bei L. eine strafbare Handlung nicht vorliegt, weil hinsichtlich seiner die Voraussetzungen des § 51 StGB. zutreffen. Das ist rechtlich nicht haltbar (RGSt. **40** 21, 24, 26). Der Bestand des Urteils wird dadurch indessen nicht gefährdet, da nach Lage der Sache ausgeschlossen ist, daß die irrige Rechtsauffassung des Landgerichts auf das Strafmaß irgendwelchen Einfluß geübt hat.

StGB. § 243 Abs. 1 Nr. 2. Einsteigen in einen umschlossenen Raum liegt vor, wenn der Dieb die Einfriedigung übersteigt, die auch der Eigentümer, um in den Raum zu gelangen, übersteigen muß, weil die Einfriedigung keine zum Eintritt bestimmte Öffnung hat.

III. StS. Urt. v. 24. März 1919 g. G. u. Gen. 3 D 48/19.

Der Laufstall, aus dem der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte G. ein Schwein gestohlen haben, war durch eine etwa 1 m hohe, aus Brettern gebildete Einfriedigung eingezäumt; hierin findet die Annahme eines umschlossenen Raumes im Sinne von § 243 Nr. 2 StGB. eine rechtsbedenkenfreie Grundlage. Die Revision bestreitet, daß es sich bei dem Eindringen des Beschwerdeführers in den Laufstall mittels Steigens über jene Einfriedigung hinweg um ein Einsteigen im Sinne des § 243 Nr. 2 a. a. O. gehandelt habe. Indessen mit Unrecht. Der Begriff des Einsteigens im Sinne jener Vorschrift erfordert ein Eindringen unter Überwindung eines dem Eindringenden sich entgegenstellenden nicht völlig unerheblichen Hindernisses. Ob ein derartiges Hindernis vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage; rechtlich ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn im gegebenen Falle die Strafkammer in der den Laufstall umgebenden, etwa 1 m hohen Brettereinfriedigung, die auch von einem erwachsenen Menschen nicht ohne Schwierigkeit überstiegen werden kann, ein solches Hindernis, wie es der § 243 Nr. 2 StGB. voraussetzt, erblickte. Das Eindringen in den Laufstall mittels Hinübersteigens über die Einfriedigung genügte auch, um das Begriffsmerkmal des Einsteigens zu erfüllen; es verlor die Eigenschaft des Einsteigens insbesondere nicht dadurch, daß — wie das angefochtene Urteil feststellt — auch der Eigentümer des Laufstalles

selbst, wenn er in diesen gelangen wollte, über die Einfriedigung hinübersteigen mußte und nur auf diesem Wege in den Laufstall hinein gelangen konnte. Das Reichsgericht hat allerdings in mehrfachen Entscheidungen für solche Fälle, in denen sich in der Umschließung des Raumes, in den der Täter eindrang, eine Öffnung befand und der Täter gerade diese Öffnung zum Eindringen in das Innere benutzt hatte, ein Einsteigen im Sinne von § 243 Nr. 2 dann verneint, wenn der Täter beim Eindringen durch jene Öffnung zwar gewisse Schwierigkeiten zu überwinden hatte, jene Öffnung aber zum ordnungsmäßigen Eintreten selbst bestimmt war und der Täter also insofern, als er diesen regelmäßigen Zugang benutzte, nicht auf außergewöhnliche Weise in den umschlossenen Raum hineingelangt war; es hat hier somit zum Begriffe des Einsteigens neben der Überwindung eines nicht ganz unerheblichen Hindernisses noch weiter erfordert, daß die benutzte Öffnung nicht zugleich zum ordnungsmäßigen Eintreten selbst vorgesehen und bestimmt war (vgl. RGSt. **4** 176 u. 354, **6** 350, **13** 258; RGRechtspr. **1** 470, **2** 46). Ob dem auch jetzt beizutreten sein würde, kann indessen unerörtert bleiben, da von den jenen Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen der vorliegende sich dadurch unterscheidet, daß in der hier fraglichen Einfriedigung sich nirgends eine zum Eintritt bestimmte Öffnung befand. Zum mindesten in einem Falle dieser Art fehlt es an jedem Grunde, das Begriffsmerkmal zum Einsteigen deshalb zu verneinen, weil auch der Eigentümer des umschlossenen Raumes, um in diesen zu gelangen, dieselben Schwierigkeiten überwinden muß, die sich dem eindringenden Diebe entgegengestellt haben.

StGB. §§ 246, 267. 1. Ein Scheck ist, insbesondere in Rücksicht auf § 15 Abs. 1 des Scheck-G. vom 11. März 1918, eine beweiserhebliche Privaturkunde. 2. Straflosigkeit der Nachtat (Teilung der Beute aus Betrug ist keine selbständige Unterschlagung).

II. StS. Urt. v. 30. Mai 1919 g. F. u. Gen. 2 D 223/19.

Ohne Grund bestreiten die Beschwerdeführer den auf die Diskonto-Bank zu B. gezogenen Schecks, die sie fälschlich mit dem Namen v. B. unterzeichnet hatten, den Charakter von Privaturkunden, die im Sinne des § 267 StGB. zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit waren. Eine rechtserhebliche Bedeutung kommt dem Ausstellungsvermerke schon deshalb zu, weil der Aussteller nach § 15 Abs. 1 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 jedem Inhaber für die ordnungsmäßige Einlösung des Schecks haftet, so daß dahingestellt bleiben kann, ob in der Begebung jener Schecks an die Juweliere diesen gegenüber, wie die Strafkammer annimmt, zugleich ein Schuldanerkenntnis in Höhe des angewiesenen Betrags zu finden sein würde. Indem die Angeklagten die Schecks zu Täuschungszwecken mit einem erdichteten Ausstellungsnamen versahen, stellten sie in rechtswidriger Absicht ein falsches urkundliches Beweismittel her; sie verliehen ihnen den Schein, als seien sie von einem anderen ausgestellt, als dem, von dem sie in Wirklichkeit herrührten.

Für diese Beurteilung der Urkundeneigenschaft des Schecks ist es vollkommen gleichgültig, ob das von den Angeklagten bei der Diskonto-Bank auf den Namen v. B. eingezahlte Guthaben, aus dem die angewiesenen Beträge bezahlt werden sollten, zur Deckung des Schecks ausreichte oder nicht. Selbst wenn dies der Fall gewesen und die Juweliere daher durch die Annahme der falschen Schecks an Stelle der dafür weggegebenen

Brillantringe nicht in ihrem Vermögen geschädigt worden wären, würde das an dem Tatbestande der Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) nichts ändern. Die abweichende Meinung der Revisionsschrift geht fehl (vgl. RGSt. **17** 200, **35** 117).

Die weitere Annahme der Strafkammer, daß sich die Angeklagten in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung im ersten Straffalle eines Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht haben, ist zu beanstanden. Wie die Strafkammer als bewiesen ansieht, ist der Angeklagte F. dadurch in den Besitz der 3356,15 Mk. gelangt, daß er den Lehrling G., der die Summe im Auftrage der Firma W. bei M. & G. einzahlen sollte, durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, er werde die Einzahlung bei dem Bankhause für ihn besorgen, zu überreden wußte, ihm das Geld nebst dem Kontobuche zu überlassen. Dem Angeklagten war es aber dabei nicht bloß um die zeitweilige Erlangung des Gewahrsams zu tun; seine Absicht ging vielmehr von Haus aus darauf, sich mit dem Besitz zugleich die unbeschränkte wirtschaftliche Verfügung über das Geld zu verschaffen und es sich so zuzueignen . . . Waren aber die dem G. abgelockten Gelder Gegenstand eines strafbaren Betrugs (§ 263 StGB.), so kann in der späteren Verfügung hierüber — die Teilung der Beute — nicht der Tatbestand einer selbständigen Unterschlagung erblickt werden. Der § 246 StGB. unterscheidet zwar nicht zwischen der Art und Weise, wie der Täter, der sich an der in seinem Besitze befindlichen fremden beweglichen Sache vergreift, in deren Besitz gelangt ist; doch erscheint es begrifflich ausgeschlossen, von der nachträglichen Unterschlagung einer Sache zu reden, die der Besitzer sich vorher schon durch eine andere strafbare Handlung angeeignet hatte. So wenig der Täter eine Sache, die er einem anderen durch Diebstahl entzogen hat, sich hinterdrein noch durch Unterschlagung besonders zueignen kann, ebensowenig ist dies bei einer Sache denkbar, die er zuvor durch das Mittel des Betrugs in sein Vermögen gebracht hatte; RGSt. **10** 257, 261, **15** 426. Die Annahme einer Unterschlagung läßt sich dadurch nicht aufrechterhalten . . . [1]).

StGB. §§ 246, 259. Wie weit ist bei der Hehlerei die Vortat festzustellen? Wann ist eine Unterschlagung vollendet?

IV. StS. Urt. v. 10. Oktober 1919 g. R. 4 D 405/19.

Die Strafkammer hat für erwiesen erklärt, daß die Soldaten die von der Fliegerersatzabteilung herrührenden Sachen, die sie in den ersten Monaten des Jahres 1918 zur Angeklagten gebracht und dieser verkauft haben, entweder aus dem Gewahrsam der Militärbehörde entwendet, also gestohlen oder, soweit sie ihnen zum Gebrauch überlassen waren, sich rechtswidrig angeeignet, also unterschlagen hatten. Eine solche wahlweise Feststellung genügt für die Anwendung des § 259 StGB. Auch war dafür eine nähere Bezeichnung der Person der Soldaten nicht erforderlich, ebensowenig eine Feststellung der Kenntnis der Angeklagten darüber, mittels welcher strafbaren Handlung die einzelnen Sachen erlangt seien. Es reicht vielmehr aus, daß zweifelsfrei die Tatsache sowie das Wissen der Beschwerdeführerin davon festgestellt ist, daß die Sachen überhaupt mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren (RGRspr. **1** 537, 538, RGSt. **101** 55,

---

[1]) Andere Nachtatsfälle vgl. RGSt. **35** 64, **39** 239, **42** 420; RGRspr. **10** 488; GRM. **10** 250; Goltd. Arch. **50** 121 usw.; andererseits RGSt. **49** 405.



50 199, 200). Das Landgericht hat das Beweisergebnis ferner dahin gewürdigt, daß, soweit unterschlagene Sachen in Betracht kommen, der Tatbestand der Unterschlagung bereits vollendet war, ehe die Soldaten die Sachen an die Angeklagte verkauften, daß sie nämlich die Sachen sich spätestens dadurch widerrechtlich zugeeignet hatten, daß sie in ihrem Quartier den Entschluß faßten, die Sachen zu eigenem Nutzen zu verkaufen, und in dessen Verfolg sie aus ihrem Quartier forttrugen. Auch das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zur Vollendung der Unterschlagung reicht es aus, daß der Wille des Täters, die bereits in seinem Besitze befindliche Sache sich zuzueignen, äußerlich erkennbar durch Betätigung der Verfügungsgewalt an den Tag gelegt wird (RGSt. 4 404, 405); eine solche Betätigung der Verfügungsgewalt kann auch in dem Fortschaffen der Sache von dem vom Eigentümer bestimmten Aufbewahrungsorte zwecks Veräußerung an einen Händler gefunden werden. . . .

StGB. §§ 47, 251. Erstreckt sich die Mitverantwortlichkeit eines Mittäters auch auf solche Ausführungshandlungen des Genossen, die nicht ausdrücklich vorher gemeinsam geplant waren?

III. StS. Urt. v. 5. Juni 1919 g. M. 3 D 194/19.

Der Angeklagte ist wegen eines in Mittäterschaft mit einem gewissen R. begangenen Verbrechens aus § 251 StGB. verurteilt worden. Es ist festgestellt, daß mit Anwendung von Gewalt gegen eine Person bewegliche Gegenstände in rechtswidriger Zueigungsabsicht weggenommen worden sind, und daß durch die verübte Gewalt der Tod der Frau O. herbeigeführt worden ist, und zwar durch die gegen ihren Kopf geführten Hammerschläge. Die Gewalt hat allein R. angewandt, indem er die O. schlug und hinwarf, sich auf sie kniete und ihr schließlich Hammerschläge versetzte. Der Angeglagte ist aber als Mittäter erachtet und für den gesamten Erfolg verantwortlich gemacht worden, weil er trotz Kenntnis des Planes mitgegangen ist und sich demnächst an dem Durchsuchen der Wohnung und der Wegnahme von Sachen beteiligt hat. Das Landgericht nimmt allerdings an, daß ursprünglich nur Einverständnis darüber geherrscht habe, daß die O. durch Knebelung überwältigt werden sollte, und daß R. durch seine Schläge mit dem Hammer über dies Einverständnis hinausgegangen sei, es stellt aber weiter fest, daß der Angeklagte, nachdem R. der O. die Hammerschläge versetzt hatte, sich zwar zunächst mit Schaudern abgewandt und sich zu entfernen angeschickt habe, dann aber auf Anruf stehengeblieben sei, ruhig den zuckenden Körper der Frau angesehen habe, mit in die Stube gegangen sei, der Durchsuchung beigewohnt und das gefundene Brot an sich genommen habe; es schließt daraus, daß er die weitere Gewalttat gebilligt und mit in seinen Willen über die Ausführung der Tat aufgenommen habe. Es erscheint nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht auf Grund dieser Feststellungen Mittäterschaft in vollem Umfange der Straftat annimmt. Wenn es auch davon ausgeht, daß die Anwendung des Hammers nicht in den ursprünglichen Plan aufgenommen war, so ist damit nicht gesagt, daß die — der Knebelung rechtlich gleichwertige — Verwendung eines solchen Hammers dem Plane nach ausgeschlossen war, um so weniger, als die ausdrücklich vorgesehene Knebelung, wie in den Gründen hervorgehoben wird, ebenfalls den Tod herbeizuführen geeignet war. Der Beschwerdeführer hat, als unter seinen Augen der Mittäter R. den Schlag mit dem Hammer ausführte, nicht etwa sich bestimmen lassen,

von dem gewollten Zusammenwirken abzustehen, vielmehr sich weiter an der Ausführung der Tat, an der durch die Überwältigung der O. ermöglichten Wegnahme der Beute beteiligt. Die Tat in der vorliegenden Gestaltung erscheint somit als ein einheitlicher Vorgang, sie ist in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken ausgeführt, und es erscheint deshalb rechtlich bedenkenfrei, auch den Beschwerdeführer in vollem Umfange verantwortlich zu machen, auch für den Schlag mit dem Hammer und den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Todeserfolg. Der Fall liegt anders als in der Entsch. des RG. Rechtspr. 8 80, bei der lediglich die nachträgliche Kenntnis von einem erfolgten Einbruch in Frage stand und die bloße Billigung eines bereits abgeschlossenen Vorgangs zutreffend für ungeeignet erachtet wurde, die Verantwortlichkeit als Mittäter für diesen erschwerenden Umstand zu begründen. [1])

StGB. § 259. Bloßes Aufbewahren ist kein Verheimlichen. Mitwirken zum Absatze erfordert, daß die Sache für den Haupttäter oder doch in dessen Einverständnisse veräußert wird.

I. StS. Urt. v. 2. Oktober 1919 g. Th. 1 D 328/19.

Das angefochtene Urteil nimmt ein Vergehen des Angeklagten gegen § 259 StGB. an, weil er das von ihm gekaufte Tuch, nachdem er den Umständen nach zu der Annahme gelangt war oder doch hätte gelangt sein müssen, daß es mittelst strafbarer Handlung erworben, Diebesgut sei, »verheimlicht und weiterverkauft« hat. Darüber, in welcher Weise der Angeklagte das Tuch verheimlicht hat, läßt sich das Urteil nicht aus. Es enthält überhaupt keine Feststellungen darüber, wie von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von der Beschaffenheit des Tuches erhielt und dadurch in bösen Glauben versetzt wurde, bis zum Weiterverkauf mit dem Tuch verfahren ist. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die Strafkammer in der bloßen Aufbewahrung des Tuches durch den Angeklagten rechtsirrtümlich ein Verheimlichen erblickt hat (RGSt. 33 122). [2]) Durch diese Feststellung kann die Tatbestandshandlung des § 259 StGB. mithin nicht dargetan werden. Auch in dem Weiterverkauf ist eine solche Handlung nicht zu finden. Ein »an sich bringen« im Sinne des § 259 StGB. kann in dem Verkauf nicht erblickt werden, weil beide Begriffe Gegensätze sind, so daß der eine ausgeschlossen ist, wo der andere zutrifft. Ebensowenig liegt eine »Mitwirkung zum Absatz« in dem Verkaufe des Tuches. Diese Tatbestandshandlung des § 259 StGB. würde nur dann gegeben sein, wenn der Angeklagte für den Haupttäter oder doch in dessen Einverständnis den Verkauf vorgenommen hätte (RGSt. 24 352). Davon

---

[1]) Über den Umfang der Haftung des Mittäters vgl. u. a. RGSt. 12 8, 14 119 21 267, 28 245, 44 321; RGRspr. 8 577; Goltd. Arch. 50 398.

Die Gleichheit der angedrohten Strafe bedingt natürlich schon nach dem geltenden Strafrechte nicht die Gleichbestrafung aller Mittäter. Art und Maß der äußeren und inneren Beteiligung werden zu Unterschieden führen. In Goltd. Arch. 67 81 (108) verficht Klee, Die relative Strafbarkeit des Mittäters und des Anstifters, de lege ferenda den Satz: »Je nach dem Grade der betätigten verbrecherischen Willensenergie muß sich die Strafe des Mittäters und des Anstifters abstufen von der bloßen Gehilfenstrafe bis zu einer selbst die Täterstrafe übertreffenden Höhe.«

[2]) Zum Begriffe des Verheimlichens s. noch u. a. RGSt. 47 241, 51 179; Goltd. Arch. 54 477, 65 548.

kann aber nicht die Rede sein, da der Angeklagte, der das Tuch in der Absicht, Eigentümer zu werden, gekauft hatte, in Ausführung dieser Absicht zum Weiterverkauf auf eigene Rechnung und ohne Rücksicht auf den Willen seines Vormannes geschritten ist [1]).

Wegen irrtümlicher Anwendung des § 259 StGB. unterliegt das Urteil der Aufhebung. . . .

StGB. §§ 267, 268. Sind die Reichsfleischkarten und -marken öffentliche Urkunden?

V. StS. Urt. v. 24. Oktober 1919 g. M. 5 D 1141/18.

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer angenommen, daß der Beschwerdeführer sich in der fälschlichen Anfertigung der Abschnitte der Reichsfleischkarte der Fälschung öffentlicher Urkunden nach § 267 StGB. schuldig gemacht hat. Nicht nur die Reichsfleischkarte selbst, sondern auch deren Abschnitte, die Fleischmarken über je 1/10 Anteil, sind öffentliche Urkunden im Sinne dieser Vorschrift. Zwar bilden die Reichsfleischkarte, der mit Namensunterschrift des Fleischbezugsberechtigten zu versehende Stamm der Karte, und die mit ihm verbundenen, die Bezugsberechtigung für die einzelnen Wochen nachweisenden Fleischmarken in Verbindung miteinander diejenige einheitliche öffentliche Urkunde, die die Fleischbezugsberechtigung des Vorlegers dem Fleischer nachweisen soll. Aber auch die abgetrennten, hier allein fälschlich angefertigten Fleischmarken haben eine selbständige öffentlich-rechtliche Bedeutung. Ihr Besitz in Verbindung mit ihrem Inhalt beweist einerseits für den Karteninhaber gegenüber dem Kommunalverband und dem Fleischer, daß der Besitzer der zugehörigen Stammkarte für die betreffende Woche sein Fleischsbezugsrecht noch nicht ausgeübt hat, und andererseits für den Fleischer, der bei der Belieferung der Fleischkarte dem Besitzer und Vorleger solche zurückgeben muß, der die Fleischkontrolle ausübenden Behörde gegenüber, daß er, wenn er eine den in seinen Besitz gelangten Fleischmarken entsprechende Menge Fleisch ausgegeben hat, nicht Fleisch ohne Marken zu Unrecht an seine Fleischbezieher ausgegeben oder auch sich selbst angeeignet hat, und ist zur Kontrolle des ordnungsmäßigen Verfahrens des Fleischers nicht nur geeignet, sondern auch bestimmt. Deshalb muß der Fleischer die ab-

---

[1]) Betr. Mitwirkens zum Absatze vgl. ferner RGSt. 24 352, 40 199, 44 249, 53 179, 212; Goltd. Arch. 62 148, 64 122. Im Urt. des II. StS. v. 17. Oktober 1893, RGSt. 24 352, wird ausgeführt: »Ein ‚Mitwirken' ist nicht denkbar, ohne daß außer dem Mitwirkenden noch ein anderer bei der Handlung beteiligt ist, sei es auch nur durch sein Einverständnis. In dem Verkaufsversuche des Angeklagten konnte ein Mitwirken zum Absatze der Tauben nur gefunden werden, wenn einer der Diebe mit dem Verkaufe mindestens einverstanden war; durch ein bloßes Vermuten des Angeklagten, daß ein solches Einverständnis vorhanden sei, wurde das nicht vorhandene Tatbestandsmerkmal des Mitwirkens nicht ersetzt.« Dagegen findet nach dem Urt. des I. StS. v. 12. Januar 1911, RGSt. 44 249, die Rechtsansicht des Verteidigers: »daß die Mitwirkung zum Absatz im Einverständnis entweder mit dem Diebe selbst oder einem Hehler erfolgt sein müsse, im Wortlaut und Zweck der Strafbestimmung über Sachhehlerei keine Stütze; sie ist auch nicht in dem angerufenen Urteil Entsch. des RG.s in Strafs. 24 352 vertreten . . .« Letzteres dürfte zu bezweifeln sein. Wie RGSt. 24 352 übrigens auch 44 199 und Urt. des III. StS. v. 10. Juli 1916, III D 287/16, auszugsweise abgedruckt in Leipz. Ztschr. 1916, 1178.

getrennten Marken sammeln und zum Nachweise vorschriftsmäßigen Fleischverbrauchs der Behörde ausliefern, und insbesondere muß das ein solcher Fleischer, der von dem Kommunalverband dazu bestimmt ist, an vorübergehend ortsanwesende Personen, die in Kundenlisten nicht aufgenommen sind, Wurst abzugeben.

Die in Frage stehenden Marken sind auch der äußeren Erscheinung nach öffentliche Urkunden; sie sind von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit zu öffentlichem Glauben ausgestellt; sie erbringen in der vorgeschriebenen Form Beweis für die Fleischbezugsberechtigung in den in ihnen angegebenen Wochen gegen jedermann; die ausstellende Stadtgemeinde ist auf den Marken angegeben.

Bericht über die Rechtsprechung des Strafsenats[1]) des Kammergerichts.

Von Kammergerichtsrat Professor Dr. Klee, Berlin.

I. Strafverfahren.

Mit der Form der Revisionseinlegung befassen sich zwei Urteile des Senats aus dem November 1919:

In der Sache S. 242/19 (Urt. vom 18. November 1919) hat der Strafsenat das Vorliegen einer zur Rechtswirksamkeit der Revisionseinlegung erforderlichen Schriftlichkeit in einem Falle verneint, in dem unter dem mit Vollmacht des Angeklagten eingereichten Schriftsatz die Unterschrift des Anwalts fehlt und sich nur der Stempel »Dr. A., B. und C., Rechtsanwälte, durch« befindet. Dieser Stempel liefere keinen Beweis dafür, daß eine auf Revisionseinlegung gerichtete Kundgebung der genannten Personen vorliege. Er zeige nur, daß in der Kanzlei der drei Rechtsanwälte von irgend jemand ein Stempel unter den Schriftsatz gesetzt und infolge eines Verschuldens die Unterzeichnung selbst durch die Anwälte unterblieben ist. Dafür, daß einer der Anwälte selbst den Stempel unter den Schriftsatz gesetzt habe, fehle es an jedem Anhalt, so daß es einer Prüfung, ob dies ausreichend wäre, nicht bedürfe. So, wie die Sache liege, könne aus der Unterstempelung eine Willenskundgebung der Anwälte selbst nicht entnommen werden. Hiermit hat sich das KG. der Auffassung des RG., Beschluß vom 25. Februar 1918 bei Goltd. **66** 87, Urteil E. **34** 358, angeschlossen, wonach zwar an sich eine Unterschrift unter dem die Einlegung des Rechtsmittels enthaltenden Schriftsatz nicht erforderlich ist, aber doch ohne Zweifel ersichtlich sein muß, von wem der Schriftsatz herrührt.

In einer anderen Sache lag der Fall so, daß unter dem die Einlegung der Revision enthaltenden Schriftsatz der Name des Angeklagten stand, der aber nicht von ihm selbst, sondern in seinem Auftrage von einer anderen Person geschrieben war. Die Verletzung einer Formvorschrift hat der Senat hierin nicht erblickt, vielmehr von dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Unterschrift im Einklang mit dem RG. und OLG. Dresden (s. bei Loewe I. Buch Nr. 2, 9a) abgesehen. Daß derjenige, der den Namen des Angeklagten

[1]) Die beiden Strafsenate, die früher bestanden haben, sind neuerdings in einen Senat zusammengelegt worden.



unterschrieben hatte, hierbei im Einverständnis des Angeklagten gehandelt hatte, war ohne weiteres aus der Tatsache zu folgern, daß der Angeklagte die in dieser Weise eingelegte Revision selbst gerechtfertigt, sich also zu eigen gemacht hat.

Im Gegensatz zu Loewe (14. A. zu § 359 StPO.) stellt sich das Urteil vom 3. Juni 1919 S. 54/19 in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Senats auf den Standpunkt, daß die Beschränkung der Berufung nicht ausdrücklich zu sein braucht, um wirksam zu sein; es genüge vielmehr, wenn sich der Beschränkungswille aus der Erklärung deutlich ergebe. Die Schlüssigkeit des von Loewe für seine Ansicht angeführten Grundes, daß, wenn die Berufung gar nicht gerechtfertigt sei, das ganze Urteil angefochten sei, mithin auch die Übergehung eines Teiles des Urteils mit Stillschweigen in der Rechtfertigung nicht die Folge der Beschränkung haben könne, hat der Senat nicht anerkennen können. Wenn jemand seine Berufung gar nicht rechtfertigt, spricht die Vermutung dafür, daß er mit dem Gesamtinhalt des Urteils unzufrieden ist. Rechtfertigt er sie aber, so widerlegt er diese Vermutung dadurch, daß er in der Rechtfertigung nur einen Teil des Urteils angreift.

Hat aber der Beschwerdeführer einmal die Beschränkung (ausdrücklich oder stillschweigend) erklärt, so kann er diesen Teilverzicht auf das Rechtsmittel ebensowenig wie einen Verzicht auf das Rechtsmittel überhaupt widerrufen. Hierin befindet sich der Senat mit dem RG. (2 562) und Loewe (Anm. 5 zu § 344 und Anm. 3 zu § 359 StPO.) im Einklang. Praktisch wichtig wird die Frage, ob Angeklagter oder Staatsanwalt die Berufung auf das Strafmaß beschränkt hat, besonders dann, wenn von seiten des Angeklagten hernach gegen das der Berufung stattgebende Urteil das Rechtsmittel der Revision ergriffen wird. Das Berufungsgericht ist, wenn seitens des Angeklagten keine Berufung und von der Staatsanwaltschaft nur mit Beschränkung auf das Strafmaß, oder wenn nur seitens des Angeklagten mit gleicher Beschränkung Berufung eingelegt war, an die Schuldfeststellung des Schöffengerichts gebunden. Soweit nur eine Berufung des Angeklagten gegen die Strafhöhe vorliegt, ist dies gemäß § 368 StPO. unzweifelhaft. Im Falle der beschränkten Berufung der StA. nahm früher das Reichsgericht (E. **22** 214, Jur. Woch. XXI, 9) im Hinblick auf die zugunsten des Beschuldigten in § 343 StPO. gegebene Bestimmung an, daß die Beschränkung der Berufung der StA. auf das Strafmaß das Berufungsgericht nicht hindere, auch die Schuldfrage nachzuprüfen und zu einer dem Angeklagten günstigen Abänderung des ersten Urteils auch nach dieser Richtung zu gelangen. Später hat sich das RG. auf den Standpunkt gestellt, daß § 343 StPO. nur Platz greift, soweit nicht § 368 StPO. einen Riegel vorschiebt: Hat der Angeklagte sich bei dem schöffengerichtlichen Urteil beruhigt und der StA. nur wegen zu geringer Strafe Berufung eingelegt, so kann zwar die Strafe noch weiter herabgesetzt, der Angeklagte aber nicht freigesprochen oder aus einem milderen Strafgesetz verurteilt werden (vgl. Jur. Woch. XXIII, 225). Diesen Standpunkt hat das KG. von jeher eingenommen, und es hat auch in letzter Zeit an ihm festgehalten (so z. B. in dem bereits angeführten Urteil S. 54/19). Ob nun der Angeklagte oder, ohne daß gleichzeitig der Angeklagte die zweite Instanz angerufen hätte, der StA. die Berufung auf das Strafmaß beschränkt hat, an die hierdurch herbeigeführte relative Rechtskraft ist dann nicht nur das Berufungs-, sondern auch das Revisionsgericht gebunden; denn die materiellrechtlichen Grundsätze über die Rechtskraft haben für alle in demselben Verfahren tätig werdenden Instanzen die gleiche Wirkung (vgl. Urteil

des KG. in diesem Archiv 55 122). Das Revisionsgericht hat in solchem Falle demgemäß nur zu prüfen, ob das Berufungsgericht das Gesetz bei Ausmessung der Strafe richtig angewandt hat.

Vielfach wird die Revision lediglich darauf gestützt, daß die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten vom 3. und 7. Dezember 1918 zu Unrecht von dem Berufungsgericht nicht angewandt seien. In der ersten Zeit hatte der Strafsenat hierin nur eine prozessuale Rüge erblickt und demgemäß auf Grund des § 380 StPO. die Revision für unzulässig erklärt (vgl. Urteil vom 18. März 1919, Jur. Woch. 1919, S. 461). Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Rechtspr. 1919 Nr. 1027) hat der Senat diese Ansicht inzwischen aufgegeben. Er vertritt seither den Standpunkt, daß eine derartige Rüge nicht nur ein prozessuales Hindernis, sondern auch die Verletzung sachlichen Rechts geltend mache, weil damit gleichzeitig ein Strafausschließungs(besser wohl: Strafaufhebungs)grund behauptet ist, durch welchen der staatliche Anspruch auf Strafe erloschen ist. Die praktische Bedeutung dieser Auffassung besteht darin, daß die Rüge der Verletzung eines Amnestiegesetzes eine rechtliche Nachprüfung des Urteils in vollem Umfange herbeiführt, auch wenn diese Rüge die einzige ist (vgl. Loewe, Anm. 6 zu § 384 und die dort angeführten Urteile des RG.). Im übrigen pflegt der Senat — auch hier in Übereinstimmung mit dem RG. — die nach dem Gesagten zwar zulässige Rüge der Nichtanwendung der Amnestieverordnungen als gegenstandslos zu erklären, da auch die Revisionsinstanz schon von Amts wegen die Anwendbarkeit der Amnestiegesetze nachzuprüfen hat (vgl. Ausführungsverfügung des Preuß. Justizministeriums vom 4. Dezember 1918, JMbl. 445).

In der Frage, ob und inwieweit die Niederschlagung des Verfahrens wegen Vergehens gegen die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 auf Grund der Amnestieverordnung dem Einziehungsverfahren entgegensteht, nimmt das KG. einen vom RG. abweichenden Standpunkt ein. Während das RG. davon ausgeht, daß die Einziehung des übermäßigen Gewinns im Sinne der §§ 7 und 10 Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 von der Niederschlagung nicht berührt wird, weil diese Einziehung keine Nebenstrafe, sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Staates auf Herausgabe eines vom Gesetz gemißbilligten Vermögensvorteils ist, erklärt das (zum Abdruck bei Johow bestimmte) Urteil des KG. S. 61/19 vom 24. Juni 1919 diese Einziehung für ein strafenähnliches Übel und läßt sie daher an der Niederschlagung teilnehmen. Es kann hier in der Hauptsache auf die Bemerkungen des Berichterstatters zu dem den Standpunkt des Reichsgerichts (Lobe) teilenden Beschluß des OLG. Dresden vom 4. Juni 1919, Jur. Woch. S. 589, Bezug genommen werden. Ein weiteres inzwischen ergangenes Urteil, S. 140/19 vom 23. September 1919 (gleichfalls zum Abdruck bei Johow bestimmt), nimmt den Standpunkt ein, daß die in der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 vorgesehene Einziehung des Fleisches, mit Bezug auf welches die Regelungsvorschriften verletzt sind, im Gegensatz zu jener Einziehung des übermäßigen Gewinns eine von der Niederschlagung nicht berührte polizeiliche Maßnahme darstelle. Die Frage, ob die Einziehung von der Amnestie betroffen wird, kann also nicht einheitlich beantwortet werden; es kommt darauf an, ob der Strafcharakter oder der Charakter einer polizeilichen Maßnahme überwiegt. Denselben Standpunkt vertritt das im Heft 1/3 des 68. Bandes des Archivs abgedruckte Urteil des OLG. Hamm vom 19. August 1919.

Auch in der Frage, ob im Falle einheitlichen Zusammentreffens zweier

Delikte, von denen nur das eine der Amnestieverordnung unterliegt, der Fortgang des Verfahrens wegen des der Amnestie nicht teilhaftigen Delikts die Folge hat, daß die Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt verfolgt werden kann, unter dem allein betrachtet die Tat der Niederschlagung teilhaftig wäre, gehen die Auffassungen des RG. und des KG. auseinander. Das RG. verneint, das KG. bejaht die Frage. Zugrunde liegt eine verschiedene Auffassung des Wesens der Idealkonkurrenz: die richtige Auffassung, die hier Verbrechenseinheit annimmt, muß zu der Ansicht des KG. führen. Berichterstatter hat sich über den Gegensatz des näheren in einem Aufsatz, der in der nächsten Nummer der Juristischen Wochenschrift erscheint, ausgelassen; es darf hier auf das dort Gesagte verwiesen werden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsanschauung des RG. befindet sich nachstehendes Urteil. Es betrifft den § 4 der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 und befaßt sich mit der Frage: Geht auch die Militärperson, die im Hinblick auf die Einleitung des den Gegenstand der Aburteilung betreffenden Strafverfahrens aus dem aktiven Heere entlassen ist, des Anspruchs auf Begnadigung verlustig, oder muß die Entlassung, um diese Wirkung herbeizuführen, wegen einer anderen Straftat erfolgt sein?

Urt. v. 3. Oktober 1919 g. S. S. 145/19.

Aus den Gründen: Die Revision rügt Nichtanwendung der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918. Es kann auf sich beruhen, ob einerseits der Erlaß des die Voraussetzungen der Verordnung verneinenden Beschlusses nach teilweise durchgeführter Hauptverhandlung zulässig war und nicht vielmehr die Frage hätte im Urteil entschieden werden müssen (vgl. RG. E. **41** 152, 155), ob andererseits die gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde überhaupt und insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 347 StPO. als zulässig anzusehen ist. Die Revisionsbegründung ergibt, daß die Beschwerde als selbständiges Rechtsmittel nicht aufrechterhalten worden, sondern in dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel aufgegangen ist. Im übrigen ist die Rüge gegenstandslos, weil auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist, ob die Untersuchung auf Grund einer der Niederschlagungsverordnungen einzustellen ist. Allerdings handelt es sich vorliegendenfalls um eine ein Vergehen betreffende Untersuchung gegen eine Person, die vor dem Inkrafttreten des Amnestiegesetzes vom 7. Dezember 1918 zum aktiven Heere gehört hat. Die in § 1 des Gesetzes solchenfalls vorgesehene Niederschlagung tritt jedoch gemäß § 4 des Gesetzes nicht ein, wenn der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem aktiven Heere entlassen worden ist. Aus den bei den Akten befindlichen Auskünften der Militärbehörde ergibt sich, daß der Angeklagte aus seiner Mobilmachungsverwendung entlassen und dem Bezirkskommando überwiesen worden, demnach als nicht im aktiven Dienst befindliche Person des Beurlaubtenstandes (Reichsmilitärgesetz § 38 B 1) zu betrachten ist; es ergibt sich ferner, daß die Entlassung aus Anlaß des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens erfolgt ist. Der Wortlaut des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1918, welcher ganz allgemein von der Entlassung »mit Rücksicht auf eine Straftat« spricht, gewährt keinen Anhalt dafür, daß hierbei nur an eine andere, nicht den Gegensatz der Untersuchung, um deren Niederschlagung es sich handelt, bildende Straftat gedacht ist, und daß die Entlassung wegen eben dieser letzteren

Straftat unwirksam sein soll. Auch die zu den gleichinhaltlichen früheren Erlassen vom 27. Januar 1917 und 27. Januar 1918 ergangenen Verfügungen des Preußischen Justizministers (JMBl. S. 39ff., 41 bzw. S. 15ff., 17) stellen die Straftat, bezüglich deren es sich um die Anwendung des Niederschlagungserlasses handelt, in dieser Beziehung jeder anderen Straftat gleich. Hätte der Gesetzgeber nur das Ausscheiden aus dem Heere infolge eines festgestellten anderweiten Verbrechens und nicht auch Fälle im Auge gehabt, in denen das Vorhandensein einer Straftat erst festgestellt und deshalb das Strafverfahren erst durchgeführt werden soll, so hätte er sich sicherlich nicht des umfassenden Ausdrucks »mit Rücksicht auf eine Straftat« bedient (RG. E. **52** 150, Alsberg, Reichsamnestiegesetz S. 40). Daß die Justizverwaltung und der Kriegsminister hinsichtlich der Erlasse vom 27. Januar und 4. April 1915 sowie vom 27. April 1916 angeblich einen abweichenden Standpunkt eingenommen haben (v. Hippel, Bedingte Niederschlagung, in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtwissenschaft **40**, Heft 5, S. 433ff., 439), kann demgegenüber für die Auslegung des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1918 nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die vom Revisionsgericht vorgenommene Prüfung hat ferner ergeben, daß auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1918 vorliegendenfalls nicht gegeben sind. Mithin ist die Untersuchung nicht als niedergeschlagen anzusehen.

Zu der Frage, ob die Rüge einer reformatio in peius der Revision gegen ein in zweiter Instanz erlassenes landgerichtliches Urteil zulässig ist, nimmt das Urteil S. 126/19 vom 8. August 1919 dahin Stellung:

Die Rüge der sogenannten reformatio in peius ist nach § 380 StPO. unzulässig. Wie das Kammergericht in Abweichung von seiner früheren Ansicht (Goltd. Archiv **45** 61) seit Jahren in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, bedeutet das Verbot, ein vom Angeklagten mit der Berufung angefochtenes Urteil zu seinem Nachteile abzuändern, nichts anderes als eine Rechtsnorm über das Verfahren. Dies geht daraus hervor, daß in § 380 StPO. die Vorschrift in § 398 Abs. 2 ausdrücklich als eine Vorschrift über das Verfahren bezeichnet wird. Da jene Vorschrift für den Revisionsgang denselben Grundsatz aufstellt wie der § 372 für den Berufungszug, so kann auch der § 372 nur als eine Prozeßvorschrift angesehen werden, deren Verletzung nach § 380 die Revision nicht begründet.

In Ansehung des dem Verletzten gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. hält das KG. an den von ihm in früheren Beschlüssen aufgestellten strengen Erfordernissen fest.

1. Der Antrag muß eine in sich verständliche Sachdarstellung aufweisen, die dem Gericht die Prüfung der Frage ermöglicht, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen ist, oder ob es noch der Heranziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsakten — § 171 Abs. 1 StPO. — bedarf. Eine Bezugnahme auf frühere Schriftsätze wird daher nicht zugelassen (Goltd. Archiv **58** 226).

2. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Senats spricht der Beschluß W. 628/19 aus, daß der Antrag den Beschuldigten genau bezeichnen, d. h. seine Persönlichkeit soweit angeben muß, daß seine Wesensgleichheit mit dem vermutlichen Täter außer Zweifel steht. Denn wenn dies nicht geschieht, kommt die Erhebung der öffentlichen Klage, die sich

nur gegen eine persona certa richten kann (§ 177 StPO.), nicht in Frage; für eine gerichtliche Entscheidung, welche die Erhebung der öffentlichen Klage anordnet, ist daher kein Raum.

3. Der Antrag muß von einem mit Vollmacht versehenen Anwalt unterzeichnet sein. Es genügt nicht, daß die Vollmacht nach Ablauf der einmonatlichen Frist nachgereicht wird. Entsprechendes gilt für die Einlegung der dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung voraufgehenden Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft; auch hier muß die Vollmacht noch innerhalb der zweiwöchigen Frist beigebracht sein. Die Rechte aus § 170 StPO. sind höchstpersönliche Rechte des verletzten Antragstellers und sind von seiner Person nur trennbar unter der Voraussetzung einer ordnungsmäßig erteilten Vollmacht (Goltd. Archiv **59** 477; dementsprechend zuletzt der Bd. 67 des Archivs S. 462 abgedruckte Beschl. W. 271/19 und W. 380/19).

Zweck der Frist- und Formvorschriften des § 170 StPO. ist der Schutz des Beschuldigten: Es soll verhindert werden, daß die Entscheidung über die gegen ihn erstattete Anzeige über Gebühr in die Länge gezogen wird. Der Strafsenat des KG. befolgt diese Grundsätze auch dann, wenn die Absicht des Antragstellers gar nicht dahin geht, Beschwerde im eigentlichen Sinne gegen den staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheid einzulegen, wenn er vielmehr dagegen bei der Behörde, die ihn erlassen hat, nur vorstellig werden will, um sie zu einer anderen Auffassung zu bestimmen. Entscheidend ist, daß er angesichts eines ablehnenden Bescheides binnen der Zweiwochenfrist durch Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft von seinem Recht aus § 170 StPO. keinen Gebrauch gemacht hat; damit hat er sich selbst den Boden für die Ausübung des späteren Rechts auf gerichtliche Entscheidung unter den Füßen weggezogen (Goltd. Archiv **62** 188; dementsprechend zuletzt Beschl. W. 380/19). Da die Fristen des § 170 im Schutzinteresse des Beschuldigten vorgesehen sind, so gilt bei einem Zweifel über die Rechtzeitigkeit der Beschwerde und des Antrages der Satz in dubio pro reo: der Beschwerdeführer hat die Einhaltung der Frist nachzuweisen. Weiterungen, die sich hieran knüpfen können, sind dadurch verursacht, daß neuerdings — wenigstens im Kammergerichtsbezirk — die ablehnenden Bescheide der StA. nicht mehr förmlich zugestellt werden. Früher ließ die Zustellungsurkunde einen Zweifel über die Innehaltung der Fristen nicht aufkommen, soweit es sich um Adressaten handelt, die im Inlande wohnen. Hat die rechtzeitig bei der vorgesetzten StA. eingelegte Beschwerde zur Wiederaufnahme der Ermittelungen geführt, so ist das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, durch jene rechtzeitige, an die richtige Stelle gerichtete Beschwerde ein für allemal gewahrt. Ergeht auf Grund der infolge dieser frist- und formgerechten Beschwerde aufgenommenen Ermittelungen ein neuer Einstellungsbescheid der erstinstanzlich mit der Sache befaßten StA., so kann gegen diesen neuen Bescheid in beliebiger Frist Beschwerde erhoben werden, wenn nur die einmonatliche Frist, die von dem Empfang des die Beschwerde dagegen zurückweisenden Bescheides ab rechnet, eingehalten wird.

Den Begriff des »Verletzten« legt der Senat nach wie vor weit aus; so hat er in einem Falle jemanden, der eine Anzeige wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften erfolglos erstattet hatte, mit Rücksicht darauf als »Verletzten« angesehen, daß er an der unzüchtigen Schrift Ärgernis genommen hatte. Andererseits ist daran festgehalten worden, daß in einem Falle, in welchem dem Verletzten der Weg der Privatklage offensteht, der Antrag

auf gerichtliche Entscheidung auch dann nicht zulässig ist, wenn die StA. aus einem anderen Grunde als mangels öffentlichen Interesses die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat, also zum Beispiel wegen nicht genügenden Beweises: Der Verletzte ist auch hier schon durch Erhebung der Privatklage in der Lage, eine gerichtliche Entscheidung über Grund oder Ungrund seiner Klage herbeizuführen; es besteht daher kein Bedürfnis, ihm noch außerdem den Weg aus § 170 StPO. dafür zu ebnen (Goltd. Archiv 57 413).

Mit der Tragweite der Vorschrift des § 404 StPO. (Wiederaufnahmeantrag im Falle eines angeblichen Zeugenmeineides) befaßt sich der Beschluß W. 438/19 vom 30. September 1919, dessen Gründe lauten:

Der Angeklagte ist wegen des einfachen Diebstahls, bezüglich dessen sein Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen ist, auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen S. verurteilt worden. Der Wiederaufnahmeantrag ist mit der Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen begründet worden, die sich aus der Tatsache ergebe, daß der Zeuge vor seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter durch den mit dem Angeklagten verfeindeten Zeugen Willi St. zu einer falschen Bekundung bestimmt worden sei, daß ferner S. auf den Vorhalt der hierbei mitanwesenden Frau Z., er solle doch bedenken, was er tue, erwidert habe, er müsse so aussagen, wie sein Freund, der St., es wolle. Der angefochtene Beschluß hat den so begründeten Wiederaufnahmeantrag im Hinblick auf die nicht erfüllte Vorschrift des § 404 StPO. mit Recht als unzulässig verworfen. Wenn auch der Antrag formell nicht auf die Behauptung einer Eidesverletzung des Zeugen S. gestützt wird, so läuft die Begründung doch offensichtlich auf eine Behauptung solchen Inhalts hinaus. Dies ist aber angesichts des von § 404 StGB. verfolgten Zweckes, zu verhüten, daß die Frage der Eidesverletzung in zwei verschiedenen Verfahren und in dem einen möglicherweise in entgegengesetztem Sinne wie in dem anderen entschieden wird, maßgebend. Denn dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn dem Antragsteller gestattet wäre, den Antrag lediglich auf die objektive Unrichtigkeit der Aussage eines Zeugen zu stützen, obwohl nach Lage der Sache der Schluß daraus gezogen werden muß, daß sich der Zeuge der Verletzung einer Eidespflicht schuldig gemacht hat. (Vgl. Begründung zum Entwurf einer StPO. von 1908 S. 316; die in Goltd. Archiv 44 410 Anm. angeführten Beschlüsse des K. G., ferner Beschluß des OLG. Breslau Goltd. 51 374.)[1])

Über die Frage, ob der Vorsitzende einseitig die von einem Prozeßbeteiligten beantragte Berichtigung des Protokolls ablehnen könne, läßt sich der Beschluß W. 509/19 vom 28. Oktober 1919 aus:

Der Verteidiger des Angeklagten hat den Antrag gestellt, das Protokoll über die Hauptverhandlung dahin zu berichtigen, daß die Ladung des Zeugen . . . nicht eventuell, sondern prinzipaliter beantragt sei. Das Protokoll enthält den Vermerk, daß der Antrag vom Verteidiger »eventuell« gestellt sei; der Vermerk ist in das Protokoll eingefügt, als die Revisionserklärung dem Gericht bereits vorlag. Das Protokoll ist erst

[1]) Abweichend haben die OLG. Köln und Colmar (Goltd. Arch. 51 208) entschieden. Einen abweichenden Standpunkt scheint auch die Strafprozeßkommission (Protok. 1 279, 2 263) eingenommen zu haben, ohne sich jedoch festgelegt zu haben. Der Entwurf von 1920, § 348 sieht von der Voraussetzung rechtskräftiger Verurteilung wegen des Meineides überhaupt ab.

dann vom Vorsitzenden vollzogen. Dem gegenüber der Richtigkeit des Vermerks erhobenen Angriff durfte trotzdem nicht mit der Erklärung des Vorsitzenden allein begegnet werden, daß es sich nach seiner Erinnerung um »eventuell« gestellte Anträge gehandelt habe. Daß ein Vorgang der Hauptverhandlung in dem Sitzungsprotokoll richtig zum Ausdruck gebracht ist, kann nur durch Einverständnis beider Urkundspersonen, des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, festgestellt werden. Eine Erklärung des Geschichtsschreibers über die Richtigkeit des angezweifelten Teiles des Protokolls, die möglicherweise geeignet ist, auf die Erinnerung des Vorsitzenden Einfluß zu üben, liegt bisher nicht vor. Die trotzdem erlassene Entscheidung über den Berichtigungsantrag war deshalb aufzuheben. Eine anderweite Entscheidung wird nach Abgabe der Erklärung des Gerichtsschreibers zu erfolgen haben.

Die Frage, ob das Rechtshilfegericht das nachträglich an es gerichtete Ersuchen des ersuchenden Gerichts, noch die Vollziehung der Unterschrift des kommissarisch vernommenen Zeugen unter dem von ihm genehmigten Protokoll über seine Vernehmung herbeizuführen, ablehnen kann, verneint der Beschluß W. 562/19 vom 19. November 1919, weil ein Rechtshilfeersuchen nach § 159 GVG. — abgesehen von dem Fall des Fehlens der örtlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichts — von diesem nur abgelehnt werden könne, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist[1]), es aber keine gesetzliche Vorschrift gebe, welche der Herbeiführung der Unterschriftsvollziehung des gemäß § 222 StPO. vernommenen Zeugen zur Bestätigung der protokollierten Aussage entgegenstünde. Hierbei geht der Beschluß davon aus, daß die vorliegende Ablehnung als Verweigerung der Rechtshilfe im Sinne des § 160 GVG. anzusehen sei, weil nach der Auffassung des ersuchenden Gerichts das Ersuchen um kommissarische Vernehmung des Zeugen von dem ersuchten Gericht nicht vollständig ausgeführt worden ist, weil Zeuge das Protokoll nicht unterschrieben habe — ein Fall, der gesetzlich einer Nichtausführung gleichzustellen sei.

Die Frage, ob die Unterschriftsvollziehung im Falle einer kommissarischen Zeugenvernehmung etwa als geboten anzusehen ist, brauchte der Senat hiernach nicht zu entscheiden. Aus § 186 StPO. kann die Frage, wie dies das KG. in einem früheren Beschluß vom 27. April 1909 (zitiert bei Reichel, D. J. Z. **16** 814) getan hat, nicht ohne weiteres bejaht werden, da es sich bei der Vernehmung des § 222 StPO. nicht um eine »Untersuchungshandlung« im Sinne des § 186 StPO. handelt. Es wird aber R. (a. a. O.) darin beizutreten sein, daß eine analoge Anwendung dieses Paragraphen hier am Platze ist und der § 273 StPO. für die Nichtunterschrift nicht herangezogen werden kann, weil es darauf ankommt, für die Hauptverhandlung eine Gewähr der richtigen Urteilsangabe der kommissarischen Vernehmung zu schaffen; denn es fehlt hier die mündliche Aussage als Grundlage.

Ein anderer das Gebiet der Rechtshilfe betreffender Beschluß W. 482/19 sieht ein zur Ausführung verpflichtendes Rechtshilfeersuchen nicht als gegeben an, wenn ein Amtsgericht das andere ersucht, dem Verurteilten die Gewährung des bedingten Strafaufschubes zu eröffnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Strafverfahren in dieser Sache ist durch die rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten abgeschlossen; die dem Urteil nachfolgenden Verfügungen des beschwerdeführenden Amtsgerichts befassen sich allein

[1]) Vgl. den Beschluß Bd. 67 dieses Archivs S. 450.

mit der Frage der Strafvollstreckung. Auf diesem Gebiet liegt auch das vom Amtsgericht Berlin-Mitte abgelehnte Ersuchen des beschwerdeführenden Amtsgerichts um Mitteilung des gewährten Strafaufschubs an den Verurteilten. Die Strafvollstreckung ist aber, wie § 483 StPO. ergibt, keine vom Gericht als solchem vorzunehmende Handlung, sondern gehört zum Bereiche der Justizverwaltung und ist nur in schöffengerichtlichen Sachen auf Grund der im § 483 Abs. 3 a. a. O. erteilten Ermächtigung in den einzelnen Bundesstaaten den Amtsrichtern übertragen. Die von den Amtsrichtern in diesem Umfange erlassenen Verfügungen sind deshalb Verwaltungsmaßnahmen wie die entsprechenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft in den nicht schöffengerichtlichen Strafsachen. Ein Fall verweigerter Rechtshilfe im Sinne des § 160 GVG. liegt hiernach nicht vor, das Kammergericht ist deshalb zu einer sachlichen Entscheidung in dieser Sache nicht berufen. (Löwe, StPO. 14. Aufl. Anm 4a zu § 160 GVG.)

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 10. Juni 1914 (RGBl. S. 214).

Die Zubilligung des »üblichen« Preises im Sinne des § 4 der GebO. setzt die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens nicht voraus und wird andererseits nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vergütung nach Zeit verlangt wird. Ein von den interessierten Sachverständigenkreisen einseitig aufgestellter Tarif kann für die »Üblichkeit« des geforderten Preises nur dann verwertet werden, wenn der Tarif sich im freien Verkehr beim Publikum eingebürgert hat.

Beschluß v. 16. September 1919 W. 239/19 gegen W.

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer ist im Hauptverhandlungstermin II. Instanz als Sachverständiger vernommen worden; ein schriftliches Gutachten hat er nicht erstattet. Er hat für die siebenstündige Vorbereitung seines Gutachtens durch Besichtigung des zu begutachtenden Gegenstandes usw. 35 Mark — für die Stunde 5 Mark — berechnet. Die Strafkammer hat hiervon 14 Mark abgesetzt, sie billigt ihm nur einen Satz von 3 Mark für die Stunde, zusammen also 21 Mark zu. Hiergegen richtet sich die nach § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 10. Juni 1914 (RGBl. S. 214) zulässige Beschwerde. Der Sachverständige fordert die 5 Mark für die Stunde als »üblichen« Preis auf Grund des § 4 der Gebührenordnung; für die Üblichkeit des Preises bezieht er sich auf Ziff. 25 der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (der sogen. Hamburger Normen). Das Gericht, das die von ihm zugebilligten 3 Mark für die Stunde auf Grund des § 3 der Gebührenordnung festgesetzt hat, geht davon aus, daß § 4 a. O. nicht anwendbar sei, weil der Sachverständige kein schriftliches Gutachten erstattet habe. Nach § 3 Abs. 3 a. O. sind dem Sachverständigen auch die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten zu vergüten; hierunter fallen insbesondere die Versäumnisgebühren für Besichtigung des zu begutachtenden Gegenstandes (vgl. Wegener, Gebührenordnung 5. A. 1916, S. 53). Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Vorbereitung eines mündlichen Gutachtens als »aufgetragene Leistung« im Sinne des § 4 a. O. gelten soll. Der Wortlaut des § 4 steht dem nicht entgegen; auch der von Wegener (a. O. S. 58) angezogene Beschluß des KG. vom 20. Januar 1911 (Büroblatt f. g. B. 1912 S. 46) stützt die abweichende Ansicht nicht. Ferner erscheint die Berücksichtigung des üblichen Preises

dadurch nicht als ausgeschlossen, daß die Vergütung nach Zeit verlangt wird (vgl. Allgem. Verf. des Justizmin. v. 24. November 1915 — JMBl. S. 275). Es kann sich nur darum handeln, ob der von den Hamburger Normen aufgestellte Satz von 5 Mark ohne weiteres als üblicher Preis zugrunde gelegt werden kann. In Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist davon auszugehen, daß der von den Interessenten einseitig aufgestellte Tarif an sich maßgebende Bedeutung nicht beanspruchen kann; es muß vielmehr stets nachgeprüft werden, ob sich der Tarif im freien Verkehr beim Publikum derart eingebürgert hat, daß von einem »üblichen« Preis gesprochen werden kann. Nach der vom Senat eingeholten gutachtlichen Auskunft der Handelskammer und Handwerkskammer in Berlin ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen. Der Beschwerde war daher stattzugeben.

II. Kriegsstrafrecht.

Mit der Frage, ob die während des Kriegszustandes erlassenen wirtschaftlichen Verbote der militärischen Befehlshaber mit Aufhebung des Kriegszustandes unwirksam geworden oder ob die Zuwiderhandlungen dagegen nach wie vor aus § 9b des BelZustGes. strafbar sind, befaßt sich das zum Abdruck bei Johow bestimmte Urteil des Senats vom 30. September 1919 S. 180/19. Der Beschwerdeführer hatte aus dem Wortlaut des Satzes der Ziff. 1 des Aufrufs des Rates der Volksaufbetragten vom 12. November 1918: »Der Belagerungszustand ist aufgehoben« die Aufhebung sämtlicher bezüglichen Anordnungen hergeleitet. Der Senat legt den in seiner Tragweite in den Stürmen der Revolution sicherlich nicht überdachten Satz dahin aus, daß die auf dem Kriegszustand (nicht »Belagerundszustand«) beruhenden kriegswirtschaftlichen Verbote der Militärbefehlshaber ausgenommen sein sollten, und folgert dies aus der dahin lautenden am gleichen Tage erlassenen Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamts, in welcher eine authentische Interpretation des Aufrufes enthalten sei. Im selben Sinne sei dann die, weil in das Übergangsverzeichnis (vgl. Gesetz vom 4. März 1919 RGBl. S. 285) aufgenommene, eine wirkliche Gesetzesvorschrift darstellende Bekanntmachung der Reichsregierung vom 28. Dezember 1918 (RGBl. 1919 S. 16) ergangen. Die Fortgeltung der kriegswirtschaftlichen Verbote der Militärbefehlshaber ergibt sich für den Senat in zweiter Linie aus einem anderen Gesichtspunkte: Auch angenommen, daß der Aufruf vom 12. November 1919 die Geltung jener Verbote aufgehoben hat, so ist ihre Geltung doch bereits am Tage der Verkündung des Aufrufs wiederhergestellt worden durch die mit Gesetzeskraft erlassene vorerwähnte Bekanntmachung des Demobilmachungsamts. Allerdings ist diese Anordnung nicht im Reichsgesetzblatt, sondern nur im Reichsanzeiger veröffentlicht; dieser Mangel wird aber durch die Wiederholung ihres Inhalts in der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. Dezember 1918 geheilt.

Die in der Rechtsprechung neuerdings in immer wachsendem Maße herrschend werdende Ansicht, daß das Gesetz nach seinem aus dem ganzen Zusammenhang zu entnehmenden vernünftigen Zweck auszulegen ist, hat namentlich für das Gebiet der Wirtschaftsgesetze der Kriegsjahre praktische Bedeutung gewonnen. Diese Gesetze ermangeln vielfach der scharfen systematischen Durcharbeitung, und die

Praxis ist dazu berufen, soweit es der Text des Gesetzes irgend zuläßt, die vorhandenen Lücken auszufüllen.

Ein Beispiel hierfür ist die in dem Urt. S. 239/19 vom 18. November 1919 behandelte Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle der Provinz Brandenburg; wie sie auszulegen ist, sagen die Gründe:

Das Berufsgericht vertritt die Ansicht, daß nach dem Wortlaut der Vorschriftten in Ziffer 4 und 5 der Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle der Provinz Brandenburg vom 29. April 1918 (Amtsblatt Potsdam 1918 S. 181) nur der Käufer von Vieh zu bestrafen sei, der ohne Vorlegung der erforderlichen Bescheinigung das Vieh angekauft hat; eine Verpflichtung des Verkäufers hingegen, sich diese Bescheinigung vorlegen zu lassen, sei in den Bestimmungen nicht enthalten. Ihre Auslegung dahin, daß sich auch der Verkäufer von Vieh strafbar mache, wenn er sich den Ausweis nicht vorlegen lasse, erscheine nicht angängig. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Zwar ist es anzuerkennen, daß der Wortlaut der bezeichneten Vorschriften nicht unbedenklich ist, und daß in ihm eine Verpflichtung des Verkäufers, sich die fragliche Bescheinigung vorlegen zu lassen, nicht klar zum Ausdruck gebracht ist. Der Zusammenhang und die Bedeutung der Bestimmung in Ziffer 4 der Bekanntmachung ergeben indes, daß der Gesetzgeber neben der Verpflichtung des Käufers zur Vorlegung der Bescheinigung auch die Pflicht des Verkäufers, sich die Bescheinigung vorlegen zu lassen, zu begründen beabsichtigt hat. Die Vorschrift will erreichen, daß der Verkäufer das Vieh nur an berechtigte Personen zu den erlaubten Zwecken verkaufe. Deshalb sieht sie die Ausstellung einer polizeilichen Bescheinigung vor, die dem Käufer ausschließlich die Berechtigung zum Ankauf von Vieh verleihen soll; ohne diese Bescheinigung soll der Käufer keine Möglichkeit zum Ankauf von Nutz-, Mast- und Zuchtvieh finden. Diese Absicht des Gesetzgebers kann selbstverständlich nur dann erzielt werden, wenn der Verkäufer von Vieh sich die polizeiliche Bescheinigung vorlegen läßt, sie prüft, und Vieh nur dann verkauft, wenn die vorgeschriebene Bescheinigung den Käufer zum Viehankauf wirklich berechtigt. Nach dem Sinn und dem Zweck der Vorschrift muß sonach, um die Erreichung des erstrebten Zieles zu gewährleisten, neben die Pflicht des Käufers zur Vorlegung der Bescheinigung die Pflicht des Verkäufers zur Entgegennahme und Einsicht der polizeilichen Bescheinigung treten. Daß dies auch der Auffassung und dem Willen des Gesetzgebers entspricht, gelangt durch die Wahl des Wortes »vorlegen« genügend zum Ausdruck. Der Käufer soll den Ausweis nicht nur besitzen, sondern dem Verkäufer vorlegen; im Begriffe »vorlegen« aber ist von selbst die Mitwirkung eines anderen enthalten. Verletzt der Verkäufer diese ihm nach dem Wortlaut zwar nicht deutlich, aber nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift unzweifelhaft auferlegte Pflicht, so handelt er der Ziffer 4 zuwider und macht sich nach den in Ziffer 5 der Bekanntmachung bezeichneten Bestimmungen strafbar.

Hiernach hat die Strafkammer die gedachten Vorschriften rechtsirrig ausgelegt, weshalb das Berufungsurteil aufzuheben war.

Der Tatbestand des Schleichhandels im Sinne des § 1 der Verordnung vom 7. März 1918 bereitet den unteren Instanzen offensichtlich Schwierigkeiten. Außer dem gewerbsmäßigen Erwerb von Lebensmitteln zur Weiterveräußerung bedarf es noch der Feststellung, daß der Erwerb unter vorsätzlicher Verletzung von Rationierungsvorschriften erfolgt ist. Der Strafsenat

legt hierbei auf genaue Nachweisung der übertretenen Vorschriften Gewicht. Häufig wird von dem Gerichte einfach Höchstpreisüberschreitung behauptet, ohne daß die Verordnung, in der Höchstpreise festgesetzt sind, angeführt wird. Nicht selten werden auch Höchstpreise, die nur für den Kleinhandel vorgesehen sind, als verletzt bezeichnet, obwohl der Schleichhändler die Ware in erheblichen Mengen angekauft hat und daher als Großhändler anzusprechen ist. Ein besonders häufig wiederkehrendes Versehen besteht darin, daß im Falle des gewerbsmäßigen Einkaufs von Fleisch durch die Händler § 4 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) als verletzt bezeichnet wird, weil der Täter das Fleisch ohne Marken gekauft habe. § 4 legt aber nur dem Verbraucher, als welcher der Händler nicht in Frage kommt, den Markenzwang auf. Wie hier § 8 der Fleischverordnung einen Ausweg eröffnen kann, um den Händler zu fassen, ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Urteil S. 202/19 vom 21. Oktober 1919, in dem ferner — in Übereinstimmung mit dem RG. E. 53 69 — ausgesprochen wird, daß der Tatbestand des Schleichhandelsvergehens nicht in Real- der Ideal-, sondern in Gesetzeskonkurrenz mit der strafbaren Verletzung oder Rationierungsvorschriften stehtt, welch letztere mithin neben dem Schleichhandelsvergehen keine selbständige Bedeutung hat. Von Bedeutung kann dies auch prozessual in Ansehung der Beschränkung der Berufung werden, wie aus dem Urteil hervorgeht. Die Gründe des Urteils vom 21. Oktober 1919 lauten im wesentlichen:

Nach den von der Strafkammer aufrechterhaltenen Feststellungen des Schöffengerichtes hat der Angeklagte W. am 19. Janauar 1919 in M. von dem Fleischer F., dem ebenfalls verurteilten Mitangeklagten, 290 Pfund Rindfleisch und 86 Pfund Kalbfleisch gekauft. Das Schöffengericht hat abweichend von der Anklage nicht wegen Schleichhandels, sondern nur wegen Vergehens gegen die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 (§ 4 Ziffer 2, Höchstpreisüberschreitung) in Tateinheit mit Vergehen gegen die Verordnungen des Magistrats in M. vom 28. September 1916 und 19. Juli 1918 zu 1000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft wegen des Strafmaßes und wegen Nichtanwendung der Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 Berufung eingelegt. Die Strafkammer hat das schöffengerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Angeklagte auch wegen Schleichhandels, und zwar zu einer Woche Gefängnis verurteilt wird.

Die Revision des Angeklagten W., mit welcher Verletzung sachlicher Rechtsnormen allgemein gerügt wird, mußte Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat offensichtlich das Wesen der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 in rechtlicher Beziehung verkannt, sonst hätte es nicht aussprechen können, daß der Beklagte, abgesehen von den im Vorderurteil herangezogenen Bestimmungen, auch wegen Vergehens gegen die Schleichhandelsverordnung zu bestrafen sei. Dabei ist übersehen, daß zum Tatbestande des strafbaren Schleichhandels außer dem gewerbsmäßigen Erwerb von Lebensmitteln zur Weiterveräußerung noch ein Weiteres erfordert wird, nämlich, daß der Erwerb stattfindet unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln erlassenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zu Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung derselben Vorschriften. Die an

sich strafbare Verletzung der Vorschriften über Höchstpreise oder eine sonstige Verkehrsregelung ist hiernach für den Tatbestand des strafbaren Schleichhandels derart verwertet, daß sie zu den gesetzlichen Merkmalen des letzteren gehört, in diesem Sinne besteht ein Zusammentreffen von Gesetzen, eine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem Schleichhandel und der Verletzung jener Vorschriften (Olshausen, StGB. Anm. 12—14 zu § 73). Für den vorliegenden Fall folgt daraus, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft, trotzdem sie bezüglich der vom Schöffengericht ausgesprochenen Verurteilung auf die Anfechtung des Strafmaßes beschränkt war, eine Rechtskraft des Schuldigspruchs in diesem Umfange nicht herbeiführen konnte; denn die weitere Rüge der Nichtanwendung der Schleichhandelsverordnung umfaßt infolge der Gesetzeskonkurrenz des Schleichhandels mit jenen als verletzt festgestellten Vorschriften auch die sämtlichen Feststellungen hinsichtlich dieser Verletzungen. Auf Rechtsirrtum beruht demzufolge das angefochtene Berufungsurteil in der Beziehung, daß die Verurteilung wegen Verletzung der Höchstpreis- und Fleischverkehrsvorschriften zu 1000 Mk. Geldstrafe aufrechterhalten und daneben wegen Schleichhandels auf eine Woche Gefängnis erkannt ist, wonach die Strafkammer Realkonkurrenz zwischen Schleichhandel und den anderen Vergehungen fälschlich angenommen zu haben scheint. Durch die Schleichhandelsverordnung ist aber der Tatbestand und die Strafdrohung jener Vorschriften, weil in die Verordnung aufgenommen, außer Anwendung gegebracht; eine Verletzung mehrerer Gesetze durch ein und dieselbe Handlung im Sinne des § 73 StG. kommt deshalb auch nicht in Frage. Das widerspräche dem Wesen der Gesetzeskonkurrenz, die hier vorliegt.

Die Prüfung der Voraussetzungen des strafbaren Schleichhandels ergibt hier, daß die Gewerbsmäßigkeit beim Erwerb von Fleisch zur Weiterveräußerung gegenüber dem Beschwerdeführer rechtlich bedenkenfrei festgestellt ist. Bezüglich des Kalbfleisches, das nach den Urteilsfeststellungen vom Beschwerdeführer noch nicht fest gekauft war und vorher bei F. beschlagnahmt wurde, käme vielleicht nur ein Erbieten zum Erwerbe in Betracht, das aber dem Erwerbe bezüglich der Strafbarkeit in der Schleichhandelsverordnung gleichgestellt ist.

Im übrigen ist der Tatbestand des Schleichhandels durch die vorliegenden Feststellungen noch nicht erfüllt. Als Vorschriften, deren Verletzung dem Beschwerdeführer beim Erwerbe zur Last fallen sollen, sind Höchstpreisbestimmungen und Verkehrsregelungen der Ortsbehörde bezeichnet. Die Bekanntmachung des Magistrats in M. vom 19. Juli 1918, die dabei angezogen ist, kann aber hier nicht als verletzte Höchstpreisfestsetzung im Sinne des § 4 Ziffer 2 der Preistreibereiverordnung gelten; denn sie setzt Höchstpreise nur für den Kleinhandel fest, der hier in Anbetracht der Verkaufsmenge nicht vorliegt; auch sind die Höchstpreise nur für Rindfleisch bestimmt, nicht aber für Kalbfleisch, bei dem der vom Beschwerdeführer versprochene Preis auch noch nicht feststeht. Es wird deshalb noch zu prüfen sein, ob zur Zeit der Tat in M. Höchstpreise für den Großhandel mit Rindfleisch und mit Kalbfleisch — bezüglich des letzteren kann auch das Erbieten im Sinne des § 4 Ziffer 4 in Frage kommen — gültig festgesetzt war.

Als Vorschrift über Verkehrsregelung, die verletzt sein soll, ist die Bestimmung der Verordnung des Magistrats in M. vom 28. September 1916 (§ 3) bezeichnet, nach der Fleisch ohne Fleischkarten nicht bezogen werden darf. Diese der Reichsverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 94) in der Fassung vom 19. Oktober 1917

(RGBl. S. 949) § 4 entlehnte Bestimmung schreibt aber den Fleischkartenzwang nur bei Abgabe und Entnahme von Fleisch unmittelbar zum Genuß durch Verbraucher vor, ist deshalb gegenüber dem Beschwerdeführer nicht anzuwenden, der, wie festgestellt, zur Verwendung und Weiterveräußerung in seiner Wurstfabrik bezogen hat.

Die Magistratsverordnung vom 28. September 1916 enthält aber in § 8 eine Vorschrift, die der Beschwerdeführer durch den Erwerb des Fleisches vorsätzlich verletzt haben kann. Danach ist die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren im Stadtbezirk an Gewerbetreibende nur gegen Fleischbezugsscheine gestattet. Die Vorschrift stützt sich auf § 8 der Reichsverordnung vom 21. August 1916 und enthält zugleich das Verbot für die Inhaber der dort bezeichneten Betriebe, sich auf anderem Wege als durch die Verteilungsstelle des Magistrats und gegen Bezugsschein Fleisch für ihren Betrieb zu verschaffen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird der Sachverhalt noch zu erörtern sein. Im Falle der Verurteilung wegen Schleichhandels würde die Beibehaltung der verhängten Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander zulässig sein.

Ein anderes zum Abdrucke bei Johow bestimmtes Urteil S. 194/19 behandelt den Fall des durch einen Gastwirt begangenen Schleichhandels. Auch hier wird hervorgehoben, daß die Rationierungsvorschriften beim Erwerbe der Lebensmittel übertreten sein müssen; daß der Gastwirt das im Schleichhandel erworbene Fleisch seinen Gästen hernach ohne Fleischmarken verabfolgt, begründet den von § 1 der Schleichhandelsverordnung vorausgesetzten Verstoß nicht. Ebenso wie das RG. 53 72 nimmt hier das KG. an, daß es das Wesen der Sache nicht berührt, daß der Gastwirt die eingekauften Lebensmittel nicht in natura, sondern in zubereitetem Zustande an seine Gäste weiterverkauft.

Mit der Frage der Abgrenzung des strafbaren Kettenhandels von dem eine wirtschaftliche Aufgabe erfüllenden bedenkenfreien Zwischenhandel sowie mit dem Verhältnis zwischen Kettenhandel und übermäßiger Preissteigerung befaßt sich das Urteil S 228/19 vom 7. November 1919, dessen Gründe in ihren einschlägigen Stellen lauten:

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte einen Posten Wildhaare, die er als Eigenhändler von dem Händler O. in F. für 57 695,50 Mk. gekauft hatte, für 60000 Mk., also mit einem Gewinn von 2304,50 Mk. an den Händler M. in K. verkauft, welcher ihn seinerseits an die Tuchfirma K. daselbst für 67 236,65 Mk. weiterveräußert hat. Der Angeklagte war sich bewußt, daß er nicht vom Erzeuger kaufte und daß er nicht an den Verbraucher verkaufte. Die unter Verneinung der Schuldfrage betreffend übermäßige Preissteigerung erfolgte Verurteilung des Angeklagten wegen Kettenhandels ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht nicht die PrTV. vom 8. Mai 1908, sondern die Verordnung über Kettenhandel in Textil- und Textilersatzstoffen vom 8. Februar 1918 (RGBl. S. 112) als das mildere Strafgesetz zur Anwendung gebracht (§ 2 Abs. 2 StGB.). Die von der Revision vermißte Feststellung, daß die hier in Frage kommenden Wildhaare einen tierischen Spinnstoff im Sinne des § 1a der V. vom 8./II. 1917 darstellen, ist ausdrücklich erfolgt und frei von Rechtsirrtum. Der Widerspruch, den der Beschwerdeführer darin findet, daß auf der einen Seite übermäßige Preissteigerung verneint, auf der anderen Kettenhandel bejaht sei, besteht nicht, denn letzteres Vergehen erfordert nicht, daß der Wille des Täters

auf einen über den Rahmen des üblichen, angemessenen Gewinnes hinausgehenden Gewinn gerichtet gewesen ist (vgl. RGEStr. **51** 277). Es genügt, daß durch Einschiebung eines überflüssigen Gliedes in die Kette, in der die Waren vom Erzeuger dem Verbraucher zugeführt werden, die Ware verteuert worden ist. Daß aber der Angeklagte sich und M. bewußt als überflüssige Glieder in die beim Warenverteilungsvorgang entstehende Kette eingeschoben hat, ist vom Berufungsgericht einwandfrei festgestellt. Der Urteilssatz: »Dadurch, daß der Angeklagte sich als Zwischenhändler in die Handelskette eingeschoben hat, ist die Ware dem Verkäufer nicht näher gebracht worden; dieses sein Einschieben war also unnütz« enthält die von der Revision behauptete Verkennung des Begriffs des Kettenhandels nicht. Denn das Urteil begeht keineswegs den Fehler, jeden Zwischenhandel mit Kettenhandel zu identifizieren. Seine Ausführungen legen vielmehr entscheidendes Gewicht darauf, daß der Zwischenhandel, der an sich wirtschaftlich nützlich, ja unentbehrlich sein kann — mehr sagt das vom Beschwerdeführer angezogene Urteil des RG. Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1919 S. 111 nicht —, im vorliegenden Falle n i c h t dazu beigetragen hat, die Ware dem Verbraucher näherzubringen. Nach dem für erwiesen angesehenen Sachverhalt ist es dem Angeklagten lediglich darauf angekommen, möglichst mühelos und schnell einen größeren Gewinn zu erzielen, nicht aber die volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe des Handels (RGEStr. **51** 55) zu erfüllen. Das Urteil schließt dies bedenkenfrei daraus, daß der Angeklagte, der in K. lange Jahre als Agent ansässig war und genug Beziehungen zu verbrauchenden Firmen hatte, nicht den Umweg über den am selben Ort wohnhaften Händler M. zu nehmen brauchte, um die Wildhaare der Verarbeitung durch eine Kottbuser Firma zuzuführen. Andererseits ist dem Urteil zu entnehmen, daß das Landgericht die mehr beieinander gelegenen Städte F. und K. als in verschiedenen Textilindustriezentren belegen, nicht erachtet hat, eine Auffassung, die von Rechtsirrtum nicht beeinflußt erscheint.

Das Verhältnis zwischen S c h l e i c h h a n d e l u n d H e h l e r e i betrifft das Urteil S. 198/19 vom 17. November 1919.

In einem früheren Urteil vom 11. Januar 1918 S. 919/17 hatte der Senat den Standpunkt vertreten, daß jemand, der verbotswidrig übertragene Brotkarten in Kenntnis dieser mit ihnen begangenen Ordnungswidrigkeit ankauft, sich der Hehlerei schuldig mache. Mit guten Gründen hat Staatsanwalt Gentz [in diesem Archiv **65** 418 ff. (421)] diese Auffassung bekämpft. In nachstehendem Urteil hat sich das KG. der Ansicht des RG. (**52** 318), daß im Wege des Schleichhandels (ebenso wie der Übertretung von Regelungsvorschriften schlechthin) erworbene Waren nicht als durch eine strafbare Handlung im Sinne des § 259 StGB. erlangt gelten können, angeschlossen.

Die G r ü n d e des Urteils vom 14. November 1919 lauten in ihrem einschlägigen Teil:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils hat der Angeklagte von einem Unbekannten in W. ohne Marken Fleisch und Fleischwaren im Gesamtgewicht von etwa 10 Zentnern in der Absicht, sie mit Gewinn ohne Marken weiterzuveräußern, angekauft; die Sachen rührten, wie er wußte, aus Geheimschlachtungen her. Daraufhin ist Verurteilung wegen Schleichhandels in Tateinheit mit Hehlerei erfolgt. Die Strafe ist gemäß § 73 StGB. aus der Schleichhandelsverordnung festgesetzt.

Die hiergegen eingelegte Revision mußte Erfolg haben. Das Urteil beruht insoweit auf Rechtsirrtum, als der Angeklagte der Hehlerei für

schuldig erklärt ist. Denn die aus Geheimschlachtungen herrührenden Fleischwaren sind nicht mittels einer solchen strafbaren Handlung erlangt, wie sie der § 259 StGB. voraussetzt. Die vom Gesetz erforderte Vortat, durch die die Sache erlangt wurde, muß nämlich — dies folgt aus dem allgemein anerkannten vermögensrechtlichen Charakter der Sachhehlerei — mit der Schädigung der Vermögensrechte einer Person verbunden gewesen sein (vgl. Entsch. des RG. **37** 230), und die Hehlerei selbst wird dadurch gekennzeichnet, daß durch sie »die durch die strafbare Haupttat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage aufrechterhalten, dem in seinem Vermögen Verletzten die Wiedererlangung der Sache, worauf er einen Rechtsanspruch hat, erschwert oder unmöglich gemacht wird« (RGE. **11** 342, **32** 216). Das Verbot, Schlachtungen ohne Genehmigung der zuständigen Fleischstelle vorzunehmen, ist erlassen, um eine gerechte, alle Insassen des Bezirkes in gleicher Weise berücksichtigende Verteilung des in dem Bezirk erzeugten Fleisches zu gewährleisten. Dieses Interesse der Allgemeinheit an der Unterlassung von Geheimschlachtungen kann aber nicht als ein privatrechtlicher Anspruch auf Nichtschädigung des Vermögens angesprochen werden, dessen Beeinträchtigung das Wesen der dem Vergehen der Hehlerei zugrunde liegenden Vortat ausmacht. Folglich kann auch von Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Vermögenslage durch das Verhalten des Angeklagten nicht die Rede sein. Mithin scheidet Hehlerei bei der Schuldfeststellung gegen ihn von vornherein aus.

Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918 § 1 Ziff. 1.

Der für eine Ware geforderte Preis kann auch dann einen übermäßigen Gewinn darstellen, wenn der über die angemessene Preishöhe hinausgehende Betrag des Preises nur deshalb in Rechnung gestellt wird, um dadurch eine alte wertlose Forderung des Verkäufers an den Käufer zur Tilgung zu bringen.

Urt. S. 81/19 vom 22. Juli 1919.

Aus den Gründen: Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte im Mai 1918 von der Ledergroßhandlung R. in F. über 1000 Pfd. Spaltunterleder zum Preise von 6,70 bzw. 6,80 Mk. für das Pfund gekauft und es im Sommer 1918 zu 12 Mk. für das Pfund allmählich in kleineren Mengen an den Schuhmacher Heinrich W. in B. weiterverkauft. Der angemessene Preis für das Pfund betrug nur 7,50 Mk. Auf den Gesamtpreis von 12000 Mk. verrechnete der Angeklagte eine ihm gegen W. zustehende Forderung in Höhe von 4500 Mk.; der Angeklagte hatte, als er von W. für das Leder 12 Mk. pro Pfund verlangte, erklärt, damit solle gleichzeitig seine alte Forderung getilgt werden. Wie die Strafkammer feststellt, war diese alte Forderung »völlig wertlos«. Sie war so schlecht beitreibbar, daß der Angeklagte sie als aussichtslos bereits in seinen Büchern abgeschrieben hatte. W. verkaufte dann den Teil des Leders, den er nicht selbst verarbeitete, zum Preise von 14 Mark für das Pfund weiter.

Auf Grund dieses Sachverhalts stellt die Strafkammer fest, daß der Angeklagte im Sommer 1918 für Leder, einen Gegenstand des täglichen Bedarfs, sich einen Preis hat gewähren lassen, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn darstellt, sich also der Preistreiberei im Sinne des § 1 Ziff. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 schuldig gemacht hat.

Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben.

Die Auffassung der Revision, der Angeklagte habe für das Leder in Wirklichkeit nur 7,50 Mk. pro Pfund (d. h. den angemessenen Preis) und den überschießenden Betrag (d. h. 4,50 Mk. für das Pfund) für die alte Forderung vou 4500 Mk. berechnet, ist nicht zutreffend. Zwar ist der Revision zugegeben, daß es rechtlich belanglos ist, ob bei Ausstellung der Rechnungen im einzelnen dargelegt wurde, wieviel von dem gezahlten Gelde auf das Leder und wieviel auf die alte Forderung anzurechnen sei, oder ob der Gesamtbetrag der alten Forderung von der Gesamtrechnung in Abzug gebracht wurde, wie es hier geschehen ist. Entscheidend für die Annahme eines »übermäßigen« Gewinnes ist, daß der Angeklagte seine alte, völlig wertlose Forderung auf die Art mit dem in Rede stehenden Verkauf verknüpfte, daß er den Verkauf des Leders von der Zubilligung eines den angemessenen Preis weit übersteigenden Betrages abhängig machte, um so den Schaden aus dem früheren Geschäft auszugleichen, d. h. die ohne solche Einbeziehung völlig wertlose alte Forderung hereinzubekommen. Die Strafkammer sagt deshalb mit Recht, daß der Angeklagte die völlig wertlose Forderung als Entgelt für die Hingabe des Leders bezahlt bekommen hat und daß er somit für sein Leder Werte erhalten hat, die er sonst nicht erhalten hätte. Daß der Angeklagte einen Anspruch auf Bezahlung der alten Forderung hatte, ist hierbei gleichgültig. Denn dieser Anspruch war wertlos, und es bedeutete lediglich eine Verschleierung des Gewinnes aus dem Lederverkauf, wenn der Überpreis von 4500 Mk. auf diesen wertlosen Anspruch verrechnet wurde [1]).

Verordnung des Bundesrats über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593), Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes zur Abänderung dieser Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

1. Das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 hat nicht nur die Schädigung von Privatrechten, vielmehr in erster Linie wirtschaftliche Schädigungen der Allgemeinheit, insbesondere solche, durch welche die Volksernährung beeinflußt wird, im Auge.

2. Es beschränkt den Bundesrat darin, welche Maßnahmen er zur Abhilfe solcher Schädigungen zu treffen hat, in keiner Weise.

3. Die Verordnung des Bundesrates über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 hält sich ebenso wie die ihr zugrunde liegende Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1916 im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes.

4. Die Auflage unentgeltlicher Abgabe von Abfällen verstößt nicht gegen das in der Verfassung verbürgte Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums.

---

[1]) Das Urteil geht offenbar stillschweigend davon aus, daß die alte bisher wertlose Forderung (die noch nicht verjährt ist) auch jetzt nicht etwa dadurch beitreibbar geworden ist, daß der Käufer in die Lage gekommen ist, das an ihn verkaufte Leder mit Vorteil weiterzuverkaufen und aus dem Verdienst die alte Forderung zu tilgen.

U. vom 25. November 1919 gegen L. S. 254/19.

Aus den Gründen. Der Angeklagte ist auf Grund der Feststellung, daß er im März 1919 zu Berlin unbefugt Küchenabfälle eingesammelt hat, wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juli 1916 (RGBl. S. 593) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes zur Abänderung dieser Verordnung vom 8. Januar 1919 (RGBl. S. 17) zur Strafe verurteilt.

Die Bedenken, die in der Revisionsbegründung gegen die Gültigkeit der angewandten Vorschriften geltend gemacht werden, sind nicht gerechtfertigt. Durch Reichsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) § 3 ist der Bundesrat ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Die Annahme der Revision, daß es sich dabei nur um die Abwehr der Schädigung von Privatrechten handeln sollte, ist unzutreffend; vielmehr sind darunter hauptsächlich wirtschaftliche Schädigungen der Allgemeinheit, besonders solche, durch welche die Volksernährung beeinflußt wird, gemeint. Daß in demselben Gesetz daneben im Einzelfall mögliche Schädigung an Privatrechten durch Fristablauf als besonders dringlich gleichfalls geregelt wird, rechtfertigt die von der Revision gewollte Auslegung nicht. Diese Ermächtigung des Bundesrates zum Erlaß von Gesetzen ist nicht beschränkt; welche Maßnahmen er zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält, ist in sein freies Ermessen gestellt. Nur auf Verlangen des Reichstages sind die Maßnahmen aufzuheben; der Reichstag hat die Aufhebung der hier in Frage kommenden Verordnungen des Bundesrates bisher nicht verlangt; sie bestehen deshalb fort. Im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse hält sich auch die Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung, durch welche er den Reichskanzler ermächtigt, Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen und über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren zu verfügen. Eine in gleicher Weise gültige Maßnahme ist die in § 4 dem Reichskanzler erteilte Ermächtigung, diese Befugnisse durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde auszuüben. Die darin liegenden Delegationen sind zulässig; sie finden in dem Ermessen des Bundesrates, daß diese Vereinfachung des Verordnungsrechts zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig sei, ihre ausreichende, dem Gesetze entsprechende Begründung. Dasselbe trifft zu hinsichtlich der zur Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1916 erlassenen Verordnung des Bundesrates vom 18. August 1917 (RGBl. S. 823), in welcher zugelassen wird, daß die Befugnisse des Reichskanzlers zum Erlaß von Vorschriften, betreffend die Sicherung der Volksernährung, durch eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte oberste Reichsbehörde ausgeübt werden. Damit ist auch die Berechtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes zum Erlaß der Verordnung vom 8. Januar 1919 dargetan, durch welche die Bundesratsverordnung in §§ 1, 3, 7 und 9 geändert ist. Der Zweck der Verordnungen geht ersichtlich dahin, zu verhindern, daß Speisereste und Küchenabfälle mit dem übrigen Müll vermengt und dadurch einer weiteren Verarbeitung zu Milchkraftfutter entzogen werden. Es soll auf diesem Wege die Viehversorgung gehoben und damit die Volksernährung, be-

sonders durch erhöhte Milchzufuhr, verbessert werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, daß die Auflage unentgeltlicher Abgabe der Abfälle gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums verstoße und die Verordnungen unwirksam mache, greift nicht durch. Dieser Grundsatz, wie er auch in Art. 9 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 (GesS. S. 17) zum Ausdruck gekommen ist, will nicht besagen, daß Gesetze oder auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verordnungen die Rechte des Eigentümers niemals ohne Entschädigung verletzen dürfen, insbesondere auch nicht dann, wenn das Eigentum im Vergleiche zu den aus seiner Verwendung der Allgemeinheit drohenden Nachteilen dem Berechtigten nur geringfügige Vorteile zu gewähren vermag. Von einer widerrechtlichen Entziehung des Eigentums kann in diesem Falle umsoweniger die Rede sein, als die Verfügung darüber zugunsten der Allgemeinheit und damit auch der verletzten Eigentümer selbst geschieht. Diese Auffassung ist bereits in Friedenszeiten von der Rechtsprechung des Kammergerichtes für Fälle ähnlicher Art zur Geltung gebracht, in denen durch Polizeiverordnung den Angehörigen einer Gemeinde die Benutzung einer für die Abfuhr von Hausmüll von der Gemeinde eingerichteten Anstalt auferlegt war (Jahrb. **29** 53, **41** 420). Waren dort solche Maßnahmen, weil zur Abwehr von Gesundheitsgefahren erlassen, auch mit der Wirkung unentgeltlicher Abgabe der Küchenabfälle für zulässig erachtet, so muß das um so mehr in Zeiten des Weltkrieges von solchen Verordnungen gelten, die zum Zweck haben, die Kriegsnot zu mildern und das Volk in dem Streben, durchzuhalten, durch Zuführung besserer Ernährung zu festigen. Die Fälle weisen eine gewisse Ähnlichkeit untereinander weiter in der Beziehung auf, daß die notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Polizeiverordnungen das Bestehen einer Rechtspflicht der Gemeinde zur Besorgung der Abfuhr war, während in § 3 der hier angewandten Verordnung ebenfalls den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, die in den Gefäßen von den Sammelstellen der Grundstücke gesammelten Speisereste und Küchenabfälle wöchentlich dreimal abzuholen. Der Pflicht zur Abgabe entspricht auch hier das Recht auf Abholung.

III. Anderweites Strafrecht.

Urkundenfälschung.

Ein zum Abdruck bei Johow bestimmtes Urteil vom 21. Oktober 1919 S. 207/19 betrifft Blankettfälschung (§ 269 StGB.).

Der Angeklagte hatte als Hausverwalter eine von der Fettstelle Groß-Berlin ausgestellte, zum Gebrauch für eine — inzwischen verzogene — Person bestimmte Vollmilchkarte erhalten. Um sich selbst in den Bezug der Milch zu setzen, füllte der Angeklagte den für den Milchhändler bestimmten Anmelde(Kontroll-)abschnitt, der ursprünglich mit der Milchkarte verbunden war, auf den Namen einer fingierten Person aus und bezog darauf die Milch. Die Strafkammer hatte hier »Verfälschung« einer öffentlichen Urkunde angenommen. Dies ist irrig. Der Angeklagte wollte gar nicht den Anschein erwecken, als rühre die Bezeichnung des Bezugsberechtigten von der ausstellenden Behörde her, denn die Ausfüllung des Namens war nach dem Geschäftsgange nicht deren Sache. Der Angeklagte hat vielmehr der mit dem Kontrollabschnitt eine Einheit darstellenden Milchkarte, die ein Blankett darstellt, durch Ausfüllung des Namens des angeb-

lich Bezugsberechtigten erst den urkundlichen Inhalt gegeben; er hat sich also, da die Ausfüllung im Widerspruch mit dem Willen der ausstellenden Behörde geschah, der Blankettfälschung schuldig gemacht. Daß die Vollmilchkarte nur den Aufdruck »Fettstelle Groß-Berlin« trägt, nimmt ihr nicht den Charakter eines mit der »Unterschrift« eines anderen versehenen Papiers im Sinne des § 269. Denn es genügt an Stelle handschriftlicher Unterschrift und des Namens eines Beamten mechanische Vervielfältigung des Namens der Behörde durch Druck (RGE. **21** 185, Goltd. Archiv **50** 286; Olshausen, Anm. 19 zu § 267 10. Aufl. und die dort angeführten Entsch.) ebenso wie im Falle des § 267. Ferner braucht der Name der ausstellenden Behörde zu der fälschlichen Ausfüllung nicht im räumlichen Verhältnisse einer »Unterschrift« zu stehen; es genügt vielmehr, wenn das Papier einen Namen trägt, der die Möglichkeit gewährt, daß er in Verbindung mit einer vorgenommenen Ausfüllung des Papiers eine Urkunde bilde (Olshausen, Anm. 3 zu § 269).

Der Senat hat davon abgesehen, das auf Verfälschung gehende Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben, vielmehr die Revision mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Angeklagte der Blankettfälschung schuldig ist; denn er ist davon ausgegangen, daß das Gericht in Anbetracht der wesentlichen Gleichheit der Tatbestände der §§ 267 und 269 StGB. zu keinem geringeren Strafmaß gelangt wäre, hätte es den § 269 StGB. angewandt.

Entscheidungen anderer deutscher Oberlandesgerichte.

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Staatsanwaltschaftsrat Klingsporn beim Oberlandesgericht Breslau.

1. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 1 der Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 genügt bedingter Vorsatz.

2. Ein Erwerb von Lebensmitteln zum Zwecke der Beköstigung der Gäste eines Fremdenheims ist gewerbsmäßig, auch wenn Teile des Erworbenen nicht im Gewerbe verwendet, sondern an Bekannte abgegeben werden sollen.

3. Abgabe der aus solchen Lebensmitteln hergestellten Speisen an Gäste ist Wiederveräußerung.

Urt. vom 5. Dezember 1919. 7 S. 166/19.

Aus den Gründen: Die Angeklagte A., Inhaberin eines Fremdenheims in einem Badeorte, ist wegen Schleichhandels, ihre Bedienungsfrau, die Angeklagte B., wegen Beihilfe dazu verurteilt worden. Bei der B. waren auf der Landstraße durch einen Gendarmeriewachtmeister 17 Pfund Kalbfleisch und 10 Pfund Rindertalg beschlagnahmt worden, das sie im Auftrage der A. von einem Manne, der schon einige Male für die A. geliefert hatte, in Empfang genommen hatte, um es der A. zu bringen. Die Behauptung der A., sie habe bei dem Manne nicht Kalbfleisch, sondern Ziegenfleisch bestellt, war nicht für widerlegt erachtet worden. Das Berufungsgericht hatte aber festgestellt, daß, wenn das an Stelle des Ziegenfleisches gelieferte Kalbfleisch in den Besitz der A. gelangt wäre, sie es keinesfalls dem Verkäufer wieder zur Verfügung gestellt oder der Polizei übergeben haben würde. Sie wäre auch nicht damit einverstanden gewesen, wenn die B. das Fleisch, weil es Kalbfleisch war, dem Verkäufer zurück-gegeben hätte.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen aus folgenden Gründen:

Nach § 1 der BV. gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 wird bestraft, wer gewerbsmäßig Lebensmittel . . . ., für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften . . . zur Weiterveräußerung erwirbt. Das trifft auf die Angeklagte A. zu. Kalbfleisch und Rindertalg sind einer Verbrauchsregelung unterworfene Lebensmittel (§ 1 Abs. 1, Ziff. 1, 3, §§ 4, 8 der BV. über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. Oktober 1917). Die Angeklagte A. hat diese Lebensmittel erworben. Erwerb im Sinne dieser Vorschrift ist die Erlangung des Eigentums durch Rechtsgeschäft. Hier hat die Angeklagte A., wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Feststellung des Schöffengerichts annimmt, ihre Angestellte, die Angeklagte B., beauftragt, das Paket mit den Fleischwaren von dem Überbringer in Empfang zu nehmen. Die B. hat den Auftrag auch ausgeführt. Sie hat daher als Besitzdienerin (§ 855 BGB.) der Angeklagten A. dieser den Besitz an den übergebenen Fleischwaren erworben. Wenn das Berufungsgericht sich auch nicht ausdrücklich darüber ausspricht, so ergibt sich doch unzweifelhaft aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe, daß nach seiner Annahme die Angeklagte A. und der Veräußerer darüber einig waren, daß das Eigentum an den Fleischwaren auf die Angeklagte A. übergehen solle (§ 929 BGB.). Daß auf seiten der Angeklagten A. selbst dann der Erwerbswille vorhanden war, wenn sie der B. nur den Auftrag gegeben hätte, Ziegenfleisch abzunehmen, und wenn sie nicht gewußt hätte, daß Kalbfleisch und Rindertalg übergeben werden würde, ergibt sich aus der Feststellung des Berufungsgerichts: »Ihr Vorsatz ging eben dahin, alles zu erwerben, was der Mann bringen würde.« Ein solcher eventueller Vorsatz genügt zum Erwerbe.

Unbedenklich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Angeklagte A. die Fleischwaren gewerbsmäßig erworben hat, da festgestellt ist, daß sie das Fleisch in erster Reihe zu Zwecken ihres Gewerbebetriebs, nämlich der Beköstigung von Fremden, gekauft hat. Wenn das Berufungsgericht hinzufügt: »Gelegentliche Abgabe an Bekannte kann daran nichts ändern«, so soll damit offenbar nicht etwa gesagt sein, daß die Angeklagte gerade dieses Fleisch überhaupt nur zur Abgabe an Bekannte erworben hätte; vielmehr soll nur der zutreffenden Ansicht Raum gegeben werden, daß es dem Begriff des gewerbsmäßigen Erwerbes keinen Eintrag tut, wenn Teile des Erworbenen nicht im Gewerbe verwendet, sondern an Bekannte abgegeben werden sollen. Zum Gewerbebetriebe ist das Fleisch aber erworben, wenn es zur Beköstigung der Gäste des Fremdenheims verwendet werden soll; denn aus dieser Tätigkeit zieht die Angeklagte A. einen dauernden Gewinn, der ihr den Lebensunterhalt gewähren soll. Sie hat die Fleischwaren auch zur Weiterveräußerung erworben, wenn sie sie zur Beköstigung ihrer Gäste verwenden wollte. Die Verabfolgung von Speisen an Gäste bedeutet eine Weiterveräußerung der erworbenen Bestandteile der Speisen, die durch die Zubereitung nicht aufgehört haben, Lebensmittel zu sein (E. RG. 52 255, Bayr. Oberst. LG. in Jur. W. 1919 S. 235, 687). Die von der Revisionsrechtfertigung verlangte Ablehnung dieser Auffassung würde geradezu gegen das Gesetz verstoßen. In § 4 der oben angeführten BV. über die Regelung des Fleischverbrauchs ist bestimmt, daß Fleisch und Fleischwaren an Verbraucher nur gegen Fleischkarten abgegeben werden dürfen, und hinzugefügt: »Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.« Danach sind nicht die Inhaber der bezeichneten Wirt-

schaften usw. die Verbraucher des Fleisches, wenn sie es zur Abgabe an Gäste zu Speisen zubereiten, sondern die Gäste sind die Verbraucher, und die Wirte sind die Abgeber oder Veräußerer.

Daß schließlich die Angeklagte A. das Fleisch unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften erworben hat, hat das Berufungsgericht ausreichend festgestellt, wenn es sagt: »Ihr Vorsatz ging eben dahin, alles zu erwerben, was der Mann bringen würde, auch wenn sie dadurch die zur Regelung des Nahrungsmittelverkehrs ergangenen Vorschriften verletzte.« Der hier festgestellte bedingte Vorsatz genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des § 1 der Schleichhandelsverordnung.

---

1. Beschränkung der Berufung der Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß (§§ 343 ff., 359, 368 StPO.).

2. In welchem Umfange ist das Berufungsgericht im Falle des § 398 StPO. an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden?

Urt. vom 19. Dezember 1919. 7 S. 172/19.

Die Angeklagte war vom Schöffengericht wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Amtsanwalt hatte Berufung eingelegt, sie aber in einem späteren Schriftsatze darauf beschränkt, daß die erkannte Strafe dem Gesetz nicht entspreche. Das Berufungsgericht war in eine Prüfung der Schuldfrage eingetreten, hatte denselben Sachverhalt festgestellt und auf eine Freiheitsstrafe erkannt. Auf die Revision der Angeklagten hatte der Feriensenat des Oberlandesgerichts das Urteil des Berufungsgerichts samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen, weil der festgestellte Sachverhalt die Voraussetzungen des § 259 StGB. nicht erfülle. Das Berufungsgericht stellte sich nunmehr auf den Standpunkt, daß die tatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts rechtskräftig geworden und der Nachprüfung des Berufungs- und auch des Revisionsgerichts entzogen seien, und unterzog sich einer Nachprüfung des schöffengerichtlichen Urteils nur hinsichtlich der Strafe. Es wurde wiederum auf eine Freiheitsstrafe erkannt.

Die erneute Revision der Angeklagten wurde verworfen aus folgenden Gründen:

Mit Unrecht hat die Revision zunächst den Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, also des zweiten Berufungsurteils angefochten, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft sich wirksam auf die Straffrage beschränkt habe. Richtig ist zwar, daß diese nach ihrem Schriftsatze vom 8. Mai 1919 das Rechtsmittel zunächst uneingeschränkt eingelegt hatte. Bereits in der Berufungsrechtfertigungsschrift vom 22. Mai 1919 aber hat die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel auf die Straffrage beschränkt, indem sie die Festsetzung einer Freiheitsstrafe an Stelle der erkannten, nach § 259 StGB. unzulässigen Geldstrafe beantragte. In dieser nachträglichen Einschränkung lag eine teilweise Zurücknahme des Rechtsmittels, die vor und außerhalb der Hauptverhandlung der Zustimmung der beteiligten Angeklagten nach den §§ 344, 345 StPO. nicht bedurfte, also auch ohne diese wirksam war. Bei dieser Beschränkung der Berufung der Staatsanwaltschaft aber auf die Straffrage hatte das Berufungsgericht nach den §§ 359, 368 StPO. sich, wie geschehen, auch nur mit dieser zu befassen und den auf § 259 StGB. gestützten Schuldspruch des Schöffengerichts gegen die Angeklagte als rechtskräftig zu behandeln. Die hierauf bezüglichen Ausführungen der Strafkammer, die sich mit denen Loewes Anm. 3 zu § 343 und Anm. 2 zu

§ 368 StPO. decken, sind daher nicht zu beanstanden. Zu einer anderweiten Prüfung der Schuldfrage war das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, infolge der Mitaufhebung der tatsächlichen Feststellungen im ersten Revisionsurteile genötigt. Denn diese Aufhebung beschränkte sich auf die Feststellungen der Berufungsinstanz, ließ dagegen diejenigen des Schöffenurteils unberührt.

Schließlich kann auch nicht die Revisionsrüge als berechtigt anerkannt werden, daß das Berufungsgericht den § 398 StPO. insofern verletzt habe, als es unterlassen habe, die rechtliche Beurteilung, welche das erste Revisionsurteil der Aufhebung des ersten Berufungsurteils zugrunde gelegt hatte, auch seiner anderweiten Entscheidung zugrunde zu legen. Jene rechtliche Beurteilung betraf lediglich die Voraussetzungen der Anwendung des § 259 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt, nicht dagegen die Frage der Einschränkung der Berufung auf die Straffrage. Indem aber das Berufungsgericht diese letzte, und zwar, wie oben dargelegt, mit Recht, bejahte, kam es gar nicht mehr in die Lage, die Anwendung des § 259 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt unter Zugrundelegung der rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichts nochmals nachzuprüfen, weil ja danach der Schuldspruch auf Grund des § 259 StGB. bereits rechtskräftig feststand [1]).

Oberlandesgericht Cassel.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Geh. Oberjustizrat Stegemann.

Entscheidungen zu den Amnestieverordnungen vom 3. u. 7. Dez. 1918.

a) Beschwerde gegen einen das Verfahren auf Grund der Amnestieverordnungen einstellenden Beschluß ist auch im Wiederaufnahmeverfahren unzulässig.

Beschluß vom 19. März 1919. 3 W. 9/19.

In der Strafsache gegen W. war das Wiederaufnahmeverfahren für zulässig erklärt, alsdann aber auf Grund der VO. vom 3. Dezember 1918 das Verfahren eingestellt. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde als unzulässig verworfen.

Gründe: Der angefochtene Beschluß enthält lediglich die Anerkennung, daß das Verfahren unter die VO. des Rates der Volksbeauftragten vom 3. Dezember 1918 falle und dadurch niedergeschlagen sei, und gibt dieser Anerkennung die in den Richtlinien des preußischen Justizministeriums vom 4. Dezember 1918 (JMBl. S. 445) unter I9 vorgesehene Kostenfolge.

Dieser Beschluß stellt keine im Strafverfahren ergangene gerichtliche Entscheidung dar, die nach den §§ 338, 346, 412 StPO. mit Beschwerde angegriffen werden könnte. Vielmehr enthält er den Ausspruch, daß gemäß der angeführten VO. das Verfahren erledigt sei. Die erwähnte Kostenentscheidung enthält lediglich eine von der Justizverwaltung angeordnete und in deren Rahmen fallende Maßnahme. Ob die VO. einen Verzicht auf das staatliche Strafrecht für den vorliegenden Fall enthält, welcher den dem Gerichte von Staats wegen erteilten Auftrag, in diesem Falle das Recht zu finden, gegenstandslos macht (vgl. RGStr. 33 210, Bayer. Oberst. LG. in der Jur. W. 1916 861, 4) oder einen staatlichen Befehl, in diesem Falle den staatlichen Strafanspruch nicht zu verfolgen (RG. a. a. O. S. 204, 28 422, Lobe in Jur. W. 1919 S. 19), kann dahingestellt bleiben, da nach

[1]) Dieses Urteil stimmt überein mit der Auffassung des KG. (siehe den Anfang des weiter oben abgedruckten Berichts über dessen Rechtsprechnng).



jeder dieser Ansichten die eben gezogene Folge die Unzulässigkeit der strafverfahrensmäßigen Beschwerde zutrifft.

Der Angeklagte macht geltend, daß die in der VO. ausgesprochene sogenannte Abolition auf das im Stadium der Wiederaufnahme zu seinen Gunsten befindliche Verfahren nicht Anwendung finde, weil sonst sein Recht auf Feststellung, daß er früher zu Unrecht verurteilt sei und die erkannte Strafe unschuldig erlitten habe, sowie auf Wiederherstellung seines durch das Verfahren geschädigten Rufes ihm genommen würde, dies aber nicht die Absicht der zugunsten der Angeklagten ergangenen VO. sein könne. Darüber aber ist keine strafgerichtliche Entscheidung zulässig, wie durch I 5 der erwähnten Richtlinien (nicht erst mit rechtlicher Wirkung begründet, sondern lediglich) anerkannt ist. Die Sache liegt hier anders als in dem vom Bayer. Oberst. LG. in Jur. W. 1916 344, 2 beurteilten Falle, wo die Beschwerde sich gegen den ein Urteil auf Grund von Abolition aufhebenden und gemäß § 491 Abs. 1 StPO. über die Kosten des Verfahrens entscheidenden Beschluß, also gegen eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung richtete und zugelassen ward. Ob im übrigen dieser Entscheidung und derjenigen desselben Gerichts in Jur. W. 1916 861, 4 sowie der Entscheidung des OLG. Dresden in Jur. W. 1919 122, 13 beizutreten ist (vgl. OLG. Colmar in der D. Strafr.-Z. 1918, Spalte 379), sei dahingestellt. Ein Antrag des Angeklagten, wie er in der Beschwerde enthalten und dahin gerichtet ist, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, lag dem Landgerichte bei Erlaß des angefochtenen Beschlusses nicht vor. Letzterer stellt sich also auch nicht als verfahrensmäßige Ablehnung eines solchen Antrags dar, deren Anfechtung nach § 346 StPO. hätte in Frage kommen können.

---

b) Die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorsitzenden der Strafkammer, wodurch nach Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestieverordnung die Ansetzung eines Termins zur Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt wird, ist zulässig, aber unbegründet.

Beschluß vom 28. August 1919. 3 W. 50/19.

Die Angeklagten waren rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Es wurde alsdann die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Bevor der Termin hierzu anberaumt wurde, stellte die Strafkammer auf Grund der Amnestie-VO. vom 3. Dezember 1918 das Verfahren ein. Die Beschwerde hiergegen wurde (aus denselben Gründen wie in dem unter a mitgeteilten Beschlusse) als unzulässig verworfen. Nunmehr beantragte der Verteidiger der Angeklagten beim Landgericht, gemäß § 410 Abs. 2 StPO. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen. Er machte namentlich geltend, daß die Angeklagten auf Grund des Strafurteils später im Zivilprozeß rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt seien, und daß zur Aufhebung dieses Urteils nach § 580 Nr. 6 StPO. die zuvorige Aufhebung des Strafurteils durch ein anderes Strafurteil erforderlich sei. Der Vorsitzende der Strafkammer lehnte den Antrag ab. Die Beschwerde dagegen wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Rechtsmittel ist zulässig. Es richtet sich gegen strafprozessuale Akte, die auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der StPO. ergangen sind, und deren Anfechtbarkeit mit den nach ihrem Gegenstand zulässigen Rechtsmitteln des Strafverfahrens nicht um deswillen in Frage gestellt ist, weil für die zu treffende Sachentscheidung die Anwendung der Amnestie-VO. bedeutsam sein kann (vgl. Jur. W. 1919 122, 13; 251, 3—5; 330, 12; 461, 7; Alsberg, Nachtrag S. 11).

Sachlich ist die Beschwerde unbegründet . . . Denn der Vorsitzende ist an die Entscheidung des Gerichts, dem er angehört, ebenso wie dieses selbst gebunden, daß das Verfahren auf Grund der Amnestie-VO. eingestellt ist (vgl. Alsberg, Nachtrag S. 11, 2). Damit war ihm die Möglichkeit, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, verschlossen. Die Anberaumung würde entgegen der Einstellung des Verfahrens dessen Fortführung bedeuten.

Danach ist die Beschwerde zurückzuweisen. Den Ausführungen der Beschwerde gegenüber mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß nach Loewe, StPO. § 410 Anm. 1, Lukas, Anleitung I Nr. 383, »bereits durch den Wiederaufnahmebeschluß der Angeschuldigte gegen das frühere Urteil restituiert und letzteres tatsächlich beseitigt ist«, der Wiederaufnahmebeschluß »res integra herstellt, als ob gegen den ehemals Verurteilten noch niemals verhandelt und erkannt wäre«. —

---

c) Die außergerichtlichen Kosten des Privatklageverfahrens treffen im Falle der Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestieverordnungen den Privatkläger.

Beschluß vom 18. September 1919. 3 W. 58/19.

Der Angeklagte war wegen Beleidigung des Privatklägers zu Strafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Er legte gegen das Urteil Berufung ein, beantragte dann aber Einstellung des Verfahrens auf Grund der VO. vom 7. Dezember 1918. Durch Beschluß vom 10. Juni 1919 gab das Landgericht diesem Antrage statt und legte die gerichtlichen Kosten der Staatskasse auf; durch einen Ergänzungsbeschluß vom 20. Juni 1919 belastete es mit den außergerichtlichen Kosten den Privatkläger.

Dieser legte gegen beide Beschlüsse Beschwerde ein mit dem Antrage: die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens dem Angeklagten zur Last zu legen.

Die Beschwerde hiergegen ist für zulässig, aber unbegründet erachtet.

Gründe: In der Beschränkung auf die Ergänzungsentscheidung ist die Beschwerde statthaft. Der ergänzte Beschluß vom 10. Juni 1919, insoweit er auf Grund der militärischen Amnestie vom 7. Dezember 1918 das Verfahren einstellt, spricht zwar lediglich die Anerkennung ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall aus, und diese Anerkennung ist, da die Niederschlagung des Verfahrens von selbst den staatlichen Strafanspruch mit allen seinen Wirkungen (vgl. Hagemann in der Leipz. Z. 1919 S. 766) beseitigt und die Fortsetzung des Verfahrens kraft höherer Gewalt verbietet (vgl. RGSt. **33** 205, 211; **53** 39 und im Recht 1919 Nr. 1235, 1236; Lobe in Jur. W. 1919 S. 19) keine Handlung des Gerichts in dem durch die Amnestie ohne weiteres erledigten Strafverfahren, sondern nur als eine Verwaltungshandlung anzusehen, wie sie aus äußeren Gründen zweckmäßig oder notwendig werden kann (vgl. Alsberg, Amnestien-Nachtrag S. 10), und in den Richtlinien des preußischen Justizministers zu den Amnestie-VO. vorgesehen, aber ausdrücklich der Anfechtung entzogen sind. Deshalb unterliegt diese Anerkennung der Niederschlagung an sich auch nicht der Anfechtung durch die Rechtsmittel des Strafverfahrens, wie dies in den Beschlüssen des Senats 3 W. 9 und 26/19 gesagt ist (vgl. auch Kammergericht in der Deutschen Jur.-Z. 1919 S. 185; OLG. in Düsseldorf in Leipz. Z. 1919 S. 443; OLG. Kiel, in Jur. W. 1919 S. 330, 12). Der hier allein angefochtene Ergänzungsbeschluß vom 20. Juni 1919 dagegen beruht nicht auf der Amnestie und den dazu ergangenen Anordnungen der Landesjustizverwaltung, sondern trifft eine Entscheidung über die dort nicht geregelten Kosten des Strafverfahrens, die er nur nach den Regeln der StPO.

für das dieser unterworfene Verfahren, also in dessen Rahmen konnte treffen wollen. Eine solche Entscheidung aber unterliegt nach § 346 StPO. der einfachen Beschwerde.

(Es wird dann ausgeführt, daß die VO. vom 7. Dezember 1918 Anwendung finde, und fortgefahren:)

Ist mithin das Privatklageverfahren mit Recht als unter die militärische Amnestie fallend angesehen, so ist freilich nach dem oben über die Bedeutung der Abolition Gesagten das Verfahren unmittelbar durch das Inkrafttreten der Amnestie niedergeschlagen, und hat es durch diesen Eingriff der Staatsgewalt ohne weiteres sein Ende gefunden. Mag man nun auch sagen können, daß die Amnestie eine Voraussetzung des Verfahrens beseitigt und deshalb die Einstellung des Verfahrens nach § 259 StPO. an sich rechtfertigt (RGSt. **41** 155, **53** 39), so bleibt doch dem aus Zweckmäßigkeitsgründen gebotenen oder zugelassenen Einstellungsbeschluß des Gerichts nur eine anerkennende Bedeutung, nicht aber die Bedeutung einer konstitutiven Einstellung des Verfahrens nach den Grundsätzen des Strafverfahrens, denen diese Erledigung vielmehr widerspricht. Daraus würde zu folgern sein, daß die Vorschrift des § 503 Abs. 2 StPO. keine unmittelbare Anwendung auf den Fall der Niederschlagung des Verfahrens leidet. (So im Gegensatz zu der bayerischen Rechtsprechung — Strafrechtsz. 1916 S. 421 und später — das Kammergericht und die OLG. Hamburg und Düsseldorf, Pfeiffer in Jur. W. 1918 S. 811.) Diesen letzteren Entscheidungen schließt sich der Senat jetzt ebenfalls an. Er billigt aber ferner auch die Erwägungen des Kammergerichts a. a. O., wonach das Gericht über die durch die Niederschlagung nicht geregelte Frage, wen die notwendigen Auslagen der Parteien treffen, eine Entscheidung treffen muß und kann, und sieht diese Erwägungen durch die Gegenausführungen von Hagemann a. a. O. und den OLG. Düsseldorf und Hamburg nicht als widerlegt an. Für diese Entscheidung aber können, wie das Kammergericht a. a. O. zutreffend ausführt, nur die Grundsätze des Strafverfahrens die Richtschnur zu rechtsähnlicher Anwendung bieten. § 503 Abs. 2 StPO. ergibt (vgl. Rechtspr. **9** 707 f.) nun den Grundsatz, daß der Privatkläger als »Extrahent« des Verfahrens die Gefahr nicht nur der hier infolge der Amnestie erledigten Gerichtskosten, sondern auch seiner und des Angeklagten notwendigen Auslagen trägt, und daß dem gegenüber weder die Frage eines Verschuldens des Privatklägers in Betracht kommt noch die oft erwogenen Billigkeitsgründe entscheiden können. Die Verhinderung der endgültigen Rechtshinderung durch Abolition bringt oft dem unschuldig verfolgten Angeklagten erheblichen Schaden. Sie kann ihn auch dem wirklich Verletzten bringen. Aber w e r geschädigt ist, kann und soll im Strafverfahren bei Abolition nicht zur Aufklärung kommen, und die preußischen allgemeinen Verfügungen zu den Amnestie-VO. sehen auch für den Verletzten etwaige Ausgleichung des Geldschadens aus Staatsmitteln vor, was zur Geltung zu bringen dem Privatkläger unbenommenbleibt. —

Danach war die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886, ist durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben.

Beschluß vom 18. Dezember 1919. 3 ER. 18/19.

Nach Angabe des Antragstellers haben zwei Leute seines Gesindes eigenmächtig den Dienst verlassen. Sein Antrag, die Strafverfolgung gegen sie auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes vom 27. Juni 1886 einzuleiten, wurde vom Ersten Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt in Kassel abgelehnt.

Sein gemäß § 170 StPO. gestellter Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage wurde vom OLG. zurückgewiesen.

Gründe: Die in der Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 12. November 1919 enthaltenen Ausführungen sind zutreffend und von dem Antragsteller nicht widerlegt; danach ergibt sich, daß das Gesetz vom 27. Juni 1886 (GS. S. 173) zur Gesindeordnung gehört und durch den Aufruf vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) aufgehoben ist. Auch sonst fehlt es an einer auf das Verfahren der Angeklagten anwendbaren Strafbestimmung. Daher ist mit Recht die Strafverfolgung abgelehnt.

Zur Reichsgetreideordnung § 80, 1, 2. Nach vollendetem Erwerb durch die Käufer Beihilfe ausgeschlossen. Begünstigung?

Urteil des Strafsenats vom 22. Januar 1920. S. 31/19.

»Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte sogenanntes Hamstergut (Mehl, Hülsenfrüchte und Kartoffeln), welches ungenannte Hamster in und bei W., dem Wohnorte des Angeklagten, aufgekauft hatten, gegen Entgelt von W. zur nächsten Bahnstation L. gefahren hat. Diese Feststellung gibt zu Zweifeln in der Richtung Veranlassung, ob der Angeklagte das Hamstergut erst an sich genommen hat, nachdem es den Hamstern bereits von den Verkäufern übergeben worden war, oder ob der Angeklagte, bevor noch die Sachen von den Verkäufern den Hamstern übergeben worden waren, das noch nicht aus dem Anwesen der Verkäufer an einen anderen Ort geschaffte Hamstergut von den Verkäufern abgeholt hat; denn die Ausdrucksweise, der Angeklagte habe die Sachen gefahren, welche die Hamsterer »aufgekauft« hätten, läßt beide Auslegungen zu. Hat aber das angefochtene Urteil feststellen wollen, daß der Angeklagte das Hamstergut zwecks Beförderung erst an sich genommen hat, nachdem es den Hamstern schon übergeben worden war, nachdem es also bereits seinen Aufbewahrungsort verändert hatte, so war mit der durch die Übergabe der Sachen seitens der Verkäufer an die Hamster und deren Ansichnahme durch die Hamster das Vergehen des § 80 Nr. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918 (RGBl. 434) bereits vollendet. (Kriegsbuch von Güthe-Schlegelberger, die Band 6 auf Seite 112 zu § 79 abgedruckte RGEntsch.) Eine Beihilfe zu einem vollendeten Vergehen aber gibt es nach § 49 RStGB. nicht. Da das angefochtene Urteil den genannten Zweifel enthält und somit ein Zweifel besteht, ob es den § 49 richtig angewandt hat, mußte es aufgehoben werden (§§ 393, 394 StPO.).

In der neuen Verhandlung wird zunächst dieser Zweifel zu lösen sein. Das zu fällende Urteil wird sich sodann, je nachdem, wie der Zweifel gelöst werden wird, darüber auszusprechen haben, ob für den Fall der Übergabe der Sachen an den Angeklagten nach deren Fortschaffung durch die Hamster von den Verkäufern für die Anwendung des § 257 III RStGB. Raum ist, oder ob, falls das Hamstergut, ohne vorher seinen Aufbewahrungsort geändert zu haben, dem Angeklagten von den Verkäufern direkt zum Abfahren übergeben worden ist, der Angeklagte sich etwa der Mittäterschaft nach § 80 Nr. 1 und 2 a. a. O. und § 47 RStRB. schuldig gemacht hat.«

Oberlandesgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen in Kiel.

1. Zur Auslegung des § 193 RStGB.

Urt. v. 28. Oktober 1919. V 4/19.

Aus den Gründen: Der als Fähnrich zur See in K. dienende neunzehnjährige Sohn des Angeklagten, Forstmeisters Dr. W. in L., hatte Anfang

Oktober 1918 bei der wie gerichtsbekannt hoch angesehenen Firma Th., dem ältesten Herrenmaßgeschäft am Platze, einen Anzug, bestehend aus Beinkleid und Jackett, bestellt. Nach Zusendung der 544 Mk. betragenden Rechnung an den Vater des Bestellers sandte dieser den Privatklägern, den Inhabern der Firma Th. in K. ein Schreiben vom 20. Januar 1919, in dem er die »darin enthaltenen Ansätze für Wucherpreise« anspricht und weiter erklärt, das Taxatum der von ihm angegangenen Sachverständigen, wonach der Preis um 172 % übersetzt sei, lasse seine Ansprache der Rechnung als »hohen Wucherpreis vollständig gerechtfertigt erscheinen«. In dem Privatklageverfahren der Inhaber der Firma Th. in K. wegen Beleidigung trat der Angeklagte durch Benennung von Sachverständigen Beweis an für eine übermäßig hohe Preisberechnung, die Privatkläger desgleichen für die Angemessenheit der von ihnen berechneten Beträge. Schöffengericht und Landgericht verurteilten antragsgemäß, ohne die angebotenen Beweise zu erheben. Das Oberlandesgericht hob das Urteil mitsamt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an die Strafkammer zurück mit folgenden Gründen:

Die gesetzlich zulässige, rechtzeitig und formgerecht gegen das vorbezeichnete Urteil eingelegte Revision ist sachlich begründet.

Das Berufungsgericht hat in der Form des Ausdrucks »hoher Wucherpreis« eine Beleidigung aus § 185 RStGB. erblickt und demgemäß trotz Bejahung der Voraussetzungen des § 193 RStGB. eine Strafbarkeit dieser Äußerung des Angeklagten angenommen, da sie sachlich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht erforderlich gewesen sei. Die Revision rügt mit Recht die Verletzung des § 193 RStGB. durch unrichtige Anwendung.

Die Vorentscheidung verwechselt den Inhalt der angeblich beleidigenden Äußerung mit ihrer Form. Wenn jemand einen ihm in Rechnung gestellten Kaufpreis als Wucherpreis bezeichnet, so kann die Beleidigung lediglich in der Wahl des Wortes »Wucher«, also in dem Inhalt der Wortbezeichnung liegen. Das Berufungsgericht hatte also lediglich, da sich der Angeklagte ausdrücklich auf den Schutz des § 193 StGB. berufen hat, prüfen müssen, ob er berechtigt war, zur Ausführung der Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sich in dem Schreiben vom 20. Januar 1919 des Ausdrucks »Wucherpreise« und »hoher Wucherpreis« in Beziehung auf den Preisansatz der Privatkläger zu bedienen. Diese Prüfung durfte sich aber nicht darauf beschränken, dem Angeklagten den Schutz des § 193 RStGB. zu versagen, weil er »als gebildeter Mann, der die Wirkung seiner Worte wohl abzuschätzen wissen muß, lediglich die Höhe der Preise hätte beanstanden dürfen, durch die Wahl des erwähnten Ausdrucks aber in bewußter Weise die Grenzen des Rechts, seine Interessen wahrzunehmen, überschritten habe«. Auch ein gebildeter Mensch kann einen ihm in Rechnung gestellten Kaufpreis als wucherischen bezeichnen, wenn er glaubt, daß der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, durch das er unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Käufers sich für seine Leistung Vermögensvorteile versprechen läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Eine solche Erklärung braucht er aber nicht erst als Wuchereinrede aus § 138 BGB. in einem gegen ihn wegen Zahlung des Kaufpreises anhängig gemachten Rechtsstreite ab-

zugeben, sondern kann sie auch schon in einem Antwortschreiben, in welchem er die Zahlung der ihm übersandten Rechnung verweigert, geltend machen. Das Berufungsgericht hätte daher, ehe es die Anwendung des § 193 RStGB. ausschloß, auf den gesamten Inhalt des Schreibens vom 20. Januar 1919 eingehen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Käufer des Anzugs ein junger Marinefähnrich war und der Angeklagte vor der Absendung des Briefes den Anzug nach seiner Angabe durch einen Sachverständigen hatte besichtigen und abschätzen lassen, näher feststellen müssen, weshalb der Angeklagte angeblich die Grenzen bei der ihm auch vom Berufungsgericht zugebilligten Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten hat, oder woraus es sonst die Absicht der Beleidigung folgert. Hierbei wäre in subjektiver Hinsicht auch ein vermeintlicher Wille des Angeklagten, berechtigte Interessen wahrzunehmen, einer Nachprüfung zu unterziehen gewesen (RG. 6 S. 406).

---

2. Auch Schlachtvieh gehört zu den Lebensmitteln im Sinne der Verordnung vom 7. März 1918.

Urt. v. 26. November 1919 S. 40/19.

Die Revision ist an sich zulässig, auch frist- und formgerecht eingelegt, trotz Fehlens eines formulierten Antrags aber sachlich nicht begründet. Unter Lebensmitteln im Sinne der Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 muß auch Schlachtvieh verstanden werden. Dieses dient zwar nicht unmittelbar der menschlichen Ernährung, sondern bedarf vorerst noch einer Umarbeitung; immerhin kommt es noch erheblich unmittelbarerer der menschlichen Ernährung zustatten als etwa Futtermittel, die auch unter die Schleichhandelsverordnung fallen. Der Zweck der Verordnung ist, daß das Handeln mit Waren, die unmittelbar oder mittelbar der menschlichen Ernährung dienen und im Interesse der gleichmäßigen Verteilung öffentlich bewirtschaftet werden, verboten sein soll — also ganz ähnlich wie bei der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916. Wenn eine dem § 2 der Kettenhandelsverordnung entsprechende Bestimmung in der Schleichhandelsverordnung fehlt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber hier »Erzeugnisse, aus denen Lebensmittel hergestellt werden« (zu denen Schlachtvieh gehört; vgl. Entsch. d. KG. in DJZ. 1918 S. 325) von der Regelung ausschließen wollte. Was im Jahre 1916 noch der ausdrücklichen Bestimmung bedurfte, verstand sich im Jahre 1918 von selbst; die Begriffe der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung hatten sich inzwischen geklärt. Jedenfalls wäre ein Grund für eine andere Auslegung des Wortes »Lebensmittel« bei der Schleichhandelsverordnung als bei der Kettenhandelsverordnung nicht ersichtlich (ebenso Thiele, Verordnung gegen den Schleichhandel S. 11).

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Mengelkoch in Düsseldorf.

VO. vom 24. August 1918 / 8. Mai 1918. Höchstpreisanordnungen gelten auch für aus dem Auslande eingeführte Waren und treten nicht durch die Öffnung der Grenzen außer Kraft.

StS. Urt. v. 14. Oktober 1919 gegen B. S. 25/19.

Der Angeklagte, der 50 Pfund aus Holland eingeführte Butter im belgischen Besatzungsgebiete unter Überschreitung des vom Oberpräsidenten

der Rheinprovinz durch Anordnung vom 24. August 1918 auf 4 Mk. festgesetzten Höchstpreises, zu 24,50 Mk. das Pfund verkauft hat, ist zu Unrecht von der Beschuldigung des Vergehens gegen § 4 der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 freigesprochen.

Die VO. vom 24. Mai 1918 erstreckt sich, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, auch auf Auslandsbutter, soweit nicht durch den Reichskanzler (Bek. vom 4. Dezember 1915 RGBl. S. 801) oder durch die den Höchstpreis festsetzende Anordnung selbst etwas anderes bestimmt ist (J. W. 1917, 486[10]). Das ist ausweislich § 12 der VO. über Butterpreise vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731) nicht der Fall.

Der Vorderrichter glaubt irrtümlich, die Höchstpreisverordnung vom 24. August 1918 sei von der Besatzungsbehörde tatsächlich außer Kraft gesetzt worden, da sie durch Verfügung vom 31. Dezember 1918 die Grenze zwischen Holland und den Rheinlanden für offen erklärt und den Verkehr freigegeben habe (Clever Kreisblatt 13. Januar 1919).

Ob damit das in § 1 der Bek. über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41) und § 2 der AusführungsVO. vom 16. Januar 1917 daselbst aufgestellte Erfordernis der Bewilligung des Reichskommissars für die Ein- und Ausfuhr in Wegfall gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die Höchstpreisvorschriften von einer etwaigen Änderung der Einfuhrregelung nicht berührt worden. Ihre Beobachtung ist nach wie vor erforderlich.

Daß der Verkauf einer Ware zu den inländischen Höchstpreisen mit Rücksicht auf die höheren ausländischen Einkaufspreise unwirtschaftlich ist und daher eine Einfuhr solcher Waren bei Anwendung der inländischen Höchstpreise nicht in Frage kommt, kann hieran nichts ändern. Wenn eine Änderung der Höchstpreisvorschriften (für Butter) bisher nicht erfolgt ist, so kann das aus guten Gründen geschehen sein, zum Beispiel aus der Erwägung, die Aufhebung der Höchstpreise für Auslandsbutter könnte zur Folge haben, daß auch die inländische Butter als Auslandsware zu hohen Preisen verkauft werden würde.

Der Vorderrichter irrt daher, wenn er annimmt, die Höchstpreisvorschriften für Auslandsbutter seien durch die Gestattung der freien Einfuhr aus Holland außer Kraft gesetzt.

StGB. 242. Gewahrsam der Eisenbahn an Gütern, die Diebe aus Wagen herausgenommen, aber auf dem Eisenbahnkörper zurückgelassen haben. Neuer Diebstahl daran.

StS. Urt. v. 7. Januar 1920 gegen H. S. 62/19.

Die Revision rügt, der § 242 StGB. sei insofern verletzt, als der Sack Zucker, den der Angeklagte vom Bahnkörper aus an sich genommen und mit seinen Genossen geteilt habe, bereits von anderen aus dem Eisenbahnwagen herausgenommen gewesen sei, ein erneuter Diebstahl darin somit von ihm nicht habe begangen werden können. Diese Rüge geht fehl. Denn der fremde Gewahrsam war nicht dadurch aufgehoben, daß der Sack aus dem Wagen herausgenommen und auf den Bahnkörper gebracht worden war. Die Eisenbahnverwaltung hatte vielmehr zur Wegnahme durch den Angeklagten die Möglichkeit, die tatsächliche Herrschaft an dem Sack Zucker auszuüben. Aus diesem Gewahrsam hat ihn der Angeklagte in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen.

Anmerkung des Einsenders: Hätte der erste Dieb den Gewahrsam an sich gebracht, was Tatfrage ist (RG. III, 21. Mai 1906. Recht 10, 869),

und ihn wieder aufgegeben, so träfe die im Recht 1917 Nr. 1918, LZ. 18, 52 mitgeteilte Entscheidung RG. I, 20. Januar 1917, 294/17 zu, das heißt es wäre nicht neuer Diebstahl sondern nur Unterschlagung möglich, solange nicht ein neuer Gewahrsam daran begründet wurde.

---

§ 185—187 StGB. Herabwürdigende Äußerungen über die Kriminalbeamtenschaft gegenüber einem Polizeibeamten, der ihr angehört, sind nicht nach § 186, 187, sondern nach § 185 StGB. zu beurteilen.

StS. Urt. v. 10. Dezember 1919 gegen S. S. 50/19.

Nach der Feststelluug des Landgerichts hat der Angeklagte die die Kriminalpolizei in E. in der öffentlichen Meinung herabsetzende Behauptung gegenüber dem Polizeiserganten D. in E. aufgestellt, als dieser ihn nachts nach dem Zwecke seines auffälligen Aufenthalts auf der Straße fragte. Da nach § 186 (187) StGB. die Tatsache in Beziehung auf einen anderen behauptet sein muß, der Polizeisergeant D. als Mitglied der Polizei in E. aber nicht als dritte Person gegenüber der Polizeibeamtenschaft aufgefaßt werden kann, so liegt nur Behauptung gegenüber dem Verletzten selbst vor, die Verurteilung kann daher nicht auf Grund des § 186 (187) StGB. erfolgen, sondern die Tat ist nach § 185 StGB. zu beurteilen.

Ebenso Frank § 186, I 4, Olsh. § 186a 3b, RG. I, 18. Mai 1916 in J. W. 1916, 1126 gegen Binding.

Oberlandesgericht Könisberg.

Bericht von Oberstaatsanwalt Preuß, Geh. Oberjustizrat.

Zur Auslegung des § 352 StPO.

Gegen den Kaufmann O. hatte das Amtsgericht St. einen Strafbefehl in Höhe von 50 Mk. oder 10 Tagen Gefängnis wegen unerlaubten Grenzübertrittes erlassen. Der dagegen eingelegte Einspruch wurde als verspätet verworfen. Ebenso verwarf das Amtsgericht den dagegen angebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet. Die gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde wurde von der Strafkammer zu F. als unbegründet zurückgewiesen, worauf der Angeschuldigte unter Bezugnahme auf § 352 Abs. 1 StPO. die weitere Beschwerde mit der Begründung einlegte, daß er vermögenslos sei und daher bei eingetretener Rechtskraft des Strafbefehls die Strafsumme nicht bezahlen könne, vielmehr die Gefängnisstrafe von 10 Tagen würde verbüßen müssen, und daß daher seine Verhaftung bevorstehe.

Entsprechend dem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft ist die weitere Beschwerde durch Beschluß des Strafsenats bei dem Oberlandesgericht in Königsberg vom 5. Februar 1920 2 W 19/20 als unzulässig verworfen worden. Der angefochtene Beschluß sei von der Strafkammer in der Beschwerdeinstanz erlassen. Ein solcher Beschluß könne nach § 352 StPO. mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn er eine Verhaftung betreffe. Unter Verhaftung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sei aber nur Festnahme zur Untersuchungshaft (1. Buch 9. Abschnitt der StPO. »Verhaftung und vorläufige Festnahme«) zu verstehen, nicht auch Freiheitsentziehung zum Zwecke der Strafvollstreckung (vergl. Löwe StPO. Anm. 3 zu § 352), die hier allein in Frage kommen könnte.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Weichert, Dresden.

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 und § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Die Strafe der Konfiskation in Sachen des § 134 des Vereinszollgesetzes hat auch in Sachen der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 als Hauptstrafe zu gelten; es kann daher die Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auf die Straftat der Konterbande in Sachen des § 134 des Vereinszollgesetzes keine Anwendung finden.

StS. B. vom 22. November 1919 gegen W. 5 Reg. 372/19.

Gegen den Beschuldigten war durch Strafbescheid des Hauptzollamts Sch. wegen Vergehens nach §§ 134, 136 Ziff. 5a, 137 des Vereinszollgesetzes auf Konfiskation und 818 Mk. Geldstrafe sowie auf 140 Mk. Geldstrafe als Wert der nicht einziehbaren Waren erkannt worden. Nachdem der Beschuldigte Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hatte, war vom Landgericht D. durch Beschluß vom 28. Juli 1919 ausgesprochen worden, daß das Verfahren gegen ihn auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 als niedergeschlagen anzusehen sei, weil die Strafe der Konfiskation in Sachen des § 134 des Vereinszollgesetzes als Nebenstrafe in Sachen jener Verordnung zu gelten habe und die Vorschrift des § 1 Abs. 3 derselben Verordnung nicht einschlage, weil es an genügendem Anhalt dafür fehle, daß der Beschuldigte durch die Straftat einen Gewinn erstrebt habe. Auf die gegen diesen Beschluß vom Hauptzollamt Sch. als Nebenkläger erhobene Beschwerde ist vom Strafsenat des Oberlandesgerichts der angefochtene Beschluß aufgehoben worden aus folgenden Gründen: Die in dem angefochtenen Beschlusse vertretene Ansicht, daß die Strafe der Konfiskation in Sachen des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 als Nebenstrafe in Sachen der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 zu gelten habe, kann nicht als zutreffend erachtet werden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine angedrohte Strafe als Hauptstrafe oder als Nebenstrafe anzusehen ist, ist von entscheidender Bedeutung das Verhältnis, in dem diese Strafen zueinander stehen. In dieser Beziehung ist daran festzuhalten, daß Hauptstrafen selbständige und für sich allein anwendbare Strafmittel sind, während Nebenstrafen nur verstärkende Zusätze der Hauptstrafe sind und nicht für sich allein, sondern nur neben einer Hauptstrafe vorkommen (vergl. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, § 95). Die Konfiskation in Sachen des § 134 des Vereinszollgesetzes hat zwar sprachlich die gleiche Bedeutung und erzeugt dieselbe Rechtsfolge wie die Einziehung des RStGB; der bisher Berechtigte geht seiner Rechte an dem der Einziehung oder Konfiskation unterliegendem Gegenstande zugunsten des Fiskus verlustig (vergl. Entsch. des RG. in Strafsachen **30** 415), das gibt aber keine Entscheidung für die Frage, ob in einem der verschiedenen Fälle der Gesetze die Einziehung Hauptstrafe oder Nebenstrafe ist. Im § 134 des Vereinszollgesetzes ist die Konfiskation an erster Stelle als selbständige Folge der Straftat der Konterbande aufgeführt. Sie ist daher eine Hauptstrafe, die zusammen mit der an zweiter Stelle angedrohten Geldstrafe und unabhängig von dieser das selbständige Strafmittel der Strafdrohung jener Gesetzesstelle bildet (vergl. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, 4, 1. Auflage, Anm. 11 zu § 134 sowie Enrscheidungen des RG. in Straf-

sachen 22 213, 50 336; Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, Anm. 16 zu § 134). Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 sind nun nur die Untersuchungen wegen solcher vor dem 9. November 1918 begangenen Straftaten niedergeschlagen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe als Hauptstrafen allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen bedroht sind, während die Konfiskation in Sachen des Vereinszollgesetzes überhaupt nicht erwähnt ist; es kann daher die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der zitierten Verordnung auf die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat der Konterbande keine Anwendung finden. Das Landgericht verkennt nun zwar in seinen den angefochtenen Beschluß ergänzenden Ausführungen nicht, daß die Konfiskation eine Hauptstrafe ist, will aber gleichwohl diese als von dem Amnestieerlasse vom 3. Dezember 1918 mitumfaßt ansehen, weil als Nebenstrafe im Sinne dieses Erlasses jede Strafe zu gelten habe, die rein äußerlich neben (außer) einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht oder — beim Straferlaß — erkannt sei, ohne daß es auf ihre Bedeutung nach dem Strafensystem ankomme. Dieser Annahme kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn sie steht mit den allgemein anerkannten Regeln der Gesetzesauslegung, die auch für ein Gelegenheitsgesetz wie der zitierte Amnestieerlaß Anwendung erheischen, in Widerspruch. Der klare und unzweideutige Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Amnestieerlasses vom 3. Dezember 1918 bringt Freiheitsstrafe und Geldstrafe als Hauptstrafen in ausdrücklichen Gegensatz zu Nebenstrafen, begnügt sich mit dieser Gegenüberstellung und enthält sich eines jeden den Begriff der Nebenstrafe erweiternden Zusatzes. Ein solcher Zusatz wäre aber, wenn der Annahme des Landgerichts zu folgen wäre, um so mehr geboten gewesen, als mit dieser Ausdehnung des Begriffs der Nebenstrafe eine nach dem Strafensystem des RStGB. als Hauptstrafe anzusprechende Strafe im Rahmen des Anwendungsgebietes des zitierten Erlasses ihres Wesens als Hauptstrafe entkleidet würde. Es kann aber auch der vom Gesetze verfolgte Zweck, der dahin geht, fast auf dem gesamten Gebiete des Strafrechts eine weitgehende Straffreiheit zu gewähren, nicht zugunsten der Auffassung des Landgerichts verwertet werden; denn mit diesem Zweck ist es sehr wohl vereinbar, wenn die Vermögensstrafe der Konfiskation — bei ihrer Eigenart als Hauptstrafe im Vereinszollgesetz — nicht unter die in § 1 Abs. 1 des Amnestieerlasses vom 3. Dezember 1918 angeführten Hauptstrafen aufgenommen worden ist — nicht ohne Fingerzeig in dieser Richtung ist die Vorschrift in § 2, Abs. 2 dieses Erlasses —, während die Anwendung des § 1 Abs. 2 desselben Erlasses auf Fälle der aus Not, Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangenen Konterbanden nicht auch hat ausgeschlossen werden sollen, da auch nach Ansicht des Oberlandesgerichts die Strafe der Konfiskation in Ansehung ihrer Wirkung in Einzelfällen nicht schwerer zu veranschlagen ist als eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von unbegrenzter Höhe.

---

§§ 370 Abs. 1, 380, 384, 389 der StPO. Die Revision gegen ein vom Landgericht in der Berufungsinstanz gemäß § 370 Abs. 1 der StPO. erlassenes Urteil ist unzulässig.

StrS. B. vom 30. Dezember 1919 gegen F. OLG. III 117/19.

Da der Angeklagte ungeachtet vorschriftsmäßiger Ladung bei dem Beginn der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte nicht erschienen war, hat das Landgericht seine Berufung gegen das schöffengerichtliche

Urteil gemäß § 370 Abs. 1 der StPO. sofort, d. h. ohne Eingehen auf die Sache verworfen; es hatte bei dem Ausbleiben des Angeklagten nur die gesetzlichen Folgen des § 370 dess. Ges. auszusprechen. Es ist somit gegen den Angeklagten vom Landgericht ausschließlich eine Rechtsnorm über das Verfahren zur Anwendung gebracht worden; auf die Verletzung einer solchen kann aber nach der Bestimmung in § 380 der StPO. die Revision gegen Urteile des Landgerichts, die in der Berufungsinstanz ergangen sind, nur gestützt werden, wenn die Vorschrift des § 398 dess. Ges. verletzt worden ist. Der Beschwerdeführer macht mit seiner Revision geltend, daß seine Verurteiluug durch das Schöffengericht unter Verletzung der Vorschriften des materiellen Strafrechts erfolgt sei. Indeß diese Beschwerde richtet sich nicht gegen das allein nach § 374 der StPO. der Revision zugängliche Urteil des Landgerichts und gegen dessen Inhalt; denn dieses befaßt sich nicht und konnte sich nach dem Dargelegten gar nicht befassen mit einer Nachprüfung, ob das schöffengerichtliche Urteil sachlich begründet sei. — Vergl. Sächs. Annalen 23 6. — Da sonach die Bestimmungen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht beobachtet sind, ist das eingelegte Rechtsmittel nach § 389 Abs. 1 verbunden mit § 384 der StPO. unstatthaft und unter der sich aus § 505 Abs. 1 dess. Ges. ergebenden Kostenfolge zu verwerfen.

Bücherbesprechungen.

I.

Von K. Klee.

Franz v. Liszt: »Lehrbuch des deutschen Strafrechts«. Berlin und Leipzig 1919. Verein wissenschaftlicher Verleger. 21. und 22., völlig durchgearbeitete Auflage.

Kurz vor seinem Tode hat der Verfasser das Vorwort zu dieser zu seinen Lebzeiten letzten Auflage seines berühmten Lehrbuchs geschrieben. Die Neubearbeitung berücksichtigt die reiche strafrechtliche Literatur während der Kriegsjahre, insbesondere die neue Auflage der Kommentare von Olshausen-Zweigert und Frank sowie den neuen Kommentar von Schwartz. Die von der Revolution bewirkten, aber von der Gesetzgebung noch nicht zum Ausdruck gebrachten Änderungen läßt das Lehrbuch »von anderen Erwägungen abgesehen« schon im Interesse der Geschlossenheit des Systems unberücksichtigt. Wehmütig berührt die Bemerkung des Verfassers im Vorwort, »das vielleicht zugleich ein Schlußwort ist«, er wage es nicht zu hoffen, daß es ihm, wenn die seit Jahren gehegte Hoffnung auf ein neues Deutsches Strafgesetzbuch sich erfülle, noch vergönnt sein werde, das seit 1881 eingeführte, jetzt (April 1919) in 40000 Exemplaren verbreitete Buch dem Strafrecht der Zukunft anzupassen. Für den unverwüstlichen Optimismus Liszts aber spricht das Prognostikon, das er der deutschen Strafrechtswissenschaft stellt: daß sie das verlorene Ansehen im Ausland wiedergewinnen werde, sei ihm keinen Augenblick zweifelhaft. In weite Fernen aber scheint uns der Blick des großen Strafrechtsgelehrten zu schweifen, wenn er das Geschlecht glücklich preist, das die Wiederaufrichtung der internationalen Arbeitsgemeinschaft auch auf dem Gebiet der Wissenschaft erlebt. Denn noch auf lange Zeit wird das während des Krieges von einem Franzosen gesprochene Wort wahr bleiben, daß der Nationalismus die einzige Religion der Völker geworden ist.

Ernst Beling: »Grundzüge des Strafrechts«. Tübingen 1919. Mohr. 5. Auflage.

Die vorliegende neue Auflage trägt dem in Besprechungen der früheren Auflagen geäußerten Wunsch nach ausführlicherer Gestaltung des »besonderen Teils« und der im Anhange enthaltenen Anleitung zur schriftlichen Bearbeitung von Strafrechtsfällen Rechnung. Die von Beling verfolgte Methode, die Behandlung der einzelnen Verbrechen und Vergehen, nicht wie sonst üblich, dem allgemeinen Teile nachzuschicken, sondern in diesen mitteninne zu stellen, erscheint für die Vorlesungen

nachahmenswert. Allerdings dürfte es zweckmäßig sein, mit dem besonderen Teil erst nach Erledigung der Lehre vom Versuch und von der Teilnahme zu beginnen. Es ist sicher, daß das Interesse der Zuhörer an der Materie durch die Einschiebung der konkreten Deliktstatbestände belebt wird. Im übrigen wäre es logischer, zuerst die verbrecherischen Tatbestände selbst darzustellen, bevor von den Straffolgen die Rede ist, und nicht, wie Beling es tut, das Strafensystem mit vorwegzunehmen.

Kroschel: »Die Abfassung der Urteile in Strafsachen« (Berlin 1919. Vahlen.) ist in 8. Auflage erschienen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist bis zum Schluß des 51. Bandes berücksichtigt; die entbehrlichen Fremdwörter sind ausgemerzt. Noch heute gilt die Bemerkung des Verfassers im Vorwort zur 1. Auflage (1895), daß die Menge von sachlich richtigen Urteilen, welche die Revisionsinstanz jahraus jahrein wegen mangelhafter tatsächlicher Feststellung aufhebt, zu der Annahme berechtigt, daß die Unterweisung der jungen Juristen in der Bearbeitung von Strafsachen nicht immer in richtiger und genügender Weise geschehe. Das Buch ist daher nach wie vor berufen, dazu beizutragen, daß diese Lücke sich schließe.

Hans Groß: »Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen«. München, Berlin und Leipzig 1918. J. Schweitzer. 4. Auflage, bearbeitet von Dr. Erwin Ritter von Höpler.

Dieser treffliche Leitfaden für den ersten Angriff bei Erhebungen von strafbaren Handlungen, wie er den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes obliegt, kann erneut nicht nur jedem Beamten der gedachten Kategorie, sondern auch jedem Staatsanwalt und jedem Strafrichter zum eifrigen Studium empfohlen werden. Letztere können dem schwierigen, entsagungsvollen Berufe des Kriminalpolizisten nicht genug Verständnis entgegenbringen, und ein entsprießliches Zusammenarbeiten der höheren Strafverfolgungsorgane mit der Polizei ist nur denkbar, wenn dieses Verständnis und die Kenntnis der Bedingungen wirksamen ersten Angriffs überall vorhanden ist. Der Bearbeiter der vorliegenden Auflage, leitender Erster Staatsanwalt in Wien, hat das Werk des großen Grazer Kriminalisten durch wertvolle Fingerzeige über Geständnis und die Vernehmung jugendlicher Personen bereichert; verschiedene unter dem Einfluß der Gewinnsucht während des Krieges besonders stark entwickelte Betrugsarten sind ausführlicher dargestellt.

Dr. Albert Hellwig, Amtsrichter: »Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen.« Langensalza 1918. Beyer & Söhne. (Heft 151 der Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung.) 4,— M. — »Entwurf eines Jugendschutzgesetzes nebst Begründung«. Halle 1918. Verlag von Gesenius.

Das Buch ergänzt das Werk desselben Verfassers über den Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Es erörtert die Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos, die den Jugendschutz in den letzten Jahren vor allem in die Hand genommen haben. Es fragt sich, ob und inwieweit diese aus der Not der Zeit unter dem Belagerungszustand geborenen Verordnungen für Friedenszeiten beizubehalten sind, in welchem Umfange sie als Bausteine für ein künftiges Jugendschutzgesetz in Betracht kommen. Hellwig leiht der Überzeugung Ausdruck, daß die Gedanken der Erlasse der Militärbefehlshaber, die er unternimmt systematisch zu bearbeiten, einer solchen gesetzgeberischen Verwertung sehr wohl fähig sind, so zum Beispiel das Spargebot (Sparzwang), der Kampf gegen die Schundliteratur, den Schundfilm und die Schundplakate, Verbot des Besuchs von Singspielhallen, des Mißbrauchs postlagernden Briefverkehrs, der Kampf gegen die Spielleidenschaft (Glücksspielautomaten), den Alkoholgenuß und das Rauchen, Verbot des Verkaufs von Waffen an Jugendliche. In seinem Jugendschutzgesetzentwurf finden sich dementsprechende mit Strafschutz versehene Tatbestände. Selbst angenommen, daß die den derzeitigen deutschen Gesetzgeber beherrschende aller Zensur abholde revolutionäre Freiheitsstimmung derartige Maßnahmen sympathisch aufnehmen würde, so darf man sich doch von ihnen nicht allzuviel versprechen. Einmal werden sie in einer Großstadt, dem Hauptherd der Jugendgefährdung, praktisch sehr schwer durchzuführen sein. Was aber die Hauptsache ist: nur Familie, Kirche und Schule im Verein mit der Jugendfürsorge können die Verwahrlosung der Jugend erfolgreich bekämpfen; wenn sie versagen, nützt auch alle Jugendpolizei nichts und da, wo sie segensreich wirken, bedarf es des staatlichen Gängelbandes nicht. Gelingt es der Erziehung nicht, die Freude an der Arbeit, die Zufriedenheit mit dem Einfachen und Harmlosen, Wahrhaftigkeit und anständige Gesinnung in die Seelen der Jugend einzupflanzen, ist alle Jugendschutzgesetzgebung im kleinen

ein Schlag ins Wasser. Es gilt mithin vor allem, die Schul- und Fortbildungsschulerziehung sowie die Erziehung in staatlich überwachten obligatorischen Jugendvereinen auszugestalten; im wesentlichen wird dies eine Frage der Person des Erziehers sein. Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) und Strafen werden immer nur Unzulängliches leisten. Die Ursachen der Abirrung vom rechten Wege beseitigen sie nicht.

II.

Von Dr. Fr. Doerr, Landgerichtsrat und Universitätsprofessor in München.

Eduard Max Löwenstein: »Die Bekämpfung des Konkubinats in der Rechtsentwicklung«. Breslau 1915. Schlotter. 119 S. 3,60 M. [Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 201.]

Die nach des Verfassers Tode von Merkel-Greifswald herausgegebene Erstlingsarbeit hat ein umfangreiches Material nicht bloß mit bewundernswertem Fleiße zusammengetragen, sondern auch mit einem für Anfänger erstaunlichen Geschicke zu einer vortrefflichen Monographie verwertet, die als Gewinn für die Wissenschaft zu betrachten und ihr deshalb mit Recht durch Drucklegung erhalten ist. Löwenstein hält mit der in der Theorie überwiegenden Meinung die in vielen deutschen Ländern noch übliche Bestrafung des Konkubinats angesichts des § 2 I EG. z. StGB. für unstatthaft (S. 95). Für das künftige StGB. schlägt er vor, keine Strafdrohungen aufzunehmen, die die wilden Ehen unmittelbar oder mittelbar treffen (S. 101 f.); Vorentwurf, Gegenentwurf und Kommissionsentwurf entsprechen diesem Vorschlag. Sein weiteres Verlangen (S. 102), jeden Zweifel über die Unzulässigkeit landesrechtlicher Bestrafung des Konkubinats aus der Welt zu schaffen, müßte im Einführungsgesetz berücksichtigt werden, dessen Entwurf noch nicht veröffentlicht ist; ob diese Forderung erfüllt wird, ist mit Merkel zu bezweifeln. Auch jedes gewaltsame polizeiliche Einschreiten, wie Trennung der Konkubenten, verwirft er als zweckwidrig. S. 105 Nr. 2 ist dahin zu berichtigen, daß das dort erwähnte Bayer. Gesetz vom 16. April 1868 nicht mehr gilt.

Dr. **Th. Geiger:** »Die Schutzaufsicht«. Breslau 1919. Schlotter. IX u. 110 S. Geh. 3,60 M. [Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 200.]

Die im künftigen Strafrechte zu treffende und auszugestaltende Einrichtung der Schutzaufsicht, die nicht mit der in den letzten Kriegsjahren häufig angewandten Schutzhaft verwechselt werden darf, wird eingehend untersucht. Sie ist nach G. soziale Fürsorge; ihren Sicherungs- und Erziehungszweck lehnt er als unwesentlich ab. Mit Oetker fordert er ihre Ausbildung zur Schutzaufsichtspflegschaft (S. 16 ff.). Aus Wesen und Aufgabe dieser Pflegschrift ergeben sich die Anwendungsfälle, in denen sie eine kriminelle Gefahr beseitigen oder Verhängung und Vollzug einer Freiheitsstrafe abwenden kann: bedingte Strafaussetzung, vorläufige oder endgültige Entlassung, Jugendliche, Abnorme, Trinker usw. Das wird im einzelnen ausgeführt und dann die Ausübung der Schutzaufsicht in formell- und sachlich-rechtlicher Beziehung sowie die Kostenfrage behandelt.

Dr. **Otto Kißler:** »Die Beschimpfung Verstorbener«. Breslau 1919. Schlotter. 168 S. Geh. 5,40 M. [Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 199.]

Eine gründliche geschichtliche, dogmatische, rechtsvergleichende und kritische, die deutschen und ausländischen Strafgesetzentwürfe einbeziehende Untersuchung des Vergehens nach § 189 StGB., als dessen Angriffsobjekt Verfasser das Familiengefühl, das Gefühl der Familiensolidarität, der Familienzusammengehörigkeit der Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen bezeichnet (S. 35).

Dr. **Wilh. Schmidt**, Privatdozent in Göttingen: »Forensisch-psychiatrische Erfahrungen im Kriege«. Berlin 1918. Verlag von S. Karger. VIII u. 219 S. Geh. 9,80 M.

Verfasser behandelt eine größere Anzahl von Fällen, die von Januar 1915 bis Mitte 1917 in der psychiatrischen Universitätenklinik zu Freiburg i. B. beobachtet und ausführlich begutachtet wurden. In strafrechtlicher Hinsicht betreffen sie hauptsächlich die militärischen Delikte der Fahnenflucht und unerlaubten Entfernung sowie strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. Die Schrift ist in erster Linie für den Psychiater bestimmt. Aber auch der praktische Kriminalist muß sich dafür interessieren; denn er ist es schließlich, der die schwierige Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hat.

Zum Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen.

Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.

I.

Von den in Aussicht genommenen Entwürfen zur neuen Ordnung des Strafgerichtes und des Strafverfahrens liegt der zweite Teil, der Entwurf eines »Rechtsganges in Strafsachen«, vor. Schon diese Verdeutschung des geläufigen Wortes »Strafprozeßordnung« ist wenig glücklich. Wollte man durchaus verdeutschen, dann wäre Strafgerichtsordnung geschickter und zum Zitieren flüssiger gewesen. Aber ist es nicht eine Übertreibung, allgemein, auch über die Sprachgrenzen hinaus verständliche Fachausdrücke, wie Prozeß, Protokoll, Tenor, Privatklage, durch Worte zu ersetzen, die nicht die gleiche Schärfe des Ausdruckes haben?

Bei einem »Protokoll« denkt man stets an eine behördliche Urkunde, eine »Niederschrift« kann jede Privatperson machen. Der Gegensatz zu »öffentlich« ist »privat«, zur öffentlichen Anklage also Privatklage, der vom E. eingeführte Ausdruck »Eigenklage« ist ganz verschwommen, am ehesten könnte man sich darunter eine Selbstbezichtigung vorstellen.

Was den Inhalt des Entwurfes angeht, so treten folgende Momente als die entscheidenden hervor:

a) Der Entwurf beseitigt die Reste des alten Inquisitionsverfahrens in einer energischen Umgestaltung des Ermittelungsverfahrens und einer Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung. Er vermehrt die Rechtssicherungen der Beschuldigten im Vorverfahren erheblich;
b) er läßt die Verteidigung in weiterem Umfange stattfinden als bisher und erweitert die Rechte der Verteidiger;
c) er bricht mit dem Anklagemonopol und dehnt dafür die Privatklage beträchtlich aus;
d) er reformiert das Zwischenverfahren und engt die Möglichkeit der Untersuchungshaft ein;
e) er gestaltet die Vorschriften für die Hauptverhandlung wesentlich um;
f) er reformiert die Rechtsmittel und erweitert die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Von den vorstehend aufgezählten Punkten bleibt die Behandlung der Nummern a, b und f weiteren in dieser Zeitschrift erscheinenden Aufsätzen von anderer Seite vorbehalten [1]). Diese sollen hier übergangen werden [2]). Ich will mich auf Besprechung der übrigen vorgenannten

[1]) Zum Teil werden sie bereits im nächsten Heft veröffentlicht. Der Herausgeber.

[2]) Über meinen Standpunkt zu diesen Fragen vgl. Juristische Wochenschrift, Märzheft 1920.

Gebiete beschränken, daneben aber auch aus dem ersten Buche des Entwurfes eine Reihe von Einzelbestimmungen herausgreifen, die bald die flüchtige Art der Bearbeitung, bald einen Mangel der Verwertung praktischer Erfahrungen zeigen.

II.

Der Entwurf stellt nach wie vor den Anklagezwang an die Spitze und zwar, wie er mit Recht betont, um den Verdacht der Begünstigung der Beschuldigten zu vermeiden. Er durchbricht aber dieses Prinzip zwiefach. Einmal kann nach § 178 von der Erhebung der öffentlichen Anklage abgesehen werden, wenn die zu erwartende Strafe nicht ins Gewicht fällt neben einer Strafe, die der Beschuldigte anderweitig zu verbüßen oder noch zu erwarten hat. Diese Bestimmung wird besonders praktisch werden für die Fälle der fortgesetzten Verbrechen, in denen wir heute bei manchen wirtschaftlichen Verbrechern 500 Sonderbände anlegen müssen, um alle die gleichartigen Delikte festzustellen, deren Begehung ihm zur Last gelegt wird. Natürlich ist es für die Erkenntnis der Gemeingefährlichkeit eines Beschuldigten nicht gleichgültig, ob er 10 oder 100 gleichartige Schwindeleien verübt hat, aber es gibt doch darüber hinaus eine gewisse Menge von Fällen, die zu einer schwereren Belastung nicht mehr dienen, weil der Höchstgrad erreicht ist. Damit der Beschuldigte auf Grund dieser Bestimmung nicht zu günstig abschneide, dafür sorgt § 178 Abs. 3 mit der Anordnung einer Nachtragsanklage für den Fall, daß die Hauptanklage die StA. in ihren Erwartungen enttäuscht.

Einschneidender ist die Neuerung des § 177. Wegen einer Übertretung darf keine öffentliche Anklage künftig erhoben werden, »wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind«. Den Ersatz für die fehlende öffentliche Anklage soll hier die »Eigenklage« bilden. An sich ist es gutzuheißen, daß der Entwurf mutig den Weg der alten römischen Popularklage beschritten hat, trotz der Bedenken, die von verschiedenen Seiten dazu geäußert worden sind. Aber im Einzelnen ist vielerlei einzuwenden. Unverständlich sind zunächst die Erschwerungen, die Absatz 3 des § 389 der »Eigenklage« wegen Übertretung in den Weg legt. Der Eigenkläger muß sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, er hat dem Angeklagten stets Sicherheit zu leisten, Vergleich und Widerklage sind unzulässig. Der Entwurf begründet diese Erschwerungen mit der Befürchtung des Mißbrauches des Anklagerechtes. Er denkt also auch hier, wie bei den meisten seiner Neuerungen, erheblich mehr an den Schutz des Angeklagten als des Geschädigten und der Allgemeinheit. Da aber die Eigenklage nur gegeben ist, wenn es sich um geringfügige Verfehlungen mit unbedeutenden Folgen handelt, so ist eine Ausbeutung dieses

Rechtes zur Erpressung und Schikane meines Erachtens nicht zu befürchten.

Wenn man jedoch die Anklage der Parteidisposition überläßt, muß man auch bei so geringfügigen Sachen die Vergleichsmöglichkeit gewähren, und zwar, wie es uns die während des Krieges in Russisch-Polen gemachten Erfahrungen als höchst praktisch gelehrt haben, bis zur Vollstreckung. Aus welchen Gründen die Widerklage nicht zulässig sein soll, ist bei den engen Zusammenhängen von Klage und Widerklage unerfindlich. Man denke an Fälle, in denen zwei Personen sich gegenseitig mit Steinen beworfen oder beide Gegner ruhestörenden Lärm verursacht haben, soll dann nur der, der zuerst das Gericht anruft, den Vorteil haben, als Kläger auftreten zu können? Soll der andere genötigt sein, eine besondere Privatklage anzustrengen? Und müßten diese beiden Klagen nicht doch praktischerweise miteinander verbunden werden?

Welchem Geschädigten aber kann zugemutet werden, sich die Kosten zu machen, die ihm § 389 Abs. 3 auferlegt. Die Bestimmung wird also in der Praxis auf eine Straffreiheit für alle geringen Übertretungen hinauslaufen. Dies aber ist in hohem Grade bedauerlich, nicht nur, weil in unserer verwilderten Zeit kein Delikt ungesühnt bleiben darf, wenn anders wir das Volk zu Zucht und Ordnung zurückführen wollen, sondern auch deshalb, weil unter den Übertretungsparagraphen, deren Verletzung man als geringe ansehen wird, sich doch recht viele befinden, die den Verkehr, die wirtschaftliche Ordnung und das Zusammenleben der Nachbarn zu schützen bestimmt sind. Die einzelne Zuwiderhandlung mag immer gering bleiben, aber ihre Wiederholung und Häufung — auch bei wechselnden Tätern — wird eine ernstliche Störung bedeuten.

Will man etwas Brauchbares aus der Privatklage wegen Übertretung machen, so beseitige man erstens die Erschwerung des § 389 Abs. 3 und scheide zweitens gewisse Kategorien von Übertretungen aus den durch Privatklage verfolgbaren aus. Unter den als Übertretung mit Strafe bedrohten Handlungen finden sich eine ganze Anzahl, welche man als délits manqués bezeichnen kann, d. h. als solche, welche den Keim zu einem nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechen oder Vergehen in sich tragen. Zum Beispiel ein Auto rast durch eine Straße, ein Kind springt noch rechtzeitig beiseite, so bleibt eine Übertretretung des Chauffeurs übrig, anderenfalls würde er sich der Tötung des Kindes schuldig gemacht haben. Ein Bursche schießt in der Nähe von bewohnten Häusern mit einem Revolver, er trifft niemand, so ist es eine Übertretung; hätte er getroffen, wäre es Körperverletzung oder Tötung geworden. Wer sich bei einer Schlägerei einer Waffe bedient, ohne damit ernstlichen Schaden anzurichten, ist aus § 367 Ziffer 10 StGB. strafbar, wer einem anderen eine Körperverletzung beibringt, aus § 223 a.

Diese Übertretungen mindestens müßten der öffentlichen Anklage vorbehalten bleiben. Die Abgrenzung ließe sich so ziehen, daß zur Privatklage geeignet nur die Übertretungen sind, an denen die Allgemeinheit nicht interessiert ist.

Wer Nacht für Nacht durch das Bellen eines Hundes gestört wird, empfindet dies als einen schlimmeren Eingriff in seine Rechte, als wenn ihm ein Portemonnàie mit einer Mark Inhalt gestohlen worden wäre. Unser StGB. aber leidet an dem falschen Prinzip, daß die materiellen Güter erheblich höher geschützt werden als die Güter anderer Art. Gerade in den Abschnitten von den Übertretungen aber wird wenig Materielles geschützt. Die immateriellen Güter würden wiederum eine Zurücksetzung erleiden, wenn die Offizialklage für sämtliche Übertretungen abgeschafft und damit in prozessualer Form der Schutz dieser Güter vernachlässigt würde. Diese Probleme können im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur gestreift werden, sie bedürfen gründlicher Nachprüfung. So viel aber ist sicher, daß eine Unterscheidung nach dem Gesichtspunkte: an der Verfolgung welcher Übertretungen ist die Allgemeinheit interessiert, an der Verfolgung welcher nicht, zu befriedigenderen Resultaten führen wird, als die Scheidung nach den Gesichtspunkten des geringen Schadens und der geringen Erheblichkeit der Verfehlung.

Eine Abschwächung des Anklageprinzips bringt § 364 mit der Bestimmung, daß künftig im Wege der Eigenklage verfolgt werden könne außer der Beleidigung: der Hausfriedensbruch des § 123, die Körperverletzung der §§ 223a Abs. 1 und 230[2], die Bedrohung, die Verletzung des Briefgeheimnisses, die Sachbeschädigung des § 303, die Vergehen des unlauteren Wettbewerbgesetzes, die Vergehen gegen literarisches, künstlerisches und gewerbliches Urheberrecht. In unserer Zeit der gesteigerten Roheitsdelikte auch zum Teil die gefährliche Körperverletzung und die aus Bosheit begangene Sachbeschädigung, die sich doch häufig gegen recht wertvolle Objekte richtet, der Eigenklage zu überlassen, erscheint mir in hohem Grade bedenklich. Wie soll die Überführung in den zahlreichen Fällen erfolgen, in denen die Verletzten die einzigen Zeugen sind? Werden die Geschädigten den Mut zur Eigenklage aufbringen? Sollen sie sich mit dem Rohling vor den Schiedsrichter stellen, wie es § 370 verlangt? Minderjährige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sollen selbständig die Eigenklage erheben können. Soll man deren mangelnder Reife das Vorgehen wegen der genannten Delikte überlassen? Abgesehen von der gefährlichen Körperverletzung und Sachbeschädigung wird man sich mit der Erweiterung der Privatklage einverstanden erklären können.

Eine schöne Idee, an deren prozessuale Durchführbarkeit ich aber nicht glauben kann, ist die Einführung so einer Art Versäumisverfahrens in Strafsachen. Wenn einer der Beteiligten im Sühnetermin ausgeblieben

ist, kann der Schiedsrichter einen Vergleichsvorschlag machen, und dieser erlangt die Kraft des Vergleiches, falls kein Beteiligter binnen einer Woche widerspricht. Ich zweifle, daß das Niveau unserer Schiedsrichter vielfach dieser Aufgabe gewachsen sein wird. Was geschieht, wenn sie nicht erzwingbare Vergleichsvorschläge machen? Zum Beispiel eine Abbitte. Werden sie die Zustellungen ordnungsgemäß erledigen können? Wie ist es mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei entschuldbarer Versäumnis des Sühnetermines?

Am grünen Tische geboren ist der Gedanke, mit der Eigenklage wegen Beleidigung eine Art Feststellungsanklage zu verbinden. Nach § 379 sind die Beteiligten mit dem Beweise der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsachen auch dann zuzulassen, wenn der Beweis für die Bestrafung des Angeklagten ohne Bedeutung ist. Ob der Beweis erbracht sei, hat das Gericht in den Urteilsgründen zu sagen. Die Begründung zum Entwurf führt aus, daß, wenn Beleidigungsprozesse zur Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit bestimmter ehrenrühriger Tatsachen angestrengt werden, der Erfolg des Prozesses vereitelt wird, wenn diese Feststellung abgeschnitten wird, weil der Angeklagte auf alle Fälle wegen formaler Beleidigung zu bestrafen ist, oder weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Das ist richtig, aber eine solche Feststellung liegt außerhalb der Aufgabe des Strafprozesses. Man möge eine besondere Klage auf Schutz der Ehre im Zivilprozeß geben, wie wir bereits eine Klage auf Schutz des Namens haben. Aber man bringe nicht diesen Feststellungsanspruch hintenherum in den Strafprozeß herein, dessen Zweck nicht Ehrenreinigung des Klägers, sondern Bestrafung des Angeklagten ist.

Eine wirksame Hilfe auf dem Gebiete des Ehrenschutzes wird durch eine Umgestaltung unseres Strafrechtes in der Richtung zu erstreben sein, daß wir die Bestrafung wegen formaler Beleidigung überhaupt einengen, insbesondere durch Einführung des Begriffes der psychischen Notwehr[8]).

III.

Im Zwischenverfahren ist der Eröffnungsbeschluß beseitigt. Die Prüfung, ob die Hauptverhandlung auf erhobene Anklage anzuordnen sei, liegt dem Amtsrichter bzw. dem Vorsitzenden der Strafkammer ob. Der Entwurf will aber einen weiteren Schutz gegen ungerechtfertigte Anklagen mit folgenden zwei Bestimmungen geben: einmal wird der StA. zur Pflicht gemacht, Beweisanträgen des Beschuldigten, die er im Laufe des Ermittlungsverfahrens stellt, stattzugeben, wenn sie von

---

[8]) Vgl. hierzu Sontag, »Der Entwurf eines neuen Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, Kritische Betrachtung eines Praktikers«, (1911) S. 103 ff., und Sontag, »Der Zorn der freien Rede« im Archiv für Rechts- und wirtschaftl. Philosophie, 2 551 ff.

Bedeutung sind. Bei Ablehnung der Beweisanträge hat der Beschuldigte die Anrufung des Amtsrichters offen, welcher seinerseits die Beweise zu erheben hat, wenn er sie für erheblich hält. Dieser Neuerung kann man durchaus beipflichten. Wenig dagegen verspreche ich mir von der Einführung des Schlußtermines (§ 194), in welchem vor Erhebung der Anklage dem Beschuldigten alle Verdachtsgründe mündlich mitzuteilen sind. Die Begründung empfiehlt diesen Schlußtermin unter Berufung auf sein Vorbild in der Militärstrafgerichtsordnung. Ich kann aber aus einer vierjährigen Militärrichterpraxis bekunden und habe diese Ansicht auch von allen Kollegen, mit denen ich darüber sprach, bestätigt gefunden, daß dieser Termin fast immer überflüssig war. Das Protokoll, welches mit dem Beschuldigten aufgenommen wurde, enthielt regelmäßig seine Erklärung, daß er nichts mehr zu erklären habe, und der ganze Termin bedeute nichts als eine Verzögerung des Verfahrens.

Für die Schwurgerichts- und Reichsgerichtssachen wird als weitere Sicherung des Beschuldigten die Möglichkeit einer Vorverhandlung eingeführt. Die Begründung meint, es dürfte nichts unversucht bleiben, um den großen Apparat der Schwurgerichtsverhandlung zu vermeiden. Es dürfte daher keine Hauptverhandlung stattfinden, wenn keine Verurteilung zu erwarten sei. Auf welchem Wege glaubt der Gesetzgeber zu der Entscheidung, daß keine Verurteilung zu erwarten sei, gelangen zu können, als dem der Aufrollung des gesamten für die Sache aufgebotenen Beweismaterials? Da nun jeder Verteidiger in fast jeder Schwurgerichtssache es mit Recht für seine Pflicht halten wird, die Vorverhandlung zu beantragen, so wird das Verfahren vor dem Verfahren die Regel werden. Die ganze Frische einer erstmaligen Hauptverhandlung geht damit für die Schwurgerichte verloren, und was das bedeutet, wird mir jeder Praktiker bestätigen. Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen in der Vorverhandlung und denen derselben Zeugen in der Hauptverhandlung sind unvermeidlich, werden aber dazu ausgenutzt werden, die ganzen Aussagen der betreffenden Zeugen für unglaubwürdig hinzustellen.

Führt das Vorverfahren nicht zur Einstellung, so ist der Beschuldigte für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht mit dem schwersten Verdacht belastet. Es wird auf die Geschworenen immer Eindruck machen, daß ein gelehrtes Gericht die Sache bereits gründlich nachgeprüft und den Angeklagten für so wenig unschuldig befunden habe, daß es ihn dem Schwurgericht überliefert hat. Die Belastung also, um deretwillen nach der Begründung unter anderem der harmlose Eröffnungsbeschluß beseitigt worden ist, wird in viel schwererem Maße hiermit dem Angeklagten aufgebürdet. — Die ganze Idee der Vorverhandlung muß als unglücklich bezeichnet werden.

IV.

Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft haben ebenfalls einschneidende Änderungen erfahren, denen man nur zum geringen Teil Beifall zollen kann. Wegen Fluchtverdachtes darf die Untersuchungshaft künftig nur verhängt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die diese begründen. Beseitigt ist also die Präsumtion des Fluchtverdachtes, es werden durchweg sachliche Gründe verlangt. Diese Neuerung ist gutzuheißen. Auch daß wegen Fluchtgefahr keine Untersuchungshaft verhängt werden soll, wenn keine schwereren Strafen als Freiheitsstrafen von 3 Monaten oder Geldstrafe von 5000 Mk. zu erwarten sind, ist zu billigen, wenn es auch nichts weiter bedeutet als eine Kodifizierung der bisher tatsächlich geübten Praxis, bei zu erwartenden geringen Strafen Untersuchungshaft nur bei wohnungslosen, polizeilich kontrollierten und fluchtvorbereitenden Personen zu verhängen. Ganz unannehmbar aber ist die Neuregelung der Materie in Ansehung der Verdunklungsgefahr. Wegen dieser soll die Untersuchungshaft künftig nur verhängt werden, wenn feststeht, daß der Beschuldigte es bereits unternommen hat, Spuren der Tat zu vernichten oder Zeugen und Mitbeschuldigte zu beeinflussen und hierdurch die Gefahr der Verdunklung begründet ist. Aber wenn man erst warten soll, bis der Beschuldigte Kollusionshandlungen nachweislich vorgenommen hat, dann wird auch in den meisten Fällen die Möglichkeit der Aufhellung der Tat dahin sein. Es wird zu verlangen sein, daß der Kollusionsverdacht nach wie vor als Haftgrund ausreicht, nur wird man eine strengere Begründung als früher fordern müssen. Daß wegen Verdunklungsgefahr Untersuchungshaft nicht verhängt werden darf bei Delikten, die keine höhere als dreimonatige Freiheitsstrafe erwarten lassen, ist annehmbar. Daß aber eine Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr höchstens zwei Monate dauern darf, ist unannehmbar. Es gibt nun einmal Strafverfahren, in denen ein so umfangreiches Material gesichtet werden muß, daß keine ermittelnde Behörde in zwei Monaten damit fertig werden kann. Besteht aber erst die Gefahr der Verdunklung, dann kann man sie doch nicht mißachten, weil eine gewisse Frist abgelaufen ist. Der sich schuldig fühlende Beschuldigte würde zudem verstehen, einen großen Teil dieser zweimonatigen Frist mit Beschwerden auszufüllen und so das Ermittlungsverfahren noch zu verlangsamen, um zu einem Zeitpunkt in Freiheit zu kommen, zu dem er noch mit Erfolg kolludieren könnte.

Als ein neues Ersatzmittel der Untersuchungshaft führt der Entwurf die Aufenthaltsbeschränkung ein, zulässig, wenn durch sie Flucht- und Verdunklungsgefahr vermieden werden können. Als Sonderfall hebt § 143 noch hervor, daß unter diesen Voraussetzungen die Vollziehung der Haft insbesondere unterbleiben kann, wenn ein erkrankter

Beschuldigter sich in einer Krankenanstalt befindet oder in eine solche aufgenommen wird.

Ich verspreche mir nach meinen zweijährigen Erfahrungen als Schutzhaftdezernent eines Generalkommandos von diesem Sicherungsmittel nichts. Gegen den Fluchtverdacht schützt die Aufenthaltsbeschränkung nicht; wer fliehen will, wird dazu aus dem Orte seiner Aufenthaltsbeschränkung immer Zeit und Gelegenheit finden, denn zwischen den Stunden, zu denen er kontrolliert wird, befindet sich doch mindestens die Spanne einer ganzen Nacht. Beschuldigte, welche des Mordes, der Brandstiftung, der Notzucht verdächtig sind, wird man nicht in Aufenthaltsbeschränkung setzen. Im wesentlichen wird also dieses neue Sicherungsmittel gegen die Beschuldigten der wohlhabenderen Stände, welche zum großen Teil mit den wirtschaftlichen Verbrechern zusammenfallen, angewendet werden. Der sich sonst so sozial gebende Entwurf schafft also hier eine höchst unsoziale Begünstigung der wohlhabenderen Schichten. Überdies würde diese Einrichtung nur zu schwächlichen Halbheiten führen: Richter, welche sich scheuten, die Verantwortung für Verhängung einer Untersuchungshaft zu tragen, würden den bequemen Ausweg der Aufenthaltsbeschränkung wählen. Aber entweder ist jemand fluchtverdächtig, dann gehört er hinter Schloß und Riegel, oder er ist nicht fluchtverdächtig, dann lasse man ihn ruhig in seinen alten Verhältnissen.

Was nun vollends die Aufenthaltsbeschränkung als Mittel gegen Verdunklungsgefahr angeht — und dafür ist sie wohl vorwiegend gedacht —, so haben die Militärbehörden auf diesem Gebiete mit ihren Schutzhäftlingen die größten Mißerfolge erlebt. Die in Aufenthaltsbeschränkung Unterzubringenden wurden in möglichst kleinen Orten der Provinz, fern von der Eisenbahn oder wenigstens von der Hauptstrecke dieser, untergebracht, und sie wurden dort polizeilicher Aufsicht unterstellt. Das hinderte sie aber nicht im geringsten, durch Telephon und Empfang von Besuchen den Verkehr mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten, von dem sie gerade abgeschnitten werden sollten. Mit ihrer großstädtischen Gewandtheit verstanden es diese Schutzhäftlinge in zahlreichen Fällen, die ihnen nicht gewachsenen Polizeiorgane der Kleinstadt an der Nase herumzuführen, ja bisweilen schwangen sie sich in diesen kleinsten Orten zu einer gesellschaftlich führenden Rolle auf, so daß die Polizei ihnen gar keine Hindernisse in den Weg zu legen wagte.

Die Aufenthaltsbeschränkung in Form der Unterbringung in einer Krankenanstalt aber wäre, wenn sie nicht zu Simulationszwecken ausgebeutet werden soll, nur erträglich, falls den beamteten Gerichtsärzten eine weitgehende Beaufsichtigung dieser Kranken zur Pflicht gemacht würde. Dies würde natürlich in zahlreichen Fällen zu Reibungen mit den Ärzten der Krankenanstalten führen. Nebenbei sind gegen Durchsteckereien in den Krankenanstalten keinerlei Schutzmaßnahmen vor-

handen, so daß also auch diese Einrichtung höchst bedenklich erscheint.

An Stelle der Haftbeschwerde soll künftig die mündliche Verhandlung über Einwendungen gegen den Haftbefehl treten. Daß der Anwaltszwang für diese Verhandlung eingeführt ist, ist gutzuheißen. Die Beweise sollen in dem Umfange erhoben werden, wie sie geeignet sind, die Freilassung des Verhafteten zu begründen. Wird die Freilassung beantragt, weil mangelnder Flucht- oder Kollusionsverdacht vorliege, so ist die Verhandlung hierüber ein kleiner Ausschnitt aus dem ganzen Verfahren, und die hierfür erforderlichen Beweise werden sich erheben lassen, ohne daß das Gericht selbst in die Sache einzudringen braucht. Wird aber der Antrag auf Freilassung auf mangelnden Tatverdacht gegründet, so führt dies zur Aufrollung der ganzen Strafsache in einem Zeitpunkte, in dem das vorbereitende Verfahren noch nicht abgeschlossen, bisweilen kaum begonnen, das Be- und Entlastungsmaterial also noch nicht gesichtet ist. Damit träte das Gericht völlig unvorbereitet einem unter Umständen riesengroßen Material gegenüber. Es fehlt der Prozeßleitung jede Möglichkeit sachgemäßer Disposition und eines sachgemäßen Aufbaues der Verhandlung. Staatsanwalt und Verteidiger werden wechselseitig von den Zeugen der Gegenpartei überrascht, das Verfahren wird dem im Zivilprozeß auffallend ähneln, und wie unser Zivilprozeß sich durch zahlreiche Beweisbeschlüsse und Vertagungen erst zur Entscheidung hindurcharbeitet, wird es in solchen Fällen auch das Verfahren über die Berechtigung der Untersuchungshaft tun müssen. Ob ein solches Verfahren sich in der Praxis bewähren wird, bleibt sehr abzuwarten. Ist der Antrag des Beschuldigten auf Aufhebung des Haftbefehles abgelehnt, so kann er erneut mündliche Verhandlung beantragen, wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die seine Freilassung begründen können. Das Gesetz läßt eine Antwort auf die naheliegende Frage vermissen, ob die mündliche Verhandlung auch darüber zulässig ist, ob die vorgebrachten Tatsachen neue seien oder nicht. Und welches Rechtsmittel hat der Beschuldigte, wenn die Neuheit verneint wird?

Die Bestimmung des § 453, daß die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe voll angerechnet werden muß, soweit der Beschuldigte sie nicht grobschuldhaft verursacht oder verlängert hat, ist zu begrüßen. Die Untersuchungshaft bleibt stets ein notwendiges Übel; wenn wir sie also durch Anrechnung auf die Strafe in den Wirkungen ihrer Dauer wieder beseitigen können, so haben wir auch die Pflicht dazu.

V.

Als Ziel der Umgestaltung der Hauptverhandlung bezeichnet die Begründung ihre Befreiung vom Ergebnisse des Vorverfahrens und die Wahrung der Unbefangenheit des Gerichtes. Also maßgebend sind

Motive des Mißtrauens, und nicht nur solche in die Unparteilichkeit der Vernehmungen des Vorverfahrens, sondern auch solche gegen das Iudizium des Richters. Dabei übersieht die Begründung einmal ganz, daß sie dieses Vorverfahren von Grund aus umgestaltet hat. In einem Vorverfahren, in welchem der Beschuldigte bei jeder Zeugenvernehmung zugegen war, in welchem der Verteidiger jederzeit Einblick in die Akten hatte, in einem solchen können doch unmöglich Vernehmungen enthalten sein, vor deren Einfluß das erkennende Gericht bewahrt werden muß. Was aber das Mißtrauen gegen das Iudizium angeht, so wird der Richter, der bei Zeugenvernehmungen zwischen wahren und unwahren Aussagen unterscheiden muß, auch in der Lage sein, das Ergebnis des Vorverfahrens richtig zu bewerten. Indessen die Begründung hält es sogar für nötig, sich dafür zu rechtfertigen, daß sie den Aberwitz nicht mitgemacht hat, dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes die Kenntnis der Akten des Vorverfahrens vorzuenthalten.

Das inquisitorische Verhör des Angeklagten hat der Entwurf beseitigt. Die Begründung sagt hierzu, daß seine Vernehmung nur den Zweck habe, ihm Gelegenheit »zur Beseitigung der Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen« zu geben. Hierauf ist der Angeklagte auch ausdrücklich hinzuweisen. Daß seine Vernehmung auch den Zweck haben könnte, ihm Gelegenheit zu einem Geständnis zu geben, diesen Gesichtspunkt kennt die Begründung nicht. Der Angeklagte, der nur auf die beiden anderen Zwecke hingewiesen wird, wird ja dadurch geradezu von dem freiwilligen Geständnis, das zum Glück noch nicht ganz aus dem Gerichtssaal verschwunden ist, abgeschreckt. Diese Überspannung wächst sich aus zu einem Schutz des Verbrechers zum Schaden der Allgemeinheit.

Die Verlesung von Protokollen aus den Vorverfahren wird entsprechend der vorgeschilderten Tendenz natürlich auf das unentbehrlichste Mindestmaß beschränkt. Verweigert der Angeklagte seine Aussage, so dürfen seine früheren Vernehmungen nicht verlesen werden. Daß erfahrungsgemäß die ersten Vernehmungen die wertvollsten sind, daß viele Beschuldigte zunächst die Wahrheit sagen und sich erst später alle möglichen Lügen zurechtlegen, diese Erfahrungen berücksichtigt der Entwurf nicht. Alle noch so glaubwürdigen Geständnisse kann der Beschuldigte künftighin durch Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung aus der Welt schaffen. Es werden dadurch zahlreiche Schuldige der verdienten Strafe entzogen werden. Wieder ein Schutz des Verbrechers zum Schaden der Allgemeinheit! Bestreitet aber der Angeklagte bei seiner Vernehmung Tatsachen, die er früher eingeräumt hat, so darf ihm die frühere Aussage vorgehalten werden. Es ist dies wenig konsequent im Verhältnis zur vorbesprochenen Bestimmung; jeder Angeklagte wird also gut tun, ganz zu schweigen, denn dann kann ihm nichts vorgehalten werden; wenn er erst redet, treten plötzlich

seine alten Protokolle gegen ihn auf. Im übrigen dürfen dem Angeklagten belastende Umstände aus den Akten nicht vorgehalten werden.

§ 237 gewährt den Beteiligten einen erheblichen Einfluß auf den Umfang der Beweisaufnahmen. Ein von einem Beteiligten beantragter Beweis kann vom Gericht nur abgelehnt werden, weil die Tatsache offenkundig oder belanglos oder erwiesen oder weil das Beweismittel unerreichbar oder völlig untauglich ist. Die Aufzählung dieser Gründe ist gut und anscheinend erschöpfend, aber was ist unter völlig untauglich zu verstehen? Ist zum Beispiel ein Kind von 4 Jahren ein völlig untaugliches Beweismittel? Dieser Ausdruck scheint mir änderungsbedürftig. Wie aber so oft im Entwurf, wird mit der anderen Hand genommen, was mit der einen gegeben ist. Hat Abs. 2 des § 237 diese verständigen Ablehnungsgründe dem Gericht gewährt, so bestimmt Abs. 3, daß der Antrag nicht abgelehnt werden darf, wenn das Beweismittel zur Verhandlung herbeigeschafft ist. Das Gericht muß also die zwecklosesten und törichtesten Beweise erheben, bloß weil eine Partei Geld genug gehabt hat, um die Zeugen zu stellen. Mit dieser Bestimmung ist auch dem Richter das wichtige Recht des § 73 StrPO. entwunden, das ihm allein die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen zusteht. Wo wird es hinführen, wenn der Angeklagte sich eine beliebige Anzahl Sachverständiger mitbringt und diese alle vernommen werden müssen? Welchen Schutz gibt es dagegen, daß das Gericht die Sachverständigenqualität dieser Sachverständigen gar nicht anerkennt? Wird vor allem nicht die Gefahr bestehen, daß, wenn vor dem Geschworenengericht die Staatsanwaltschaft zwei, die Verteidigung sechs Sachverständige aufgeboten hat, die Geschworenen die Stimmen zählen und nicht wägen?

Weiter glaubt der Entwurf, wie er ausdrücklich betont, die Unbefangenheit des Gerichtes dadurch sichern zu können, daß Staatsanwaltschaft und Verteidigung die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen selbst vernehmen. Diese Begründung ist mir ganz unverständlich; denn eine Vernehmung schafft doch keine Befangenheit, sie verrät sie höchstens. Ob die Parteivernehmung sich in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten. Das abgeschaffte Kreuzverhör alten Stils ist meines Wissens niemals praktisch geworden.

Beim Urkundenbeweis hat der Entwurf den alten Zopf der Verlesung der Urkunden nur gestutzt, aber nicht abgeschnitten. Die Verlesung ist die Regel, die Mitteilung des Inhaltes zulässig, wenn kein Beteiligter widerspricht. Wer in Preß- und Beleidigungsprozessen mitgesessen hat, weiß, welche unendliche Zeitvergeudung die Verlesung ganzer Bücher und Broschüren bedeutet. § 244 müßte deshalb einen Absatz des Inhaltes erhalten:

Der Verlesung bedarf es nicht, wenn die Urkunden im Drucke erschienen sind und auf Anordnung des Vorsitzenden sämtlichen Mit-

gliedern des Gerichtes und allen Beteiligten so rechtzeitig Exemplare übermittelt worden sind, daß diese von dem Inhalte der fraglichen Druckschrift selbst Kenntnis nehmen konnten.

Mit einer solchen Bestimmung würde nicht nur unendlich viel Zeit in der Hauptverhandlung erspart, sondern es würde auch für eine bessere Information des Gerichtes gesorgt, als sie heute oft bei eintönigem und undeutlichem Vorlesen erfolgt. (Aus den gleichen Gründen hätte der Entwurf gut getan, wenn er die Verlesung des Urteils I. Instanz in der Berufungsinstanz abgeschafft und durch Aushändigung von Urteilsabschriften ersetzt hätte.)

Die Bestimmungen über das Protokoll der Hauptverhandlung weisen in den §§ 266, 267 noch eine Verschlechterung gegenüber dem alten Zustande auf. Nach § 273 Abs. 2 StrPO. mußten wenigstens in den Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden, jetzt sollen nur noch die Formalien protokolliert werden, und dabei ist die Berufung für fast alle Strafsachen eingeführt! Der Zeuge, dem kein Hauptverhandlungsprotokoll mehr entgegengehalten werden kann, kann also seine Aussage in der zweiten Instanz beliebig ändern, womit in unserer verderbten Zeit der Zeugenbeeinflussung in gefährlichster Weise Tor und Tür geöffnet wird. Das Korrelat der Berufungsinstanz ist meines Erachtens unbedingt eine sorgfältige Festlegung sämtlicher Aussagen der ersten Instanz. Hierzu sind natürlich unsere stenographieunkundigen Protokollführer völlig ungeeignet. Aber es wäre auch an der Zeit gewesen, daß der sich sonst so modern gebende Entwurf die Stenographie für das Protokoll der Hauptverhandlung eingeführt hätte, wie sie die Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Hauptverhandlungen längst besitzen. Jeder Strafrichter weiß, wieviel Meineide unverfolgt bleiben, bloß weil der genaue Wortlaut der Aussage des meineidsverdächtigen Zeugen nicht mehr festzustellen ist. Im Prozesse Erzberger-Helfferich haben wir das für das Gericht peinliche Schauspiel erlebt, daß eine umstrittene Aussage aus dem Stenogramm der Privatstenographen der Parteien festgestellt wurde, weil die heutige Justiz selbst für solche wichtigen politischen Prozesse keine Stenographen besitzt.

Erreichten wir den stenographierenden Protokollführer, dann könnten auch die Bestimmungen des § 267 wesentlich vereinfacht werden. Zunächst ist es ein Unding, daß für die Fertigstellung des Protokolls eine volle Woche Frist gewährt wird. Welcher Vorsitzende will nach 5 oder 6 Tagen die Richtigkeit des ihm vorgelegten Protokolls noch nachprüfen können? Allerdings enden einzelne Strafkammer- und viele Schwurgerichtssitzungen so spät am Abend, daß dem Vorsitzenden die Nachprüfung des Protokolls an demselben Tage nicht zugemutet werden kann, am folgenden Tage aber ist Fortsetzung der Verhandlung oder Beginn einer neuen Schwurgerichtssache. Dem trage man jedoch nicht

durch Einführung einer 7tägigen Durchsichtsfrist für die Protokolle, sondern durch Abkürzung der Sitzungsdauer Rechnung. Auch den verhandelten Sachen selbst würde es zugute kommen, wenn nicht länger als 6, höchstens 8 Stunden am Tage verhandelt würde.

Sind die 7 Tage für Fertigstellung des Protokolls abgelaufen, so gibt der Entwurf den Beteiligten weitere 3 Tage, um Ergänzungen und Berichtigungen des Protokolls beantragen zu können. Man stelle sich also vor, ein Kampf um das Protokoll entspinnt sich 10 Tage nach dessen Niederschrift! Die Berichtigung erfolgt in Abwesenheit der Richter, nur Vorsitzender und Protokollführer treten den Antragstellern gegenüber. Es wäre doch zu verlangen, daß auch das Kollegium und der Vertreter der Anklage mitspricht, und daß an das Gedächtnis des gesamten Kollegiums appelliert wird. Dies würde natürlich ein Beisammensein des Kollegiums erfordern; bei mehrtägigen Sitzungen könnte die Verhandlung über Protokollberichtigungen vielleicht am besten an den Beginn der nächstfolgenden Sitzung gelegt werden. Aber ein Diktat an den Stenographen in der Sitzung und sofortige Vorlesung des aufgenommenen Stenogramms würde die meisten Berichtigungen überflüssig machen.

Was die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht angeht, so bringt die Begründung das wertvolle Eingeständnis, daß der Entwurf einige Neuerungen biete, die dazu bestimmt seien, das Schwurgerichtsverfahren l e b e n s f ä h i g z u e r h a l t e n. Also halten es die Verfasser des Entwurfes an sich nicht für lebensfähig? — Freilich verspreche ich mir von den Neuerungen in der gewünschten Richtung wenig Erfolg.

Nach § 271 soll der Vorsitzende nach jeder Beweiserhebung die Geschworenen fragen, ob sie noch Fragen zu stellen haben, und soll vor Ablehnung eines Beweisantrages durch das Gericht sie fragen, ob sie die beantragte Beweiserhebung für erforderlich halten. Als Gründe für die meines Erachtens überflüssige Neuerung wird angegeben, daß das Interesse der Geschworenen am Gange der Verhandlung belebt und die Fühlung zwischen ihnen und den Richtern zu einer engeren gemacht werden soll; wie aber, wenn die Geschworenen die beantragte Beweiserhebung für erforderlich halten? Ist das Gericht dann an diese Forderung gebunden? Nach der Fassung des § 271 wird man dies verneinen müssen. Es wird aber zur Erhöhung des Ansehens der Geschworenen nicht gerade beitragen, wenn sie eine Beweiserhebung für erforderlich erklärt haben, das Gericht aber verkündet, der Beweisantrag sei abgelehnt. Es ist auch die Gefahr vorhanden, daß dies auf die Geschworenen verstimmend wirkt. Die vom Vorsitzenden den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung ist künftig schriftlich abzufassen und den Geschworenen in die Beratung mitzugeben. Sie ist durch die Revision angreifbar. Diese Neuerung ist offenbar die Idee eines Theoretikers. In der Praxis wird dabei nicht viel herauskommen;

denn eine Rede ist keine Schreibe. Die schriftlich fixierte Rechtsbelehrung wird nie den erläuternden mündlichen Vortrag ersetzen, sie wird notgedrungen sehr kurz gefaßt werden, es werden sich Schemata für die einzelnen Deliktsarten herausbilden, und schließlich wird diese Rechtsbelehrung nichts anderes sein als ein populärer Kommentar, mit dem die Geschworenen auch nicht viel werden anfangen können. Hoffentlich bleibt es dem Vorsitzenden gestattet, die schriftliche Rechtsbelehrung durch das lebendige Wort mündlich zu erläutern. Besser als alle Rechtsbelehrung wäre, wenn ein Jurist die Geschworenen in das Beratungszimmer begleiten dürfte, um sie dort in den Rechtsfragen zu beraten, die erst bei Durchberatung der Sache ihnen in ihrer ganzen Tragweite auftauchen.

Der einzige Vorzug der schriftlichen, durch die Revision angreifbaren Rechtsbelehrung ist der, daß — so weit die schriftliche Belehrung reicht — künftig solche Rechtsbelehrungen verschwinden werden, wie sie unleugbar leider vorgekommen sind, daß nämlich der Vorsitzende die Grenzen der Objektivität zugunsten seiner subjektiven Ansicht überschritten hat oder in die Würdigung der Beweisaufnahme eingetreten ist.

Die alte Bestimmung, daß zwischen den im Beratungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen kein Verkehr stattfinden darf, kehrt wieder. Der Entwurf hat sich aber keinerlei Gedanken darüber gemacht, wie eine andere Form der Beeinflussung der Geschworenen zu unterbinden sei, nämlich die durch die Presse. Dem alten Gesetz von 1879 ist daraus noch kein Vorwurf zu machen, denn damals kamen Hauptverhandlungen, die mehrere Tage und Wochen dauerten, wohl höchst selten oder nie vor. Inzwischen sind sie aber in den Großstädten eine so häufige Erscheinung geworden, daß ein neuer Entwurf an der Frage nicht vorübergehen durfte: Wie schütze ich die Geschworenen vor der Beeinflussung außerhalb des Gerichtssaales? Da kommt der Geschworene abends nach Hause, hat den oder jenen Teil einer schwierigen Bankrottverhandlung nicht verstanden oder hat gerade einmal nicht aufgepaßt, und nun ergänzt er sich sein fehlendes Wissen aus den Berichten seiner Zeitung. Aber noch schlimmer als das, nicht alle Zeitungen wahren die Zurückhaltung, daß sie mit ihrer Ansicht über den Schwurgerichtsfall warten, bis das Gericht sein Urteil gesprochen hat. Ein sehr bekannter Verteidiger hat sich einmal ein Disziplinarverfahren zugezogen, weil er über eine noch schwebende Schwurgerichtssache, in der er verteidigte, in einer Zeitschrift Aufsätze veröffentlicht hat. Die Ansichten, die auf diese Weise den Geschworenen eingeflößt werden können, sind viel gefährlicher, als wenn einmal ein Gerichtsdiener, der Vorschrift des § 283 zuwider, das Beratungszimmer beträte.

Aber nicht nur durch Zeitungslektüre kann der Geschworene bei

mehrtägiger Verhandlung beeinflußt werden, sondern ebensogut auch durch Aussprache mit Bekannten, durch Unterhaltung an seinem Biertisch und dergleichen mehr.

Glaubt man gegen alle diese Einflüsse machtlos zu sein, dann gebe man sich auch nicht den Anschein, als sorge man für hermetischen Abschluß der Geschworenen gemäß § 283. Will man aber wirklich unbeeinflußte Geschworene, dann trete man in ernste Erwägungen über die Möglichkeit ihres geistigen Abschlusses ein.

In Betracht käme eine gesetzliche Bestimmung, daß die Veröffentlichung von Preßberichten über mehrtägige Gerichtsverhandlungen erst nach Fällung des Urteils zulässig ist. Die Berichte würden dann natürlich erheblich kürzer ausfallen, womit zugleich der ungesunden Lust des Publikums an sensationellen Prozessen gesteuert würde und der Wirkung der Preßberichte, die großen Verbrecher berühmt zu machen.

VI.

Von verbesserungsbedürftigen Einzelbestimmungen des Entwurfs seien folgende aus den ersten acht Abschnitten des ersten Buches herausgegriffen (aus allen späteren Abschnitten ließe sich gleich viel Material zur Kritik entnehmen).

§ 2. Nachdem § 1 das forum delicti commissi behandelt, regelt § 2 das forum des Wohnsitzes und bestimmt hierüber: »zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirke der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat . . .« Bis zur Erhebung der Anklage gibt es also nur das forum delicti commissi. Daß das nicht ausreicht, wird jedem Praktiker ohne weiteres einleuchten.

§ 4 bestimmt: »Ist ein Gerichtsstand nach 1 bis 3 nicht begründet oder nicht ermittelt, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.« Was geschieht aber in der betreffenden Strafsache bis dahin? § 14 Abs. 4 gibt darauf nur teilweise eine Antwort, indem er vorsieht, daß bei Gefahr im Verzuge auch ein unzuständiges Gericht Amtshandlungen in seinem Bezirke vorzunehmen hat. Dieser Abs. 4 des § 14 gehörte besser zu § 4, aber im übrigen gibt er keine Auskunft für die Fälle, bei denen keine Gefahr im Verzuge ist. Man kann auch in diesen Fällen nicht so lange warten, bis das Reichsgericht gesprochen hat.

§ 17 Abs. 3 bestimmt: »Die zur Ausübung des Richteramtes Berufenen sind den Beteiligten auf Verlangen namhaft zu machen.« In welchem Zeitpunkte?

§ 37 Abs. 2 besagt: »Urteile der Amtsgerichte bedürfen, falls die Gründe den Beteiligten mündlich mitgeteilt worden sind, einer schriftlichen Begründung nur, wenn das Urteil angefochten oder wenn vor Eintritt der Rechtskraft die schriftliche Begründung von einem Beteiligten

beantragt wird. Die Landesjustizverwaltungen können allgemeine Anordnungen treffen, ob und in welchem Umfange in Fällen, in denen es einer schriftlichen Begründung nicht bedarf, der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe zu den Akten festzustellen ist.« Hier wird im Schlußsatze zum größten Teil wieder genommen, was an großzügiger Neuerung im Vordersatze gegeben wird; denn es ist zu befürchten, daß die Landesjustizverwaltungen nicht die gleiche Großzügigkeit wie der Entwurf zeigen werden. Nach welchen Prinzipien übrigens soll wohl die Notwendigkeit der Fixierung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe abgegrenzt werden?

§ 44 verweist für das Verfahren bei Zustellungen auf die §§ 45 bis 52 ZPO. Der Entwurf, der sonst so sehr eine Gemeinverständlichkeit anstrebt, sollte nicht mit der Bezugnahme auf ein anderes Gesetz arbeiten. Solche Bezugnahmen erschweren immer die Anwendung eines Gesetzes und geben zu unnötigen Zweifeln Anlaß.

§§ 51—52 haben für die öffentliche Ladung die Anheftung an die Gerichtstafel beibehalten, eine Form der Bekanntmachung, die den ländlichen Verhältnissen vor 300 Jahren entsprach, als es noch keine Zeitungen und keinen Verkehr gab. Wer aber liest heute die Anschläge an der Gerichtstafel? Ist es nicht der Justiz unwürdig, eine Einrichtung der Bekanntmachung beizubehalten, von der jeder weiß, daß sie nichts bekannt macht?

§ 53 verweist für die Berechnung der Fristen auf die Vorschriften des BGB. Es gilt hier das oben bei § 44 Gesagte.

§ 58 Abs. 2 bestimmt: »Sind Personen zu laden, die der Wehrmacht angehören, so ist die Befehlsstelle darum zu ersuchen.« Wie paßt diese Bestimmung zu den sonstigen Bestrebungen des Entwurfes, möglichst zeitgemäß zu sein? Warum soll der Angehörige der Wehrmacht anderes gestellt sein wie jeder Beamte oder Privatangestellte? Diese müssen sich, um Urlaub für den Zeugentermin zu erhalten, an ihren Vorgesetzten bzw. Arbeitgeber wenden; dasselbe kann doch wohl auch von den Militärpersonen verlangt und kann ihnen zugetraut werden.

§ 59 bestimmt: »Die Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages sind, solange er versammelt ist und sie sich am Orte der Versammlung aufhalten, an diesen Orten zu vernehmen. Das gleiche gilt, wenn nicht die Versammlung selbst, aber ein von ihr eingesetzter Ausschuß versammelt ist, für die Mitglieder des Ausschusses.« Wie kann der Richter zur Zeit, da er die Ladung verfügt, wissen, ob der Abgeordnete an dem Tage, zu dem er geladen wird, sich am Orte des Parlamentes aufhalten wird? Diese Frage möge der Gesetzgeber beantworten! Zudem ist die ganze Bestimmung eine höchst unnötige Durchbrechung des Prinzips der Unmittelbarkeit. In den wenigen Fällen, in welchen ein Abgeordneter unabkömmlich ist, wird künftig genügen, wie es bisher genügt hat, daß der Abgeordnete um Befreiung vom Erscheinen in dem be-

treffenden Termin bittet. Die ganze Bestimmung ist also nur eine Verbeugung vor den Abgeordneten, die diese sich verbitten sollten.

§ 60 sieht gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen höchstens zweimal zu verhängende Geldstrafe bis zu 300 Mark und eventuell seine Vorführung vor. Diese Bestimmung ist antisozial, denn der Reiche kann sich damit durch Zahlung von 600 Mark von der Zeugenpflicht freikaufen. Der Vorführung entgeht er durch eine Erholungsreise ins Ausland, denn das Vorführungsrecht endet an den Landesgrenzen. Ist der Prozeß vorüber, kann er getrost zurückkehren. Der Fall einer einst sensationell bekannten Berliner Dame, die sich ihrer Zeugenpflicht durch eine Reise nach Meran entzog, hätte hier zur Lehre für schärfere Bestimmungen dienen sollen. Die Geldstrafe müßte hier, wie überall, nach dem Vermögen abgestuft werden; denn was sind bei dem heutigen Geldwerte 300 Mark für zahlreiche Kreise! Für die Feststellung des Vermögens aber dürfte ausschließlich die Auskunft der Steuerbehörde maßgebend sein.

§ 61 besagt: »Kein Zeuge darf gefragt werden, wie er bei einer auf Gesetz beruhenden Geheimwahl gestimmt hat.« Verlohnte es sich wirklich, so kasuistisch zu werden? Das Gesetz muß nach dem Durchschnitt der Erfahrungen gearbeitet sein. Dem Zusammenhange nach gehört die Bestimmung übrigens zu § 67.

§ 73 bedroht den Zeugen, welcher ohne gesetzlichen Grund seine Aussage verweigert, mit zweimaliger Geldstrafe von 300 Mk. An Stelle der zweiten Strafe kann eine Zwangshaft verhängt werden. Diese Bestimmung steht in einem interessanten Widerspruch zu § 60. Der Zeuge, der so wenig Respekt vor dem Gericht hat, daß er ganz weg bleibt, kann nur mit Geldstrafe (die Haft ist nur Substitionsstrafe) bestraft werden. Der Zeuge aber, der wenigstens kommt und dann nur die Aussage verweigert, kann zwangsweise eingesperrt werden. Da tut jeder Zeuge, dem das Aussagen peinlich ist, besser, ganz wegzubleiben.

§ 81 entscheidet sich für den Nacheid des Zeugen. Nach meinen persönlichen Erfahrungen ist der Voreid viel wirksamer und ich halte es nicht für zweckmäßig, daß sich der Entwurf auf den Standpunkt der MStrGO. gestellt hat. — Dringend not hätte eine Bestimmung getan, daß die Erklärungen der Zeugen, auf Grund deren sie unbeeidet bleiben oder ihr Zeugnis verweigern dürfen, unter Eideszwang abgegeben werden.

§ 82. Die hier gewählte Fassung des Eides halte ich für ganz unglücklich. Die Erfahrung, daß die vielen Eidesworte, welche die Zeugen bisher dem Richter nachsprechen mußten, von ihnen häufig mißverstanden und sinnwidrig wiederholt wurden, hat den Entwurf dazu geführt, die Eidesformel künftig dem Richter in den Mund zu legen und den Zeugen dann nur die Worte sprechen zu lassen: »Ich

schwöre es, so wahr mir Gott helfe.« Damit geht aber ein großer Teil der Wirkung der Eidesworte auf einfache Leute verloren. Es ist wertvoll, daß sie selbst versichern, sie wollen die Wahrheit sagen, nichts verschweigen oder dergleichen. Es ist eindringlicher, als wenn sie die inhaltslose Floskel sprechen: »Ich schwöre es.« Andererseits besteht zweifellos ein Bedürfnis für eine kürzere Eidesformel als die bisherige. Ich schlage folgende Fassung vor: »Ich habe die reine Wahrheit gesagt und habe nichts verschwiegen. (So wahr mir Gott helfe.)«

§ 100 Abs. 1 lautet: »Ist zur Vorbringung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten nach Erklärung des Sachverständigen eine Begutachtung erforderlich, so ist dem Sachverständigen, soweit tunlich, dazu Gelegenheit zu geben.« Dieser Satz in seiner Selbstverständlichkeit ist entbehrlich. Der Entwurf wollte die sechswöchige Dauer der Untersuchung beseitigen und hat dafür etwas vollkommen Haltloses und Nichtssagendes gesetzt. Viel wichtiger wäre gewesen, der berechtigten Klage der Psychiater abzuhelfen, daß sie die Akten über die zu begutachtenden Personen häufig so spät bekommen, daß kostbare Tage der Anstaltsbeobachtung nutzlos verstreichen. Die beste Hilfe böte hierfür die von mir anderwärts[1]) empfohlene Herstellung von Duplikatakten.

§ 106 Abs. 3 übernimmt aus der alten StrPO. die Vorschrift, daß die Öffnung eines Leichnams, soweit möglich, auf Kopf, Brust und Bauchhöhle zu erstrecken ist. In wievielen Fällen habe ich dies ebensosehr als eine unnötige Belastung der Gerichtsärzte wie als eine unnötige Gefühlsverletzung empfunden. Einem einjährigen Kinde zum Beispiel war von seiner Mutter ein abgekochter Krebs zum Spielen gegeben worden. Das Kind hatte die eine Krebsschere abgebrochen, hinuntergeschluckt und war daran erstickt. Die Öffnung der Halsgegend genügte, um diese Tatsache festzustellen; trotzdem mußten wir das arme Wurm von oben bis unten aufschneiden. — Ein Brustschuß hat in Gegenwart von Zeugen jemand getötet; wozu ist die Öffnung der Kopf- und Bauchhöhle nötig? Etwas anderes ist es natürlich, wenn auch nur der entfernte Verdacht vorliegt, daß dem Getöteten außer dem Schuß auch noch Gift beigebracht sein könnte. Aber diese Fälle, daß mehrere Todesursachen konkurrieren, bilden doch die Ausnahme.

§ 109 Abs. 2 besagt: »Schriftliche Mitteilungen zwischen Personen, die nicht als Zeugen vernommen werden dürfen oder zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sowie ihre Aufzeichnungen über Mitteilungen des Beschuldigten und gegenseitige schriftliche Mitteilungen solcher Personen dürfen auch nicht zwangsweise in Beschlag genommen werden, wenn sich die Papiere in ihrem Gewahrsam befinden, und sie

[1]) Vgl. Sontag, »Reformvorschläge für die Technik des Voruntersuchungsverfahrens«, Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichtes, 1918, S. 82 ff., insbes. S. 85. Sontag in der Festgabe für Moeli, Ztschr. f. Psychiatrie 75 453 f.

nicht selbst der Teilnahme verdächtig sind.« Diese Schutzbestimmung verkennt vollkommen den Zweck des Rechtes auf Zeugnisverweigerung. Die nahen Angehörigen usw. haben doch nur deshalb ein Recht, ihr Zeugnis zu verweigern, weil man sie nicht in einen Gewissenskonflikt zwischen ihrer verwandtschaftlichen Liebe und der Wahrheit bringen will. Wenn bei einem Verwandten aber Briefe gefunden werden, die den Beschuldigten belasten, so kann doch von einem solchen Konflikt keine Rede sein. Warum aber die Ermittlungsbehörde auf einen unter Umständen wichtigen Beweis verzichten soll, bloß weil es eine Korrespondenz unter Verwandten ist und sie bei einem Verwandten gefunden wird, ist völlig unverständlich.

§ 111 gibt der Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines Antrages auf Freigabe beschlagnahmter Sachen nur eine dreitägige Frist. Diese ist bei dem Umfange, den bisweilen beschlagnahmte Geschäftsbücher und -papiere annehmen, viel zu kurz.

§ 124 Abs. 1 bestimmt für die Durchsuchung: »Papiere darf ohne Einwilligung des Inhabers nur der Richter durchsehen.« Wie ist es aber, wenn der Richter der Sprache nicht kundig ist, in der diese Papiere abgefaßt sind? Wie ist es, wenn ihm, wie etwa in Patentsachen, die nötige Sachkunde fehlt? Die Zuziehung von Sachverständigen und Dolmetschern müßte zum mindesten gestattet werden und daneben auch meines Erachtens die von beamteten Gehilfen, da es sich unter Umständen um große Mengen von Papieren handeln kann.

§ 127 bringt wiederum eine für unsere Zeit völlig unverständliche Bevorzugung der Militärbehörden vor den Zivilbehörden, indem Beschlagnahme und Durchsuchungen in einem Dienstgebäude der Wehrmacht nicht von der Justizbehörde, sondern von der darum ersuchten Befehlsstelle auszuführen sind. Jedes Ministerium steht eventuell dem Durchsuchenden offen, vor einer Kaserne aber soll er haltmachen!

Es mag an dieser Auswahl genügen.

Sie ist unschwer aus allen weiteren Abschnitten des Entwurfes zu vermehren, aber schon die besprochenen Paragraphen zeigen, wie durcharbeitungsbedürftig auch im einzelnen der Entwurf ist.

VII.

Zusammenfassend ist über ihn zu sagen, daß er von der einseitigen Tendenz beherrscht ist, immer wieder die Rechte der Beschuldigten und Angeklagten zu erweitern und nur diese Rechte.

Er glaubt damit offenbar zum großen Teil die politischen Forderungen einer Partei erfüllen zu sollen, die wegen der schlimmen Erfahrungen, welche sie in politischen Prozessen mit dem unzureichenden Schutze der Angeklagten gemacht hatte, deren weitgehendsten Schutz für geboten erachtet. Aber die Zeiten haben sich gewandelt. Die verfolgte Partei ist zu einer mitherrschenden geworden. In dem Maße aber, in dem

ihr Bedürfnis nach strafprozessualem Schutze abgenommen, hat das der Allgemeinheit nach einem solchen Schutze zugenommen. Das Verbrechertum in Deutschland hat sich auf allen Gebieten erschreckend vermehrt. Seine erfolgreiche Bekämpfung, die Zurückführung des deutschen Volkes zu den Moralanschauungen der Vorkriegszeit wird der allergrößten Energie bedürfen, und in diesem Augenblick gerade bringt der Reichsjustizminister den Entwurf einer Strafprozeßordnung heraus, welche im Ermittelungsverfahren wie in der Untersuchungshaft, im Hauptverfahren wie im Wiederaufnahmeverfahren den Arm der strafverfolgenden Behörde auf schwerste lähmt. Dieser Entwurf kommt mit seinen Anschauungen und Vorschlägen genau so zu spät, wie die Forderung der Arbeitslosenunterstützung und der Sozialisierung der Betriebe in einem allgemein arbeitslos gewordenen und industriell ruinierten Staate zu spät gekommen sind. Der verständige Teil der Sozialdemokratie hat deshalb diese Forderungen bereits auf ein Mindestmaß ermäßigt. Er wird auch für eine andere Gestaltung der Strafprozeßordnung, als sie der Entwurf bringt, zu haben sein, wenn man nur den Mut hat, ihm klarzumachen, daß die unschuldig Verfolgten unter den Beschuldigten die verschwindende Minderheit sind, daß aber die große Mehrheit aller Beschuldigten auch wirklich Schuldige sind, die in jedem zu weit gehenden, ihnen gewährten Rechte nur ein Mittel erblicken, um sich der verdienten Strafe zu entziehen.

Fortsetzung der Berichte über die neueste, in der amtlichen Sammlung veröffentlichte Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen

(vgl. Heft 4 S. 252 ff.).

III. Materielles Strafrecht im übrigen.

(Bd. 53 Heft 1—6.)

Berichterstatter Landgerichtsrat Professor Dr. Doerr, München.

Zur Lehre von der Schuld wiederholt RG. S. 86, 143 seine bisherige Auffassung, daß § 56 StGB. keinen Schuld-, sondern nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund enthält, der die Bestrafung der Teilnehmer (§§ 48 f. StGB.) an der Tat des Jugendlichen nicht hindert (vgl. Entscheidungen Bd. 31 S. 161, Bd. 50 S. 199). Dagegen kann ein Strafunmündiger Werkzeug zur mittelbaren Täterschaft sein (S. 180 f.). Eine irrige Auslegung des Lieferungsvertrages nach § 329 StGB. schließt den Vorsatz aus (S. 27).

Die Frage, ob der unverschuldete, auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldete (S. 4, 14, 56 f.) Irrtum über die Rechtswidrigkeit oder Erlaubtheit der Handlung nach BRV. vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) schuld- oder nur strafausschließend wirkt, ist strittig. Entgegen Binding, v. Liszt (Lehrbuch 21. und 22. Aufl. 1919 S. 173 N. 2), Doerr (Strafrecht I

S. 55 f.), RGStr. Bd. 52 S. 265 betrachtet RG. I in Entscheidung vom 24. März / 22. Mai 1919 (S. 81) diesen Irrtum nunmehr als persönlichen Strafausschließungsgrund [1]), wie es auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im allgemeinen nicht für die strafrechtliche Schuld verlangt, sondern nur dann ausnahmsweise für erforderlich hält, wenn das Gesetz selbst die Widerrechtlichkeit des Handelns in die Begriffsbestimmung der Straftat aufgenommen hat (S. 85). Auf die strafrechtliche Gleichstellung dieses Irrtums mit der mangelnden Strafbarkeitseinsicht Jugendlicher wird ausdrücklich Bezug genommen (S. 86 f.). Zur Begründung seiner Anschauung weist RG. unter anderem darauf hin, daß dann die Straftat als solche bestehen, eine Teilnahme daran, falls nicht auch in der Person des Teilnehmers jener Strafausschließungsgrund gegeben sei, strafbar und eine Einziehung zum Beispiel nach §§ 7 ff. BRV. vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) zulässig bleibe. Das Ergebnis wird auch sonst als besonders glücklich gepriesen. Die Strafbarkeit der Teilnahme würde allerdings die oft schwierige Konstruktion der mittelbaren Täterschaft überflüssig machen; aber dann läge es näher, in den viel häufigeren Fällen des § 59 StGB. das gleiche Verfahren einzuschlagen und überhaupt die schuldausschließende Wirkung des Irrtums zu leugnen. Und was die Einziehung übermäßigen Gewinns nach PreistrVO. vom 8. Mai 1918 betrifft, die das RG. nicht als eigentliche Nebenstrafe ansieht und deshalb trotz Straffreiheit nach der Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 zuläßt (S. 89), so ermöglicht sie, dem hiernach straflos Bleibenden die ungerechtfertigte Bereicherung zugunsten der Staatskasse zu entziehen; sie führt aber auch dahin, daß gegen den an sich Straflosen und nicht mehr Bereicherten (der freiwillig oder im Zivilprozeß die Bereicherung herausgegeben hat) durch die vom RG. für nochmals und ohne Rücksicht auf noch vorhandene Bereicherung zulässig erklärte (S. 113) Einziehung trotz IrrtumsV. ein Übel verhängt werde, dem gegenüber die wegfallende eigentliche Strafe oft kaum ins Gewicht fällt.

In der Einziehung nach §§ 40, 42 StGB. sieht das RG. eine Strafe, deren Verhängung im Falle der Niederschlagung des Strafverfahrens (auch im objektiven Verfahren) unzulässig sei (S. 124; vgl. RGStr. Bd. 14 S. 161, 169, Bd. 17 S. 311 f., Bd. 46 S. 132 f., Bd. 50 S. 386, 388, 392, 395). Wohl aber läßt es mit der gemeinen Meinung noch nach dem Tode des Täters die Anwendung einer solchen »Strafe« zu (S. 181). Dieser Widerspruch hätte das RG. zur Nachprüfung seiner Ansicht über den Strafcharakter der Einziehung veranlassen sollen (siehe Doerr, Strafr. I S. 98); insbesondere die von ihm selbst S. 183 wörtlich angeführten Motive zum Entwurfe eines StGB. für den Nordd. Bund hätten auf den richtigen Weg führen können.

Zum Begriffe der Notwehr, insbesondere des vermeintlichen »gegenwärtigen Angriffs« in § 53 StGB. führt RG. V aus (S. 133): »Wenn auch der fliehende, aber die Waffe bei sich führende Wilddieb in den Angriffshandlungen auf den ihn verfolgenden Jagdschutzbeamten noch nicht so weit gegangen ist, daß er auf ihn anschlägt, so bietet doch diesem die Tatsache, daß der Gegner sich seines einen Angriff jederzeit ermöglichenden Gewehrs auf Anruf nicht entledigt hat, genügenden Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne. Hier drängt die Lage darauf hin, alsbald mit Abwehrhandlungen vorzugehen, weil durch das Zögern die Gefahr wächst, daß der Wilddieb die einen Überfall begünstigende Deckung erreicht oder auch nur die Überraschung

[1]) So auch das Kammergericht, zuletzt Urteil vom 19. Dezember 1919, das im nächsten Heft zum Abdruck gelangt. Der Herausgeber.



des auf einen plötzlichen Angriff nicht gefaßten Jagdschutzbeamten dazu ausnutzt, um von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Dann liegt aber ein gegenwärtiger Angriff vor . . .«.[2])

Versuch eines einfachen Diebstahls wird gefunden in dem Betreten eines Raumes, um darin zu stehlen, nachdem sich der Täter die Schlüssel verschafft hatte, mit denen er in dem Raume an die zu stehlenden Gegenstände herankommen und den Gewahrsam eines anderen brechen wollte; hierin liegt der Anfang des beabsichtigten Eingriffs in den Gewahrsam des zu Bestehlenden (S. 129 f.); ebenso, wenn Täter eine vorgefundene Schutzvorrichtung oder ein Hindernis des Diebstahls (einen bellenden Hund) beseitigt, um im Anschluß daran sich der nunmehr ungeschützten Beute zu bemächtigen (S. 217 f.).[2])

Die Höchststrafe für versuchten einfachen Betrug wird mit fünf Jahren Gefängnis und 2997 (nicht 2999) Mk. Geldstrafe berechnet, da für vollendeten Betrug fünf Jahre Gefängnis und 3000 Mk. Geldstrafe gehäuft als Höchststrafe angedroht sind und es im Fall einer zusammengesetzten Hauptstrafe genügt, wenn beim versuchten Delikt eine der Strafen unter dem Höchstbetrage bleibt (S. 208).

Zum Begriffe des »Unternehmens« wird wie zum Versuch ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten (Absicht = Vorsatz) Straftat verlangt und bloße Vorbereitungshandlung als hierzu ungenügend erklärt (S. 12, 220, 241 f.; vgl. Doerr, Strafr. I S. 65).

Der Begriff »Teilnahme« ist in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden. Wer der Nichtanzeige eines drohenden Verbrechens nach § 139 StGB. verdächtig ist, bleibt als Zeuge in einer Untersuchung wegen des begangenen Verbrechens unvereidigt; er ist »Teilnehmer« im Sinne § 56 Nr. 3 StPO. (S. 169). Ebenso der Täter, dessen Anstiftung den Gegenstand der Untersuchung bildet (S. 266). Einen Fall gemeinschaftlicher Anstiftung durch Überredung des Haupttäters behandelt eine Entscheidung vom 6. Februar 1919 (S. 189). Außerdem wird daselbst Idealkonkurrenz von Anstiftung und Beihilfe zu derselben Tat mißbilligt; »beim Zusammentreffen verschiedener Arten der Beteiligung zur Herbeiführung einer und derselben Tat geht die geringere Beteiligung in der umfassenderen auf und kommt für den Schuldspruch allein die letztere in Betracht« (S. 190; vgl. Doerr, Strafr. I S. 79, 109).

Eine Handlung, die, nach Verübung der Haupttat begangen, Begünstigung wäre, kann Beihilfe sein, wenn sie vorher zugesagt oder vorgenommen wird. Die Mitwirkung bei Vorbereitungshandlungen ist Beihilfe, wenn sie die Begehung der Haupttat fördert. Bei einem Diebstahle läßt sich die vorherige Beschaffung von Beförderungsmitteln oder die Bereitstellung eines Aufbewahrungsraums für die zu erwartende Diebesbeute (durch Hergabe der Schlüssel usw.) als solche den Diebstahl fördernde Vorbereitungshandlung auffassen, da hierdurch oft erst die Ausführung eines Diebstahls ermöglicht wird (S. 161). Auch durch vorsätzliche Unterlassung pflichtmäßigen Einschreitens kann Beihilfe begangen werden (S. 292); ebenso Begünstigung (S. 108).

Nach ständiger Rechtsprechung des RG. ist zur Mittäterschaft nicht erforderlich, daß der Mittäter bei Ausführung der Tat selbst mitwirkt, durch eigene Tätigkeit ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Es genügt, daß er an einer Vorbereitungshandlung teilnimmt, wenn er dabei die Tat nur

---

[2]) Diese Entscheidungen werden ihrer Wichtigkeit halber noch besonders besprochen werden. Der Herausgeber.

bereits als seine eigene will. Diese fördernde und unterstützende Tätigkeit braucht keineswegs in der Herbeischaffung von Mitteln zur Ausführung zu bestehen, sondern kann auch eine geistige (intellektuelle) sein, indem er den übrigen Teilnehmern die Mittel und Wege zeigt, wie die Tat erfolgreich auszuführen sei (S. 138). Bei Unterschlagung setzt Mittäterschaft Mitgewahrsam voraus (S. 162 f.).

Bei Idealkonkurrenz wird der Grundsatz der ausschließlichen Anwendung des schwersten Strafgesetzes ohne Berücksichtigung der Strafdrohung des milderen Gesetzes streng durchgeführt, selbst wenn sich daraus, etwa infolge eines außerordentlichen Strafrahmens bei mildernden Umständen oder einer niedrigeren Mindeststrafe, eine geringere Bestrafung ergibt, als sie nach dem milderen Gesetze zulässig wäre (S. 47). Die Ausschließlichkeit des schwersten Strafgesetzes erstreckt sich aber nur auf Strafen, nicht auch auf Maßnahmen anderer Art, die das mildere Strafgesetz etwa vorsieht (S. 89, 91, 259; vgl. RGSt. Bd. 46 S. 132, Doerr, Strafr. I S. 110); zu den Strafen rechnet RG. S. 99 f., 208, 290 f. aber auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (aus dem schwersten Strafgesetz) und die Publikationsbefugnis.

Einstellung oder Freisprechung kann sich stets nur auf die zur Aburteilung stehende Tat, nicht auf einen einzelnen für ihre Strafbarkeit in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkt beziehen (S. 50 f., 148 f.; vgl. RGSt. Bd. 52 S. 190). Dasselbe gilt, wenn eine fortgesetzte Handlung das gleiche Strafgesetz mehrfach, durch mehrere unselbständige Einzelbetätigungen, verletzt; daher hat das Urteil neben der Verurteilung nicht zugleich auf Freisprechung zu lauten, wenn ein Teil der im Eröffnungsbeschluß zu einer fortgesetzten Handlung zusammengefaßten Einzelakte unbewiesen bleibt (S. 216 f.; Doerr, Fortges. Delikt S. 224 ff.). Die Frage nach Fortsetzungszusammenhang bildet einen wesentlichen Teil der Schuldfrage; bei ihrer Bejahung durch die Geschworenen ist deshalb das Stimmenverhältnis nach § 307 II StPO. anzugeben (S. 221, 223; RGSt. Bd. 49 S. 391, 396; siehe dagegen Breme in Leipziger Z. 1919 Sp. 1217 ff.). An seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung, wonach eine fortgesetzte Handlung bei Fahrlässigkeitsdelikten begrifflich ausgeschlossen ist, da diese einheitlichen Vorsatz (= Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale) erfordert, hält RG. fest (S. 226 f.; vgl. RGSt. Bd. 41 S. 98, Bd. 47 S. 332, Bd. 51 S. 305, Doerr, Fortges. Del. S. 104 ff.); ebenso an der Einheit des Rechtsguts, wenigstens soweit höchstpersönliche Rechtsgüter in Frage stehen, so daß unzüchtige Handlungen mit mehreren Kindern unter 14 Jahren selbständige Straftaten nach §§ 176 Nr. 3, 74 StGB. sind und nicht zu einer fortgesetzten Tat vereinigt werden können (S. 274; Doerr a. a. O. S. 109 ff., 119).

Auf Gesamtstrafe nach § 74 StGB. kann erkannt werden, wenn gegen ein schöffengerichtliches Urteil Berufung eingelegt worden ist, der Angeklagte darnach eine neue Straftat begangen hat und dann die Strafkammer über die hierwegen vor ihr in erster Instanz anhängig gemachte Strafsache und die damit verbundene Berufungssache Urteil erläßt (S. 145). Wenn der Angeklagte durch ein neues Urteil in einem Teile der Fälle, wegen deren er vorher verurteilt worden war, freigesprochen wird, steht § 398 II StPO. oder § 74 StGB. der Verhängung einer gleich hohen Gesamtstrafe wie im früheren Urteile nicht entgegen; § 398 II StPO. verbietet nur, daß das neue Urteil eine härtere, nicht aber, daß es die gleiche Strafe wie früher verhänge (S. 164).

Da nach § 29 II StGB. der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ein Tag ist, so kann, wenn im Urteil der einem Tag Freiheitsstrafe entsprechende Geldbetrag bestimmt wird, ein etwaiger Geldstrafenrest, der geringer ist als dieser Betrag, nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden (S. 296, 299 f.).

Ein Betrug verjährt nicht nach § 22 PreßG., sondern nach § 67 StGB., wenn durch Zusendung eines gedruckten Geschäftsberichts eine Täuschung über die Vermögenslage bewirkt wird (S. 194, 196).

Niederschlagung hat nicht nur als Hemmnis für das Strafverfahren prozessuale, sondern auch sachliche Bedeutung, sofern der staatliche Strafanspruch wegfällt (S. 40 f.). Ob das Verfahren niedergeschlagen, ist auch in der Revisionsinstanz selbständig und von Amtswegen zu prüfen (S. 37, 39, 235). Die Niederschlagung ist aber nicht, wie das RG. S. 41 fälschlich annimmt, Strafausschließungs-, sondern Strafaufhebungsgrund (Doerr, Strafr. I S. 115 f., 122 f.); der sogenannte Generalpardon im Steuerstrafrecht gehört zur strafaufhebenden tätigen Reue. Die Bedingung dreijähriger guter Führung in § 3 Amnestie-V. vom 3. Dezember 1918 (RGBl. S. 1393) wird als auflösende, nicht aufschiebende und die Strafe damit als erlassen im Sinne § 79 StGB. angesehen (S. 116). Eine infolge Gnadenakts im Strafregister zu löschende oder gelöschte Bestrafung darf in einem späteren Verfahren bei der Strafbemessung berücksichtigt werden; die Löschung kann die Tatsache der Bestrafung nicht aus der Welt schaffen (IV 20. Juni 1919, nicht 1918, S. 127).

Zum besonderen Teile des StR. behandelt RG. S. 121 den Landesverrat, namentlich die Merkmale des § 90 Nr. 5 StGB., S. 206 die falsche Anschuldigung, besonders die Freiwilligkeit der Anzeige. Bei schwerem Diebstahl nach § 243 Nr. 7 (und 2) StGB. kann der Täter nicht zugleich wegen Hausfriedensbruchs verurteilt werden; zwischen den beiden Straftaten besteht Gesetzeseinheit oder Gesetzeskonkurrenz (S. 279; RGSt. Bd. 40 S. 430). Beim schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB.) brauchen sich die von der Menschenmenge beim Eindringen in die fremde Wohnung beabsichtigten Gewalttätigkeiten nicht gegen die Wohnungsinsassen zu richten (S. 64). Landfriedensbruch konsumiert groben Unfug (S. 257).

»Amtliche Aufbewahrung« im Sinne § 133 StGB. wird auch bei Postsendungen angenommen, die auf einer privaten Kleinbahn befördert werden; sie braucht nicht durch Beamte oder kraft öffentlichen Amts ausgeübt zu sein, wenn sie nur in Verwaltung eines Kreises gewisser den öffentlichen Nutzen angehender Geschäfte (wie Postbeförderung) unter Verantwortung des Staates oder einer ihm in der Erfüllung seiner Aufgabe untergeordneten Körperschaft erfolgt (S. 219 f.; RGSt. Bd. 29 S. 321).

Auf einen Arbeitgeber, der mit seinem minderjährigen Gewerbegehilfen unzüchtige Handlungen vornimmt, kann § 174 Nr. 1 StGB. anwendbar sein, wenn neben dem Arbeits- ein Lehrverhältnis besteht (S. 191). Eine in wollüstiger Absicht vorgenommene unzüchtige Handlung wird nicht dadurch zu einem nur versuchten Verbrechen nach § 176 Nr. 3 StGB., daß der Täter die Befriedigung seines unzüchtigen Begehrens nicht in der beabsichtigten Art erreicht (S. 188). »Verführung« im Sinne § 182 StGB. kann durch Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Dienstherrn und Dienstmagd erfolgen (S. 130). Zu § 183 und § 360 Nr. 11 wiederholt RG. S. 139 seine bisherigen Grundsätze.

Fahrlässige Tötung kann durch Vernachlässigung der Ernährung und Pflege eines Säuglings begangen werden (S. 142). Vorübergehende

Gesundheitsstörung genügt zur Gesundheitsbeschädigung im Sinne § 229 (S. 210) und § 223 StGB. (S. 212 N. 1).

Wegnahme (hierüber auch S. 180) aus einem Versteck kann Diebstahl sein. Der Verstecker hat den Gewahrsam; seine räumliche Entfernung vom Aufbewahrungsort allein hebt den Gewahrsam nicht auf (S. 175 f.). Doch läßt der mitgeteilte Sachverhalt nicht mit genügender Sicherheit entnehmen, daß der Angeklagte sich des fremden Gewahrsams auch bewußt war. War er sich dessen nicht bewußt, so käme Unterschlagung wie in dem S. 302 mitgeteilten Fall in Betracht; hier hat RG. die Annahme einer Unterschlagung an einer Sache gebilligt, die der Täter für verloren hielt und mit Zueignungsabsicht in Besitz nahm. Auf dem Gelände des Bestohlenen vom Dieb verlorene oder zurückgelassene Diebstahlsobjekte befinden sich noch im Gewahrsam des Bestohlenen und können von einem Dritten weggenommen (im Sinne § 242) werden (S. 196). Altarkerzen in katholischen Kirchen fallen unter § 243 Nr. 1 StGB; Vollendung des Diebstahls erfordert nicht, daß der Dieb mit seiner Beute die Kirche verlassen hat (S. 144). Wenn der Täter, um einige Lebensmittel und anderes zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen (über diesen Begriff S. 174), dort aber ergriffen worden ist, als er erst wenige Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verbrauch weggenommen hatte, ist versuchter schwerer Diebstahl in Tateinheit mit Mundraub gegeben (S. 198). Der Erschwerungsgrund des § 243 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Behältnisse nicht bloß zu Diebstahlszwecken, sondern zugleich zu einer rechtmäßigen Durchsuchung erbrochen werden (S. 262). Der von einer Baubude begrenzte Teil der Erdoberfläche wird als »umschlossener Raum« auch dann angesehen, wenn die Bude auf Rollen beweglich ist; feste Verbindung und unmittelbare Berührung der Umschließung mit der Erde wird nicht erfordert (S. 268). Im Erbrechen eines Postwagens hat RG. S. 277 f. ein Ablösen von Verwahrungsmitteln im Sinne § 243 Nr. 4 gefunden, das auch gewaltsam geschehen kann (vgl. RGSt. Bd. 52 S. 321), und die abweichende Rechtsanschauung in RGSt. Bd. 26 S. 360 f. aufgegeben. Unter § 370 Nr. 5 StGB. fällt auch die Entwendung von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verbrauche durch einen Dritten (S. 168). Brenn-, nicht Bau- und Nutzholz ist Gegenstand hauswirtschaftlichen Verbrauchs im Sinne dieser Gesetzesbestimmung; dabei kommt es nicht auf den Zweck an, den der Dieb mit der Wegnahme verfolgt, sondern auf die Zweckbestimmung, die dem Holze gemäß seiner Beschaffenheit zur Zeit der Wegnahme innewohnt (S. 205; RGSt. Bd. 47 S. 247, 259; Goltd. Arch. Bd. 60 S. 415). Ein hauswirtschaftlicher Verbrauch kann auch in der Verwendung von Stoffen zur Erhaltung und Ausbesserung hauswirtschaftlicher Bedarfsgegenstände, muß aber immer in einer stofflichen Zerstörung oder Umgestaltung bestehen, die eine wiederholte derartige Benutzung ausschließt. Sachen, wie Wäsche, Kleidung, Schuhe usw., die erst durch allmähliche Abnutzung verbraucht werden, fallen nicht darunter, wohl aber Leder, wenn es geeignet ist, zu kleineren Ausbesserungen an Schuhwerk oder sonstigen Gebrauchsgegenständen verwendet zu werden. Der Zweck »alsbaldigen« Verbrauchs setzt voraus, daß ein gegenwärtiges, augenblickliches Bedürfnis der hauswirtschaftlichen Verwendung für den Täter den Bestimmungsgrund zur Entwendung bildet; die Absicht allmählichen gelegentlichen Verbrauchs bei künftigen Bedürfnisfällen genügt nicht (S. 229 f.).

Wie Beihilfe kann auch Begünstigung durch vorsätzliche Unterlassung pflichtmäßigen Einschreitens begangen werden (S. 108). Der Wirt, der den

in seiner Wirtschaft von Dieben betriebenen, von ihm wahrgenommenen Handel mit gestohlenem Gut unbeachtet läßt, um sich die Kundschaft der Diebe zu erhalten, begeht Begünstigung seines Vorteils wegen (§§ 257 f. StGB.) und zugleich Sachhehlerei durch Mitwirken zum Absatz der durch Diebstähle erlangten Sachen bei anderen nach § 259 (S. 179 f.). § 258 Nr. 2 StGB. umfaßt auch den Fall, daß der Begünstigte nur einen Versuch des schweren Diebstahls gegebenenfalls in Tateinheit mit einfachem Diebstahl begangen hat (S. 284; RGSt. Bd. 31 S. 40); es gehe — sagt RG. S. 285 — nicht an, innerhalb der einheitlichen Vortat zwischen versuchtem schweren und vollendetem einfachen Diebstahl derart zu unterscheiden, daß die Erlangung der Diebstahlsobjekte als Erfolg nur des einfachen Diebstahls anzusehen sei, sie sei vielmehr der Erfolg der ganzen vom Begünstigten begangenen Tat.

Sachhehlerei nach § 259 StGB. ist Vermögensdelikt, ein solches muß auch die Vortat sein; unbefugter Kauf beschlagnahmter Vorräte genügt dazu nicht (S. 30; RGSt. Bd. 52 S. 318). »Ansichbringen« im Sinne § 259 erfordert, daß der Hehler die Sache erwirbt, um über sie zu eigenem Zwecke, für sich selbst zu verfügen; die bloße Erlangung tatsächlicher, zumal nur zeitweiliger Verfügungsmacht genügt nicht, vielmehr müssen bei Übergabe Geber und Nehmer den Willen haben, daß letzterer befugt sein solle, über die Sache für seine Zwecke zu verfügen (S. 104 f.). Der nach § 950 BGB. eintretende Erwerb des Eigentums an einer aus gestohlenen Stoffen hergestellten neuen Sache schließt die Annahme einer Hehlerei an den dazu verwendeten gestohlenen Stoffen aus, die mit der Herstellung der neuen Sache als selbständige Sachen zu bestehen aufhören (S. 167). Transport nach einem Verkaufsplatz ist Mitwirken zum Absatz im Sinne § 259, keine straflose Vorbereitungshandlung (S. 212). Die Absicht des Hehlers, das hehlerisch Erworbene fortgesetzt zur Erzielung dauernder Einnahmen in seinem Gewerbebetriebe zu veräußern, genügt nicht für gewerbsmäßige Hehlerei; notwendig ist die Absicht, durch fortgesetzte oder wiederholte Hehlerei sich eine dauernde Einkommensquelle zu verschaffen (S. 155).

Warenbestellung unter falschen Vorspiegelungen, aber gegen Nachnahme, ist kein Betrugsversuch (S. 162). Ein Vermieter wird dadurch, daß er die vermietete Wohnung dem Mieter bereits vor dem bedungenen Zeitpunkte zur Benutzung unentgeltlich überläßt, also eine geldwerte Leistung ohne Gegenleistung macht, an seinem Vermögen geschädigt (S. 225). Die durch Vorlegung eines gefälschten Testaments erschlichene Erteilung eines Erbscheins begründet für sich allein schon eine Vermögensbeschädigung der wirklichen Erben (S. 260). Bezug von Krankengeld unter Verschweigung des Weiterarbeitens ist Betrug; Arbeitsunfähigkeit allein begründet noch nicht den Krankengeldanspruch, weitere Voraussetzung ist der Wegfall des bisherigen Lohnes, also ein wirtschaftlicher Schaden, für den die Versicherung Ersatz gewähren soll (S. 272 f.).

Zur Untreue führt RG. aus, ein Vorstandsmitglied handle nicht zum Nachteil der Genossenschaft (GenG. § 146), wenn es ohne Genehmigung des Aufsichtsrats Darlehen aus der Genossenschaftskasse entnimmt, die Darlehnsforderung der Genossenschaft aber sicher, der Darlehnsschuldner also zur Rückzahlung jederzeit bereit und im Stande und damit die Darlehnsforderung dem Darlehnsbetrage wirtschaftlich gleichwertig ist (S. 173; siehe ferner S. 194). Von ähnlichen Erwägungen geht RG. S. 102 bei Feststellung des »Vermögensvorteils« im Sinne § 268 StGB. aus und betrachtet

als solchen im allgemeinen nicht den Empfang der Zahlung im Fall einer begründeten Forderung.

Zum Begriff der Urkunde fordert RG. S. 110 eine in ihr niedergelegte Gedankenäußerung, die geeignet und bestimmt ist, eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen, aber nicht in zusammenhängender, geordneter, für sich allein einen vollständigen Gedanken ergebender Redeform oder überhaupt mit Worten ausgedrückt zu sein braucht (siehe ferner S. 141, 157). Bestellvermerke der Postboten auf Postpaketkarten sind keine öffentlichen Urkunden; sie haben nur den Zweck, für den inneren Verkehr zwischen Postboten und Dienstbehörde einen Ausweis zu schaffen (S. 224). Die einem Schuhe gemäß §§ 4 f. SchuhwarenV. vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1077) vom Hersteller aufgedruckte Angabe des Kleinverkaufspreises ist eine beweiserhebliche Privaturkunde, durch deren Abänderung Urkundenfälschung (§§ 267, 268 Nr. 1 StGB.) begangen werden kann (S. 237). Ebenso eine Strafanzeige; der Glaube, daß der Angezeigte die Straftat begangen habe, schließt die Absicht nicht aus, ihm durch die Anzeige Schaden zuzufügen, der im Sinne § 268 StGB. kein rechtswidriger zu sein braucht (S. 267).

§ 302 e StGB. ist auch auf Mietverträge (Wohnungswucher) anwendbar (S. 285).

Ein Eisenbahntransport kann auch durch Steigerung einer schon vorhandenen, vom Täter nicht verschuldeten Gefahr »in Gefahr gesetzt« werden (§§ 315 f. StGB.); Gefährdung (in Gefahr setzen) erfordert nicht Gefahrlosigkeit als unmittelbar vorhergehenden Zustand (S. 212).

Gehört zum Vorsatz nach § 354 StGB. das Bewußtsein der Beamteneigenschaft? Früher hat RG. den Irrtum des Täters hierüber als Schuldausschließungsgrund nach § 59 StGB. angesehen (RGSt. Bd. 23 S. 374, Goltd. Arch. Bd. 42 S. 234). Später hat es seine Ansicht dahin eingeschränkt, daß dieses Bewußtsein schon dann vorhanden sei, wenn der Täter die Tatsachen kenne, aus denen die rechtliche Folgerung seiner amtlichen Eigenschaft abzuleiten ist (Goltd. Arch. Bd. 58 S. 173, Bd. 63 S. 432), auch wenn er sich aus Rechtsgründen nicht für einen Beamten hält. Die Entscheidung dürfe — sagt RG. neuerdings (S. 131) — auf dieses schwierige und für einen Rechtsunkundigen häufig unmögliche Urteil nicht abgestellt werden, wenn Täter nur weiß, daß er in einer Dienststellung, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht macht, und daß ihm aus dieser Pflicht heraus sein Tun verboten ist. Die mit dem Stempel »trichinenfrei« bewirkte Beurkundung hat den Inhalt, daß der beurkundende Fleischbeschauer das Fleisch trichinenfrei befunden habe; sie ist im Sinne § 348 I StGB. falsch, wenn er es auf Trichinen nicht untersucht hat, selbst wenn es wirklich trichinenfrei ist (S. 165). Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 339 StGB.), die ein Beamter in der Absicht vornimmt, sich eine ihm von dritter Seite zugesagte Belohnung zu verdienen, ist nicht zugleich Erpressung, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil und der Nötigung fehlt (S. 281, 283 f.).

Fortsetzung der nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts (vgl. Heft 4 S. 271 ff.).

II. Gerichtsverfassungsgesetz.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

GVG. § 187. StPO. § 258. Bemängelung der Sprachkenntnisse und der Übertragung des Dolmetschers.

V. StS. Urt. v. 17. Oktober 1919 g. T. u. Gen. 5 D 200/19.

Die aus § 258 StPO. und § 187 GVG. erhobenen Beschwerden gehen fehl. In der Hauptverhandlung ist als Dolmetscher der holländischen Sprache der Kanzleigehilfe S. zugezogen worden. Er hat, wie das Sitzungsprotokoll dartut, unter Leistung des Dolmetschereides versprochen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde, der ganzen Verhandlung beigewohnt und seine Obliegenheiten ohne Bemängelung seitens der Prozeßbeteiligten erfüllt; insbesondere ist ein Antrag auf Zuziehung eines anderen, geeigneteren Dolmetschers von den Angeklagten und deren Verteidiger nicht gestellt worden. Die Auswahl des Dolmetschers aber stand dem Gerichte frei, und es hatte nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, ob er befähigt sei, den Beruf eines Übersetzers in der betreffenden Sprache auszuüben. Andererseits bedurfte es keiner ausdrücklichen Feststellung im Protokoll, daß der gewählte Dolmetscher die fremde Sprache beherrsche und seiner Pflicht nachgekommen, bei welchen einzelnen Veranlassungen oder Vorgängen während der Hauptverhandlung und in welcher Art er tätig geworden sei, und ob er die wesentlichen Verhandlungsakte, die in Gegenwart der des Deutschen nicht oder nicht genügend kundigen Angeklagten vorgenommen wurde, wie die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Befragung der Mitangeklagten, die Schlußvorträge u. dgl., in die fremde Sprache übertragen habe. Vielmehr spricht die Vermutung gesetzlichen Verfahrens des Gerichts auch für die gehörige Befolgung der für die Mitwirkung eines Dolmetschers in der StPO. und im GVG. gegebenen Vorschriften (RGSt. 1 397, 43 441). Wie aber der Dolmetscher inhaltlich seiner Aufgabe nachgekommen ist, ob und aus welchen Gründen er etwa ungenügend übertragen hat, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Das Rechtsmittel kann deshalb von den Angeklagten auch nicht darauf gestützt werden: S. habe den Eröffnungsbeschluß nicht dem Texte nach holländisch vorlesen können und seine mangelhafte Kenntnis des Holländischen wiederholt an den Tag gelegt und eingeräumt; infolgedessen seien die Angeklagten in verschiedenen Punkten falsch verstanden worden und eine Aufklärung der Mißverständnisse unmöglich gewesen . . .

GVG. § 188. Vernehmung eines Tauben, der die Worte von den Lippen eines jeden Sprechenden abzulesen vermag, ohne schriftliche Verständigung und ohne Zuziehung eines Dolmetschers.

I. StS. Urt. v. 15. Mai 1919 g. H. I D 83/19.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er taub sei, jedoch das Ablesen des Gesprochenen von den Lippen des Sprechenden

erlernt habe. Dazu ist im Sitzungsprotokoll bemerkt, »man habe den Eindruck gehabt, daß der Angeklagte immerhin noch etwas höre, da er unverkennbar manches, was gesprochen wurde, verstanden habe; jedenfalls sei man und zwar unverkennbar mit Erfolg, bemüht gewesen, sich durch langsames und deutliches Sprechen mit ihm über alles zu verständigen, denn seine Antworten und Äußerungen hätten erkennen lassen, daß er alles, was gesprochen wurde, vollständig und richtig erfaßte«. Über den Gang der Verhandlung sind die Feststellungen des Sitzungsprotokolls im übrigen derart, daß der Angeklagte als vollkommen vernehmungs- und verhandlungsfähig gewesen erscheint.

Hiernach ist es unentschieden geblieben, ob der Angeklagte als taub im Sinne des § 188 GVG. erschien oder nur als schwerhörig[1]): »Jedenfalls«, also auch für den Fall der Taubheit, wurde das vom Gerichte eingeschlagene Verfahren, sich mit dem Angeklagten zu verständigen, für völlig genügend und erfolgreich erachtet und nur in dieser Form mit ihm verhandelt. Der Revision ist zuzugeben, daß dies rein förmlich den Vorschriften des § 188 GVG. nicht entsprach. Ist, wie als möglich offen gelassen, der Angeklagte tatsächlich taub im Sinne des Gesetzes, dann wäre nach dessen Vorschrift entweder schriftlich oder unter Zuziehung eines Dolmetschers mit ihm zu verhandeln gewesen. Das Verfahren des Gerichts hat keine dieser Formen eingehalten, allein es kann als ausgeschlossen angesehen werden, daß das Urteil auf dieser Gesetzwidrigkeit beruht. Durch die vom Gerichte beobachtete Art des Verhandelns konnte nach den besonderen Umständen dasselbe Ergebnis erzielt werden wie durch die Zuziehung eines Dolmetschers. Da der Angeklagte unbeschränkt und allgemein verständlich sprechen kann, wäre es nicht Aufgabe des Dolmetschers gewesen, Äußerungen des Angeklagten dem Gerichte verständlich zu machen, vielmehr hätte der Dolmetscher sich darauf zu beschränken gehabt, dem Angeklagten das vorzusagen, was der Richter selbst ihm vorsagen konnte, und bei der allgemeinen Fähigkeit des Angeklagten, die Worte vom Munde des Sprechenden abzulesen, konnte es sich auch nicht darum handeln, das Vorsagen der Worte in einer Weise und Form vornehmen zu lassen, die besondere Kenntnisse oder Geschicklichkeit des Dolmetschers vorausgesetzt hätte. Die Zuziehung eines Dolmetschers wäre sonach ohne jede sachliche Bedeutung und eine leere Förmlichkeit gewesen, durch deren Unterlassung die Urteilsfindung nicht beeinflußt worden sein kann. Da es im Ermessen des Gerichts stand, die eine oder andere Form des § 188 GVG. zu wählen, und sein Verfahren dem unter Zuziehung eines Dolmetschers gleichwertig war, kann das Urteil auch nicht darauf beruhen, daß das Gericht nicht die im Gesetze vorgesehene schriftliche Form der Verständigung gewählt hat.

III. Strafprozeßordnung.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

StPO. §§ 22 Nr. 4, 24 Abs. 1, 74 Abs. 1, 3. Unterschied der Ablehnung eines Sachverständigen, weil er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei, von der, weil er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft tätig gewesen sei.

I. StS. Urt. v. 30. Oktober 1919 g. M. 1 D 532/18.

Zur Begründung des gegen den Sachverständigen W. gerichteten Ablehnungsantrages ist, wie das Protokoll ergibt, lediglich behauptet worden,

[1]) Schwerhörigkeit: RGSt. 15, 172; Urt. v. 7. Januar 1915, III D 1090/14.

»daß er als Weinkontrolleur Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei« und daher »wegen Besorgnis der Befangenheit« abgelehnt werde. War es aber lediglich die Besorgnis der Befangenheit, aus der die Ablehnung begründet worden war (§ 24 StPO.), dann hatte die Strafkammer zu prüfen, ob der geltend gemachte Grund, daß der abgelehnte Sachverständige Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei, dazu geeignet war, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen. Dem entspricht der ergangene Gerichtsbeschluß, der, soweit er dem geltend gemachten Grunde die Bedeutung versagt, daß er Mißtrauen gegen den Sachverständigen rechtfertige, nicht anfechtbar ist.

Allerdings hätte, wie in dem Urteil des erk. Sen. 1 D. 541/12 vom 3. Oktober 1912 gegen B. ausgeführt ist, dem Ablehnungsgesuch entsprochen werden müssen, wenn behauptet und glaubhaft gemacht worden wäre (§ 74 Abs. 1 und 3 StPO.), daß der Sachverständige in der Sache als staatsanwaltlicher Hilfsbeamter tätig gewesen sei. Dann wäre ein zwingender Ablehnungsgrund aus §§ 74, 24 Abs. 1, 22, Nr. 4 StPO. geltend gemacht gewesen. Das ist aber nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich und nicht mit unzweideutigem Ausdrück geschehen, vielmehr ist als Grund der Ablehnung gerade die Besorgnis der Befangenheit (§ 24 Abs. 2 StPO.) aus der Eigenschaft des Sachverständigen als staatsanwaltlichen Hilfsbeamten hergeleitet und diese Besorgnis von der Strafkammer als nicht begründet erachtet worden. Eine andere Auslegung des Ablehnungsantrags ist nach den maßgebenden Beurkundungen nicht geboten. Der Umstand, daß der Verteidiger auch in der Revisionsschrift noch weitere Gründe für die Befangenheit des Sachverständigen geltend macht und die Begründung des Gerichtsbeschlusses, daß zu Mißtrauen kein Anlaß bestehe, angreift, spricht vielmehr umgekehrt gleichfalls dafür, daß in der Verhandlung nicht der zwingende Ablehnungsgrund aus § 22 Nr. 4 StPO. geltend gemacht wurde, sondern der Antrag lediglich auf Besorgnis der Befangenheit und insoweit darauf gestützt war, daß der Sachverständige als staatsanwaltlicher Hilfsbeamter in bezug auf die Beurteilung von Fragen des Verkehrs mit Wein kein Vertrauen verdiene. Alles, was zur Begründung des Antrages und zur Ergänzung desselben neu geltend gemacht wird, kann nicht beachtet werden. Selbst wenn aber in der Verhandlung der zwingende Ablehnungsgrund wirksam geltend gemacht worden wäre und sonach der Gerichtsbeschluß das Gesetz verletzen würde, so würde doch auf diesem Verstoß das Urteil nicht beruhen, denn dieses läßt erkennen, daß es durch die gutachtliche Tätigkeit der Sachverständigen nicht beeinflußt ist. Gerade in dem Punkte, in dem die Strafkammer ihre Entscheidung auf sachverständige Begutachtung gründet, ist sie nicht dem Gutachten des Sachverständigen W., sondern demjenigen des Sachverständigen H. gefolgt, im übrigen aber handelt es sich, soweit die Verurteilung der Angeklagten in Frage kommt, durchweg um Entscheidungen tatsächlicher und rechtlicher Art, bei denen die Gutachtertätigkeit völlig zurücktritt . . .

StPO. § 46. Der dem Wiedereinsetzungsgesuche stattgebende Beschluß der Strafkammer ist trotz ihrer Unzuständigkeit unanfechtbar und kann auch von ihr nicht wieder aufgehoben werden.

IV. StS. Urt. v. 13. Mai 1919 g. H. 4 D 167/19.

Der Angeklagte, der sich in der Strafanstalt in Z. befand, hat am 11. Februar 1919 zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts Z.

Revision eingelegt, der durch Beschluß des Landgerichts in W. vom 18. dess. Mon. wegen Verspätung als unzulässig verworfen worden ist. Unter Aufhebung dieses Beschlusses hat das Landgericht durch Beschluß vom 14. März 1919 dem Angeklagten auf sein Gesuch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gewährt, diesen Beschluß aber »wegen mangelnder Zuständigkeit« am 22. März wieder aufgehoben.

Zur Entscheidung über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war zwar nach § 46 Abs. 1 StPO. nicht das Landgericht, sondern das Reichsgericht zuständig, es muß aber bei dem Beschlusse des Landgerichts sein Bewenden haben, da die dem Gesuche stattgebende Entscheidung nach § 46 Abs. 2 a. a. O. keiner Anfechtung unterliegt (RGSt. **40** 271)[1]), so daß auch das Landgericht zur Beseitigung seines Beschlusses nicht befugt war . . .

StPO. §§ 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; 243 Abs. 2. 1. Wer ist Beschuldigter i. S. des § 51? 2. Beim Mangel eines Hauptantrags reicht die bloße Bezeichnung eines Beweisantrags als Eventualantrag nicht aus, dessen Bescheidung erst im Urteile zu rechtfertigen.

I. StS. Urt. v. 16. Juni 1919 g. V. 1 D 134/19.

Die Rüge, daß § 51 Abs. 2 StPO. verletzt sei, weil der Zeuge Heinrich K. nicht darüber belehrt worden sei, daß er nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 StPO. das Zeugnis verweigern könne, ist unbegründet. Dieses Recht setzt voraus, daß der Zeuge mit dem »Beschuldigten« in der a. a. O. bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist. Der Angeklagte behauptet nicht, daß der Zeuge zu ihm in irgendeinem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehe, stützt sich vielmehr darauf, daß dieser der Bruder des der Teilnahme an der Tat gleichfalls verdächtigen Paul K. sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist dafür, ob eine Person zu den Beschuldigten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 gehört, entscheidend, ob das vorliegende Strafverfahren auch gegen ihn gerichtet ist. Denn der Begriff des Beschuldigten in der bezeichneten Vorschrift hat mit dem materiellen Strafrecht nichts zu tun; seine Anwendbarkeit wird vielmehr durch prozessuale Vorgänge begründet (RGSt. **27** 270, 312, **32** 72, 73). Paul K. ist nun zwar bei den Ermittelungen der Mittäterschaft verdächtigt worden, das Verfahren hat sich aber in keinem Abschnitt gegen ihn gerichtet. Von einer prozessualen Gemeinsamkeit der Anschuldigung kann sonach nicht die Rede sein. Auch der Angeklagte hat ihn als Zeugen benannt. Ein Zeugnisweigerungsrecht nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 StPO. stand daher hiernach K. nicht zu.

Hingegen gibt die weiter gerügte Behandlung der vom Verteidiger gestellten Beweisanträge zu durchgreifenden Bedenken Anlaß. Nach dem Sitzungsprotokoll hat der Verteidiger vor dem Schlusse der Beweisaufnahme den »Eventualantrag« gestellt, den Zeugen Paul K. darüber zu hören, daß er den Diebstahl mit dem Angeklagten nicht ausgeführt habe, und ihn weiter sowie dessen Mutter darüber zu vernehmen, daß sein Bruder Heinrich geisteskrank sei. Auf diese Anträge ist in der Hauptverhandlung ein Beschluß nicht ergangen, vielmehr hat sich das Gericht darüber nur in den Urteilsgründen und zwar dahin ausgesprochen, daß es auf diese Anträge nicht ankomme. Dieses Verfahren verstößt gegen § 243 Abs. 2 StPO.

---

[1]) Ebenso III TB 60/14, Beschl. v. 16. Nov. 1914.

Zwar hat das Reichsgericht es für zulässig erklärt, daß über Beweisanträge, die nach Schluß der Beweisaufnahme eventuell neben dem Antrag auf Freisprechung gestellt werden, in den Urteilsgründen entschieden wird (RGSt. 1 394, 3 222, 29 438), da in solchen Fällen der in erster Linie gestellte Antrag zu der Prüfung nötigt, ob bereits auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der Verhandlung die Freisprechung zu erfolgen hat, und der Beweisantrag erst bei Verneinung dieser Frage in Betracht zu ziehen ist. Dies kommt aber hier nicht in Frage. Ein prinzipaler Antrag, neben welchem jener Antrag als ein eventueller erscheinen könnte, ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen. Die bloße Bezeichnung als »Eventualantrag« reicht nicht hin, eine von der anderer Beweisanträge abweichende Behandlung zu rechtfertigen. Die Ablehnung mußte daher durch einen alsbald verkündeten Gerichtsbeschluß ausgesprochen werden, damit der Antragsteller zu der hierdurch gegebenen Sachlage Stellung nehmen konnte [1]. Ob übrigens die im Urteil gegebene Begründung, daß die vorgeschlagenen Zeugen keinen vollen Glauben beanspruchen könnten, die Ablehnung zu rechtfertigen vermag, kann bei dieser Sachlage dahinstehen. Da Paul K. dafür benannt war, daß der Angeklagte an der zur Aburteilung stehenden Tat nicht beteiligt gewesen sei, und dieser Zeuge sowie seine Mutter vernommen werden sollten, ob an dem Hauptbelastungszeugen Anzeichen geistiger Unzurechnungsfähigkeit wahrzunehmen gewesen seien, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß für die Entscheidung wesentliche Punkte in Frage standen. Das Urteil ist daher als auf dem Verstoße beruhend zu erachten und unterliegt nach § 377 Z. 8 StPO. der Aufhebung.

StPO. §§ 51, 57. Erstreckt sich das bezüglich eines Angeklagten bestehende Zeugnisverweigerungsrecht auf die Mitangeklagten?

V. StS. Urt. v. 21. Oktober 1919 g. B. u. Gen. 5 D 234/19.

Die Nichtvereidigung des Zeugen N. verstößt nicht gegen die §§ 51, 57 StPO., sie war nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gestattet. Nach § 57 hängt es von dem Ermessen des Tatrichters ab, ob Personen, die zu dem Angeklagten in einem Verhältnisse stehen, das sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, unbeeidigt zu vernehmen oder zu vereidigen sind. Der Zeuge N. hat zu dem wegen Diebstahls mitangeklagten und mitverurteilten K. in dem Verhältnisse des § 51 Nr. 3 gestanden. Die sich hieraus in dem Verfahren gegen K. ergebende Berechtigung des Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses greift aber gegenüber sämtlichen Angeklagten Platz, wenn er in einem gegen diese anhängigen zusammenhängenden Verfahren vernommen wurde, es sei denn, daß es sich in der gegen die mehreren Angeklagten gerichteten Untersuchung um mehrere selbständige, sachlich voneinander unabhängige Straffälle gehandelt hätte und das Zeugnis nur über einen solchen Straffall abzugeben gewesen wäre, bei dem der Angehörige des Zeugen überhaupt nicht Angeklagter war. Als sachlich voneinander unabhängig können aber zwei Straffälle nur dann gelten, wenn jede Beziehung der den einen Fall betreffenden Aussage auf den anderen Fall und jede Verwertung derselben bei der Entscheidung des letzteren ausgeschlossen ist. Einen solchen selbständigen Straffall stellt die Hehlerei im Verhältnis zur Haupttat nicht dar; sie schließt sich begriffsmäßig immer an eine voraufgegangene ander-

[1]) Ebenso: Urt. des I. StS. v. 25. September 1919 g. G., 1 D 277/19.

weite Straftat eines Dritten, hier den Diebstahl des Mitangeklagten K., an und hat deren Vorliegen zur Voraussetzung (Rechtspr. **5** 239, RGSt. **32** 73); es kann die Aussage des mit dem Diebe verwandten Zeugen über den Diebstahl auch dem Hehler zum Vorteil oder Nachteil gereichen, je nachdem sie zur Feststellung oder Nichtfeststellung des Diebstahls, der Voraussetzung der Hehlerei, beizutragen geeignet ist . . .

StPO. § 56 Nr. 3; StGB. §§ 332, 333. Teilnahme? Ist ein Zeuge unvereidigt zu vernehmen, der den aus § 332 StGB. Angeklagten bestochen hat (§ 333 StGB.)?

II. StS. Urt. v. 1. Juli 1919 g. M. 2 D 307/19.

. . . J. B. war der Gefangene, den der Angeklagte in das Polizeiarresthaus abführen sollte und von dem er durch Geldgeschenke bestimmt worden ist, ihn entweichen zu lassen. Der Zeuge hat sich mithin einer Anstiftung zum Verbrechen des § 347 StGB. schuldig gemacht (§ 48), so daß er schon deshalb nicht hätte beeidigt werden dürfen. Soweit es sich um die Beamtenbestechung handelt, liegt die Sache insofern anders, als die Tätigkeit des Dritten, der einen Beamten durch Zuwendung von Geschenken zu einer Handlung verleitet, die für ihn eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, nicht als Anstiftung zum Verbrechen des § 332 StGB. in Betracht kommt, sondern den selbständigen Vergehenstatbestand des § 333 StGB. bildet. Das ändert indes nichts an dem Bestehen eines Teilnahmeverdachts nach § 56 Nr. 3 StPO. Denn der prozeßrechtliche Begriff der Teilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat ist im weitesten Sinne zu verstehen und beschränkt sich nicht auf die strafrechtlichen Formen der Teilnahme im 3. Abschnitt des 1. Teils des Strafgesetzbuchs (§§ 47—50). Er umfaßt vielmehr jede, wie immer geartete strafbare Mitwirkung des Zeugen zu der Tat des Angeklagten, gleichviel, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte sie zu beurteilen sein mag, und ob sie unter dasselbe Strafgesetz fällt wie die zur Anklage gezogene Haupttat oder unter irgendein anderes (RGSt. **11** 300, **19** 329).

In diesem weiteren Sinne ist auch gegenüber einer Anklage wegen passiver Bestechung (§ 332 StGB.) die Tätigkeit des Zeugen, der dem Beamten die Bestechungsgelder gewährt und sich dadurch eine aktive Bestechung (§ 333 StGB.) hat zuschulden kommen lassen, als Beteiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat zu würdigen (vgl. RGRechtspr. **8** 34). Wenn die Strafkammer den Zeugen gleichwohl vereidigt hat, so ist damit der § 56 Nr. 3 StPO. verkannt. Dieser Mangel nötigte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

StPO. §§ 58, 252. Urteile oder gutachtliche Äußerungen eines Zeugen. Protokollverlesung zur Unterstützung des Gedächtnisses.

I. StS. Urt. v. 23. Oktober 1919 g. V. 1 D 357/19.

. . . Nach dem Sitzungsprotokolle ist der Vizepostdirektor G. in der Hauptverhandlung als Zeuge eidlich vernommen worden. Über den Inhalt seiner Aussage ist in den Urteilsgründen folgendes bemerkt: »Nach der Aussage des Zeugen G. kann diese Arbeit (das Öffnen des Wertbriefs) weder in dem Betriebe des Postamtes in B. noch während der Fahrt nach C. erfolgt sein; denn an beiden Stellen hat es bei der Anwesenheit mehrerer, stark



beschäftigter Beamten dem Täter an Gelegenheit und Zeit gefehlt, eine solche Feinarbeit zu leisten.« Aus dieser Stelle der Urteilsgründe ergibt sich nicht, daß G. auch als Sachverständiger vernommen ist. Vielmehr spricht die Fassung der Gründe dafür, daß er als Zeuge tatsächliche Angaben über den Geschäftsbetrieb in dem Postamt B. und auf der Bahnpost zwischen B. und C. gemacht hat. Aus den von G. bekundeten Tatsachen hat sodann die Strafkammer den Schluß gezogen, daß der Brief weder in dem Postamt B. noch auf der Fahrt nach C. geöffnet worden sein kann. Übrigens würde auch nicht jede Schlußfolgerung, die ein Zeuge im Laufe seiner Vernehmung macht, über den Rahmen einer Zeugenaussage hinausgehen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß ein Zeuge bei seiner Vernehmung auch Urteile äußern darf, sofern die urteilende Tätigkeit gegenüber der sinnlichen Wahrnehmung untergeordnet, nebensächlich erscheint (RGSt. **37** 371). Daher werden auch Zeugenaussagen über Charaktereigenschaften allgemein für zulässig erachtet (RGSt. **39** 363).

Nach dem Sitzungsprotokoll ist der Zeuge B. eidlich vernommen worden. Derselbe erklärte, daß er sich der fraglichen Tatsache nicht mehr erinnere, worauf seine in dem Protokoll der Postbehörde enthaltene Aussage zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen wurde. Die Verlesung der früheren Aussage des Zeugen war gemäß § 252 Abs. 1 StPO. zulässig. Der Umstand, daß das Protokoll nicht in dem anhängigen Strafverfahren, sondern in einem anderen amtlichen Verfahren — nämlich in einem Ermittlungsverfahren der Postbehörde — aufgenommen war, stand der Verlesung nicht entgegen (RGSt. **10** 358). Der Inhalt des Protokolls unterlag der freien Beweiswürdigung der Strafkammer. Die letztere konnte der früheren Aussage des Zeugen auch dann Glauben schenken, wenn der Zeuge sie weder ganz noch teilweise bestätigte . . .

StPO. § 74; StPO. § 316 Abs. 2. Hat das Revisionsgericht nachzuprüfen, ob die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen begründet ist? Umfang der den Eisenbahnangestellten obliegenden Pflichten.

V. StS. Urt. vom 17. Oktober 1919 g. T. 5 D 239/19.

Die Entscheidung darüber, ob gegenüber einem Sachverständigen die Besorgnis der Befangenheit besteht, ist wesentlich tatsächlicher Art und in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt. Sie unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur insoweit, als etwa der Verdacht besteht, daß der Tatrichter dabei rechtlich geirrt, insbesondere den Begriff der Befangenheit verkannt habe. Vorliegendenfalles hatte der Beschwerdeführer seinen Antrag mit der Befürchtung begründet, der Sachverständige E. werde als Angestellter der Straßenbahn in deren Interresse aussagen. Die demgegenüber von der Strafkammer angestellte Erwägung, dieser Ablehnungsgrund erscheine »nicht für genügend«, und eine Besorgnis bestehe nicht, wird vom Beschwerdeführer selbst im Sinne einer rein tatsächlichen Würdigung seines Vorbringens verstanden, nämlich dahin, daß das Landgericht zum Ausdruck bringen wollte, es sei nicht anzunehmen, daß der Sachverständige sich durch seine Eigenschaft als Angestellter der Straßenbahn in seiner Unparteilichkeit werde erschüttern lassen. Diese Auslegung des Beschlusses erscheint in der Tat als die richtige. Die gegen ihn erhobenen Angriffe der Revision stellen lediglich eine unzulässige Bekämpfung jener tatsächlichen Erwägungen mit Gründen gleicher Art dar . . .

Rechtlich verfehlt ist die Auffassung des Beschwerdeführers, daß unter den »ihm obliegenden Pflichten« im § 316 Abs. 2 StGB. nur »ganz bestimmte Dienstvorschriften und Instruktionen« zu verstehen seien. Durch derartige Vorschriften, die niemals allen Anforderungen des praktischen Lebens genügen können, wird der Pflichtenkreis des Zugleiters nicht erschöpft (RGSt. **20** 190). Dieser muß unbedingt in jedem einzelnen Falle je nach der Sachlage seine Maßnahmen so treffen, daß eine Gefahr für den von ihm geleiteten Zug, insbesondere ein Zusammenstoß vermieden wird, auch wenn die Dienstvorschriften keine besonderen Anordnungen darüber enthalten. Vor allem darf er nicht selbst seinem Zuge gefahrdrohende Hindernisse auf der Fahrbahn bereiten und ihn dadurch einer Beschädigung aussetzen. Daß der Angeklagte dieser Pflicht vorliegendenfalls objektiv zuwidergehandelt hat, stellt das Landgericht ohne Reichsirrtum fest, wenn es als erwiesen annimmt, er habe den Anhängerwagen auf dem Gleise B der Weiche so weit vorgefahren, daß der Motorwagen bei der Rückfahrt auf Gleis A damit zusammenstoßen mußte, und gleichzeitig habe er durch diesen von ihm verursachten Zusammenstoß eine Beschädigung des zum Transporte gehörigen Anhängers herbeigeführt . . .

StPO. § 217. Begründet die Nichtladung eines dem Gericht angezeigten Wahlverteidigers die Revision, auch wenn dem Angeklagten in der Hauptverhandlung ein anderer Wahlverteidiger zur Seite stand?

II. StS. Urt. v. 4. Juli 1919 g. Z. 2 D 303/19.

Da die Rechtsanwälte St. und Sch. die erfolgte Wahl zu Verteidigern des Angeklagten dem Gericht unter Überreichung ihrer Vollmacht rechtzeitig angezeigt hatten, hätten sie gemäß § 217 StPO. zur Hauptverhandlung geladen werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es erhellt auch nicht, daß dem Angeklagten eine auf die Unterlassung der Ladung bezügliche Eröffnung gemacht, und daß er dadurch über den Grund der Nichtanwesenheit der genannten Verteidiger unterrichtet worden sei. Der gerügte prozessuale Mangel enthält daher eine wesentliche Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten, die dadurch nicht beseitigt wird, daß ihm in der Hauptverhandlung ein anderer Wahlverteidiger zur Seite stand [1]). Vielmehr hatte der Angeklagte durch die Wahl mehrerer Verteidiger zu erkennen gegeben, daß er Wert darauf legte, nicht nur durch einen verteidigt zu werden. RGSt. **1** 405, **2** 233, **19** 436, **27** 425 [2]).

StPO. §§ 243 Abs. 2, 376. Darf ein Beweisantrag abgelehnt werden, weil der benannte Zeuge nur ein Urteil abgeben solle oder unglaubwürdig, das Gericht von der Unwahrheit der unter Beweis gestellten Behauptung schon durch das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme überzeugt sei? Beruhen des Urteils auf dem Prozeßverstoße?

IV. StS. Urt. v. 7. Oktober 1919 g. G. 4 D 390/19.

. . . Die Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften muß der Revision zum Erfolge verhelfen.

---

[1]) Vgl. RGSt. **36** 316.

[2]) Hatte die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte St. und Sch. den Sinn, daß die Verteidigung des einen genügen und die des anderen ersetzen sollte, so würde die Ladung nur eines von ihnen ausgereicht haben, RGSt. **48** 377.

Einmal unterliegen die Ausführungen in den Urteilsgründen, mit denen die Vernehmung des Pfarrers und des Gemeindevorstehers darüber, daß die L. ganz verwahrlost und unglaubwürdig sei, abgelehnt worden ist, rechtlichen Bedenken. Das Reichsgericht hat (RGSt. **37** 371) einen Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen darüber, daß ein Kind »verdorben« und insbesondere »lügenhaft« sei, für rechtlich zulässig erklärt, weil die Beantwortung dieser Frage einem geistig regelrecht veranlagten Menschen ohne schwierige und für den Richter nicht nachzuprüfende Gedankenarbeit auf Grund eines leicht übersehbaren Tatsachenstoffes möglich, die urteilende Tätigkeit des Zeugen hierbei gegenüber seinen sinnlichen Wahrnehmungen untergeordnet und nebensächlich ist, Bekundungen hierüber also dem Gebiete des Zeugenbeweises zuzurechnen sind. Die gleichen Erwägungen treffen bei der Frage, ob ein Mädchen »verwahrlost« und »unglaubwürdig« ist, zu. Der Grund des Landgerichts, es handle sich bei den Behauptungen, für die diese Zeugen benannt waren, um die Abgabe eines allgemeinen Urteils, nicht um Bezeugung bestimmter Tatsachen, geht also fehl. Auf die weitere unter das Zeugnis des Pfarrers gestellte Tatsache, daß er die L. wegen ihrer Verwahrlosung entlassen habe, gehen die Urteilsgründe bei der Rechtfertigung der Ablehnung der Beweiserhebung überhaupt nicht ein. In ihnen wird lediglich die Tatsache als wahr unterstellt, daß die L. zusammen mit Schuljungen nackt gebadet hat. Damit ist der Inhalt des Beweisantrages, wie sich hieraus ergibt, nicht erschöpft.

Weiter enthält die Nichtanhörung der A. Z. als Zeugin einen Verstoß gegen das Gesetz. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß sich regelmäßig erst nach der Vernehmung der Zeugen entscheiden läßt, welchen von ihren sich widersprechenden Aussagen mehr Glauben beizumessen ist, daß daher ein angebotener Entlastungsbeweis grundsätzlich nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, das Gericht habe sich schon durch das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme von der Unwahrheit der unter Beweis gestellten Behauptung überzeugt. Eine solche Ablehnung ist in der Rechtsprechung nur dann zugelassen worden, wenn an der völligen Wertlosigkeit des Beweismittels für den Richter kein Zweifel bestehen kann, insbesondere, wenn die besonderen persönlichen Verhältnisse eines Zeugen seiner Aussage jeden Wert für die Feststellung des Sachverhalts entziehen, so daß die Erhebung des Beweises eine leere Förmlichkeit wäre (RGSt. **46** 383, 385, **47** 100, 105, **51** 69, 70, **52** 178, 179). Im vorliegenden Falle hat das Landgericht persönliche Verhältnisse der A. Z., die die völlige Wertlosigkeit ihres Zeugnisses mit Sicherheit ergäben, nicht festgestellt. Es hat nur den »Eindruck« gewonnen, daß ihre Mutter jetzt unter dem Einfluß des Angeklagten stehe, und daher mit der »Möglichkeit« gerechnet, daß die A. Z. unter dem gleichen Einfluße eine unrichtige Aussage machen könnte. Diese bloße ungewisse Möglichkeit kann aber nicht ausreichen, um der Aussage der Zeugin von vornherein jede Bedeutung zu nehmen und die Ablehnung des auf ihre Anhörung gerichteten Beweisantrages zu rechtfertigen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das angefochtene Urteil auf der gesetzlich nicht begründeten Unterlassung der Erhebung der vorbezeichneten Beweise beruht. Zwar hat die Strafkammer im Zusammenhang mit der nicht angefochtenen Ablehnung einer Vernehmung der L. Z. (zu 1. des Beweisantrages) den Gedanken erwogen, ob eine sittliche Verwahrlosung der L. nicht sogar gegen den Angeklagten verwendet werden könnte. Allein abgesehen davon, daß zu dieser Beweisfrage nicht bestimmte Stellung genommen, vielmehr nur betont wird, daß dies vielleicht geschehen könnte,

bezieht sich diese Erwägung der Strafkammer nur auf die Behauptung sittlicher Verwahrlosung, läßt aber die weitergehende Behauptung der Unglaubwürdigkeit unberücksichtigt. Das Vorderurteil konnte daher nicht aufrechterhalten bleiben.

StPO. §§ 243 Abs. 2, 377 Nr. 8. Solange es möglich erscheint, den Aufenthalt eines zu vernehmenden Zeugen zu ermitteln, muß dies vom Gericht versucht werden.

I. StS. Urt. v. 20. Oktober 1919 g. P. 1 D 462/19.

.... Außerdem ist zu beanstanden, daß die Strafkammer bei der Bescheidung des Beweisantrages ... die Nichtvernehmung der Zeugen H. und S. damit begründen zu können geglaubt hat, daß eine die Ladung ermöglichende Aufenthaltsangabe fehle. Solange es in einem ordnungs- und sachgemäßen Verfahren möglich erscheint, den Aufenthalt eines Zeugen zu ermitteln, muß das versucht werden, und es ist das regelmäßig Sache des Ladungsverfahrens, nicht aber des Angeklagten. Daß eine Aufenthaltsermittelung innerhalb eines sachgemäßen Verfahrens aussichtslos gewesen wäre, hat die Strafkammer nicht gesagt. Auch in diesen Richtungen liegen daher Prozeßverstöße vor (§§ 243 Abs. 2, 377 Nr. 8 StPO.). ...

StPO. §§ 248, 251. Über die Verlesung und Verwertung früherer Strafurteile.

V. StS. Urt. v. 17. Oktober 1919 g. v. d. H. 5 D 233/19.

... Die Verlesung des Strafurteils vom 22. Januar 1919 war zulässig. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß die Benutzung seines Inhalts zum Zwecke des Beweises im Widerspruche mit dem Gesetze stand. In § 248 StPO. sind gerade früher ergangene Strafurteile als Beweismittel anerkannt. Wenn sie nun auch in erster Linie als Beweismittel dafür dienen sollen, daß in früheren gerichtlichen Entscheidungen gewisse Tatsachen aus bestimmten Gründen für festgestellt erachtet worden sind, so ist doch dem richterlichen Ermessen, noch darüber hinausgehend dem Inhalt früherer Urteile eine maßgebende Bedeutung für die nunmehrige Entscheidung beizulegen, eine gesetzliche Schranke nicht gezogen.

Wenn die Strafkammer den Gründen jenes Urteils die Feststellung entnommen hat, daß der damalige Angeklagte, der jetzt als Zeuge in Betracht kommende Bruder des Beschwerdeführers, glaubwürdige Angaben über dessen Beteiligung an dem Diebstahl gemacht habe, so war sie nicht gehindert, diese auch in dem vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen (ebenso die ungedruckten Urteile des RG. vom 22. Mai 1901, 2 D 989/01, und vom 11. November 1918, 1 D 458/18).

Dem steht auch das in der Revisionsschrift angezogene Urteil des III. Senats vom 16. Februar 1903 (Gold. Arch. 50, 138) nicht entgegen, da dieses einen anders gearteten Sachverhalt betrifft. Durch die Verlesung und Verwertung des Urteils vom 22. Januar 1919 ist auch der § 251 StPO. nicht verletzt, da dieser sich ausschließlich mit vor der Hauptverhandlung abgegebenen schriftlichen Erklärungen und Protokollen über frühere Vernehmungen von Zeugen usw. befaßt, nicht aber mit sonstigen, eine Erklärung enthaltenden Urkunden (RGSt. 35 247, 248). ...

StPO. § 260. Zur Frage des Beweises eines Verstoßes gegen die Vorschrift.

I. StS. Urt. v. 20. Oktober 1919 g. L. u. Gen. 1 D 359/19.

Der Angeklagte behauptet, daß die Strafkammer bei der Bildung ihres Urteils Vorgänge herangezogen habe, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen seien, indem sie festgestellt habe, daß der Angeklagte im Ermittlungsverfahren nicht angegeben habe, es sei bei den Verhandlungen mit B. von der (holländischen) Grenze gesprochen worden, obwohl dieser Umstand in der Hauptverhandlung nicht zur Sprache gebracht worden sei. Da in den Gründen des Urteils der Umstand, daß der Angeklagte im Ermittlungsverfahren die erwähnte Angabe nicht gemacht hat, zum Nachteil des Angeklagten verwertet wird, würde ein Verstoß gegen § 260 StPO. vorliegen, wenn die Behauptung des Angeklagten erwiesen wäre. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält über den in Rede stehenden Punkt nichts; da ein Protokoll aber nicht dazu bestimmt ist, derartige Einzelheiten der Verhandlung darzutun, kann es zum Beweis für die Behauptung des Angeklagten nicht angerufen werden. Er hat dann auch die an der Verhandlung beteiligten Justizpersonen, als Zeugen benannt. Eine vom Revisionsgericht anzuordnende Beweisaufnahme über Vorgänge in der Hauptverhandlung, die zum Gegenstand einer Prozeßrüge gemacht werden, ist vom Gesetz nicht vorgesehen, sie wird daher in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten sein und nur dann für angebracht gehalten werden dürfen, wenn besondere Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß in unzulässiger Weise verfahren worden ist (RGSt. 35 164). So ist aber der vorliegende Fall nicht gelagert, vielmehr ist durchaus wahrscheinlich, daß vom Vorsitzenden dem Angeklagten seine Angaben im Ermittlungsverfahren vorgehalten worden sind. Dem Antrag auf Zeugenvernehmung war daher nicht stattzugeben und die Rüge aus § 260 StPO. als verfehlt anzusehen. . . .

Verbrauch der Strafklage (ne bis in idem).

IV. StS. Urt. v. 16. Mai 1919 g. Bl. IV D 737/18.

Gegenstand der Aburteilung ist in beiden Verfahren derselbe geschichtliche Vorgang gewesen. Zu seiner Verteidigung hat der Angeklagte in beiden Verfahren geltend gemacht, er habe die Pferde nicht aus Rußland eingeführt, sondern im Inlande gekauft. Das Kriegsgericht hat dieser Behauptung Glauben geschenkt und ihn daraufhin wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost verurteilt. Die Strafkammer aber ist von der entgegengesetzten Annahme ausgegangen und hat den Angeklagten verurteilt, weil er die Pferde nicht im Inlande erworben, sondern aus Rußland nach Deutschland eingeführt habe. Für diese Feststellung war jedoch, nachdem bereits vom Kriegsgerichte rechtskräftig festgestellt worden war, daß der Angeklagte die Pferde im Inlande gekauft habe, kein Raum mehr. Durch das kriegsgerichtliche Urteil wurde allerdings die Tat einer nochmaligen Aburteilung nur insoweit entzogen, als die Zuständigkeit des Kriegsgerichts nach § 10 BZG. und damit seine Befugnis zur Umgestaltung der Strafklage reichte. Das Landgericht hat aber nicht nur die Tat des Angeklagten unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt und abgeurteilt, sondern es hat Feststellungen getroffen und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, die mit denjenigen des kriegsgerichtlichen Urteils unvereinbar sind; denn wenn der

Angeklagte die Pferde erst im Inlande gekauft hat, kann er sie nicht von russischen Schmugglern auf der Grenze erworben und von Rußland nach Deutschland eingeführt haben. Indem die Strafkammer nach der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten durch das außerordentliche Kriegsgericht denselben Vorgang auf Grund von abweichenden tatsächlichen Feststellungen zum Gegenstand nochmaliger Aburteilung machte, verstieß sie gegen den Grundsatz, daß der durch eine strafbare Handlung begründete staatliche Strafanspruch durch ein über diese Handlung ergangenes rechtskräftiges Urteil verbraucht wird. Das Verfahren war daher als unzulässig einzustellen . . .

Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StPO. bei §§ 73, 74 StGB.? Beruhen des Urteils hierauf?

V. StS. Urt. v. 21. Oktober 1919 g. Th. V D 273/19.

Ob in den sechs Fällen, wo der Angeklagte wegen Preiswuchers, und in dem Falle B., wo er wegen Höchstpreisüberschreitung — je im Fortsetzungszusammenhange begangen — verurteilt worden ist, die Strafkammer verpflichtet war, die Vorschrift in § 264 Abs. 1 StPO. zu beobachten, mag zweifelhaft erscheinen. Denn Anklage und Eröffnungsbeschluß beschuldigen den Angeklagten mehrerer selbständiger Handlungen; andererseits bringen sie, indem sie neben § 74 auch § 73 StGB. als übertreten bezeichnen, die Möglichkeit der Anwendung der einen wie der anderen Bestimmung, also auch des Begriffs der Verbrechenseinheit, erkennbar zum Ausdruck. Müßte man annehmen, daß die aus dem Sitzungsprotokoll ersichtliche Unterlassung eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in der Hauptverhandlung den § 264 Abs. 1 StPO. verletzt hat, weil in den erwähnten sieben Fällen die mehreren Einzelhandlungen vom Urteile unter den Begriff des fortgesetzten Vergehens je zu einer Einheitstat rechtlich zusammengefaßt worden sind (vgl. RGSt. **20** 226; Goltd. Arch. **58** 194), so würde doch der Angeklagte hierdurch nicht beschwert sein und die Entscheidung nicht auf dem Verstoße beruhen. Denn da nach der Urteilsbegründung insoweit wiederholte, rasch aufeinanderfolgende Geschäftsabschlüsse des Angeklagten mit je ein und derselben Firma über dieselbe Warengattung in Betracht kommen, und da sein ganzes Bestreben auf unlautere Gewinnerzielung gerichtet war, ist nicht abzusehen, inwiefern er sich bei erfolgtem Hinweise anders, als ohne solchen geschehen, hätte verteidigen und inwiefern das Urteil für ihn hätte günstiger ausfallen können. Die Revision wendet zwar ein, er erscheine um deswillen durch den Prozeßverstoß benachteiligt, weil die einzelnen Handlungen, wenn sie als selbständige Straftaten gewürdigt worden wären, unter die Amnestie-VO. v. 3. Dezember 1918 gefallen sein würden. Das Landgericht erwägt indes bei der Strafzumessung: der Angeklagte habe in unverantwortlicher Weise die Not der Zeit ausgenutzt, um für sich Riesengewinne herauszuschlagen, und den Grundsätzen solider und ehrbarer Kaufleute gröblich zuwidergehandelt. Danach darf als ausgeschlossen gelten, daß die Einzelhandlungen des Angeklagten im Falle ihrer Ausscheidung aus dem Fortsetzungszusammenhange vom Vorderrichter als geringfügige Verfehlungen dem Abs. 3 des § 1 der Amnestie-VO. unterstellt worden wären . . .

StPO. §§ 264, 376. Hinweis notwendig bei Annahme von § 243 Abs. 1 Nr. 3 und 2 statt Nr. 3 StGB. Beruht das Urteil auf der Gesetzesverletzung?

I. StS. Urt. v. 22. September 1919 g. P. I D 522/19.

Nach dem Eröffnungsbeschlusse ist dem Angeklagten zur Last gelegt, gemeinschaftlich mit einem nicht ermittelten Täter unter den Voraussetzungen des Rückfalls den Versuch eines schweren Diebstahls in der Weise begangen zu haben, daß zur Eröffnung eines Gebäudes Werkzeuge angewendet wurden, die zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmt waren. Er ist daher eines Verbrechens nach §§ 242, 243 Nr. 3, 244, 43, 47 StGB. angeklagt. Das Urteil hat ihn eines versuchten schweren Diebstahls nach § 243 Nr. 3 u. 2 StGB., begangen mittels Einbruchs und mittels falschen Schlüssels, schuldig erkannt. Nach § 264 StPO. hätte bei dieser Sachlage ein Hinweis auf die möglicherweise eintretende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts erfolgen müssen. Da ein solcher nach dem Sitzungsprotokoll nicht erfolgt ist, so ist § 264 StPO. verletzt. Dieser Verstoß gefährdet indessen den Bestand des Urteils nicht, da es nicht auf ihm beruht. Der Angeklagte hat jede Beteiligung an der Tat in Abrede gestellt und geltend gemacht, daß er auf dem Wege nach seiner Wohnung irrtümlich für den Täter gehalten und festgenommen worden sei. Es ist daher nicht abzusehen, wie er sich anders hätte verteidigen sollen, wenn er darauf hingewiesen worden wäre, daß auch § 243 Nr. 2 StGB. möglicherweise zur Anwendung kommen könne . . .

Kann hartnäckiges Leugnen ein Grund sein, die Strafe zu erhöhen?

I. StS. Urt. v. 23. Oktober 1919 g. K. I D 468/19.

. . . Die Urteilsgründe geben auch noch in einem anderen Punkte zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Bei der Strafzumessung ist das »hartnäckige Leugnen« des Angeklagten als erschwerend in Betracht gezogen. Die Gründe für die Strafzumessung unterliegen der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur, soweit sie auf Rechtsirrtum beruhen RGSt. 8 77, 23 91. Auch wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß hartnäckiges Leugnen ein erschwerender Umstand sein kann (RGSt. 38 207). Im vorliegenden Falle geht jedoch aus den Urteilsgründen nur hervor, daß der Angeklagte das Ergebnis eines ihm ungünstigen Zeugenbeweises durch den Antrag auf Vernehmung weiterer Zeugen zu entkräften suchte, deren Vorladung er schon vor der Hauptverhandlung vergeblich beantragt hatte. Da der vom Angeklagten erbotene Entlastungsbeweis nicht erhoben worden ist, kann in dem fortgesetzten Bestreiten seiner Schuld eine besondere »Hartnäckigkeit« nicht gefunden werden.

(Hiernach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache.)

StPO. §§ 289, 377 Nr. 1, 5; StGB. § 49 Abs. 2. Schlafen eines Geschworenen. Belehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses über das, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Bedeutung des § 49 Abs. 2 StGB.

I. StS. Urt. v. 2. Oktober 1919 g. W. I D 549/19.

Die Rüge der Revision, während der bis nach Mitternacht dauernden Hauptverhandlung hätten verschiedene Geschworene zeitweilig geschlafen,

kann nicht durchgreifen. Ausweislich des maßgebenden Sitzungsprotokolls (§§ 273, 274 StPO.) hat die Hauptverhandlung, wie § 81 GVG. es vorschreibt, in Anwesenheit von 12 Geschworenen stattgefunden, und es kann daher davon, daß ein Teil der Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hätte (§ 377 Nr. 5 StPO.), jedenfalls nicht die Rede sein. Ebensowenig kann aber auch, selbst wenn die Behauptung der Revision richtig sein sollte, gesagt werden, das Schwurgericht sei nicht während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 377 Nr. 1 StPO.). Diese Gesetzesbestimmung hat bloß den Fall im Auge, wenn ein zum Geschworenenamt überhaupt Unfähiger oder ein in gesetzwidriger Weise oder gar nicht dazu Berufener beim Geschworenenspruch mitgewirkt hat, und es kann daher die Rüge, daß einzelne der Geschworenen in der Hauptverhandlung zeitweilig geschlafen hätten, auch auf sie nicht gestützt werden. Wenn nach dem Sitzungsprotokoll 12 Geschworene bei der ganzen Hauptverhandlung anwesend waren und ihren Wahrspruch, wie geschehen, abgegeben haben, so muß, da das Gesetz die Entscheidung über die Schuldfrage lediglich der gewissenhaften Beurteilung der Geschworenen überläßt, auch angenommen werden, daß sie hierbei gewissenhaft und nach eigener Überzeugung verfahren sind und insbesondere dem Gang der ganzen Verhandlung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt haben. Der Grad ihrer Gewissenhaftigkeit bei Ausübung ihres Amtes, insbesondere das Maß der von den einzelnen Geschworenen bei der Verhandlung aufgewendeten Aufmerksamkeit kann daher nicht zum Gegenstand eines Angriffs mittels des Rechtsmittels der Revision gemacht werden (RGSt. 22 107, 108).

Nach dem Sitzungsprotokoll hat der Vorsitzende des Schwurgerichts nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses »an der Hand des Eröffnungsbeschlusses den Geschworenen, damit sie der Verhandlung besser folgen könnten, eine allgemeine Sachdarstellung dessen, was den Angeklagten zur Last gelegt wird, gegeben«. Wenn der Vorsitzende nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Ansicht war, durch die bloße Verlesung des auf 6 Angeklagte bezüglichen und diese in mannigfach verschiedener Art wegen Verbrechen und Vergehen gegen StGB §§ 239, 132, 249, 250 Nr. 3, 49, 47, 74, 258 Nr. 2 und 257 beschuldigenden Eröffnungsbeschlusses sei den Geschworenen der Gegenstand der Hauptverhandlung nicht deutlich genug zum Bewußtsein gebracht worden, um dem Gang der Verhandlungen mit richtigem Verständnis folgen zu können, so war es zulässig und vielleicht sogar geboten, den Geschworenen den Sinn und die Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses näher zu erläutern und dabei ihnen in leichter verständlicher Weise darzulegen, was den 6 Angeklagten im einzelnen zur Last gelegt wurde. Daß dies in einer die Unbefangenheit der Geschworenen zum Nachteil des Angeklagten gefährdenden Weise geschehen wäre, wie die Revision behauptet, dafür fehlt es an jedem Anhalt . . .

Der Umstand, daß die Strafe des Gehilfen zufolge § 49 Abs. 2 StGB. nach dem über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 44 StGB.) zu ermäßigen ist, schließt es keineswegs aus, daß der Angeklagte W. nach Maßgabe der besonderen Umstände des Falles, insbesondere auf dem Gebiet seiner persönlichen Verschuldung ebenso schwer wie einer der Haupttäter bestraft wurde. Der Sinn des § 49 Abs. 2 StGB. ist nicht der, daß die gegen den Gehilfen auszusprechende Strafe stets geringer sein müßte als die vom Haupttäter im Einzelfall verwirkte Strafe; vielmehr besagt diese Vorschrift nur, daß der Gehilfe wegen seiner weniger

weit gehenden Beteiligung an der Straftat nicht so schwer zu bestrafen ist, als wenn er diese als Haupttäter selbst begangen hätte, und daß der dabei zur Anwendung gelangende Strafrahmen zwar nach dem Gesetz, das auf die Haupttat Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, sich bestimmt, aber nach den über die Bestrafung des Versuchs in § 44 StGB. aufgestellten Grundsätzen sich ermäßigt . . .

StPO. §§ 293 ff. Fragestellung bei mehrfachem Morde oder schwerem Totschlage und damit zusammentreffendem schweren Raube (§§ 73, 74, 211, 214, 249—251 StGB.). Verneinung der Tateinheit durch die Geschworenen.

Fer.-Sen. Urt. v. 25. Juli 1919 g. W. u. Gen. 1 D 338/19.

Der Eröffnungsbeschluß legte beiden Angeklagten unter anderem zur Last, zu L. in der Nacht zum 27. Januar 1919:

A. durch drei selbständige Handlungen je die S., die K. und die H. vorsätzlich getötet und diese Tötungen mit Überlegung ausgeführt,

B. durch dieselben Handlungen wie zu A in einer fortgesetzten Handlung mit Gewalt gegen die S., die K. und die H. fremde bewegliche Sachen anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, und zwar:
   a) indem sie bei der Begehung eine Waffe bei sich führten,
   b) indem bei dem Raube durch die gegen sie verübte Gewalt der Tod der S., der K. und der H. verursacht worden sei.

Bezüglich des Angeklagten W. sind den Geschworenen drei Hauptfragen (I a, II a, III a) wegen je eines an den genannten Personen begangenen Mordes gestellt worden. Mit jeder dieser drei Fragen war (unter I b, II b, III b) gleichlautend die Frage verbunden, ob der Angeklagte schuldig sei,

> durch dieselbe Handlung mit Gewalt gegen Personen, nämlich (Folgen der Namen der drei Getöteten) fremde bewegliche Sachen, der S. gehöriges Geld und Speck in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen, der S. weggenommen zu haben, und zwar
> a) indem er bei der Begehung eine Waffe bei sich führte,
> b) indem durch die gegen (folgen die Namen der drei Getöteten) verübte Gewalt der Tod dieser Personen verursacht worden sei.

Es folgte sodann die Frage:

IV. (bei Bejahung der Fragen zu I b, II b und III b oder zweier dieser Fragen): Liegt ein und dieselbe Handlung vor?

Die Geschworenen haben die Fragen I, II, III, und zwar a) und b) bejaht, die Frage zu IV dagegen verneint. Die Revision rügt Verletzung der §§ 293, 294 StPO., weil die Fragen I, II, III sich »inhaltlich nicht genau dem Eröffnungsbeschluß anschließen« und die »Hilfsfrage« IV der Vorschrift des § 294 zuwiderlaufe; es hätte umgekehrt verfahren, nämlich eine Hauptfrage auf fortgesetzten Raub gestellt werden müssen, der allenfalls eine Hilfsfrage des Inhalts hätte angeschlossen werden können, ob der im Eröffnungsbeschluß angemessene fortgesetzte Raub nicht in drei Einzelfälle aufzulösen sei.

Die Rüge ist unbegründet. Um eine selbständige Hilfsfrage im Sinne des § 294 StPO., das heißt um eine auf vom Eröffnungsbeschluß abweichender rechtlicher Beurteilung beruhende Hauptfrage, die für den Fall der

Verneinung der in erster Linie gestellten Hauptfrage in Betracht kommen soll, handelt es sich bei der Frage IV nicht. Schon deren Formulierung »für den Fall der Bejahung . . .« läßt sie ihrem Wesen nach als eine den Stoff der Hauptfrage ergänzende Zusatz- oder Nebenfrage erscheinen. Der Eröffnungsbeschluß geht von einer rechtlichen Gestaltung des Tatbestandes aus, vermöge deren dieselbe Tätigkeit beider Angeklagten je nach dem rechtlichen Gesichtspunkte, unter dem sie betrachtet wird, gleichzeitig als Tateinheit und als Tatmehrheit aufzufassen sei, indem er nämlich drei selbständige Mordtaten annimmt, die sämtlich tateinheitlich mit einem, zwar in mehreren Einzelakten, insbesondere unter Gewaltanwendung gegen jede der drei Ermordeten verübten, aber doch in sich nur eine einheitliche Tat darstellenden schweren Raube verbunden seien. Die Einheit dieser in mehreren Einzelakten sich verwirklichenden räuberischen Betätigung konnte nur als Fortsetzungszusammenhang aufgefaßt werden (RGSt. 44 223) und ist auch im Eröffnungsbeschlusse so aufgefaßt. Bei einem in dieser Weise gedachten rechtlichen Aufbau des Tatbestandes war die Zusammenfassung des Fragestoffes in einer einzigen Frage, wie sie vom Standpunkte der Tateinheit begrifflich das Gegebene gewesen wäre, schon wegen der Vorschrift des § 292 Abs. 3 StPO. nicht angängig. Indessen auch davon abgesehen, war es prozessual unbedenklich, den Tatbestand durch Stellung besonderer, je auf Mord und auf schweren Raub gerichteter Fragen aufzulösen. Allerdings wäre es in dieser Beziehung möglich gewesen, zu den drei hinsichtlich selbständiger Mordtaten formulierten Fragen eine einzige Frage betreffs eines in Tateinheit mit jedem der drei Morde begangenen, durch mehrfache in Fortsetzungszusammenhang zueinander stehende Einzelhandlungen verübten schweren Raubes gegenüber der S. zu stellen. Das Gericht hat indes auch diesen Fragestoff wiederum aufgelöst, indem es drei besondere Hauptfragen wegen jedes der drei einzelnen Raubhandlungen gestellt, das sie verbindende Fortsetzungsverhältnis aber zum Gegenstande einer Nebenfrage gemacht hat. Gegen die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Zerlegung des Tatbestandes in Haupt- und Nebenfragen lassen sich — vorausgesetzt, daß jede der Ersteren den Anforderungen des § 293 StPO. gerecht wird — trotz der je nach Bejahung oder Verneinung der Nebenfrage sich ergebenden Mehrdeutigkeit der Fragestellung, durchgreifende Bedenken nicht geltend machen. Es genügt, insoweit auf das Urteil des IV. Strafsenats vom 11. Februar 1916 RGSt. 49, 39 (395) zu verweisen.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Verneinung der Frage IV, weil »rechtlich unhaltbar«, gegen das Strafgesetz verstoße. Gegenüber dem Spruche der Geschworenen kann das Revisionsgericht, wenn es sich um die Frage handelt, ob das Strafgesetz auf den festgestellten Sachverhalt rechtsirrtumsfrei angewendet ist, nur nachprüfen, ob eine Gestaltung der Verhältnisse, wie sie nach dem Spruche vorauszusetzen ist, als rechtlich möglich erscheint. Das ist für den vorliegenden Fall zu bejahen. Weshalb die Beraubung der S. nicht durch eine Reihe, trotz ihres zeitlichen wie räumlichen Zusammenhanges, der Gleichartigkeit der Begehung sowie der Einheit der beraubten Person, in rechtlichem Sinne selbständiger Einzelhandlungen verübt sein könnte, deren jede den Tatbestand der §§ 249, 250 I, 251 StGB. verkörperte, ist nicht einzusehen. Ob das Verhandlungsergebnis zu solcher Beurteilung des Sachverhalts nötigte, ist eine auf den der Nachprüfung des Revisionsgerichts verschlossenen Gebiete der Sach- und Beweiswürdigung liegende Frage. Daß die Geschworenen bei ihrer Beantwortung von rechtsirrtümlicher Auffassung beeinflußt worden wären, ist nicht ersichtlich . . .

Wörtlich gleichlautende Fragen wie zu I, II, III bezüglich des Angeklagten W. hat das Gericht den Geschworenen unter V, VI, VII auch hinsichtlich des Beschwerdeführers L. vorgelegt. Unter XVI, XVII, XVIII sind sodann für den Fall der Verneinung von Va, VIa und VIIa bis auf die Namen der Getöteten unter sich gleichlautende Hilfsfragen aus § 214 StGB. gestellt worden. Die dagegen erhobene Revisionsrüge, die Hilfsfragen hätten nicht auf die Fälle der Verneinung bloß der Fragen V, VI, VII zu a, sondern zu a und b abgestellt werden müssen, da sie »den Sachverhalt der vorangegangenen Hauptfragen in einer abweichenden rechtlichen Qualifikation vollständig erschöpften«, geht fehl. Es mag zugegeben werden, daß ein Fehler in der Fassung der Hilfsfragen zur Aufhebung des Urteils führen müßte, auch soweit die Geschworenen sie wegen Bejahung der Hauptfragen V, VI, VII unbeantwortet gelassen haben. Indessen der behauptete Fehler liegt nicht vor. Die Hilfsfrage beruht auf der Änderung des dem Eröffnungsbeschlusse zugrunde liegenden rechtlichen Gesichtspunkte hinsichtlich derselben Tat. Sie nimmt den Stoff der Hauptfrage zu ihrem Gegenstande unter Ausschluß der der Hauptfrage innewohnenden rechtlichen Beurteilung, so daß sich bei Bejahung der einen Frage eine Verurteilung aus dem Gesichtspunkte der anderen verbietet. Für die Stellung einer Hilfsfrage ist also nur Raum, wo und insoweit tateinheitliches Zusammentreffen der in beiden Fragen verkörperten gesetzlichen Tatbestände ausgeschlossen ist (vgl. RGSt. **24** 280). Das trifft vorliegenden Falles nur hinsichtlich der im Eröffnungsbeschlusse erhobenen Beschuldigung des Mordes und des den Gegenstand der Hilfsfragen bildenden Verbrechens des schweren Totschlages im Sinne des § 214 StGB. zu. Es war daher nicht fehlerhaft, die Hilfsfragen nur auf den Fall der Verneinung des Mordes, nicht auch des schweren Raubes, mit dem sich die Hauptfragen V, VI und VII zu b befassen, und der sehr wohl mit dem Verbrechen aus § 214 einheitlich zusammentreffen kann, abzustellen.

Daß übrigens die erwähnten Hilfsfragen auch insofern unrichtig gefaßt wären, als sie anstatt der Worte des Gesetzes »einer strafbaren Handlung« die gesetzlichen Merkmale des in Betracht kommenden Verbrechens aufführen, kann nicht anerkannt werden (vgl. RGSt. **44** 270, **23** 78) . . .

StPO. §§ 376, 385; StGB. § 222. Auf andere Schriftstücke zur Revisionsbegründung Bezug zu nehmen, ist unzulässig. Unfallverhütungsvorschriften sind keine Rechtsnormen i. S. des § 376 StPO. Fahrlässigkeit erfordert Vorhersehbarkeit der konkreten Gefahr.

I. StS. Urt. v. 27. Oktober 1919 g. B. 1 D 400/19.

Die Revisionsbegründung muß für sich allein erkennen lassen, welche Gesetzesverletzung gerügt wird (RGSt. **18** 95). Ein Hinweis auf andere Schriftstücke ist auch dann nicht zulässig, wenn der Beschwerdeführer dieselben ausdrücklich zu Bestandteilen seiner Revisionsbegründung erklärt hat. Hiernach kann die vom Angeklagten unterschriebene »Information« ebensowenig berücksichtigt werden wie das vom Sachverständigen G. erstattete schriftliche Gutachten[1]).

---

[1]) Ebenso wird im Urt. des I. StS. vom 24. November 1919, I D 733/19, für unbeachtlich erklärt, »was der Angeklagte K. in der Weise vorbringt, daß er bei der zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegebenen Revisionsbegründung ein von ihm geschriebenes Schriftstück übergab und ‚zum Gegenstand des Protokolls machte'.«

Auf unrichtige Auslegung und Anwendung des § 1 der Unfallverhütungsvorschriften kann die Revision nicht gestützt werden. Die erwähnten Vorschriften sind keine Rechtsnormen im Sinne des § 376 StPO. (RGSt. **52** 42). Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 hat lediglich tatsächliche Bedeutung für die Frage, ob der Angeklagte sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Im übrigen führt die Revision mit Recht aus, daß die Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht bedenkenfrei festgestellt ist. Die Strafkammer erblickt diese Fahrlässigkeit in erster Linie darin, daß der Angeklagte den Arbeiter L. in unmittelbarer Nähe der nicht umwehrten, in Betrieb befindlichen Turbine angestellt und beschäftigt hat, obwohl er die Möglichkeit einer Tötung des Arbeiters bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Umsicht sehr wohl hätte voraussehen können. Die Möglichkeit, einen tödlichen Erfolg vorauszusehen, genügt noch nicht, um die Annahme der Fahrlässigkeit zu rechtfertigen; anderenfalls würde diesem Begriff eine übermäßige Ausdehnung gegeben werden. Es kommt nicht auf die abstrakte Gefahr, sondern auf die konkrete an. Entscheidend ist, ob der Angeklagte dasjenige Maß von Sorgfalt angewendet hat, welches er nach den besonderen Umständen des Falles anwenden konnte und mußte (Goltd. Arch. **48** 123). Die Strafkammer hat nicht geprüft, ob der Angeklagte nach den besonderen Umständen des Falles voraussehen konnte, L. werde während seiner kurzen Beschäftigung seinen Standort ändern, straucheln, zu Boden fallen und an das Schwungrad gezogen werden. Die Annahme einer strafbaren Fahrlässigkeit des Angeklagten erscheint hiernach nicht genügend begründet. . .

Ist die Rüge aus §§ 497 StPO. sachlicher Natur? Wie ist bei verbundenen Sachen der Ausspruch, daß »den Angeklagten« die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, auszulegen?

V. StS. Urt. v. 30. September 1919 g. M. u. Gen. 5 D 187/19.

. . . Die — ihrer Natur nach übrigens sachliche — Rüge aus §§ 497, 498 StPO. versagt. Welche Bedeutung im Falle der Verbindung von Strafsachen gegen mehrere Angeklagten, die je wegen verschiedener, den anderen Mitangeklagten nicht zur Last fallender Strafsachen verurteilt sind, die Entscheidung beizumessen ist, daß die Kosten des Verfahrens »den Angeklagten« auferlegt werden, ist in erster Linie eine Frage der Auslegung. Im Zweifel wird ein solches Urteil dahin zu verstehen sein, daß damit gesagt sein soll, jeder Angeklagte habe die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen, als er verurteilt sei (vgl. Beschl. des III. StS. v. 3. Nov. 1919, 3 D 753/11). . . .

IV. Strafnebengesetze.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Freiherrn von Eberz, Leipzig.

KO. § 239 Nr. 1; StGB. § 49. Die Fragestellung, ob die Bankerotthandlungen in fortgesetzter Handlung begangen seien, ist ebenso rechtsirrig wie die Annahme mehrerer selbständiger Handlungen. Gegenüber dem Gehilfen beruht das Urteil auf dieser irrigen Fragetellung nicht, weil er auch nach dieser nur eine einheitliche Tat gefördert hat.

III. StS. Urt. v. 2. Juni 1919 g. J. 3 D 504/16.

Den Geschworenen waren die folgenden Fragen gestellt worden:

1. Ist der Angeklagte S. schuldig, in Belgard im Juli und August 1914 durch eine fortgesetzte Handlung als Schuldner, über dessen Vermögen am 28. Juli 1914 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke (Ringe, Uhren u. a.) verheimlicht oder beiseite geschafft zu haben?

2.

3. Ist der Angeklagte J. schuldig, im Juli oder August 1914 in Belgard und an anderen Orten des Inlandes dem Angeklagten zur Begehung des in Frage 1 bezeichneten, von diesem begangenen Verbrechens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben?

Revision ist von dem Angeklagten J. eingelegt. Sie rügt unrichtige Fragestellung. Die Begründung des sie verwerfenden Urteils führt aus:

.... Die Verweisung in der dem Beschwerdeführer betreffenden Frage verstieß nicht gegen das Gesetz, zu vgl. RGSt. 2 134, 41 187, und machte die Hauptfrage 1, den Angeklagten S. betreffend, zum Bestandteil der auf den Beschwerdeführer bezüglichen Hauptfrage 3.

Nach der Vorschrift des § 293 StPO. müssen die gesetzlichen Merkmale der Straftat erschöpfend in die Frage aufgenommen werden; eine Umschreibung oder Auflösung der Rechtsbegriffe in einem darüber hinausgehenden Umfang ist unstatthaft, vgl. RGSt. 43 311, und eine nähere Kennzeichnung des von der Frage an die Geschworenen umfaßten äußeren Tatbestandes nur insoweit zugelassen, als es erforderlich ist, die Tat von anderen zu unterscheiden. Die Geschworenen urteilen über die gesamte Schuldfrage, nicht über die einzelnen ihr zugrunde liegenden Tatsachen allein. Bei einer lediglich durch die tatsächliche Auffassung des Gerichts bestimmten Kennzeichnung der Tat würde der übrige Prozeßstoff den Geschworenen entzogen werden können. Deshalb ist eine Frage richtig gestellt, wenn sie außer den zu ihrer Unterscheidung von anderen erforderlichen Umständen nur die gesetzlichen Merkmale nach den allgemeinen Ausdrücken des Gesetzes enthält, zu vgl. RGSt. 8 233, 38 275 (279), 51 420. Daher war bei der Hauptfrage 1 nach dem betrüglichen Bankerott die Aufnahme der verschiedenen Ausführungshandlungen, die in der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluß unter dem Gesichtspunkt eines Fortsetzungszusammenhanges zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt worden sind, nicht zulässig, und es hätte eine solche Fragestellung eine unzulässige Beschränkung des den Geschworenen zustehenden Rechtes zur Beurteilung der Schuldfrage auf Grund des gesamten in der Hauptverhandlung vorgeführten Sachverhalts bedeutet.

Das gilt auch für die Fassung der den Beschwerdeführer betreffenden Hauptfrage. Eine genau umschriebene, durch die tatsächliche Auffassung des Gerichts bestimmte Kennzeichnung seiner Tat war bei dieser Frage ebensowenig zulässig wie in der auf S. bezüglichen Frage.

Nicht minder war ausgeschlossen, eine einzelne Bankerotthandlung als diejenige von dem übrigen Tatbestand auszuscheiden und bei der Fragestellung zu lösen, deren wissentliche Unterstützung dem Beschwerdeführer nach seiner Behauptung allein vorgeworfen worden ist.

Bei derselben Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung kann nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts immer nur ein Verbrechen des betrüglichen Bankerotts in Frage kommen, einerlei, wie viele Bankerott-



handlungen begangen sein mögen, die nur Ausführungsarten einer und derselben Straftat sind.

Wohl aber erscheint die Frage insofern unrichtig gestellt, als darin die Annahme einer »fortgesetzten Handlung« bei der hereingenommenen, den Haupttäter betreffenden Frage rechtsirrig war. Die Einheit der Haupttat war durch die eine Konkurseröffnung gegeben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankerotthandlungen.

Dieser Rechtsirrtum kann aber zu keiner Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Denn wenn auch die Hauptfrage 1 rechtsirrig auf ein dem Haupttäter zur Last fallendes sogenanntes fortgesetzes Verbrechen lautete, so handelte es sich doch immer nur um eine einzige Straftat, und der Begriff der Einheit ist von ihrem inneren Grunde unabhängig. Die eine Konkurseröffnung deckte alle Bankerotthandlungen, gleichviel, ob sie als unselbständige zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt wurden oder nicht. Für die Schuldfrage des Haupttäters und deshalb auch für die des Beschwerdeführers war der Rechtsirrtum belanglos.

Im Eröffnungsbeschlusse war der Angeklagte keiner Beihilfe an einer Einzelhandlung eines fortgesetzten Verbrechens beschuldigt worden, sondern der Beihilfe zu einem einzigen einheitlichen, durch eine Konkurseröffnung zusammengehaltenen, durch eine fortgesetzte Handlung begangenen Verbrechen des betrüglichen Bankerotts. Mag der Beschwerdeführer die Bankerotthandlungen als Ausführungsarten des einheitlichen Verbrechens oder, als Teile eines Ganzen betrachtet, alle oder nur einzelne unterstützt haben und haben unterstützen wollen, stets drehte es sich bei der ihm zur Last gelegten Tat um seine strafbare Teilnahme an dem einen einzigen Verbrechen des betrüglichen Bankerotts. Wenn auch seine Verantwortlichkeit nur soweit reicht, als er wissentlich gehandelt hat, § 49 StGB., so unterlag doch dieser Punkt der sachlichen Prüfung durch die Geschworenen, denen er durch die im übrigen dem § 293 StPO. entsprechende Frage unterbreitet war. Die Verweisung auf die vorausgegangene fehlerhafte Hauptfrage 1 änderte daran nichts.

Jede auch nur auf eine einzige Bankerotthandlung sich erstreckende wissentliche Hilfeleistung machte den Beschwerdeführer als Gehilfen des einheitlichen Verbrechens verantwortlich. Er förderte damit die eine Tat, gleichviel, von welchem rechtlichen Gesichtspunkt aus sie als Einheit erscheint. Auch deshalb konnte sein Verhältnis zu solchen Einzelhandlungen, an denen er sich beteiligt hatte, in der ihn betreffenden Frage keinen besonderen Ausdruck finden. Die Fragestellung ihm gegenüber war somit nicht unklar. Ebensowenig ist der Spruch undeutlich, unvollständig oder in sich widerspruchsvoll. Er bedurfte keiner Auslegung, da durch ihn die Beihilfe des Beschwerdeführers an dem einen einzigen Verbrechen festgestellt wurde.

KO. § 240 Nr. 3. Die sofortige Erkennung des Gefälligkeitsakzeptanten als Gläubiger zum vollen Wechselbetrage ohne gleichzeitigen Eintrag eines den Vermögensausgang ausgleichenden Vermerkes kann, weil sie den Schuldenstand willkürlich erhöht, als unordentliche Buchführung angesehen werden.

II. StS. Urt. v. 4. Juli 1919 g. W. 2 D 144/19.

Aus den Gründen: Die Unordentlichkeit der Buchführung des Angeklagten wird von der Strafkammer darin erblickt, daß der Angeklagte

den für die von diesem ausgestellten zahlreichen Gefälligkeitsakzepte jeweils sofort zum vollen Wechselbetrag als Gläubiger erkannt, in den Büchern aber keinen den Vermögensausgang ausgleichenden Vermerk eingetragen, vielmehr den Ch. immer erst dann, wenn er ihm beim Fälligwerden eines Akzeptes die zur Einlösung bestimmte Summe übersandte, mit diesem Betrag belastet hat. Dadurch wurde Ch. in den Geschäftsbüchern für den vollen Betrag der noch nicht fälligen Akzepte als wirklicher Gläubiger der Gesellschaft dargestellt und die Vermögenslage der Gesellschaft ständig in erheblichem Maße zu deren Ungunsten verschoben. Daß der Angeklagte dabei auf betrügerischen Bankerott im Sinne des § 239 Nr. 1 KO. abgezielt habe, ist nicht angenommen worden. Aber das Landgericht geht davon aus, daß auch eine derartige, den Schuldenstand willkürlich erhöhende Buchführung geeignet ist, den Konkursverwalter irre zu führen, ihm die Wahrnehmung der Interessen der Konkursmasse gegen unberechtigte Forderungen eines solchen Buchgläubigers zu erschweren und dadurch die Gesamtheit der Gläubiger zu benachteiligen. Gegen diese Anschauung, die ungerügt geblieben ist, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Einzuräumen ist dem Beschwerdeführer, daß die von ihm auf solche Weise in den Büchern der Gesellschaft angerichtete Verwirrung nur dann gegen § 240 Nr. 3 KO. verstößt, wenn dadurch die Übersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft nicht etwa nur erschwert, sondern unmöglich gemacht war, und daß bei der Prüfung dieser Voraussetzung nicht nur das einzelne Konto, sondern die Gesamtheit der Geschäftsbücher ins Auge zu fassen ist (RGRspr. 2 376 und 523). Aber diese Unmöglichkeit braucht nicht gerade eine absolute gewesen zu sein. Es mag sein, daß vielleicht ein auf dem Gebiete mangelhafter Buchführung besonders erfahrener Sachverständiger bei außergewöhnlichem Aufwand an Zeit und Scharfsinn auf dem in der Revisionsbegründung angegebenen Wege auch ohne Anleitung des Angeklagten durch Vergleichung der einzelnen sich im Soll und Haben des Kontos gegenüberstehenden Ziffern oder durch Vergleichung des beim Abschluß dieses Kontos festgestellten Saldos mit dem sich bei der Zusammenstellung der sämtlichen Konten ergebenden nicht ausgeglichenen Restbetrag herausbringen konnte, daß die dem Ch. gutgebrachten und noch nicht durch Belastungen auf der Debetseite ausgeglichenen Beträge keine wirklichen Guthaben des Ch. darstellen und somit auch keine wirklichen Schulden der Gesellschaft begründen. Aber die Buchführung des Kaufmanns muß nicht bloß für ihn, sondern für jeden, der damit zu tun hat, insbesondere für den Konkursverwalter, auch wenn ihm jene besondere Erfahrung nicht eigen ist, aus sich selbst heraus verständlich sein (RGStr. 4 121). Ob das hier der Fall war, hatte der Tatrichter nach den Umständen des Falles zu ermessen. Er hat die Frage deutlich verneint, und diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Entscheidung ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen (RGStr. 47 312).

Militärstrafgerichtsordnung § 10 Abs. 2. Die nachträgliche Aufhebung einer zu Recht erfolgten Entlassung beseitigt das dadurch erfolgte Aufhören der militärgerichtlichen Zuständigkeit für die vorher verübten Verfehlungen gegen allgemeine bürgerliche Strafgesetze auch dann nicht, wenn die Militärbehörde der Aufhebung rückwirkende Kraft beilegen wollte.

I. StS. Urt. v. 22. September 1919 g. B. 1 D 508/19.

Aus den Gründen: Die Revision des Angeklagten macht geltend, daß zur Aburteilung der Tat das Militärgericht berufen gewesen sei, daß das Landgericht daher zu Unrecht die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte für begründet angesehen und dadurch § 7 EG. z. GVG. verletzt habe. Dieser Beschwerde ist der Erfolg zu versagen. Der Angeklagte, der Offizier des Beurlaubtenstandes gewesen war, beim Ausbruch des Krieges aber in keinerlei militärischem Verhältnis mehr stand, hatte sich nach Beginn der Feindseligkeiten freiwillig zum Heeresdienst gemeldet und daraufhin als Offizier im Heeresdienste Verwendung gefunden. Zu der Zeit, als die den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgänge sich ereigneten, war er Soldat und befand sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf Urlaub. Es wäre daher an sich die Zuständigkeit des militärischen Gerichts nach § 1 MStGO. begründet gewesen. Seine Zugehörigkeit zum Heere ist indessen durch seine am 23. November 1918 erfolgte Entlassung beendet worden. Nachdem am 16. November 1918 das Bataillon, dem der Angeklagte angehörte, bei dem zuständigen Generalkommando die Aufhebung seiner Mobilmachungsbestimmung beantragt hatte, wurde diesem Antrag unter dem 17. November entsprochen und dies dem Angeklagten am 23. November mit dem ausdrücklichen Bemerken eröffnet, daß er »infolgedessen mit dem heutigen Tage aus dem Heeresdienst entlassen« sei. Damit hörte nach § 10 Abs. 2 MStGO. die Zuständigkeit der Militärgerichte für die hier ausschließlich in Frage kommende Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze auf, da jene weder mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen zusammentraf, noch wegen ihrer eine Anklage erhoben oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt war. Das verkennt auch die Revision nicht. Sie stützt ihren Angriff darauf, daß die Entlassung des Angeklagten am 31. Januar 1919 mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sei.

Nachdem am 29. Januar 1919 die öffentliche Klage bei dem Landgerichte durch den Antrag auf Voruntersuchung erhoben, diese eröffnet und Haftbefehl erlassen worden war, erging am 31. Januar 1919 nachstehender Befehl des Generalkommandos an das Regiment:

> »Die Entlassungsverfügung vom 17. November 1918 wird aufgehoben. Hauptmann d. L. a. D. B. ist durch Verfügung des stellv. Gen.-Komm. vom 14. September 1918 bis zum Eingang der Entscheidung auf sein Pensionsgesuch zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt. Die Gesuchliste ist am 1. Januar 1919 dem Kriegsministerium vorgelegt. Antragsteller ist entsprechend zu benachrichtigen.«

Dieser Befehl war nach der Auskunft des Generalkommandos der Erfolg einer Vorstellung, die der Angeklagte gegen seine Entlassung erhoben, und mit der er geltend gemacht hatte, daß nach den einschlägigen Vorschriften die Dienstentlassung einer Militärperson unter Sistierung ihrer Bezüge unstatthaft sei, solange über das laufende Pensionsgesuch nicht entschieden sei. Das Generalkommando hat dem Einspruch stattgegeben im Hinblick auf die Verordnung des Kriegsministeriums vom 6. Januar 1919, wonach Offiziere des Beurlaubtenstandes, die einen Pensionsanspruch erhoben haben, bis zu dessen Erledigung nicht ohne ihre Zustimmung entlassen werden dürfen (Armee-V.-Bl. S. 20). Die Entlassung war indessen nach der Verordnung des Kriegsministeriums vom 15. November 1918 (Armee-V.-Bl. S. 690) gerechtfertigt gewesen, nach deren Nr. 7

> »von den .... Offizieren des Beurlaubtenstandes ...., die in das von uns zu räumende Gebiet beiderseits des Rheins .... als ihren Wohn-

sitz zu entlassen sind, alle bis auf die Jahrgänge 98 und 99 sofort entlassen werden.«

Da dies auf den Angeklagten zutraf, so konnte die Entlassung wirksam erfolgen.

Nun spricht allerdings der Wortlaut des Befehls vom 31. Januar 1919 dafür, daß eine Aufhebung der Entlassung mit rückwirkender Kraft verfügt werden sollte. Gleichwohl konnte er diese Wirkung nicht haben. Durch die ohne jeden Vorbehalt ausgesprochene Entlassung, deren Wirksamkeit sofort mit ihrer Verkündung eingetreten war, war die Zugehörigkeit des Angeklagten zum Heere beendet worden. Er unterstand nicht mehr dem für Militärpersonen geltenden Sonderrecht, seine Rechtslage beurteilte sich vielmehr ausschließlich nach den allgemeinen Gesetzen. Der damit begründete öffentlich-rechtliche Zustand konnte nicht nachträglich mit rückwirkender Kraft geändert werden. Dafür, eine Person für eine zurückliegende Zeit, in der sie ausschließlich dem bürgerlichen Rechte unterstand, zu einem Angehörigen des Heeres zu machen und sie dem militärischen Rechte zu unterstellen, besteht keine rechtliche Möglichkeit. Der Befehl entbehrt daher, soweit er dies herbeiführen wollte, der Rechtswirkung. Bei dieser Sachlage erhebt sich die weitere Frage, ob etwa durch den Befehl für die Zukunft die Heeresangehörigkeit des Angeklagten neu begründet worden, ob also darin eine erneute Einberufung zu erblicken ist. Das ist jedoch in dem Befehl nicht ausgesprochen und war annehmbar auch nicht beabsichtigt. Nach seinem klaren Wortlaut ist die frühere Entlassung aufgehoben und seine im September 1918 erfolgte Beurlaubung, die mit der Entlassung hinfällig geworden war, wieder in Kraft gesetzt, nicht aber ist der Angeklagte zu einem neuen Dienst berufen und für diese Dienstzeit beurlaubt worden. Der mit dem Befehl anscheinend verfolgte Zweck, die Durchführung der vom Angeklagten erhobenen, durch die Entlassung gefährdeten Versorgungsansprüche zu ermöglichen, konnte auch nur durch eine Beseitigung der früheren Entlassung, nicht aber durch die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses erreicht werden. Da er aber jene Wirkung nicht haben konnte, so lag darin nur die Erklärung, daß er von der Militärbehörde so angesehen werden solle, als sei er nicht entlassen, sondern weiter beurlaubt worden. Ob hierdurch der Weg für die weitere Verfolgung seiner Versorgungsansprüche geebnet worden ist, steht hier nicht zur Entscheidung; seine staatsrechtliche Lage wurde davon nicht berührt. Er blieb der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die in dieser Richtung erhobene Rüge ist daher nicht begründet.

Vdg. d. BR. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung § 5 Abs. 1 Nr. 3. Zum Tatbestande des Kettenhandels genügt es nicht, daß die fertige Ware an einen Fabrikanten oder an einen anderen Großhändler abgegeben wird. Es ist vielmehr zu prüfen, welche Absichten der Erwerber verfolgt, ob er insbesondere eine kriegswirtschaftlich nützliche Verarbeitung der Ware beabsichtigt.

IV. StS. Urt. v. 19. September 1919 g. M. 4 D 262/19.

Aus den Gründen: Die bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen vermögen die Annahme eines Kettenhandels nicht zu rechtfertigen. Die Strafkammer findet den Kettenhandel nicht in dem Einkauf der Seife bei dem Angeklagten E., sondern in ihrem Verkauf. Sie legt dabei entscheidendes Gewicht auf zwei Umstände: einmal darauf, daß die Abnehmer

ihrerseits die Ware nicht unmittelbar an Verbraucher zu liefern, sondern im ganzen weiter zu veräußern beabsichtigten, und sodann darauf, daß infolge der bestehenden Notmarktlage jedes Warenangebot der Annahme sicher war und selbst mangelhafte Ware an jedem Ort abgesetzt werden konnte. Diese Begründung erweckt den Verdacht, daß die Strafkammer den äußeren Tatbestand des Kettenhandels ohne weiteres schon dann für vorliegend erachtet, wenn die Ware auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher durch die Hände mehrerer Großhändler hindurchgeht. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Ob ein Einschieben eines unnützen Zwischengliedes in dem Verteilungsvorgang der Ware vorliegt, ist nur nach Prüfung des Sachverhalts und Berücksichtigung der einzelnen Umstände des gegebenen Falls zu entscheiden. (RGSt. **50** 261, 270/271, **51** 54, **55** 59). Die Prüfung war hier um so notwendiger, als, vom Fall 2 abgesehen, der Verkauf der Seife jedesmal an auswärtige Firmen erfolgt ist und von diesen wiederum nur die eine — Fall 3 — einen Handel im engeren Sinne durch Führung eines Drogengeschäftes betrieb, während die anderen Firmen sämtlich Fabriken und gerade zum überwiegenden Teil sogar Seifenfabriken waren. Bezüglich der Abnehmer, die Fabriken waren, kommt namentlich in Betracht, daß sie nach der eigenen Annahme der Strafkammer die ihnen verkaufte Seife nicht unmittelbar, sondern erst nach vorausgegangener Umarbeitung oder in einer äußerlich mehr oder weniger veränderten Form wieder in Handel bringen wollten. An einer anderen Stelle des Urteils wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Walkkernseife insbesondere auch von Seifenfabriken zur Herstellung von KH.-Seife begehrt wurde. Hiernach sollte der Ankauf von seiten der Fabriken offenbar nur den Bedarf an Roh- und Verarbeitungsstoffen decken und möglicherweise gerade damit wesentlichen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen. Es ist daher nicht ersichtlich und hätte vielmehr der besonderen Darlegung bedurft, daß und inwiefern es sich bei dem Erwerbe durch die Fabriken gleichwohl um eine den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft widerstreitende zwecklose Einschiebung eines unnützen Zwischengliedes in den Verteilungsvorgang gehandelt hat. Dies selbst dann, wenn an sich auch die Möglichkeit eines unmittelbaren Absatzes der Seife an Verbraucher gegeben war. In den Fällen 2 und 3 scheidet zwar der Gesichtspunkt der Umarbeitung oder äußerlichen Veränderung der Seife durch die Abnehmer anscheinend aus, aber auch hier gebricht es an einer ausreichenden Unterlage für das Vorliegen eines Kettenhandels insofern, als das Urteil jede nähere Darlegung darüber vermissen läßt, was die Beschwerdeführer dazu bewogen hat, gerade an diese Abnehmer zu verkaufen, und ob sie sich darüber klar gewesen sind, daß die letzteren ihrerseits die Ware nicht unmittelbar an Verbraucher, sondern an Großhändler verkaufen würden, oder ob sie insoweit etwa nur ein fahrlässiges Verschulden trifft.

Vdg. d. BR. v. 23. Juli 1915 / 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung § 5 Nr. 2. Ein Zurückhalten der Ware kann durch ein rein untätiges Verhalten erfolgen.

I. StS. Urt. v. 30. Oktober 1919 g. B. 1 D 441/19.

Der Rechtsbegriff der »Zurückbehaltung« ist nicht verletzt. Es kann nicht gesagt werden, daß ein rein untätiges Verhalten diesen Begriff nicht zu erfüllen vermöge, sondern ein tätiges, äußerlich als solches hervortretendes Verhalten erfordert werde. Die vorsätzliche Unterlassung des Absatzes auf

eine Dauer, wie sie sonst nicht üblich ist, zu dem Zwecke, eine erwartete Steigerung der Preise abzuwarten, erfüllt den Begriff des Zurückhaltens, gleichviel, ob Kauflustige von dem Vorhandensein der Ware Kenntnis erlangt und ihre Angebote zurückgewiesen sind oder sonst der Verkauf ausdrücklich verweigert wurde.

Vdg. d. BR. v. 23. Juli 1915 / 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung § 5. Vdg. d. BR. v. 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei § 15. Einziehung verkaufter und übergebener Waren. Einziehung beim Genuskauf vor der Ausscheidung. Über den Unterschied der Ausdrücke dort »Vorräte«, hier Gegenstände«.

I. StS. Urt. v. 30. Oktober bis 6. November 1919 g. M. 1 D 532/18.

Nach § 15 der Preistreibereiverordnung kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die in § 1 a. a. O. bedrohte Handlung bezieht, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem diese Gegenstände — im Zeitpunkt des Urteils — gehören. Daraus folgt ohne weiteres, daß es auch gleichgültig ist, wo die Gegenstände sich befinden, wem die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht darüber zusteht. Die amtliche Begründung des Gesetzes sagt, die Bestimmung entspreche dem geltenden Recht, nimmt also an, daß auch schon § 5 Abs. 3 der Preissteigerungsverordnung in der Fassung vom 23. März 1916 die Einziehung der Gegenstände vorsehe, ebenfalls ohne Unterschied, ob sie im Eigentum des Täters stehen oder in dem eines anderen, insbesondere auch des Käufers, dem sie mit oder ohne Kenntnis der Strafbarkeit des Verkäufers von diesem übereignet wurden. Dem ist beizutreten, und daher besteht kein Anlaß, die Anordnung der Strafkammer zu beanstanden. Zwar spricht § 5 Abs. 3 der Preissteigerungsverordnung im Gegensatz zu § 15 der Preistreibereiverordnung nicht von »Gegenständen«, sondern von »Vorräten«. Daraus könnte hergeleitet werden, daß in der neuen Verordnung eine Einschränkung und daher eine Milderung der vorhandenen Bestimmung beabsichtigt sei dahin, daß lediglich die Gegenstände, auf die sich Fordern', Versprechen und Gewährenlassen bezieht, nicht dagegen auch solche Vorräte, aus denen beim Gattungskauf die veräußerten Mengen entnommen werden, fernerhin der Einziehung unterliegen sollen. Darauf kommt es hier nicht an, da die Einziehung ausdrücklich auf die verkauften Mengen beschränkt ist. Wenn diese Mengen zum Teil noch nicht aus dem größeren Inhalt der Lagerfässer ausgeschieden sind, wie es den Anschein hat, so steht dieser Umstand dem Einziehungsausspruch nicht entgegen.

Anmerkung des Einsenders: Vgl. weiter unten die abweichende Entscheidung für den gleichlautenden § 1 Abs. 2 der Vdg. d. BR. vom 8. Februar 1919 über Kettenhandel in Textilien im Urteil des V. StrS., gegen D. und Genossen vom 14. Juni 1919 / 5 D 59/19.

Vdg. d. BR. v. 23. Juli 1915 / 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung § 5 Abs. 1 Nr. 1. Die Kriegsgewinnsteuer hat bei Berechnung der allgemeinen Geschäftsunkosten außer Ansatz zu bleiben.

I. StS. Urt. v. 3. November 1919 g. J. 1 D 344/19.

Aus den Gründen: Daß die Kriegsgewinnsteuer bei der Berechnung der allgemeinen Geschäftsunkosten außer Ansatz zu bleiben hat,

nimmt das Landgericht mit Recht an. Diese im Gesetz vom 21. Juni 1916 geordnete Steuer ist keine Last des Betriebs, sie steht weder mit diesem noch mit den Erträgnissen eines Geschäftsjahres im Zusammenhang, sondern ergreift den Vermögenszuwachs, der sich zu einem bestimmten Zeitpunkt einem früheren gegenüber ergeben hat. Wenn sich dieser auch mit aus dem Geschäftsgewinne der in Betracht kommenden Geschäftsjahre bildet, so gehört die Abgabe doch nicht zu den Aufwendungen, die der Kaufmann zum Zwecke seines Betriebs zu machen hat, oder die mit diesen Zwecken zusammenhängen.

Vdg. d. BR. v. 28. September 1916 über Preisbeschränkungen beim Verkauf von Schuhwaren § 14, StGB. § 267, 270. a) Wann ist die Weitergabe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bei Waren erfolgt, die der Geschäftsführer einer Schuhfabrik in seiner Privatwohnung einem Kunden aushändigt? b) Wann und unter welchen Umständen erlischt die Befugnis des Geschäftsführers der verkaufenden Fabrik zur Änderung der Preisauszeichnung? c) § 14 ist kein Sondergesetz, das die Fälschung oder Verfälschung von Schuhwarenauszeichnungen und den Mißbrauch mit unrichtigen Auszeichnungen dem gemeinen Strafrechte (§ 267, 270 StGB.) gegenüber erschöpfend und ausschließlich regelt.

V. StS. Urt. v. 26. September 1919 g. Sch. u. Gen. 5 D 154/19.

Aus den Gründen: Der Angeklagte Sch. ist Schuhwarenhändler. Er hat Waren von der Schuhfabrik H. bezogen. Von diesen Waren, die von dem inzwischen verstorbenen Geschäftsführer A. die Schuhfabrik H. »unter der Hand«, »im Schleichwege« gekauft hatte, änderte Sch. in der Hauptsache allein, zum Teil in Gemeinschaft mit A. den vom Hersteller eingestempelten Kleinverkaufspreis durch Umstempelung (Über- oder Unterstempelung) mit einem höheren Preise ab, um die Käufer in den Irrtum zu versetzen, der Preis sei »ordnungsmäßig eingestempelt und entspreche den vorgeschriebenen gesetzlichen Grundlagen«, und sie dadurch zur Zahlung des höheren Preises zum Vorteil des Verkäufers zu bestimmen, wogegen sich A. die Lieferung von Bodenleder nur zum gesetzlichen Höchstpreise vom Angeklagten ausbedang. Die gemeinschaftliche Umstempelung ging in der Privatwohnung des A. vor sich, wohin dieser die aus der H.schen Fabrik stammenden, zum Versand fertiggestellten Waren geschafft hatte und dem Angeklagten übergab. Der Angeklagle hat demnächst die Kunden durch Vorlegen der Schuhe und durch Versicherungen, die Schuhe kosteten so viel oder müßten so viel kosten, und dergleichen zum Ankauf um den höheren Preis bestimmt oder zu bestimmen versucht. Hinsichtlich anderer im Laden befindlicher Schuhe, die in gleicher Weise umgestempelt waren, ist es nicht bis zu Verkaufsverhandlungen gekommen.

Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten aus §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1, 47 StGB.

Es ist der Strafkammer darin beizupflichten, daß, auch soweit die gemeinschaftlich von Sch. und A. bewirkten Umstempelungen in Betracht kommen, die Verfälschung und der täuschende Gebrauch beweiserhebliche Privaturkunden zum Gegenstand gehabt hat und widerrechtlich war. Zwar besitzt der zur Anbringung der vorgeschriebenen Angaben Verpflichtete die Befugnis, die auf der Ware angebrachten Angaben abzuändern, bis er die Ware weitergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BRVO.). Die »Weitergabe« war aber wie in den übrigen Fällen, so auch rücksichtlich der Schleichhändlerware an

den Angeklagten schon in dem Zeitpunkte erfolgt, wo A. sie in seiner Privatwohnung mit dem Sch. umstempelte. Denn nach der erkennbaren, rechtlich einwandfreien Auffassung des Vorderrichters übertrug A. dem Angeklagten, indem er diesem die von demselben bei der Firma H. gekaufte Ware vorwies und mit ihm in dessen Einverständnisse und zu dessen Vorteile zum Umstempeln schritt, die Verfügungsgewalt über die Kaufgegenstände; er setzte sie damit als Vertreter des Veräußerers in Verkehr und »gab sie weiter«. Die Strafbarkeit der Verfälschung seitens des Sch. fiel auch, wie das Landgericht mit Recht annimmt, nicht darum weg, weil A. Geschäftsführer der Firma H., also des Herstellers der Urkunden war. Denn festgestelltermaßen bewirkte A. die Umstempelung mit Wissen, Willen und Unterstützung des Sch., in rechtswidriger und gewinnsüchtiger Absicht und in geflissentlicher Umgehung der Schutzvorschriften der BRVO., nachdem durch den Hersteller, die Firma H., die Auszeichnung der fertigen Schuhwaren für den Versand in gesetzlicher Form abschließend geschehen war. Die bewußt unerlaubte Abänderung lief deshalb seinen Befugnissen als Geschäftsführer unmittelbar zuwider und wurde auch nicht etwa dadurch der Rechtswidrigkeit entkleidet, daß angeblich der ganze vom Sch. entrichtete Kaufpreis in die Kasse der Firma floß. Im Hinblick hierauf darf auf sich beruhen, ob die von der Revision beanstandete Erwägung der Strafkammer zutrifft, A. sei zur Preisstempelung an den von ihm in seine Wohnung verbrachten Schuhen auch *vor* der dort erfolgten Aushändigung an den Angeklagten deswegen nicht mehr berechtigt gewesen, weil die einseitige Verfügungsmacht des Herstellers oder dessen Vertreters erlösche, sobald die gestempelte Ware *zwecks Versandes* an den Besteller die Fabrik verlasse.

§ 14 BRVO. steht der Anwendung der §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auf das Tun des Angeklagten nicht entgegen. § 14 ist kein Sondergesetz, das die Fälschung oder Verfälschung von Schuhwarenauszeichnungen und den Mißbrauch mit unrichtigen Auszeichnungen dem gemeinsamen Strafrecht gegenüber erschöpfend und ausschließend regelt. Schon um deswillen nicht, weil er in dem — hier allein in Betracht zu ziehenden — Abs. 1 Nr. 3—5 nur unrichtige Angaben bei der Ausszeichnung, Verwendung einer falschen Nummer, Preisüberschreitung bei der Auszeichnung und dem Inverkehrbringen und das Inverkehrbringen von Schuhwaren in Kenntnis, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist, mit Strafe bedroht, also andere Tatbestände als die der Urkundenfälschung und auch diese allein vom Standpunkt der Gewerbepolizei und geregelter Volksversorgung ins Auge faßt. § 14 Abs. 1 Nr. 3 berührt sich allerdings mit § 270 StGB.; begrifflich und rechtsnotwendig fällt indes die Erhöhung und das Unkenntlichmachen der Preisangaben mit dem Verfälschen oder fälschlichen Anfertigen im Sinne des § 267 StGB. nicht zusammen. Hieraus und aus der Verschiedenheit der Strafvorschriften in betreff der inneren Tatseite ist mit dem Vorderrichter zu schließen, daß die BRVO. lediglich eine Ergänzung der gemeinrechtlichen Bestimmungen beabsichtigt und zum Ausdruck gebracht hat.

Anmerkung: Wie zu c, ist auch in dem in der Sammlung der Entscheidungen erscheinenden Urteile vom 6. Oktober 1919 1 D 8/19 erkannt, das sich auch mit der Frage des Gebrauchmachens von der verfälschten Preisauszeichnung und des hierin möglicherweise liegenden Betrugs befaßt.

Vdg. d. BR. v. 8. Februar 1917 über Kettenhandel in Textilien: Die nach § 1 Abs. 2 neben der Strafe einzuziehenden Vorräte müssen noch Vorräte des Verurteilten sein; das sind sie nicht mehr, wenn sie bereits in Erfüllung des Kaufvertrages dem Käufer übergeben sind.

V. StS. Urt. v. 14. Juni 1919 g. D. u. Gen. 5 D 59/19.

Aus den Gründen: Die Mitangeklagten des Beschwerdeführers D. und L. sind wegen gemeinschaftlich begangenen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung über Kettenhandel in Textilien vom 8. Februar 1917 bestraft worden; ihr Vergehen ist darin gefunden, daß sie bei dem Verkauf von Cheviotstoffen an den Beschwerdeführer den Preis für diese Stoffe durch unlautere Machenschaften gesteigert haben. Dagegen ist der Beschwerdeführer selbst von der Beschuldigung, auch seinerseits durch Weiterverkauf den Preis dieser ihm verkauften Stoffe durch unlautere Machenschaften gesteigert zu haben, freigesprochen, weil festgestellt wurde, daß die Waren bei ihm beschlagnahmt und von ihm nicht weiterverkauft worden waren, eine Preissteigerung von ihm also nicht vorgenommen sein konnte. Seine Beschwerde richtet sich gegen den auf die Verordnung vom 8. Februar 1917 gestützten, im Urteil enthaltenen Ausspruch, daß die bei ihm beschlagnahmten Stoffe eingezogen würden. Diese Beschwerde, zu der der Beschwerdeführer als Eigentümer der von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe berechtigt ist, erscheint begründet. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Beschwerdeführer selbst ist freigesprochen; es bestand daher nicht die Möglichkeit, ihm gegenüber auf eine Einziehung zu erkennen, da ihm gegenüber auf eine solche nur neben einer gegen ihn verhängten Strafe erkannt werden konnte, gegen ihn aber eine Strafe nicht verhängt worden ist. Aber auch neben der gegen die Mitangeklagten verhängten Strafe konnte nicht auf die Einziehung der bei dem Beschwerdeführer als deren Käufer beschlagnahmten Stoffe erkannt werden. Es ist zwar für die Wirksamkeit einer Beschlagnahme unerheblich, ob die Mitangeklagten Eigentümer der Stoffe im Zeitpunkte der Beschlagnahme waren oder damals bereits das Eigentum an ihnen auf den Beschwerdeführer übergegangen war; Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist aber, daß zu dieser Zeit von ihr »Vorräte« betroffen wurden, »auf die sich die strafbare Handlung der Mitangeklagten bezog«. Vorräte von Waren, deren Preis durch unlautere Machenschaften gesteigert war, waren aber die Stoffe auf seiten der Mitangeklagten nicht mehr, als sie dem Käufer in Erfüllung des mit ihm abgeschlossenen Kaufvertrages übergeben und durch die Übergabe Eigentum des Käufers geworden waren. Zu dem Begriffe des »Vorrats« gehört das Vorhandensein einer aufgestapelten, zur späteren Verwendung zusammengetragenen größeren Menge von Gegenständen (RGSt. 51 285). Um eine solche zum Zwecke späterer Verwendung zusammengetragene Menge von Cheviotstoffen, deren Preis durch unlautere Machenschaften gesteigert wurde, kann es sich nicht mehr handeln, wenn die Möglichkeit einer Aufstapelung zu späterer Verwendung für die Preissteigerer dadurch ausgeschlossen war, daß sie die verkauften Stoffe entweder sämtlich oder unter Aussonderung aus einer bei ihnen aufgestapelten Menge dem Ankäufer zwecks dessen späterer Verwendung übergeben und ihm zu Eigentum übertragen hätten. Von diesem Zeitpunkte an konnten die Stoffe nur noch als Vorrat des Ankäufers in Betracht kommen und unterlagen dann auch nur der Beschlagnahme der Verordnung, wenn dieser Ankäufe

seinerseits den Preis der Stoffe gesteigert gehabt hätte. Sind aber die Voraussetzungen der Beschlagnahme auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1917 nicht gegeben, so kann die Einziehung auch nicht auf die Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (RGBl. I 255) gestützt werden; denn im vorliegenden Falle war, wie das Urteil ergibt, die Verfolgung und Verurteilung bestimmter Personen, der Mitangeklagten des Beschwerdeführers, möglich.

Hiernach war die angeordnete Einziehung der beschlagnahmten Stoffe aufzuheben.

Anmerkung des Einsenders: Vgl. oben die abweichende Entscheidung für die gleichlautenden § 5 Abs. 3 der Vdg. v. 23. Juli 1915 / 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung und § 15 der Vdg. v. 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei, im Urteil des I. StS. gegen M. v. 30. Oktober / 6. November 1919 1 D 532/18

Vdg. d. BR. v. 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 1 u. Abs. 2. Gemeinschaftliches Unternehmen der Verbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland. Einziehung des bei den Angeklagten gefundenen, zum Ankaufe inländischer Zahlungsmittel bestimmten ausländischen Geldes.

V. StS. Urt. v. 17. Oktober 1919 g. T. u. Gen. SD 200/19.

Aus den Gründen: Wie das Landgericht auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden Geständnisse der Angeklagten T. und B. feststellt, haben diese sich mit dem älteren T. und einem gewissen G. »von vornherein zusammengetan, um bei jeder möglichen Gelegenheit sich ... in den Besitz von deutschen Tausendmarkscheinen zu setzen« und sie ohne Einwilligung der Reichsbank nach dem Auslande zu versenden oder zu überbringen. Sie haben in fortgesetzter Ausführung des hierauf gerichteten einheitlichen Vorsatzes auch »auf gemeinschaftliche Rechnung« gehandelt und »alle als Mittäter das gleiche gewollt und ein jeder das Seinige dazu beigetragen«, indem sie alle vier am 27. Dezember 1918 in E. einige solche Scheine aufkauften und nach Holland schafften, indem sie am 2. und 3. Januar 1919 wiederum nach E. reisten, und der Mitangeklagte Sch. für sie bei der dortigen Kreditanstalt 15 Tausendmarkscheine einwechselte, die dann von ihnen über die Grenze nach Holland verbracht wurden, und indem schließlich die Angeklagten T. und B. am 6. desselben Monats nochmals zu dem nämlichen Zwecke nach E. fuhren, T. und Sch. bei der Kreditanstalt für 7000 Gulden, die B. aus Holland mitgenommen, Tausendmarkscheine einzuwechseln versuchten, indes abgewiesen wurden, und T. dem Sch. 9000 Mark zur Besorgung solcher Scheine übergab und von Sch. auch einen Tausendmarkschein, den er alsdann an B. aushändigte, sowie 40 Hundertmarkscheine nach vollzogenem Eintausch empfing. Das rechtfertigt die Annahme der Mittäterschaft und des Unternehmens der Ausfuhr. Es bedeutet keine Verkennung des § 47 SGB., wenn das Gericht im zweiten Falle kein Gewicht darauf legt, wer von den vier Genannten die 15 Tausendmarkscheine »in die Hand« bekam und das Geld zum Ankauf vorstreckte, da es für die Mittäterschaft auf Art und Maß der äußeren Mitwirkung nicht ankommt. Ebenso erscheint es rechtlich ohne Belang, ob dem Angeklagten T. aus dem auf gemeinsame Rechnung gegangenen

Geschäft wirklich ein Vorteil zugeflossen ist. Endlich entspricht es dem Gesetz, daß die bei den Angeklagten T. und B. beschlagnahmten, in der Urteilsbegründung näher bezeichneten Geldbeträge als dem Staate verfallen erklärt worden sind. Denn sie waren nach der Überzeugung des Vorderrichters von den Angeklagten dazu bestimmt, sämtlich in deutsche Tausendmarkscheine umgewechselt zu werden, und diese hinwiederum sollten ins Ausland geschafft werden. Die von der Revision vermißte Beziehung der strafbaren Handlung — Vergehen gegen §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 1 der BRVO. über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917, RGBl. 105, verb. mit § 47 StGB. — auf diese Vermögenswerte (§ 10 Abs. 2 der BRVO., § 40 StGB.) ist mithin nachgewiesen.

Da auch sonst kein Verstoß gegen das Strafgesetz hervortritt, waren die Revisionen als unbegründet zu verwerfen.

Vdg. d. BR. v. 7. März 1918 gegen den Schleichhandel § 1. StPO. § 450. Der rechtskräftige Strafbefehl schließt eine Verurteilung wegen Schleichhandels für die Zeit bis zu seiner Erlassung auch dann aus, wenn es sich um eine andere Art von Lebens- oder Futtermitteln und folglich um die Übertretung einer anderen Regelungsvorschrift handelt.

I. StS. Urt. v. 18. September 1919 g. M. 1 D 131/19.

Aus den Gründen: Gegen den Angeklagten war durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 6. September 1918 auf Grund der Beschuldigung, daß er gewerbsmäßig Lebensmittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften zur Weiterveräußerung erworben habe, indem er um den 18. August 1918 sechs Pfund Butter unbefugt und ohne Marken zum Preise von 8 Mark statt des festgesetzten Höchstpreises von 1,90 Mark zum Zwecke der Weiterveräußerung gekauft habe, gemäß § 1 der BRVO. vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112) eine Gefängnisstrafe von einer Woche und eine Geldstrafe von 50 Mark festgesetzt worden. In dem gegenwärtigen Verfahren ist dem Angeklagten nach dem Eröffnungsbeschlusse wiederum Schleichhandel mit Lebensmitteln zur Last gelegt, den er im Jahre 1918 fortgesetzt durch eine Reihe von Einzelhandlungen begangen haben soll. Das angefochtene Urteil hat die Strafverfolgung wegen des Schleichhandels für unzulässig erklärt. In der Begründung ist festgestellt, daß nach dem 1. September 1918 liegende Einzelhandlungen nicht erwiesen worden sind.

Der hiergegen gerichteten Revision des Staatsanwalts, die Verletzung der §§ 263, 450 StPO. und des § 1 der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 rügt, ist der Erfolg zu versagen. Nach § 450 StPO. erlangt ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Nun hindert zwar, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (RGSt. **4** 243, **15** 112, **28** 83, **29** 156), die Verurteilung durch Strafbefehl nicht, daß der Täter wegen der gleichen Tat aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, der eine erhöhte Strafbarkeit begründet, zur Verantwortung gezogen wird. Der Strafbefehl bewirkt aber den Verbrauch der Strafklage, und es steht die Vorschrift des § 450 StPO. einer erneuten Strafverfolgung entgegen, wenn es sich um die Anwendung desselben Strafgesetzes auf dieselbe Tat handelt.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß dem gegenwärtigen ordentlichen Verfahren ein anderer Tatbestand als dem Strafbefehle zugrunde liege, daß also die Tat in beiden Verfahren nicht die nämliche sei, und daß das Urteil, weil es von einer Bestrafung des neuen Tatbestandes absehe, unter Verletzung des § 263 StPO. den Eröffnungsbeschluß nicht erschöpfe. Dabei ist dem Umstande nicht genügend Rechnung getragen, daß es sich beim Schleichhandel um ein sogenanntes Sammelvergehen handelt. Nach § 1 der Verordnung vom 7. März 1918 erfordert der Tatbestand des Schleichhandels, daß der Täter gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der Regelungsvorschriften zur Weiterveräußerung erworben hat. Beim Erlasse des Strafbefehls hat das Amtsgericht zwar nur eine um den 18. August 1918 begangene Einzelhandlung herangezogen, die den Erwerb von Butter zu einem den Höchstpreis übersteigenden Preise zum Zwecke der Weiterveräußerung betraf. Es hat aber bereits darin die Betätigung des Willens erblickt, aus der Begehung gleichartiger Straftaten einen fortgesetzten Erwerb zu erzielen, und ist daher zur Annahme des die Gewerbsmäßigkeit voraussetzenden Schleichhandels gelangt, der als Sammelvergehen nicht nur die um den 18. August 1918 begangene Einzelhandlung, sondern auch die weiteren Betätigungen des gleichen Willens umfaßte. Gehörten aber diese Einzelfälle, soweit sie zeitlich vor dem Erlasse des Strafbefehls liegen, zu der »Tat«, die durch den Strafbefehl vom 6. September 1918 abgeurteilt worden ist, gleichviel ob sie dem Amtsgerichte damals bekannt waren oder nicht, so war, da spätere Einzelhandlungen weder im Eröffnungsbeschlusse angeführt noch in der Hauptverhandlung festgestellt worden sind, Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses wie auch der Urteilsfindung die gleiche Tat, wegen deren der Strafbefehl erlassen worden war. Der Angriff der Revision, daß das Landgericht jene weiteren im Eröffnungsbeschlusse angeführten Einzelhandlungen nicht zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht habe, geht sonach fehl (RGSt. **23** 7, **26** 299).

Durch den Strafbefehl ist der Verbrauch der Strafklage eingetreten, da im Strafbefehle nicht gewürdigte rechtliche Gesichtspunkte, die eine erhöhte Strafbarkeit begründen, nicht in Frage kommen. Ebenso wie im Strafbefehlsverfahren, so kommt auch in dem gegenwärtigen Verfahren lediglich die Anwendung des § 1 der BRVO. vom 7. März 1918 in Betracht. Daß sich in diesen Fällen der Schleichhandel nicht — wie in dem Einzelfalle, der zum Strafbefehl Anlaß gegeben hatte — auf den verbotswidrigen Handel mit Butter beschränkte, sondern sich auf eine Reihe anderer, der gesetzlichen Verbrauchsregelung gleichfalls unterliegenden Lebensmittel ausdehnte und daher auch die für diese geltenden Regelungsvorschriften verletzte, ändert hieran nichts. Denn die Regelungsvorschriften stehen, wie der erkennende Senat in dem zum Abdruck bestimmten Urteile vom 31. März 1919 (1 D. 696. 18) ausgesprochen hat, zu der BRVO. vom 7. März 1918 im Verhältnis der sog. Gesetzeskonkurrenz, so daß die letztere Vorschrift die Anwendung der in den Regelungsvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen ausschließt.

Nach alledem hat der Strafbefehl die Tat so erfaßt, wie sie auch im ordentlichen Verfahren sich darstellt, und die gesetzte Strafdrohung bereits verwirklicht. Eine nochmalige Verurteilung würde eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem in sich schließen. Das Rechtsmittel ist daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

BRV. v. 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei § 14. Die Einziehung des übermäßigen Gewinnes kann auch bei Geschäften erfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung v. 23. März 1916 geschlossen sind.

I. StS. Urt. v. 16. / 23. Oktober 1919. 1 D 29/19.

Aus den Gründen: Der Verteidiger hat geltend gemacht, daß eine Einziehung hinsichtlich des bei Geschäften erzielten übermäßigen Gewinnes nicht in Frage kommen könne, die vor dem Inkrafttreten der BRVO. vom 23. März 1916 geschlossen seien: denn erst diese Verordnung habe bei vorsätzlicher Preissteigerung als Mindestgeldstrafe das Doppelte des übermäßigen Gewinns bestimmt. Dieser Einwand geht fehl. Die Vorschrift im § 14 PrTrVO. vom 8. Mai 1918 hat die Anwendung der die Einziehung regelnden §§ 7—13 auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Zuwiderhandlungen angeordnet, ohne zu unterscheiden, ob sie mit einer nach der Höhe des Gewinns bemessenen oder mit einer sonstigen Strafe bedroht waren. Sie erfordert nur, daß der Gewinn durch eine an sich strafbare Preissteigerung erzielt worden ist. Hierfür spricht auch die Vorschrift im § 14 Abs. 2 PrTrVO. Ihr liegt die Auffassung zugrunde, daß nach der Bestimmung im Abs. 1 die Einziehung zu erfolgen habe sowohl in Fällen, die allein nach der Verordnung vom 23. Juli 1915 zu beurteilen sind, wie in solchen, auf die die Verordnung vom 23. März 1916 anzuwenden ist. Zur Vermeidung von Härten ordnet sie an, daß, »soweit die Strafe aus § 5 der Verordnung vom 23. März 1816 zu bestimmen« ist, der Abs. 2 dieser Verordnung, der das Doppelte als Mindestgeldstrafe festsetzt, außer Anwendung bleibt.

Ist hiernach die Frage, ob die vorliegenden Preissteigerungen nach der Verordnung vom 23. Juli 1915 oder derjenigen vom 23. März 1916 strafbar sind, für die Einziehung des erzielten übermäßigen Gewinns bedeutungslos, so ist, da es sich um an sich strafbare Preissteigerungen handelt, die Einziehung des bei den sämtlichen Geschäften erzielten Gewinns auszusprechen.

Vdg. der Volksbeauftragten v. 3. Dezember 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. § 3. Zur Frage der Anwendung des § 3, wenn das von der Amnestieverordnung erlassene Urteil später im Wiederaufnahmeverfahren geändert ist.

I. StS. Urt. v. 27. Oktober 1919 g. H. 1 D 443/19.

Ob § 3 der Verordnung auf den auf Grund des neuerlichen Urteils zu verbüßenden Strafrest anzuwenden sein wird, kann erst nach Eintritt der Rechtskraft des neuerlichen Urteils geprüft werden. Die Prüfung ist dann Sache der Strafvollstreckungsbehörde. Dabei wird zu beachten sein, daß zwar das neuerliche Urteil erst ergangen ist nach Erlassung der Amnestieverordnung, daß aber die jetzt ausgesprochene Strafe nach Zweck und Sinn der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens an Stelle der früher verhängten Strafe tritt, also die Sache für die Frage der Amnestie so wird aufgefaßt werden müssen, als handelte es sich um den Strafrest aus einem schon vor der Amnestieverordnung ergangenen Urteil.

Vdg. des Rats der Volksbeauftragten v. 3. Dezember 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. § 1. Gegen unrichtige Anwendung der Verordnung steht dem Staatsanwalte die Re-

vision zu. Erstreben von Gewinn kann in dem Erwerbe von Brotkarten zur Verbesserung der eigenen Lebenshaltung gefunden werden.

I. StS. Urt. v. 22. September 1919 g. Gurk. 1 D 228/19.

Aus den Gründen: Nach den im angefochtenen Urteile getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich vom Kommunalverband während eines Zeitraumes von etwa vierzehn Monaten fortgesetzt mehr Brotmarken verschafft, als ihm zustanden, indem er den Gefangenenstand des von ihm verwalteten Gerichtsgefängnisses jeweils zu hoch angab, insbesondere Zu- und Abgänge nicht richtig anzeigte, und er hat sodann auf Grund der zu viel erhobenen Marken unzulässigerweise Brot und Mehl entnommen, um es für sich, seine Familie und auch die von ihm zu verpflegenden Gefangenen zu verwenden, teils hat er die Marken unentgeltlich an andere Personen abgegeben. Die Strafkammer hat das Verfahren auf Grund des § 1 der Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918 als niedergeschlagen angesehen und durch Urteil auf Einstellung des Verfahrens erkannt, weil in der Absicht der Verwendung der zu viel bezogenen Marken zur Aufbesserung der eigenen Lebenshaltung und zum Verschenken an andere Personen nicht das Erstreben eines Gewinnes im Sinne des § 1 Abs. 3 der Amnestieverordnung gefunden werden könne.

Die hiergegen vom Staatsanwalt eingewendete Revision, die auf Verletzung der bezeichneten Verordnung gestützt ist, ist zulässig. Die Bestimmungen der vom Rate der Volksbeauftragten »mit Gesetzeskraft« erlassenen Verordnung vom 3. Dezember 1918, die durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) bestätigt worden sind, stellen Rechtsnormen im Sinne des § 376 StPO. dar. Auch ergibt sich aus dem Wesen der Niederschlagung der Rechtssatz, daß eine Strafverfolgung nicht weiter stattfinden darf, wenn und insoweit ihr die oberste Staatsgewalt durch einen zulässigen Eingriff in die Rechtspflege Halt gebietet. Da die Revisionsrüge der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle geltend macht, daß die Strafkammer das durch die Amnestieverordnung geschaffene prozessuale Hindernis für die weitere Durchführung des Verfahrens zu Unrecht als gegeben angesehen und in dem erlassenen Urteile jene Verordnung durch Anwendung verletzt habe, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zu beanstanden.

Die Revision ist auch begründet. Sie nötigt zu der Prüfung, ob die Vorschriften der Verordnung im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen können. Dies ist zu verneinen. Fallen auch die Verfehlungen des Angeklagten unter die allgemeine Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1918, so erscheint es doch rechtsirrig, wenn die Strafkammer die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift im § 1 Abs. 3 mit der Begründung verneint, daß in dem Erwerbe von Brotmarken, auf die der Erwerber nach der behördlich getroffenen Verbrauchsregelung keinen Anspruch hat, das Erstreben eines Gewinnes auch dann nicht gefunden werden könne, wenn jene Marken zur Verbesserung der eigenen Lebenshaltung dienen sollen. Was unter »Erstreben von Gewinn« im Sinne des § 1 Abs. 3 zu verstehen ist, kann, da die Verordnung weiteren Anhalt für die Auslegung nicht bietet und es auch vermieden hat, einen der im Strafgesetzbuche verwendeten Ausdrücke zu gebrauchen, zweifelhaft sein. Nach dem Wortsinne und der Anschauung des Verkehrs ist unter Gewinn nicht jeder sachliche Vorteil zu begreifen, es wird vielmehr erfordert, daß der Täter durch die Straftat seine wirtschaftliche Vermögenslage, wenigstens vorübergehend, verbessern will (RGSt. **53** 76, 94). Sicherlich war die Absicht des Angeklagten auf die Erlangung materieller Vorteile gerichtet,

als er verbotene Wege betrat, um für sich und seine Familie mehr Brotmarken zu erhalten, als er nach der Verbrauchsregelung zu beanspruchen hatte. Denn er hat sich gerade die wichtigsten Nahrungsmittel, Brot und Mehl, in weitaus größerer Menge verschaffen wollen und demnächst auch verschafft, als sie anderen Gliedern der Bevölkerung zugänglich waren. Die dadurch ermöglichte bessere Versorgung damit gestaltete aber nicht allein seine Lebenshaltung günstiger, sie stellte zugleich eine Verbesserung seiner Vermögenslage dar. Für die hier in Betracht kommenden Lebensmittel, die von der gesamten Bevölkerung benötigt werden, die aber, weil sie in der erforderlichen Menge nicht verfügbar sind, dem einzelnen nur in bestimmtem Umfange zugewiesen werden können, sind behördlich Preise festgesetzt, die in der Kriegszeit beim Fehlen eines der Nachfrage entsprechenden Angebots regelmäßig hinter dem Gebrauchswert der Ware zurückbleiben (RGSt. **50** 277, 280). Es wird daher die Vermögenslage desjenigen, der sich durch den Erwerb ihm nicht zukommender Marken in die Lage setzt, Lebensmittel dieser Art in größerer Menge, als ihm zusteht, zu beziehen, günstiger gestaltet. Mehr als andere Volksgenossen vermag er seinen Nahrungsmittelbedarf durch den Ankauf dieser im freien Handel befindlichen, billigeren Lebensmittel zu decken. War sonach die Handlungsweise des Angeklagten zugleich auf eine Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes seines Vermögens gerichtet, so hat er einen Gewinn erstrebt. Seine Verfehlung ist nach Dauer und Umfang, wie auch im Hinblick darauf, daß er sie unter Mißbranch seiner amtlichen Stellung beging, keineswegs als geringfügig zu bezeichnen. Die Untersuchung kann daher nicht als niedergeschlagen gelten, gleichviel, ob die zu erwartende Strafe innerhalb der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Grenzen bleibt (RGSt. **53** 89).

Vdg. des Rats der Volksbeauftragten v. 3. Dezember 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. Fortgesetzte strafbare Handlungen fallen nicht unter § 1 der Verordnung, wenn sie erst nach dem 8. November 1918 zum Abschlusse gelangt sind.

I. StS. Urt. v. 10. November 1919 g. G. 1 D 377/19.

Aus den Gründen: Durch das Urteil sind die Angeklagten des gemeinschaftlich verübten fortgesetzten Schleichhandels, begangen in Tateinheit mit fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen zahlreiche andere Vorschriften, schuldig gesprochen. Jene Fortsetzungstat des Schleichhandels ist erst mit der letzten Einzelhandlung, das ist mit dem Erwerb des am 23. Dezember 1918 der G. abgenommenen Fleisches zum Abschluß gelangt und damit zu einer begangenen geworden (§ 2 StGB.). Gleiches gilt von der fortgesetzten verbotswidrigen Fleischausfuhr aus dem Bezirksamte P. und von der Verletzung anderer Vorschriften, die in diesem Falle übertreten sind. Insoweit handelt es sich mithin, da diese Straftaten nicht vor dem 9. November 1918 begangen sind, nicht um solche, auf welche die Amnestieverordnung Anwendung findet.

Vdg. d. BR. v. 13. Januar 1919 über Waffenbesitz. § 3. Zur Frage des unbefugten Besitzes. Besitzerlangung durch Wegnahme gegenüber einem unberechtigt Angreifenden. Für die Besitzentäußerung ist keine Strafe vorgesehen.

III. StS. Urt. v. 4. Dezember 1919 g. W. u. Gen. 3 D 666/19.

Aus den Gründen: Die Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 stellt unter Strafe den unbefugten Besitz von Waffen nach dem Ablaufe der Ablieferungsfrist.

Aus dem Zwecke der Verordnung, den unbefugten Waffenbesitz zu verhindern, folgt von selbst, daß nach dem Ablaufe der Ablieferungsfrist niemand ohne besondere Befugnis Waffen in Besitz nehmen darf, ferner, daß jeder, der nach diesem Zeitpunkte befugterweise eine Waffe in Besitz bekommt oder den Mangel seiner Befugnis beim Besitzerwerb nicht kennt, sofort nach dem Aufhören der Befugnis oder nach der Erkenntnis der Nichtberechtigung die Waffe abzuliefern hat und, wenn er das schuldhaft versäumt, der Bestrafung wegen unbefugten Waffenbesitzes verfällt.

Da die Strakammer das Vorbringen des Angeklagten W., er habe das Gewehr einem Betrunkenen, die Waffe auf ihn anlegenden »Zivillisten« abgenommen, für unwiderlegbar erachtet hat, mußte sie sich bestimmt darüber aussprechen, ob nicht nach ihrer Ansicht der Angeklagte — etwa nach § 53 StGB. — zur Wegnahme des Gewehrs befugt war oder sich doch wenigstens — auch bei pflichtmäßiger Überlegung — für befugt halten konnte. Wenn das zutraf, war sein Waffenbesitz zunächst kein vorsätzlich oder fahrlässig unbefugter; er konnte das erst dadurch werden, daß W. eine nach der Beseitigung der Gefahr sich ihm bietende Ablieferungsmöglichkeit schuldhaft versäumte. Vorher lag keine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vor; es kann mithin eine solche auch nicht etwa darin erblickt werden, daß W., — was allein das Urteil ihm zum Verschulden anzurechnen scheint, — nachdem sich ihm keine sofortige Ablieferungsmöglichkeit geboten hatte, auf dem Heimwege die Waffe in die Saale warf. Für die Besitzentäußerung an sich ist in der Verordnung keine Strafe vorgesehen.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Kammergericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Gesetzmäßigkeit der Wuchergerichte — Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (RGBl. 1919) —.

Beschluß des Strafsenats vom 9. März 1920 — W. 111/20 —.

Gründe: Dem Angeklagten ist in der Anklageschrift zur Last gelegt, daß er im Dezember 1919 Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind, und einer Verkehrsregelung unterliegen, nämlich Margarine und Zucker, unter die vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erworben habe. Als verletzt ist § 1 der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112) in der Fassung des Art. II der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) in Verbindung mit den zugehörigen Regelungsvorschriften bezeichnet. Dem in der Anklageschrift gestellten Antrage auf

Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergericht beim Landgericht II in Berlin hat der Vorsitzende dieses Gerichts stattgegeben. In dem zur Hauptverhandlung anberaumten Termin hat das Wuchergericht dann den Beschluß erlassen:

Der Artikel I der Verordnung vom 27. November 1919 ist unanwendbar.

Das Verfahren vor dem Wuchergericht wird gegen den Angeklagten eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Die Begründung des Beschlusses geht davon aus, daß die durch die Verordnung eingeführten Wuchergerichte keine Ausnahmegerichte, sondern Sondergerichte seien, ihre Einsetzung deshalb gegen Art. 105 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) nicht verstoße. Dagegen halte sich der Art. I der Verordnung nicht im Rahmen des ihr zur Grundlage dienenden Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394), denn er beschränke sich nicht auf notwendige und dringende wirtschaftliche Maßnahmen, wie auf Angelegenheiten »von geringer prinzipieller Bedeutung«, die nach dem Willen der Nationalversammlung allein Gegenstand solcher Verordnungen der Reichsregierung sein dürften. Der Inhalt des Art. I greife vielmehr wesentlich in Grundsätze des geltenden Rechts ein. So verstoße die Zulassung der Untersuchungshaft ohne die Voraussetzung des Fluchtverdachts gegen die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Art. 114 Abs. 1 der Reichsverfassung), unter Umständen auch gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115 a. a. O.). Die Zusammensetzung der Wuchergerichte stehe in offenbarem Widerspruch mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Abkürzung der Ladungsfrist schränke die Rechtsschutzbestimmungen der Strafprozeßordnung zum Schaden der Angeklagten wesentlich ein; dasselbe gelte von der Entziehung jedes Rechtsmittels gegenüber den Entscheidungen der Wuchergerichte. Es widerspreche auch einem geordneten Rechtswege, daß die Auswahl des mit der Sache zu befassenden Gerichtshofes der Staatsanwaltschaft als einer politischen Behörde überlassen sei. Die Mängel der Verordnung könnten nicht dadurch als beseitigt gelten, daß sie von der Reichsregierung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1919 der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht sei und diese die Aufhebung der Verordnung nicht verlangt habe.

Die Staatsanwaltschaft hat den Beschluß des Wuchergerichts mit der Beschwerde angegriffen und zunächst zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtsmittels geltend gemacht, daß nach § 13 Abs. 1 der Verordnung nur die Anfechtung von Sachentscheidungen der Wuchergerichte ausgeschlossen sei, nicht aber von Entscheidungen, welche, wie die vorliegende, die sachliche Entscheidung ablehnen. Eine Ausdehnung der Unanfechtbarkeit würde dem Zweck der Verordnung, eine schleunige Ahndung der Vergehen herbeizuführen, gerade zuwiderlaufen. In jedem Falle handle es sich um einen Beschluß einer landgerichtlichen Strafkammer, der gemäß § 346 StPO. und § 123 Ziff. 5 GVG. der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht unterliege. In sachlicher Beziehung wird in der Beschwerde der Standpunkt vertreten, daß das Wuchergericht nicht berufen sei, zu prüfen, ob die Verordnung sich im Rahmen des Gesetzes vom 17. April 1919 halte; es habe vielmehr nur prüfen dürfen, ob die Verordnung im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen und in gehöriger Weise verkündet sei. Durch § 1

Abs. 2 des Gesetzes sei die Prüfung der sachlichen Gesetzmäßigkeit der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen der Reichsregierung der Nationalversammlung vorbehalten. Diese Prüfung sei erfolgt; die Zulassung weiterer Prüfungen durch die Gerichte müsse zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Eine entsprechende Beschränkung der gerichtlichen Prüfungsbefugnis, wie in Fällen der auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen Verbote, sei hier am Platze. Es sei aber auch nicht richtig, daß die Verordnung im Art. I über die Grenzen des Gesetzes vom 17. April 1919 hinausgehe; vielmehr werden damit wirtschaftliche Zwecke verfolgt, denen auch die in dem Gerichtsbeschlusse bemängelten, eine schnell-vorzugsfähige Entscheidung herbeiführenden Bestimmungen dienten. Grundsätzliche Abweichungen von Vorschriften des GVG. und der StPO. lägen nicht vor, weil die Verordnung keinen dauernden Rechtszustand schaffen wolle.

Das Beschwerdegericht ist im wesentlichen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft beigetreten, mußte aber trotzdem die Beschwerde als unzulässig verwerfen.

Wenn auch von vornherein die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu Bedenken Anlaß bieten mußte, so durfte das Beschwerdegericht seine Entscheidung hierauf nicht beschränken, ohne auf die Gültigkeit des Art. I der Verordnung vom 27. November 1919 einzugehen. Denn in erster Reihe hat das Beschwerdegericht seine sachliche Zuständigkeit zu prüfen (§ 6 StPO.). Erst dann, wenn sich die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts ergeben hat, ist es befugt, über die Zulässigkeit der Beschwerde zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, daß die angefochtene Entscheidung von einem Gericht erlassen ist, das auf Grund des GVG. und der StPO. oder auf Grund einer anderen gültigen gesetzlichen Vorschrift zu einer Entscheidung berufen war und in dieser Eigenschaft entschieden hat. Das würde nicht zutreffen, wenn das Gericht, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, infolge Ungültigkeit der Verordnung vom 27. November 1919 als ein ordnungsmäßig eingesetztes Strafgericht nicht anzuerkennen wäre oder sich selbst schon bei der Beschlußfassung als ein Wuchergericht im Sinne der Verordnung nicht angesehen hätte. Denn in diesem Falle könnte es sich bei dem Beschluß nur um die Kundgebung einer außerhalb des gesetzlichen Rahmens zusammengetretenen Mehrheit von Personen handeln; die Anfechtung einer so zustande gekommenen Äußerung könnte den Gegenstand eines gesetzlich geordneten Beschwerdeverfahrens nicht bilden; die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts zur Entscheidung hierüber wäre dann nicht begründet. Die Umstände, unter denen der Beschluß in einem den Vorschriften der StPO. entsprechend anberaumten Hauptverhandlungstermin erlassen ist, sowie seine Form lassen aber keinen Zweifel darüber, daß das erlassende Gericht als Wuchergericht im Sinne der Verordnung vom 27. November 1919 die Entscheidung gefällt hat. Diese Annahme wird noch dadurch verstärkt, daß dasselbe Gericht an dem gleichen Tage, wie die beigefügten Akten ergeben, in drei anderen Strafsachen als Wuchergericht Verurteilungen auf Grund der Verordnung ausgesprochen hat.

Hiernach muß das Beschwerdegericht prüfen, ob die Verordnung, auf Grund deren das Wuchergericht eingesetzt ist, Rechtsgültigkeit besitzt. Eine Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechts, wie sie im Art. 106 der Preußischen Verfassung gegenüber gehörig verkündeten Königlichen Verordnungen festgesetzt ist, hat bezüglich der von der Reichsregierung er-

lassenen Verordnungen in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 keinen Platz gefunden. Nach Art. 102 sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Unter Gesetz sind hier die auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen nicht mitzuverstehen; sie unterliegen vielmehr der Nachprüfung auf ihre Gültigkeit. Dabei ist das Gesetz, welches die Verordnung für zulässig erklärt, maßgebend, und die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Verordnung sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hält; soweit dies nicht zutrifft, ist die Verordnung nicht anzuwenden. Das gilt für alle Richter sowohl der ordentlichen wie der besondern, der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit (Arndt, Reichsverfassung, S. 164, Giese, Reichsverfassung, S. 277). Der Beschwerde kann auch nicht zugegeben werden, daß die Prüfungsbefugnis des Richters gegenüber Verordnungen der Reichsregierung derselben Einschränkung unterliegen müsse, wie sie bezüglich der vom Militärbefehlshaber auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bis 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote durch die Rechtsprechung anerkannt ist; daß nämlich nur die Gesetzmäßigkeit nachzuprüfen ist, nicht aber, ob ein Interesse der öffentlichen Sicherheit wirklich vorlag. Einer Übertragung desselben Grundsatzes auf Verordnungen der vorliegenden Art widerspricht die Verschiedenheit ihrer gesetzlichen Unterlagen und ihrer Zweckbestimmung. Aus dem gleichen Grunde kann auch davon nicht die Rede sein, daß etwa, wie bei polizeilichen Vorschriften, die Prüfung seitens des Richters sich nur auf die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschriften zu erstrecken hat (§ 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850).

Die Verordnung vom 27. November 1919 ist nach ihrem Eingange »auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919« erlassen. Das Gesetz bestimmt in § 1:

> Während der Dauer der Nationalversammlung kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen gesetzlichen Maßnahmen verordnen, welche sich zur Regelung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen.
>
> Diese Verordnungen sind der Nationalversammlung alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben.

Das Wuchergericht legt in dem angefochtenen Beschluß besonderen Wert darauf, daß, wie die stenographischen Berichte der Nationalversammlung bestätigen, bei der ersten Beratung des Gesetzes vom 12. April 1919 seitens der Volksvertreter eine möglichst einschränkende Auslegung des Gesetzes gewünscht ist, und daß danach das Verordnungsrecht nur auf dringliche wirtschaftliche Notwendigkeiten und auf Zwecke der Übergangswirtschaft beschränkt sein sollte; es sollte sich auch nach der Erklärung des Regierungsvertreters nur um dringliche Sachen handeln, die aber »nicht von prinzipieller Bedeutung« sein dürften. Trotzdem ist der Ansicht des Wuchergerichts, daß die Verordnung vom 27. November 1919 im Art. I über die Grenzen des Ermächtigungsgesetzes hinausgehe, nicht beizutreten. Insbesondere muß gegenüber der Begründung des Beschlusses betont werden, daß Art. I der Verordnung, der die Einsetzung der Wuchergerichte und das Verfahren dieser Gerichte betrifft, wirtschaftliche Not-

wendigkeiten und Zwecke der Übergangswirtschaft ordnet. Dafür spricht zunächst schon die Begründung der Verordnung (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 1639 S. 12) in folgenden, sie einleitenden Sätzen:

> Preiswucher und Schleichhandel haben in letzter Zeit einen erschreckenden Umfang angenommen. Die Volksversorgung wird durch das Treiben der Wucherer und Schieber in immer weiterem Umfang gefährdet. Im Volk ist dadurch eine tiefe Verbitterung hervorgerufen worden. Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Preiswuchers und des Schleichhandels reichen nicht mehr aus. Insbesondere ist es geboten, dafür Sorge zu tragen, daß die Aburteilung klarer Fälle von Schleichhandel und Preistreiberei weit schleuniger als bisher erfolgt, und daß besonders schwer liegende Fälle in einer dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechenden Weise strenger als bisher geahndet werden . . . Der Entwurf sieht in Art. I die Errichtung von Wuchergerichten vor, deren Aufgabe ausschließlich auf dem Gebiete der Preistreiberei und des Schleichhandels liegen soll.

In dem Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung des Entwurfs der Verordnung (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 1639 S. 1 ff.) heißt es, dem Ausschuß erscheine es in Übereinstimmung mit der Reichsregierung notwendig, behufs rascher und scharfer Aburteilung der sich häufenden gemeinschädlichen und die Existenz des Reiches untergrabenden Verfehlungen auf dem Gebiete des Schleichhandels und Preiswuchers zu außergewöhnlichen Maßnahmen zu greifen. Nachdem dann von Mitgliedern des Ausschusses auf die Dringlichkeit von Maßregeln zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage hingewiesen war, führte der Reichsminister der Justiz aus:

> Gewiß wird das Hauptgewicht bei der Bekämpfung dieser Mängel immer auf dem Gebiete wirtschaftlicher, nicht juristischer Maßregeln liegen. Ebenso gewiß wird eine noch so harte Bestrafung schuldiger Personen diejenigen nicht satt machen, die durch deren Straftaten in ihrer Ernährung zurückgeblieben sind. Aber man muß doch auch die Wirkung solcher Bestrafungen, die über die Verurteilten selbst hinausgeht, in Rechnung stellen. Sie wirken abschreckend, mahnend, warnend und läuternd auf weite Kreise und halten sie doch wohl von der Verführung oder selbständigen Neigung ab, sich auf die Bahn des Schleichhandels, des Wuchers, der Schieber und der Bestechung zu begeben. Dadurch gelangen also Lebensmittel in größerem oder geringerem Umfange nicht auf diese Bahn, sondern auf die der staatlichen Bewirtschaftung, auf die sie von Rechts wegen gehören, und damit in die Kanäle, aus denen die Bevölkerung in gerechter und für die Allgemeinheit erschwinglicher und zuträglicher Weise gespeist wird.

Aus diesen Teilen der Begründung und der Beratung des Entwurfs der Verordnung geht mit Deutlichkeit hervor, daß nach der Absicht der für den Erlaß verantwortlichen Stellen auch mit den Bestimmungen im Art. I im ersichtlichen Zusammenhang mit Art. II den Mängeln in der Lebensmittelverteilung, die durch Schleichhandel und Preistreiberei verursacht werden, nach Möglichkeit abgeholfen werden sollte. Dazu gehörte nicht nur die Einsetzung der Wuchegerichte, sondern auch der Erlaß der Vorschriften, welche durch Abkürzung des Verfahrens und Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel auf möglichst schnell vollstreckbare Verurteilungen abzielen. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen kann im Hinblick auf die

zunehmende wirtschaftliche Notlage des deutschen Volkes nicht in Zweifel gezogen werden.

Daß diese Sondergerichte die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen könnten, wenn ihr Verfahren sich nach den allgemeinen Vorschriften richtete, liegt auf der Hand. Zu Unrecht bemängelt der angefochtene Beschluß einzelne Verfahrungsvorschriften des Art. I als mit der Reichsverfassung und mit der StPO. wie mit dem GVG. in Widerspruch stehend. Daß durch die ohne besonderen Fluchtverdacht zugelassene Untersuchungshaft (§ 7) die Grundsätze der Reichsverfassung über Unverletzlichkeit der Freiheit der Person und der Wohnung (Art. 114 und 115) unzulässigerweise verletzt seien, ist nicht anzuerkennen, denn in beiden Fällen sind Ausnahmen auf Grund von Gesetzen zulässig und damit auch auf Grund von Verordnungen, die im Reichsgesetze ihre Unterlagen haben (Arndt, Reichsverfassung, S. 175, Giese, Reichsverfassung, Anm. 4 zu § 114). Unrichtig und der Sachlage widersprechend ist auch die Anführung in dem Gerichtsbeschlusse, daß die zur Beschleunigung des Verfahrens notwendigen Bestimmungen, wie Abkürzung der Ladungsfrist und Ausschluß der Rechtsmittel, im Gegensatz zu dem in den Beratungen zutage getretenen Willen der Volksvertretung erhebliche »prinzipielle Bedeutung« besitzen. Eine Änderung grundsätzlicher Bestimmungen kommt hierbei schon deshalb nicht in Frage, weil die Verordnung selbst keinen dauernden Rechtszustand schaffen, sondern nur die zu besonderem Zwecke eingesetzten, nicht auf die Dauer berechneten Sondergerichte mit solchen Behelfen ausstatten will, ohne die sie ihren Zweck nicht oder nur unzureichend erfüllen können. Inwiefern die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, die zu einer schleunigen Aburteilung geeigneten Strafsachen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen vor die Wuchergerichte zu bringen (§ 2), gegen die Gültigkeit der Verordnung verwertet werden soll, ist nicht ersichtlich; in dem Beschluß heißt es, das widerspreche auch einem geordnetem Rechtswege; dabei wird übersehen, daß es sich hier eben um einen besonderen, von dem sonst begangenen verschiedenen Rechtsweg vor einem Sondergericht handelt.

Hiernach hält sich der Art. I der Verordnung im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes vom 17. April 1919. Auch die dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind befolgt. Die Verordnung hat die Zustimmung des Reichsrats (früheren Staatenausschusses) und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses gefunden; sie ist auch gemäß § 1 Abs. 2 seitens des Reichsministers der Justiz, und zwar mit Schreiben vom 17. Januar 1920 (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 2042), der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht. Diese hat von ihrer Befugnis, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Daraus ist zu schließen, daß auch die Nationalversammlung ein Hinausgehen des Inhalts der Verordnung über die Grenzen des Ermächtigungsgesetzes nicht annimmt. Der Begründung der Beschwerde kann aber nicht zugegeben werden, daß das in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1919 der Nationalversammlung zugestandene Prüfungsrecht ein ausschließliches sei und jede richterliche Prüfung der Gültigkeit der Verordnungen unmöglich mache. Eine solche Wirkung ist dem § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes nach seinem Wortlaut und Zweck nicht beizulegen; es handelt sich dabei lediglich um eine Sicherungsmaßnahme der Volksvertretung gegen eine mögliche, der Allgemeinheit nachteilige Ausdehnung der gesetzlichen Ermächtigung durch die Reichsregierung. Ähnliche Fälle sind auch in der Reichsverfassung vorgesehen (so in Artikel 48 Abs. 3). Eine Aufhebung oder Schmälerung des richterlichen Prüfungsrechts ist daraus nicht herzuleiten.

Ein Bedenken gegen die Einsetzung der Wuchergerichte, das von der Verteidigung in dieser Sache geltend gemacht ist, bedarf noch der Erörterung, zumal es von anderen Wuchergerichten (so der zum Abdruck in Goltd. Arch. bestimmte Beschluß des Wuchergerichts beim Landgericht in Lyck in der Strafsache gegen Kowalewski und Gen. 6. J. 2. 20[1]) als Grund für die Ungültigkeitserklärung des Art. I beigezogen ist. Es wird nämlich behauptet, daß die Wuchergerichte Ausnahmegerichte seien und ihre Einsetzung, da sie nach Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 erfolgt sei, gegen Art. 105 der letzteren verstoße. Dieser lautet:

> Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Die Vorgänge bei der Beratung des Verfassungsentwurfs geben keinen Aufschluß über den Begriff der Ausnahmegerichte. Darauf kommt es hier aber wesentlich an, insbesondere auch darauf, ob etwa Kriegsgerichte und Standgerichte als Ausnahmegerichte, die allein in Geltung bleiben sollen, anzusehen sind.

Der Artikel 105 stimmt in seinen drei ersten Sätzen wörtlich überein mit § 16 GVG.; für letzteren war das Vorbild im Art. 7 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 gegeben. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum GVG. (Hahn, Materialien I 64) ist ausdrücklich ausgesprochen, daß damit eine Ausdehnung der preußischen Vorschriften auf das ganze Reich beabsichtigt ist.

Der Art. 7 hat den Wortlaut:

> Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Der im Rechtsstreit unentbehrliche richterliche Schutz des Rechts des einzelnen verlangt die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes der Verbannung aller Willkür rücksichtlich des Gerichtsstandes. Diesem Erfordernis trägt Artikel 7 Rechnung (v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 4. Aufl., II. Bd., S. 174). Er soll jede Willkür der Staatsverwaltung ausschließen, kraft deren diese sich veranlaßt sehen könnte, an Stelle des ein für allemal durch das Gesetz bestimmten Gerichts ein anderes zu setzen. Die »Ausnahmegerichte und außerordentlichen Kommissionen« erinnern an den früher vom Landesherrn geübten Gebrauch, mit der Entscheidung einzelner bestimmter Rechtsfälle, auch in Strafsachen, besondere, zu diesem Behufe gebildete Gerichte zu beauftragen. In dieser Bedeutung ist der Ausdruck »Ausnahmegerichte« auch in § 16 GVG. übergegangen. Laband bemerkt hierzu in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. III § 84 S. 360, 362: »Der Ausschluß der ordentlichen Gerichte ist allein durch das Reich möglich, indem es teils selbst besondere Gerichte bestellt und diesen gewisse Rechtssachen zuweist, teils, indem es für gewisse Rechtssachen besondere Gerichte zuläßt und es den Einzelstaaten freistellt, ob sie von der Erlaubnis zur Errichtung Gebrauch machen wollen. Danach regelt sich die Befugnis der Einzelstaaten. Gänzlich ausgeschlossen ist aber ein Eingriff in die gesetzlich bestimmte Zuständigkeit der Gerichte für einen oder

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Statt des Beschlusses des LG. Lyck wird weiter unten (S. 391) der Inhalt des ihn aufhebenden Beschl. des OLG. Königsberg wiedergegeben.



mehrere einzelne Fälle, sowohl im Wege der Autonomie als aus im Wege der Verordnung, daher die Vorschrift: »Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.« Hieraus ergibt sich völlig klar der Gegensatz zwischen Ausnahmegerichten und Sondergerichten. Die ersteren stellen sich als ausnahmsweise Einrichtung dar, die auf einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Bestimmung des Gerichtsstandes für einen einzelnen oder mehrere einzelne Fälle oder Personen beruht; diese werden dadurch ihrem gesetzlichen Richter entzogen (Goldtschmidt in Goltd. Arch. 62 257). Gerade das Persönliche tritt hierbei in den Vordergrund, worauf schon die Fassung »Niemand darf« im unmittelbarem Nachsatz zu dem Verbot der Ausnahmegerichte hindeutet. Die Sondergerichte dagegen sollen ohne Rücksicht auf die einzelne Person der Beteiligten bestimmte Arten von Streitsachen in einem besonderen Verfahren entscheiden. Besondere Gerichte in diesem Sinne hat schon die Preußische Verfassung gekannt; in Artikel 91 wird darüber bestimmt: »Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, . . . werden durch das Gesetz festgestellt.« Das GVG. kennt neben den ordentlichen Gerichten besondere Gerichte, die reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind (§ 13). Im § 14 werden die als besondere Gerichte zugelassenen Gerichte aufgezählt, darunter, auch für Strafsachen geltend, die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte und und die Gewerbegerichte; dazu treten die besonderen Gerichte (Austrägalgerichte) für das Verfahren gegen Mitglieder landesherrlicher Familien. Reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte für Strafsachen sind die Militärgerichte, die Konsulargerichte und die Gerichte in den deutschen Gebieten (Löwe, StPO. Anm. II zu § 13).

Diese Zusammenstellung im Gegensatz zu den Ausnahmegerichten des § 16 bestätigt, daß es sich bei den Sondergerichten um eine Umfassung sachlicher Zusammenhänge handelt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der davon betroffenen Personen in einem besonderen Verfahren gerichtliche Regelung finden sollen. Hiernach müssen auch die durch die Verordnung vom 27. November 1919 eingesetzten Wuchergerichte unbedenklich als Sondergerichte anerkannt werden, und zwar nicht etwa deshalb, weil die Verordnung selbst sie so bezeichnet, sondern weil sie die den Sondergerichten eigentümlichen Kennzeichen tragen. Sie sind geschaffen für einen bestimmt umschriebenen Kreis von Straftaten, in dem sich die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Verordnung erfüllen; auf die einzelne Person oder die einzelne Sache kommt es dabei nicht an. Die Wuchergerichte werden auch dadurch nicht zu Ausnahmegerichten, daß sie nach der Verordnung in ihrer Wirksamkeitsdauer beschränkt sind. Ein Sondergericht verliert seine Eigenschaft dadurch nicht, daß es durch einen Ausnahmezustand ins Leben gerufen ist und nur für die Dauer dieses Ausnahmezustandes Geltung haben soll. Das beweist das Beispiel der Kriegsgerichte und Standgerichte (Standrechte), die in § 16 GVG. und in Artikel 105 der Reichsverfassung weiter zugelassen sind. Es handelt sich dabei nicht um die in der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189) geschaffenen militärischen Standgerichte als Gerichte niederer Ordnung (§§ 38, 45), noch um die dort bestellten Kriegsgerichte (§ 45). Die Militärgerichtsbarkeit ist in § 7 Einf.Ges. zum GVG. und jetzt in Artikel 106 der Reichsverfassung behandelt. Hier kommen vielmehr nur die im Aus-

nahmezustande eintretenden Kriegsgerichte und Standgerichte in Betracht. Das ergibt sich klar aus der Begründung des Entwurfs zum GVG. und aus den dazu gehörigen Komissionsberatungen (Hahn, Materialien, Bd. I, S. 64 und S. 422). Dort heißt es: »Die Ausnahme des letzten Satzes wird geboten durch die Vorschrift des Art. 68 der Reichsverfassung über die Erklärung des Kriegszustandes sowie durch die Bestimmungen der Landesgesetzgebung einzelner Bundesstaaten über die in Ausnahmezuständen eintretenden Kriegsgerichte oder Standrechte.« In demselben Sinne hat sich der Regierungsvertreter Direktor v. Amsberg in der Kommissionsberatung geäußert (S. 422). Der Ausdruck Standrechte (§ 16 GVG.) und Standgerichte, wie ihn die Reichsverfassung braucht, ist aus dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 nicht zu erklären, er ist gewählt, weil er in den Landesgesetzen einzelner Bundesstaaten vorkommt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Gerichte, Kriegs- oder Standgerichte, als Sondergerichte anzusehen sind, trotzdem sie erst durch einen Ausnahmezustand veranlaßt werden und für die Dauer eines solchen wirksam sind. Auch bei ihnen trifft das sie von den Ausnahmegerichten unterscheidende Kennzeichen zu, daß ihre Zuständigkeit grundsätzlich auf Sachen bestimmter Art (§ 10 Bel.Zust.Ges.) beschränkt ist, und daß ihrer Aburteilung alle diejenigen ohne weiteres verfallen sind, die eine der dort bezeichneten Straftaten nach Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begehen. Goldschmidt und Goltdammer Archiv (**62** 257) bezeichnet sie treffend als besondere Gerichte eines Ausnahmeszustandes; auch sonst werden sie, wozu ihre Eigenart zwingt, zu den Sondergerichten gerechnet (so Löwe, StPO. Anm. 11 zu § 13, Arndt, Reichsverfassung, S. 168; a. M. Giese, Reichsverfassung, Anm. 3 zu Artikel 105 ohne weitere Begründung). Der Vorbehalt für die Kriegsgerichte und Standrechte paßt offenbar gar nicht in § 16 GVG., da es sich nicht um Ausnahmegerichte, von denen in § 16 die Rede ist, handelt; die Kriegsgerichte und Standrechte hätten in § 14 als gesetzlich zugelassene besondere Gerichte gehört. Trotzdem hat die Reichsverfassung denselben Fehler begangen und den Wortlaut des § 16 GVG. ohne weiteres in Art. 105 übernommen. Auf diesem Versehen beruht die öfter zutage getretene Ansicht, daß in Art. 105 die Kriegsgerichte und Standrechte die einzigen wieder zugelassenen Ausnahmegerichte seien. Diese Annahme ist, wie dargelegt, irrtümlich. Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind ebenso wie die Wuchergerichte der Verordnung vom 27. November 1919 Sondergerichte und keine Ausnahmegerichte.

Daß nach § 2 der Verordnung die Staatsanwaltschaft nur solche Strafsachen vor die Wuchergerichte bringen soll, die sich zu einer schleunigen Aburteilung eignen, spricht nicht für die Ausnahmeeigenschaft der Wuchergerichte; es ist damit nicht etwa in das freie Ermessen des Staatsanwalts gestellt, ob er einen Beschuldigten vor das Wuchergericht bringen will, vielmehr hat der Staatsanwalt pflichtgemäß zu prüfen, ob die betreffende Sache sich zur schleunigen Aburteilung eignet. Führt ihn die Prüfung zur Bejahung der Frage, so ist er verpflichtet, Anklage vor dem Wuchergericht zu erheben, andernfalls hat er bei dem ordentlichen Gericht anzuklagen.

Hiernach sind alle Bedenken gegen die Gültigkeit des Art. I der Verordnung beseitigt, das Wuchergericht beim Landgericht II in Berlin ist als gültig eingesetztes Gericht anzuerkennen; zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den von diesem Gericht erlassenen Beschluß ist das Kammergericht gemäß § 123 Ziffer 5 GVG. an sich zuständig.

Die nun eintretende Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde ergibt aber, daß das Rechtsmittel unzulässig ist. Die Verordnung besagt in § 13 Abs. 1: »Gegen die Entscheidungen des Wuchergerichts findet kein Rechtsmittel statt.« Die Begründung der Beschwerde will hierbei eine Unterscheidung machen; die Anfechtung soll nur bei Sachentscheidungen ausgeschlossen sein, nicht aber bei Entscheidungen, welche, wie die angegriffene, die sachliche Entscheidung ablehnen. Eine solche Unterscheidung beim gesetzlichen Ausschluß von Rechtsmitteln läßt sich weder aus sonstigen allgemeinen Verfahrensvorschriften herleiten, noch aus dem Wortlaut oder Sinn der vorliegenden Bestimmung begründen. Die Begründung der Verordnung (Drucksachen Nr. 1639 S. 13) sagt zu § 13 aus: »Um das Ziel einer schleunigen Sühne zu erreichen, ist es schließlich unumgänglich, die ordentlichen Rechtsmittel abzuschneiden.« Daß hierunter auch das Rechtsmittel der Beschwerde begriffen ist, folgt aus § 13 Abs. 2, wo für die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden besondere Bestimmung getroffen ist. Eine Möglichkeit, auf Grund allgemeiner Vorschriften der StPO. über die Beschwerde sachlich zu entscheiden, besteht für das Kammergericht nicht. Nach § 6 der Verordnung finden zwar auf das Verfahren vor dem Wuchergerichte die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, aber mit folgender Einschränkung: soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist. Nun bestimmt aber § 13 den Ausschluß jeder Anfechtung von Entscheidungen des Wuchergerichts.

Deshalb war die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen.

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Geh. Oberjustizrat Preuß in Königsberg.

Zur Frage der Gültigkeit der Verordnung vom 27. November 1919 über Einsetzung von Wuchergerichten.

In dem oben mitgeteilten Beschluß des Kammergerichts ist Bezug genommen auf eine Strafsache gegen K. und Gen., in der das Wuchergericht in Lyck den Artikel I der Wuchergerichtsverordnung gleichfalls für ungültig erklärt hat. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg in der Sitzung vom 10. April folgenden, im Endergebnis praktisch befriedigenderen Beschluß 2 W 68/20 gefaßt:

»Der Beschluß des Wuchergerichts in Lyck vom 14. Februar 1920 wird aufgehoben. Das Wuchergericht in Lyck hat zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden. Die Kosten der Beschwerde trägt die Staatskasse.«

Aus den Gründen wird folgendes hervorgehoben:

Das Wuchergericht in Lyck stütze seinen Beschluß darauf, daß nach Art. 105 RV. Ausnahmegerichte unstatthaft seien und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, verkenne dabei aber nicht, daß, wenn die durch die erwähnte Verordnung eingesetzten Wuchergerichte Sondergerichte seien, sie zu Recht bestehen würden. Dabei verkenne es aber den Begriff der Sondergerichte. Sondergerichte seien diejenigen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen berufenen Behörden, die ein für allemal bestimmt sind, Richter in einer gewissen Rechtsmaterie zu sein. Ausnahmegerichte dagegen seien Behörden, die für einen ein-

zelnen oder mehrere einzelne bestimmte Fälle oder Personen als Richter berufen seien. Im letzteren Falle trete das Persönliche in den Vordergrund, während im ersteren Falle die Zuständigkeit auf Sachen bestimmter Art beschränkt sei. Dieses letztere sei, wie unzweideutig Art. I § 1 der Verordnung ergebe, vorliegend der Fall. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß nach Art. I § 2 der Verordnung es von dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängt, welche Sachen der in Art. I § 1 bestimmten Art zur Verhandlung vor den Wuchergerichten kommen sollen. Ebensowenig aber auch der Umstand, daß das durch einen Ausnahmezustand ins Leben gerufene Wuchergericht nur für die Dauer dieses Ausnahmezustandes bestehen solle und daß diese Fortdauer und damit das Fortbestehen der Wuchergerichte nach Art. V der Verordnung durch eine Entscheidung des Reichsministers der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats festgestellt werden solle.

Damit seien die Wuchergerichte also keine Ausnahme-, sondern Sondergerichte, und die Verordnung vom 27. November 1919 verstoße daher nicht gegen die Reichsverfassung. Jene Gerichte bestünden also zu Recht. Nun bestimme allerdings Art. I § 13 der Verordnung, daß gegen die Entscheidungen des Wuchergerichts kein Rechtsmittel stattfinde. Damit seien indessen nur Entscheidungen zur Sache selbst gemeint, nicht Entscheidungen, welche die Rechtsgültigkeit der Verordnung verneinen. Es sei ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit seiner Anordnungen lediglich einem erstinstanzlichen Gericht habe endgültig anvertrauen und die Entscheidung eines solchen der Nachprüfung eines oberen Gerichts im Rahmen der allgemein zulässigen Rechtsmittel habe entziehen wollen. —

Anmerkung des Herausgebers: Der Beschluß des OLG. Königsberg weicht von dem des KG. hiernach nur insoweit ab, als ersteres die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wuchergerichts betreffend die Rechtsgültigkeit der Wucherverordnung für zulässig, letzteres für unzulässig erachtet. Es bleibt zweifelhaft, welcher Standpunkt der richtige ist. Die Hauptsache ist, daß beide Revisionsgerichte die Wuchergerichte als gesetzmäßige Gerichte anerkennen. Zu ihnen tritt noch ein im wesentlichen auf denselben Erwägungen beruhender Beschluß des OLG. Hamm vom 26. März 1920.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

Von Landgerichtsrat und Universitätsprofessor Dr. Fr. Doerr, München.

I. Nach dem neuesten (18.) Bande der Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichts in Strafsachen.

Erwähnt werden nur die wichtigsten, über das Landesrecht hinausgehenden Entscheidungen.

A. Materielles Strafrecht.

Eine fahrlässige Körperverletzung, die der Täter bei Ausübuug des Besitzerselbstschutzes (BGB. §§ 859 f.) begeht, ist nicht rechtswidrig (S. 8 f.), vorausgesetzt daß er das Selbsthilferecht nicht schuldhaft überschreitet.

Irrtümliche Annahme eines solchen Rechts (S. 10) schließt den Vorsatz aus, die Fahrlässigkeit nur, wenn der Irrtum selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (StGB. § 59).

Ist von zwei Einzelstrafen, die an sich nachträglich (StPO. § 492) auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen wären, die eine gnadenweise erlassen worden, so ist eine Gesamtstrafe nicht mehr zu bilden (S. 55). Rechtslehre und Rechtsprechung nehmen zwar an, daß eine Gesamtstrafe nachträglich zu bilden, wenn auch eine der Strafen schon verbüßt ist, und daß dann diese von der Gesamtstrafe abzurechnen sei (ObLG. **9** 306, Goltd. Arch. **37** 236), da die nacheinander erfolgende Vollstreckung mehrerer Einzelstrafen den Verurteilten härter trifft als die Gesamtstrafe und ihm daher der Umstand nicht schaden darf, daß eine der Einzelstrafen gesondert vollstreckt worden ist, bevor im Nachtragsverfahren eine Entscheidung ergehen konnte; dieser Grund besteht aber nicht, wenn eine der Einzelstrafen vor Bildung der Gesamtstrafe erlassen ist (S. 56). Hat das Gericht gleichwohl nach § 492 StPO. eine Gesamtstrafe gebildet, so kann es seinen rechtskräftig gewordenen Beschluß nicht nachträglich deshalb wiederaufheben, weil eine der eingerechneten Einzelstrafen vor der Beschlußfassung erlassen war (S. 57).

Mehrere gegen denselben Verurteilten ausgesprochene Geldstrafen sind nicht nach ihrem Gesamtbetrag, sondern gemäß §§ 28 f., 78 StGB. jede für sich in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln (S. 5; vgl. ObLG. **9** 126, RGSt. **4** 367).

Die Einziehung nach § 40 StGB. setzt Vollendung oder wenigstens Versuch eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens und die Feststellung voraus, daß die einzuziehenden Gegenstände hierzu gebraucht oder bestimmt waren, einerlei, ob der Versuch des Vergehens strafbar oder mangels ausdrücklicher Bestimmung nach § 43 II StGB. straflos ist; Art. 102 I bayr. AG. z. StPO. ermächtigt das Gericht nicht zur Einziehung, sondern höchstens zu einer Maßnahme, die die Polizeibehörde in den Stand setzt, einer befürchteten Fortsetzung der strafbaren Handlung durch geeignete Maßnahmen zuvorzukommen (S. 46).

Eine in der Übertretung eines gesetzlichen Gebots bestehende Dauerstraftat endigt erst mit dem Wegfalle der Pflicht, dem Gebote nachzukommen; sie wird jedoch mit der Erlassung (Verkündung) eines verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisses unterbrochen, so daß die Unterlassung vor und die nach Erlassung des Urteils selbständige Straftaten bilden; nur die erstere unterliegt der Entscheidung des Berufungsgerichts, und ihre Strafverfolgung verjährt trotz Fortdauer der Unterlassung, wenn die Verjährung nicht durch eine rechtzeitige richterliche Handlung unterbrochen wird (S. 40; RGSt. **42** 373; vgl. Doerr, Fortges. Delikt S. 102 f., 226). Ob schon die Zustellung eines Strafbefehls eine einheitliche Straftat derart unterbricht, daß von da an eine neue selbständige Handlung beginnt (RGSt. **20** 317, KG. Jahrb. d. Entsch. **47** C 318, ObLG. **1** 350, 355), läßt ObLG. hier unerörtert (S. 41); dagegen ist nach S. 44 — abweichend von der bisher herrschenden Meinung — im Falle der Verjährung der Strafverfolgung nicht der Angeklagte freizusprechen, sondern das Verfahren ohne sachliches Eingehen auf die Anklage einzustellen (ebenso S. 75; Doerr, Strafr. I S. 121). Die Aufstellung eines Berichterstatters durch den zuständigen Richter unterbricht die Verjährung (S. 71, 75).

Der Ausdruck »amtlich« hat in § 133 StGB. keine engere Bedeutung als im sonstigen Sprachgebrauch; er beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen die Aus-

übung eines staatlichen Hoheitsrechts in Frage kommt; amtlich kann insbesondere auch die Aufbewahrung durch eine militärische Stelle sein (S. 108). Ob die Siegelanlegung rechtmäßig, ob hierfür im einzelnen Fall alle gesetzlichen Vorbedingungen gegeben waren, ist für die Anwendung des § 136 StGB. gleichgültig; der Beamte muß nur das Siegel zu einem der im § 136 bezeichneten Zwecke in Ausübung der durch sein Amt begründeten Befugnis angelegt und dazu im allgemeinen die sachliche und örtliche Zuständigkeit besessen haben; der innere Tatbestand dieses Paragraphen erfordert nicht das Bewußtsein der Rechtswirksamkeit der Siegelanlegung, es genügt das Bewußtsein, daß das Siegel von einem im allgemeinen hierzu örtlich und sachlich zuständigen Beamten angelegt und Täter nicht berechtigt ist, der Staatsgewalt entgegenzutreten, und somit durch die Ablösung unbefugt handle (S. 28, 30).

In einer üblen Nachrede nach § 186 StGB. ist nicht zugleich Beleidigung nach § 185 gegeben, da erstere ein besonderer Fall der letzteren ist (RGSt. **24** 269, 272, **41** 61, 65, 277, 286); ein rechtliches Zusammentreffen (§ 73 StGB.) dieser beiden Vergehen muß daher abgelehnt werden, soweit dieselbe Äußerung die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache und zugleich eine formale Beleidigung enthält; anders verhält es sich, wenn in einheitlicher Handlung neben den Äußerungen, in denen die üble Nachrede zu erblicken ist, noch Schimpfworte gebraucht werden, die in sich schon den Tatbestand einer einfachen Beleidigung erschöpfen und mit der behaupteten ehrenrührigen Tatsache an sich nichts zu tun haben (S. 125). Da im gegebenen Falle die in §§ 185, 186 angedrohten Strafen gleich schwer sind, so ist es ohne Belang, welches Gesetz bei der Strafzumessung angewendet wird (S. 126). Beleidigung in Beziehung auf den Beruf (§ 196 StGB.) wird nicht schon dann angenommen, wenn ein Beamter einer nur die Verletzung allgemeiner Sittengesetze in sich schließenden außeramtlichen Handlungsweise beschuldigt wird, deren Wahrheit ihn seines Berufs unwürdig machen würde (ObLG. **11** 290); der beleidigende Vorwurf muß vielmehr ausdrücklich mit der amtlichen Tätigkeit des Beleidigten in Zusammenhang gebracht werden (S. 133). Daß zum inneren Tatbestand des § 186 nicht das Bewußtsein der Nichterweislichkeit der behaupteten Tatsache gehört, die Nichterweislichkeit kein Tatbestandsmerkmal bildet und deshalb ein Irrtum über sie nicht unter § 59 StGB. fallen kann (S. 135), entspricht der gemeinen, als zutreffend zu erachtenden Meinung.

Die Gewalt bei Nötigung nach § 240 StGB. braucht nicht unmittelbar gegen die Person gerichtet und nicht unwiderstehlich zu sein (S. 59).

Diebstahl oder Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung (§ 242 StGB.) liegt auch dann vor, wenn der Täter die fremde Sache bewußt rechtswidrig an einen gutgläubigen Dritten verkauft und dadurch bewirkt, daß dieser sie aus dem fremden Gewahrsam entfernt (S. 18; vgl. RGSt. **47** 148); daß der mittelbare Täter die fremde Sache in seinen eigenen Gewahrsam bringt, wird zum Begriff der Wegnahme nicht gefordert (S. 19). Unterschlagung ist möglich an Sachen, die der Täter vorher durch eine an sich strafbare, aber nach § 51 StGB. unbestraft bleibende Handlung erworben hat; der Soldat, dem militärische Ausrüstungsstücke zur Benutzung im Dienst überlassen sind, ist Besitzdiener nach § 855 BGB., nicht Besitzmittler nach § 868 BGB. (S. 61). Erwerb militäreigener Sachen von Soldaten kann nur dann Sachhehlerei sein, wenn die strafbare Vortat, insbesondere die rechtswidrige Zueignung, nicht erst durch die Veräußerung erfolgt, sonst Beihilfe zur Unterschlagung;

»seines Vorteils wegen« (§ 259 StGB.) handelt auch, wer sich durch die Annahme der durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen für eine Forderung bezahlt machen will (S. 111; vgl. Goltd. Arch. 65 544, RGSt. 51 179, Leipz. Zeitschr. 1918 Sp. 53 f.).

Bestimmt bei einem gegen die guten Sitten verstoßenden Vertrag der eine Teil den anderen betrügerischerweise zur Leistung, so ist seine Bestrafung wegen **Betrugs** nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Getäuschte keinen Rechtsanspruch auf die ihm vom Täter vorenthaltene Gegenleistung oder auf Rückerstattung seiner Leistung hat, mag er sich dessen auch bei seiner Leistung bewußt sein (S. 26 nach Vorgang von RGSt. 44 230). Ein Betrug zum Schaden eines Vorkaufsberechtigten kann dadurch begangen werden, daß Käufer und Verkäufer in die Kaufvertragsurkunde einen höheren Preis als den wirklich vereinbarten einsetzen lassen; bei der Feststellung der Vermögensbeschädigung wird der Gewinn nicht berücksichtigt, den der Vorkaufsberechtigte später mit dem Kaufgegenstand erzielt (S. 88).

Verschlechterung einer Ware durch Beimengung eines minderwertigen Zusatzes (Muschelfleisch) an Stelle eines vollwertigen, insbesondere des Bestandteils, nach dem die Ware benannt ist (Heringssalat), ist **Verfälschung**, mag die Ware diesen Bestandteil auch noch in solcher Menge enthalten, daß sie den herkömmlichen Geschmack hat; die Täuschung im Handel und Verkehr kann trotz Aufklärung der unmittelbaren Abnehmer bezweckt sein, wenn die Herstellungsweise dazu dient, die kaufende Allgemeinheit zu täuschen (S. 76). Bei einem fahrlässigen Verkauf verfälschter Milch in einem landwirtschaftlichen Betrieb wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit der das Milchgeschäft besorgenden Frau des Betriebsinhabers nach § 11 NahrmG. angenommen (S. 66). Der Bezeichnungszwang des § 20 WeinG. gilt nicht für nachgemachte Getränke, deren Herstellung verboten ist (S. 53; vergl. RGSt. 48 312).

Wer den Beginn eines stehenden **Gewerbebetriebes** anzuzeigen unterläßt, ist nicht nach GewerbesteuerG., sondern nach GewO. § 148 Ziff. 1, § 14 Abs. 1 strafbar; ein vom Rentamt hierwegen erlassener Strafbescheid ist unzulässig; ist das Rentamt gleichwohl als Nebenkläger zugelassen, so ist eine von ihm eingelegte Revision als unzulässig zu verwerfen (S. 53).

Die Bestimmung in § 134 VZollG. über **Konterbande**: »insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist«, betrifft die Fälle, in denen die verbotene Ein-, Aus- oder Durchfuhr selber in anderen Gesetzen mit Strafe bedroht ist; andere strafbare Handlungen im Sinne des § 158 VZollG. sind solche, die nicht durch eine verbotene Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen sind, einerlei, ob sie mit dieser sachlich oder rechtlich zusammentreffen (S. 62). Der Umstand, daß sich die auszuführenden Sachen noch im Hause des Angeklagten befinden, schließt Konterbande nicht aus, wenn sie auf dem Wege zur und über die Grenze in dem nahe der Greuze liegenden Hause nur so lange aufbewahrt werden sollen, bis sich eine Gelegenheit zur Verbringung über die Grenze ergebe (S. 77). Konterbande setzt nicht notwendig unmittelbare Beteiligung bei der Verbringung der Ware über die Grenze voraus; sie kann zum Beispiel auch bei Veräußerung der Ware diesseits der Grenze an Personen, die sie hinüberschaffen, gegeben sein (S. 82, 119). Bei Verurteilung wegen Konterbande ist die Straferhöhung wegen ferneren Rückfalls (VZollG. §§ 141 f.) nicht nur dann ausgeschlossen, wenn drei Jahre seit Abbüßung oder Erlaß der Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens verflossen sind, sondern auch dann, wenn zwischen der ersten Bestrafung

und diesem früheren Vergehen mehr als drei Jahre vergangen sind (S. 84). Ein auf einem Bahnhof in Österreich gelegenes bayrisches Zollamt ist für den Übergang und die Verzollung der von Österreich nach Deutschland gehenden Waren rechtlich so anzusehen, als läge es auf deutschem Zollgebiete (S. 114). Wer entgegen einem zeitweiligen Einfuhrverbot (VZollG. § 2) eine Ware über die Grenze bringt (§ 134 VZollG.), begeht nicht in Tateinheit damit noch eine Zuwiderhandlung gegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Fälle erlaubter Einfuhr beziehen; ist der Gegenstand der Konterbande von der Zollbehörde beschlagnahmt, dann aber dem Täter gegen Hinterlegung des Wertes zurückgegeben worden, so hat das Gericht auf Konfiskation der Sache, nicht Verurteilung zum Wertersatz, zu erkennen (S. 119).

Ein Lokomotivführer, dem entschuldbarerweise ein Irrtum über die Stellung der Signale unterlaufen ist, handelt schuldhaft (§ 316 StGB.), wenn er nicht, mit dem gelegentlichen Versagen einzelner Signale rechnend, fortgesetzt die weiteren Signale und sonstigen Merkzeichen der Fahrbahn beobachtet, die ihm ermöglichen, seine Überzeugung von der Signalstellung nachzuprüfen (S. 122). Auch wenn der Postbeamte mit der Eröffnung eines der Post anvertrauten Pakets den Zweck der Zueignung verfolgt (§ 350 StGB.), ist ein Vergehen nach § 354 StGB. gegeben (S. 52). Bestechung nach § 333 StGB. ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Täter, der zur Verhinderung einer Strafanzeige einem Beamten Geschenke anbietet, seine Tat irrigerweise für strafbar hält (S. 38).

B. Strafprozeßrecht.

Erstatten die Richter eines Gerichts Anzeige von einem Verhältnis, das ihre Ablehnung rechtfertigen könnte, und entscheidet das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht, daß sie sich der Ausübung des Richteramts zu enthalten haben, so ist weder diese Entscheidung anfechtbar noch die durch sie nötig gewordene Übertragung der Sache an ein anderes Gericht (S. 51; StPO. §§ 15, 28, 30). Im Verhältnis zum Obersten Landesgericht ist das Reichsgericht nicht oberes Gericht im Sinne des § 27 I StPO.; die StPO. läßt nur die Ablehnung einzelner Gerichtspersonen, nicht die eines Gerichts im ganzen zu (RGSt. **27** 175); ein Ablehnungsgesuch, das keine Umstände anführt, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sondern das Ablehnungsrecht dazu mißbrauchen will, die Richter nach Belieben auszuwählen oder die Ausübung der Rechtspflege durch das zuständige Gericht zu verhindern, ist unzulässig (S. 32).

Die Übergabe an die bürgerlichen Gerichte nach § 9 II MStGO. ist nur bei rechtlichem, nicht auch bei sachlichem Zusammentreffen der Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mit einer Verfehlung gegen die Militärstrafgesetze ausgeschlossen (S. 10).

In der Erhebung der Privat- oder Widerklage liegt die Strafantragstellung, die einer besonderen Wortformel nicht bedarf; der Strafantrag bilde eine Prozeßvoraussetzung, eine Bedingung des Strafklagerechts, gehöre somit (?) dem sachlich-rechtlichen Gebiet an und sei vom Revisionsgericht nachzuprüfen (S. 60). Das Ergebnis ist richtig, die Begründung aber nicht schlüssig.

Die Maßregel des § 81 StPO. ist nur in wichtigen Fällen anzuwenden; sie ist regelmäßig nicht am Platze, wenn nur eine geringe Strafe in Frage

steht, die für den Angeschuldigten weniger hart ist als diese Maßregel selbst (S. 123; Loewe § 81 N. 1).

Wer zu einer Verhandlung als Zeuge vom Angeklagten unmittelbar geladen und auf Antrag des Staatsanwalts als Sachverständiger vom Gericht vernommen worden ist, hat die Sachverst.-Gebühren nach § 84 StPO. aus der Staatskasse zu beanspruchen, auch wenn ein dahingehender Antrag (§ 219 III StPO.) in der Verhandlung nicht gestellt wird (S. 48).

Der am Schlusse der Hauptverhandlung mündlich erklärte Rechtsmittelverzicht (§ 344 StPO.) ist ohne Protokollierung unwirksam; eine nachträgliche Feststellung kann diese nicht ersetzen (S. 16).

Nach § 359 StPO. kann die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, so daß die Rechtskraft des Urteils nur im Umfang der Anfechtung gehemmt wird (§ 357 I StPO.), im übrigen aber eine Nachprüfung des Urteils ausgeschlossen ist (§ 368 StPO.). Ist die Berufung auf den Strafausspruch (die Höhe der Strafe) beschränkt, so darf das Berufungsgericht angesichts der Rechtskraft des Schuldausspruchs die Schuldfrage nicht mehr prüfen (ne bis) und die Strafe nicht deshalb mindern, weil nach seiner Ansicht der Angeklagte von der ersten Instanz beispielsweise wegen Notwehr hätte freigesprochen werden müssen; der Anfechtung eines hiergegen verstoßenden Urteils steht § 380 StPO. nicht entgegen, da die hier maßgebenden Rechtssätze nicht allein dem Verfahrens-, sondern ebenso dem sachlichen Recht angehören (S. 25). Hat der Amtsanwalt nur den Strafausspruch des schöffengerichtlichen Urteils angefochten, so kann der Angeklagte nicht unter Berufung auf § 343 StPO. eine Prüfung des Schuldausspruchs fordern; dagegen ist das Berufungsgericht nicht gehindert, eine in erster Instanz unterbliebene Einziehung auszusprechen, mag sie auch als Verwaltungsmaßregel anzusehen sein (S. 117). Die Erklärung des Amtsanwalts, er lege Berufung ein, da der Angeklagte zu keiner höheren Strafe verurteilt wurde, enthält keine ausdrückliche Beschränkung auf die Straffrage unter Ausscheidung des Schuldausspruchs; infolgedessen kann das Berufungsgericht den Angeklagten auf Grund eines anderen, insbesondere schwereren Strafgesetzes (zum Beispiel aus § 293 statt § 292 StGB.) verurteilen (S. 44). Bei einer einheitlichen Tat (zum Beispiel einem fortgesetzten oder einem Sammelvergehen) können (und müssen) vom Berufungsgericht alle Einzelhandlungen zum Gegenstande der Aburteilung gemacht werden, die vor dem erstinstanzlichen Urteile liegen, auch wenn sie in diesem nicht berücksichtigt sind und ihretwegen inzwischen ein neuer Eröffnungsbeschluß erlassen ist (S. 80).

Hat ein Ehemann Revision »im Auftrag seiner Frau«, nicht im eigenen Namen (§ 340 StPO.) eingelegt, ohne Vollmacht beizubringen, und Revisionsanträge nicht angebracht, so ist das Rechtsmittel nicht nach § 386 I StPO. vom Landgericht, sondern nach § 389 I vom Revisionsgericht als unzulässig zu verwerfen, da es an einer rechtswirksamen Revisionseinlegung überhaupt mangelt (S. 113). Hat die Verwaltungsbehörde ihren Anschluß an die öffentliche Klage vor deren Erhebung in einem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrage nach Art. 90 III AG. z. StPO. erklärt, so ist ihre vom Gerichte beschlossene Zulassung unwirksam (§§ 435 f., 467 ff. StPO.) und ein erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft von der Verwaltungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel unzulässig (S. 124; vgl. ObLG. 14 293).

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung nach § 490 StPO. können auch auf Umstände gegründet werden, die vor der

Verurteilung liegen, zum Beispiel Niederschlagung des Verfahrens (S. 118). Die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels der Verwaltungsbehörde, die sich der öffentlichen Klage angeschlossen hat, sind der Staatskasse, nicht der Behörde aufzuerlegen; die Verwaltungsbehörde ist hier nicht Partei, Partei ist der Staat, dessen Behörde sie ist; sie tritt gleich der Staatsanwaltschaft nur als Organ der Staatsgewalt auf; infolgedessen fallen die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels wie die des von der Staatsanwaltschaft eingelegten der Staatskasse zur Last (S. 136; vgl. RGSt. **42** 178).

II. Im Anhang zum Beiblatte des Justizministerialblattes für Bayern 1919 veröffentlichte Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

Als Schleichhandel im Sinne der BRV. vom 7. März 1918 wird angesehen der verbotswidrige Erwerb von Lebensmitteln durch Wirte oder Pensionsinhaber nicht zum Verzehren im eigenen Haushalt, sondern zwecks Verköstigung ihrer Gäste, also zur Weiterveräußerung im Betrieb ihres Gewerbes, um daraus einen sich wiederholenden Verdienst zu erzielen; belanglos ist, ob die Lebensmittel in ihrer ursprünglichen Form oder erst nach Zubereitung oder Verwendung zu Speisen weiterveräußert und genossen werden (Urt. v. 6. März und 12. Juni 1919; vgl. RGSt. **51** 376, **52** 112, 255). Es braucht der Weiterverkauf der einzelnen, mit den verbotswidrig erworbenen Gegenständen zubereiteten Speisen nicht notwendig mit Gewinnabsicht zu geschehen, wenn nur beim Erwerb in der Absicht gehandelt wird, aus dem Betriebe der Gastwirtschaft durch Verkauf von Speisen und Getränken sich dauernd eine Erwerbsquelle zu verschaffen (Urt. v. 17. Juni 1919)[1]).

Notstand im Sinne des § 54 StGB. liegt nicht schon dann vor, wenn jemand sein Gewerbe ohne Schleichhandel nicht ausüben kann (Urt. v. 12. Juni 1919).

Die Einziehung des über den Höchstpreis erzielten Erlöses nach §§ 7ff. BRV. vom 8. Mai 1918 bleibt trotz Rückerstattung des Kaufpreises an den Käufer zulässig; denn dadurch wird weder das Vergehen der Höchstpreisüberschreitung bei Abschluß des Kaufvertrags, noch die hierdurch geschaffene Voraussetzung für die Einziehung des Übergewinns aus der Welt geschafft (Urt. v. 22. Mai 1919; ebenso RGSt. **53** 113). Ein ordentliches Verfahren gegen einen Angeklagten, das in höherer Instanz eingestellt wird, verwandelt sich infolge der Einstellung nicht ohne weiteres in ein objektives Einziehungsverfahren, das als solches in der Rechtsmittelinstanz fortgeführt werden könnte; nur erstinstanziell können die sachlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Einziehungsanspruchs geprüft werden, weshalb der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, die Einziehung durch Einleitung eines selbständigen Verfahrens zu betreiben (Urt. v. 31. Mai 1919; RGSt. **50** 392, **52** 284).

Das ObLG. hat in einem Beschlusse vom 3. April 1919 die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 nicht auf Personen angewendet, die

---

[1]) Abweichend fordern RG. I. Senat, Urteil vom 6. November 1919 366/19, Recht vom 10. Februar 1920 Nr. 543, und KG., Urteil vom 24. Februar 1920, zur Gewerbsmäßigkeit, daß der Vorsatz des Gastwirts von vornherein auf Wiederholung des verbotenen Lebensmittelerwerbes gerichtet ist. Der Herausgeber.

nach ihrem Ausscheiden aus dem Heere eine Straftat begangen haben, diese Ansicht aber in einem Beschlusse vom 25. Juni 1919 aufgegeben und es für gleichgültig erklärt, ob der Täter die Tat vor oder während seiner militärischen Dienstzeit oder nach seiner Entlassung von den Fahnen verübt hat, da der Wortlaut der Amnestieverordnung nichts darüber enthält, wann der Täter in dem militärischen Verhältnis gestanden haben muß, und ein bestimmter Anhalt für eine vom Wortlaut abweichende Auslegung zuungunsten der Kriegsteilnehmer fehlt (ebenso RGSt. 52 285).

Bücherbesprechungen.

I.

Von K. Klee.

»**Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung.**« 1918/19. Bd. 1, Heft 6. Kriminalkommissar Dr. jur. Hans Schneickert: »**Das Weib als Erpresserin und Anstifterin.**«

Die beiden Teile der Abhandlung stehen nur in einem losen; jedenfalls kaum in einem inneren Zusammenhang. Daß unter Umständen Erpressung und Anstiftung zu irgendeiner Straftat ideell konkurrieren können (S. 25), ist noch kein Grund ihrer Zusammenbehandlung vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus. Zwar ist das Weib als Anstifterin das »Agens in Straffällen« (Vorwort), aber nicht als Erpresserin, als welche sie nicht im Hintergrund steht, sondern eine aktive Hauptrolle spielt. Wenn in der Schrift hervorgehoben wird, daß, ebenso wie die von Frauen begangenen Erpressungen vorwiegend auf sexueller Grundlage beruhen, auch der weiblichen Verbrechensanstiftung vielfach sexuelle Motive zugrunde liegen, so kann auch dies nicht als ein Spezifikum beider Formen verbrecherischer Betätigung des Weibes angesprochen werden. Im übrigen weist Sch. richtig auf die vielfach verkannte Verbrechensinitiative der Frau und ihre durch ihre Verselbständigung, namentlich im Kriege, hervorgerufene zunehmende Verrohung und Kriminalität hin. Wer sich insbesondere über typische weibliche Erpressungen mit ihrer Moralheuchelei unterrichten will, erhält hier erwünschten Aufschluß. Dem erfahrenen Strafrechtspraktiker wird allerdings damit nichts wesentlich Neues geboten; der Anfänger aber wird in sachdienlicher Weise auf die Praktiken der Erpresserinnen aufmerksam gemacht.

Die Lektüre der Abhandlung regt zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen über das Verhältnis der Strafrechtswissenschaft zur Kriminalpsychologie an. Beide müssen einander ergänzen, wollen sie Ersprießliches leisten. Der Strafrechtler muß die ihm von dem erfahrenen Polizeibeamten aufgedeckten typischen Begehungsformen der Verbrechen kennen (so z. B. die indirekten, stillschweigenden Erpressungen), um das Gesetz richtig auslegen und wirksam anwenden zu können; auf diese Weise wird er auch am ehesten seiner Lücken gewahr werden[1]). Der Kriminalbeamte als Kriminalpsychologe muß andererseits in der strafrechtlichen Begriffswelt bewandert sein, die juristische Literatur über das von ihm verfolgte Verbrechen kennen. Sonst läuft er Gefahr, nur auf das ihm schädlich und strafwürdig Erscheinende zu achten, wie wir dies so oft beim ersten Angriff der Polizei beobachten, und den gesetzlichen, von der Wissenschaft erläuterten Verbrechensbegriff zu vernachlässigen, das kriminelle Moment zu übersehen ebensowie es fälschlich in einen Tatbestand hineinzulegen.

Die vorliegende Arbeit, die vom kriminalpsychologischen Standpunkt gut ist, wird der juristisch-konstruktiven Seite nicht überall gerecht; die Grenze zwischen Erpressungsfällen und zwar moralisch bedenklichen, aber nicht strafbaren Geldbeitreibungen wird nicht immer scharf gezogen. Verschwommen ist der vom Verfasser aufgestellte Begriff der weiblichen »Erpresserquellen«. Er versteht darunter diejenigen Paragraphen des BGB., auf die sich eine Frau stützen könnte, wenn sie die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Ansprüche nicht bloß vortäuschte. Warum die (inzwischen — Dezember 1918 — Gesetz gewordene, vom Verfasser noch als Entwurf bezeichnete) Strafbestimmung gegen den Geschlechtsverkehr eines mit einer Geschlechtskrankheit Behafteten, auch wenn eine Ansteckung nicht herbei-

[1]) Vgl. meinen Erpressungsbegriff 1911.

geführt ist, die Erpressungen »fördern« soll, ist nicht erfindlich. Im Gegenteil wird die Erpressung erst einsetzen, wenn der schon früher als Körperverletzung strafbare schädliche Erfolg eingetreten ist. Es ist auch nicht richtig, daß die Natur eines Delikts als Antragsdelikt die Erpressungen erheblich begünstigt: Der Bedrohte fürchtet ebensosehr die Anzeige eines Offizialdelikts als die Stellung eines Strafantrages und mit der Nichtzurücknahme eines Antrages, der in der Regel nicht zurücknehmbar ist, kann ebensowenig wirksam gedroht werden wie mit der Nichtzurückziehung einer Anzeige.

II.

Von Dr. Anuschat, Kriminalkommissar in Berlin.

Kriminalkommissar Dr. Hans Schneickert: »Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung«. Berlin. J. Guttentag.

Schriftstücke aller Art kommen in Straf- wie Zivilprozessen zu allen möglichen Bedeutungen und bilden oft genug die einzigen greifbaren Beweisstücke. Als solche könnten sie der Rechtspflege oft die wichtigsten Dienste leisten, wenn sich Richter und Staatsanwalt besser auf ihre Ausnützung verständen. »Handschriftenkunde«, leider denkt jeder von uns dabei unwillkürlich an jene berüchtigten »Handschriftendeuter« — die das Publikum nach Art der Wahrsager brandschatzen; beziehungsweise glaubt so mancher, es sei das eine lediglich subjektivem Empfinden unterliegende Sache, in der sich jeder »Menschenkenner« betätigen könne. Das vorliegende kleine, aber erstaunlich reichhaltige Werk, auf den fünfzehnjährigen Erfahrungen des Verfassers als vereidigter Schriftsachverständiger aufgebaut, zeigt dem Juristen, auf welchen exakten Methoden sich die wirkliche Graphologie oder, um mit dem Verfasser zu reden, besser »Graphotechnik« aufbaut. Eingehend wird geschildert, welche Anhaltspunkte dem Fachmanne die »sekundären« und »primären« Schriftmerkmale, die Schriftverzierungen, Bindungsformen, Schreibgewohnheiten und zahllose andere Dinge bieten, welchen Einfluß die Schreibunterlage hat, dann vor allem, wie man Schriftnachahmungen auf die Spur kommt. Es folgen Mitteilungen über die so wichtigen chemischen, mikroskopischen und photographischen Untersuchungsmethoden, die Prüfung von Papier, dem »Wasserzeichen« usw., dann den Tinten, wobei auch die »Geheimtinten« nicht vergessen sind. Der moderne Kriminalist muß auch über die Schreibmaschinenschriften unterrichtet sein; sie sind ebenso berücksichtigt wie Kopier- und Druckschriften. Das Bedeutsamste für den Juristen aber sind die Belehrungen darüber, welche Unterlagen der Sachverständige haben muß, um überhaupt mit Aussicht auf Erfolg arbeiten zu können, also wie Schriftproben von Verdächtigen aufzunehmen sind, und was bei Haussuchungen zu beachten ist. So einfach das alles ist, so wenig berücksichtigt es der Praktiker, weil er es eben nicht weiß. Und welcher Jurist versteht mit zerrissenem oder verbranntem Papier umzugehen, es dem Fachmann sachgemäß zu übermitteln? Auch hierfür sind Anweisungen gegeben. Kurz, es ist nichts übersehen, was bei kriminalistischem Arbeiten mit Schriftstücken zu wissen und zu können nötig ist; dem Juristen, der mit solchen zu tun bekommt, ist es unentbehrlich.

ARCHIV

FÜR

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

BEGRÜNDET DURCH DR. GOLTDAMMER
FORTGEFÜHRT VON PROF. DR. JOSEF KOHLER

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Se. Exz. Wirkl. Geh. Rat Dr. ZWEIGERT, Oberreichsanwalt, Leipzig
Dr. ALSBERG, Rechtsanwalt, Berlin
Landgerichtsrat Dr. ALB. HELLWIG, Frankfurt (Oder)

herausgegeben von

PROF. DR. KARL KLEE
Kammergerichtsrat, Berlin

---

68. Band ❖ 1.—3. Heft

Berlin 1920
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Manuskriptsendungen und Rezensionsbücher, letztere in doppelter Anzahl, werden an R. v. Decker's Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, erbeten. Eine Rücksendung von Rezensionsbüchern findet nicht statt.

Heft 4 erscheint in aller Kürze.



Inhalt des 1. und 2. Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt vom Wirklichen Geheimen Rat, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

Fortsetzung auf Seite 3 dieses Umschlages.

Fortsetzung von Seite 2 dieses Umschlages.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Fortsetzung auf Seite 4 dieses Umschlages.

PIERERSCHE HOFBUCHDRUCKEREI ALTENBURG S.-A.

ARCHIV
FÜR
STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

BEGRÜNDET DURCH DR. GOLTDAMMER
FORTGEFÜHRT VON PROF. DR. JOSEF KOHLER

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Reichsanwalt Freiherr v. EBERZ und ROCKENSTEIN, Leipzig — Reichsgerichtsrat Dr. v. FEILITSCH, Leipzig
Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat RASCH, Berlin — Kammergerichtsrat HANSCHMANN, Berlin
Landgerichtsrat Professor Dr. DOERR, München — Rechtsanwalt Dr. ALSBERG, Berlin

herausgegeben von

PROF. DR. KARL KLEE
Kammergerichtsrat, Berlin

68. Band ❖ 4. Heft

Berlin 1920
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Manuskriptsendungen und Rezensionsbücher, letztere in doppelter Anzahl, werden an R. v. Decker's Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, erbeten. Eine Rücksendung von Rezensionsbüchern findet nicht statt.



Inhalt des 4. Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Bericht über die Rechtsprechung des Strafsenats des Kammergerichts.

Von Kammergerichtsrat Professor Dr. Klee, Berlin.

Fortsetzung auf Seite 3 dieses Umschlages.



Fortsetzung von Seite 2 dieses Umschlages.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Fortsetzung auf Seite 4 dieses Umschlages.

PIERERSCHE HOFBUCHDRUCKEREI ALTENBURG S.-A.

ARCHIV

FÜR

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

BEGRÜNDET DURCH DR. GOLTDAMMER
FORTGEFÜHRT VON PROF. DR. JOSEF KOHLER

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Reichsanwalt Freiherr v. EBERZ und ROCKENSTEIN, Leipzig — Reichsgerichtsrat Dr. v. FEILITSCH, Leipzig
Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat RASCH, Berlin — Kammergerichtsrat HANSCHMANN, Berlin
Landgerichtsrat Professor Dr. DOERR, München — Rechtsanwalt Dr. ALSBERG, Berlin

herausgegeben von

PROF. DR. KARL KLEE
Kammergerichtsrat, Berlin

68. Band ❖ 5. Heft

Berlin 1920
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Manuskriptsendungen und Rezensionsbücher, letztere in doppelter Anzahl, werden an R. v. Decker's Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, erbeten. Eine Rücksendung von Rezensionsbüchern findet nicht statt.

Inhalt des 5. Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

Fortsetzung der Berichte über die Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Fortsetzung auf Seite 3 dieses Umschlages.

Fortsetzung von Seite 2 dieses Umschlages.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

Von Landgerichtsrat und Universitätsprofessor Dr. Fr. Doerr, München.


CoLibrì
COVER SYSTEM
Made in Italy


05-09 STD
8 032919 990020
www.colibrisystem.com

